

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

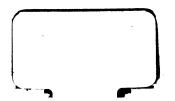
Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. VI.





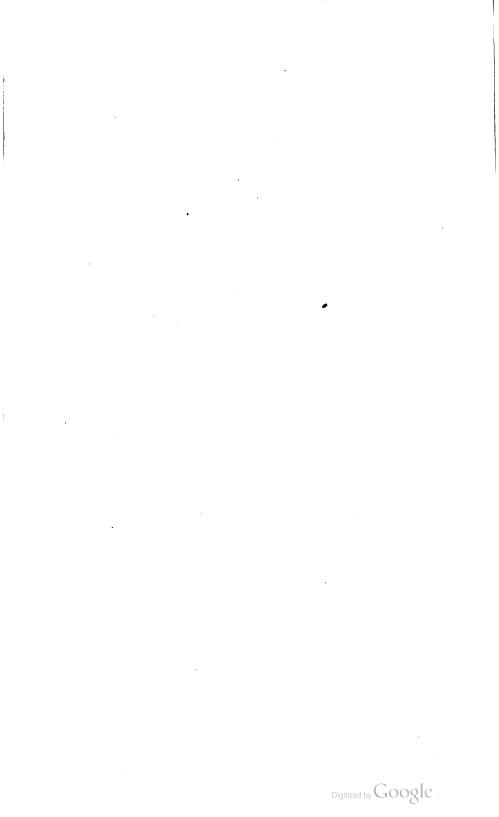
HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 2 3 1908



Digitized by Google





Die

Praxis des Reichsgerichts

in Civilsachen.

Sechster Band.



Digitized by Google

,

.

Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

Die

Bearbeitet

۱

¥

von 160 Bolze, Reichsgerichtsrath.

Sechster Band.



Leipzig: F. A. Brochaus. 1889.

-10 Digitized by Google

JAN 23 1908

`



•

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Rechtsquellen, Auslegung, örtliches und zeitliches Recht.

	•	Gette
1.	Gefets, 1	1
2.	Geltungsgebiet des Gefetzes, 2	1
3.	Gewohnheitsrecht und Obfervanz, 3-7	2-3
4.	Statut, 8—10	3-4
5.	Auslegung, 10 ^b	4
6.	Dertliches Recht, 11-19	4-7
	Beitliches Recht, 20	

Bweite Abtheilung.

Das bürgerliche Recht.

I. Das Rechtsverhältnif und feine Glemente.

1. handlungsfähigkeit, 21–24		89
a. Beweglich, 25-26		9—10
b. Deffentliche Sachen, 27-35		10-13
c. Geld, 36	•	13
d. 23erth, 37		14
e. Unvordenklichkeit, 38-40	۰.	14—15

II. Die einzelnen vermögensrechtlichen Rechtsverhältniffe ber Ginzelpersonen.

A. Dingliche Rechte und verwandte Rechtsverhältnisse.	
1. Befit, 41-46	15—17
2. Eigenthum:	
a. Miteigenthum, 47-49	17
b. Eigenthumserwerb, 50-57	18-21
c. Besondere Erwerbsarten des Grundeigenthums, 58-59	21
d. Rechtsverhältniffe in Bezug auf ben Eintrag im Grund-	
buch, 60—66	21-24

	Seite
e. Bindifation, 67—70	. 2526
f. Rachbarrecht, 71—72	. 26—27
3. Ersitzung und Berjährung binglicher Rechte, 73-78	. 27 —29
4. Grunddienstbarteit, 79-82	. 29—31
5. Nießbrauch, 83	. 31
6. Regatoria und Lonfefforia, 84-89	. 31—33
7. Superfizies, 90	. 33
8. Erbpacht, Emphyteuse, Erbzinsgut, 91-93	. 33—34
9. Reallaft, 94-95	
10. Sypothet, 96-113	. 34—40
11. Grundschuld, 114	. 40-41
12. Fauftpfand und ähnliche Pfandrechte, 115-117	. 41
13. Zurüdbehaltungerecht, 118-121	. 41–43
14. Biebertaufsrecht, 122	. 43
15. Lehnrecht, 123-125	. 4344
16. Recht ber Bauergüter, 126	. 44
17. Bergrecht, 127-131	. 44-46
18. Gewäffer, 132-142	. 46-49
where the second	
19. Nichtöffentliche Bege, 143	. 50
19. Richtöffentliche Bege, 143	. 50
19. Richtöffentliche Bege, 143	. 50
19. Nichtöffentliche Wege, 143	. 50 . 51—53
 19. Nichtöffentliche Wege, 143. 20. Gewerbebetrieb, 144—145. 21. Urheberrecht au Schriftwerken und mnfikalischen Kompositionen, 146—150 	50 51-53 53-59

B. Obligationen und Ansprüche.

a. Allgemeines.

1. Perfon des Schuldners. Korrealobligation, 171.		•	•	•	•	63
2. Gegenftand :						
a. Alternative Obligation, 172						63-64
b. Theilbarkeit von Forderung und Schuld, 173.						64
3. Borzugsrechte, 174	•					64-65
4. Berfculdung, 175-180						
5. Raufalität, 181-189						66-70
6. Erfüllungsverzug, 190-192						70
7. Untergang:						
a. Erfüllung, 193—197					•	70-72
b. Hingabe an Zahlungsstatt, 198					•	72
c. Novation, 199—200						72-73
d. Rompensation, 201—206						73-74
e. Anspruchsverjährung, 207-214						74-76

Inhaltsverzeichniß.

b. Einzelne Obligationen und Anfprüche.

1. Rückforderung aus grundlofer Bereicherung, 215-216	76—77
2. Rudforderung irrthümlich gezahlter Richtichuld, 217-219.	77-78
3. Rudforderung bei brohender Zwangsvollftredung, 220	78
4. Aufpruch auf Biebereinsetzung in ben vorigen Stand, 221	78-79
5. » aus nütlicher Geschäftsführung, 222	79
6. » aus nüzlicher Berwendung, 223—229	79—83
7. » auf Rechnungslegung, 230—234	83-85
8. » auf das Intereffe, 235—244	85-89
9. » auf Zinsen, 245-248	90
10. » auf Alimente, 249	90
11. » ans Berschulben, namentlich aus Deliften und	
	00 01
Quafidelikten, Allgemeines, 250—251	90—91
8. Arglift, 252—255	91—93
b. Lex Aquilia, 256-264.	93 —9 6
c. Anfechtung von Rechtshandlungen burch bie Gläubiger	
ober ben Konfursverwalter, 265-284	96-102
d. Berletzung ber Amtspflicht, 285-289 1	
e. haftung für Berfculben Anderer, 290 1	
f. Haftpflicht, 291—297	100-108
g. Haftung ans Nichtbeachtung ber Gewerbeordnung §. 120	
ober entsprechender Kontrattsverpflichtung, 298—303. 1	108-110
h. Schiffstollifion und haftung für bie Schiffsbefatung,	
	10-117

C. Rechtsverhältniffe aus Verträgen.

a. Allgemeines.

	1.	. Der Bertrag, 311—319	120
	2.	. Personen der Bertragschließenden, 320-324	121
ł	3.	. Stellvertretung, 325—329	123
	4.	. Sequefter, 330	123
	5.	. Form ber Berträge, 831-344	128
			128
		. Zeitbestimmung, 347—349	129
		. Bedingung, 350—353	
	9.	. Auslegung von Berträgen, Berfügungen u. f. w., 354-366 131-	136
		Ungültigkeit der Berträge:	
		a. Begen Irrihums, 367-371	187
		b. Bertragsaufechtung wegen Betrugs, 372-375 138-	139
			139
			1 10
		d. Anerlennung anfechtbarer Verträge, 378 139-	140
		d. Anerkennung aufechtbarer Berträge, 378 139— e. Wieberaufhebung von Berträgen, 379—380	140 140

Seite

Juhaltsverzeichniß.

	Sate
11. Die Obligation aus dem Bertrage:	
a. Bestimmtheit bes Bertragsgegenstandes, 381	
b. Anfprüche Dritter aus von Andern abgeschloffenen Ber-	
trägen, 382–387	141-143
c. Gegenseitiger Bertrag, 388-395	143-145
d. Causa, 396-398	
b. Die einzelnen Berträge (Rechtsgeschäfte und	
Bertragsklaufeln).	
1. 283edýfeľ, 399—403	147-148
2. Beräußerungsgeschäfte (Anfpruch auf Gewährleiftung), 404	
$-410 \dots \dots$	
3. Ceffion, 411—416	101-100
4. Sayuloudernagme, 417-420	105-100
5. Bergleich (Stundungsvertrag), 421—427	155-158
6. Bertrag auf den Ausspruch von Arbitratoren, 428	
7. Berzicht, 429-431	
8. Konventionalstrafe, 432-437	160—163
9. Rantion, 438—439	163—164
9. Rantion, 438—439	164-167
11. Abrechnung, 449-450	
12. Rontofurrentverhältniß und laufende Rechnung, 451-455 .	
13. Schuldichein, 456-457	
14. Schentung, 458-469	172-175
15. Darlehn, 470–473.	175-176
16. Rrebitverträge, 474–478	176-180
17. Pretarium, 479	
18. Berwahrungsvertrag, 480	
19. Auftrag, 481—487	181-183
20. Anweijung, 488	
20. anibering, 489–494	
21. Matelottitag, 409-494	101-101
22. Agenturvertrag, 495—496	107 100
23. Stommulpon , 497-501	100 101
24. Spedition, 502-504	190-191
25. Pacht und Miethe, 505-514	
26. Dienstmiethe und ähnliche Berträge, 515-519	195-196
27. Bertragsverhältniß mit dem Schiffer, 520	
28. Bertrag über handlungen, 521-523	
29. Berfprechen, fich ber Konfurrenz zu enthalten, 524-526	
30. Bertverdingung, 527—529	
31. Frachtvertrag, 530-536	
32. Rauf, 537-543	203 - 206
8. Baaren - und Bandelstauf, 544-572	

.

•

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

۱

	Seite
33. Börjengeschäfte, 573—575	. 217—219
34. Licenz zur Ausbeutung von Erfindungen, 576-580	. 219—222
35. Feuerversicherung, 581—587	. 222-225
36. Trausportversicherung (Seeversicherung), 588—590	. 225–228
37. Hagelverficherung, 591	. 228
38. Biehversicherung, 592	. 228-229
39. Unfallverficherung, 593-598	. 229—231
40. Krankenversicherung der Arbeiter, 599	
41. Lebeusversicherung, 600-605	
42. Bürgichaft, 606-620	. 234-240
43. Garantieversprechen, 621	
III. Bermögensrechtliche Berbindungen und Personen gesammtheiten in vermögensrechtlichen Be ziehungen.	
1. Die Gesellschaften:	
a. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, 622-624	. 240-241
b. Die Rhederei, 625-626	
c. Bereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften, 627	
d. Konfortialvertrag, 628	. 243—244
e. Stille Gesellschaft, 629	. 244
f. Rommanditgefellschaft, 630	. 245
g. Offene handelsgesellichaft, 631-642	. 245-250
h. Aktiengesellschaft, 643-647	. 250-255
i. Berficherungsgefellschaft auf Gegenseitigteit, 648	. 255
2. Die Korporationen, 649-653	
3. Die eingetragene Genoffenschaft, 654-655	. 257
IV. Die Stiftungen, 656-663	
V. Das Familieurecht.	
	. 260
1. Berlöbnig, 664	. 200
2. Efficiend, 663-682	
4. Cheliches Güterrecht, 687-692	
8. Gütergemeinschaft, 693-699	
5. Eltern und Kinder, 700-709	. 273-276
6. Familieufideikommiß, 710	. 276-277
VI. Das Erbrecht.	
1. Letwillige Berfügungen, 711	. 277
8. Teftament, 712	. 277-278
b. Gemeinschaftliche Teftamente, 713-714	278-279
c. Fibeitommiffarifche Substitution, 715	

IX

•

Inhaltsverzeichniß.

1

	6	eite
	d. Erbvertrag, 716—717	279
	e. Rodizill, 718	80
	f. Bermächtnißvertrag, 719	280
2.	Anslegung letiwilliger Berfügungen, 720-728 280-2	:83
3.	Rebenbeftimmungen letitwilliger Berfügungen, 729 2	283
4.	Ungültigkeit lettwilliger Berfügungen, 730-732 283-2	2 84
5.	Pflichttheil, 783-738	2 86
6.	Erbichaftserwerb, 739	86
7.	Erbverzicht, 740	87
8.	Der Erbe, 741-743	88
9.	Miterben, 744-745	88
10.	R ollation, 746—747	89
11.	Rachlaßinventar, 748—749	90
12.	Erbfchaftstlage, 750-751	91
13.	Bermächtniß, 752-756	92
14.	Lettwillige Berfügungsbeschräntungen, 757	292
15.	Leftamentsvollftreder, 758-760	!94

VII. Berührung mit bem öffentlichen Recht.

1.	Enteignung, 761-776	•												294—299
2.	Rayongefet, 777				•				•					299
3.	Polizeiliche Berfügung, 778-7	80	•	•		•		•		•	•		•	299-3 00
4.	Polizeiliche Banbefchräntungen,	7	8 1 -		78	2	•	•	•	•		•		300-301
5.	Steuerfreiheit, 783	•	•	•	•	•	•	•						301
6.	Stempel, 784-803			•	•	•		•						301-309
7.	Erbichaftsftener, 804-805		•	•	•	•	•	•		•		•	•	309-310
8.	Beamte, 806-814					•					•	•		310 —312
9.	Ortsarmenverband, 815-816		•	•	•				•	•	•			312
10.	Kirche und Schule, 817-820	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	312-314

Dritte Abtheilung.

givilprozek.

I. Allgemeine Bestimmungen.

۱

1. Buläffigkeit bes Rechtswegs, 821-837		. 815-322
Bedingte Inläffigkeit des Rechtswegs, 838-841		. 322-323
2. Berth bes Streitgegenstandes, 842-870		. 323 —329
3. Sachliche Zuftändigkeit, 871		. 329
4. Gerichtsftand, 872-880		. 330—331
5. Ablehnung ber Gerichtspersonen, 881-882		. 332
6. Prozeffähigteit, gesetzlicher Bertreter, 883-886	•	. 332— 333

X

Digitized by Google

Juhaltsverzeichniß.

	Seite
7. Streitgenoffen, 887-888	333
8. Betheiligung Dritter am Rechtsftreit, 889-895 3	3 3—3 36
9. Roften, 896-911	36—339
a. Gerichtstoftengefet, 912-916	39—34 0
b. Gebührenordnung für Rechtsanwälte, 917-929 3	40
10. Armenrecht, 930-931	343
11. Mündlichteit, 932-934	43—344
12. Fragepflicht, 935-944	44
13. Ausjezung des Berfahrens (§. 139), 945	347
14. Brotololl, 946	347
15. Buftellung, 947-953	47-349
16. Unterbrechung des Verfahrens, 954-955	
17. Biedereinsetzung in ben vorigen Stand, 956-961 8	

II. Ordentliches Berfahren.

1. Die Klage, 962-972
1. 2011 villige, 002-012
2. Feftftellungsflage, 973-988
3. Aftivlegitimation, 989
4. Reine Rlagänderung, 990—994
5. Klagänderung, 995—1003
6. Rechtshängigkeit, 1004-1007
7. Einrede, 1008—1011
8. Biberklage, 1012-1018
9. Bergicht und Anerkenntniß, 1019
10. Offentundig, 1020
11. Beweislaft, 1021-1053
12. Nichtberüchfichtigung von Beweisanträgen, 1054-1066 374-377
13. Beugen, 1067-1083
14. Sachverftändige, 1084-1086
15. Urfunden, 1087-1093
16. Eib, 1094-1110
17. Eibeszuschiebung zuläsfig, 1111—1117
18. Eideszuschiebung unzulässig, 1118—1128
19. Richteramt und Berhandlungsmaxime, 1129—1139 392—395
20. Urtheil, 1140–1145
s. Thatbeftand, 1146-1151
b. Urtheilsbegründung, 1152-1161
c. C. S. D. S. 260, 1162 403-404
d. Theilurtheil, 1163-1165
e. Zwischenurtheil, 1166-1173
21. Rechtstraft, 1174-1184
22. Berfäumnißverfahren, 1185—1187
23. Borbereitendes Berfahren, 1188

XI

Inhaltsverzeichniß.

.

· 6r	ite
III. Rechtsmittel.	
1. Allgemeines, 1189-1195	13
2. Berufung, 1196—1204	15
3. Revision, 1205-1216	18
4. Bejchwerde, 1217-1232	23
IV. Biederanfnahme des Berfahrens, 1233 4	24
V. Außerordentliches Berfahren.	
1. Urfundenprozef, 1234-1235	25
2. Chefcheidungsprozeß, 1236-1237	25
3. Entmündigungeverfahren, 1238-1239	26
4. Berfahren in Separationssachen, 1240—1242	27
VI. Zwangsvollftredungsverfahren, 1243-1265 427-4	34
1. Zwangeverwaltung, 1266	
2. Subhastation, 1267—1269	
VII. Arreftverfahren und einftweilige Berfügung.	
1. Arreft, 1270-1278	38
2. Einflweilige Berfügung , 1279—1286	
VIII. Schiedsrichterliches Berfahren, 1287-1294 441-4	44
IX. Konturs (Zahlungseinstellung), 1295—1304 444—4	47
Anhaug: Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1305—1307 4	47
	65
	66

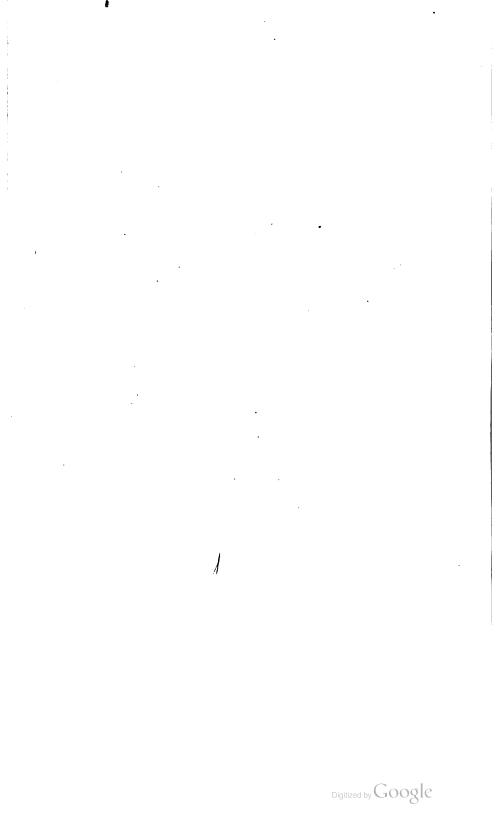
XII



Abkürzungen.

I, II, III, IV, V, VI = erfter bis fechster Civilfenat bes Reichsgerichts. A. B. G. = Allgemeines Berggefet. A. L. R. = Breußisches Allgemeines Lanbrecht. A. G. D. = Preußische Allgemeine Gerichtsorbnung. A. S. B. B. - Allgemeine Seeverficherungsbedingungen. 8. = Baben. B. L. R. = Babifches Landrecht. E. B. D. = Civilprozefordnung. E. = Enticheidungen. E. G. = Einführungsgejet. · F. = Rheinisch - Französisches Recht. G. B. O. = Grundbuchordnung. G. D. = Gewerbeordnung. G. R. = Gemeines Recht. 5. G. B. = Sanbelsgefetbuch. R. D. = Ronfursorbnung. D. S. G. = Offene Sandelsgefellichaft. O. T. = Berliner Obertribunal. Pl. = Plenarentscheidung. Br. = Breußen.

Digitized by Google



Erste Abtheilung.

Rechtsquellen, Auslegnug, örtliches und zeitliches Recht.

1. Nach dem Pr. Gesetz vom 10. Juni 1854 erfolgt die Wiederherstellung der Steuerfreiheit der Standesherren durch Königliche Berordnung. Darunter ist eine Berordnung in der Bedeutung der Pr. Verfassung, Art. 106, zu verstehen, welche durch die Gesetzsammlung publizirt ist. Die bei Rönne Staats= recht §. 105 angezogene Rabinetsordre vom 16. März 1857 an das Staatsministerium ist nicht publizirt, also nur als eine Ver= waltungsanordnung aufzufassen, aus welcher der klagende Prinz von Eroh — s. 783 — seine Befreiung von der Einkommensteuer um so weniger ableiten kann, als der durch die allerhöchste, im Amts= blatt publizirte, Verordnung vom 20. Juni 1865 bestätigte Ver= trag vom 3. Aug. 1864 das Fortbestehen der Steuerpflicht aus= spricht. IV, 123/88 vom 20. Sept./22. Okt.

2. Das Berufungsgericht hält die Anwendung des in der Rheinprovinz nicht publizirten A. L. R. II, 19, §. 42 für gerechtfertigt, weil diese Bestimmung dem inneren Staatsrecht angehöre und deffen Grundsätze für die ganze Monarchie die gleichen sein müßten. Feste Grenzen für das, was dem inneren Staatsrecht angehöre, und welche staatsrechtlichen Vorschriften nothwendig im Staate einheitlich geordnet sein müßten, lassen kandestheilen des Preußischen Staates in Folge der für einzelne Landestheilen in Kraft gebliebenen oder später publizirten Specialgesetse sehr erhebliche Berschiedenheiten in Bezug auf das innere Staatsrecht. Der allgemeine Satz und seine konkrete Anwendung rechtsirrthümlich. II, 126/88 vom 6./10. Juli.

Prazis des Reichsgerichts. VI.

1

Gefet.

Geltungs=

gebiet des Gesetzes. . 3. Wenn, wie nach A. L. R. II, 11, §§. 710/11, das Gesetz nur dann anzuwenden, wenn nicht durch örtliche Gewohnheit anders normirt, so kann sich solche Gewohnheit auch uach Einführung des A. L. R. in Widerspruch mit dessen Vorschriften bilden — vgl. §. VII des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794. — IV, 370/87 vom 26. März 88.

4. Im Fall Bb. V, 935^b behauptet, bei den seit 1834 vorgenommenen zwei größeren und vier kleineren Reparaturen seien die Baukosten des Pfarrhauses zu K. von dieser Gemeinde allein getragen, ohne Heranziehung der Klägerin. Zur Substantiirung einer Observanz nicht genügend; Klägerin hätte die einzelnen Baufälle angeben müssen; erst wenn der Richter die in Frage gekommenen baulichen Arbeiten, und die stattgehabten Verhandlungen kenne, sei er in der Lage zu beurtheilen, ob sich eine Observanz gebildet, und welchen Umfang sie habe. Die Bezugnahme auf die Kirchenrechnungen und das Zeugnis des Ortsvorstehers ohne Angabe spezieller Thatsachen nicht ausreichend. IV, 370/87 vom 26. März 88.

5. Das Landgericht nimmt als erwiesen an, daß für die Dorfgemeinde Burgdorf ein Herkommen bestehe, wonach die reihe= pflichtigen Höfe mit den Baulasten für die geistlichen Stellen da= selbst dinglich belastet seien. Dieser Rechtssatz hat sich also nach den Feststellungen der Borderrichter für die Besister der Reihe= stellen in Burgdorf, für die aus diesen früher bestehende Gemeinde, welche die Lasten überhaupt zu tragen hatten, gebildet. Es liegt daher die von den Revisionsklägern für die Bildung eines Herkommens aufgestellte Boraussezung vor. III, 244/87 vom 3. April 88.

6. Durch die Feststellung, es habe sich ein besonderes Bre= misches Gewohnheitsrecht gebildet, daß ein im Testamente im voraus bestätigtes Kodizill auch ohne Beobachtung der all= gemeinen Kodizillarform Geltung habe, sind die gemeinrechtlichen Normen über das Gewohnheitsrecht nicht verletzt. Das frühere Oberappellationsgericht Lübeck hat dies Gewohnheitsrecht für Bremen anerkannt, obwohl es für das gemeine Recht die entgegengesetze Unsicht als die richtige bezeichnete. In einem andern von dem Berufungsgericht angezogenen Urtheil ist nicht blos auf frühere Rechtssprüche, sondern auch auf eine seit Jahrhunderten bei Ab-

Gewohnheitsrecht und Obfervanz. fassung der Testamente in Bremen hervorgetretene Praxis Bezug Gewohnheitsgenommen. VI, 134/88 vom 9./12. Juli. fervanz.

7. Nach der Feststellung hat seit mindestens dem Anfang des 17. Jahrhunderts eine evangelische Gemeinde zu Berford beftan= ben, welche bie Münstertirche für ihren Bfarrgottesdienst benutte. Die Roften ber Reparaturen diefer Rirche, wie die des dazu gehörigen Rüfterhaufes, wurden von dem Stift getragen; es entnahm dieselben zunächst aus ben Einfünften des Strukturfonds, ohne Unterscheidung zwischen Reparaturen der Rirche und des Daraus ift abgeleitet, einerseits, daß das Stift Rüfterhauses. burch die Uebung von zwei Jahrhunderten eine Rechtspflicht gegenüber der Gemeinde ausgeübt hat, welche es trot ihres Mitbenutzungsrechts niemals zu den Reparaturfosten herangezogen hat. Andererseits, daß das Stift seine Unterhaltungspflicht als eine einheitliche geübt hat, welche fich fowohl auf das Rüfterhaus, wie auf die Rirche bezog. Wenn deshalb das Stift die Reparaturtoften der Rirche auch aus andern Mitteln entnahm, sobald die Einfünfte bes Strufturfonds nicht ausreichten, fo burfte eine Dbfervanz angenommen werden, welche das Stift verpflichtete, die Reparaturtoften auch bes Rüfterhaufes über jene Einfünfte hinaus zu tragen, wenn ichon spezielle Uebungsfälle nicht nachgemiefen find, daß auch bezüglich bes Rüfterhaufes bie Reparaturfoften aus andern Mitteln entnommen find, wenn jene Einfünfte nicht aus-Jene Verpflichtung ift auf den Breußischen Domänenreichten. fistus mit ber Sähularisation des Stifts übergegangen. Diefe Verpflichtung ift auch nicht durch erlöschende Verjährung unter-Denn die Gemeinde hat zwar seit 1803 von dem gegangen. Fistus teine Reparaturtoften des Rüfterhaufes gefordert, fie hat biefelben aber aus den Einfünften des Strufturfonds beftritten, welcher ihr von dem Fiskus überwiesen war. Revision des zum Nenbau ober Reparatur des Rüfterhauses verurtheilten Fistus zurückgemiefen. IV, 146/88 nom 25. Oft.

8. Es ist nicht als gemeinrechtlicher oder Preußischrechtlicher Grundsatz anzuerkennen, daß mit Aufhebung der Jurisdiktion über ein Rechtsgebiet auch die dasselbst geltenden Statuten der bisherigen Jurisdiktionsinhaberin von selbst ihre Gültigkeit verlieren. Ohne Rechtsirrthum, daß das Lübische Recht in Beenemünde gilt. III, 18/88 vom 20. April.

Statut.

1*

Statut.

9. Wenn sich auch die Nichtanwendbarkeit des Lüneburger Stadtrechts als eine Ausnahme von dem in Lüneburg bestehenden Rechtszustande während des Bestehens der Klostergerichtsbarkeit darstellte, so ist mit Wegsall dieser Gerichtsbarkeit das Statutar= recht von 1778 in dem betreffenden Bezirk nicht dadurch anwend= bar geworden, daß die Rlostergerichtsbarkeit hinweggesallen ist. Auch ist das Geltungsgebiet nicht dadurch erweitert, daß das Stadtgebiet nach Einführung des Statutarrechts erweitert ist. III, 17/88 vom 27. April/25. Mai.

10. Bei Ermittelung des statutarischen Rechtes (C. P. O. §. 265) darf sich der Richter nicht von vornherein auf das Borbringen der beweispflichtigen Partei beschränken, noch sich jeder Untersuchung darüber entziehen, ob nicht auch andere Erkenntnikquellen in Betreff der Geltung des betreffenden Statutarrechtsvorhanden sind. Im übrigen hat der Rläger, welcher auf Grund des Statutarrechts seinen Anspruch erhebt, in der durch E. P. D. §. 265 modifizirten Weise den Nachweis zu liefern, daß zur betreffenden Zeit der Geltungsbereich sich auf den betreffenden Bezirk erstreckt hat. III, 17/88 vom 27. April/25. Mai.

Auslegung.

10b. S. 1296. Wenn die Motive zu R. D. S. 54 eine Er= läuterung geben, so war aller Anlaß zunächst für die Mitglieder ber Kontursordnungs=Rommission, dann auch für die sonstigen Mitglieder des Reichstags vorhanden, eine etwaige Nichtübereinftimmung mit der in den Motiven gegebenen Erläuterung fundzugeben, und darf aus der Nichtfundgabe einer Nichtübereinstimmung ein Schluß auf eine Billigung des Ausbrucks "öffentliche Abgaben" in §. 54 Ziffer 2 der Konkursordnung im Sinne der Motive hierzu gezogen werden. Dies rechtfertigt fich um fo mehr, weil es sich bier nicht etwa um Erörterungen über Folgerungen aus der Gesetsnormirung, fondern um den unmittelbaren Inhalt des Gesetses selbst handelt. Die Erläuterung der Motive ift aber um fo beachtenswerther, weil fie mit dem zweifellosen, auch. fonst erkennbaren Bestreben der Konkursordnung nach möglichster Beschränkung der Vorrechte im Einklang steht. Der Bille des Gesets ift auch mit dem Wortlaut vereinbar. II, 92/88 vom. 11./15. Mai.

Dertliches Recht.

s 11. Ob die Testamentsvollstrecker des englischen Rhedersden Entschädigungsanspruch wegen eines in Hamburg angelegten. Arreftes gegen die Rheder der Chmbria zu verfolgen berechtigt find, nach Englischem Recht, wonach die Person des Erblassers bezüglich des personal estate durch die Testamentsvollstrecker, be= züglich des real estate durch die Erben repräsentirt wird. I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

12. Wenn während ber ganzen Dauer des Kontokurrentverhältnisses der Kommittent in Shanghai, der Kommissionär in Paris wohnte, so hat der Richter rechtsgrundsätzlich verstoßen, wenn er, ohne die Frage, welches Recht bezüglich des Streites im Fall 233 anzuwenden sei, stillschweigend Deutsches Recht anwendete. Aufgehoben, zurückverwiesen. 1, 83/88 vom 2. Mai.

13. Die in Effenberg wohnenden Beklagten übernahmen in der, von der in Duisburg wohnenden Klägerin auf dem linken Rheinufer zu Effenberg errichteten, Verkaufsstelle den Vertrieb der von der Klägerin angelieferten Kohlen. Obgleich Klägerin ihren Wohnsitz im Gediet A. L. R. hat, ist Rheinisches Recht für die Beurtheilung des Verhältniffes, insonderheit darüber maßgebend, ob Beklagte mit Recht die Erfüllung des Vertrags unterlassen haben. II, 175/88 vom 28. Sept.

14. Wirksamkeit der Cession gegen Dritte, namentlich den Schuldner das örtliche Recht am Wohnsitz des Letzteren. II, 169/88 vom 16. Okt.

15. An sich hat ber Richter in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden; ausländisches Recht nur so weit, als es durch jenes geboten oder gestattet ist. Da der Zusammenstoß zwischen zwei englischen Schiffen auf der Elbe erfolgt war, hatte der deutsche Richter mit Recht die Haftung des englischen Rheders abgelehnt, weil derselbe nach Deutschem Recht nicht haftet, wenn den Führer des andern Schiffes, wie hier festgestellt, ein eigenes Verschulden trifft. I, 96/88 vom 30. Mai.

16. Die im A. L. R. II, 1, §. 352 für den Fall der Aenderung des ehelichen Wohnsitzes getroffene Bestimmung bezieht sich auch auf solche Handlungen, welche die Eheleute während ihres Wohnsitzes unter der allgemeinen Gütergemeinschaft an einem andern, der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht unterworfenen, Orte vorgenommen haben. In Beziehung auf einen Dritten ist das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft anzuwenden. — Gegen D. T. E. 69, S. 101; Striethorst 88, S. 274. — Da=

5

Dertliches Recht. gegen wird in §. 352 ein gutgläubiger Dritter vorausgesetst wie O. T. E. 13, S. 297; 40, S. 171; Koch, Note 8 zu §. 352; Dernburg III, S. 113. — IV, 174/88 vom 25. Okt./5. Nov.

17. Im Fall 709: Da der in Markelsheim wohnhafte Kläger voraussichtlich Württemberger ift, würde für die als Status= flage zu betrachtende Klage nach B. L. R. 3 das in Württem= berg geltende gemeine Recht in Anwendung kommen. II, 165/88 vom 9. Oft.

18. Ein Leipziger Kaufmann übernahm von einer Kölner Firma den Verkauf von deren Fabrikaten gegen Zusicherung einer sicheren Rundschaft und bezog dagegen erhebliche Waarenvorräthe. Der Anspruch, das Verhältniß wegen Betrugs aufzulösen, nach Sächstichem Recht. II, 204/88 vom 9. Nov.

19. Zwischen dem Raufmann 28. ju Rio be Janeiro und bem Raufmann R. bestand eine offene Sandelsgefellichaft zum 3wede des Betriebes eines Erportfommiffionsgeschäftes nach Brafilien mit bem Gipe in Rio, wo 20. das Geschäft leiten, und einem Romtoir in Berlin, von welchem aus R. bie Intereffen bes Geschäfts in Europa vertreten, und speziell den Einfauf der Baaren bewirken follte. Der Gesellschaftsvertrag war von Berlin batirt, und die Gesellschafter hatten ihre Unterschriften unter demfelben auf bem deutschen Konsulat in Rio anerkannt. Nach dem Tode von B. hat die Mutter des R. ein Darlehn gewährt, über welches diefer einen Schuldschein unter ber Firma 28. & R. in Berlin ausgestellt hat. Sie fordert daffelbe von den Erben des 28, zurück. Abgewiesen. Dem Berufungsgericht tann zunächft tein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es für die Birfungen des Todes des 28. auf das Gefellichaftsverhältnig und das Rechtsverhältniß der Gesellschaft der Rlägerin als britter Berson gegenüber die Vorschriften des Deutschen Sandelsgesetzbuchs angewendet hat. Die Gesellschaft hat eine Niederlassung auch in Berlin gehabt. Rlägerin und R. wohnen in Berlin. 3m Hinblid auf die von der Berliner Niederlaffung tontrahirten Schulden will Rlägerin die Darlehen gegeben haben. Rlägerin felbst hat nur Vorfcriften des Deutschen handelsgesetzbuchs in Bezug genommen, und bei Anwendung des Brafilianischen Rechts erschiene die Rlage, wie fie angestellt ift, ichon deshalb unbegründet, weil die Solidar= haft des einzelnen Gesellschafters nach Artikel 350 des brafilia=

nischen Codigo commercial vom 25. Juni 1850 auch im Liquibationsstadium nur eine subsidiäre ist, und Rlägerin nicht behauptet hat, daß es kein ungetheiltes Gesellschaftsvermögen mehr gebe. I, 145/88 vom 26. Sept.

20. Im Fall 109: Wenn schon die seit 1. Jan. 1876 in Kraft getretene Pr. Vormundschaftsordnung durch die Vormundschaft einen Titel zum Pfandrecht nicht entstehen läßt und nach §. 92 auch auf die schwebenden Vormundschaften anzuwenden ist, so werden doch dadurch die Rechtsverhältnisse nicht berührt, welche von der früheren Gesetzgebung beherricht sind; insbesondere wird für den unter der Herrschaft des Rheinischen Vormundschaftsrechts entstandenen Anspruch die gesetliche Hypothek, welche mit dem Eintritt der Vormundschaft erworben ist, auch an den nach dem 1. Jan. 1876 vom Vormund erworbenen Grundsstücken wirksam. Der bisherige Mitvormund — Code 396 — blieb nach Pr. V. O. §. 93 im Amte, und auch bei anderer Annahme würde der erworbene Anspruch durch das spätere Aufhören der Mitvormundschaft nicht berührt. II, 159/88 vom 5. Okt.

Dertliches Recht.

Zeitliches Recht.

Zweite Abtheilung.

Das bürgerliche Recht.

Handlungefähigkeit.

21. G. R. Es tann unter Umftänden eine Entmündigung wegen Verschwendung auch ohne den Nachweis übermäßiger Ausaaben eintreten, wenn ein die wirthichaftliche Eriftenz der betreffenden Perfon bedrohendes Berhalten vorliegt, welches einen hang berselben zur Vermögensvergeudung erkennen läßt. Diefes ift aber hier der Fall, weil der Kläger nicht allein durch wirth= ichaftliche Unthätigkeit und ichlechte Wirthschaftsführung feinen hof, ben hauptbestandtheil seines Bermögens, völlig verfallen ließ, fo daß der Werth des Hofes innerhalb weniger Jahre auf den britten Theil herabgesunken sein soll. sondern auch unver≠ nünftige handlungen vorgenommen hat, durch welche Bermögenswerthe vernichtet und der Bestand seines Vermögens erheblich verringert ist, auch wenn diese Handlungen in einem durch Trunkenheit unzurechnungsfähigen Zustand vorgenommen worden sind. III, 42/88 vom 15. Mai.

22. Nach Code 901 muß der Teftator bei gesundem Ber= ftande sein, d. h. die erforderliche Geistes= oder Willensfähigkeit haben, wenn auch durch Alter und körperliche Gebrechen geschwächt. Daß er sich im Bollbesitz seiner geistigen und moralischen Fähig= keiten befunden habe, nicht zu fordern. II, 167/88 vom 9. Oft.

23. Gegenüber der Klage, daß Beklagter bis zum 1. Jan. 1884 Darlehne im Gesammtbetrage von 2400 Mart erhalten habe, war die Einrede beachtlich, daß Beklagter schon in der Zeit vor dem 1. Jan. 1884, wo solches festgestellt, nicht mehr ge= schäftsfähig gewesen, und daß sich die Geistestrankheit in den Jahren 1881, 1882, 1883 gezeigt habe. Gegenüber den unbe= Sandlungeftimmten Angaben der Klage über die Zeit der Darlehnshingabe war der Beweis erheblich, daß der Beklagte in irgend einem Zeitraume ber Geschäftsfähigkeit ermangelte, welcher in ben Zeitraum fällt, in welchem das Darlehn gegeben sein soll. IV, 144/88 vom 4. Oft.

24. Der Kläger leidet an fyftematifirtem Berfolgungswahn= finn; dieje Wahn=Ideen bewegen sich fast ausschließlich in dem engen Borftellungetreife, er werbe in feinen Beftrebungen, für wirkliches ober vermeintliches Unrecht Gerechtigkeit zu erlangen, von den Gerichten und andern Behörden und Beamten bauernd beeinträchtigt; er fteht unter dem Ginfluffe diefer ihn vollständig beherrschenden Zwangsvorstellungen, die ihm impulsiv au fortwährender Abwehr gegen die ihm vermeintlich drohenden Gefahren und Angriffe brängen und ihn ju Beschwerden und Borftellungen bis zu ben höchften Inftanzen, Berbächtigungen und Beschimpfungen berfelben veranlaffen. Das Berufungsgericht erklärt diefe Rrantheit für fo weit vorgeschritten, daß der Rläger nicht mehr im Stande sei, mit Vernunft und Einsicht zu handeln. Die Geistes= frankheit des Rlägers ift Blödfinn i. S. A. R. R. I, 1, §. 28, weil fie ben höhern Grad des gänzlichen Bernunftmangels nicht erreicht hat, sondern sich auf derjenigen niedrigen Stufe befindet, welche ihn unfähig macht, die Folgen seiner handlungen zu überlegen. IV, 160/88 vom 15. Oft.

25. Den Grafen von Leiningen-Westerburg steht nach dem Beweglich. Reichsbeputationshauptschluß von 1803, §. 20, eine Rente von 6000 Fl. zu, an welcher die Rheinuferstaaten Breußen, Babern, Baden, Seffen und Naffau partizipiren. Die Rente war früher radizirt auf den inzwischen gesetlich beseitigten Rheinoctroi. Barteien beanspruchen die Rente jede für sich. In dem Rechte feines der Uferstaaten - dem gemeinen Rechte, dem Breußischen, Baperischen und Badischen Landrechte, sowie bem Landrechte ber Oberen Graffchaft Ragenellenbogen — findet fich eine Borfchrift bes Inhalts, daß der Bezug immerwährender, jedoch ablös= barer Bersonalrenten, alfo folder wiedertehrender Leiftungen, welche nicht als Reallast auf eine unbewegliche Sache gelegt find, als selbständiges dingliches Recht zu betrachten sei. Die immerwährenden Personalrenten werden nur in ganz besondern

fähiateit.

,

Beweglich. Beziehungen, z. B. bei der Feftstellung der ehelichen Errungenschaft, bei Eheftiftungen und dergleichen mehr zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet. Nachdem auch die dingliche Radizirung beseitigt ist, liegt eine rein persönliche Verpflichtung den Rheinuferstaaten ob, welche für unbeweglich nicht zu erachten. III, 99/87 vom 30. Dec.

26. Die Frage, ob durch die Berbindung die bewegliche Sache nur zum Zubehör ber unbeweglichen Sache gemacht ift, alfo fortgesett im vorbehaltenen Eigenthum eines Dritten fteben tann - A. L. R. I. 2, S. 108 - ober ob fie zur Substanz gehört, ohne welche die unbewegliche Sache nicht das fein tann, was fie vorstellen foll, oder wozu fie bestimmt ift, - I, 2, §. 4 ift im einzelnen Fall nach den obwaltenden Umftänden zu beftimmen, also wesentlich thatsächlich. Sier ift ber Berufungerichter unter Berücksichtigung ber Anführungen ber Beklagten zu ber Annahme gelangt, daß eine fo feste und dauernde Berbindung nicht ftattgefunden hat, um die Bafferleitungsmafchine ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Maschinenhause und des Einbaues der Pumpen und Gestänge in den Schacht zum Substanztheil des Bergwerts zu machen. Die betlagten Inhaber einer Grundschuld find verurtheilt, das Eigenthum der Lieferantin anzuerkennen, ihr Unspruch, daß die Maschine zur Zwangsversteigerung zu ziehen, zurückgewiesen. Revision zurückgewiesen. V, 144/88 vom 27. Juni.

Deffentliche Sachen. 27. Bei einem Gemeindewege ist, sofern nicht besondere thatsächliche Berhältniffe obwalten, die im einzelnen Falle zu erweisen sein würden, der ganze Wegekörper als domaine public anzusehen. Bgl. Laurent, t. VI, Nr. 28. Daraus folgt, daß auch unterhalb der Oberfläche der Wegekörper dem Verkehre entzogen ist, und Privatrechte an demselben weder durch Kauf noch durch Verjährung erworben werden können (Code 1128, 1598, 2226). Die Annahme, die Altiengesellschaft habe das Eigenthum mit der Beschräufung besetsen, daß die Straße stess dem öffentlichen Verkehr zu dienen habe, rechtsirrthümlich. II, 47/88 vom 20. April.

28. G. R. Dem an der Benutzung eines öffentlichen Weges Interessiven steht die Klage auf Abwehr der Störung für die Benutzung des Weges, Wiederherstellung und Schadensersatz auch heutzutage zu. Das Interesse war hier dadurch gegeben, daß die Kläger im Dienste der Besitzer des in der Nähe

10



belegenen Bergwerts die bort gewonnenen Erze abgefahren haben Deffentliche und burch bie Benutzung dieses den Bald ber beflagten Gemeinde burchschneidenden Beges rafcher zu ihrem Biel gelangten, als wenn fie den Transport auf der entfernteren Staatsftraße ausführten. III, 329/87 vom 6. April 88.

29. Die Störung liegt in dem durch den Gemeinderaths= beschluß veranlaßten forftamtlichen Berbot, ben Beg zu benuten. Dies Verbot mar nur eine gewöhnliche Magregel, welche den Alägern die Berfolgung im Rechtsweg offen ließ. Die Rlage wäre ausgeschlossen gewesen, wenn die zuständige Berwaltungs= behörde den öffentlichen Weg eingezogen oder auf bestimmte Arten von Fuhrwerten beschränkt hätte. So lange ein folches Berbot nicht auf Beschwerde im Administrationswege beseitigt war, wäre bas Gebrauchsrecht gegenstanbelos geworden. III, 329/87 vom 6. April 88.

30. Das Interdikt gegen die Störung in der Benutzung eines öffentlichen Beges geht auch auf Schabenserfat für bie Bergangenheit, ohne bag Berschuldung des Störers vorliegt. (Reinhard im Arch. für civ. Prax. 32, S. 213; Bindscheib, §. 467 3.) III, 329/87 vom 6. April 88.

31. Die Stadtverordnetenversammlung von Röln hatte beichloffen, daß für Aufftellen von Baugaunen auf ftäbtischen Straffen und Bläten eine Miethe von 10 Bfa. für ben Quabratmeter erhoben werden folle, ber Bolizeipräfident erflärte fich einverftanden und bereit, in den Bautonzeffionen die Bahlung der Miethe an die Stadt zur Bedingung zu machen. Danach auch dem Bauinspektor, welcher ben Bau des Inftiggebäudes zu leiten hatte, die Bedingung auferlegt. Nachdem ber Bauzaun errichtet, hat die Rönigliche Regierung, an welche ber Bauinspettor berichtete, ben Polizeipräsidenten angewiesen, der gestellten Bedingung teine Folge zu geben und die Bedingung in anderen Fällen nicht zu stellen. Die Rlage der Stadt gegen den Fistus auf das Geldäquivalent Denn der Bauinspettor war nicht ermächtigt, ein abgewiesen. Miethverhältniß einzugehen, auch fei in der thatsächlichen Errichtung bes Bauzauns eine Annahme ber Bedingung nicht zu finden. Nachdem auch die Regierung die gestellte Bedingung aufgehoben hat, fei es fo anzusehen, als ob die polizeiliche Genehmigung zur Aufstellung des Bauzauns unbedingt ertheilt fei. Die Annahme

Sachen.

Deffentliche Sachen.

iche eines Schadens ermangele jeder Unterlage. Revision zurück= ^{1.} gewiesen. II, 34/88 vom 24. April.

32. Der Kirchhof ift von häusern umgeben und fteht durch vier Gaffen mit den Straßen des Orts in Verbindung. Die Scheune des Klägers liegt an dem Kirchhof. In der Scheune befindet fich ein Einfahrtsthor, welches ber Rläger bagu bennst, um von feiner Befitzung auf einem um den Rirchhof herumführenden Wege an den Häufern entlang zu fahren. So hätte eine Dienstbarkeit burch Ersitzung erworben werden können. V. 329/87 vom 18. Febr. 88 (Bb. V, 939) fteht nicht entgegen. Wenn bort angenommen, daß fich die Bertehrsbeschräntung bes Rirchhofs auch auf die Zugänge ju ben Gräbern beziehe, wenn ichon fich unter benfelben teine Graber befinden, fo mar damals feft= gestellt, der Plat, auf welchem die Jugwege liegen, habe in feiner gesammten Ausdehnung als Begräbnisplatz gedient: und die in Anspruch genommenen Wege führten bort über den Rirchhof. Sier führt der Weg um den Kirchhof; wenn er auch unmittelbar an ben Begräbnigplatz ftößt, mnß er nicht nothwendig als Theil des= felben erscheinen. V, 30/88 vom 23. Juni.

33. Das Berufungsgericht geht mit dem erften Richter -im Anschluß an die Judikatur des Reichsgerichts (E. 8, S. 200; 12, S. 280) - badon aus, bie Eigenschaft eines Rirchhofes als einer dem Bertehr entzogenen Sache ftehe nicht entgegen, daß derfelbe Gegenstand von Privatrechten fei, soweit baburch bem 3wedt bes Rirchhofes nicht widersprochen werde. Es nimmt an, Rläger habe burch bie berechtigte Beerdigung feiner Angehörigen den Besitz eines dinglichen Rechts an dem Grabe erworben, vermöge beffen er von bem Eigenthümer des Rirchhofs und von jedem Dritten verlangen könne, daß die Leichen feiner Ungehörigen bis zu ihrer ganglichen Berwesung beziehungsweise bis zu dem Ablaufe ber für den Ottenhagener Rirchhof vorgeschriebenen Periode in dem Grabe verbleiben. In dem ungeftörten Befite dieses Rechts fei derfelbe bis dahin gewesen, dag der Betlagte ihn durch ben Todtengräber, welcher lediglich bas Bertzeug ober ber Be= auftragte des Beklagten gewesen fei, aus bem Befit und fich in ben Besitz des Grabes gesetzt habe. Deshalb habe Rläger auf ben Schutz des A. L. R. I, 7, §. 146, Anspruch. Soweit liegt feine Gefetesverletung vor. V, 208/87 vom 20. Juni 88.

Die Elemente bes Rechtsverhältniffes.

34. Der Schäfereiweg war ein öffentlicher Weg schon vor ber beendigten Separation ber Feldmark Schöneberg; der Separationsrezeß hat die vorhandenen und kartirten Wege, zu denen der Schäfereiweg gehört, als öffentliche bezeichnet, und dieser Weg ist von der Gemeinde Schöneberg stets unterhalten, auch mit Alleebänmen bepflanzt. Daraus, daß der Weg keine (im Eigenthum des Staates, jest der Provinz stehende) Land = und heer= straße ist, und daß andererseits der Separationsrezeß keinen Eigenthümer desseichnet, folgert der Berufungsrichter, daß die klagende Gemeinde die Eigenthümerin war und bis zu der Bebanung durch die Eisenbahngesellschaft geblieben ist. Revision zurückgewiesen. V, 181/88 vom 24. Okt.

35. 3m Fall 836 Rlage der Stadt abgewiefen. Ein Vertrag auf die geforderte Leiftung war nicht ju Stande gefommen: dem Beklagten war auf seine Anfrage von dem Magistrat vor Ausführung ber Strafe eröffnet, daß er ben Fußsteig mit Granitplatten zu belegen habe, wie es in der Rlage gefordert wird, ohne bie für bie alten Straffen übliche Bergütung, Beklagter hatte fich bazu bereit erklärt, indem er sich den Anspruch auf diese Bergütung vorbehielt. Darauf nochmalige Erklärung bes Magiftrats, daß ihm folcher Anspruch nicht zustehe. Wenn auch bie Stadt befugt war, die Anlage ber Strafe von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und die Art der Ausführung vorzuschreiben, so gab ihr die unterlaffene Ausführung wohl das Recht die Uebernahme ber Straße zur eigenen Unterhaltung abzulehnen, wie das auch im Statut §. 9 vorgesehen ift: jene Anordnung allein gab ihr aber teinen Anfpruch auf die Ausführung der bis zur Uebernahme im Eigenthum des Beflagten verbliebenen Straße. Nach §. 10 bes Statuts tann die Genehmigung eines Strafenunternehmens von Stellung einer Raution abhängig gemacht werben, und die Stadt tann nach Ablauf einer dem Säumigen gestellten Frist die unterbliebene Ausführung auf deffen Roften ausführen. Dann liegt aber zu der dem Statut nicht entsprechenden Rlage feine Veranlassung vor. V, 136/88 vom 22. Sept. / 10. Nov.

36. Die Reichsbanknoten sind nach §. 18 des Reichsbankgesetses vom 14. März 1875 und nach §. 5, Abs. 2 des Reichsgesetses vom 30. April 1874 nicht Geld, sondern Inhaberpapiere. V, 168/88 vom 17. Okt.

Geld.

13

Deffentliche Sachen. Berth.

37. Kläger hat behauptet, daß in Boremba großer Mangel an Baupläten und Wohmungen herriche, weshalb Säufer fich gut verzinfen, daß Alägers Parzelle wegen ihrer Frontlänge an dem fie mit der Chauffee verbindenden Damm fich besonders ju Baupläten eigne, daß zu beiden Seiten feiner Barzelle Gebäude (Wohnhäuser?) errichtet seien. Mit Recht erachtete bas Berufungsurtheil dies nicht für genügend, um eine Berwerthbarkeit bes Grundstuds als Bauftelle bei der Frage nach der behaupteten Entwerthung burch bie Gifenbahndammanlage zu Grunde ju legen, zumal ber Beklagte folche Grundftude, welche vor bem des Rlägers sich zur Bebauung eigneten, bezeichnet hat. Allein entscheidend mürbe fein, wenn Rläger unter Beweis gestellt hätte, daß es nach den örtlichen Berhältniffen angezeigt fei, ichon jest oder in bestimmter naher Zeit die Parzelle zu bebauen, und daß fie bann fich höher verwerthen murde, benn als Acterland; ober aber, daß thatsächlich im Bertehr ichon nachfrage nach Grundftuden von der Lage und Beschaffenheit diefer Barzelle fei, und daß für folche Grundstude höhere Preise als die für Aderland üblichen gezahlt seien. V, 160/88 vom 4. Juli.

Unvordentlich= feit.

38. Rläger nimmt das Privateigenthum an der, wenn auch nicht schiff= und floßbar, doch beständig fließenden Aach bis zur unteren Weck (Württemberg) in Anspruch, welcher Theil keineswegs nur von Grundstücken des Klägers begrenzt wird, wie denn die Waschhütte der Beklagten auf deren Grundstück errichtet ist. Was die Berufung auf unvordenkliche Zeit betrifft, mit Recht bavon ausgegangen, es wäre barzuthun, daß Kläger beziehungsweise sein Borgänger in der Absicht, das Eigenthum ausznüben, handlungen vorgenommen habe, die nur ein Eigenthümer vorzunehmen besugt gewesen und die insbesondere nicht als Ausssuch eines öffentlichen Rechts aufgefaßt werden können. Dieser Beweis war nicht erbracht. VI, 52/88 vom 21/26. April.

39. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß eine faktische Ausübung der Fischerei von Seiten der Einwohner von Stiepelse in der Elbe vor Stiepelse seit unvordenklicher Zeit ununterbrochen bis zum Jahre 1874 stattgefunden hat, es er= achtet diese faktische Ausübung der Fischerei jedoch nicht für ge= nügend, um eine Berechtigung der Stiepelser als im Jahre 1874 bestehend nachzuweisen, weil dieselbe als die Ausübung einer Be=

Digitized by Google

rechtigung fich dargestellt haben muffe, nun aber bie Ausfagen Unvorbentlichber Reugen bei den von ihnen befundeten Ausübungshandlungen feit. bie Merkmale vermiffen laffen, an welchen bie Ausübung als eine Rechtsausübung ertaunt werden tonnte, fo bag es an bem Beweis dafür fehle, daß die Stiepelser die von ihnen betriebene Fischerei als ein privates Recht der Einwohner von Stiepelse ausgeübt haben. Rechtsirrthümlich, aufgehoben. Man hat ba= von auszugehen, daß bei Handlungen, welche an fich zur Darftellung einer Rechtsausübung geeignet find, in ber während unvordenklicher Zeit fortgesetten Uebung die Absicht ein Recht auszuüben genügend in die Erscheinung tritt, und es also Aufgabe bes Gegenbeweises ift, besondere Umftände barzulegen, welche eine andere Annahme rechtfertigen. Rechtsirrthümlich auch die Erwägung, Zeugen hätten feinen anderen Grund dafür angeben tonnen, als daß fie in der Ausübung nicht eine positive privatrechtliche Befugniß, sondern nur die Nichtstrafbarkeit der= felben betrachtet haben. Denn es tann nur darauf ankommen, ob die handelnden in der Meinung ein Recht auszuüben gehanbelt haben, nicht aber darauf, ob ihre Meinung auf zutreffenden Gründen beruht hat. III, 107/88 vom 10./13. Juli.

40. Die Immemorialverjährung der Dienstbarkeit wird durch ein innerhalb des 80 jährigen Zeitraums erlaffenes Verbot des Eigenthümers des dienenden Grundstücks und durch eine erfolglos gebliebene Besitzftörung nicht unterbrochen. III, 184/88 vom 13. Nov.

41. Da die Fischerei im öffentlichen Flusse präsumtiv ein ausschließliches Recht — A. E. R. I, 9, §. 170 — so reicht der Besitz der Fischerei aus, um gegen die Anlieger, welche am öffent= lichen Fluß kein Eigenthum haben und den Nachweis eines Rechts= titels nicht erbrachten, durch welche als Pächter der Fischerei viel= mehr Kläger das Recht dis dahin ausgeübt hat, das Berbot der weiteren Ausübung und den Anspruch auf Schadensersatz zu be= gründen. V, 36/88 vom 4. April.

42. A. E. R. Im Fall 826 und 33: Mit Recht hat das O. T. konstant für die Besitzstörungsklage nicht blos eine in den Besitz des Andern eingreifende, sondern eine solche mit der Absicht eigenmächtigen Eingreifens vorgenommene Handlung gefordert. Liegt aber eine solche Handlung vor, welche sich äußerlich als Besitzstörung darstellt, so wird die Absicht der Störung

15

vermuthet. Nur wenn der Beklagte einwendet und durch besondere Umstände nachzuweisen sucht, daß die äußerlich als Turbation erscheinende Handlung, ihrer Richtung und ihrem Wesen nach keine solche sei, dem Turbanten die Absicht geschlt habe, den Besitz des Gegners sich anzueignen, einzuschränken oder zu beunruhigen, hat der Richter diese Umstände zu prüfen. — Striethorst 81, S. 253. — Das war hier nicht der Fall. Der Beklagte mußte deshalb für die Turbation aussonnen, wenn er dieselbe als seine Handlung gelten lassen mußte. V, 208/87 vom 20. Juni 88.

43. Der Beklagte hat vorstehend seinen Bunsch, daß die Beerdigung seines Baters an der von ihm bezeichneten Stelle erfolge, durch Bermittelung der L. R. an den Todtengräber gerichtet. Ging er aber hierbei davon aus, der Todtengräber werde als der dazu berufene Beamte die endgültige Entscheidung über seinen Bunsch treffen, so kann die Unkenntniß des Todtengräbersüber die Zugehörigkeit dieser Grabstätte wohl diesen entschuldigen, aber nicht den Beklagten als den eigentlichen Thäter erscheinen lassen nicht den Beklagten als den eigentlichen Thäter erscheinen stannte Unkenntniß des Todtengräbers benutzte, um dadurch sein Ziel zu erreichen, den Todten an dieser Stelle beerdigt zu sehen. V, 208/87 vom 20. Juni 88.

44. Der Magistrat von Minden hat, nachdem seine Beigerung, die Domhöfe als öffentliche städtische Plätze vom Fiskus für die Stadt zu übernehmen, durch den Minister des Innern für unberechtigt erklärt war, den Domkirchenvorstand aufgefordert, die Hälfte des Straßenpflasters längs des Doms gemäß der für die übrigen Straßen der Stadt den Anliegern obliegenden Berpflichtung zu unterhalten und zu reinigen. Darin lag eine dem Domkirchenvorstand erkennbare Uebernahme der Domplätze in die städtische Berwaltung, in der Art, wie es bei einem öffentlichen Platze möglich war, eine Besitzergreifung. V, 84/88 vom 2. Juni.

45. Die Beklagten befinden sich im Besitz der Streitfläche; daß der Besitz ein unvollständiger oder schlerhafter sei, ist nicht festgestellt. Daß die Flächen als Bestandtheile des jetzt der Klä= gerin gehörigen Gutes B. stets besessen und bewirthschaftet seien, kann der Thatsache gegenüber, daß jetzt die Beklagten besitzen, nur als Feststellung eines älteren Besitzes gelten. Der ältere Be= sitz allein gibt der Rlägerin kein bessers Recht zum Besitz, wenn

<u>16</u>

Befit.

diese nicht nachweist, daß der gegenwärtige Besitz ber Beklagten fehlerhaft erworben — A. L. R. I, 7, §. 161 — oder daß der Rlägerin der Besitz durch Gewalt, Lisst oder Betrug, oder doch ohne ihren Willen — daselbst §. 184 in Verbindung mit I, 15, §. 34 — entnommen sei. V, 183/88 vom 27. Okt.

46. Köln: Klägerin ist im Annalbesitz des Mühlenwehrs. Sie hat dasselbe im Jahre 1880, nachdem es durch Hochwasser beschädigt war, durch Aufschütten von Geröll und Erde erhöht. Der Beklagte S. hat diese Aufschüttung auf Beschl des Mitbeklagten M. zerstört. Beiden ist jede fernere Störung unterjagt, Revision zurückgewiesen. II, 145/88 vom 16. Okt.

47. Im Fall Bb. II, 113, 139 ist auf Klage der Geschwister Herbst der Rechtsnachfolger, welchem der Ersteher das Grundstück 331 aufgelassen hatte, verurtheilt, darein zu willigen, daß beide Grundstücke 331 und 611 zusammen, zum Zweck der Theilung nothwendig verkauft werden. Revision zurückgewiesen. Die Angabe der Quote des Miteigenthums war zur Begründung der Klage nicht erforderlich. V, 31/88 vom 14. April.

48. Der Theilungsanspruch kann nach Rheinischem Recht nur gegen alle Miteigenthümer gerichtet werden, zwischen denen eine nothwendige Streitgenofsenschaft i. S. C. P. O. §. 59 besteht. Nur wenn dies geschieht, kann mit bindender Wirkung für alle Betheiligte darüber entschieden werden, ob eine Theilung vorzunehmen sei. Nur wenn alle Betheiligten herangezogen worden, kann Allen gegenüber eine wirksame Theilung zu Stande kommen. Auf eine andere Theilung braucht sich aber kein Betheiligter einzulassen. U. 104/88 vom 19. Juni. S. 542.

49. Köln. Zwischen zwei benachbarten Häusern lag eine gemeinschaftliche Gasse. Die Nachbaren hatten kontrahirt: "Die Gasse bleibt in Betreff deren Benutzung zwischen den Kontrahenten gemeinschaftlich und dürfen die Kontrahenten in dieser Gasse an ihren Gebäuden beiderseitig jede beliedige Art von Fenstern mit Schlagladen andringen, jedoch keine Gegenstände in diese Gasse hinstellen, welche den Durchgang in derselben beschweren oder verhindern." Der Kläger hatte keinen Anspruch, daß der Beklagte nicht die der Gasse zugekehrte Wand seines Hauses höher baue und den Kläger dadurch in seinem Licht beeinträchtige. Revision zurückgewiesen. II, 189/88 vom 26. Oft.

Prazis bes Reichsgerichts. VI.

2

Miteigen= thum.

Befit.

17

Eigenthumserwerb. 50. Köln. Bgl. 347 und 118. F. hatte von W.& Co. 31 Ballen Rumpen gekauft, welche diese unter Nachricht und Uebersendung der Faktura an F. zur Gutschrift der Handlung R. übersandten. Diese hatte sie für F. zu karbonissen. Das Eigenthum ist mit Individualisirung der Waare auf den Räufer übergegangen. Der Käuser stellte die Lumpen, nicht wegen Mängel, sondern wegen seiner Zahlungsverhältnisse zur Verfügung, und W. & Co. haben diese Erklärung spätestens am 13., vielleicht am 8. April an= genommen. Die Eigenthumsrückübertragung konnte aber das Zu= rückbehaltungsrecht nicht beseitigen, welches R. wegen ihrer fälligen Forderung an F. an den 31 Ballen ausübte. II, 35/88 vom 6. April.

51. Nach der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot bes Berliner Raffenvereins werden die von den Theilnehmern des Depots in daffelbe eingelieferten Effekten, soweit dieselben keiner Berloofung unterliegen, nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesammtbeständen diefer Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechts, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen (§. 8). Allein hieraus ift auf einen mit der Uebernahme der Werthpapiere feitens der Bant fich vollziehenden Uebergang des Eigenthums an den Werthpapieren auf bie Bank nicht zu schließen. Andere Festsetungen ber Geschäftsordnung stehen mit dieser Annahme im Biderspruch. Nach §. 5 läßt sich die Bank nicht auf die Einziehung fälliger Rinstoupons und Dividendenscheine, die Ausübung von Bezugsrechten und die Vertretung in Generalversammlungen ein. Sie bezeichnet es vielmehr als Sache der Eigenthümer der Werthpapiere, für die Wahrung diefer Intereffen felbft Sorge zu tragen. Nach §. 7 liefert die Bank die fälligen Roupons und Dividendenscheine am Fälligkeits= oder dem üblichen Abtrennungstermine aus und übersendet die abgeschnittenen Roupons und Dividendenscheine den in der Abholung fäumigen Mitgliedern auf deren Gefahr und Nach §. 21 find die "Giro=Effekten=Ronto=Inhaber" be= Kosten. fugt, jederzeit eine Bergleichung ber Bestände zu veranlassen. Nach §. 27 endlich haftet die Bank für die Werthpapiere nur nach Maßgabe der gesetlichen Bflichten des Bermahrers, und Berlufte, für welche barnach die Bant nicht einzutreten hat, find von den Mitgliedern des Siro = Effekten = Depots nach Berhältniß des

Antheils, welchen fie am Tage bes Berluftes an der betreffenden Eigenthums-Effektengattung gehabt haben, gemeinschaftlich zu tragen. Diese Bestimmungen weisen auf ein Fortbestehen des Eigenthums der Einlieferer von Werthpapieren mit der Maggabe hin, daß, wenn mehrere Mitglieder des Giro-Effekten-Depots Werthpapiere einer und derfelben Gattung, welche Bapiere alfo nach §. 8 der Geschäftsordnung zusammengelegt und vermischt werden, eingeliefert haben, zwischen ben mehreren Ginlieferern ein Gemeinschaftsverhältniß nach Maßgabe des Betrages der eingelieferten Stücke ent= fteht und fo lange bestehen bleibt, als im Depot gleichnamige Stude mehrerer Ginlieferer fich befinden. IV, 381/87 vom 5. Marz /19. April 88.

52. Erfolgte vor Einführung der Grundbücher in dem fraglichen Distrikt ber Eigenthumsübergang von Grundstücken nach den Grundfäten des Römischen Rechts, und hat die Besitzübergabe zum 3med der Eigenthumsübertragung stattgefunden, jo tonnte der Borbehalt der Umschreibung der Stelle im Schuld- und Bfandprotofoll ben Eigenthumsübergang nicht hindern. III, 67/88 vom 5. Juni.

53. hatte St. vor ber Besitzergreifung ber Stelle durch den Rläger seine Genehmigung, daß dieser den Befitz der Stelle an= trete, jurückgezogen und dies dem Rläger ju erfennen gegeben, fo tonnte die trotdem erfolgte Inbefitnahme nicht mehr die Bedeutung einer Tradition haben und folgeweis auch den Eigenthums= übergang an den Kläger nicht bewirken. III, 67/88 vom 5. Juni.

54. Daß eine im Sinn des A. L. R. I, 9, §. 660 flare Grenzbezeichnung vorliege, ift ohne Rechtsirrthum fo begründet: nach bem Rezeg und dem in demfelben in Bezug genommenen Butheilungsregister seien die dem damaligen Borbefiter des Rlägers ausgemiefenen Ländereien in Größe von 77 Morgen 11 DRuthen als in der Karte "roth IVa" bezeichnet worden. Eine Berglei= chung diefer Angaben mit der Karte laffe teinen Zweifel auftommen über Lage und Lauf der Grenze beziehungsweise darüber, bag lettere, wie in der Karte gezeichnet, durch eine gerade Linie gebildet werde. Diefe Linie entspreche der vom Rläger beanspruchten geraden Grenzlinie 1, 5 ber von beiden Parteien als richtig an= erkannten handzeichnung (Blatt 73), mährend die vom Beklagten behauptete Grenzlinie 1, 3, 5 sich als eine mehrfach gebrochene beziehungsmeise gebogene barftelle. Die Nach- und Neuvermeffungen

2*

erwerb.

erwerb.

Eigenthums- bes Sachverständigen S. hatten nur feitstellen follen und festgestellt, bag bie Größe bes flägerischen Grundftuds unter Zugrundelegung ber Grenzlinie 1, 5 ber im Ablösungsrezeß angegebenen Größe entspreche. V, 118/88 vom 30. Juni.

> 55. Rläger hatte 300 Tonnen Heringe in Vertaufstommission. erhalten, auf welche er dem Rommittenten einen Borichuß geleiftet hatte. Von einem andern Kommissionär desselben Auftraggeberstaufte Rläger 300 Tonnen Seringe mittelft Genustaufs. Auch wenn Kläger zur Zeit des Raufs gewußt hatte, daß der Rauf gerade burch bie 300 Tonnen erfüllt werden follte, welche Räufer hinter fich hatte, fo fehlte es boch an feiner Uebernahme der Baare zu Eigenthum, da er sofort bei der Anfündigung, daß die hinter ihm befindliche Waare ihm als Gegenstand der Erfüllung des-Geschäfts angedient werde, hiergegen Biderspruch erhoben und die Uebernahme dieser Baare abgelehnt hat. Die in Folge der fattischen Innehabung der Baare für den Kläger vorhandene Möglichkeit, ben Besitz berfelben zu ergreifen, erscheint unerheblich, wenn Aläger einen dahin gehenden Billen eben nicht gehabt hat, weil er in die Eigenthumsübertragung an der Waare gar nicht gewilligt hat. Von einem ohne Rücksicht auf den Eigenthumserwerb des Rlägers eingetretenen Eigenthumsverluft des Betlagten. fann nicht die Rede sein, da, wie dies aus den die Tradition betreffenden Rechtsgrundfäten fich ohne weiteres ergibt, die Eigenthumsaufgabe nicht ichlechthin, sondern nur zu Gunften deffen, auf ben bas Eigenthum übergehen foll, geschieht und zur recht= lichen Birtfamteit erft mit der entsprechenden Billensbethätigung. des Uebernehmers gelangt. I, 197/88 vom 6. Oft.

> 56. 3m Fall 70 hatte der Rläger Eigenthum an den bei dem Beklagten gepfändeten Banknoten erworben; denn dieselben waren dem Beklagten für den Rläger übersendet und Beklagter hat sie als Beauftragter des Rlägers angenommen, um damit eine Schuld des Rlägers zu bezahlen. V, 168/88 vom 17. Dft.

> 57. Nach der ganzen Faffung der Auslaffung bes Beklagten fann man in derselben nur den Einwand des Beklagten finden, daß seine frühere Chefrau die Konsols um deswillen nicht für sich erworben habe, weil die Mittel zum Antauf derselben aus dem Birthschaftsgelde entnommen find; bagegen ift in feiner Beise ersichtlich, daß er den Nichterwerb des Eigenthums darauf ftutt.

baf Rlägerin die Ronfols nicht durch Räufe, welche ihr Bater für Eigenthumserwerb. fie abgeschlossen, erworben habe. Hierauf tommt es aber allein an, nicht aber barauf, mit welchen Mitteln bie Anschaffung er= folgt ift. IV, 179/88 vom 29. Oft.

58. Aus A. L. R. I, 9, §. 332 ift nicht blos ein Anfpruch Besondere Erauf Abtretung des Eigenthums abzuleiten (Roffla), vielmehr voll= werbsarten des zieht sich der Eigenthumserwerb durch Bebauung unmittelbar thums. (Dernburg, Förster-Eccius u. a. D. T. E. 30, S. 35; 38, S. 61; 80, S. 51) R. G. V vom 22. Sept. 83; V, 241/83 vom 24. Rov. --E. 10, 69 - V, 363/86 vom 23. April/15. Juni 87 (Bd. IV, 82. E. 18, 59). - Der Eigenthumserwerb beschränkt fich nicht auf bie unmittelbar bebaute Fläche, fondern erftredt fich auch auf den unbebauten Theil des Grundstuds, welcher für den Gebrauch des Gebäudes unentbehrlich ift. V, 193/88 vom 3. Nov.

59. Am 17. Juni 1863 war die Errichtung einer neuen Schule zu Sklama vereinbart; festgeset, welche Ortschaften und Gutsbezirke den Schulbezirk bilden follten, wem das Schulpatronat gebühre, aus welchen Berfonen der Schulvorstand bestehen follte. Der eine Schulpatron R. M. übernahm die Verpflichtung, für die Schule auf einem zu seinem Gut gehörigen Acterstück die zur Schulanlage erforderlichen Gebäude zu errichten, wenn bie übrigen Intereffenten gemilje Leistungen gemährten, mas bieje zusagten. Am 30. Sept. 1864 Anzeige an das Landrathsamt, die Schulgebäude feien vollendet: am 1. Oft. Aufnahme einer Matrikel, in welcher die zur Schule gehörigen Gebäude als Bermögensobjette aufgeführt wurden. Bestätigung der Matritel durch die Regierung am 2. März 1865; Konftituirung des Schulvorftandes am 23. März. Uebergabe ber Gebäude zur Benutzung als Schule. Die Annahme, daß R. M. die Gebäude als Geschäftsführer der bemnächst tonstituirten Schulgemeinde gebaut, die Schulgemeinde bemnächst die Geschäftsführung genehmigt habe, jo daß diese durch Inädifikation Eigenthum erworben habe, nicht rechtsirrthümlich. Bgl. V, 179/86 vom 30. Ott. Bd. III, 814. V, 193/88 vom 3. Nov.

60. Das burch ben Bertrag vom 21. Dft. 1858 für G. L. Rechtsverhältbegründete Altentheil ift niemals auf dem Grundstück eingetragen niffe in Bezug gewesen, folglich konnte es gegen den Beklagten teine Rechtswirkfamkeit erlangen; benn der Beklagte erwarb das Grundstück durch Vertrag vom 24. Nov. 1880, unter ber herrichaft des Eigen-

auf den Eintrag im Grundbuch.

Rechtsverhält- thumserwerbsgesets vom 5. Mai 1872, nach dessen §. 12 das niffe in Bezug Altentheil nur durch Eintragung Wirksamkeit gegen Dritte hätte auf den Eintrag im Grundbuch. "Dritter" im Sinn dieser Gesetsebestimmung gewesen setlagte sie sich darauf berufen, daß der Beklagte Miterbe des Begründers des Altentheils, des S. L., geworden sei. Dies trifft aber um deswillen nicht zu, weil der Beklagte bas Grundstück von dem

noch lebenden S. L., seinem Bater (und von seiner mitklagenden Mutter), also in der That als "Oritter" erworben hat und bie damit erloschene Dinglichkeit des Altentheils nicht ohne Weiteres in Folge der späteren Beerbung des S. L. durch den Beklagten wieder ins Leben treten konnte. V, 21/88 vom 4. April.

61. Im Fall 94: Durch die Feftstellung, daß die Fuhrverpflichtung den Bauer- und Halbbauergütern des Amtes Marienfließ obliegt, daß fie dem Fiskus als Gutsherrn zusteht, und daß fie durch Herkommen innerhalb des Gutsverbandes geregelt worden ist, ergeben sich zugleich alle diejenigen Voraussetzungen, welche die Verpflichtung als eine nach §. 12 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in Verbindung mit §. 49 der Konkursordnung vom 9. Mai 1855, Artikel X des Einführungsgesetzes dazu und §. 48 Titel I der Hypothekenordnung von 1873 der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftige "gemeine Last" charakteristien, "welche nach der Verfassen ges Ortes an ... die Obrigkeit zu entrichten ist." V, 263,87 vom 10. März 88.

62. S. 657/60. Zur dinglichen Belaftung des Grundstückes war der Eintrag in Rubrik II ausreichend: 300 Thaler, welche nach Inhalt der am 16. Ian. 1795 eröffneten letztwilligen Diss position des Michael Löbel May alle Iahre zu milden Stiftungen verwendet werden müssen, und deren Eintragung zufolge Dekrets geschehen ist. — Bgl. Bd. V, 76. — V, 50/88 vom 2. Mai.

63. Dem Beklagten sind die Grundstücke, welche er von der eingetragenen Eigenthümerin unter Bezahlung des Preises mündlich gekauft hat, von ihr übergeben, aber nicht aufgelassen. Aläger hat die Auflassung von den eingetragenen Erben der Ber= käuferin erhalten. Seiner nach Rückgabe der Grundstücke erhobenen Klage auf Herausgabe der von dem Beklagten gezogenen Nutzungen konnte Beklagter nicht entgegenhalten, er sei redlicher Besiger gewesen. Der Beklagte war seiner Berkäuferin gegenüber

berechtigt, Rückzahlung des Raufpreises zu fordern, und hatte in Rechteverhält-Ansehung der an die Berkäuferin zu leistenden Rückgabe die Rechte niffe in Bezug auf den Eineines redlichen Besitzers. - A. R. R. I, 5, §. 163. - Dem trag im Rläger gegenüber konnte sich Beklagter zu Rechtfertigung feines Grundbuch. Besites nicht auf seinen ungültigen Titel berufen. Befand er sich über die Ungültigkeit im Irrthum, fo war er beswegen diesem gegenüber nicht weniger unredlicher Besiter. - I, 7, §. 14. -Die Borschrift des §. 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes gibt ihm gegen ben Bindikanten feine Rechte, ba eine Eigenthumsbeschränfung aus dem obligatorischen Anspruch gegen den Verfäufer nicht abzuleiten ift. - Bgl. V, 80/87 vom 4. Juni 87 (98). IV, 81). -Ebensowenig hatte der Beflagte dem dritten Rläger gegenüber ein Burüdbehaltungsrecht. - A. L. R. I, 20, §. 546. - Allerdings hat der Beklagte, vor dem Eigenthumserwerb des Rlägers zur Sicherung feiner Ansprüche, wegen des von ihm gezahlten Raufgeldes einen Arrest auf die Grundstücke eintragen laffen und ber Aläger ift ihm im Vorprozeffe zur Zahlung des durch Arreft geficherten Betrags gegen Rudgabe der Grundstude verurtheilt. Db Beklagter die gezogenen Früchte mit den Binfen des Raufpreises ju tompenfiren berechtigt fei, murde ber Prüfung des Berufungsgerichts, an welches bie Sache zurüchverwiesen ward, überlaffen. V. 108/88 vom 23. Juni.

64. Der Teich ist auf Grund des Katasters dem Fideikommißgut zugeschrieden. So wenig dadurch ein Beweis für die Zugehörigkeit des Teiches zum Fideikommißgut erbracht wird, so wenig kann sich der Kläger darauf berufen, daß er erst nach Zurückführung des Grundbuchs als nutzbarer Eigenthümer eingetragen worden. Er hat nicht auf den Glauben des Grundbuchs erworben, und kann sich auf keinen konstitutiven Alt berusen, welcher ihm demgemäß das Eigenthum unabhängig von der Berechtigung seines Borgängers hätte verschaffen können. V, 95/88 vom 13. Juni.

65. Wenn auch als eingetragener Eigenthümer, dessen Auflassung den im Glauben an das Grundbuch entgeltlich Erwerbenden zum unansechtbaren Eigenthümer macht, der anzusehen ist, welcher die Eintragung vor der Geltung des Gesetse vom 5. Mai 1872 erlangt hat*, so kann doch, was als Eigenthum eingetragen

^{*} Bgl. Bb. II, 128.

Rechtsverhält- sei, nur nach dem Gesetz beurtheilt werden, auf Grund deffen der niffe in Bezug Eintrag erfolgte. Die in Abth. I zum nachweis bes Besitztitels auf ben Ein-(Sypothelenordnung von 1783, Tit. I, §. 42) notirte Erwerbstrag im Grundbuch. urtunde macht deren Inhalt noch nicht zu einem Beftandtheil des Titelblattes, welches zur Bezeichnung bes Grundftucts beftimmt Rach den Einrichtungen der Sypothekenordnung waren aber war. Größe, Grenzen und einzelne Bestandtheile des Grundftucts aus dem Titelblatt nicht zu ersehen. Als Bestandtheile gelten nur die eingetragenen, welche thatsächlich bei Anlegung des Sppothekenblatts zum Grundstück gehörten. — Bräjudiz des D. T. vom 11. April 1850. E. 19, S. 484 u. a., Bräjudiz 2616 vom 19. März 1855. E. 30, S. 1 -... Bu der vom Sypothetenbuche unabhängigen Brüfung, was hiernach als Gegenstand ber Eintragung anzusehen, war der Inhalt des Raufvertrages heranzuziehen. Auch ber dort angezogene Situationsplan konnte zu biefer Prüfung benutt werden. Entscheidend war aber, namentlich im Falle eines Widerspruches mit biesem Situationsplane, der auf Grund des Raufvertrages und der Uebergabe erlangte Besits. Da G. auf bie Uebergabe des Schäfereimeges, eines öffentlichen Beges, welcher bas vertaufte Grundstück durchschnitt, vertragsmäßig teinen An= fpruch hatte, und den Besitz des Beges, welcher erft im Jahre 1875 kaffirt ift, nicht erlangt hat, so mar er auch nicht einge= tragener Eigenthumer des Weges als Bestandtheiles des Grundftudes. Die Eisenbahngesellschaft ist also auch nicht badurch, dag G. ihr die Grundfläche von 25 Settaren, wie fie angiebt, einschließlich ber Wegefläche auf Grund des Gesetes vom 5. Mai 1872 auf= gelaffen hat, Eigenthümerin geworden. V, 181/88 vom 24. Dtt.

> 66. Im Fall 92: Dahingestellt gelassen, ob die Laudemialpflicht des Eintrags bedarf. Der schon aus der Zeit vor der Grundbuchordnung datirende Bermerk, "daß die mit dem Zins belasteten Grundstücke vom Dominium Rentenberg zu Erbenzins= rechten verliehen seien", in Rubrik II, welche zur Aufnahme der onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums bestimmt ist, genügte, um auch die Laudemialpflicht, welche zu Gunsten bes eingetragenen Erbenzinsherrn krast Gesetzes aus der Berleihung zu Erbenzinsrecht folgt, als mit Wirksamteit gegen den Dritten eingetragen anzuschen — vgl. V, 286/87 vom 1. Febr. 88 (Bd. V, 76) — V, 204/88 vom 17. Nov.

Digitized by Google

67. Betlagter fordert Ersatz von Verwendungen seines Be= Bindilation. fizvorgängers, eines redlichen Besitzers, welcher Auspruch ihm ab= getreten. Kosten für Düngung konnten nicht in Frage kommen, weil sie zur Fruchtgewinnung aufgewendet. Soweit die Mergelung eine nach haltige Erhöhung des Nutzungsertrags zur Folge hatte, wäre für den Ersatzanspruch vorauszussehen, daß die Verbesserung bes Grundstücks noch wirklich vorhanden ist — A. L. R. I, 7, §. 204 —. Dafür ist nichts beigebracht, und ba die Mergelung 1870 vorgenommen, auch nicht ohne Weiteres auzunehmen. V, 53/88 vom 5. Mai.

68. Der Chemann hatte ohne Genehmigung feiner Chefrau, mit welcher aufammen er als Eigenthümer eingetragen mar, an Sch. vertauft. Auf die Binditation beider war Sch. rechtsträftig zur Rückgabe mit den Rechten und Pflichten eines redlichen Befipers verurtheilt, ohne daß das Urtheil realisirt ist. Sch. hatte unter Mittheilung diejes Sachverhalts an &. weiter veräußert. Diefer war also nicht redlicher Befiter. Gleichwohl haben die Eigenthümer auf Berausgabe des Grundftucts mit den Bflichten eines redlichen Besitzers gegen Empfang des von Sch. gezahlten Raufpreises getlagt, indem fich Rläger erboten, die Berbefferungen bes L. zu hinterlegen. Rechtsträftige Berurtheilung des L., das Grundftud mit ben Rechten und Bflichten eines reblichen Befigers herauszugeben. Da auch die Rläger jetzt zugestehen, daß sie später 2. gestattet haben, den Besit fortzuseten, fo haben fie damit ans ertannt, daß die Ausübung bes Besites durch &. von ihnen nicht als unredlich behandelt werden follte, und dies gestattet auch einen entsprechenden Rückschluß auf ihre Absicht bei der damaligen Rlage und den Sinn des darauf ergangenen Urtheils. Freilich läkt sich andererseits ein Mehreres daraus nicht ableiten, nament= lich nicht, daß sie auch den zur Rückforderung bes von L. gezahlten Raufpreises berechtigenden redlichen Erwerb des Befiges, den Rauf von einer "unverbächtigen Berson" (§. 25, Thl. I, Tit. 15), der in Birklichkeit nicht vorlag, zugestehen und dem 8. freiwillig auch biefen Anfpruch einräumen wollten. V, 53/88 vom 5. Nov.

69. Daß der redliche Besitzer etwas für die zurückgeforderte Sache gegeben oder geleistet hat, beweist der Beklagte zur Genüge, wenn er nachweist, daß der von ihm gezahlte Raufpreis die zurück= Bindifation. geforderte Sache mit umfaßt hat, also hier, daß er bas ganze Grundstud einschließlich des Streitstuds täuflich erworben hat. Daran, daß das Streitstück mit bezahlt worden ist, würde selbst ber Nachweis nichts ändern, daß der Beklagte, wenn er um die Nichtzugehörigkeit des Streitstuds zu dem gekauften Grundftud gewußt hätte, gleichwol das lettere zu demfelben Breife getauft haben würde. Anders, wenn die Kontrahenten den Raufpreis unter Absehen von dem Streitstück vereinbart hätten: mas bei einem unterschiedslos über das ganze Grundstud mit Einschluß des Streitstücks abgeschloffenen Rauf der Rläger zu beweifen ge= habt hätte. Einer Rlage gegenüber, welche nur auf Anertennung des Eigenthums, nicht auf Herausgabe gerichtet ift, findet die Einrede aus A. L. R. I, 15, §. 26 nicht ftatt. Der Bindikation gegenüber hat Beklagter anzugeben, welche Bergütung er forbert: er ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, bis es ihm gefällt, seinen Vergütungsanspruch zu substantiiren. V, 118/88 vom 30. Juni.

> 70. Die Bindikation von Reichsbanknoten, welche kein Gelb find, nicht blos gestattet, wenn die Identität durch ihre Nummern, sondern wenn sie auch sonst bargethan wird; der Wortlaut von A. L. R. I, 15, §. 46 zwingt nicht zu ber Annahme, daß die in §. 45 genannte Art der Ausbewahrung das für die Unterscheidebarkeit allein maßgebende Merkmal sei. V, 168/88 vom 17. Okt. Bgl. 117.

nachbarrecht.

t. 71. Durch die Biese des Beklagten, welche im Uebrigen von der der Klägerin durch einen Erdwall abgegrenzt wird, in der Fortsezung durch die letztere und andere Grundstücke zieht sich ein Bassernung der Biese des Beklagten dient ein Fließ mündet. Jur Bewässerung der Wiese des Beklagten dient ein Stauwerk, das Basser fließt nach gezogener Schleuse wieder in den Graben. Der Borbesitzer des Beklagten ist früher verurtheilt, die Schleuse so einzurichten, daß durch das Wiederablassen des Bassers eine Ueberschwemmung oder Versumpfung des Grundstücks der Rlägerin nicht herbeigeführt werde. Die durch eine Ueberschwemmung veranlaßte neue Klage durste nicht deswegen abgewiesen werden, weil jene allein ihren Grund habe in der zu tiefen Lage des klägerischen Grundstücks, dem Mangel an Vorsluth, der zu geringen Tiese ihrer Gräben und beren Vertrautung. Daß die Gräben

ordnungsmäßig gekrautet waren, hat Klägerin unter Beweis ge= Nachbarrecht. ftellt. Sonst trifft sie ein Berschulden nicht, wenn sie es unter= läßt, auf ihre Kosten — Borssuchedikt vom 15. Nov. 1811 und A. L. R. I, 8, §§. 103 fg. — gegen die Untenliegenden eine Ber= bessernig der Entwässerung herbeizussühren: ebenso wenig ist sie verpflichtet, die eigenen Gräben tieser zu legen. Wenn Beklagter über das Wasser nach seinem Ermessen durch Ausstanzen verfügt, so muß er die Schleusse zum Abzug so langsam und vorssichtig öffnen, daß bei den bestehenden Einrichtungen eine Ueber= schwemmung nicht herbeigeführt wird. Daß eine Ueberschwemmung auch bei ungehemmtem Lauf des Wassers eintritt, befreit ihn nicht; da diese weder im Zeitpunkt noch im Umsange mit der von dem Beklagten verursachten identisch zu sein braucht. V, 32/88 vom 14. April.

72. Köln. Dem Eigenthümer ift ein solcher Gebrauch seines Grundstücks untersagt, welcher in die Rechtssphäre des Nachbarn auf ungewöhnliche Weise eingreift und demselben Schaden zufügt, das Abgraben des Grundstücks ist unstatthaft, wenn dadurch das Grundstück des Nachbars zum Einsturz gebracht wird. Die große glatte Wand des Steinbruchs konnte bei einer Länge von 10 m auf eine Höhe von 12 m nicht weiter als durchschnittlich 2¹/₂ m angebrochen werden, damit noch ein Sicherheitspfeiler gegen das Grundeigenthum und zum Schutze des vorbeiführenden Pfades stehen blieb. Für diesen Pfeiler des nicht mit enteigneten Restgrundstücks konnte eine Entschädigung nicht begehrt werden. II, 111/88 vom 8. Juni.

73. Grunddienstbarkeit, daß der Platz nicht überbaut werden Erstigung und darf, beziehe sich nur auf Gebäude. Durch die Errichtung und Berjährung Haltung einer bloßen Bretterbude sei usucapio libertatis nicht Rechte. herbeigeführt. Die Revision zurückgewiesen. III, 314/87 vom 23. März 88.

74. A. E. R. Der Pfarre zu T. stand nach den Defignationen von 1716 und 1720 ein von der grundbesitzenden Gemeinde M. zu entrichtendes Deputat von zehn Scheffeln und zehn Metzen Roggen zu. Durch Berfügung des Oberkonsistoriums zu Potsdam vom 6. Okt. 1809 ist diese Abgabe dem Schullehrer in M. zugewiesen, an diesen bis zum Jahre 1884 ohne Unterbrechung geleistet. Auf Anweisung der Bezirksregierung ist vom Landrath

Erstzung und in 3. erst 1885 angeordnet, daß die Abgabe wieder an die Pfarre Berjährung in T. geleistet werde. Der Landrath war zu dieser Berfügung binglicher fo wenig berechtigt wie das Oberkonsistorium zu der von 1809. Durch Nichtausübung des Rechts während 44 Jahre hat die Pfarrstelle zu T. bas Recht verloren; die klagenden Grundbefiger erachten sich verpflichtet, die Abgabe an die Schulgemeinde für ben Schullehrer weiter zu entrichten, welche dieselbe erseffen habe. Revision zurückgewiesen. IV, 93/88 vom 25. Juni. Bgl. 989.

> 75. Das Fortbestehen der Triftgerechtigkeit ist bei deren Bestellung zwischen den Borbesitgern der Parteien davon abhäugig gemacht, daß dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Beriefelung feiner Wiefen aus dem Mühlenteiche des Eigenthü= mers des herrichenden Grundstücks gewährt werde. Da der Mühlenteich veräußert und von feinem derzeitigen Eigenthümer abgelassen ift, so ift die Triftgerechtigkeit erloschen. Das Be= rufungsurtheil aufgehoben. Seine Annahme, der betlagte Gigenthumer bes herrichenden Grundstuds habe bie unbeschränkte Triftgerechtigkeit erseffen, weil er fie in Unkenntnig jener Befchräntung 10 Jahre frei, offen und ungestört ausgeübt habe, verlett A. L. R. I, 9, §. 590 in Verbindung mit §. 512. Die Erstsung konnte nicht laufen, wenn dem Eigenthümer des dienenben Grundstücks, welcher ungestört hat riefeln laffen, nicht erkennbar gemacht wurde, daß das Triftrecht als ein unbedingtes Recht ausgeübt werde. V, 82/88 vom 30. Mai.

> 76. 3m Fall 82: Da der Graben eine sichtbare und ftänbige Anlage ift, konnte (Code 690) die Dienstbarkeit durch Gr= fitzung erworben werden. II, 194/88 vom 30. Oft.

> Das superfiziarische Recht geht nicht durch 77. **G**. R. Nichtgebrauch, aber durch ordentliche und außerordentliche Ersitzung der Freiheit unter. Dazu genügte, daß das unbebaute Grundstück von den gutgläubigen Beklagten als Markt= oder Lagerplatz hergerichtet oder vermiethet mar, sodaß ber Superfiziar während der Berjährungszeit von der Ausübung der Befugniß, in jedem Augenblict auf der seinem Rechte unterliegenden Grundfläche wieder ein neues Gebäude zu errichten, bis auf Bei= teres thatsächlich ausgeschlossen war. Rein Titel für die außer= ordentliche Ersitzung erforderlich. VI, 90/88 vom 4. Oft.

78. Roftod. Der Rittergutsbesitzer und beffen Erbpacht=

Rechte.

Digitized by Google

bauern nehmen einen Weg über den Bfarrader in Anspruch. Die Ersteung und außerordentliche Erstzung der Dienstbarkeit ift dadurch nicht unterbrochen, daß nach ber Begründung bes Besites ber Ritterguts= befiter ben Bfarrader gepachtet hat. In ber gewonnenen recht= lichen Möglichkeit, ben fraglichen Beg jest auch auf Grund eines obligatorischen Verhältnisses zu benuten und Andern die Benutzung zu gestatten, tann bie Aufgabe bes Besigeswillens um fo meniger gefunden werden, als bas Pachtverhältniß zeitlich begrenzt mar und andererseits der Besitzeswille nicht darauf gerichtet ift, ein Recht erwerben zu wollen, sondern ein Recht zu haben und als folches auszuüben. Es fommt in Betracht, daß der Weg nach wie vor nicht nur während der Pachtzeiten, sondern auch nach Ablauf berfelben benutzt worden ift, daß es fich um Benutzung eines festliegenden Weges gehandelt hat und die Benutzung insbesondere auch seitens der wirthschaftlich selbständigen Bachtbauern des Gutsbefitzers erfolgt ift, welche fich für die Begehung des Beges auf bas Bachtverhältniß des Gutsherrn nicht berufen konnten und nach der Aftenlage vom Gutsherrn mährend der Pachtzeiten eine besondere Erlaubniß zur Begehung bes Beges nicht erhalten haben. III. 184/88 vom 13. Nov.

79. nach ber Sachlage, wie fie hier gegeben ift, befindet Grundbienftfich bie neue Scheune, für welche und von welcher aus die Grundgerechtigkeit ausgeübt werden foll, zum bei weitem größten Theile auf der nicht berechtigten Parzelle Nr. 304 und daselbst ift auch das Thor, welches die Ausübung der Gerechtigkeit ermöglicht, be-Nur ein sehr kleiner Theil der Parzelle Nr. 302, auf leaen. welcher früher das zur Durchfahrt berechtigte Saus ftand, ift zur Errichtung der Scheune mit benutt. Bollte man unter diesen Umständen die Parzelle Nr. 304 für berechtigt anerkennen, fo würde darin eine unzulässige Uebertragung einer Grundgerechtig= feit auf ein nicht berechtigtes Grundstück liegen. A. 8. R. I. 22. §. 71 tann nicht mit der Begründung angewendet werden, die Scheune fei teine ganz neue Anlage. Das tommt erft in Frage, wenn bie Identität des Grundstuds, auf welchem das Gebäude errichtet ift, feststeht. V, 30/88 vom 23. Juni.

80. Die eingetragene Verpflichtung geht dahin, ber Kirche und Probstei zu Schubin das Bauholz zu verabfolgen. Daraus, daß es sich hierbei um eine Thätigkeit des Eigenthumers barteit.

Grundbienstbarkeit. barkeit. barkeite bes Bervitut von Bervituten weiter weiter aus als G. R. — vgl. I, 22, §§. 35, 56, 230, 232 — überdies fommt eine berartige Thätigkeit des Eigenthümers auch als Beschränfung der Nechte des Servitutberechtigten in Frage,-Anweischränfung der Nechte des Servitutberechtigten in Frage,-Anweischränfung der Beholzigungs- und Streureviere — A. L. R. a. a. D. §§. 237, 238, 242, Berordnung vom 5. März 1843, §. 4 ebenso das Anweisen der einzelnen Stämme, das zur Aufrechterhaltung einer geordneten Forstwirthschaft dienende Fällen, Zurichten, Aufsehen, selbst das Absahren des Servitutholzes. Zweifel im Einzelfalle find nach dem Geschröhmnt zu entscheiden, ob das Handeln des Belasteten als eine Mitwirfung in diesem Sinne oder als Hauptgegenstand des Rechts anzuschen ist. V, 88/88 vom 9. Juni.

> 81. War die Fischereigerechtigkeit, wie im 3weifel anzunehmen, auf das Bedürfnig des Bauernhofes beschränkt, fo tonnte fie nach Parzellirung des berechtigten Gutes von dem Besitzer einer Barzelle, auf welcher die Wirthichaftsgebäude nicht fteben, als eine felbständige Berechtigung für diese Barzelle nicht beanfprucht werden. Der Satz des Berufungsurtheils: "Das Recht ber Einfaffen mar tein auf die Nothdurft ihrer Bersonen ober Grundstüde beschränktes", ift, wenn er bie Rechtsanficht ausbrüden foll, bag, weil eine Beschräntung des Rechtes auf die Rothdurft nicht nachgewiesen, ein unbeschränktes Recht zu unterstellen sei, rechtsirrthümlich. Soll er besagen, daß für den vorliegenden Kall ein über die regelmäßige Beschräntung auf die Nothdurft hinausgehendes Recht ermiefen fei, fo fehlt die Begründung hierfür; und nicht minder fehlt weiterhin die Begründung dafür, daß die Unbeschränktheit des Rechtes die Wirkung habe, daß im Falle der Barzellirung an die Stelle eines unbeschränkt Berechtigten fo viele derfelben treten, als Parzellen mit verschiedenen Eigen= thümern gebildet find. V, 48/88 vom 28. April.

> 82. Der Inhalt der vom Kläger beanspruchten Dienst= barkeit besteht in dem Rechte, auf dem dienenden Grundstücke, welches dem Beklagten gehört, einen Graben zu haben, mittelst deffen das durch eine andere künstliche Anlage aus dem Gewann Krummprügel nach dem Graben zugeführte Wasser dem Altbache und damit der Mühle des Rlägers zugeleitet werden soll. Herr=

Dingliche Rechte und verwandte Rechteverhältniffe.

fcendes Grundftud ift bie Mühle bes Rlägers, welche in Grundbienfteinem hierfür errichteten Gebäude angebracht ift. Eine folche Mühle, Mühlwert und Gebäude zusammen, find aber eine Gewerbsanlage (ein batimont), wofür eine Grundbienstbarkeit be-Code 687. Dağ das Baffer nicht un= stellt werden tann. mittelbar der Mühle, sondern zunächst dem Altbache und durch diesen jener zugeführt wird, ist unerheblich, denn die Regel: "praedia debent esse vicina" ift in das Rheinische Gesethuch abfichtlich nicht aufgenommen worden und bleibt es Thatfrage, ob ungeachtet einer zwischen den beiden Grundstücken bestehenden Entfernung die Dienstbarkeit dem Herrschenden noch zum Vortheile gereichen könne. Code 637. Db etwa zu einer berartigen Benutzung eines im allgemeinen Gebrauche stehenden Baches eine behördliche Genehmigung erforderlich fei, ift zur Begründung der Rlage nicht erforderlich, ebensomenig wie von Demjenigen, welcher für sein Grundstück ein Wegrecht beansprucht, der Nachweis verlangt wird, daß er das gleiche Recht auch an einem in der Mitte liegenden Grundstücke erworben habe. II, 194/88 vom 30. Oft.

83. Aus dem Grunde, weil die Bitme durch den Bertauf Riegbrauch. ber Fabrit im Fall 724 geschädigt sei, ein geringeres Einkommen habe, als die Fabrik abwarf, könnte sie nicht der Beräußerung bes Fabrikgeschäfts widersprechen. A. L. R. I. 21, S. 100 hier nicht anwendbar, wo das Vermächtnißrecht noch nicht zum Nieß= brauch gediehen war; vielmehr steht nur ein Entschädigungs= anspruch in Frage. IV, 13/88 vom 16. April.

84. Durch bie Behauptung, dem flägerischen Grundstück, Regatoria und welchem die Grunddienstbarkeit zusteht, daß der Platz des Be- Confessionia. flagten nicht überbaut werden darf, werde durch den 10,5 m langen und 6,85 m hohen Bau weder Luft noch Licht entzogen, wird nicht dargelegt, die Klage sei nur aus Chikane erhoben. III, 314/87 vom 23. März 88.

Der Borbesitger des 2., jetigen Gigenthümers 85. G. R. der Fabrit, hat Abfälle und Rückstände von der Bafelinefabritation auf feinem Grundstück eingraben laffen, welche noch heute durch Influenzien auf das Nachbargrundstück nachtheilig einwirken. Da 2. jene Unlage hat fortbestehen laffen und die Immissionen nicht verhindert hat, haftet er auf Beseitigung der Rückstände. Der Beklagte hat auch die mit Del getränkte Erde zu entfernen,

31

barleit.

Regatoria und da das aus den im Schuppen gelagerten Fässern ausgeflossene Erdöl Confessoria. in das Besitzthum des Klägers unter Schädigung des Kellers, der Waschlüchencisterne und des Brunnens eingedrungen ist. Für den Schaden haftet der Beklagte, soweit er aus den während seiner Besitzeit erfolgten Immissionen erwachsen ist, da soweit subjektives Berschulden vorliegt: auch insoweit, als er bei gewöhnlicher Sorgfalt die sorbesitzers erkennen mußte, wie er sie auch durch eigenes Vergraben verstärkte. Da Beklagter auch nicht dargelegt hat, in welchem Maße die Immissionen aus der Zeit seines Borbesitzers zu dem eingetretenen Schaden mitgewirkt haben, so ist er zum Ersat bessens ichlichtig verurtheilt. VI, 271/87 vom 3. April 88.

> 86. Das Rechtsverhältniß ift durch den Bertrag vom 15. Sept. 1836 dahin fizirt, daß "die Gemeinde Forst dem Cockerill unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes den unentgeltlichen Mit= gebrauch der ihr gehörenden Gemeindewege eingeräumt hat". Es liegt eine Verlennung des Begriffs des Eigenthums darin, daß bei so gestaltetem Rechtsverhältnisse, wo zudem nicht einmal von dem Kläger behauptet worden ist, er sei in dem eingeräumten Mitgebrauche des Weges gestört worden, ein Anderer, als der Eigenthümer besugt sei, die negatoria auf Entsernung der Rohr= leitung gegen die Stadt Aachen zu erheben. Dazu ist der Kläger vermöge seines von der Eigenthümerin abgeleiteten beschränkten Benugungsrechtes nicht legitimirt. II, 47/88 vom 20. April.

> 87. Im Fall 724 hatte die Witwe einen Theil der Nachlaßsachen im Besitz. Da ihr Nießbrauchsrecht nicht bestritten ist, sondern es sich nur darum handelt, die Gegenstände des Nießbrauchs näher zu bestimmen und den Umfang des Rechtes der Nießbrauchs näher zu bestimmen und den Umfang des Rechtes der Nießbraucherin an den verschiedenen Gegenständen des Vermögens näher zu begrenzen, so war es Sache der Klägerin, die Vermögensgegenstände, an denen ihr der von ihr angesprochene Nießbrauch vorenthalten wird, einzeln anzugeben und dementsprechend ihr Klagbegehren zu stellen und zu begründen. Da sie abgeschen von der Fabrit nebst Bubehör die Nachlaßsachen, deren Herausgabe sie forderte, nicht bezeichnet hat, ist auch nach dieser Richtung hin die Klage abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. IV, 13/88 vom 16. April.

> 88. Im Fall Bd. V, 86 wurde auch die Revision wegen des zuerkannten accessorischen Schadensersatzes zurückgewiesen. Der

32

Digitized by Google

Plenarbeschuß des O. T. vom 7. Juni 1852 — E. 23, S. 267 verneint nur, daß eine besondere Berschuldung nachgewiesen werden müsse, so daß dem Beklagten die Beschädigung als in dem vorliegenden Fall erkanntes Unrecht wider den Beschädigten zu imputiren sei. Hier hatte der Beklagte die Erkennbarkeit der Schädigung durch sein Anführen stillschweigend zugegeben, daß er zehn Jahre nach Beginn seines Betriebes zur Anlegung der für ungenügend erkannten Schutzvorrichtungen übergegangen war: ohne daß er Entschuldigungen vorgebracht hatte. V, 71/88 vom 26. Mai.

89. G. R. Die Negatoria war nicht blos auf Anerkennung ber Freiheit der klägerischen Landstelle von einschränkenden Rechten des Beklagten, sondern auch auf Unterlassung fernerer Störungen bei Strafe erhoben. Sie durfte deshalb, nachdem Beklagter thatsächlich das Basser in der Au aufgestaut, das Sieb und den Ranal verstopft und Dämme aus Material erbaut hatte, welches er dem klägerischen Boden entnommen, nicht um deswillen für erledigt erachtet werden, weil Beklagter ein Recht für diese Handlungen nicht in Anspruch nehme. III, 150/87 vom 26. Okt. 88.

90. Das Privationsrecht der Emphyteuse wegen Nichtzahlung Superfizies. des Grundzinses ist auf die Superfizies nicht anzuwenden. VI, 90/88 vom 4. Okt.

91. Ein Medlenburgischer Erbpächter, welcher 379 Scheffel Erbpacht, Em-Ranon zu zahlen, in Beränderungsfällen die Genehmigung des phyteuse, Erbenzinsherrn nachzusuchen hat, also nicht echter Eigenthümer ist, hat das diesem zustehende Jagdrecht auf dem Erbpachtgrund= stück nicht. I, 392/87 vom 18. Febr. 88.

92. Die Bestimmung des Preußischen Landrechts von 1721, Buch 4, Titel 9, Art. 3, §. 3 ist in konstanter Praxis richtig dahin ausgelegt, daß sie die Laudemialpflicht der Erbenzinsgüter (und heißt solche Erbverleihung oder Erbzinsgut in Latein emphyteusis Art. 1, §. 1) durchweg ausspricht und für die Orte, in welchen nicht der zehnte Pfennig gebräuchlich ist, dem gemeinen Recht gemäß auf 2% seinte Linzelfalle nicht verbrieft ist. Durch das Pr. Geset vom 2. März 1850 ist das Besitzecht in freies Eigenthum verwandelt. V, 204/88 vom 17. Nov.

93. Bei Grundstücken, welche zwar ohne Gebäude in Erben= zins gegeben, aber ihrer Art nach zur Bewirthschaftung als selbst= Brazis bes Reichzgerichts. VI. 3

Negatoria.

Erbpacht, Em-ftändige Güter bestimmt find, werden die zu biesem Zweck vom phyteufe, Erbenzinsmann errichteten Gebäude Bestandtheile des Erbenzins-Erbenzinsqut. guts und damit der Laudemialpflicht unterworfen. - D. T. Bl. vom 21. Nov. 47. E. 15. S. 23. - V. 204/88 vom 17. Nov. 94. Dem Br. Fistus find eine Anzahl bäuerlicher Grund= Reallaften. besither verurtheilt, für das Fräuleinstift zu Marienfließ, die Ronventualinnen und die Priorin desselben, Reisefuhren und Fuhren zur heranschaffung von Holz zum Beizen zu leisten, Ermittelung des Umfangs und der Vertheilung vorbehalten; Revision zurück= Aus einem reichen Urfundenmaterial ift abgeleitet, daß aewiesen. bie Verpflichtung zu den Fuhren auf einem in dem gutsherr = lich = bäuerlichen Berbande wurzelnden Sertommen beruhe. Die Herleitung aus der Gutsunterthänigkeit rechtfertigt die Entscheidung, daß der Fistus den Bauern gegenüber als der zu den Fuhren Berechtigte anzusehen ist. Das zu fistalischer Domäne fäfularifirte Rlostergut ift in wirthschaftlicher Berbindung mit dem ber klösterlichen Einrichtung nachgebildeten Stift geblieben, welches aus Gutseinkünften unterhalten wurde; bas der Substanz nach bem Gutseigenthümer zustehende Recht auf die Ruhren ist dem Genusse nach den Stiftsangehörigen überlassen. Jene juristische Ableitung aus der Gutsunterthänigkeit auch nicht dadurch aus= geschloffen, daß die jährlich zu leiftenden 39 Reisefuhren mit an= bern Leistungen des Fistus nicht in ähnlichem Zusammenhang stehen wie die Holzfuhren mit dem vom Fiskus zu gewährenden Holz. V. 263/87 vom 10. März 88.

95. Daß in früheren Rezessen über die Ueberweisung von fiskalischen Lasten an die Rentenbank das Einverständniß ausgesprochen ist, dem Fiskus stehen weitere ablösbare Reallasten gegen die Bauern nicht zu, steht der Geltendmachung vorstehenden Rechts nicht entgegen, da damit nur die Rechtsmeinung ausgedrückt, bei jenem Recht handle es sich nicht um ablösbare Reallasten; kein Verzicht. Auch aus §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 nicht der Untergang eines Rechts abzuleiten, welches Gegenstand der Ablösung nicht war. V, 263/87 vom 10. März 88. 96. Der Hypothekargläubiger, hier die Verläuferin wegen ber Kauspreisforderung, hat das Recht, wenn der Schuldner die Sicherheit vermindert, seine Forderung, obgleich sie befrüstet ist,

einzuziehen (Code 1188); er tann auch unter bestimmten Boraus-

Hypothel.

Digitized by Google

setzungen eine Ergänzung seiner Hypothet verlangen (Artikel 2131). Aber der Hypothekargläubiger hat als solcher nicht die Befugniß, dem Schuldner eine bestimmte Benutzungsart seines Eigenthums zu untersagen. Der Kaufvertrag hat demnach nicht die Ber= pflichtung der Beklagten, sich der Benutzung des Hauses zur Un= zucht zu enthalten, im Gesolge, deshalb keine Auslössung des Bertrages auf Grund des Artikel 1184. II, 42/88 vom 17. April.

97. Im Fall 1163, daß auf Löschung des zurückzuzahlenden Theils der Forderung erkannt ist, widerspricht nicht der Untheils barkeit der Hypothek. Diese ist dadurch gewahrt, daß das Pfand auch nach Tilgung eines entsprechenden Betrags für die Restforderung im vollen Umfang und unveränderter Priorität weiters haftet. III, 98/88 vom 25. Mai.

98. Köln. W. hatte Hypothet für 6000 Thaler Darlehn. Nach bem dem Aft zu Grunde liegenden Brief des Hypotheten= inhabers bestand damals eine Schuld des W. nur in Höhe von 4400 Thaler; für den Reft von 1600 Thalern sollten Vorschüffe für das gemeinschaftliche Ziegeleigeschäft von dem Hypothet= inhaber fünstig geleistet werden. Dritten gegenüber war die Hypothet, welche nicht als Kredithypothet bestellt war, in dieser Höhe unwirksam. Unerheblich, daß noch eine ältere Schuld des W. von 2000 Thalern bestand, da für diesen die Hypothet nicht bestellt war. Auf Einspruch eines andern Gläubigers wurde die im Rollotationsversahren mit 6000 Thalern angewiesene Hypothet nur in Höhe von 13200 Mart zugelassen. Revision zurückgewiesen. II, 114/88 vom 29. Juni.

99. Der Miteigenthümer E. St. hatte i. J. 1866 vorgetragen, daß er dem R. und dem Sch. 5000 Thaler auf verschiedene Wechsel schuldig sei, und das Bersprechen erhalten habe, es sollten ihm die Wechsel 2 Jahre lang prolongirt werben. Er verpflichtete sich, sobalb das Gut verkauft werbe, die Wechsel einzulösen. Zur Sicherheit verpfände er seinen Antheil an dem Gute. Alage erhoben i. J. 1885, vorgelegt von E. St. gezogene und protestirte Wechsel, fällig i. J. 1869, 1870, 1871. Die Verjährungseinrede durfte nicht verworfen werden, weil die Wechsel gestundet seinen wys. W. O. 80 — es war zu erörtern, ob die Eintragung einer Hypothek nach A. L. R. I, 20, §. 534 den Beginn der Berjährung verhindert habe. Es durfte nicht abgelehnt werden die Erörterung, 3*

35

Sppothet.

hypothet. ob Kläger zur Zeit des Verkaufs des Guts im Besitz klagbarer Wechsel waren. Denn da die Verpflichtung des Hypothekschuldners nur auf Bezahlung von Wechseln gerichtet war, hatten die Rläger gültige Wechsel beizubringen. V, 107/88 vom 20. Juni.

> 100. Die Annahme, daß vorstehend keine Kautionshypo= thek, sondern definitive Hypothek vorliege, nicht hinlänglich be= gründet. Bei der Bewilligung und in der Eintragung aus= gesprochen, daß eine Raution bestellt werden soll; auch in einem spätern Revers des Schuldners als Raution bezeichnet. Die ge= sicherten Wechselbeträge sind im Einzelnen nicht angegeben, eine Rückgabe der Wechsel hat nicht stattgesunden. V, 107/88 vom 20. Juni.

> 101. A. L. R. Daß die Verpfändung eines Miteigenthumsantheiles an einem zu einem ungetheilten Nachlasse gehörigen Grundstücke durch den eingetragenen Miterben nicht schlechthin unwirksam ist, und von dem verpfändenden Miterben nicht als ungültig angesochten werden kann, hat die Judikatur der höchsten Gerichtshöfe von jeher angenommen — vgl. R. G. V, 133/86 vom 23. Okt., Bd. III, 155 —. Ob aus solcher Verpfändung ein materiell kräftiges Pfandrecht entstehen wird, hängt von der Erbtheilung ab; die auf Grund derselben eingetragenen Hypotheken sind jedenfalls formell entstanden und können nicht um deswillen angesochten werden, daß die Verpfändung in Folge der Erbtheilung gegenstandslos werden kann. V, 126/88 vom 7. Juli. Bgl. 112.

> 102. A. E. R. Eine Hypothekbestellung bleibt, wenn ihr nur überhaupt eine an sich rechtsgültige Forderung zu Grunde liegt, auch dann von rechtlicher Wirksamkeit, wenn der eigentliche Berpflichtungsgrund in der Urkunde nicht seinen richtigen Ausdruck gesunden hat, sofern nur feststeht, daß die Hypothek für denjenigen Unspruch bestellt ist, für welchen sie nach dem Willen der Kontrahenten bestellt werden sollte. Eine den Worten nach für ein Darlehn bestellte Hypothek ist daher auch bezüglich derjenigen Beträge rechtsverbindlich, welche auf Wechsleverbindlichkeiten beruhen, ober welche als die verabredete Provision der wirklichen Darlehnsjumme hinzugerechnet worden ist. V, 126/88 vom 7. Juli.

> 103. Die vertragsmäßig übernommene Berpflichtung des Beflagten, die für einen Dritten eingetragene Sppothet zur Löschung

zu bringen, ift badurch nicht erfüllt, daß er die Löschungsbewilligung des Hypothekgläubigers beigebracht und daß darauf die Hypothek gelöscht, dessen ungeachtet aber zu Unrecht wieder eingetragen sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob seine auf Pr. G. B. O. §. 118 gestützte Aussführung gegen die Wiedereintragung der Hypothek richtig ist: die Thatsache, daß die Hypothek noch eingetragen, ohne daß Beklagter Unmöglichkeit der Erfüllung dargelegt hat, genügt. III, 95/88 vom 29. Juni.

104. Pr. Der Gläubiger erlangt die persönliche Rlage gegen den Erwerber des mit seiner Hypothek belasteten Grundstücks blos durch die Uebernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaus= preis dann nicht, wenn der Beräußerer nicht persönlicher Schuld= ner der übernommenen Hypothek ist. V, 129/88 vom 11. Juli.

105. Das Pr. Eigenthumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 §. 41 ist nicht blos bei Kaufgeschäften, sondern überall anzuwenden, wo Jemand durch speziellen Rechtstitel ein mit Hypotheken belastetes Grundstück erwirbt und Hypothekschulden ganz oder zum Theil als Gegenleistung übernimmt; insbesondere bei Uebernahme eines Grundstücks durch einen Erben in der Erbtheilung. V, 129/88 vom 11. Juli.

106. Unrichtig, daß zur Gültigkeit einer Hypothek die Angabe eines Verpflichtungsgrundes nicht erforderlich sei, wenn der Gläubiger nur nachweist, daß ein gültiger Verpflichtungsgrund besteht. Code 2132 so zu verstehen, daß neben der Summe anzugeben, wofür sie geschuldet werde. Wenn auch Code 2148 sich nur auf die das Verhältniß zu Oritten regelnde Instruction bezieht, hier Gläubiger und Schuldner gegenüberstanden, so müssen doch die wessentlichen Formen des Art. 2148 aus dem Vestellungsakt hervorgehen. Nature du titre im Art. 2148³, deren Angabe bei Strafe der Nichtigkeit wesentlich, ist aber die Natur der zu Grunde liegenden Forderung. Es genügte aber, daß die Parteien statt des Kredithypothekenvertrages ein Darlehn ange= geben hatten — 397. — II, 162/88 vom 21. Sept.

107. Die Verpflichtung des Schuldners, den von dem Gläubiger zugesagten Kredit in Anspruch zu nehmen, ist nicht Bedingung der Gültigkeit einer Kredithypothek. II, 162/88 vom 21. Sept.

108. Die Beschlagnahme des Gutes erfolgte zu Gunften an=

Sypothet.

berer Gläubiger, ohne daß der Aläger, welcher das Gut demnächst Sypothel. erstanden hat und mit einem Theil seiner Sypothet ausgefallen ift, gegen die Zwangsvollftredung, welche für die Beklagten in die von den auf dem Gute befindlichen Schafen gewonnene Wolle vollzogen wurde, vor der Begichaffung Biderspruch erhoben -Pr. Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 206, Abs. 2 - die Zwangsvollftreckung ober den Arreft beantragt hätte. Dieje Früchte -A. L. R. I, 9, §. 220 - waren nicht Zubehör des Guts, da bie Wolle zur üblichen Zeit geschoren, zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich war. Die abgesonderten Früchte unterlagen aber der Sypothet nicht, weil fie zur Zeit der Realisirung der Hppothet von dem Gute thatsächlich weggeschafft waren, gleichgültig, ob dies auf einer Berfügung des Eigenthümers beruhte, gleichgültig auch, ob die Zwangsvollftrectung für die Beflagten gültig war. Gesetz vom 5. Mai 1872, §. 30, Abs. 4. V, 179/88 vom 20. Oft. Rlage abgewiesen.

> 109. Nach Code 2121/22, 2135 steht den Minderjährigen wegen der ihnen aus der Berwaltung der Bormünder zustehenden Ansprüche eine vom Tage der Uebernahme der Bormundschaft wirksame generelle gesetliche Sypothet auch ohne Inftription zu, welche die von den Vormündern fpäter, felbit nach Beendigung ihres Amts, erworbenen Grundstude ergreift. Den vier minderjährigen Geschwiftern B., bevormundet durch ihre Mutter, welcher die Vormundschaft nach ihrer Wiederverheirathung mit S. belaffen und S. als Mitvormund beigeordnet war, fiel ein Antheil an großväterlichen Grundstücken zu, welche am 24. Nov. 1875 versteigert wurden; die Cheleute S. find für die Minorennen bei ber Auseinandersetzung i. 3. 1877 mit 8196.01 Mark angemiefen, der Betrag ift von S. zum Antauf von Grundstücken Nach der Subhaftation diefer Grundstücke find die verwendet. B. wegen ihrer Supothek vor einem anderen Gläubiger, welcher in bem vorläufigen Bertheilungsplane vorgestellt mar, angemiefen. II, 159/88 vom 5. Oft. S. 20.

> 110. Code 2146, Absatz 2 bestimmt, daß Instriptio= nen, welche auf Grundstücke eines Benefiziar=Nachlasses genommen werden, den Gläubigern desselben gegenüber — entre les créanciers — unwirksam sind. Der Grund dieser Bestimmung ist, die Gleichheit unter den Gläubigern auf=

recht zu erhalten, und zu verhindern, daß diese durch Hypothekar= Eintragungen einzelner zum Nachtheil der übrigen beeinträchtigt werde. Wortlaut und Grund des Gesetes führen daher zu der Annahme, daß letzteres nur das Verhältniß unter den Nach= laß=Gläubigern berührt, und von dem dritten Erwerber von Grundstücken, die aus einem solchen Nachlaß herrühren, nicht angerusen werden kann. Darüber besteht auch in der fran= zösischen Rechtslehre und Judikatur Uebereinstümmung. II, 170/88 vom 12. Oft.

111. Das Berufungsgericht nimmt, ba ihm die Bollmacht, welche dem 3. S. von ber Sypothefgläubigerin ertheilt war, nicht vorgelegt ift, an, daß 3. S. nur zu demienigen Afte bevollmäch= tigt gewesen sei, welcher ausweislich der Verhandlung vom 9. April 1885 von ihm vorgenommen fei, alfo zur Ummandlung der Raution in eine Darlehnsschuld. Eine weitergehende Bollmacht sei nicht bargethan, 3. S. daber nicht diejenige Berson gewesen, welcher ber Beräußerer bie Schuldübernahme des Erwerbers befannt zu machen gehabt habe. Da eine Bekanntmachung ber Schuldübernahme an die Gläubigerin felbst nicht behauptet sei, fo fehle es an der ersten Boraussetzung des Abfates 2 des §. 41 des Gigenthums-Erwerbsgesetes. Das die Gläubigerin selbst den Sypothekenbrief mit der die Schuldübernahme des Erwerbers enthaltenden Verhandlung vom 9. April 1885 erhalten hat, ift nicht geeignet, die Benachrichtigung von der Schuldübernahme burch den beflagten Beräußerer zu erfeten, auch wenn die Gläubigerin dadurch von der Schuldübernahme follte Renntniß erhalten haben. Abgesehen von §. 41 cit. ift, damit bei einer Expromission die Aufhebung der Berbindung zwischen dem Gläubiger und dem ersten Schuldner hervorgebracht werde, die aus= brücklich und, wo es der Gegenstand erfordert, schriftlich erklärte Einwilligung des Gläubigers in die Entlaffung des erften Schuld= ners erforderlich (val. D. T. vom 12. April 1864 und vom 9. Jan. 1871, Striethorst 53, S. 233; E. 65, S. 292). Da solche Erflärung nicht vorlag, ift der frühere Eigenthümer zur Zahlung Revision zurückgewiesen. V, 170/88 vom 13. Oft. verurtheilt.

112. Abweichend von der französischen Gesetsauslegung. Dem Code liegt, wie insbesondere aus den Artikeln 883, 2205, 2114, 2118, 1476, 1872 gefolgert werden muß, die Rechts=

Sypothet.

Dingliche Rechte und verwandte Rechtsverhältniffe.

anschauung zu Grunde, daß dem Miteigenthümer nicht das Recht Hypothet. zustehe, die gemeinschaftlichen Liegenschaften für feinen Untheil unbedingt mit Sypotheten zu belaften, daß dies vielmehr nur unter ber Bedingung geschehen tonne, daß er biefelbe bei der einstigen Auseinandersetzung erwerben werde. Das Gefet verfolgt unvertennbar ben 3med, die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche in Folge der haftung für Gewährleiftung und ber Rückgriffe nothwendiger Weise entfteben müßten, wenn auf ben im Besitze eines Dritten befindlichen Grundstücken zu den Antheilen der früheren Miteigenthümer alle von diefen herrührenben vertragsmäßigen, richterlichen und gesetzlichen Sppotheten laften blieben. Dadurch, daß fich die beiden zu einer Gefellichaft des bürgerlichen Rechts vereinigten Miteigenthumer fo auseinandersetten, bag bem einen die Grundstücke allein überlassen murben, erwuchs deffen Ghefrau wegen ber ihr gegen den Chemann zustehenden gesetlichen Sypothet der Bortheil, daß das der Wirtfamteit diefer Sypothet entgegenftehende Sinderniß befeitigt murde. Diesen Vortheil hätte fie ohne ben Vertrag nicht gehabt. Des= halb Anfechtung aus R. D. S. 24. II, 201/88 vom 6./13. Rov. Bgl. 101. 283.

> 113. Die wegen Mangels eines Schuldgrundes (Simulation) ungültige Hypothel wird durch die bloße Uebernahme in Anrechnung auf das Kaufgeld nicht gültig, und der nominelle Gläubiger bleibt der negatorischen Klage des Grundeigenthümers ausgesetzt und kann diese nicht durch Berufung auf den Kausvertrag und die Schuldübernahme abwenden, bei welchen er als Kontrahent nicht betheiligt ist. Ob dem Erwerber durch die Annullirung der in Anrechnung des Kauspreises übernommenen Hypothel eine Bereicherung erwächst, wie die Revision andeutet, berührt nur das Verhältniß zwischen dem Käusfer und Verläusfer, aus welchem der Hypothelengläubiger einen Einwand nicht herleiten kann. V, 205/88 vom 14. Nov.

Grundfculb.

. 114. Im Fall Bd. III, 156 hat das Berufungsurtheil anderweit feftgestellt, die streitigen Parzellen seine bis auf eine Fläche von 1¹/₂ Morgen zur Zeit der Bestellung der Grundschuld nicht mehr Eigenthum des Berpfänders R. M. gewesen, sondern bereits in Folge einer Inädisstation in das Eigenthum der Schulgemeinde übergegangen, und der Kläger habe dies bei dem Er=



werb der Grundiculd gewußt. In Folge deffen ift die Klage Grundiculb. des Grundschuldgläubigers abgewiesen. Revision zurückgemiefen. V. 193/88 vom 3. Nov. Bal. 58.

115. Db der Bfandnehmer (ein Bankier), wenn er wußte, daß die ihm von einem anderen Bankier verpfändeten Werth- und ähnliche papiere diesem nicht gehörten, die Einwilligung des dritten Eigenthümers voraussegen darf, oder sich in jedem einzelnen Fall nach= weisen laffen muß, wenn er nicht als unredlicher Pfandnehmer erscheinen will - H. G. B. 306 - läßt fich grundsätlich nicht entscheiden, hängt vielmehr in jedem einzelnen Fall von den Umftänden ab, den Vermögensverhältniffen, dem Geschäftsumfange, bem geschäftlichen Ruf bes Berpfänders, dem Betrag ber Bapiere, bem Anlaß der Verpfändung u. f. w. VI, 163/88 vom 29. Sept.

116. Der Bankier hatte ber Bant zur Sicherung für feine laufenden Berbindlichkeiten, nicht blos aus Rommiffionsgeschäften, ein Depot bestellt. Der Bankier überfandte Werthpapiere zum Bertauf mit Limitum. Nachdem ber Bertauf nicht zu realisiren war, schrieb er: Bollen Sie gefälligst die im Depot liegenben Ruffen zur Begebung nicht unter 99 Broc. vorgemerkt halten. Darin lag, daß diese Papiere als Pfand dienen sollten. Nach≠ dem die Liquidatoren der im redlichen Bfandbesit befindlichen Bant die Bapiere für deren Forderung mit Bewilligung des Ge= richts vertauft und fich fo bezahlt gemacht haben, ein Unfpruch bes britten Eigenthümers ausgeschloffen. I, 217/88 vom 24. Dft.

117. 3m Fall 70: Die Banknoten waren bei dem Inhaber, welcher fie für den Eigenthümer zur Bezahlung von deffen Schuld erhalten hatte, wegen eigener Schuld gepfändet, bann hinterlegt. Der Pfändungspfandgläubiger ift dem Eigenthümer zur herausgabe ohne Erfat verurtheilt, weil jener, wenn ichon die Bfandbestellung tein unentgeltliches Rechtsgeschäft ift, nichts gegeben hat, um den Besitz der Banknoten zu erlangen, fo daß A. L. R. I, 20, §. 80 nicht anzuwenden. V, 168/88 vom 17. Oft.

118. Bgl. 50 und 347. Die Handlung R. hatte vor dem Zurückehaltungsrecht. 8. April an F. eine fällige Forderung von 11011,67 Mart, wegen beren fie bas Zurudbehaltungsrecht (S. G. B. 313) an ben bem F. gehörigen Ballen Lumpen ausüben burfte. Wenn auch die Forderung durch Ueberlassung anderer Lumpen im Juni 1885 um 7011,67 Mart getilgt ift, fo verblieben 3347,67 Mart For-

Faustpfand Bfandrechte. Zurückbehaltungsrecht. berung, welche schon am 8. April fällig waren und wegen deren bas Zurückbehaltungsrecht sortgesett ausgeübt werden durste, da der Wechsel von 4000 Mark am 20. April nicht eingelöst war. Da das Zurückbehaltungsrecht ein Absonderungsrecht erzeugt, auf welches K. O. §. 56¹ nicht anzuwenden, so darf jenes auch wegen 6 Proc. Zinsen, berechnet seit 1. Mai 1885, ausgeübt werden. Ermächtigung zum Verlauf nach H. G. B. 315. II, 35/88 vom 6. April.

> 119. Das Zurückbehaltungsrecht ist zwar durch A. L. R. I, 20, §. 542 nicht an jeder Geldschuld begründet - D. T. E. 70, R. D. H. G. E. 21, S. 33 fg. R. G. IV, 287/84 S. 180 fg. vom 16. Febr. 85 (Bd. I, 252). I, 370/86 vom 29. Dec. (Bd. IV, 156) - es barf aber dann ausgeübt werden, wenn der Beklagte eine Rapitalssumme schuldet, welche, wenn fie auch im Rechtsfinne einen ununterscheidbaren Bestandtheil des Bermögens des Beflagten bildet, boch materiell in Gemäßheit des Erwerbsgrundes und der dadurch gegebenen speziellen Bestimmung bereits einem fremden Vermögen angehört, welchem sie bestimmungsgemäß zuzuführen ist. Man fann hierbei etwa an Geldsummen benken, welche die Nutnießer fremden Vermögens oder ber Vorerbe an den Eigenthümer, beziehungsweise Nacherben in genere ju reftituiren hat. — Bgl. R. G. B. 7, S. 207. — In diesem Sinn fallen aber auch Gelder, welche der Bevollmächtigte für Rechnung des Machtgebers, wenn auch in eigenem Namen vereinnahmt hat, und welche dieser mit der persönlichen Rlage abfordert, unter §. 542, da sie bestimmungsgemäß durch das Bermögen des Bevollmächtigten hindurch gehen sollen. Analoger Gebante im 5. G. B. 368, Abfat 2. IV, 84/88 vom 21. Juni.

> 120. Der beklagte Geschäftsführer hat im Interesse Skägers eine Wechselschuld von 2700 Mark kontrahirt, für welche sowohl ber Beklagte als Aussteller und Girant des Wechsels, wie der Rläger, in dessen Vollmacht ber Beklagte acceptirt hat, verurtheilt sind. Der Wechselgläubiger hat Eintragung auf ein Grundstück des Klägers erlangt. Gemäß Vorstehendem ist Beklagter mit der Beschränkung verurtheilt, die für den Kläger vereinnahmten 2753,86 Mark, sammt Zinsen seit 24. Juni 1887 zu zahlen gegen seine Befreiung von der Verbindlichkeit aus jenem Wechsel. IV, 84/88 vom 21. Juni.

Digitized by Google

Der Spediteur hatte im Fall 504 48 Mauerlatten Zurückbehal-121. tungsrecht. zurückbehalten. Das Zurückbehaltungsrecht ftand ihm zu wegen ber anerkannten Forderung aus der Spedition von 321.05 Mark und wegen der verlegten Fracht von 1245,12 Mart, welche Forberung mit Unrecht bestritten. Deshalb mit Recht Serausgabe gegen Zahlung von 321,05 Mart abgelehnt. Beklagter zu Zahlung auch der Zinsen von 1566,20 Mart verurtheilt. I, 206/88 vom 13. Oft.

Die Rlägerin hat eine verzinsliche Hypothet von Biebertaufs-122. 20 000 Mart gegen Empfang von 14 000 Mart mit der Abrede cedirt, es sollte ihr freistehen, bis 23. Jan. die Sypothet mit 15 500 Mart zurückzukaufen. Sie hat an diesem Tage die 15500 Mart bem Betlagten, welcher noch bie Zinfen biefer Summe forderte, vergebens angeboten. Betlagter, welcher bie volle Summe vom Schuldner erhoben hat, ift zur Zahlung von 4500 Mark verurtheilt; weil eine Bereinbarung über die Binfen nicht getroffen, fomme A. L. R. I, 11, §. 297 zur Anwendung, wonach die Nutzungen ber vertauften fruchtbringenden Sache gegen die Zinfen bes bebungenen Raufpreises aufzunehmen. Revision zurückgewiesen. IV, 112/88 vom 12. Juli.

123. A. L. R. Die Ersigung von Dienstbarkeiten (hier ber Reusenfischerei) an Lehngrundstücken ist gegen den Lehnsfolger ebenso wirksam wie an Fideikommißgrundstücken gegen den Fideifommißfolger. Bal. V (nicht I), 141/87 vom 7. Mai (Bb. IV. 911). V, 67/88 vom 16. Mai, vgl. Bb. IV, 160.

124. Die Biesenburg'schen Güter waren bis zum Jahre 1733 Mannlehngüter der Familie Brandt von Lindau. Sie haben badurch nicht aufgehört, Lehngüter ju fein, daß burch ein Reftript bes fächfischen Landes= und Lehnsherrn von 1734 die Bermand= lung in Erbe bewilligt wurde. Denn in einem landesfürstlich bestätigten Vergleich von 1746 gestanden fich unter Anerkennung jenes Reffripts die Bettern die Mitbelehnschaft und gesammte Sand für fich, ihre Leibeslehnserben und Descendenten unbeschadet ber Erblichkeit zu. (Durch ein Reffript von 1733 war die Bererblichkeit auf die Weiber, jedoch mit Vorzug bes Mannsstammes ausgesprochen; erst nach Abgang des Manns= und des Beiber= ftammes follten die Güter als Mannlehn an den Lehnsherrn fallen, burch das Restript von 1734 die Beräukerung unter einander

Lehurecht.

recht.

Lehnrecht. gestattet, während mit Beräußerung an eine fremde Familie die Mannlehneigenschaft wieder eintreten sollte.) Die Beräußerung und Verpfändung sollte nach dem Bergleich nur nicht ohne ein oder des andern ausdrückliche Genehmigung ersolgen. Sie haben auch durch diese Bestätigung des lehnsrechtlichen Veräußerungs= verbots nicht zugleich die Natur eines Familienstidelkommisses genommen. Danach durften die Bestiger gemäß des Pr. Gesets vom 28. Juli 1877 unter Hinterlegung der von der Behörde er= mittelten Absindungssumme für die Berechtigten die Allodisitation erwirken. IV, 96/88 vom 29. Juni.

125. Das Balbed'iche Rittergut unterliegt trop feiner Allo= bififation zur hälfte noch einer einmaligen Succession nach Lehn= recht. Berpflichtet das 28. Gefetz aber den letten Lehnbesiter in Hinblick auf die noch einmalige Lehnsuccession, bas Lehn für ben zur Zeit des Todes vorhandenen Lehnsnachfolger zu erhalten, fo ift es nicht rechtsirrthumlich, zu folgern, die Berpflichtung bestehe auch bann noch als eine bingliche Beschräntung fort, wenn beim Borhandensein mehrerer Lehn=Mitbefiger durch ben Beafall bes einen ober andern Besitzers zwar eine theilweise, aber noch nicht die vollständige einmalige Lehnsuccession stattgefunden bat. und daß deshalb die vom Kläger zum Zwede der Theilung beantragte Beräußerung bes gesammten Gutes an Dritte nicht verlangt werden tonne, weil die vom Gefetz geforderte einmalige Lehnsuccession noch nicht vollständig erschöpft, also auch bie bis bahin bestehende Beschränfung des Lehnguts und feiner Befiter noch nicht weggefallen fei. III, 284/87 vom 26. Juni 88.

Recht der Bauergüter.

126. Die selbstverschuldete Unfähigkeit des Interimswirths, bie Wirthschaft zu führen und die durch den Interimswirthschafts= vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, liegt darin, daß der Beklagte während eines vierjährigen in die Mahljahre fallenden Zeitraums eine Zuchthausstrafe zu verbüßen hat. Der Vormund des minderjährigen Anerben kann deshalb Auflösung des Verhältnisses fordern. Der Interimswirth verliert auch in diesem Falle die bei Begründung der Interimswirthschaft einge= brachten Geldsummen. III, 55/88 vom 25. Mai/1. Juni.

Bergrecht.

127. Soweit das Recht des Muthers privatrechtlich, ist es ein dingliches; das begehrte Feld wird aus dem Bergfreien ausgeschieden, späteren Muthungen gegenüber geschlossen

(§. 25 bes A. Berggesets) und zwar unbedingt, wenn der Muther Bergrecht. zugleich der erste Finder ist (§. 24). Der spätere Muther kann zu seinem Nachtheil nicht das Bergeigenthum erwerben, bleibt seiner Ansechtungsklage ausgesetzt (§. 35). Dahingestellt, ob das dingliche Recht zu konstruiren als Belastung des Grundeigenthums, oder als Recht am herrenlosen oder noch dem Staat zustehenden Mineral. V, 8/88 vom 17. März/14. April.

128. Im Fall Bb. IV, 166 war anderweit festgestellt, daß die angelegte Bahn dem Absatz von Kohlen dient; während die Benutzung der Bahn, um Gegenstände, welche zum Abbau der Kohlen, also dem Betriebe dienen, zum Schachte zu bringen, eine sehr geringfügige ist. Deshalb waren die für die Verlegung der Bahn aufgewendeten Kosten zur Begründung des Anspruchs auf Rückzahlung von Bergwertsabgaben nicht anzuseten. V, 158/88 vom 29. Sept.

129. Aus der Entscheidung V, 88/87 vom 11. Juni (Bd. IV, 170) ift nicht abzuleiten, daß ein zur Zeit der Errichtung eines Gebändes offensichtlich vorhandener frischer Bergschaden bei Be= antwortung der Frage, ob der Bauende die auch ihm durch den Bergban drohende und später verwirklichte Gefahr bei gewöhnlicher Ausmerksamkeit voraussehen konnte, blos deshalb nicht von Erheblichkeit sein könne, weil der spätere Schaden auf einen andern Abbau als der frühere zurückzuführen ist; zumal wenn der spätere Abbau in demselben Feldestheil umgeht. V, 185/88 vom 24. Oft.

130. Die bloße Möglichkeit der Ausdehnung der zur Zeit der Errichtung vorhandenen Grubenbaue genügt zur Begründung des Einwandes aus A. B. G. §. 150 nicht.* Dagegen handelt fahrlässig i. S. des §. 150, wer eine gesahrdrochende Ausdehnung des Baues auch nur als wahrscheinlich voraussah oder bei ge= wöhnlicher Ausmerksamkeit voraussiehen mußte, wenn er unter Nichtachtung der Gesahr Gebäude auf der durch die voraussicht= liche Ausdehnung des Bergbaues, wenn auch erst in Zukunft ge= fährdeten Stelle errichtet. Rechtsirrthümlich, wenn dabei erwogen, der Kläger habe davon ausgehen dürfen, daß der Bergwerkseigen= thümer Sicherungsmittel zum Schutz der Gebäude ergreifen werde. Die polizeilichen Berordnungen, welche den Schutz der Oberfläche

^{*} Bgl. Bb. I, 273.

Bergrecht. im Interesse bezwecken — §§. 146 fg. — find nicht dazu bestimmt, das kehrs bezwecken — §§. 146 fg. — find nicht dazu bestimmt, das Grundeigenthum und die Gebäude privatrechtlich zu schützen. Ist die Ersappslicht des Bergwertseigenthümers im Fall des §. 150 ausgeschlossen, so hat der Bergbautreibende keine Berpslichtung, Sicherheitsmittel anzuwenden, damit die Gebäude durch den Berg= bau keinen Schaden erleiden. V, 185/88 vom 24. Okt.

131. Soweit und so lange die auf fremdem Grundstück befindliche Quelle nicht von dem Grundeigenthümer so abgeleitet wird, daß sie nicht mehr den Abfluß über die Grundstücke des Klägers hat, darf dieser nach G. R. das Wasser benntzen, hat also auch gegen den dritten Bergeigenthümer einen Schadensanspruch aus A. B. G. §. 148, wenn derselbe dieses Wasser entzieht, welches der Kläger sonft gehabt hätte. V, 294/88 vom 10. Nov.

Gemäffer.

132. G. R. Kläger will das Baffer aus dem Bach mittelft eines Stauwerks, unbeschränkt durch die Unterlieger, ableiten, und zur Bewäfferung seiner Wiesen verwenden. Beklagte bestreiten das Staurecht an sich nicht, aber beanspruchen das für Haushalt, Viehtränke und Wiesenberieselung nöthige Wasser. Kläger ist abgewiesen, weil kein Beweis dafür vorliege, daß seit unvordenklicher Zeit eine Stauvorrichtung bestanden habe, welche das Durchdringen des Wassers überhaupt oder unter einem gewissen Maß verhindert habe. Danach war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen der Unterlieger an der Wasserswung, sei es völlig, sei es bis zu einem bestimmten Maße zur Folge hatte. III, 245/87 vom 27. März 88.

133. Wenn der Berufungsrichter aus der Thatsache, daß eine große Zahl anderer Zechen im Emscher-Gebiete, auch einige Städte, in neuerer Zeit ähnlich große Wassennegen, wie drei von den vier bei dem Prozesse betheiligten Zechen, in die Emscher ableiten, nicht die Folgerung zieht, daß berartige Zuleitungen ge= meinüblich seien, so ist damit grundsätlich die Möglichkeit nicht geleugnet, daß sich für einen bestimmten Kreis von Betheiligten, eine bestimmte Gegend u. s. w. eine Benutzungsweise des Eigen= thums als die dort gemeinübliche im Gegensate zu dem überall, wo Menschen in geordneten Verhältnissen zusammenleben, Ge= bräuchlichen herausbilden kann. Nur dürfe die Berfahrungsweise

der Zechen (und der einzelnen Städte) als die im Emscher-Gebiete gemeinübliche nicht angesehen werden, ohne Rücksicht, wie lange fie bestehe; und als besonderes thatsächliches Moment, welches neben der Quantität des Baffers die Zuleitung der Zechen von fonft üblichen Zuleitungen unterscheidet, hebt er bann noch den Salzgehalt des Grubenwaffers hervor. Revision zurückgemiefen. V. 22/88 vom 4. April.

134. Beil eine Rechtsgemeinschaft unter ben mehreren Bu= leitenden nicht besteht, und weil gegen jeden derselben die Ruläffigkeit der Rlage nur von Art und Mag feiner Zuleitung abhäugt, steht keinem von ihnen die Einrede zu, daß Andere neben oder vor ihm belangt werden müßten. V, 22/88 vom 4. April.

135. Der die Verurtheilung der Beklagten beschränkende Busats: nach welchem ihnen die Bafferzuleitung "in der bisherigen Beile" untersagt ist, ift durch die Erwägung, daß eine das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht überschreitende ober ben Rläger nicht belästigende Zuleitung ben Betlagten nicht unterfagt werden tann, gerechtfertigt, und zugleich in ihrer Bedeutung bahin klargestellt, daß das gegen die Beklagte erlassene Berbot eine innerhalb diefer Grenzen liegende Zuleitung nicht treffen, wohl aber jede darüber hinausgehende Zuleitung umfassen foll. Revision zurückgemiesen. V, 22/88 vom 4. April.

136. Im Fall 38: Eventuell will Rläger das ausschließliche Benutzungs= und Berfügungsrecht über Bett und Baffer ber Aach erworben haben. Sofern diese Brivatfluk, wäre dies das Eigenthum. Der Berufungsrichter prüft sobann die Frage, ob beklagterseits in ein dem Kläger an der Aach als öffentlichem Fluß zustehendes Regalrecht eingegriffen fei, und verneint dies, weil es ein regales Recht des eben bezeichneten allgemeinen Inhalts nicht gebe, von dem Rläger aber nur ein folches universales Regalrecht behauptet sei. Revision zurückgewiesen. VI, 52/88 vom 21./26. April.

137. 3m Fall 184, 185: Die Zuführung von Baffer Seitens der Zeche ist eine Folge des Bergbaues, der Schadensanspruch dieferhalb aus §. 148 des A. B. G. abzuleiten, es tann deshalb eine gemeinschaftliche haftung der Beche und ber Beklagten für ben Schaden aus A. L. R. I, 6, §. 32 nur hergeleitet werden,

47

Gemäffer.

Gewäffer.

wenn besondere Umftände die Annahme eines mäßigen Bersehens der Gewerkschaft rechtfertigen. V, 106/88 vom 14. Juni.

138. A. L. R. Der Anspruch eines Anliegers gegen den andern Anlieger eines Privatflusses auf Unterlassung einer bestimmten Art ber Benutzung des Baffers ift mit dem Nachweise gegeben, baff bieje bas Daß des gewöhnlichen und gemeinüblichen Gebrauchs der Brivatflüsse überschreite. Der Nachweis, daß die Benutzung zugleich ichablich wirke, ift dabei nicht erforderlich; Beklagter tann aber ben Anspruch durch ben Nachweis beseitigen, daß die Rlage nur aus Chikane erhoben fei, indem Rläger in keiner Beife be= Diesem Einwand kann Rläger durch den einträchtigt werde. Nachweis der Schädigung (z. B. Ausschluß ber Benutzung des Baffers zur Biehtränke und zur Bewäfferung) begegnen. Dann bebarf es eines Weitern nicht. Denn jede Benutzung eines Privatfluffes ist unzulässig, welche einen Anlieger in der erlaubten eigenen, nicht außergewöhnlichen Benutzung beeinträchtigt. V. 75/88 vom 26. Mai.

139. Aus der Gleichberechtigung aller Anlieger, soweit es sich nicht um besondere Rechtstitel handelt, folgt, daß jeder An= lieger sich nur insoweit im erlaubten Gebrauch des Wasser be= findet, als dieser auch in gleicher Art und in gleichem Umfange von jedem andern Anlieger geübt werden könnte, ohne daß durch dieses Zusammentreffen eine Beeinträchtigung der übrigen An= lieger in der gewöhnlichen, erlaubten Gebrauchsweise herbeigeführt würde. Tritt dies ein, so hat der Anlieger gegen jeden einzelnen Immittenten, hier gegen die einzelne Zeche, die Klage auf Unter= lassen. V, 75/88 vom 26. Mai.

140. Im Fall Bb. IV, 99 anderweit: Haben die Grund= befitzer der Stadt Lebus in der Absicht gesischt, ein ihnen in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer zustehendes Recht auszuüben, und haben von den Nichtgrundbesitzern einige die gleiche Absicht, das den Grundbesitzern zustehende Recht auszuüben dadurch, daß sie von Grundbesitzern pachteten, äußerlich erkennbar dargelegt, andern ihren bösen Glauben und den Mangel jeder Absicht einer Rechtsausübung durch Ausweichen vor den Fischereiberechtigten an den Tag gelegt, so steht damit fest, daß ein von allen Einwohnern oder Gemeindegliedern als solchen oder von der Mehrzahl für die Gesammtheit ausgeübter Besitz nicht vorliegt. Das Pr. Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, §. 6, wonach Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Hausbesstitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, fünftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen sollen, bezieht sich nicht auf Fischereiberechtigungen, welche einerseits den Grundeigenthümern unabhängig von ihrer Gemeindemitgliedschaft, andererseits nicht allen Gemeindegliedern der Stadt, nämlich nicht ben nicht Grundstücke Bestizenden zustehen. V, 77/88 vom 26. Mai.

141. Der §. 5 des Pr. Gesets wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Berschaffung der Vorsluth vom 15. Nov. 1811 findet auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten unter einander über das Recht zur Wasserbenutzung nicht Anwendung — O. T. Pl. vom 8. Jan. 1849, E. 17, S. 73 —. V, 79/88 vom 30. Mai. Bgl. 830.

142. Auf Grund der administrativen Verhandlungen in den Jahren 1846-1853 und insbesondere auf Grund der Thatsache, baß gerade auf Antrag der Abjacenten unter Zustimmung des Müllers die Berhandlungen über die Setzung eines Stauzieles vor der zuftändigen Behörde eröffnet und zum Abichluß gebracht find und daß die Stauhöhe wesentlich auf Grundlage eines von ben Abjacenten in Borfchlag gebrachten Bafferbautechnikers feft= gesetzt sei, angenommen, daß es sich damals um die endgültige Regelung der durch den Erbpachtsvertrag von 1739 begründeten Staugerechtsame gehandelt habe, bei welcher bie Lage ber Biefen im Berhältniffe zum Bafferstande bes Sees ermittelt und bann festgestellt werden follte, bis zu welcher Sobe der See angestaut werden könne, ohne über seine Ufer hinauszutreten. Mit Rückficht auf jene Vorgänge und im Hinblick auf die Thatsache, daß zwar bei ber endlichen Uebergabe des Staumaßes die Abjacenten bie Erflärung abgegeben hätten, fie glaubten ein Recht zu haben auf eine niedrigere Stauhöhe, daß fie aber bann, nachdem ber Müller gegen bieje weitergehenden Unfprüche fich verwahrt, fich 16 Jahre und länger dabei beruhigt hätten, ift es als ermiesen angesehen, daß die Adjacenten die im Jahre 1853 erfolgte Segung bes Stauziels ichließlich boch unter Berzicht auf ihren Biberipruch Revision zurückgewiesen. III. 150/87 vom anerkannt haben. 19./26. Dtt. 88.

Prazis bes Reichsgerichts. VI.

4

Gemäffer.

Richtöffentliche Wege. 143. Der Kultur- oder Exploitationsweg* ift von beiden Parteien, in deren Miteigenthum er steht, mit der stülschweigenden, in der Herstellung sich vollziehenden Vereinbarung geschaffen, daß er nur der Bewirthschaftung der augrenzenden Grundsftücke dienen solle. Der Beklagte darf denselben gegen den Biderspruch des Klägers nicht zu andern Zwecken benutzen. II, 196/88 vom 2. Nov.

Gewerbebetrieb.

144. Nach Angabe der Klage hat der hierzu legitimirte Romptordiener S. bei der evangelischen Rirchengemeinde St. Eli= fabeth in Breslau für einen verftorbenen Arbeiter ein Begräbniß bestellt und die Gebühren bezahlt, dann aber auf Ausführung der Bestellung verzichtet und ben Sargfabritanten D., welcher Inhaber eines Beerdigungsinstituts ift, beauftragt, die Leiche von ber Sterbewohnung durch bes Klägers Leichenwagen und das zugehörige Personal abholen, nach dem der Stadtgemeinde Breslau gehörigen Friedhof überführen und dort beerdigen zu lassen. Dem Kläger ift erft auf feine Anfrage von dem Borfigenden des Gemeinde= tirchenraths eröffnet, daß er tein Recht habe, durch fein Personal eine Leiche auf den Rirchhof überzuführen und fie dort beerdigen zu lassen; dann ift er, nachdem er sich mit Leichenwagen und Personal nach der Trauerwohnung begeben hatte, troy Wider= fpruchs des S. an der Ausführung des Auftrags von dem Todtengräbermeifter der Beklagten behindert. Sind die Alagbehauptungen richtig, fo ift Rläger in der Ausübung feines Gewerbebetriebes von ber beklagten Rirchengemeinde gehindert und zur Verfolgung feines absoluten Rechts berechtigt. Auch wenn der obige Verzicht des S. fich auf die Gemährung der kirchlichen Grabstätte nicht erstreckt hatte, ift nicht ersichtlich, wie badurch bas Recht der Beklagten begründet fein follte, alle Begräbnighandlungen in ihrer Hand zu behalten. IV, 88/88 vom 21. Juni.

145. Die Annahme, daß dem Bannrecht der Stadt Dresden — Bd. IV, 191 — die Brauereien unterworfen bleiben, welche in die Hände von Sonderrechtsnachfolgern übergehen, denen nach dem Sächftischen Gesetz vom 12. Mai 1873 nur das Recht der Ab= lösung zusteht, verstößt nicht gegen Reichsrecht. VI, 212/88 vom 15. Nov.

* Bb. III, 205.

146. Im Fall 1175: Gegen denjenigen, welchem nach der Urheberrecht Ansicht der Kläger überhaupt keine Aufführungsbefugniß verliehen an Schriftwerten u. f. w. ist, kann nicht, statt auf Feststellung der Nichtberechtigung zur Aufführung überhaupt, auf ein beliebiges Minus geklagt werden, etwa auf Feststellung, daß Beklagte nicht an bestimmten Tagen, hier daß sie nicht ohne das dem Wirsing abgetretene Notenmaterial aufführe. I. 22/88 vom 7. April.

147. Auch nach früherer Deutscher Gesetzgebung fteben Aufführungsrecht und rechtmäßiger Besitz eines Schrift= ober Druckeremplars des der Aufführung fähigen Werkes außer 3ufammenhang. Der Fortbesitz der hier dem Theaterpächter f. 3. übergebenen Partitur tann fo wenig als Bedingung für den Fortbestand des gemährten Aufführungsrechts erachtet werden, daß im Falle des Abhandenkommens des Exemplars derjenige, welcher das Aufführungsrecht erworben hat, insbesondere wenn es gegen Ent= gelt geschehen, von dem Autor ober deffen Rechtsnachfolger, von bem er die Licenz und das Exemplar erhalten, die Lieferung eines fernern Exemplars, fofern fich im Berkehr tein folches finden läßt, gegen Erstattung der Serstellungstoften wird fordern dürfen. Diese Leistung mag der lettere weigern tonnen, wenn das Eremplar durch Willfür oder Mangel an Sorgfalt auf Seiten des Licenzinhabers von diesem in andere Sände übergegangen ift und ber Urheber ein Interesse baran nachweisen tann, daß fich nicht Exemplare in den Händen von Bersonen, die feine Aufführungsberechtigung bisher erhalten haben, befinden. Sich zum Zwecke der Bethätigung des Aufführungsrechts an Stelle des fortgekommenen Gremplars ein neues da, wo er es im Berkehr findet, anzuschaffen, erscheint aber der mit der Aufführungslicenz Bersehene in keinem Falle verhindert. Daß das neue Gremplar den Aufbruck enthielt, "als Manuftript gebruckt", gibt dem Verleger nicht bas Recht, bem, welcher es rechtmäßig erwarb, die Beiterveräußerung ju untersagen, noch dem Erwerber bie Benutzung. I, 22/88 vom 7. April.

148. Das Berufungsgericht nimmt an, gegen die von der Rlägerin erklärte Genehmigung der Aufführung habe die Theaterdirektion sich verpflichtet, die Tantième so lange einzubehalten, dis die Staatsanwaltschaft beziehungsweis das Strafgericht entschieden habe, ob H. sich eines Vergehens nach §. 54 des Urhebergesets 4*

Urheberrecht schuldig gemacht habe. Dag die Theaterdirektion fich der Rlägerin an Schriftverpflichtet habe, die Tantième auszuzahlen, falls sich herausstellen werten u. f. w. follte, daß fie die Urheberin des aufgeführten Theaterstuds fei, hat bas Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Direktion hat denn auch bie Tantième dem Mitbeklagten S. ausgezahlt, obwohl das Strafgericht angenommen hat, daß objektiv die S.'iche Bearbeitung tein felbständiges geistiges Produkt fei. Ein synallagmatischer Vertrag. zwischen ber Klägerin und der Theaterdirektion, daß diese jeuer, wenn auch nur bedingt ein Entgelt für die Gestattung der Aufführung ihres Stückes zahlen werde, liegt also nicht vor. Biel≈ mehr gestattete die Rlägerin die Aufführung, weil ihr ber Beklagte versprochen hatte, die Tantième des S. innezubehalten bis zur Entschließung bes Staatsanwalts und weil fie hoffen mochte, auf diesem Bege zu einer Tantième für sich selbst zu gelangen. Dieses-Motiv der Gestattung erzeugt teine zweiseitige Berpflichtung. Sie band die Klägerin nach Analogie des Kommodats L. 17, §. 3 D. commodati, wenn bie Gestattung ausbrücklich auf eine beftimmte Zahl von Vorstellungen erklärt war, auf diese Zahl. Abgesehen davon find bisher feine Umftände dargelegt, aus denen eine Bindung auf eine bestimmte längere Benutzung zu entnehmen. eine vorzeitige Zurückziehung als eine intempestive zu beurtheilen wäre. Es erhellt namentlich nicht, daß die Theaterdirektion durch die Gestattungserklärung der Rlägerin dazu bestimmt wäre, größere Aufwendungen für eine Reihe von Borftellungen zu machen, ober dergleichen. Die Klägerin war also nicht behindert, die unbestimmte Gestattungserklärung, soweit davon nochfein Gebrauch gemacht war, zurückzuziehen. I, 156/88 vom 20. Juni.

149. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß H. nicht fahrlässig gehandelt habe, weil er hätte der Ansicht sein dürfen, daß I. über das von Frau 3. herrührende Theaterstück zu verfügen berechtigt sei. Indessen könnte diese Befugniß des I. einen guten. Glauben des H. nicht rechtfertigen, wenn ihm I. den Gebrauch des Stückes zu Aufführungen nicht gestattet hatte und wenn über= dies der Schauspieler I. nur etwa für seine persönlichen Dar= stellungen zum Gebrauch des Stückes der Frau 3. befugt war.. Godann aber hatte der Mitbeklagte H. allen Anlaß zu einer ein= gehenden Erörterung, bevor er weitere Aufführungen geschehen.

Digitized by Google

ließ, wenn er durch den Einspruch der Rlägerin erfuhr, daß diese Urheberrecht dieß, wenn er durch ven Empruch ver seingerm erfage, aus an Schrift-das Urheberrecht für sich in Anspruch nahm. I, 156/88 vom an Schrift-werten u. s. w. 20. Juni.

150. Frau G. hat dem B. die wirthschaftliche Berwerthung ber bramatischen Werke ihres Erblaffers überlaffen, gegen einen Antheil am Gewinn. Nach einem Nebenvertrage ift halbjährliche Ründigung des Berhältniffes vorbehalten. "Die bis zur erfolgten Ründigung durch B. abgeschlossenen Verträge werden durch die Ründigung nicht alterirt; mit bem Tage ber erfolgten Ründigung erlischt das Recht des B. zum Abschluß neuer Verträge." Das bedeutet, daß Frau G. von Ablauf der Ründigungszeit die Nutzung aus ben von B. abgeschloffenen Verträgen allein bezieht. I, 222/88 vom 27. Oft., val. 495.

151. Der Anspruch des Batents 413 auf einen Rinderstuhl Batentrecht. läßt sich dahin auflösen: 1) so konstruirt, daß er sich durch Um-Kappen eines Theils des Unterbaues mittelft der an den Border= füßen angebrachten Scharniere in einen Bagen oder Biege verwandelt, und zwar derartig, daß 2) durch diese Beränderung das Banze dirett auf die am Stuhle felbst angebrachten Rädchen oder Läufer zu stehen kommt, 3) bie zwischen ben Füßen angebrachten Stäbe eine Verlängerung bes Siges bilden, 4) die dem hohen Stuhle als Berbindung dienenden Seitensproffen ein Geländer des Bagens oder eine Biege bilden. Beklagter hat einen Rinderftuhl gebaut, welcher die Momente 1 und 2 darstellt, ohne 3 und 4 aufzunehmen. Die Patentverletzung ift nicht deshalb abzulehnen, weil die Gesammtkombination patentirt fei. Die Batent= verletzung tann ichon badurch begangen werden, daß die Erfindung in einzelnen wesentlichen Theilen reproduzirt wird, auf welche Nur bann anders, wenn bas sich der Batentschutz mit erstreckt. nicht Nachgebildete gerade dasjenige ift, welches durch das Patent als neu anerkannt und geschützt werden follte, mährend die übrigen als für den Umfang unwesentliche Bestandtheile anzusehen find. Bgl. auch I, 183/85 vom 13. Juli (Bd. II, 324). Daß die sonst wefentlich erscheinenden 1. und 2. ichon vor der Batentertheilung bekannt gewesen, war in mangelhafter Beise festgeftellt. I, 46/88 vom 7. April, s. 1153.

152. Das Patent 18828 auf einen in eine Bierleitung ein= zuschaltenden hahn, um während der Benutzung den innern Bu-

Patentrecht. stand der Leitung durch Umdrehung des Hahns festzustellen, ist vernichtet. Wenn einmal der Hahn mit einer Ausschnittfläche bekannt war, lag der Gedanke, den zweiten Ausschnitt anzubringen, damit innerhalb des Rohrs das Bier weiter steigen kann, nachdem der Hahn umgedrecht ist, so außerordentlich nahe, daß in dieser Abweichung eine Ersindung nicht gesunden werden kann. Daß aber dieser zweite Ausschnitt, wenn er überhaupt gemacht würde, so eingerichtet werden mußte, daß er zu dem eingeschnittenen Theile der durchgehenden Leitung paste, ist so selbstwersständlich, daß er ohne diese Einrichtung überhaupt keinen Sinn gehabt hätte. I, 27/87 vom 7. April 88.

> 153. Die Fassung des Batentgesetes §. 1, Absat 2, Nr. 2 ift nur ber Ausbruck für bie ben Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, wie ebenso den Nahrungs-, Genuß= und Arzneimitteln eigenthümliche Zusammengehörigkeit des Herstellungsverfahrens und des Serftellungsergebniffes. Es liegt feine 3dentität des Verfahrens vor, wenn das gleiche Verfahren nicht auf baffelbe Endziel gerichtet ift, und ber mittelft dieses Berfahrens erzeugte Stoff liegt nicht außerhalb des Gegenstandes der Erfindung, bildet vielmehr den das Berfahren patentrechtlich charakterisirenden Abichluß. Das Berfahren begreift daher den mittelft beffelben hergestellten Stoff als zum Gegenstande ber Erfindung gehörig in fich. Diefer Auffaffung entspricht es auch, daß in der Regel die Patente auf Stoffe, die auf chemischem Wege hergestellt werden, als Batente auf Darftellung ber fraglichen Stoffe, wie es auch im vorliegenden Falle geschehen ift, bezeichnet Deshalb ift niemand befugt, Stoffe, welche im Inlande werden. ober im Auslande mittelft eines im Deutschen Reiche patentirten chemischen Berfahrens hergestellt find, ohne Erlaubniß des Batentinhabers in Verkehr zu bringen: unerheblich, ob der auf diese Beise hergestellte Stoff überhaupt erst durch das neue Verfahren befannt geworden, oder ob er ichon früher auf andere Beije bergestellt war. I. 389/87 vom 14. März 88.

> 154. Wird unterstellt, daß das Patent des Lange 1905 auf Aufhängung der Bremsbacken an Eisenbahnwagen nur die Rombination des eigenthümlich gestalteten Bremsklozes mit den Hangeisen und der zugehörigen Verbindungsstange zum Gegenstand hat; so ist die Klage gegen den Fabrikanten I. nicht schon um



Dingliche Rechte und verwandte Rechtsverhältniffe.

beswillen abzuweisen, weil diefer nur die Rlöte geliefert hat, Patentrecht. welche dann vom Bagenfabrifanten mit den andern Theilen verbunden find. Eine Urheberschaft oder Miturheberschaft des De= likts liegt ichon vor, wenn die Absicht, daß die die Batentverletzung unmittelbar darstellenden handlungen burch Andere verwirklicht werden, durch irgend eine handlung des Beflaaten mit Erfolg bethätigt wird. Bgl. I, 237/86 vom 2. Oft. (Bd. III, 227), E. 18, S. 38. Ift aber die bethätigende handlung die ber Anfertigung und Lieferung eines von mehreren zu tombinirenden Theilen des Gegenstandes eines Rombinationspatentes und ift diese Anfertigung und Lieferung mit einer darauf folgenden hinzufügung dieses Theils Seitens des Bestellers oder Uebernehmers ju den anderen Theilen des Gegenstandes des Rombinationspatentes in der Weise verknüpft, daß die erstgedachte Anfertigung und Lieferung nach dem Biffen deffen, der fie vornimmt, bie Bestimmung hat, mit den anderen Theilen zusammengefügt zu werben, fo liegt fogar eine unmittelbare Mitausführung bei ber herftellung des Gefammtgegenftandes und, fofern die dem einzelnen Anfertigenden bewußte Bestimmung bahin geht, daß entweder ber Gesammtgegenstand nach ber Zusammenfügung ober bie gesammten Theile einem Dritten zum Gebrauche der Kombination geliefert werden follen, eine unmittelbare Mitausführung bes Aftes bes Invertehrbringens des Gesammtgegenstandes vor: Es bedarf eben in folchem Falle für die erforderliche Biffentlichkeit, weil ber Einzelne nicht die ganze den Thatbestand ausmachende Thätigkeit leistet, nur neben der Kenntnig von der Batentirung und der Renntniß bavon, daß fich an feine Bandlung eine weitere Thätigkeit eines Andern im Sinne der Berwirklichung des Thatbestandes der Batentbenutzung durch beide Thätigkeiten jufammenreihen foll, noch der Biffenschaft, daß auch ber andere in Thätig= feit Tretende feine Erlaubniß des Patentinhabers hat. 1, 86/88 vom 5. Mai.

155. Der negatorische Anspruch ist im vorstehenden Fall zum Mindesten dahin begründet, daß der Beklagten die fernere Herstellung und Lieferung solcher Bremsklötze zu untersagen ist, soweit sie unter der ihr bewußten Bestimmung erfolgt, mit dem andern Theil der patentirten Bremsvorrichtung verbunden zu werden. I, 86/88 vom 5. Mai.

156. Dem Rläger ift ein Patent ertheilt auf eine Wärme= Patentrecht. platte für Rauhmaschinen, beren in Scharnieren bewegliche Seitenleisten einen Mantel tragen, welcher die ausstrahlende Bärme burch eine gelochte Dechplatte nach oben gegen bie zu ranhende Baare Die Sachverständigen waren ebenso wie ein Gutachten bes leitet. Patentamts davon ausgegangen, daß der wegen Patentverletzung Beklagte ben Mantel und bie burchlochte Platte nicht angewendet habe, wohl aber habe er feine nicht durchbrochene Blatte, welche mittelst Leitung die Wärme mittheilt, und die bamit zusammenhängende Umhüllung des heizenden Rohres auftlappbar gemacht. Das verurtheilende Berufungsurtheil aufgehoben: Der Batent-. anspruch faßt brei Bestandtheile der patentirten Barmeplatte zu= Es wäre an fich denkbar, daß ein Bestandtheil eine fo sammen. wesentliche Bedeutung für die Erfindung hätte, daß fich in ihm ber Erfindungsgedante vorzugsweis darstellte, der Erfinder hätte aber zugleich eine untergeordnete Berbefferung auch in den dem Batentanspruch bezeichneten andern beiden Bestandtheilen zur Darftellung gebracht. In solchem Falle würde es ja keinen Zweifel leiden, daß eine Nachahmung blos jenes wesentlichen Bestandtheils eine Patentverletzung ebenso enthielte, wie eine Nachahmung ber ganzen Einrichtung in allen ihren drei Bestandtheilen. Dies hat auch das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen. So soll aber bie Sache nach der Behauptung des Beklagten hier nicht liegen. Der Beklagte behauptet, daß die Busammenklappbarkeit überhaupt und die, welche durch Scharniere bewirkt wird, unter anderem bei der Umhüllung von Bärmeröhren zur Zeit der Patentnachluchung längst bekannt war, daß fie in einer andern Ronftruktion bei Bärmeplatten von ihm felbst angewendet fei, lange vor ber Patentnachsuchung des Rlägers. War dies ber Fall, fo liegt ber Gedanke an fich fehr nahe, daß das Batentamt bei Ertheilung des Batents in der Uebertragung diefer Ronftruktion auf die Bärmeplatte des Rlägers für fich keinen Erfindungsgedanken erblickt hat, und daß dasselbe, wenn der Kläger etwa auf einen Apparat, wie er von bem Beklagten nach beffen Behauptung gebaut wird, ein Patent nachgesucht hätte, das Patent verweigert haben würde. Nun behauptet aber sogar der Beklagte, daß bereits im Ertheis lungeverfahren in Folge feines Einfpruchs und feiner Beschwerde zwischen ihm und dem Kläger darüber verhandelt sei, daß jenes

eine Moment bereits bekannt war und als Neues nur die Roms Batentrecht. bination der Zusammenklappbarkeit, welche für fich bekannt war, in Berbindung mit der durchlochten Dechplatte und dem Wärme= mantel in Betracht tommen könne, daß in diesem Sinne das Ba= tent ertheilt sei. Ergibt sich das aus den angezogenen Berhand= lungen, jo kann nicht mehr davon die Rede fein, daß durch die Rachahmung des bezeichneten einen Moments eine Batentverletzung begangen ift. Dahin gehende Beweise waren zu erheben. I, 112/88 vom 16. Mai.

157. Das Batent der Firma Wild & Beffen 16783 betrifft eine Lampe mit einem oberhalb der Flamme eingeschnürten, bann fugelförmig erweiterten Cylinder, und einer in einer entsprechenben Entfernung von ber Einschnürung angebrachten Brandicheibe. Dadurch wird der Flamme eine eigenthümliche Gestalt gegeben. Die Erfindung ist nicht anticipirt durch die Stahl'sche Lampe, welche einen andern Zweck anstrebt mit einem bauchigen Cylinder und einer innerhalb der Flamme angebrachten Einschnürung des Cylinders. Richtigfeitsflage jurückgemiefen. I, 110/88 vom 21. Juni.

158. Daß eine Rombination aller der Borzüge, welche der bem 23. F. Beier in Stuttaart patentirte Laden aufweist, ichon por der Batentanmeldung in öffentlichen Druchschriften bargestellt oder im Inlande so offentundig benutzt mare, daß danach die Benutsung durch andere Sachverständige möglich erschien, ift nicht nachgemiesen. Gegen die Richtigkeit der Annahme des R. Batent= amts, daß ein Sachverständiger bei Ausnutzung der in den ältern Ronftruktionen gegebenen technischen Gedanken zu der im Detail mehr ausgeprägten patentirten Anordnung hätte gelangen können, fpricht die Thatsache, daß, obschon Jalousieladen ein sehr begehrter Artikel find, fodag bie Techniker einen Anlag hatten, einen guten Rolladen zu konstruiren, vor dem Patent ein folcher Laden nicht, wohl aber viele schlechte hergestellt find. Die Profilirung war aus der in der Beschreibung in Bezug genommenen Zeichnung beutlich ersichtlich; bas genügte. I, 88/88 vom 9. Juni.

159. Für die Zeit feit Erhebung ber Rlage auf Untersagung der Benutzung der patentirten Erfindung bis zum Urtheil gelten bezüglich des Entschädigungsanspruchs des Batentinhabers keine andern Grundsate als für die Zeit vor der Klage. Auch wenn nach Landesrecht der autgläubige Betlagte zu allem zu verurtheilen

Batentrecht. märe, mas der Rläger gehabt hätte, wenn er fogleich auf die Rlage befriedigt wäre, was nach bem bürgerlichen Gesetbuch für Sachien keineswegs anzunehmen ist, wird burch ben bie Entschädigungs= pflicht einheitlich ordnenden §. 34 des Patentgeses der Aufpruch ausgeschloffen, wenn die Biffentlichkeit der Patentverletzung auch für die Zeit seit der Klagerhebung verneint wird. Hier war ohne Rechtsirrthum vom Berufungsrichter festgestellt, daß der zur Gin= ftellung feines das Batent verletenden Berfahrens verurtheilte Beflagte gleichwohl auch noch mährend des Processes auf Grund redlicher und verständiger Prüfung der festen Ueberzeugung mar, baß der Kläger zu Unrecht auf Grund einer nach den Gesethen ber Sprache und ber Logif unmöglichen Auslegung feines Batent= anspruchs eine nicht vorhandene Batentverletzung verfolge; barin war er burch bas Gutachten eines unbefangenen Sachverständigen und das erftinstanzliche Urtheil unterftütt. I, 142/88 vom 9. Juni.*

> 160. Das Batent 4179 bes Brofessor Dr. Mitscherlich ent= hält unter anderm einen Anspruch auf Bereitung ber Löfung des sogenannten doppelt schwefligsauren Kaltes unter Wieder= benutzung der ausgetriebenen schwefligen Säure. Trop dieser Fassung war aus der Patentbeschreibung abgeleitet, das Wefentliche ber Erfindung liege in der Anwendung eines mit Stücken tohlensauren Kalkes gefüllten Thurmes, durch welchen von oben das Baffer, von unten ichmeflige Säure geleitet werbe. Die Erfindung genießt den Batentschutz ohne Rücksicht darauf, daß ber Beklagte die beim Abkochen der Fabrikationsflüssigkeit aus= getriebene Säure nicht wieder benutte. Bei der Brüfung des Berfahrens des Beklagten war herangezogen das Berfahren, wie es ber Patentinhaber thatsächlich anwendete. Das begutachtende Patentamt konstatirte, bie Batentschrift 4179 enthalte ber prattischen Ausführung gegenüber einige Lücken. Allein das, was fowohl von dem Rläger als was von dem Beklagten zur prattischen Bereitung ber Lösung eingerichtet fei und geschehe, liege im Bereich ber technischen Gepflogenheit, sobaß es nicht nothwendig gesagt zu werben brauchte, bamit die Benutzung des patentirten Berfahrens durch andere Sachverständige möglich erschien. Re≠ vision zurückgewiesen. I, 142/88 vom 9. Juni.

* Bgl. Bolze bei Raffow und Küntel, Bb. XXXIII, 2.



Dingliche Rechte und verwandte Rechtsverhältniffe.

161. Das Urtheil I, 70/84 vom 28. Okt. — Bb. IV, 202 — Patentrecht. hat die Rechtsfolge, daß jeder das dem Mitscherlich patentirt gewesene Berfahren so weit anwenden darf, als damit Cellulose hergestellt wird und die von dem Zellstoff abgeschiedene Flüsssigere und ein wenig zurückgebliedene schwessige Säure, auch gährbar ist. Auch darf das Bersahren angewendet werden, um Alebstoffe herzustellen. Dagegen ist patentirt geblieden die Kombination jenes die Flüsssigsteit herstellenden Bersahrens mit der weiter in der Patentschrift 4179 beschriedenen Behandlung jener Flüsssiget zur Herstellung von Gerbsäure und von Essigsäure. Da Betlagter die bei Herstellung ber Cellulose gewonnene Flüssigsteit nicht weiter zu Gewinnung von Gerbsäure und Essigsäure verwendete, sondern ablaufen ließ, so war soweit mit Recht die Klage wegen Patentverletzung abgewiesen. I, 142/88 vom 9. Juni.

162. Im Fall Bb. IV, 205 anderweit: Der Anspruch bes Dienstherrn auf Uebertragung des Patents wurde abgewiesen. Rläger hatte seine Behauptung fallen lassen, daß er dem Betlagten speziellen Auftrag zur Verbesserung der Schlußvorrichtung ertheilt habe. Sonst hatte der Beklagte nur eine untergeordnete Stellung im Dienst des Klägers, welche sich auf Ansertigung von Zeichnungen nach Angabe beschränkte. Unerheblich, daß ein Mobell aus Material des Klägers und von dessen Arbeitern her= gestellt war; das war geschehen, um jenem die Bedeutung der Ersindung darzulegen und ihn zu veranlassen, die Erfindung zu erwerben. I, 175/88 vom 11. Juli.

163. Für Gebrüder W. war auf Grund ber Anmeldung Martenschut. vom 24. April ein Waarenzeichen für Liqueur am 25. April 1885 bei dem Amtsgericht Insterburg eingetragen. Als diese Handlung ihre Riederlassung im Sommer 1886 nach Berlin verlegte, soll die Firma ohne Antrag ihres Inhabers am 6. Aug. im Firmen= register zu Insterburg, ebenso ohne ihren Antrag das Waarenzeichen im Zeichenregister am 8. Sept. 1886 gelöscht sein. Im Firmenregister des Amtsgerichts I zu Berlin ist zusolge Ber= sügung vom 18. Aug. 1886 die Firma Gebrüder W. mit der Bemerkung eingetragen, das der Sit des Handelsgeschäfts nach Berlin verlegt sei, das Handelsgeschäft unter ber Firma der bis= herigen Hauptniederlassung zu Insterburg fortgesetzt werde. Das

<u>59</u>

Martenschutz, obige Waarenzeichen ist für diese Firma nach Anmeldung vom 15. Sept. 1886 zufolge Berfügung vom 17. Sept. 1886 eingetragen, ohne daß zunächft der Tag der erften Anmeldung in Insterburg (in Folge einer Unterlaffung des Registerrichters) vermerkt wurde. Das ist zufolge einer Verfügung des Rammergerichts vom 14. März 1888 später nachgeholt. Die handlung 3. Sch. hat ben Eintrag eines dem obigen Baarenzeichen täuschend ähnlichen am 15. Mai 1886 bei dem Amtsgericht I für sich er-Sie ift auf Klage der Gebrüder 28. verurtheilt, daffelbe lan**a**t. löschen zu lassen. Die Firma war nicht im handelsregister zu Infterburg, zumal ohne Antrag bes Inhabers, ju löschen, sondern gemäß §. 27 der Inftruktion des Preußischen handelsministers, Es durfte deshalb auch die Verlegung zu vermerken. baø Bagrenzeichen, auf welches die Sandlung Gebrüder 28. nicht verzichtet hatte, nicht ohne beren Antrag im Zeichenregister gelöscht werden. Daß der Registerrichter in Berlin unterlassen hat, die Zeit der ersten Anmeldung des Baarenzeichens zu vermerten, hat das fortdauernde Recht der Gebrücker 28. auf ihr Waarenzeichen ebensowenig beeinträchtigt als bie zu Unrecht erfolgte Löschung ber Firma und des Baarenzeichens in Insterburg. - §. 4 des Martenschutzegisters, womit zu vergleichen Motive zu §. 4 bes Entwurfs und §. 5 einer diefen Gegenstand betreffenden Berfügung bes Baprischen Juftizministers. I, 41/88 vom 24. März.

164. Der Profurist 28. hatte feiner Prinzipalin gestattet, ein von ihm entworfenes Baarenzeichen für sich in das Musterregister eintragen zu lassen. Diese hatte sich verpflichtet, das Baarenzeichen löschen zu lassen, wenn 28. als Proturist ausschied. Beides erfolgte im Jahre 1882. Die Brinzipalin hat aber nun bas Baarenzeichen in bas Martenschutzregister für ihre Firma eintragen laffen, und als fie bas Geschäft mit der Firma veräußerte, ihrem Geschäftsnachfolger auch das Baarenzeichen abgetreten, der Geschäftsnachfolger ist in das Firmenregister eingetragen. Begen diesen, zumal er jenen Sachverhalt nicht tannte, hatte 20. einen Anspruch auf Löschung des Waarenzeichens nicht. I, 41/88 vom 24. März.

165. 3m Fall Bb. V, 195 anderweit Berlezung fremden Waarenzeichens angenommen, weil die Buthaten des eingetragenen Waarenzeichens berartig hinter die Figur zurücktreten, daß nach

60

Digitized by Google

dem zurückbleibenden Eindruck der Beschauer glauben werbe, in dem Martenschutz. von dem Beklagten geführten Waarenzeichen das des Klägers wiederzussinden. Revision zurückgewiesen. I, 61/88 vom 9. Mai.

166. Auch wenn die vom Aläger als Exporteur vertretene Dampfbrauerei ein der Stadt Eindeck gehöriger Betrieb ist und dem Aläger die Führung des Stadtwappens von der Stadt erlaubt ist, genießt der Aläger nicht den gesetzlichen Schutz für die ihm eingetragene Marke, welche im Wesentlichen mit dem öffentlichen Wappen der Stadt Eindeck übereinstimmt. Die unwesentlichen Abweichungen schließen die Anwendung des Markenschutzgesets §. 3 Abs. 2 nicht aus. I, 239/88 vom 10. Nov.

167. Der Beklagte hat fich für feine Berechtigung, bie anaefochtene Firma zu führen, auf verschiedene Uebertragungsakte geftützt, namentlich auch auf die Verträge vom 19. Juli 1850 und vom 19. Jan. 1852, burch deren lettern der Laufmann Iohann Maria Georg Farina zu Düsseldorf sein daselbst unter der Firma Joh. Maria Farina betriebenes Rölnifchwaller = und Barfümerie = Geschäft mit der Befugniß zur Fort= führung der Firma an Carl Schieffer vertauft hat, von welchem bann burch mehrere in den Verhandlungen näher bezeichnete 3mildenpersonen Geschäft und Firma auf ben Betlagten übergegangen find. Das ben Beklagten zu Löschung verurtheilende Berufungsurtheil ift aufgehoben. Das Preußische E. G. z. B. G. B. Art. 65, Abf. 2 ichließt Anwendung bes S. G. B. 16-18, 20 und 21, Abi. 1 auf bie innerhalb ber Frift des Art. 64 eingetragenen Firmen aus. Nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes tann es nicht zweifelhaft fein, daß diese Ausnahme auf die speciell bezeichneten Vorschriften des handelsgesetzbuchs, welche den Grundfat der Wahrheit und Unterscheidbarkeit der Firmen zum Gegenftand haben, sich beschränkt und darüber hinaus nicht auszudehnen ift, namentlich nicht Art. 22 und 24. Der Beklagte tonnte hierauf feine Legitimation zur Führung ber Firma gründen, wenn ichon diefelbe einen fremden Familiennamen enthielt. II, 8/88 vom 6. April.

168. Sm Fall Bb. IV, 221 war Charlier, Inhaber ber Firma Charlier u. Co., ohne Erben verstorben. Der Aurator bes vakant gewordenen Nachlasses hat das Geschäft unter ber alten Firma fortgeführt, und bann Geschäft und Firma öffentlich versteigert. Ersteher hatte, mit vorbehaltenen AusFirmen.

nahmen, Aftiven und Baffiven zu übernehmen, auch alle laufenden Firmen. Rifitos. Das Geschäft ift von zwei Ranfleuten erstanden, welche daffelbe unter ber alten Firma fortgeführt haben, die Alage auf Löschung ber Firma abgewiesen, Revision zurückgewiesen. H. G. B. 22 begreift unter dem Erben auch den Staat als successeur irrégulier. Die Ermächtigung, welche dem Rurator ertheilt war, --Code c. 813, de procedure 1000 — nannte zwar nur bie Mo= biliargegenstände, die zuftändige staatliche Behörde hat aber den Verkauf bes Geschäfts nachträglich genehmigt, und ba sie aus bem Bericht des Rurators entnahm, daß er Geschäft mit Firma veräußert habe, fo ift dieje Genehmigung ohne Rechtsirrthum auch auf bie vom Kurator nach den Vertragsstipulationen ausdrücklich (5. G. B. 22) bewilligte Fortführung der Firma bezogen. II, 44/88 vom 20. April.

> 169. Die Uebernahme der Aftiven und Baffiven wird als Rriterium für den Erwerb des Geschäfts i. S. H. B. 22 ericheinen; nothwendiger Bestandtheil der den Erwerb des Geschäfts bildenden Momente ift jene Uebernahme nicht. Bon besonderer Bedeutung für die Annahme einer Kontinuität des Geschäfts= betriebes tann die Uebertragung von Fabrit und Inventar fein. Hier foll die bis dahin vom Kontursverwalter fortbetriebene Buchdruderei bes Gemeinschuldners in Firma G. Bag'iche Buch= bruderei (Otto Hauthal) mit allem Inventar vom Konfursver= walter fammt dem Wohnhaus zur Versteigerung öffentlich aus-Dabei fei bemerkt: die Buchdruckerei war und ist geboten sein. jest noch voll beschäftigt und besitzt fehr folide Rundschaft. Der Bertauf erfolge mit den Druckereiutenfilien; die bei der Uebergabe vorhandenen zum Betrieb gehörigen Borräthe feien von dem Ersteher zum Tagespreis zu übernehmen; die noch im Druck be= findlichen Schriften feien fertigzustellen und ber Rontursmaffe ein entsprechender Betrag zu vergüten. Ift dies richtig, fo lag Rontinuität des Geschäftsbetriebs, Ermerb des Geschäfts durch den Ersteher vor, und dieser durfte gemäß der Genehmigung des Konfursverwalters und des Kribars die mitveräußerte Firma weiterführen. I, 52/88 vom 21. April.

> 170. Der Verkäufer des Otto Hauthal hatte diesem die Fortführung der Firma des Verkäufers unter Hinzufügung seines eigenen Namens gestattet. Eine Beschränkung der Genehmigung



auf die Berson dieses Erwerbers lag nicht barin, daß er nur als der zu Fortführung der Firma des von ihm erworbenen Geschäfts genannt war. Bielmehr ift die Genehmigung als ertheilt anzufehen, fo lange das Geschäft auch in dritter hand weiterbetrieben wird: hier hat der dritte Erwerber — im Fall 169 der Ersteher feinen namen beizufügen. I, 52/88 vom 21. April.

171. Nach Angabe des Beklagten hat diefer, nachdem er Correaloblifeine Bereitwilligkeit, 1/2 ber häute, falls fie ihm gefallen, ju übernehmen, ausgesprochen hatte, und nachdem fodann am 31. Aug. bie häute besichtigt worden waren, am 1. Sept. dem Rläger auf beffen Mittheilung, daß Ludwig zur Sälfte der Baare Liebhaber fei, bie andere Sälfte übernehmen zu wollen erklärt. Dann find zwei selbständige, voneinander unabhängige Raufverträge je über bie Sälfte ber Gesammtwaare abgeschloffen. Daß bieje erft fpäter= hin, und zwar, ohne daß der Berkäufer fich dabei betheiligte, zwischen dem Beklagten und Ludwig vertheilt wurde, ift für die Frage, ob jene Boraussetzung bes Art. 280 vorliege, nicht ent= fceidend; diefe Bertheilung tonnte den Räufern überlaffen werden, auch wenn diese die 2081 Häute nicht gemeinschaftlich getauft hatten, wenn vielmehr jeder von ihnen, wie bies nach Angabe des Betlagten geschehen fein foll, die Sälfte gelauft hatte. Bei folchem Sachverhalt teine Gesammthaftung. VI, 68/88 vom 9. Mai.

172. Unbestritten, daß die Wahl unveränderlich wird, wenn ber Schuldner fich ohne Widerspruch gegen die in der Rlage getroffene Bahl einläßt, namentlich dadurch, daß er zu Leistung des Gemählten rechtskräftig verurtheilt wird. hat die für uniculdig erklärte Chefrau im Chescheidungsprozeg Berpflegungsgelder gefordert, fo wird badurch bie Forderung von Abfindungsgeldern ausgeschloffen. - A. L. R. II, 1, §. 804. - Durch die auf den Antrag der Ehefrau erfolgte Berurtheilung des Chemanns in die Abtretung einer Quote des Bermögens ist aber nur bas Maß ber Berpflichtung bes Chemanns überhaupt ausgesprochen: es ist noch nicht zwischen der Abfindung felbst und dem Unterhalt gewählt. (Bräjudiz des Pr. D. T. vom 7. Juni 1869, 687. R. G. IV, 33/87 vom 17. Oft., Bd. V, 804.) Dementsprechend war auch nicht ausgeschloffen, daß die geschwängerte Braut, an Stelle der ihr rechtsträftig quertannten Abfindung von ein Sechstel bes Bermögens, nachträglich ftanbesgemäßen Unterhalt von dem

Firmen.

63

gation.

Alternative Obligation.

Alternative Obligation.

auch zur Chelichung verurtheilten Bräutigam, welcher bem Urtheil nicht nachgekommen war, forderte. — A. R. R. II, 1, §. 798. Gesetz vom 24. April 1854, §. 2. - IV, 155/88 vom 11. Oft.

Theilbarkeit und Schuld.

173. Den Borichriften bes Code liegt bie Auffassung zu von Forderung Grunde, daß Forderungen, soweit sie als theilbar erscheinen, sich unter die dabei — als Gläubiger oder Schuldner — betheiligten Personen traft Gesetes in der Beise theilen, daß jeder Gläubiger den auf ihn treffenden Antheil an der Forderung ohne Beiteres einklagen, und jeder Schuldner auf den ihn treffenden Antheil verklagt werben tann. In Art. 1220 ift ber bargelegten Auffaffung zwar nur insoweit Ausdruck gegeben, als es sich um bie an einer Forderung betheiligten Erben handelt, beren haftung in ben Art. 870 und 873 des Gefetbuchs bem aufgestellten Sate entsprechend geregelt ift. Aber dieser Grundfat gilt überall, wo in Ansehung einer theilbaren Forderung mehrere Bersonen als Gläubiger oder Schuldner betheiligt find. II, 193/88 vom 30. Ott. Bgl. 696 und 745.

Borzugsrechte.

174. Das beutsche Schiff "Emma Müller" mit dem Bei= mathshafen Barth ift wegen einer am 30. Juli 1886 in Barcelona aufgenommenen Bodmereischuld in Stettin fubhaftirt worden und bei der am 18. April 1887 stattgefundenen Raufgelberbelegung blieb nach Berichtigung unftreitiger Boften ein Raufgelderreft von 6475,84 Mart übrig, auf den fowohl die Rläger, welche bie Befatung des gedachten Schiffes bildeten, und von welchen ber Schiffstapitän Raeding feit dem 1. Nov. 1881, die übrigen Rläger aber laut überreichter Musterrolle feit dem 27. Juli 1882 für die Reise von London nach Auftralien und weiter geheuert maren. wegen ihrer unstreitig höheren Seuerforderung, als auch ber Beflagte wegen feiner gleichfalls höheren Bobmereiforderung Anfpruch erhoben, weshalb eine Streitmaffe gebilbet wurde. Mit Recht hat das Berufungsgericht das Vorzugsrecht ber Kläger auch in Betreff der heuer für die früheren Reisen angenommen, welche bas Schiff feit feinem Auslaufen von London im Berbft 1882 bis zu der Bodmereireise gemacht hatte, und auf welchem die Rläger ununterbrochen im Dienst gestanden haben. — H. G. B. 771, Abj. 3, 7574, 521. - Unerheblich, daß die Mannichaft gemäß Seemannsordnung §§. 613 und 621 nach drei Jahren ihre Entlaffung hatte fordern tonnen, ba fie nicht gefordert ift. Benn

nach Beendigung einer Reise Rapitan und Mannschaft sich ver= Borzugsrechte. ftändigt haben, es solle eine Aenderung in den bisherigen Berhältnissen für nächste Reise nicht eintreten, fo war bas nur Beftätigung des bestehenden Seuervertrags. I, 18/88 vom 14. April.

175. Die Gleichstellung von lata culpa und dolus bezicht Berfculbung. fich gemeinrechtlich nur auf tontraktliche Berhältniffe und gilt nur bann, wenn es fich um die haftung des Schuldners in bestehenben Obligationen handelt. III, 81/88 vom 11. Mai/5. Juni.

176. 3m Fall 1257 begründete der Machweis der Bertrags= verletzung die Rlage auf bas Erfüllungsintereffe; der Bermiether hätte darthun müffen, daß er trot Unwendung der vertrags= mäßigen Sorgfalt nicht habe erfüllen tonnen. Ware anzunehmen, daß den Beklagten ein mäßiges Berfehen zur Laft fiel, fo mar zu untersuchen, ob er den Schaden nach A. L. R. I, 6, §. 13, 14 zu erseten hatte (f. 243). Die Annahme, daß dem Beklagten ein grobes Versehen nicht zur Laft fiel, nicht ausreichend begründet. Das Bersprechen der Erfüllung einer eigenen handlung enthält zugleich die Zusicherung, zur Erfüllung bereit und im Stande zu fein, - R. D. S. G. 14, Nr. 6, S. 19. - Die Aufmertfamteit, zu welcher das Gesets jeden Kontrahenten verpflichtet, wird gröblich verlett, wenn der Berpflichtete auf angenommene Möglichfeiten - hier wegen angeblichen Irrthums, er habe mit den Miethern monatliche Ründigung verabredet - hin gegen den Vertrag handelt. V. 186/88 vom 3. Oft.

177. Betlagter hat ben Rläger in einem handgemenge zur Thur des Gastzimmers hinausgedrängt und ift dabei auf ihn ge= fallen, was einen Beinbruch des Alägers verursacht hat. Die Berurtheilung aufgehoben, zurückverwiesen. Der Beklagte war angegriffen; es ift nach Lage der Sache zu erörtern, ob die gewaltfame Entfernung des Rlägers aus ber Gaftftube bie Grenzen ber Vorher hatte ichon der Wirth mit Vertheidigung überschritt. Hülfe des Polizeidieners den Kläger vergeblich zu entfernen gehätte ber Angegriffene in feiner Annahme fich geirrt, iucht. hätten ihm zur Abwehr noch minder gewaltsame Mittel zum wirkfamen Schutz zur Verfügung gestanden, würde ihm nur ein unentschuldbarer Irrthum zum Berschulden gereichen. Bei solcher Beurtheilung ift auf bie besondere Lage des Angegriffenen, die Nothwendigkeit eines augenblicklichen Entschluffes, die durch den 5

Braris bes Reichsgerichts. VI.

Berschuldung. plözlichen Angriff leicht herbeigeführte Berwirrung Rücksicht zu nehmen. III, 121/88 vom 25. Sept.

178. Im Fall 811/814: Unrichtig, daß bei Annahme einer groben Verschuldung nicht hätte die Lebensstellung des Beklagten in Anschlag gebracht, sondern die gewöhnlichen Fähigkeiten jedes Menschen hätten in Betracht gezogen werden müssen. IV, 129/88 vom 11. Okt.

179. Der Kläger hat gewußt, daß in dem Gebüsch Bersonen verweilten, hat trotz eingetretener Jagdpause das dis dahin hoch gehaltene, schußbereite Gewehr, um nach dem Hasen anzulegen, umgebogen und hierbei das Gewehr, indem er mit den frosterstarrten Fingern in die Hähne gegriffen hat, zum Entladen gebracht; in diesem Berhalten ist ein grobes Bersehen deshalb zu finden, weil Kläger sich ohne Anstrengung seiner Ausmerksamteit hat bewußt sein müssen, daß seine Manipulationen mit dem Gewehr sehr leicht eine Entladung und eine Berletzung jener Personen bewirken konnte. Revision zurückgewiesen. VI, 174/88 vom 11. Oft.

180. 3m Fall Bd. IV, 354; Bd. V, 294: Revision zurüct= gemiesen, weil die Feststellung, daß grobes ober mäßiges Berfeben nicht vorliege, nicht rechtsirrthümlich. Beklagter habe ohne grobes oder mäßiges Bersehen die Beobachtung der Bublikations= porschriften Seitens des Magiftrats voraussegen dürfen, wenn ichon die Magistratsbefanntmachung vom 30. Sept. 1884 nur bes Ausliegens und nicht des Aushangs der Polizeiverordnung er= Ausgehangen habe aber die Bolizeiverordnung thatfach= wähnte. Aber über den Zeitpunkt der Publikation fei der Belic. flagte durch die am 2. Oft. veröffentlichte Betanntmachung des Magistrats vom 30. Sept. dahin getäuscht, daß folche bereits am 30. Sept. erfolgt fei; diefes Bersehen hätte nur durch ungewöhnliche Aufmerksamkeit vermieden werden können. IV. 200/88 vom 19. Nov.

Rausalität.

181. Das Berufungsurtheil betrachtet es als zweifellos, daß, wenn der beklagte Eisenbahnsetretär bei den Revisionen im December 1884 und 11. Febr. 1885 den Fehlbetrag des Kassires von 10000 Mark seitgestellt hätte, dieser in Anbetracht des hohen Betrags unverzüglich von allen Kassengeschäften enthoben und da= durch verhindert worden wäre, weitere Unterschlagungen zu ver= üben. Am 2. April berichtete ber Beklagte bem dem Kassiere vor- Rausalität. gesetzten Güterinspektor auf Grund einer aufgetragenen Bergleichung der Betriebskontrolle und der Bücher, von deren Nichtübereinstimmung mit den Worten: Wir sind betrogen. Damit hatte die schädliche Wirkung der mangelhaften Rassenrevisionen ihr Ende erreicht; der Güterinspektor unterließ es aber, gegen den Rassier nun sofort einzuschreiten. In Folge dessen unterschlug dieser von Neuem und entwich in der Nacht vom 2. auf den 3. April. Diese letztere Unterschlagung ist lediglich auf die Schuld des Güterinspektors als wirkende Ursache zurückzuschren; die Klage gegen den Eisenbahnsekretär wurde soweit zurückgewiesen. 11, 62/88 vom 27. April.

182. Im Fall 298: Allerdings würde der Richter das Besetz verleten, wenn er die Beklagte für alle Folgen des Un= falls für verantwortlich erklärte, wenn dieselbe nur die Ent= ftehung der Berletzung zu vertreten hätte, der Schaden aber durch bie Schuld des Rlägers vergrößert worden märe. Nach dem 3ufammenhange der Entscheidungsgründe findet aber der Richter die wirkende Ursache ber Beschädigung in ber ungenügenden Beschaffenheit des Böllers und dem Bersehen des Kapitäns, welcher ben eben abgefeuerten Böller nochmals laden ließ, mährend die vorhandenen drei Böller vorher zu laden maren, und ber Mangel eines Wischers bie nochmalige Ladung, namentlich bei der durch die Nähe der Brücke gebotenen Eile gefährlich machte. In dem allerdings ungenau abgefaßten Sate foll das Einschütten des Bulvers mit der hand als eine Unvorsichtigkeit bezeichnet mer= ben, welche bie Folgen ber unvorhergesehenen Entladung zu vergrößern an fich geeignet sei, die Annahme aber, daß auch im vorliegenden Falle bie Unvorsichtigkeit des Rlägers einen Einfluß auf die Schwere der Verletzung ausgeübt habe, wird durch die übrigen Gründe ausgeschloffen. II, 97/88 vom 11. Mai.

183. Die Klage gegen die Baubeputation aus einem Bersehen des Obergeometers S. ist abgewiesen. Denn das Frontrecht konnte dem Plaze zum Nachtheil des klagenden Miteigenthümers der Straße nicht erworben werden durch das von dem S. sälschlich ausgestellte Attest, es sei von den Eigenthümern überlassen, sondern erst durch die im Hypothelenbüreau vorgenommene entsprechende Rubricirung im Grundbuch; und nach der Feststel-

5*

Raufalität. lung hätte wegen des in Hamburg geltenden Konsensprinzips S. bavon ausgehen dürfen, daß die Eintragung jener Rubricirung: nicht ohne den von dem Hypothekendeamten zu erklärenden Konsens der Eigenthümer der Straße erfolgen werde. Hat aber das Hypothekendürean (oder der Senat) das zunächst kausale Verschen begangen und konnte S. dies als mögliche Folge seines Verschensgar nicht voraussehen, so hat dieser an der Beschädigung keinen. Theil. VI, 56/88 vom 26. April.

> 184. Ift bie Verschlämmung bes Baches aus der fünftlichen. Zuleitung der Abflugwaffer ber Stadt Bochum nur in Verbinbung mit der durch den Abbau einer Zeche entstandenen Bobenfentung hervorgerufen, fo würde im Sinn A. L. R. I, 3, §§. 4 fg.: I, 6, §§. 2 fg. die Verschlämmung als eine mittelbare Folge der Zuleitung anzusehen sein, die Stadt Bochum für den Schaden haften, wenn sie jene mittelbare Folge bei Anwendung der iculbigen Aufmertsamkeit und Sachkenntnig voraussehen konnte. 68. fehlt aber an jedem Anhalt dafür, daß die Bodensentung im Bach= bett ichon zur Zeit der Anlage der Ranalisation oder bes Schlachthofes vorhanden und dies den städtischen Behörden bekannt gewesen sei, und ebenso für die Annahme, daß diese Behörden den fünftigen Eintritt einer Bodensenfung bei Anwendung der gebotenen Aufmertfamteit hätten voraussehen müffen ober auch nurtönnen. Aufgehoben, zurüchbermiesen. V, 106/88 vom 14. Juni.

> 185. Waren die einzelnen Haushaltungen berechtigt, den natürlichen Wasserlauf zur Ableitung des üblichen Haushaltungswasser ohne Anlegung von Klärvorrichtungen zu benutzen, so ist zu prüfen, ob die Schädigung der Anlieger des unteren Bachbettes in Folge der konzentrirten, künstlichen Zuleitung keine größere ist, als sie vorher bei der unvermeidlichen Zuleitung von Seiten der einzelnen Haushaltungen war. War sie nicht größer, und konnten die städtischen Behörden nach den vorliegenden Umständen sogar annehmen, daß die Beschäffenheit des unteren Bachbettes durch die städtischen Anlagen sich bessen vorliegenden umständen sogar ein Vortheil nicht blos für die Stadtgemeinde, sondern auch fürdie Anlieger des unteren Bachbettes erwachsen würde, so erscheint der Vortheil nicht blos für die Anlage der Kanalisation und bes Schlachthoses begangenen groben Versehens, so wie er begründet. ist, nicht gerechtsertigt. V, 106/88 vom 14. Juni.

186. 3m Fall 485: Am 14. Mai war das Antragsformular Raufalität. ausgefüllt und die polizeiliche Genehmigung zur Versicherung beigebracht. Der Agent hätte, ba der 14. Mai Feiertag, späteftens am folgenden Tage den Antrag absenden müffen. Der Berufungsrichter nimmt nicht au, daß am Unfallstage, dem 25. Mai 1885, die Bolice oder die Ablehnung des Antrages des Klägers in feinen oder auch nur des beflagten Agenten Sänden gemejen fei, Rläger also einen Anspruch auf Entschädigung feitens des Phönix oder auch eines anderen Berficherers gehabt haben mürde. - Aufge-Es ist bavon auszugehen, daß die Rlage begründet ift, boben. fobald dargethan ift, daß im regelmäßigen Geschäftsgang die Bolice vor dem Brand dem Kläger hätte ausgeliefert, beziehungs= weise in ber hand des Beklagten hätte fein können, falls ber Antraa alsbald nach bem 14. Mai abgesandt worden märe. Bird angenommen, daß dieser Nachweis erbracht ift, fo ift es Sache bes Beklagten, bestimmte Thatsachen beizubringen, nach denen die Erledigung des klägerischen Antrages bis zu dem gedachten Termin unmöglich oder unwahrscheinlich war. I, 143/88 vom 9. Juni.

187. 3m Fall 811/14: Die Beklagten waren verantwortlich für die nach der ersten ungenügenden Rassenrevision verübten Unterfchlagungen, weil im Fall der bei genügender Revision zu erzielenden Entbedung der ungetreue Beamte entfernt fein würde und weitere Unterschlagungen nicht hätte verüben können. IV. 129/88 vom 11. Oft.

188. Die Beklagten waren auch verantwortlich für die zum Zweck ber Berfolgung des ungetreuen Beamten und der Wieder= erlangung des Unterschlagenen aufgewendeten Rosten als mittelbaren Schaden. IV, 129/88 vom 11. Oft.

189. Dem Rläger war durch herabstürzende Erdmassen bas Bein zerschmettert, demnächst ichief geheilt, beflagter Arbeitgeber zum Erfatz bes dadurch herbeigeführten Schadens verurtheilt. Die Ablehnung des Sachverständigenbeweises bildet um so weniger einen Revisionsgrund, als derselbe nur dahin geht, daß eine gerade heilung möglich gewesen sei, Beklagter aber nicht behauptet und offenbar nicht behaupten konnte, daß die schiefe Berheilung in einer von ihm nicht zu vertretenden Thatsache, also etwa in einem von den Merzten begangenen Runftfehler, oder in dem un=

Raufalität. geeigneten Berhalten des Berletten, oder in einem Zufalle ihren Grund habe. II, 235/88 vom 9. Nov.

Erfüllungsverzug. 190. Für den Verzug wie für Annahme des unredlichen Befitzes Verschulden erforderlich sowohl nach G. R. (L. 91, §. 3 de V. O.) als nach A. L. R. (I, 7, §§. 11, 12, 14; I, 16, §§. 26, 15, 20). Den beklagten Erben des Fiduziars ist, obwohl jetzt erkannt ist, daß der im Testament geordnete Fall der Restitution 1855 eingetreten war, ein Verschulden nicht zur Last gelegt, weil sie bezüglich Auslegung des Testaments erhebliche Zweisel haben konnten. Deshalb Zinsen auch nicht seit Mahnung, sonbern seit Klagerhebung. IV, 369/87 vom 23. März 88.

191. Der Bater hatte im Theilungsrezeß seinen Kindern das Muttergut zu zahlen versprochen, wenn er dazu verpflichtet sei. Das war zur Zeit der Ausschebung der väterlichen Gewalt. Zahlungsort aber nach A. L. R. I, 5, §. 248 ber damalige Wohnort des Sohnes. Ein mit jenem Zeitpunkt eintretender Verzug des Vaters, welcher benselben zur Zahlung von Zinsen verpflichtete, A. L. R. I, 16, §§. 64 und 67 nicht anzunehmen ohne Feststellung, daß der Sohn, wenn er inzwischen verzogen war, sich seit jenem Zeitpunkt der Fälligkeit selbst am Erfüllungsort befand oder statt seiner ein Bevollmächtigter. Daß sein Bater ihm eine geringere Summe gezahlt habe, und deshalb auch etwa die größere Summe hätte überbringen können, erübrigt jene Feststellung nicht. IV, 3/88 vom 16. April.

192. A. L. R. Der Räufer hat den Verkäufer aufgefordert, ihm die verkauften Kuxe älteren Rechts zu liefern; diese Aufforsderung ist dahin aufgefaßt, daß sie die Aufforderung zur Auflassung nicht enthielt. Dann durfte Verkäufer einen bestimmten Antrag erwarten; der Verkäufer hat geltend gemacht, daß die Aufforderung darauf gerichtet sein mußte, dem Räuser Tag und Stunde zur Entgegennahme der Auflassung zu bestimmten oder zur Bornahme derselben eine solche Bestimmung zu treffen. Nicht in Verzug geset. V, 161/88 vom 29. Sept.

Erfüllung.

193. Zahlungsmittel i. S. A. L. R. I, 16, §. 28 find nur folche geldwerthe Inhaberpapiere, welche bas Gesetz dem Gelde gleichstellt. Das find nicht die im Bd. V, 907^b aufgeführten Papiere. IV, 349/87 vom 5. März 88.

194. Rlägerin hatte zwei verschiedene Arten von Forderungen

an ihren Schuldner: eine aus der früheren Geschäftsverbindung, Erfüllung. welche sie in dessen Konkurse angemeldet hatte, ohne daß ihr an= geblich dafür entsprechende Befriedigung zu Theil geworden; eine andere baburch, daß fie die andern Gläubiger des Schuldners abgefunden hatte, für dieje lettere Forderung hatten die Beklagten zu einem Theil Bürgschaft geleistet. Sie behaupteten, Rlägerin fei wegen diefer verbürgten Forderung von dem Schuldner in= Rlägerin wollte die von dem Schuldner aezwischen befriedigt. leisteten Zahlungen auf die erste Forderung anrechnen, weil sie im Voraus mit dem Schuldner ausgemacht habe, sie dürfe sich aus den zu erwartenden Zahlungen nach ihrem Belieben in Höhe von 17 000 Mart bezüglich ihrer zum Ronturfe ihres Schuldners angemeldeten Forderungen befriedigen. Wenn aber der Schuldner bie Zahlungen im Gesammtbetrage von 12 365,80 Mart an die Rlägerin ausdrücklich auf die verbürgten Forderungen geleistet hat, und seitens der Klägerin nicht innerhalb der A. L. R. I, 5, §§. 91 fg. geordneten Fristen Widerspruch erhoben ist, so ift da= mit jenes ältere Abkommen burch bas mit der Zahlung und beren Annahme getroffene Abkommen auker Geltung geset; bie Berufung auf A. L. R. I, 16, §. 150 wird, wenn der Fall des §. 151 vorliegt, ausgeschlossen. I, 164/88 vom 27. Juni.

195. A. R. R. I, 16, §. 133 war hier nicht anzuwenden; hier war nicht streitig, ob die früheren Termine gezahlt waren, sondern wie viel der Schuldner zu zahlen habe. Daß und in welcher Höhe die früheren Termine geleistet, war nicht streitig. V. 141/88 vom 26. Sept.

196. Die Rechtsvermuthung I, 16, §. 143 wird ichon durch einen mündlichen Borbehalt ausgeschloffen; deffen Aufnahme in die Quittung nicht erforderlich, da die Rechtsvermuthung nur an die vorbehaltlose Annahme der Zahlung gefnüpft ift. V, 141/88 vom 26. Sept.

197. Riel. Im vorliegenden Fall sind die im Jahre 1868 vom Teftamentsexekutor gezahlten Steuern, nämlich bie 4 Brocent Collateralfteuer und die Halbprocentsteuer, unstreitig aus der Substanz des nachlaffes entrichtet und baraus folgt, daß der Testamentsezekutor die Steuern für die Erben und nicht für die Nießbraucherin bezahlt hat. Das ist nicht rechtsirrthümlich: un= erheblich, ob Fistus wußte, daß für die Substanzerben gezahlt

wurde, zumal eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer der Nieß-Erfüllung. braucherin an den Testamentsvollstrecker nicht ergangen ift. Auch wenn anzunehmen wäre, daß die Steuer der Erben nur 2 Procent betrug, und daß diese erft nach dem Tode der Rießbraucherin zu zahlen gewesen wäre, nicht aufzuheben. III, 172/88 vom 9. Nov. 198. A. L. R. Dem Verpächter standen erhebliche Forde-Singabe an Zahlungsflatt. rungen an den Pächter zu. Mittelst Abkommens vom 15. Dec. 1882 ermächtigte ber Bächter seinen Berpächter, zur Deckung feines Guthabens bie Invetten und Illaten bes Bachters gegen eine Taxe zu übernehmen, was mit Abgabe der Taxe ausgeführt ift. Es tonnte beabsichtigt fein, daß Berpächter bie Sachen taufte, aber auch, daß er sie an Zahlungsstatt annehme. In Ueberein= ftimmung mit R. D. H. G. E. 15, S. 156; 17, S. 325; 20, S. 38 hat bas Reichsgericht den Vertrag nicht als Rauf, sondern als Hingabe an Zahlungsstatt behandelt. Demgemäß lebte mit burchgeführter Anfechtungsklage der Gläubiger des Bächters diefem gegenüber die Forderung des Verpächters mit ihrem älteren Vorzugsrecht wieder auf. Bgl. die obigen Urtheile und I, 886/80 vom 12. Febr. 81, E. 3, 58; Förster=Eccius I, S. 782. V, 332/87 vom 10. März/7. April 88. Bal. 267.

Novation.

199. A. R. R. Die Rlägerin hat mit den Beklagten zusammen ben S. beerbt. Die Beflagten fordern, die Rlägerin, welche mit ihren Rindern den eigenen Chemann beerbt hatte, folle fich 6000 Mart anrechnen, welche ber lettere von S. als Darlehn unter Berpfändung feines Grundftückes erhalten hatte. Beklagte und ihre Rinder hatten aber das Grundstück einem Sohn F. aufgelaffen. F. hatte dabei die Shpothet unter Anrechnung auf den Raufpreis übernommen. Darauf hatte ihm, bamit er fich Rredit verschaffe, S. quittirt, wogegen F. einen Revers ausstellte, bağ er bem S. 6000 Mark verschulde, verzinse und nach Kündigung zurückzahle. Dem S. blieb seine alte Forderung an die Beklagte und deren Rinder nicht erhalten, er bekam vielmehr eine neue Forderung, für welche F. allein haftete. Der Anspruch der Beklagten ist abgewiesen. V. 17/88 vom 28. März.

200. Im Fall 1091: Das Berufungsurtheil entwickelt aus den der Urkunde vorhergegangenen Berhandlungen, Theodor habe das Geschäft von seinem Bruder gemiethet, die Uebergabe der Waaren an Theodor sei das Acquivalent der Erklärung des Baters

gewesen, die Waaren seien aber demnächst zurückgegeben. Damit fei die Entlastung von Otto, welcher von feinem Bater nicht freigegeben worden, hinfällig geworden. Die Ausdrücke Entlaftung und Freigebung stehen zu einander nicht in einem Gegensate, son= dern find ebenso wie Auflösung und Aufhebung einer Berbindlichkeit nur bildliche Bezeichnungen für den Rechtsbegriff der Be= endigung einer Berbindlichkeit. Das Gesetz bedient sich gerade bei der Begriffsbestimmung der subjektiven Rechtswandlung (Code 12712, 1275) des Ausdruckes entlasten (décharger) im Gegenfate zu der Delegation. Wenn daher die Urfunde fich wörtlich bem Ausbrucke bes Gefetes anschließt, fo erscheint es rechtsirrthümlich, den Worten ber Urfunde einen andern als ben gefetlichen Sinn beizulegen und aus der Urtunde felbft den Schluß zu ziehen, daß eine Freigabe bes Schuldners nicht beabsichtigt worden fei, und bas hinzutreten eines andern Schuldners nur fo lange habe in Gültigkeit bleiben follen, bis Beklagter das Ge= schäft wieder übernehme. II, 123/88 vom 10. Juli.

201. Des seinen Stiefkindern gehörigen Theils der ganzen Rompensation. Forderung konnte sich der Beklagte zur Kompensation gegen seine eigene Schuld nicht bedienen — A. L. R. I, 16, §. 302 —. Daß der Vormund jener nicht mitbeklagten Kinder dem Prozeßbevoll= mächtigten des Beklagten auch Vollmacht ertheilt habe, unerheb= lich. V, 59/88 vom 9. Mai.

202. Der beklagte Chemann ist berechtigt, eine von seiner Ehefrau in die Gütergemeinschaft gebrachte Forderung gegen seine eigene, vor der Ehe entstandene Schuld aufzurechnen — A. L. R. I, 16, §. 340; II, 1, §. 391 —. V, 59/88 vom 9. Mai.

203. Im Fall 432: A. L. R. I, 16, §. 303, wonach der Schuldner auf das, was ihm einer der mehreren Forderungsberechtigten schuldet, und auf dessen Antheil an deren gemeinschaftlicher Forderung aufrechnen kann, nicht auszudehnen auf den Fall, daß der Gläubiger seine Forderung gegen den einen der Korrealschuldner erhebt. Dieser kann nun nicht, was er zusammen mit dem andern Korrealschuldner von dem gemeinschaftlichen Gläubiger zu fordern hat, kompensiren. I, 131/88 vom 26. Mai.

204. Außerhalb ber Fälle A. L. R. I, 5, §. 450 (durch Ber= trag der mehreren Personen entstandene gemeinschaftliche Forderung) und I, 17, §. 151 (Erbschaftsforderung) darf der Mitberechtigte Rompensation. einer theilbaren (Gelb=)Forderung von seinem Antheil zum Zweck der Kompensation Gebrauch machen. Im Fall 693 hatte der Altsitzer Wisnicki die Kaufpreisssorderung, welche ihm gegen den zweiten Ehemann der dort bezeichneten Frau zustand, an den Kläger cedirt. Da diese Frau sich bereits vor der mit der Erhebung der jetzigen Klage ersolgten Bekanntmachung der Cession mit ihren Kindern so, wie dort angegeben, im Allgemeinen auseinandergesetz und den jetzigen Beklagten geheirathet hatte, so durste dieser den seiner Ehefrau zustehenden Antheil an der gemeinschaftlichen Forderung gegen den Cessionar kompensiren: obwohl die Theilung mit den Rindern erster Ehe über diese zur Kompensation des Antheils zu verwendende Forderung erst nach der Rlagerhebung ersolgt war. V, 59/88 vom 9. Mai.

205. Da nicht behauptet ist, daß die Kläger schon vor Er= hebung der Klage wegen ihrer mit der Replik gegen die vom Ber= klagten aufgerechneten Bosten geltend gemachten Gegenforderungen Befriedigung von dem Berklagten verlangt hätten, auch ein anderes Abkommen nicht behauptet ist, so ist die Klagesorderung als die zuerst eingesorderte anzuschen, auf welche die Einredeposten unter Zurückweisung der Replik anzurechnen sind — A. L. R. I, 16, §. 375, §. 155 —. V, 151/88 vom 29. Sept.

206. Müßte der Korrespondentrheder die Schiffsgelder in den eingenommenen Stücken aufbewahren, so würde er nach L. 14, §. 2, C. de comm. (4, 31) gegen den Anspruch des Schiffsrheders auf Auskehrung seines Antheils mit der ihm gegen diesen zustehenden Forderung nicht kompensiren können. Da jenes nicht der Fall — s. 625 — steht die Kompensation zu. III, 159/88 vom 25. Sept.

Anfpruchsverjährung. 207. Es war gerügt, das in der thatsächlichen Lohnzahlung liegende Anerkenntniß bezöge sich nach der Begründung der Berufungsentscheidung nur auf den Zeitraum, für welchen der Lohn gezahlt sei. Das Revisionsurtheil faßt die Entscheidung aber so auf: Es sei allerdings zuzugeben, daß daraus, daß der Beklagte dem Kläger nach dem Unfall unverfürzt seinen früheren Lohn ohne Rücksicht auf den Werth seiner Arbeitsleistungen gezahlt hat, nicht folgt, daß er habe anerkennen wollen, er sei verpflichtet, den Kläger bis zu dessen bensende fortwährend in dieser Weise, nämlich dadurch, daß er ihn immer gegen den früheren Lohn in

Digitized by Google

Arbeit behalte und den Lohn auch weiterzahle, wenn Rläger nicht Anfprucheim Stande sei, zu arbeiten, zu entschädigen; unbedingt hat aber der Beklagte durch die Lohnzahlungen für die Zeit, in welcher felbige erfolgt sind, anerkannt, daß hierdurch einer Berpflich= tung, den Rläger zu entschädigen, genügt werden follte; ein Un= erkenntniß der Entschädigungsverpflichtung überhaupt liegt also vor; dieses ist ausreichend zur Unterbrechung ber Berjährung: aber der Rläger tann auf dieses Anerkenntnig nicht den Anspruch ftüten, daß der Beklagte ihm bis an feinen Tod den vollen Lohn auszahlen folle; denn das Anerkenntnig des Beklagten geht nicht fo weit, daß es auch eine folche Berpflichtung enthielte, fondern bie Art und der Umfang des zu leiftenden Schadensersates fann nur nach dem Gesetze bestimmt werden. So verstanden verliert bie Rüge der Berletzung des A. L. R. I, 9, §. 562 ihre Grund= lage. VI. 110/88 vom 21. Juni.

208. Eine erlöschende Verjährung ber Bindifation, auch wenn ber Befitzer bas Eigenthum nicht erlangt, aus A. L. R. I, 9, §. 504 abzuleiten, wie auch durch den Ausschluß der Berjährungseinrede gegen die Eigenthunisflage des eingetragenen Eigenthümers in §. 7, 265. 2 des Eigenthumserwerbsgesetes bestätigt wird. V, 84/88 vom 2. Juni.

209. Die actio redhibitoria verjährt nicht schlechthin in sechs Monaten seit Abschluß des Raufs oder seit Uebergang des Eigenthums auf den Räufer. Für das utile tempus ist maßgebend die potestas experiundi, welche vorausset, daß der Räufer wußte, es stehe ihm ein Klagerecht zu - L. 6, D. de calumn. 3, 6 --, nur entschuldigt eine Unkenntniß nicht, welche auf grober Unkenntniß beruht. — L. 55, D. h. t. — III, 81/88 vom 11. Mai/5. Juni.

210. Da der zwischen der Klägerin und ihrem verstorbenen Bruder abgeschloffene Bertrag, die dauernde Berwal= tung bes ber Rlägerin gehörigen, ihrem Bruder anvertrauten Bermögens zum Gegenstande hatte, der verstorbene Erblasser der Beklagten auch den ihm ertheilten und von ihm angenom= menen Auftrag zur Verwaltung des Vermögens der Rlägerin bis zu seinem Tode ausgeführt hat, so hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Berjährung der auf Schlußrechnung und Herausgabe des darnach für die Klägerin sich ergebenden Guthabens gerichteten Rlage nicht mit dem Abschluffe

verjährung.

Anspruchs- des Vertrages, sondern erst mit der Beendigung der Vermögensverjährung. verwaltung ihren Lauf begonnen hat. III, 125/88 vom 29. Juni /6. Juli.

> 211. Die Pr. Stempelforderung verjährt in 30 Jahren, da das Pr. Gesch vom 10..März 1851, §. 16 durch §. 8 des Ausführungsgesetzes z. G. B. G. vom 10. März 1879 abgeändert ist. IV, 116/88 vom 17. Sept.

> 212. Wenn auch zwischen den Parteien feststeht, daß die Pachtzinszahlungen nicht in der vertragsmäßigen Höhe gezahlt find, so wird dadurch die rechtliche Vermuthung des A. E. R. I. 16, §. 568 nicht ausgeschlossen, da die Forderung in anderer Weise gehoben sein kann, was hier eben streitig war. Ueberdies gehören §§. 568 und 569 zusammen. Die Vermuthung wird nur entkräftet, wenn der andere Theil unredlicher Weise und wider besseres Wissen von seiner fortwährenden Verbindlichkeit sich deren Erfüllung entziehen will. V, 141/88 vom 26. Sept.

> 213. A. L. R. I, 9, §. 555 bezieht sich auf den Fall, daß die Anspruchsverjährung durch Erhebung der Klage bereits unterbrochen ist. Wenn der Amtsrichter auf die eingereichte Klage nicht sofort den Termin ansetzt, so ist diese Thatsache ohne Einsluß auf den Lauf der Verjährungsfrist, welche hier in Folge davon, daß die erst später zurückgesandte Klage nun auch erst später zugestellt werden konnte, inzwischen abgelaussen war. IV, 268/88 vom 15. Nov.

> 214. Der Ersatz ber Futterkosten war nur von dem Gesichts= punkte der Wandlungsklage in Betracht zu ziehen. Da Alägerin in dieser weder die Forderung auf die bisher entstandenen Futter= kosten noch auf die noch entstehenden geltend gemacht hatte, so würde der Anspruch auf die Futterkosten verjährt gewesen sein, wenn die Alägerin auch mit der erhobenen Wandlungsklage be= züglich Rückzahlung des Preises der Kühe durchgedrungen wäre — A. L. R. I, 9, §. 571 — §. 570 hier nicht anzuwenden. IV, 268/88 vom 15. Nov.

Rückforderung 215. Im Fall 1125: Rann die Eigenthumsklage keinen Eraus grundlofer Bereicherung. ber Rückforderung einer Zahlung, weil die letztere ohne Rechts= grund geschehen und die Beklagte zum Schaden des Alägers bereichert sei, gegen die gutgläubige Beklagte, welche im Wege des geordneten Zwangsverfaufsverfahrens Zahlung ihrer hypothekaris Rudforderung ichen Forderung aus dem Erlöje eines Werthpapiers erhalten hat, aus grundlofer Bereicherung. welches ber jur Zahlung des Raufgeldes behufs Bertheilung deffelben an die Realgläubiger verpflichtete Räufer des zum Zwangsvertaufe gestellt gewesenen Grundstücks zum Zwecke ber Sicherheitsbestellung für die Raufgelder von dem Rläger erhalten, und zu biefem 3mede heraeaeben hatte, kein Raum gegeben. IV, 150/88 vom 8. Okt.

216. Die Revision bezüglich der Rlage erledigt sich mit der Feststellung, daß die streitigen Bapiere nicht mit Renntniß fremden Eigenthums verkauft find. Damit fällt der Bindikations= anspruch in der Geftalt, in welcher er gegen den dolo desinens possidere erhoben werden tann. Einen Anspruch aus grundlofer Bereicherung hat aber der Rläger nicht erhoben; er hat nicht Herausgabe des Betrags gefordert, um welchen der Betlagte durch die Beräußerung bereichert fei, fondern Zahlung bes Werths, welchen bie Bapiere zur Zeit der Klagerhebung hatten. I. 217/88 vom 24. Oft.

217. Der Beklagte hat auf die in dem Bauvertrage zu Rudforderung 37500 Mart veranschlagte Forderung des Rlägers nach und nach 33370,70 Mart gezahlt. Er macht eine Gegenforderung wegen nichtigulb. nachträglich hervorgetretener Baumängel und eine Gegenforderung auf Konventionalstrafe geltend, beren jede den dem Rläger gebührenden Rest seiner an fich in Höhe von 34880,40 Mart für begründet erachteten Forderung überstieg, indem er den Ueberschuß widerklagend beanspruchte, weil die Mehrzahlung in der irrigen Boraussetzung erfolgt fei, Rläger habe ben Bau vertragsmäßig aus= Eine Verletzung der Vorschriften A. L. R. I, 16 liegt aeführt. nicht in ber Zuerkennung des widergeklagten Anspruchs. Mit ber condictio indebiti tann eine irrthumlich gezahlte Schuldfumme zurückgefordert werden, namentlich auch bann, wenn ber Irrthum des Zahlenden darin bestand, daß er ihm zustehende felbständige Gegenforderung bei ber geleifteten Zahlung nicht ab-Allein hieraus folgt nicht, daß es zur Geltendmachung rechnete. einer Gegenforderung des Zahlenden, welche bei der Zahlung unberüchfichtigt geblieben ift, ber condictio indebiti bed ürfe. Bielmehr tann die erstere auch nach vollftändiger Zahlung der Schuld besonders eingeklagt werden. VI, 121/88 vom 25. Juni.

218. G. R. Die condictio indebiti wird nicht dadurch aus-

Rüchforderung geschlossen, daß der Leistende sich nur in dem Irrthum befand, irrthümlich nach ben thatsächlichen Berhältnissen werde der Anspruch, welchen gezahlter er in Wahrheit nicht für begründet erachtete, für begründet er-Nichtschuld. achtet werden, weil Beklagter nicht im Stande fei, feine Einrede zu beweisen. hier hatten Beklagte den erhobenen Anspruch auf Uebereignung von Grundstücken nach erhobener Rlage anerkannt. Das Inventar, auf Grund deffen ber jenen Anspruch begründende Bertrag abgeschlossen, mar aber, wie Beklagte erst im Laufe des Berfahrens ficher erfahren haben wollen, burchaus unvollständig. Das die Klage abweisende Urtheil aufgehoben. Es war auch aufzuheben, wenn dieser Irrthum nicht für hinreichend erachtet wurde, um die Widerklage (das Anerkenntniß für unbegründet zu erklären) zu begründen. Denn den Beklagten war bei Abgabe jener Erflärung ber andere Umstand unbefannt, daß ein Testament vorlag, auf Grund deffen jener Bertrag angefochten werben tonnte. Stehen aber ben Leistenden zwei Einreden zu, z. B. bie der Berjährung und der Tilgung, fo wird die c. ind. nicht ichon badurch ausgeschloffen, daß ber Leistende nur die eine ber beiden Einreden, aber nicht die andere kannte. III, 60/88 vom 1. Juni.

219. G. R. Hat der Beklagte die letzten Zahlungen in Renntniß der Mängel der Bauarbeit geleistet, so wird dadurch nicht die Rücksorderung der früher in entschuldbarem Irrthum geleisteten Theilzahlungen ausgeschlossen. VI, 197/88 vom 1. Nov. 220. Da aus dem Kostenseschluß sofort die Zwangsbei drohender Zwangsvollfiredung. bes festgestellten Kostenbetrags weder ein Anerkenntniß noch ein Berzicht auf die Beschwerde. B. VI, 105/88 vom 20. Sept.

> 221. G. R. Wiedereinsetzung gegen ein rechtsgültiges Ber-ⁱⁿ⁻ löbniß kann von dem Minderjährigen nur gefordert werden, wenn ^{ben} dasselbe bereits zur Zeit seiner Eingehung nachtheilig, mindestens ich damals die Besorgniß einer nachtheiligen Beränderung der Umstände begründet war. Die spätere Sinnesänderung des Minberjährigen ist für sich allein ein zufälliges Ereigniß ohne rechtliche Bedentung. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der minderjährige Berlobte bei einseitiger unberechtigter Auflösung des Berlöbnisses schadensersatzpflichtig wird: da dies eine Folge seiner Aufhebung des Berlöbnisses ift, für welche ein rechtfertigen-

ftrectung. Anspruch auf Wiederein=

fetzung in den vorigen Stand.

ber Grund barzulegen ist. Gegen ein burch von dem Bräutigam Anspruch auf rechtsgültig anerkannte Schwängerung der Braut bestärktes, (nach fezung in ben Art. 2 des Beffifchen Gefetes vom 18. April 1877) mit Ginmilporigen Stand. ligung der Eltern der Braut zu Stande gekommenes Berlöbniß fann ber minderjährige Bräutigam - von ganz besonderen Um= ftänden abgesehen - feine Restitution ermirken, weil ber vorige Ruftand überhaupt nicht mehr berzustellen ift, und ber nachtheil, welchen die Braut durch die bloße Aufhebung des Verlöbnisses entweder, bei dem regelmäßigen Berluft jeglicher Aussicht auf anberweite Versorgung der Geschmängerten, ein irreparabeler ober boch ein fo groker fein murbe, daß er zu bem Bortheil, welcher dem Bräutigam burch die Biedereinsetzung erwächst, in einem unverhältnigmäßigen Gegensatz ftände. III, 90/88 vom 3. Juli. Nütliche Ge=

222. G. R. Zweifellos ift die Pflegschaft in so weit bereichert, als ihr durch die von dem Beklagten gemachten Aufwendungen Auslagen erspart sind, welche sie hätte machen müssen, wenn der Pfleger die ihm bezüglich des Unterhalts seiner Pfleglinge obgelegene Berpflichtung selbst erstüllt haben würde. Daß der Kläger die Auswendung gegen Verbot gemacht hat, entzieht ihm den Anspruch nicht, wenn der Vormund zu der von dem Geschäftsführer vorgenommenen Handlung rechtlich und sittlich verpflichtet, und wenn er durch die Auswendung des Geschäftssführers bereichert ist. VI, 120/88 vom 25. Juni.

223. Ferdinand, ber Sohn des Beklagten, hat Luife, die nütliche Berwendung. Tochter des Klägers, geheirathet. Dieser behauptet, er habe F. als Mitgift 8. 3000 Mart unter der Bedingung gezahlt, daß dieser das Grundstück seines Baters erwerbe und das Geld zur Bezahlung von Hypotheken verwende; diefer habe das Geld seinem Bater gegeben, welcher eine Hppothet getilgt und Birthschafts= ausgaben bestritten habe, ohne daß hierfür dem F. ein Entgelt gewährt oder versprochen sei. Das Grundstud ift dem F. nicht abgetreten, diefer auf Rückzahlung der 3000 Mart verurtheilt, Zwangsvollftreckung fruchtlos. Eine haftung von F.'s Bater aus ber nützlichen Bermendung ift, wie wiederholt erkannt, dadurch nicht ausgeschloffen, daß die Verwendung durch das Rechtsgeschäft eines Dritten vermittelt ift. Das ergibt fich auch aus der weiten Faffung von A. R. R. I, 13, SS. 262 fg. und aus den Einzelbestimmungen I, 17, §. 236; II, 1, §§. 324, 600, 2, §. 126.

fchäfte-

führung.

Rätliche Ber- Dazu genügt aber nicht, daß bei der Berwendung des Erworbenen wendung. für ben Betlagten, in Folge eines erft nach bem Erwerbe gefaßten Entschlusses ber Hinblid auf bas Interesse bes Betlagten allein leitend gewesen ift, wofür I, 13, §. 276 geltend gemacht werden könnte. Bielmehr ift ein Stellvertretungsverhältniß zwischen bem Betlagten und F. zur Zeit des Erwerbes der Gelbbeträge Erforderniß des Anspruchs. Es liegt aber fehr nabe, das Stellvertretungsverhältniß anzunehmen, wenn F. die Geldjumme als= bald nach dem Empfang in denfelben Geldftuden ohne Dazwischentreten eines neuen Rechtsgrundes feinem Bater übergab und deren Berwendung zum Nuten beffelben geschehen ließ, ohne fich die Rückerstattung für den Fall bes Nichteintritts ber Bedingung zu fichern. Es hätte einer besonderen Begründung bedurft, weshalb biesen Anzeigen teine Folge gegeben ift. Solche Thatsachen find aber die oben wiedergegebenen, daß dem F. ein Entgelt gewährt oder versprochen sei. Das schließt bie supponirte Möglichkeit eines Darlehns= ober Berwahrungsvertrags aus. Das die Mage abweisende Urtheil aufgehoben, zurüchverwiesen. IV, 32/88 vom 3./31. Mai 88.

> 224. Die Klage gegen den Dritten aus der Verwendung ist im Verhältniß zu der Vertragsklage gegen den Mittelsmann eine subsidiäre, weil so lange diese mit Erfolg durchgeführt werden tann, auf Seiten des Versionsgläubigers eine ungewollte Ver= mögensverminderung nicht eingetreten ist (A. L. R. II, 1, §. 600). IV, 32/88 vom 3./31. Mai.

> 225. Der Kläger, ein Kohlenhändler in Ruhrort, war Borsteher ber dortigen Kohlenmagazine einer niederländischen Firma. Er behauptet eventuell, die in der Klage aufgeführten großen Kohlenquantitäten in die Magazine der Beflagten ausgeladen bezw. an die Beklagte oder deren Order versandt zu haben in der Meinung, Beklagte werde die ihm von den Kohlenzechen verkausten Rohlen als in ihrem Auftrage gekauft anerkennen, während die Beklagte steinung empfangen habe, sie vom Kläger gekauft zu haben. Der Anspruch aus der nücklichen Berwendung durste nicht um deswillen abgewiesen werden, weil nicht erhelle, daß die Beklagte ein Bewußtsein davon gehabt habe, daß es sich gerade um die Kohlen handelte, welche ihr zu einem bestimmten Breis zu kaufen angeboten waren, was die Beklagte

Die einzelnen Obligationen und Ansprüche.

zuvor abgelehnt hatte. Es genügt für die Verpflichtung der Be- Rüstliche Verflagten, daß ihr die Kohlen aus dem Vermögen des Klägers ohne Aequivalent zu gute gekommen sind. Unerheblich, daß sich ein Durchschnittspreis der Kohlen für das Lieferungsjahr 1874 nicht feststellen lasse. Wenn Aläger die einzelnen Lieferungszeiten anzugeben vermag, so genügt, da die Preise fortwährend heruntergegangen, Feststellung des niedrigsten Preises am Schlusse versäufern nur eine Aktordrate geleistet hat. Aus der Verwenbung haften Beklagte auf den vollen Werth. I, 124/88 vom 14. Juni.

226. Die Bergisch = Markische Eisenbahngesellschaft gestattete der Dortmunder Bergbaugesellschaft für eine ihrer Zechen die Anlegung eines Anschlußgeleises. nach dem Bertrage follte die D. B. den größten Theil der Arbeiten felbit herstellen laffen; burch Berfehen eines Lotalbeamten ber B. M. E. find diefe auf Rosten der letteren zur Ausführung gebracht. Die D. B. ift zur Erstattung ber Auslagen aus der nütlichen Berwendung verurtheilt. Zwar hat fich die Revisionsklägerin auf A. L. R. I, 13, Allein dadurch wird nicht ausgeschlossen, baß §. 277 berufen. wenn eine Bartei über ihre vertragsmäßigen Bflichten hinaus etwas leistet, mas die andere Bartei zu leisten gehabt hätte, - soweit also eine Verwendung außerhalb des vertrags= mäßigen Berhältniffes ftattfindet, jene Beftimmungen auch zur Anwendung tommen. Es trifft hier derfelbe Gesichtspunkt zu. welchen das gemeine Recht bei dem Erstattungsanspruch gelten läßt: si negotium, quod tuum esse existimares, cum esset meum, gessisses. L. 49 D. de neg. gest. Bgl. auch die O. T. E. vom 11. Okt. 1858 bei Striethorst, Bd. 31, Nr. 8. Die Verwendung aus dem Vermögen der B. M. E. in den Nuten ber D. B. liegt aber barin, daß biefer Ausgaben erspart find, welche sie nach dem Vertrage hätte leisten müssen. Deshalb durfte die Klage für begründet erachtet werden, wenn ichon die Beklagte jett nicht mehr Eigenthümerin der betreffenden Zeche ift, und wenn nachträglich Klägerin Beränderungen an der Anlage vorgenommen hat. I, 165/88 vom 30. Juni.

227. Der Kläger (gleichen Namens mit den Beklagten und offenbar ein Verwandter) hat 12 Jahre hindurch die Nutzungen Prazis des Reichsgerichts. VI. 6

Nütliche Ber- einer dem Erblasser der Berklagten gehörigen Mühle gezogen. wendung. Der Berufungsrichter hat mit Rücksicht auf den hohen Werth des Objekts und der Schuldverhältnisse zwischen den Betheiligten die Annahme einer Freigebigkeit (A. L. R. I, 11, §§. 1041/42) für ausgeschlossen, und Mangels anderweiter Verabredungen den Kläger aus dem Grunde der nützlichen Berwendung zur Vergütung des gewöhnlichen Nutzens der Mühle verpflichtet erachtet. Revision zurückgewiesen. IV, 169/88 vom 22. Okt.

> 228. Die Handelsgesellschaft D. & B. trat die ihr aus einem Lieferungsgeschäft an bie städtische Gasfabrit zu B. zuftehende Forderung bis in Höhe von 14000 Mart an E. & Co. ab; die volle Cessionsvaluta ist D. & B. auf ihre Schuld von E. & Co. gut gerechnet. Die Gasfabrik hat 14000 Mark an E. & Co. gezahlt, während die Restforderung von D. & B. nur noch 3503,82 Mark weniger betrug. Diesen Betrag fordert die Gasfabrik von der Firma D., als der Rechtsnachfolgerin von D. & B. zurück. Das verurtheilende Erkenntnig ift aufgehoben. Da D. & B. die Zahlung nicht erhalten hat, ift gegen sie keine condictio begründet; da die Gasfabrit mit der Zahlung ihr eigenes Geschäft betrieb, feine actio neg. gest.; die a. de in rem verso tann aber nicht damit begründet werden, daß D. & B. auf den zu viel gezahlten Betrag E. & Co. regregpflichtig fei, und burch die Berurtheilung der D. an die Klägerin ein Zirkel von Brozeffen vermieden werde. D. & B. ift burch bie Zahlung der Alägerin an E. & Co. nicht bereichert. Da das Urtheil nur unter ben Parteien wirkt -- Code 1351 -- fo wäre nicht einmal ausgeschloffen, daß die Alägerin, wenn es bei der Berurtheilung ber Beklagten verbliebe, gegen E. & Co. klagte, fei es, daß fie die Bollftredung gegen die Beklagte nicht betriebe, fei es, daß die Vollftreckung nicht zur Befriedigung führe. Da sodann im Falle ber Verurtheilung von E. & Co. der Regreß gegen die Beklagte zustehen würde und diese sich nicht damit vertheidigen könnte, daß fie bereits der Klägerin gegenüber verurtheilt fei, fo erscheint nicht einmal die Annahme im angefochtenen Urtheile begründet, daß burch bie Zulassung ber Rlage als sogenannte actio de in rem verso ein Birkel von Prozessen vermieden werde. II, 174/88 vom 5. Oft.

> 229. Im Fall 19, 641/2: Eine Haftung ber Erben des 28. aus nützlicher Geschäftsführung trifft nicht zu, wenn die Folge

Digitized by Google

eingetreten ift, welche der Bertrag für den Fall des Todes eines nugliche Ber-Befellichafters festiete, daß nämlich R. bas Geschäft mit ber wendung. Firma übernahm oder wenn doch R. zur Zeit der Aufnahme der Darlehen Billens war, von der ihm in diefer Hinsicht durch den Gesellichaftsvertrag gewährten Befugniß Gebrauch zu machen. Alsdann hätte R. nur in ber Absicht, feine eigenen Geschäfte zu führen, gehandelt, indem seine Uebernahme ber Geschäftsschulden den Beklagten nur bei der Feststellung des an fie in Geld herauszuzahlenden Geschäftsantheils anzurechnen war. Die Rlägerin fowohl wie der Nebenintervenient R. haben es aber an jeder Dar= legung besjenigen Verhältniffes, welches in Wirklichkeit in Folge bes Tobes des 28. zwischen R. und ben Erben des 28. eingetreten, fehlen laffen, und folche beftimmte Darlegung war gerade deshalb unentbehrlich, weil der Vertrag zunächst darauf führt, daß das Geschäft mit dem Tode des 28. auf R. allein übergegangen fei. in welchem Falle der ganze Gesichtspunkt einer nützlichen Berwendung für bie Gesellschaft nicht zutrifft, und weil diefe Annahme ihre Unterstützung in der Zeichnung der Dahrlehnsschuld= fcheine Seitens des R. mit der bisherigen Firma ohne Andeutung, bağ diefe Firma als Liquidationsfirma gemeint fei, findet. I. 145/88 vom 26. Sept.

230. Der Beklagte hat über feine gesammte Geschäftsführung Anspruch auf Rechnung gelegt, der Kläger hat dieselbe nicht nur angenommen. fondern auch zur Grundlage bes erhobenen Unfpruchs gemacht, indem er einzelne Bositionen derselben für unrichtig erklärt. Darin liegt eine Abnahme der Rechnung von Seiten des Rlägers, welche nicht mit Anerkennung der Richtigkeit zu identificiren ift, sondern nur eine beftimmte Erklärung erfordert. - A. L. R. I, 14, §§. 143—145. — Die Rechnungslegung wird nicht dadurch un= geschehen, daß der Kläger fie nicht anerkannt hat, vielmehr verblieb dem Kläger die Befugniß, die Positionen der Rechnung als beweisende Erklärungen gegen ben Beklagten zu verwerthen, soweit er fie nicht als unrichtig bemängeln wollte. Unerheblich, daß Beklagter einen zweiten Prozeß auf Anerkennung und Dechargirung einer abgeänderten Rechnung gegen den Kläger eingeleitet hat. In dem vorliegenden Prozeffe ift nur zu beructfichtigen, mas der Beklagte gegen den Unfpruch des Rlägers hier geltend gemacht hat. Auch wenn er dem Rläger bei Ueberreichung

Rechnung 8= legung.

6*

Anfpruch auf der ersten Rechnung erklärt hatte, dieselbe sei noch nicht vollständig Rechnungslegung. abgeschlossen, konnte er das Fehlende in diesem Prozesse nachbringen. IV, 84/88 vom 21. Juni.

> 231. Im Fall 623: Bas die Verneinung der Verpflichtung des Beklagten betrifft, für die Zeit vom 1. Jan. 1879 bis 26. Okt. 1885 Rechnung mit Belegen vorzulegen, so ging das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum davon aus, daß die Miterbin keine größeren Rechte habe, als der Erblasser, dieser könne aber eine solche Vorlage nicht verlangen, weil er nicht nur in dieser Periode die aufgestellten Rechnungen und Inventuren anerkannt, sondern auch im Akt vom 23. Nov. 1885 gegen Auslieferung seines berechneten Vermögensantheils sich mit allen seinen Ansprüchen für befriedigt erklärt hatte. Revision zurückgewiesen. II, 113/88 vom 26. Juni/3. Juli.

> 232. Der Anspruch auf Rechnungslegung umfaßt den Anspruch auf Vorlegung solcher Belege, welche im einzelnen Fall nach der jeweiligen Art des Rechnungspostens entstanden sind und hiernach dem Gewalthaber zu Gebote stehen. II, 113/88 vom 3. Juli.

> 233. Erkennt bei bestehendem Kontokurrentverhältniß der Rommittent den über die aus der einzelnen Rommiffion zu zahlen= ben ober zu empfangenden Beträge gezogenen Salbo an, fo hat er damit anerkannt, daß der Kommissionär über die fragliche Rommiffion Rechenschaft gelegt habe, und daß das Resultat nicht Dies ichließt aber nicht aus, daß der Rombeanstandet werde. mittent, welcher hier behauptete, der Einfaufstommissionär habe auf die von ihm gezahlten Preise erhebliche Aufschläge gemacht und jenem in Rechnung gestellt, die herausgabe der sich auf bas Geschäft beziehenden Papiere fordert. Nur tann der Rommissionär jest nicht mehr ohne Weiteres dafür verantwortlich gemacht werden, daß er folche Bapiere fich nicht verschafft hat oder dieselben nicht mehr besitzt. Es bedarf einer besonderen Untersuchung, ob der Rommiffionär unter Berücksichtigung des Umftandes, daß er be= reits Rechnung gelegt hat und die Vorlegung der Papiere nicht gefordert ift, sich einer ungerechtfertigten Nachlässigkeit schuldig. gemacht habe, oder ob dies nicht der Fall, und der Kommissionär fich deshalb mit dem Editionseid schützen könne. I, 83/88 vom 2. Mai. S. 938.

234. Dem Erblasser der Kläger find mittelst ber generell Anspruch auf Rechnungsgefaßten Ceffion nur folche Rachlaßforderungen cedirt, welche zur Zeit der Ceffion noch ausstanden; bagegen find bie vorher eingezogenen Forderungen bei der in der Berhandlung erwähnten Theilung des elterlichen Nachlasses schon verrechnet und zur Aus= gleichung gebracht worden. Unter folchen Umftänden konnten bie Erben bes Rlägers aus ber Zeit vor ber Ceffion nicht eine Berwaltungsrechnung des Nachlaffes und ebensowenig eine Zusammenftellung fämmtlicher Nachlaßforderungen von den beklagten Miterben ihres Erblassers fordern; hatten die Rläger nicht dieselbe Kenntniß der cedirten Nachlaßforderungen wie ihr Erblasser, so fonnten sie deshalb ein Recht auf weitere Aufflärung gegen die Beklagten nicht geltend machen. Bas bie Zeit nach ber Ceffion angeht, fo konnten die Rläger, da fie auf Befragen erklärt hatten, fie könnten nicht behaupten, daß nach der Ceffion feitens der Be= flagten dem Erblaffer der Rläger cedirte Rapitalien oder Binfen berfelben eingezogen feien, aus dem Grunde allein, daß, wie fie behaupten, noch Dokumente über die cedirten Forderungen nach der Ceffion im Besite der Beflagten verblieben feien, weder eine Berwaltungsrechnung, noch auch ein Forderungsverzeichniß verlangen, es bleibt ihnen vielmehr nur das Recht, auf herausgabe diefer näher zu bezeichnenden Urfunden zu flagen. IV, 183/88 vom 5. Nov.

235. Der Rläger hatte fich mit dem Beklagten zur gemeinfamen Bermittelung des Bertaufs eines von dem Eigenthümer zu 305 000 Mart angebotenen Grundstücks verbunden, schloß aber, als ein Dritter bafür 345 000 Mart geboten hatte und ber Geicaftsabichluß in ficherer Aussicht ftand, mit dem Beklagten, ohne ihm hiervon Mittheilung ju machen, ein Abkommen, nach welchem biefer für eine Abfindung von 5000 Mart von ber Bereinbarung zurücktrat. Beklagter ist verurtheilt — A. L. R. I. 5, §§. 349 fg. - bem Kläger auf bie Sälfte bes vom Rläger gemachten Geschäftsgewinns 6000 Mark zu zahlen. VI, 24/88 vom 28. März.

236. Die Beklagte hatte von dem Rläger eine Mühle ge= fauft mit der Berpflichtung, deffen Schulden zu zahlen; der nach Abrechnung derselben verbleibende Restfaufpreis follte der Beflagten nach Rlägers Tobe zufallen, diefer aber von ber Beklagten

Intereffeanspruch.

leanna.

Intereffeanspruch. alimentirt werden. Beil der Bertrag von der Beklagten nicht erfüllt war, wurde derselbe für aufgelöft erklärt und Beklagte zum Ersatze des ans der Auflösung erwachsenen Schadens vernrtheilt. — Code 1184. — Die Mühle ist auf Antrag der Gläubiger subhaftirt. Der Schaden wurde auf das berechnet, was der Rläger gehabt hätte, wenn der Bertrag ersüllt wäre, gegenüber dem, was er jetzt nach der Subhastation hat; der Alimentations= anspruch wurde nach den Parteierklärungen als mit dem Resttauspreis zusammenfallend erachtet. II, 77/88 vom 11. Mai.

237. 3m Fall Bd. II, 792, 940: Bare den Unternehmern bie Vertragserfüllung nicht unmöglich gemacht worden, so hätten fie nach vollständiger Erfüllung für die ihnen nach dem Anschlage und dem Bertrage obliegenden Arbeiten und Lieferungen die ton= traftlich festgesette Bergütung von 650 000 Thalern zu beanfpruchen gehabt. Darin, daß ihnen biefer Anfpruch entzogen morden, besteht hinsichtlich biefer Arbeiten ihr Schaden. Hieraus folgt, daß bie dem Rläger für die rein kontraktlichen Leistungen zuzubilligende Entschädigung in keinem Falle die Summe von 650 000 Thalern, abzüglich der bereits geleifteten Zahlungen. übersteigen darf, und daß von diesen 650 000 Thalern, weil die Unternehmer für die kontraktliche Pauschalvergütung noch weitere Arbeiten und Lieferungen hätten leisten müffen, der Geldwerth ber Aufwendungen, welche ber Rläger und fein Cedent in Folge der nicht vollständigen Erfüllung des Bertrags erspart haben, in Abzug gebracht werden muß. Das ergibt fich aus A. L. R. I, 5, \$\$. 286 fg.; 6, §§. 1 fg. Rechtsirrthümlich muß es hiernach ericheinen, wenn das Berufungsgericht den Schaden der Unternehmer in dem Werth des von ihnen Geleisteten ohne Rudficht auf ben Betrag der kontraktlichen Gegenleistung erblickt. Der Rläger berechnete in der Rlage nach angeblich angemessenen Breisen den Werth berienigen durch ihn und feinem Cedenten erfolgten Lieferungen und Leistungen, welche zu den in dem Bertrage vom 29. Sept. 1869 übernommenen gehören, auf 741 685 Thir. 6 Sgr. 4 Bf., ferner den Werth der Lieferungen und Leiftungen. welche zur vollständigen Vertragserfüllung von feiner und feines Cedenten Seite noch erforderlich gewesen fein würden, auf 88 000 Thir. und banach den Gesammtwerth der auf Grund des Bertrages übernommenen und ju vergütenden Lieferungen und

Die einzelnen Obligationen und Ansprüche.

Leiftungen auf 829 685 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. Nach dem Berhältniß dieses Gesammtwerthes zu der im Bertrage festgesetten Befammtvergütung von 650 000 Thalern beanspruchte er für die dem Anfchlage und bem Bertrage gemäß erfolgten Lieferungen und Leiftungen als vertragsmäßige Bergütung 78,34 Proc. ber angemeffenen Einzelpreise mit zusammen 581 036 Thir. 7 Sgr. 3 Bf. Soweit Rläger bamit weniger forbert, als er zu fordern berechtigt märe, hat es dabei sein Bewenden. Der gesorderte Procentfat aber barf vom Gesichtspuntte bes Schadensersates ans dem Aläaer erft dann zugesprochen werden, wenn feststeht, daß die da= nach zu berechnende Bergütung benjenigen Betrag nicht übersteigt, welcher fich ergibt, wenn von der kontraktlichen Bergütung der ---- soweit er nicht anerkannt ift, von den Beklagten nachzuweis fende -- Geldwerth ber Aufwendungen abgezogen wird, welche die Unternehmer badurch erspart haben, daß sie von der weiteren Bertragserfüllung befreit worden sind. Das würde nicht der Fall fein, wenn das, was dem Kläger und feinem Cedenten durch Nicht= ausführung erspart ist, sich auf 149 000 Thaler beläuft. VI. 330/87 vom 7. Mai 88.

238. Bu Unrecht ift der Notar zum Schadensersatz für die burch mangelnde Erneuerung ber Einschreibung werthlos gewordenen Sypothefen verurtheilt; denn es ift nicht festgeftellt, baß, als er die herausgabe ber Urfunden bei Beendigung des Auftrags unterließ, Beklagter voraussehen tonnte, daß feine Unterlassung die in Frage ftebende Beschädigung zur Folge haben fönne. (Code 1150.) Vor allem aber fehlt es an einer Festftellung barüber, daß ber Beklagte gemäß Code 1139 und 1146 ausdrücklich zur Herausgabe der Urkunden aufgefordert worden ift und dieselbe bennoch unterlassen hat. Durch die Ründigung bes Mandats wird der Mandatar nicht ohne weiteres bezüglich ber herausgabe der Urfunden in Verzug gesett. Daß die Rün= bigung feitens der Rläger mit einer ausdrücklichen Aufforderung zur herausgabe der Urfunden verbunden war, ift aber vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden, weil die Ründigung felbst, sonach auch die Art und Weise, in welcher dieselbe erfolgte, noch nicht feststeht. 3m vorliegenden Falle mar übrigens eine ausdrückliche und bestimmte Aufforderung zur Herausgabe der Urfunden besonders geboten, weil die Ründigung von den Erben

Intereffeanspruch.

Intereffeanspruch. des ursprünglichen Auftragsgebers ausging, ber Beklagte sonach nicht wissen konnte, an wen er die Urkunden auszuhändigen habe. II, 112/88 vom 26. Juni.

239. Ein Schaden liegt nicht ichon dann vor, wenn festfteht, daß die in Frage ftehende Sypothet erloschen ift, oder ein anderer Sypothetengläubiger den Vorrang erlangt hat. Bielmehr tann ber Bollmachtgeber nur infofern und nur infoweit Schadensersatz verlangen, als er in Folge bes Berichuldens des Bevollmächtigten für seine Forderung nicht befriedigt wird, sondern einen Ausfall erleidet. Diefen Unsfall hat ber Rläger nachzuweisen. Vom Beklagten kann nicht der Nachweis gefordert werden, daß ein Ausfall nicht eintreten werde. Es ist deshalb, wenn in einem bestimmten Falle nicht feststeht, ob und welchen Ausfall der Rläger erleiden werde, nicht gerechtfertigt, bag der Beklagte gegen Subrogation in die Rechte des Rlägers verurtheilt werde, den Betrag, welchen die Forderung des Rlägers überhanpt erreicht, ju bezahlen und nur feinerseits die Beitreibung der Forderung zu übernehmen, welche an fich Sache des Gläubigers ift. II. 112/88 vom 26. Juni.

240. 3m Fall Bd. V, 572 anderweit aufgehoben, Rlage Der Entschädigungsanspruch wegen Richterfüllung abgewiesen. eines Auftrags löft fich auf in die Verbindlichkeit zum Schadensersatz. - Code 1142. - Darunter, wie auch in dem den Auftrag behandelnden B. L. R. 1191, Abs. 1 ift lediglich die Berbindlichkeit zu Zahlung einer den erlittenen Nachtheil ausgleichenden Gelbsumme verstanden. - Code de proc. civ. 128, 523-25. -Die Umstände, daß die Klägerin mit den Liegenschaften zu spetuliren beabsichtige, um ihre durch Bürgschaften erlittenen Verlufte auszugleichen, daß der Schaden und das Intereffe der Rlägerin fich mit dem Erwerb der Liegenschaften zum Erstehungspreise von 8000 Mark genau decke, während die Bestimmung in Geld schwierig fei, nicht geeignet, die Berurtheilung des Beklagten ju Abtretung des für fich ftatt für die Rlägerin erstandenen Grundftücks gegen die Erstehungssumme zu begründen. II, 76/88 vom 25. Mai.

241. Den Beklagten war durch einen Vertrag vom Juli 1847 das Recht eingeräumt, die Rohlen in dem Grundstück des Alägers abzubauen. Sie hatten sich verpflichtet, die Grundstücke in kultivirtem Zustande zurückzugeben, nach der Auslegung des Berufungsrichters in demselben Zustande der Kulturfähigkeit (mit Humus bedeckt), in welchem sie sich vor dem Abdau befanden und so daß sie dasselben Riveau wie die Nachbargrundstücke hatten. Diese Verpflichtung hatten die Beklagten nicht erfüllt. War nun auch in Folge des Bergbaues den Beklagten eine vollständige Einebnung unmöglich oder doch nur mit unverhältnismäßigen Kosten wiederherzustellen, so können sich die Beklagten durch diese von ihnen herbeigeführte Unmöglichkeit nicht der vertragsmäßigen Verpflichtung entziehen; an Stelle des Anspruchs auf die vertragsmäßige Leistung tritt der Anspruch auf Leistung des Interesse, welches in dem Ersat des verbleibenden Minderwerths besteht. — A. L. R. R. I, 6, §§. 79-81. — V, 124/88 vom 7. Juli.

242. Die Rlage des Eigenthümers gegen den Extrahenten ber Subhaftation und gegen den Ersteher, welche durch die unwahre Angabe, die Subhastation sei aufgehoben, Rauslusstige von der Bersteigerung zurückgehalten haben sollen, auf Geldentschädigung abgewiesen. Denn der sonst zu erwartende höhere Erlös würde die Schulden des Rlägers nicht gedeckt haben; Rläger würde deshalb nur auf Befreiung von den sortbestehenden Schulden haben klagen können. VI, 89/88 vom 31. Mai.

243. Im Fall 176, 1257: Die Haftung für mäßiges Bersehen wollte A. L. R. I, 6, §§. 13, 14 nicht auf den Ersatz des Sachwerths beschränken, sondern auch auf die Bermögensminderung ausdehnen, welche in Folge des gehinderten gewöhnlichen Gebrauchs einer Sache eintritt. Unter gewöhnlichem Gebrauch ist aber der zu verstehen, welcher nach dem objektiven Lauf der Dinge, nicht nach subjektiven, nicht voraussehbaren Verhältnissen eingetreten wäre. A. L. R. a. a. O. §. 6. Allso 3. B. was der Pächter durch Bewirthschaftung des ihm verpachteten Guts hätte erlangen können. Vgl. R. D. H. E. 6, S. 9 fg. V, 186/88 vom 3. Okt.

244. Auch im Rechtsgebiet des A. L. R. ist wie im G. R. — vgl. I, 311/83 vom 8. Okt. (Bd. I, 482) — anzunehmen, daß, wenn die Leistung, zu welcher der Beklagte rechtskräftig ver= urtheilt worden, nicht exequirbar ist, sofort auf das Interesse ge= klagt werden kann (vgl. A. G. O. I, 24, §§. 48—50. Pr. Berord= nung vom 4. März 1834, §. 9.). A. L. R. I, 5, §§. 394, 360 nicht maßgebend für die Judikatsobligation. V, 154/88 vom 3. Okt.

Intereffeanfpruch. Binfen.

245. Im Fall 118 durften abgesehen von dem Zurückbehaltungsrecht Zinsen von der Konkursmasse wegen K. D. §. 56¹ nicht gefordert werden. II, 35/88 vom 6. April.

246. Keine Kündbarkeit des amortifirbaren Darlehns aus Reichsgesetz vom 14. Nov. 1867, weil die Zinsen zu 5 Proc., die Amortisationsquote und der Beitrag zu den Berwaltungstoften zusammen 6³/₄ Proc. gegen Ende der Amortisationsperiode (1913) einen Zinssatz von mehr als 6 Proc. darstellten. Denn, wenn die Amortisationsperiode von 41 Sahren im ganzen berücksichtigt wird, beträgt der Zinssatz noch nicht 6 Proc., da mit ³/₄ Proc. in 41 Jahren nicht zu amortisiren. III, 12/88 vom 13. April.

247. Im Fall 237: Daraus, daß die Unternehmer mit dem 1. Nov. 1871 Entschädigung fordern konnten, folgt nicht ein gleichzeitiger Zahlungsverzug des Baukonsortiums, sodaß hätten von da ab Zinsen gefordert werden dürfen. Das trat erst ein, wenn sie zu Zahlung einer bestimmten Entschädigungssumme aufgefordert wurden, — wenn das nicht außergerichtlich erfolgte, mit Zustellung der Klage — A. L. R. I, 16, §§. 64, 71. — VI, 330/87 vom 7. Mai.

248. Die Zögerungszinsen ber Zinsrückstände, welche nach A. L. R. I, 11, §. 821 seit der Rechtstraft zu berechnen waren, nicht von dem Erlaß des Berufungsurtheils, sondern des Revisions= urtheils, mit welchem die Entscheidung rechtsträftig wurde. V, 137/88 vom 22. Sept./17. Oft.

Alimente.

249. A. L. R. Der Beklagte, welcher eine Jahreseinnahme von 1290 Mark hat und selbst krank ist, ist verurtheilt, seiner hülfsbedürftigen, kranken Schwefter monatlich 12 Mark zu zahlen. Auf Geld erkannt, weil Rlägerin namentlich des Nachts weiblicher Pflege bedarf, welche sie bei dem Beklagten nicht finden würde, aber von der mit ihr zusammen wohnenden Schwester erhält. Revision zurückgewiesen. Sollte später eine Beränderung in der Häuslichkeit des Beklagten eintreten, welche jene Pflege ermöglicht, so würde Beklagter Befreiung von der Berpflichtung zu Gewährung des Unterhalts fordern können. IV, 55/88 vom 31. Mai.

Delifte.

250. Im Fall 547 war die Klage nicht aus Code 1382 fg. aufrecht zu halten, weil es an jeder Begründung einer außer= halb der Vertragspflicht begangenen Rechtswidrigkeit, näm۱

lich einer von dem Berkäufer zu vertretenden Unterlassung einer, Delitte. auch ohne Bertrag gebotenen, Aufmerksamkeit oder Borsicht als Ursache der eingetretenen Beschädigung fehlte. II, 16/88 vom 10. April.

251. Liegt eine Verlezung in Ausübung ber Nothwehr St. G. B. §. 53, Abf. 2 vor, so begründet dies so wenig einen Schadenserssausspruch wie Strafe. — A. L. R. §§. 78 Einl. und I, 6, §. 36. — Selbst, wenn der rechtswidrige Angriff noch nicht begonnen hatte, sondern nur unmittelbar bevorstand (M. hielt einen Stock in der Hand, um unmittelbar anzugreisen), begründet die zu Abwehr ersorderliche Vertheidigung keinen Entschädigungsanspruch. Daß aber auch im Fall St. G. B. §. 53, Abs. 3 die Entschädigungspflicht grundsätlich ansgeschlossen sie in Ueberschreitung der Nothwehr vorgenommene Handlung einerseits eine freie ist - I, 3, §§. 1—3 —, andererseits bei Anwendung der gebotenen Ausmerksamkeit vermieden werden konnte — §§. 16 fg. —. VI, 115/88 vom 27. Juni.

252. Wenn im Fall 223 der Beklagte mit der Bestimmung ber seinem Sohne von dem Rläger gegebenen 3000 Mart befannt war, jo durfte er diefes Geld redlicher Beije nur annehmen und seinem Bermögen einverleiben, falls er die an deffen Hingabe gefnüpfte Bedingung ber Grundstücksüberlaffung zu erfüllen ober, fofern diefe Bedingung gleichwohl vereitelt werden möchte, das Empfangene feinem Sohne Zwecks Erfüllung ber diefem alsbann erwachsenen Rückerstattungspflicht wieder zu gewähren gewillt mar. hatte er, wie aus feinem nachherigen Berhalten gefolgert werden tann, dieje Abficht nicht, fo läßt fein Verfahren taum eine andere Deutung zu, als daß er es auf Erlangung eines ihm rechtlich nicht zustehenden Vermögensvortheils auf Roften bes Rlägers abaefehen hatte. Darin würde eine arglistige und rechtswidrige Schädigung des letteren zu erblicken fein, welche nach A. L. R. I, 6, §§. 1, 8, 10 die Berpflichtung des Beklagten zur Entschädigung des Rlägers durch Zurückgewährung der biefem ent= zogenen Geldbeträge begründen würde, auch wenn eine Rollufion deffelben mit feinem Sohne zu jenem verwerflichen Zwede nicht festzustellen fein möchte. Bgl. I, 264/86 vom 16./30. Oft.; I, 38/87 vom 16. März (Bd. IV, 327, 328; E. 18, 11, 21). — IV, 32/88 vom 3./31. Mai.

Arglift.

Arglift.

253. Im Fall 743 waren die Bermächtnisse auf den Ge= fammtnachlaß der Cheleute gelegt, die Witwe mit der Erbschafts= antretung an diese Belastung gebunden. Sie hat die Nachlaßforderungen, den hauptfächlichsten Theil des Nachlasses, an den Erblasser der Beklagten zu 1 cedirt. Ift anzunehmen, daß dieser Erblaffer der Beklagten bei der Ceffion in der Absicht gehandelt hat, fich in den Besitz des wesentlichsten Bestandtheils des Nachlaffes zu fegen, und biefen fo zur fpäteren Entrichtung der Geldvermächtnisse unzulänglich zu machen, obschon ihm nicht nur betannt war, daß die Vermächtnisse auf den gemeinschaftlichen Rachlaß gelegt waren, und an den Racherben nach dem Tode der Witme entrichtet werden follten, fondern ihm auch noch von der Witme bei der Abtretung der Nachlaßforderungen deren Bermenbung zur Bezahlung der Vermächtniffe besonders auferlegt mar: fo haftete er und seine Erben auch ohne heranziehung der späteren Erbschaftsentsagung (also auch feine Witwe) ben Bermächtniß= nehmern aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Dolusklage. IV, 377/87 vom 14. Mai/12. Juni 88.

254. G. R. Aus der Raths- und Austunftsertheilung wird, foweit es fich nicht um ein dazu verpflichtendes Bertragsverhältniß handelt, nur im Falle eines arglistigen Verhaltens, nicht auch wegen grober Verschuldung gehaftet. Dem Beklagten war be= tannt, daß Rläger sich die Ausfunft über die Verhältnisse des B. erbat, um eine Unterlage für den Entschluß zu gewinnen, ob er fich vernünftiger Beise an dem von B. projektirten Unternehmen Der Beklagte hat auch Ausfunft er= finanziell betheiligen solle. theilt. hat er hierbei von der seiner Firma zustehenden, fehr erheblichen Forderung an B. nicht Erwähnung gethan, obwohl Kläger ihm mitgetheilt hatte, B. behaupte, teine Schulden zu haben: fo haftete er wegen wiffentlich falscher Austunft. Die bösliche Ab= ficht braucht nicht direkt auf Schädigung bes Andern gerichtet zu fein; das Bewußtsein genügt, daß durch die Täuschung möglicher Beije ein Schaden herbeigeführt werden fann, welcher ohne bie-I, 162/88 vom 11. Juli. selbe vermieden sein würde.

255. Auch ohne das Bestehen eines Vertragsverhältnisses kann nach den konkreten Verhältnissen gegenüber der Zusage, welche ein Gläubiger einem, ihm unter der Behauptung des Eigen= thums an den für ben Ersteren gepfändeten Gegenständen einen

Digitized by Google

Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung (C. P. O. §. 690) in Arglist. Aussicht stellenden, Dritten macht, die gepfändeten Gegenstände freizugeben oder die Versteigerung vorläufig zu unterlassen, ein rechtswidriges Verhalten barin gefunden werden, daß der Zusagende nun gleichwohl versteigern läßt, ohne rechtzeitig dem eine Widerspruchsklage in Aussicht Stellenden behuss Wahrung seiner Interessen Kenntniß zu geben. Der Gläubiger wurde dem Eigenthümer, bessen hölzer auf Ienes Antrag verlauft waren, ohne daß der Eigenthümer zufolge des Verhaltens des Beklagten intervenirt hatte, aus Code 1382/83 zum Schadensersat verurtheilt. II, 200/88 vom 6. Nov.

256. Die eisernen U-Träger find auf dem Transportwagen Lex Aquilia. nicht mit der breiten Seite, sondern mit einer ihrer beiden schmalen Kanten aufgestellt. In Folge dieser grobfahrlässigen Aufstellung ist ein Träger heruntergesallen, und hat den dabei beschäftigten Arbeiter verletzt. Der Dienstcherr kann sich nicht damit entschuldigen, daß er seinem sachverständigen Maschinenmeister den Transport übertragen habe — A. L. R. I, 6, §§ 50 fg. —, denn er hatte den auch dem Laien erkennbaren Fehler der Anordnung wahrgenommen und geschehen lassen 21. März.

257. G. R. Da ber Vorstand der Kirchengemeinde bei An= wendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht vorausssehen konnte, daß die neben der Orgel sich aufhaltenden Knaben der Bälgekammer nicht fern bleiben würden, so lag ihm, wenn es nicht möglich war, die Thür der Bälgekammer auch während des Gottesdienstes geschlossen zu halten, die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die gesährliche Oeffnung mit einer Befriedigung versehen werde, und die Nichterfüllung bieser Pflicht machte ihn aus dem aquilischen Gesete verantwortlich, als das Nichtvorhandenssein der Befriedi= gung zu einem Unfalle gesührt hatte. Ein Knabe ist durch die Oeffnung hinabgestürzt. Daß der Lehrer den Knaben das Betreten der Bälgekammer verboten hatte, schließt die Haftung nicht aus. III, 1/88 vom 6. April. Bgl. 649.

258. Die Sorge für die Erhaltung der kirchlichen Vermögensftücke liegt nach Pr. Gesetz vom 20. Juni 1875 §. 8 dem Kirchenvorstande ob. Der Pfarrer hatte nach der Natur seines Amtes dem Kirchendiener nur den Auftrag zur Verwendung brennender

Lex Aquilia. Kerzen zu ertheilen, welche nach katholischem Ritus am Grünbonnerstag auch nach dem Gottesdienst weiter brennen. Wenn der Kirchenvorstand zum Schutz gegen Feuersgesahr eine Anweisung nöthig hielt, so hatte er sie zu treffen. Den Pfarrer, welcher sich mit dem Willen des Kirchenvorstandes nicht in Widerspruch setze, trifft kein Vorwurf, daß er den Kirchendiener nicht anwies, die Kerzen dauernd zu beobachten, wenn dieser sich zu so ausgedehntem Dienst mit Rücksicht auf seine geringe Besoldung überhaupt nicht verpflichtet hatte. Aus der Wahl eines Knaben läßt sich ein Verschlichten, wenn sie der Uebung entsprach und eine besser Bahl mit Rücksicht auf die Besoldung nicht getroffen werden konnte. Das den Pfarrer wegen des ausgebrochenen Brandes zum Ersat verurtheilende Erkenntniß Mangels ausreichender Begründung aufgehoben. VI, 38/88 vom 12. April.

> 259. Durch ein von dem Eisenbahnfiskus nach Code 1383/84 zu vertretendes Berschulden des Stationsassistenten hat die Ehefrau des klagenden Webers den Tod gefunden. Dieser konnte vorher von seinem Tagelohn von 2 Mark täglich 60 Pfennige für die Seinigen abgeben und unter Beihülfe seiner Ehefrau die Familie ernähren; jetzt braucht er den Lohn für sich allein. Verurtheilung zu 15 Mark Rente monatlich dis zum 16. Lebensjahr der beiden Kinder, wenn eins wegfällt, 12 Mark. Revision zurückgewiesen. II, 78/88 vom 8. Mai.

> 260. Ein Schmiedegesell hatte während der Abwesenheit feines Dienstherrn die im Betriebe befindliche Dreschmaschine selbständig zu beaufsichtigen. Er versuchte die Maschine zu ölen, während sie im Gange war. Dabei erlitt er eine Berlezung an der Hand. Eine Polizeiverordnung verdietet das Schmieren landwirthschaftlicher Maschinen, während dieselben im Gange sind. Die darauf gegründete Klage ist abgewiesen, weil der Beklagte nicht dafür verantwortlich zu machen sei, daß er keine Masnahmen getroffen habe, die Uebertretung durch den Gesellen zu verhindern. Wenn schon er durch frühere gleiche Uebertretung ein schlechtes Beispiel gegeben, darin nur mäßiges Versehen, die konkrete Uebertretung des Gesellen, welcher nicht einmal die Handschuh ausgezogen, grobes Versehen. Revision zurückgewiesen. VI, 71/88 vom 9. Mai.

> 261. In einer Entfernung von 6 m von seiner hölzernen mit Stroh gedeckten Scheune hatte der Beklagte Stubben mit

Pulver gesprengt, während starker Wind von ber Arbeitsstelle nach Lex Aquilia. der Scheune wehte. Feuerfunken und Bestandtheile der glimmen= den Zündschnur sind der Scheune zugetragen, haben diese in Brand gesetzt und das Feuer hat sich den Gebäuden des Mitklägers mit= getheilt. Wegen seiner groben Fahrlässississen Beklagte der Feuersocietät für die dem Mitkläger gezahlte Versicherungssumme bez. der Gebäude, dem Mitkläger für den Schaden an den ver= brannten Mobilien verurtheilt. VI, 118/88 vom 2. Juli.

262. Der Posthalter hielt ein außerordentlich schenes Pferd, bessen Fehler er kannte, ohne gehörige Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen anzuwenden. Als dasselle, vor einem Postgüterwagen angespannt, einem Wagen mit Fellen begegnete, scheute es; der Postschaffner wurde in Folge dessen unf das Straßenpflaster geschleubert oder sprang, um sich gegen Gefahr zu schützen, von dem Wagen herab. Verurtheilung des Posthalters aus grobem Verschulden gemäß A. L. R. I, 6, §. 74 zu vollständiger Genugthuung. Revision zurückgewiesen. VI, 111/88 vom 19. Juni.

263. Für Anwendung St. G. B. S. 36712 genügt nicht bie Feststellung, daß das Fabrifgrundstück der Beklagten, in welchem die Löschgruben belegen find, im ganzen ein Ort ift, an welchem Bei dem erheblichen Umfang des Grund= Menschen verkehren. ftücts tam es wesentlich darauf an, ob gerade derjenige Grundftücksantheil, auf welchem fich die Löscharuben befinden, als ein dem Menschenverkehr dienender Ort zu gelten hat. Der alleinige Zugang von Often mußte von einzelnen Arbeitern benutt merben, um die zu löschenden Roaks in die Gruben zu schütten. Dak noch andere Fabritarbeiter oder sonstige Bersonen in die Lage ge= tommen wären, jenen Theil zu betreten, laffen bie Feststellungen nicht erkennen. War überdies dem Klagenden Arbeiter, welcher nach beendigter Arbeit seine Arbeitsstätte verließ, und auf diesem Wege in jene ungenügend verwahrte Grube fiel, verboten, diefe Stätte zu betreten, und hätte der Rläger nicht etwa in Folge eines durch die Dunkelheit erklärten Abweichens vom Wege, fondern wissentlich ober im felbstverschuldeten Zuftand ber Trunkenheit das Berbot übertreten, fo murbe ber Schaden nicht als folcher angesehen werden können, auf deffen Berhütung St. G. B. S. 36712 abzielt und bei deffen Erfat A. L. R. I, 6, §. 26 zur Anwendung fommt — D. T. E. 60, S. 17; R. D. H. G. 11, S. 426. — Db

Lex Aquilia. auch die Bestrafung aus §. 367¹² ausgeschlossen sein würde, nicht zu entscheiden. VI, 97/88 vom 7. Juni.

264. S., welcher in der Fabrit der Beklagten nach Arbeit gefragt hatte, und andern Tags wieder bestellt war, erschien am 5. Jan. früh 6 Uhr vor Oeffnung des Komptoirs, erkundigte sich nach dem Bege und ftürzte, nachdem er den Beg eingeschlagen, in den am Fabrikhof vorüberfließenden Bach, in welchem er ertrank. Der Bitwe und den Kindern ist die verklagte Handelsgeschlichaft zum Schadensersatz verurtheilt, weil es auf négligence im Sinn Code 1383 beruhte, daß der Hof nicht gegen den Bach ausreichend abgesperrt war. II, 207/88 vom 9. Okt.

Anfechtung.

265. Die Cession ist am 29. Aug. 1885. gethätigt, am 13. Juli 1886 hat die Beklagte dem Kläger durch Zustellung eines Schriftsates Renntniß gegeben, daß sie Cession ansechten wolle. Die Ansechtung ist durch die in der Klagbeantwortung vom 3. Mai 1886 angefündigte, in zweiter Instanz im Schriftsat vom 15. Dec. 1887 näher begründete, in den Verhandlungsterminen vom 26. Mai 1886 und 20. Dec. 1887 vorgetragene Einrede erfolgt. Die Frist des §. 4 des Ansechtungsgeses gewahrt. V, 39/88 vom 21. April.

266. Nach Zahlungseinstellung, Pfändung, Berfteigerung, Auszahlung. Dahingestellt gelaffen, ob bas Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß die Voraussepungen R. D. §. 23° ge= geben seien und ob, wenn die in dieser Beziehung bestehende Streitfrage entschieden werden müßte, ber Auffassung in VI, 277/86 vom 9. Dec. (Bd. IV, 355, E. 17, 6) beizutreten oder an der von II, 491/81 vom 17. März 1882 (E. 7, 12) festzuhalten märe. In bem Urtheile der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 6. Dec. 1883 (I, 541, E. 10, 8) ift die hier in Betracht tommende Frage, ob mit Rücksicht auf die Anfechtbarteit der durch die Bfänbung gemährten Sicherung (bes Pfändungspfandrechts) auch bie bem Gläubiger in Folge der durchgeführten Zwangsvollstrectung zu Theil gewordene Befriedigung, auf welche demfelben an fich ein Anspruch zusteht, der Anfechtung unterliege, nicht entschieden worden. hier war auch Renntniß von der Zahlungsein= ftellung festgestellt, alfo §. 231 lag vor. II, 41/88 vom 10. April.

267. 3m Fall 198: Durch §. 8 des Anfechtungsgesets ift jedes Recht des Empfängers, die Sache wegen Gegenansprüche an

ben Schuldner zurückzuhalten, alfo z. B. ein Retentionsrecht an Anfechtung. berfelben auszuüben, bem Anfechtungstläger gegenüber beseitigt. Die Borte "nur an den Schuldner" haben den Sinn, daß der Empfänger die Befriedigung wegen feiner Ansprüche an ben Schuldner nur aus beffen Bermögen fuchen barf, aber aus biefem mit allen ihm gegen den Schuldner und deffen Bermögen zustehenben Rechten. Ift ber Empfänger also nach dem das ganze Anfechtungsgefet beherrichenden, und im §. 7 zum Ausbruck gebrachten Grundfat nur verpflichtet, die Sache fo, wie fie fich vor der Anfectuna im Vermögen des Schuldners befand, behufs der Zwangsvollftrectung zurüchzugewähren, und ftand ihm dem Schuldner gegenüber ein Bfandrecht an ber Sache zu, fo ichließt ber §. 8 nicht aus, bag er biefes Recht wie gegen Schulbner fo auch gegen ben Anfechtungskläger geltend machen tann. V, 332/87 vom 10. März/7. April 88.

268. Der Rläger war ftiller Gefellschafter bes Schuldners mit 18000 Mart; nach dem Gesellschaftsvertrage follte bis zur Rückzahlung der Einlage das Restaurations=Inventar des Schuld= ners Eigenthum des Rlägers bleiben, es ift diefem aber nicht übergeben. Rläger follte das Recht haben Liquidation zu fordern, wenn drei Jahre hinter einander mit Verluft gearbeitet fei, ben er zur hälfte zu tragen hatte. Nach Verlauf eines Jahres neue Urfunde; ber Schuldner befannte 18000 Mart Darlehn vom Rläger erhalten zu haben. Dem Rläger murbe bas ganze 3nventar, welches der Schuldner nur noch für den Rläger besigen ju wollen erklärte, vom Schuldner für 10000 Mart von beffen Forderung abgetreten. Der Schuldner hat das Geschäft noch 15 Monate fortgeset. Es ift festgestellt, daß dieser Bertrag von beiden Kontrahenten in der Absicht geschloffen ift, die Gläubiger bes Geschäftsinhabers, auch die fünftigen, ju benachtheiligen. Das Anfechtungsrecht stand deshalb auch folchen Gläubigern zu. Die Eigenthumsklage gegen ben Beklagten, welcher Theile des 3n= ventars hatte pfänden laffen, aus §. 31 des Anfechtungsgefetes abgewiesen. VI, 63/88 vom 3. Mai. Bgl. Bb. I, 537.

269. Die Konfursgläubiger haben auch in dem Fall, wenn ein Dritter Eigenthümer der Papiere ift, welche der Profurift des Semeinschuldners dem Betlagten zur Befriedigung von beffen Anfpruch gab, ein Intereffe daran, daß diefelben zur Konfursmaffe 7

Prazis des Reichsgerichts. VI.

Ansechung. zurückgewährt werden und zwar deshalb, weil, wenn dies nicht geschähe, dem Eigenthümer statt des Aussonderungsrechts ein Anspruch auf Wertherstattung gegen die Kontursmasse zustehen würde. Die Kontursverwaltung ist deshalb — ohne daß es darauf antommt, wie die Papiere in den Gewahrsam des Gemeinschuldners getommen sind, — zu Ansechtung des neun Tage vor Eröffnung des Konturse geschlossen Rechtsgeschäfts, und auf Grund diefer Ansechtung, zu dem Verlangen der Rückgewähr der Papiere zur Kontursmasse berechtigt. VI, 103/88 vom 11. Juni.

270. Die Chefrau T. hatte mit ihrem verstorbenen ersten Ehemann Quatram in Gütergemeinschaft gestanden. Sie feste fich mit ihren Söhnen erfter Ehe auseinander, fodaß diefe bie Von dem Preise von 60000 Mart Grundstücke übernahmen. wurden 30000 Mark in dem Theilungsakte an die Coblenzer Bolfsbant cebirt zum 3med ber Gutschreibung auf die Summe, welche die Sheleute T. als Inhaber der Firma M. Quatram der Ceffionarin ichuldeten. Auf die Anfechtung anderer Gläubiger wurde die Ceffion diefen gegenüber für unmirtfam, der Raufpreis als noch zum Bermögen der Cheleute T. gehörig erflärt. Da die Ceffion von dem Berufungsgericht als ein von dem übrigen Inhalt des Aftes unabhängiger, für fich bestehender Nebenvertrag an= gesehen ist, so unterlag er einer selbständigen Anfechtung. II. 75/88 vom 25. Mai.

271. Der Schuldner R. hat, um die Befriedigung feines Gläubigers 2., welcher demnächft rechtsträftige Berurtheilung erlangte, zu vereiteln, feinem Schwager S. Hypothet für 3000 Mart Darlehn bestellt, welche eingetragen ift. Die Rlage bes 2. aus Anfechtungsgesets §. 31 begründet, wenn S. auch nur vor ber Eintragung, burch welche bas Pfandrecht entstand, Renntnig von der fraudulosen Absicht des R. erhielt. Der Löschungsgrund. welchen der berzeitige Eigenthümer des Pfandgrundstuds durch fpatere Bezahlung ber jest noch ungelöschten Sypothet bem Beflagten gegenüber erlangt, hat, berührt die Rechte des Rlägers nicht, welcher sein Anfechtungsrecht ichon vor der behaupteten Zahlung burch ben beim Bollftredungsgericht gegen die Forderung des Beflagten erhobenen Widerspruch zur Geltung gebracht hat. Jeden= falls tann Beklagter aus jenem Löschungsgrunde teine Einrede ableiten. VI, 123/88 vom 9. Juli.

272. Benn bie Frage zu prüfen wäre, ob dem Schuldner Anfechtung. gegenüber ber Vertrag für ungültig zu erklären sei, so ift es richtig, daß der Bertrag, da nur ein einheitlicher Raufpreis für bie fämmtlichen Bertragsobjette festgeset ift, nur als ein einheitlicher in Betracht kommen und nicht etwa theilweise für gültig, theilweise für ungültig erklärt werden könnte. Der Gläubiger aber tann den Vertrag nur insoweit für unwirtsam ertlären lassen, als sein Anfectungsanspruch reicht. Der Anfechtungs= anspruch reicht aber nicht weiter, als burch die anfechtbare Bandlung ber Bermögenszustand des Schuldners, wie er vor Bornahme ber handlung bestand, burch bieselbe zum nachtheil bes Gläubigers verändert worden ift. Baren die Mobilien, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, vor Abichluß des Bertrages bereits burch Verpfändungen von andern Gläubigern zu ihrem vollen Werthe in Anspruch genommen, fo murden die Beflagten burch Uebertragung diefer Mobilien an den Kläger nicht benachtheiligt. und diefe Uebertragung ist baber auch ihrem Anfechtungsrechte nicht unterworfen. Bielmehr beschränkt sich dieses Recht auf die= jenigen Bertragsobjekte, welche noch ein Befriedigungsmittel für die Gläubiger bieten konnten. II, 141/203 88 vom 10. Juli.

273. In allen Fällen, wo es zur Erwerbung der beferirten Erbichaft eines Antretungsatts bedarf, ift die Anfechtung eines einfachen Berzichtes auf die Erbschaft (in welchem fich nicht wie beim Bergicht zu Gunften eines Dritten die Antretung verbunden mit der Uebertragung des Erbrechts darstellt - vgl. III, 299/85 vom 2. März 86 in Bb. II, 569), hier aus §. 31-4 des Anfechtungsgesetes, ausgeschlossen. Ebenso ber Verzicht auf bie Inoffi= ciositätsquerel und auf die Rlage auf Erfüllung bes Bflichttheils. III, 43/88 vom 26. Juni/3. Juli.

274. Der Beklagte hat dem Schuldner der Rläger ein Darlehn von 2000 Mart gegeben, welche der Schuldner zur Abzahlung von anderweiten Schulden verwendet hat. Die Gewährung des Darlehns bildete die Gegenleistung dafür, daß der Schuldner für feine alte Schuld von 4000 Mart an den Beklagten und für die neue Schuld, als einheitliche eine Sppothet in Bobe von 6000 Mart bestellte. Auf diefer Grundlage konnte ohne Rechts= irrthum gefolgert werden, daß beide Geschäfte in nothwendiger Wechselwirfung ftanden. Deshalb unterlag die ganze in der bem

7*

Anfectung. Beklagten bekannten Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommene Hypothelbestellung der Ansechtung. Wegen Erstattung der Gegenleistung konnte sich der Beklagte nur an seinen Schuldner halten. VI, 126/88 vom 2. Juli.

> 275. Die §. 3² a. E. des Anfechtungsgesets ausgesprochene Bermuthung auch auf solche Gläubiger zu beziehen, welche ihr Forderungsrecht nach Abschluß des angesochtenen Bertrages er= worben haben. II, 109/209/88 vom 13. Juli.

> 276. Ein rheinischer Theilungsvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag i. S. des Ansechtungsgesetses §. 3². II, 109/209/88 vom 13. Juli.

> 277. Obgleich ber Berufungsrichter die Benachtheiligung der Gläubiger nur in der Uebertragung der Mobilien findet, hat er den ganzen Erbtheilungsvertrag den Gläubigern gegenüber für unwirksam erklärt, weil er ein einheitliches Rechtsgeschäft sei. Wenn nun auch die Rechtsbeständigkeit des Bertrags mit Rücksicht auf den innern Zusammenhang seiner Bestimmungen den Gläubigern gegenüber nicht in Betracht kommt, so war doch die Revision zurückzuweisen. Denn die Gläubiger wollten hier ein Hinderniß beseitigen, um auf Grund Code 1166 Namens ihrer Schuldner die Theilung und Feststellung deren Erbtheils durchzusen. Ihr Antrag, dies hinderniß zu beseitigen, war gerechtfertigt, da sie bewiesen haben, daß sie in irgend einer Weise durch den Theilungsvertrag geschädigt sind. II, 109/209/88 vom 13. Juli.

> 278. Die Anfechtbarkeit einer Erbschaftsentsagung ist bavon abhängig, ob die Erbschaft schon erworben war. Dies nach Landesrecht zu entscheiden. Da das Berufungsgericht dem nicht revisibelen Frankfurter Recht den Sinn beilegt, daß wegen des Beyseßrechts der Witwe der Erbschaftserwerb der Tochter, wenn schon sua heres, bis zum Tode der Witwe suspendirt sei, so ist die Entscheidung nicht zu beanstanden, daß der Berzicht nicht ansechtbar. VI, 149/88 vom 20. Sept.

> 279. Im Fall 386: Der Anfecktungsanspruch der übrigen Gläubiger des H. durfte nicht wegen mangelnder Benachtheiligung abgewiesen werden. Das Recht des H. aus dem Lebensversiche= rungsvertrage hatte schon bei dessen leben einen Geldwerth. Dieses Werthobjekt trat mit der Cession aus seinem Vermögen heraus. Die Vorgänge nach dem Tode haben ihm die Bedeutung

einer Benachtheiligung der Gläubiger nicht genommen. War auch Anfectung. beim Leben des Schuldners noch nicht fignifizirt, so hat inzwischen die Gesellschaft in Folge der Cession an die Beklagten gezahlt. II, 173/88 vom 16./23. Okt.

280. Der Schuldner war erstinstanzlich mit Bestreitung der Forderung durchgedrungen, zweitinstanglich verurtheilt; vor bem Revisionsurtheil veräußerte er sein gesammtes Geschäft an feinen Schwiegervater, welcher eine bedeutende Darlehnsforderung auf ben Annahmepreis anrechnete, die Schulben mit Ausnahme jener rechtshängigen übernahm, ben Reft bem Schulbner zahlte, welcher nun in das Ausland ging. Die Anfechtungsklage des Gläubigers, welcher in ber Revisionsinstanz obsiegte, gegen ben Schwieger= vater aus §. 3º des Anfechtungsgesetes abgewiesen, weil der Be= weis, ber Schuldner habe die Benachtheiligungsabsicht nicht gehabt, oder doch der Schwiegervater folche Absicht nicht gefannt, erbracht fei. Beide feien der festen Ueberzeugung gemesen, ber Schuldner hafte für jene Forderung nicht, und das landgerichtliche Urtheil werbe in britter Inftanz wiederhergestellt, in welchem Glauben fie von dem Anwalt des Schuldners bestärkt feien. Auch ein eventueller Dolus habe gefehlt. Revision zurückgewiesen. VI. 151/88 vom 27. Sept.

281. Das Anfechtungsgesets erfordert nur den Nachweis der wirklichen oder vorausssichtlichen Unfähigkeit des Schuldners zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers. Daß der Kläger noch einen Theil seiner Forderung von dem Schuldner durch Erekution werde einziehen können, steht der Anfechtungsklage in Höche dieses Theiles nicht entgegen. III, 167/88 vom 30. Okt.

282. Eine Benachtheiligung bes andringenden Gläubigers wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Entgelt dem Werth der veräußerten Sache entspricht, wenn nur einerseits durch den Umsatz in baares Geld dem Gläubiger ein pfändbarer Vermögensgegenstand entzogen ist und andererseits dem verlaufenden Schuldner eine von demselden benutzte Gelegenheit zur anderweiten Verwendung des Geldes geboten wurde. Daß der Schuldner schuld bei Abschluß des Kausvertrags die Abssicht hatte, den gezahlten Rauspreis verschwinden zu lassen, ist zur Annahme einer fraudulosen Absicht nicht erforderlich. III, 167/88 vom 30. Oft.

283. Im Fall 112: Die Anfechtung war nach R. O. §. 24

Anfechtung.

wirksam, obschon die Ehefrau bei dem Alt nicht mitwirkte. Das Berhältniß ist dasselbe wie bei einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten. Als Rechtshandlung ist jeder auf dem Willen des Gemeinschuldners beruhende Alt aufzufassen, welcher geeignet ist, unmittelbar oder in seiner Folge die Gläubiger zu benachtheiligen. Es war seftgestellt, daß die Ehefrau die Kenntniß von der Absicht des Rontrahenten gehabt hat, die Gläubiger damit zu benachtheiligen, daß mit der Ueberlassung der gemeinschaftlichen Grundstücke an die Ehefrau des einen Gesellschafters deren gesezliche Hypothek an diesen Grundstücken ins Leben trat, und die Kenntniß von den Wirkungen des Alts. Die ganze Hypothek konnte also auch ihr gegenüber angesochten werden. II, 201/88 vom 6./13. Nov.

284. Die beiden Gesellschafter find in Ronturs verfallen; ber Berwalter der beiden Konfursmaffen hat die Grundstücke fo fubhaftiren laffen, als ob fie noch den beiden Rridaren gehörten. Der Chefrau des Alleineigenthümer Gewordenen ftand ein Anfpruch barauf, daß der Konfursverwalter erst durch Rlage gegen bie Kontursmaffe ihres Chemanns deffen Alleineigenthum anfechten, bie ursprüngliche Gemeinschaft wieder herstellen muffe, welche dann auf dem Wege der R. D. §§. 14, 44 aufzulöfen gewesen wäre, nicht zu. War der Ueberlassungsaft eine der Anfechtung unterliegende Rechtshandlung, fo muß bie Beklagte die gesetliche Folge, die Verurtheilung zur Rückgewähr des daraus erlangten Bortheils gegen fich ergehen laffen, obgleich fie badurch möglicher Beise in eine ungünstigere Lage verset wird, als biejenige mare, in welcher fie fich ohne jene Rechtshandlung befunden hätte, wenn nämlich zur Zeit der Eröffnung der Konturfe bie Gemeinschaft noch unvertheilt gewesen ware. II, 201/88 vom 6./13. Nov.

Berletzung der Amtspflicht.

285. Der verklagte Aktnar hatte im Fall 1306 ben Auftrag bes Borsitzenden des Schöffengerichts, die Kosten zu liquidiren, nur in ungenügender Weise ausgeführt, deshalb, und da die Kosten nicht mehr gesordert werden können, zum Ersatz verurtheilt. III, 11/88 vom 13. April.

286. A. L. R. Der beflagte Gerichtsvollzieher hat bei ber gegen ben Schuldner vorgenommenen Bollftreckung eine Reihe von Gegenständen, die er für pfändbar erachtete, darunter ein Kalb und circa 70 Sack Kartoffeln, vorgefunden, ist aber zu dem Ergebniß gelangt, diese Sachen seien bereits für drei andere Gläu=

Die einzelnen Obligationen und Ansprüche.

biger des Schuldners mit Forderungen von zufammen 1800 Mart Berlehung ber vorgepfändet und zu deren Dectung bei weitem nicht ausreichend, Amispflicht. und hat beshalb von einer Anschlufpfändung der Sachen Abstand genommen. Das Ralb mar aber überhaupt nur für Einen Glänbiger gepfändet gewesen und von biesem längst wieder freigegeben, fodaß bei diefem Biehftud fogar eine Erftpfändung möglich mar. Die 70 Sad Rartoffeln, deren Taxwerth Beklagter felbft auf 140 Mart angenommen, waren auch nur für Einen Gläubiger mit einer Forderung von 116 Mart nebft Binfen vorgepfändet. Danach ließ fich im Falle einer nachpfändung der Rartoffeln ein Erlösüberschuß für die flägerische Rechtsvorgängerin um fo eher erwarten, als, wie Beklagter im Protofoll felbft touftatirt, ber Schuldner die Bollstreckungskoften bezahlt, auch an die andern Gläubiger in letter Zeit Abschlagszahlungen geleiftet hatte; und Beklagter war in ber Lage, ben mahren Sachverhalt festzuftellen, ba er selbst die früheren Pfändungen vorgenommen hatte. Da auch der vorgehende Bfändungspfand - Gläubiger demnächst die Rartoffeln freigegeben, und Schuldner dieselben freihändig vertauft hat, zum Erfatz des Taxmerths, welcher voraussichtlich beim Bertauf erlöft mare, abzüglich ber Roften wegen groben Berfebens verurtheilt. IV, 16/88 vom 19. April.

287. Der Gerichtsvollzieher hat den Wechselprotest, welchen er im Auftrage eines Nachmanns aufgenommen hat, nicht sofort an diesen gelangen lassen. Daraus tann der Vormann, an welchen jener Nachmann Regreß genommen, keinen Ersasanspruch mit der Begründung erheben, daß er gehindert gewesen sei, so zeitig bei dem Wechselschuldner pfänden zu lassen, daß er noch vor dem Konkursausbruch zu seinem Gelbe gekommen wäre. Denn der instrumentirende Beamte ist nicht der Beauftragte aller Indossansten, sondern nur der des Wechselinhabers, von welchem er den Auftrag erhielt. Daß dieser einen Anspruch gegen den Gerichtsvollzieher cedirt habe, war nicht behauptet. III, 91/88 vom 26. Juni.

288. Der Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger, welcher die Zwangsvollstrectung in Fahrniß hatte vollziehen lassen, mitgetheilt, die Versteigerung werde um 11 Uhr beginnen, während der Termin der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend um 10 Uhr eröffnet wurde, und Gegenstände unter der Tare verkauft Berlehung ber waren, als der Gläubiger um 11 Uhr erschien. Der Schadens-Amtspflicht. ersaganspruch durfte nicht abgewiesen werden, weil den Gerichtsvollzieher nur ein Berschen treffe und derselbe als Mandatar für einen Schaden nicht haste, den er nicht habe voranssiehen können. Derselbe haftet auch aus Code 1383, und hierbei wird nicht vorausgescht, daß der im Kausalzusammenhang mit dem Berschen stehende Schaden vorausgeschen werden konnte. II, 180/88 vom 19. Okt.

> 289. Der Rechtsanwalt H. und der Rechtsanwalt C. find dauernd affociirt. Es ist ihnen Bollmacht zur Erhebung der Bandlungsklage ertheilt. S. hat die angefertigte Rlage dem 2nständigen Amtsgericht am 5. Sept. zur Terminsanberaumung übersandt, fie von dort am 17. Sept. zurückerhalten, am 19. Sept. Die Klage ift wegen ber am dem Berkäufer zuftellen laffen. 16. Sept. abgelaufenen Berjährung abgewiefen. Beide Rechtsanwälte find solidarisch zur Erstattung der erwachsenen Brozegtoften verurtheilt. S. hätte wegen der drohenden Gefahr ber Berjährung eine kurze Ueberwachungsfrift anordnen und ein Beschleunigungsgesuch an bas Amtsgericht einreichen mülfen, ba auch abgesehen von den Ferien eine Berzögerung der Rücksendung möglich gewesen sein würde. Da Beide für Einen nach A. L. R. I, 5, §. 424 der Rlägerin für die Erfüllung hafteten und die Leiftung bes Intereffes wegen Berfehens in der Bertragserfüllung ein Theil der Bertragserfüllung ift, fo befreit es den Mitbeklagten C. der Klägerin gegenüber nicht, daß er bald nach Empfang der Bollmacht verreift, und bie Ausführung des Auftrags nur von S. bis zur Erhebung der Klage bewirkt ift. Rach dem Inhalt der Vollmacht war ihnen die Ausrichtung des Auftrags entweder zugleich oder auch jedem von ihnen (fammt oder fonders) über= tragen — A. L. R. I, 13, §. 208 —. Da ein Jeder auf das Ganze verpflichtet war - §. 201 -, fo war bamit bie Anwendung von §. 202 ausgeschloffen. Bgl. Grouchot, Beiträge 6, S. 512 fg. IV, 268/88 vom 15. Nov.

Haftung für Berschuldung Anderer.

290. Die Alage auf Schadensersatz gegen den Schemann, bessen geistestranke Ehefrau Feuer angelegt hatte, ift abgewiesen. Nach A. L. R. II, 18, §§. 341 fg. durfte der Ehemann die Aufsicht ausüben oder die Kranke in eine Anstalt unterbringen. Hier war dem Beklagten nicht erkennbar, daß zur Ausübung der Auf-

I

ficht Unterbringung in einer Anftalt erforderlich gewesen wäre. haftung für Er ließ bie Aufficht, ohne fich baburch eines mäßigen Berfebens Berichnibung fculbig an machen, burch eine Berfon, feinen Schwager, ausüben. VI, 158/88 vom 24. Sept.

291. Wann die Ermerbsunfähigkeit des in feiner Erwerbs- Safwflicht. fähigkeit durch ben Unfall beeinträchtigten Rlägers ohne die Berletsung aufgehört haben würde, tann zur Zeit auch nicht mit annähernder Sicherheit festgestellt werden, ba bie Statistif nur eine Durchschnittsberechnung zwischen weit auseinanderliegenden Grenzen zu gewähren vermag und ebenso das erbotene Gutachten von La= zarethärzten fich nothwendig auf eine Durchschnittsrechnung beschränken muß. Dagegen ist nach menschlicher Boraussicht anzunehmen, daß in der Zukunft, und zwar in dem Augenblicke, wo Aläger bergfertig wird, der Zeitpunkt bes Aufhörens der Erwerbsfähigkeit mit Sicherheit festgestellt werden tann, indem alsdann der Eintritt der Invalidität als der für das Anfhören maßgebende festgestellt, oder burch Sachverständige ermittelt wird, ob ohne bie Berlegung bie Erwerbsfähigkeit länger gedauert haben würde. Das Gesetz ift nicht dadurch verletzt, daß dem Kläger eine Rente von monatlich 40 Mart ohne die Zeitbeschräntung bis zum 49. Lebensjahre zugesprochen ist, mit welchem angeblich die Invalidität im Rohlenrevier von Saarbrücken eintrete. Eines Borbehalts auf späteren Begfall oder Minderung ber Rente gemäß §. 7 des Gesetzes im verfügenden Theil des Urtheils bedurfte es nicht. II. 82/88 vom 4. Mai.

292. Der Kläger war in ber Borinstanz mit dem Anspruch auf eine Rente für die Zukunft abgewiesen, weil seine Arbeits= fähigkeit zur , Zeit nicht vermindert sei. Der Antrag, ihm seine Rechte auf eine Rente vorzubehalten, falls in Zutunft die Folgen bes Unfalls in verminderter Erwerbsfähigkeit wieder hervortreten follten, durfte nicht burch Sinweis auf §. 7 bes haftpflichtgefetes abgewiesen werden. Dieser trifft mir den Fall der Erhöhung einer zugesprochenen Rente, und ist auch nicht analog auszu= dehnen auf den vorliegenden Fall. "Die Entscheidung III», 228/86 vom 25. Nov. (Bd. III, 408) beruht auf der Annahme, daß dem Berletten durch das Urtheil in dem Borprozesse eine dem Rlag= antrage entsprechende Rente für den bei der Urtheilsfällung ver= floffenen Zeitraum ausgeworfen, der Zuspruch weiterer Rente

Haftpflicht. aber lediglich aus einem Grunde beanstandet sei, welcher dem damaligen Körperzustande des Alägers, also einem für die Aufhebung der Rente in Betracht kommenden Berhältnisse entnommen sei. Diese Boraussezung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben, da dem Aläger für die vor dem Erlasse erveschiedenen Urtheile in Folge des erlittenen Unsalls eingetretene verminderte Arbeits- und Erwerdssfähigkeit nicht eine Rente, sondern verschiedene Kapitalbeträge zuerkannt sind." Die Beklagte ist deshalb verurtheilt, den durch die Körperverlezung in Folge verminderter Arbeits- und Erwerdssfähigkeit entstandenen und in Jukunst entstehenden Bermögensnachtheil zu erseten. III, 37/88 vom 1./8. Mai.

> 293. Bur Begründung ber Rlage genügt ber Umstand, daß der Getödtete bei feinem Ableben gesetlich verpflichtet war, feinen Eltern bei eintretendem Bedürfnisse Unterhalt zu gewähren, ohne daß es barauf ankomme, ob die Kläger ichon zur Zeit des Todes ihres Sohnes in hülfsbedürftiger Lage fich befunden haben. Bal. R. G. II, 393/80 vom 11. März 1881 (E. IV, 29). Diefe Auslegung bes §. 31 des Saftpflichtgefetes fteht mit deffen Wortlaute nicht im Widerspruch. Nach A. L. R. II, 2, 8, 63 bestand für den Verunglückten zur Zeit seines Todes die gesetliche Berpflichtung, seine Eltern in Unglud und Dürftigkeit nach feinen Rräften und Bermögen ju unterstüten. Derjenige Schaden aber, welchen die Kläger durch den Wegfall der fo bedingten Alimentationspflicht erlitten haben, soll ihnen nach der Borschrift des §. 3. Nr. 1 a. a. O. von dem Betriebsunternehmer unter den Borausjepungen ber §§. 1, 2 des haftpflichtgesets erfest werden, und gerade biefer Schadensersatz ift ihnen in den Borinstanzen bem Grunde nach zugebilligt. VI, 131/88 vom 21. Juni.

> 294. Der Unfall ist badurch verursacht, daß das Pferd eines bem Wagen der Pferdeeisenbahn entgegenkommenden Rollwagens stürzte; indem es wieder aufsprang, den Scherenbaum nach dem heraufkommenden Pferdebahnwagen hinwendete, und damit beim Eindringen in denselben den auf dem vorderen Perron stehenden Kläger verletzte. Die Straßenbahngesellschaft ist verurtheilt. Höhere Gewalt liege nicht vor, weil die Gesellschaft bei dem Besahren der ansteigenden Gasse eine größere Jahrgeschwindigkeit eintreten ließ, um die Pferde zu schonen bzw. die

Berwendung von Vorspann zu umgehen. Bei langsamerem Fahren Hafmsicht. hätte die Bremse rechtzeitig benutzt, der Wagen zum Stehen ge= bracht werden können. II, 130/88 vom 22. Juni.

295. Dem Jugführer war wegen eines Unfalles eine Rente von 1770 Mark zuerkannt. Dabei war maßgebend, daß die Jugführer der Preußischen Staatsbahnen wegen des Wohnungsgeldzuschniftes zur 5. Abtheilung des Tarifs vom 12. Mai 1873 rechneten. Inzwischen sind dieselben seit 1. April 1886 in die 4. Abtheilung aufgerück. Wegen dieser wesentlichen Beränderung der für die Feststellung der Rente maßgebenden Verhältniffe, deren Möglichkeit bei Feststellung der Rente in dem früheren Urtheil auch nicht ins Auge gesaßt ist, durfte die Rente nach §. 7 des Haftpslichtgeses um 184,20 Mark jährlich erhöht werden. Gegen R. O. H. E. 22, S. 154 fg. Unerheblich aus welchem Grunde jene allgemeine Verbesserung stattgefunden hat. VI, 173/88 vom 15. Okt.

296. Im Fall Bb. V, 369 ift dem Kläger anderweit eine Rente von monatlich 27 Mark zugesprochen. Wenn auch der Kläger nach der Entlassung des Beklagten noch dasselbe Berdienst wie früher gehabt habe, so müsse doch angenommen werden, daß er diese günstige Resultat theilweise nur durch eine, seine Erwerbs= fähigkeit für die Zukunft beeinträchtigende, größere Anstrengung des ihm gebliebenen Auges erkauft habe, sowie daß er ohne den Berlust des Auges ein entsprechend höheres Berdienst erworben haben würde. Revision zurückgewiesen. II, 219/88 vom 2. Nov.

297. Der Eisenbahnbetrieb hat auf der fraglichen Strecke für Rechnung des P., nicht für die des Beklagten stattgefunden. Ersterer hatte den Transport auf der Bahn von der Eigenthümerin durch Pachtvertrag übernommen und schloß seinerseits die Frachtverträge mit denjenigen Personen, welche die Bahn benutzten. Er erhielt die Frachtgelder, wie er andererseits sowohl der Eigenthümerin der Bahn wie den Bersenbern der Güter aus den erwähnten Berträgen verhaftet war. Der Beklagte, welcher Betrieb für eigene Rechnung auf einer andern Strecke hatte, stand nur in einem Bertragsverhältnisse zu P. Er stellte zu dem Transport auf der von P. gepachteten Strecke sein Fahrpersonal und seine Pferde; hierfür wurde er von P. nach vereinbarten Sätzen bezahlt. Seine Thätigkeit als Bekturant stand hier unter Auf-

ficht des B., und die von bem Bellagten gestellten Fahrer hatten Haftpflicht. B.'iche Fahrmarten. Als Betriebsunternehmer haftet für ben Un= fall aus §. 1 des haftpflichtgesets nicht der Beklagte. VI. 203/88 vom 8. Nov.

G. D. §. 120 und entfprechende Rontratts-

298. Die Mannheimer Dampfschiffahrtsaktiengesellschaft verftieß gegen die ihr burch G. D. §. 120 auferlegte Berpflichtung, weil fie auf einem Dampfichiff einen Boller führte, welcher durch verpflichtung. langjährigen Gebrauch um bas Zündloch fo ausgebrannt mar, daß sich im Innern ein Reffel gebildet hatte, welcher mit feinen zerfreffenen Rändern geeignet war, glühende Theile zurückzuhalten und eine Reuladung zu entzünden. Durch folche Entzündung ver= lor ber Steuermann die rechte hand. Revision zurückgewiesen. II, 97/88 vom 11. Mai.

> 299. Ruvörderft ift die Annahme rechtsirrthümlich, daß gemeinrechtlich der Dienstherr aus dem Dienstmiethvertrage nicht nur dann auf Schadensersatz hafte, wenn er felbft die pflichtmäßige Sorgfalt in Beziehung auf die förperliche Integrität des Dienenden vernachläsfigt hat, sondern auch wenn dies nur von feiten eines feiner Angestellten geschehen ift. Um einen dauernden ungehörigen Buftand, wie bie vertehrte Ronftruttion ber zum Gebrauch bei der Arbeit beftimmten Rarren im Fall I, 466/82 vom 30. Dec. (E. 8, 38) ober die mangelhafte Treppe im Fall III., 193/86 vom 4. Nov. (Bd. III, 413) handelt es fich nicht, vielmehr hatte der bei Erd= arbeiten beschäftigte Arbeiter fein Leben badurch verloren, daß uns gehöriger Beife ein Theil des Balles bei der Abgrabung von andern Arbeitern unterhöhlt, ber Arbeiter verschüttet war, mas von irgend einem Angestellten ber verklagten Lübectischen Baubeputation verschuldet sein follte. VI, 80/88 vom 24. Mai. Bgl. Bb. V, 319; Bb. VI, 649.

> 300. Wäre hier aber auch vorstehend eine vertragsmäßige haftung ber Beklagten dem Arbeiter felbst gegenüber für den burch den fraglichen Unfall ihm zugefügten Schaden begründet gewesen, so würde boch keinenfalls um beswillen auch eine ent= sprechende Berpflichtung derselben gegen die Hinterbliebenen als folche als bestehend anzuerkennen fein. Das geltende Recht bes tennt sich im allgemeinen nicht zu ber Auffassung, daß die mensch= liche Arbeitstraft rechtlich wie ein Bermögensftud zu behandeln fei, sondern ift grundfätlich noch immer auf bem Standpunkte

bes Römischen Rechts verblieben, wonach "liberum corpus aesti- G. O. ş. 120 mationem non recipit"; nur durchbrochen ist dieses Princip schon im Römischen Rechte bei körperlicher Beschäddigung eines freien Menschen, nach l. 13 pr. l. 5, §. 3, l. 6, l. 7 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2, l. 3 D. si quadr. 9, 1, l. 7 D. de his qui effud. 9, 3, im heutigen Rechte in gewisser Beziehnug auch durch die gewohn= heitsrechtlich zugelassen Deliktstlage der Hinterblie= benen eines Getödteten auf Schadensersat. VI, 80/88 vom 24. Mai.

301. Dem Klagenden Schmiedegesellen ift bei dem Abschlagen von Niettöpfen in der Fabrit ber Betlagten ein Stahlsplitter in bas rechte Auge gesprungen, deffen Sehfraft er nun verloren hat. Die Beklagten find folidarisch zu einer Monatsrente von 45 Mark verurtheilt, die Revision ift zurückgewiesen. Die Beklagten haben zwar Schutbrillen zum Gebrauch der Arbeiter bereitgestellt und burch Blatate und Verbreitung gebruckter Borfichtsregeln auf die Nothwendigkeit von deren Benutzung bei allen fplittergefährlichen Arbeiten aufmerksam gemacht. Es ist aber zu Erlangung einer Schutzbrille Bescheinigung des Meisters und Quittung des Ar= beiters gefordert, auch die Anordnung getroffen, daß den Arbei= tern die Kosten mit 1,25 Mart bis zu 4 Mart in Abzug gebracht werden, wenn die Brille beschädigt oder verloren wird (ohne Beschränkung auf den Fall der Verschuldung). Daraus gefolgert, bag es ben Beklagten mit dem Gebrauch der Brillen nicht Ernft gemesen; die Nichtbeachtung sei nach und nach Regel geworden und die Arbeit jener Art unter den Augen der Borgesetten Tage lang fortgeset, ohne daß auf die Nothwendigkeit des Schutes aufmerksam gemacht ift. II, 93/88 vom 15. Mai.

302. A. L. R. Der Dienstvertrag legte bem Dienstherrn die Verpflichtung auf, zum Schutze des Autschers gegen das Aus= schlagen des Pferdes, welches ein Schläger war, mindestens ein längeres und breiteres Trittbrett am Wagen anzubringen, welches die Beine des Autschers gegen das Ausschlagen des Pferdes sicherte. Sollte den Autschers gegen das Ausschlagen des Pferdes sicherte. Sollte den Autscher barin ein Verschen treffen, daß er das Pferd zu lang gespannt hat, so ist zu erwägen, ob nicht der Dienstcherr eine Einrichtung zu treffen hatte, durch welche er den Autscher gegen die Folgen der eigenen Unvorsichtigkeit schützte. VI, 95/88 vom 4. Juni.

303. Soweit der Unternehmer aus §. 120 ber Gewerbeordnung 6. D. §. 120 nnd entoder aus dem Dienstmiethvertrag den von ihm beschäftigten Ariprechende beitern gegenüber zu thunlichft fichernden Unordnungen und Ein= Rontratts= verpflichtung. richtungen verpflichtet ift, kommt überall nicht in Betracht, ob der Unternehmer das Unternehmen selbst leitet oder die Leitung einer ihm als zuverlässig bekannten Person überträgt; benn es handelt fich um eine den Arbeitern gegenüber bestehende Verbindlichkeit, welche der Unternehmer erfüllen muß, mag er auch bei dem Umfang des Unternehmens und feiner fonstigen Geschäfte gar nicht in der Lage fein, das Erforderliche felbst zu überschen; find die erforderlichen Borfichtsmaßregeln getroffen, fo tann ber Unternehmer die spätere Beaufsichtigung in der Anwendung derselben allerdings Stellvertretern mit ber Folge übertragen, daß er für ein Berschulden feiner Bertreter in der Ausführung ihrer Dienstverrichtungen nur unter den Voraussetzungen des aquilischen Gefetes oder des §. 2 des Haftpflichtgesetes einzustehen hat. War zur Sicherheit der zu ebener Erbe beschäftigten Arbeiter erforderlich, daß bie Balten aus dem abzubrechenden Gebäude mittelft Taue herabgelaffen wurden, fo haftet der den Abbruch unternehmende Maurermeister schlechthin dafür, daß er eine ent≠ sprechende Anordnung erließ und die Taue herbeischaffte. III. 176/88 vom 9. Nov. Bal. 329.

Schiffstollitung für bie Ğ¢jiff\$≠ befatung.

304. Aus dem das innere Berhältnif normirenden §. 3 der fion und haf- Seemannsordnung ift nicht barauf ju ichließen, daß auch für das Berhältniß zu dritten Bersonen in S. G. B. 445, 451 unter den auf dem Schiff angestellten übrigen Bersonen nur die dauernd Angestellten zu verstehen feien (vgl. 5. G. B. 50 und préposé Der Gesetzgebung hat es angemeffen erschiebes Code 1384). nen, daß ber Rheder, welcher bas von Menschenhand geleitete Seeschiff hinaus fendet, da er den Bortheil aus diefem Gewerbebetrieb hat, nun auch für die Nachtheile wenigstens mit Schiff und Fracht haftet, welche Dritten aus der Inbetriebsetung einer fo großen und gefährlichen Maschine entstehen. Dieser Grund fordert, daß er für das Berschulden der Dienstverrichtungen ber auch nur vorübergehend von ihm oder feinem Bertreter Angeftellten haftet. Es ergibt sich auch baraus, bag die Annahme der haftung für den freiwilligen Lootsen ganz unentbehrlich ift. I, 44/88 vom 14. April. Bgl. Bb. V, 375.

Digitized by Google

305. Der Rheder tann nicht daraus, daß der Schiffer bei Schiffstollis ber Rollifion ber Cimbria mit dem Sultan feinen Lod gefunden fion und hafhat, eine Legitimation ableiten, die Ladungsintereffenten bei Berfolgung ber Rechte gegen ben Sultan zu vertreten. Denn der Schiffer vertritt in Ausübung der Befugnisse des H. G. B. 504 und 634 nicht den Rheder. I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

.306. Zwijchen "Cimbria" und "Sultan" erfolgte 1883 in ber Nacht vom 18./19. Januar bei Bortum ein Zusammenstoß, in Folge deffen bie "Cimbria" fant. "Sultan" nicht foulbig. Das Berufungsurtheil geht davon aus, daß die Borschriften der Raiser= lichen Berordnung vom 7. Jan. 1880 in Art. 14—23 zur Bor= aussetzung haben, daß ein Schiff sich in Sicht des anderen befindet, mithin unanwendbar sind, sobald diese Boraussezung in Folge Rebels, biden Wetters ober Schneefalles nicht vorliegt, daß für solchen Fall die Vorschriften der Art. 12 und 13 gegeben find, neben allen diesen Einzelvorschriften aber noch der Art. 24 der Verordnung in Betracht kommt, nach welchem keine der voraufgehenden Borichriften von den Folgen der Berfäumniß irgend einer Borsichtsmaßregel befreit, welche entweder durch die ge= wöhnliche seemännische Braris oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird. Daraus wird mit Recht gefolgert, daß das Berhalten der Schiffe bei Rebel, abgesehen von den vorausgehenden Borschriften über das Führen von Lichtern regelmäßig nur dem Art. 12 und 13 und ausnahmsweise, wenn deffen Boraussetzung vorliegt, dem Art. 24 der Berordnung unterliegt. Da nun außer Streit ift, daß der "Sultan" die Borschrift des Art. 12 in Betreff der bei Nebel zu gebenden Signale befolgt hat, fo untersucht das Berufungsgericht weiter, ob er, wie Art. 13 der Berordnung vorschreibt, mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren ift, wobei es unter Bezugnahme auf I, 556/79 vom 6. Nov. 80 -E. 3, 40 — mit Recht annimmt, daß dieser Borschrift nicht schon dadurch genügt wird, daß ein Schiff seine Fahrt überhaupt ge= mäßigt hat, sondern die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Dichtigkeit des Nebels, ju beruchsichtigen find, und daß in Kolge dessen die Fahrt nöthigenfalls auf das geringste Mag herabzumindern ift, welches erforderlich ift, um das Schiff im Steuer zu behalten. Andererseits ist aber auch dort entschieden, daß ungeachtet der in jenem Falle noch zur An-

tung für die Schiffebefatung.

wendung tommenden, nur für Dampfichiffe gegebenen, im Schiffstollifion und haf- Uebrigen aber dem Art. 13 der jetzt geltenden Berordnung ton-tung für die formen Vorschrift in Art. 16, Abs. 2 der Raiserlichen Verordnung ©ğiff8befagung. vom 23. Dec. 1871 ein Dampfschiff auch bei Nebel seine Ma= fcine fo start gebrauchen dürfe, daß es feine Steuerfähigkeit nicht verliert und sich jederzeit vollständig in der herrschaft seines Führers befindet. Bei diefer, von ihm wiederholt ausgesprochenen und jest auch vom Berufungsgerichte befolgten Anficht, daß der Art. 13 ber Raiferlichen Berordnung bei Nebel nur eine nöthigenfalls allerdings auf das zur Erhaltung der Steuerfähigkeit erforderliche geringste Maß zu reduzirende - Ermäßigung ber Geschwindigkeit ber gahrt vorschreibt, baß es aber nach Art. 24 unter Umständen auch geboten fein tann, die Fahrt überall nicht fortzuseten, sondern vor Anter zu gehen oder ftillzuliegen, muß das Reichsgericht auch jest Solche Umftände waren bier nicht festgestellt. perbleiben. Da bie Maschine des "Sultan" bei weniger als 25 Umdrehungen alsbald stillstand, war ihm kein Vorwurf daraus zu machen, daß fie mit folcher Umdrehung 4 Knoten Fahrt durchs Baffer machte, wenn auch bie Geschwindigkeit durch bie mitlaufende See und ben herrschenden Südwestwind gesteigert wurde. Wenn nun auch der Nebel so dicht war, daß ein helles Signallicht erst auf 300-360 m Entfernung ertannt werden tonnte, und bei der Bauart und ber Geschwindigkeit ber "Cimbria" und des "Sultan", biefelben nicht auf die hälfte dieser Entfernung zum Stillstand gebracht werden konnten, fo ftand boch dem Führer des "Sultan" bie Auffassung weiter feemännischer Rreife und eine Reihe von Entscheidungen beutscher, englischer, französischer. und ameritanischer Berichte zur Seite, wenn er fich deshalb nicht verpflichtet erachtete, die Fahrt ganglich einzustellen. Alfo feine subjettive Berschuldung. Der Zusammenstoß erfolgte vielmehr zufolge bes falichen Rudermanövers der "Cimbria". Dem Rheder derselben ftand ein Entschädigungsanspruch nicht zu, er war wegen des ausgebrachten Arrestes dem "Sultan" zum Schadensersatz zu verurtheilen. I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

> 307. Am 3. Sept. 1884 erfolgte Nachmittags etwa 1¹/₂ Uhr in der Nordsee vor der Jade bei klarem Wetter und ruhiger See ein Zusammenstoß zwischen der zur deutschen Kriegsmarine ge=

Digitized by Google

Die einzelnen Obligationen und Ansprüche.

hörigen Glattdeckstorvette "Sophie" und dem Dampfer Schiffstolli-"Sohenstaufen", einem großen Auswandererschiff des Nord- fion und haftung für die Schiffsbeutschen Lloyd. In Abanderung des Berufungsurtheils ift der Nordbeutsche Lloyd dem deutschen Reichsfistus zum Schadenserfas befatung. verurtheilt. Die "Sophie" befand sich, als sie angerannt murde, als drittes Schiff eines in Riellinie bampfenden Geschwaders, wie= der in der Linie desjenigen Rurfes, welchen fie bei eintretender Rollifionsgefahr nach Art. 22 der Raiserlichen Berordnung inne= Sie war nur vorher und während weniger zuhalten hatte. Setunden ein wenig öftlich vom Rurfe abgewichen, aber auf den= felben fofort wieder zurückgefallen. Der "hohenstaufen" hatte bie "Sophie" von Anfang an an der Steuerbordfeite. Er mußte ihr aus dem Bege gehen, ftatt deffen ift er ihr in den Weg gelaufen. Nach biefem äußeren Borgang - R. D. S. G. E. 18, 80; 23, 65 - liegt die Verschuldung des Führers des "Sohenstaufen" zu Tage, wenn die Beklagte nicht Umftände nachzuweisen vermag, burch welche ihr Rapitän entschuldigt wird, oder wenn nicht eine Mitschuld des Korvettenkapitäns vorlag. — H. G. B. 736/37. — Weder das Eine noch das Andere ift nachgewiesen. Der Rapitän bes Lloyddampfers hatte die Absicht gefaßt, zwischen dem der "Sophie" vorausdampfenden Kriegsschiffe "Bürttemberg" und der "Sophie" mit einem Rurse hindurchzufahren, welcher fast rechtwinkleig ben Rurs ber Kriegsschiffe ichnitt. Diefen Blan burfte er nur bann faffen, wenn er berechnen tonnte und berechnete, bag fein Schiff ohne mit ber "Bürttemberg" ju tollidiren, an diefe fo nahe heranfahren werde, daß in dem Augenblick, in welchem bas Sed ber "Bürttemberg" vorüberschoß, die Entfernung bes Bordersteven des "Sohenstaufen" von dem Rreuzungspunkt der beiderseitigen Rurslinien fo gering war, daß der "hohenstaufen" mit feiner ganzen Länge von 107 m diese Linie durchschifft hatte, bevor die "Sophie" herantam. Thatsächlich mar biefer 3mifchenraum ju bem bezeichneten Zeitpuntt fo groß, daß ber Dampfer "Sohenstaufen" nicht mehr hindurchschiffen konnte. Gleichwohl hatte der Rapitän jenen Plan festgehalten, er tommandirte felbft den Durchgang noch in dem Augenblick, als die "Bürttemberg" mit ihrem hed paffirt war. Zwar nahm er bies Rommando fofort zurück, jest befand er fich aber in einer Zwangslage. Er fonnte nur noch entweder nach links brehen und mit feinem schneller 8

Brazis bes Reichsgerichts. VI.

Schiffstolli- dampfenden Schiff hinter der "Bürttemberg" fo lange hinterher fion und Daf- fahren, bis er nahe genug herangekommen war, ohne von der tung für die immer eine gemiffe Entfernung von der "Burttemberg" halten= Schiffsbefatung. ben "Sophie" erreicht zu werden. Dder er konnte ftoppen und rückwärts schlagen. Beide Wege hat er nicht versucht. G8 blieb ihm bann nur noch der britte Weg, nach rechts zu breben, um hinter der "Sophie" herumzufahren. Db er das noch konnte, hing von der Entfernung zwischen "hohenstaufen" und "Sophie" und der Größe des Drehungstreises ab, in welchem sich der "Hohenstaufen" bei dem nun gegebenen Kommando: Hartbackbord= ruder! bewegte. Je näher der "hohenstaufen" an das Rriegs= geschwader heranfuhr, um so größer die Wahrscheinlichkeit, den Durchgang zu gewinnen — um so geringer die Wahrscheinlich= feit durch eine jest erst begonnene Rechtsdrehung hinter der "Sophie" herum zu kommen. Darum mußte der Führer des "Hohenstaufen" so zeitig den Blan, die Geschwaderlinie zu durchfchneiden, wenn die Ausführung nicht ficher war, aufgeben, daß ihm noch ohne Rollifionsgefahr auf diefem Wege Raum blieb, nach rechts zu drehen. Daß der Führer des "Sohenstaufen" fo nicht operirt hat, darin lag sein Verschulden. Denn er erweckte in dem Führer der "Sophie" den Glauben, daß er die Geschwaderlinie noch durchschneiden, also überhaupt nicht ausweichen wollte. als bereits auf dem "Hohenstaufen" das Rommando Hartbactbordruder gegeben war und ausgeführt wurde. Es vergehen einige Setunden, bevor auf dem anderen Schiffe die Wirfung des neuen Rommandos wahrgenommen wird. — hier vergingen unter diesem Scheine einer Fortdauer der bisherigen Schiffsbewegung etwa Da aber dieser Schein die Folge eines schuld-20 Sefunden. haften Schiffsmanövers des "Hohenstaufen" war, so ift dem Führer der "Sophie" nicht zur Last zu legen, wenn er in dem von ihm unverschuldeten Glauben, der "Sohenstaufen" bewege fich noch auf dem alten Rurfe, und wolle nicht ausweichen, handelte. Die Folgen diefes Irrthums würde der Rläger nur bann zu tragen haben, wenn auf der andern Seite bis dabin forrekt verfahren märe. Wenn die begonnene Schiffsbewegung eine gemiffe Zeit braucht, bevor fie dem andern Schiff ertennbar wird, so muß dies andere Schiff die Gefahr der Abweichung des wirflichen von dem scheinbaren Sachverhalt tragen, wenn es von

Digitized by Google

den Vorschriften der Raiserlichen Berordnung auf Grund des Schiffstollischeinbaren Sachverhalts abgewichen ift, mährend das Schiff fion und Daf tung für bie gegenüber bie Borschriften ber Berordnung gemiffenhaft erfüllt Ğģiff8≁ hat. Hier war es Bflicht des Führers der "Sophie", auch wenn befagung. feinem Schiffe feine unmittelbare Gefahr brohte, die unmittelbare Gefahr abzuwenden, welche dem nicht ausweichenden Schiffe, den von biefem geführten Menschen und Gütern drohte, wenn bie Richtigkeit des Scheines unterstellt wurde. In noch nicht einer .Minute würde bann ber Zusammenstoß erfolgt fein. Ronnte freilich die Gefahr bei der unterstellten Richtigkeit der Annahme, der "Hohenstaufen" fahre fort, auf bie Rurslinie des Geschwaders loszudampfen, dadurch vermieden werden, daß der Führer ber "Sophie" unter Beibehaltung ihres Rurfes ftoppte und rudwärts schlagen ließ, so mußte der Rommandant der "Sophie" Dieses Rommando ertheilen. Vom Kurfe abweichen durfte er nach Art. 23 der Raiferlichen Berordnung nur, wenn folches jur 26wendung unmittelbarer Gefahr nothwendig ift. Der Korvetten= tapitän hat feinen Rurs nicht innegehalten und hat nicht gestoppt, fondern er ift, als er glaubte, ber "Sohenstaufen" wolle über= haupt nicht ausweichen, seinerseits nach links aus dem Wege ge-Run aber nahmen beide Schiffsführer wahr, daß fie gangen. auf einander zudrehten, und beibe ertheilten nun ein der bisher eingeleiteten Schiffsbewegung entgegengesettes Rommanbo: die "Sophie" fiel auf ihren früheren Rurs zurud und suchte rudwärts zu schlagen, der "Hohenstaufen" suchte nach links auszu= weichen. So erfolgte bie Rollifion, nachdem erft jest von beiden Seiten versucht war, die Rollision durch Stoppen und Rudmärts= schlagen zu vermeiden. Nun ift aber als nachgewiesen nur anzu= fehen, daß die Rollifion vermieden fein würde, wenn einerseits der Führer des "hohenstaufen" nicht burch die Abweichung der "Sophie" von ihrem Kurse bestimmt wäre, ein Ruderkommando zu geben, burch welches die Rechtsdrehung des "Sohenstaufen" gehemmt wurde, und wenn zugleich andererseits der Führer der "Sophie" unter Beibehaltung feines Rurfes mit ber bisherigen Be= schwindigkeit weiter gefahren wäre. Denn dann hätte die "Sophie" denjenigen Bunkt, in welchen der rechtsdrehende "Hohen= ftaufen" ber Rurslinie ber "Sophie" am nächsten gekommen wäre, bereits um eine Anzahl von Setunden paffirt, bevor der "hohen-

8*

Schiffstolli- staufen" herankam. Eben die Beibehaltung des Kurses und der stung für die Echiffs. wie sie ihm, und zwar zufolge Verschuldens des Führers des besazung. "Hohenstaufen", erschien, nicht kommandiren. Wollte man aber annehmen, der Führer der "Sophie" hätte bei der Sachlage, wie sie ihm erschien, sofort stoppen und rückwärts schlagen lassen müssen, weil, die Richtigkeit seiner Annahme vorausgesetzt, die

von ihm vorausgesetzte Gefahr so vermieden worden wäre, so würde dies den Entschädigungsanspruch des Reichsfiskus nur ansgeschlossen haben, wenn durch dieses Manöver der Zusammenstoß auch bei der thatsächlichen Lage der Sache vermieden worden wäre. Und eben dies hat die Beklagte, welcher die Beweislast oblag, nicht erwiesen. I, 137/88 vom 7. Juli. Bgl. 1043.

308. Nach der Kaiserlichen Berordnung Art. 2 dürfen keine anderen als die in der Berordnung nachgelassenen Lichter geführt werden. Das die Elbe herauftommende Schiff "Elisabeth" führte außer den in Art. 3 vorgeschriebenen noch ein ferneres weißes Licht, eine auf der Steuerbordseite in den Großwanten angebrachte Laterne, als Signal für den Komptoirlootsen seiner Dampferlinie in Auxhaven, an Bord zu kommen. Das war auch nach der Noth- und Lootsenssignalordnung vom 14. Aug. 1876 nicht ge= stattet. Mit der Behauptung, daß die Führung dieses Lichtes allgemeiner Gebrauch und Gewohnheitsrecht sei, wurde die Klägerin nicht gehört. Solcher Mißbrauch steht nicht der Anordnung der zuständigen Behörde (Art. 25 der Kaiserlichen Borordnung) gleich. I, 96/88 vom 30. Mai.

309. Ift der Zusammenstoß beiderseits verschuldet, so findet ein Schadensanspruch nicht statt — H. G. G. B. 736/37 —: uner= heblich der Grad der beiderseitigen Verschuldung. I, 96/88 vom 30. Mai.

310. Wenn die mit einer Geschwindigkeit von mindestens 5¹/₂ Meilen auffommende "Elisabeth" sich einer Situation gegen= über besand, nach welcher der Gegendampfer, der ansänglich das grüne Licht gezeigt und dann angesangen hatte, das rothe Licht zu zeigen, alsbald wiederum das grüne Licht zeigte, so hat die "Elisabeth" in dem ihr entgegenkommenden Schiffe ein Schiff von so unklarer, unsicherer Leitung erkennen müssen, daß sie sich nicht darauf verlassen durfte, demselben noch mit einem bloßen Ruder=

Rechtsverhältniffe aus Berträgen. Allgemeines.

manöver ausweichen zu können, vielmehr mußte fie es nach Art. 18 Schiffstolliber Berordnung für nöthig erachten, ju ftoppen und rückmärts zu fton und Dafgehen, um nicht die Gefahr des Zusammenstoßes durch weitere Annäherung an das entgegenkommende Schiff, von dem ein fernerer Ruder= und refp. Lichterwechsel zu befürchten war, zu fteigern. Die Sachlage, wie fie fich der "Elifabeth" bei dem Biedererscheinen bes grünen Lichtes der "British Queen" darstellen mußte, ift Seitens des Klägers felbst völlig richtig und zutreffend dahin geschildert, daß fich für die "Elisabeth" das Steuerbordruder der "British Queen" als eine vollständige Inkonsequenz, als ein völliges Räthfel bargestellt habe, daß er fich habe fagen muffen: "ich weiß nicht, was das Gegenschiff beabsichtigt", und daß man nicht genau habe miffen tonnen, mas man vor fich habe. Einem folchen unver= ftändlichen Räthsel hätte fich aber die "Elifabeth" fowohl nach Art. 18 der Verordnung wie nach allgemeiner nautischer Vorschrift (Art. 23 ber Verordnung) nicht weiter nähern, sondern vielmehr burch Stoppen und Rückwärtsschlagenlassen ber Maschine sich so weit wie möglich fernhalten follen, bis die Situation fich flärte. Aus diefem Grunde wurde der der "Elifabeth" durch den Busammenstoß erwachsene Schaden wegen deren eigenen Mitver= schuldens abgewiesen. Revision zurückgewiesen. I, 96/88 vom 30. Mai.

311. Nachdem Parteien, beide Raufleute, eingehend über den ichriftlich entworfenen Engagementsvertrag verhandelt, der Brinzipal mit den Einzelheiten einverstanden mar, erklärte derfelbe, am Sonntag unterschreibe er nicht. Darin durfte um so mehr eine Ablehnung des ganzen Bertrags erblickt werden, als der Rläger eine Raution von 10000 Mart, welche in bem Bertrags= entwurf als geleistet vorausgesetst war, noch nicht bestellt hatte. Zwar hat der Rläger nachher einige Tage auf dem Bureau gearbeitet, aber nur zur Brobe. Rlage auf Erfüllung abgewiesen. I, 84/88 vom 2. Mai.

312. Die über einen Bertragsabschluß in Unterhandlung ftehenden Bersonen könnten über alle einzelnen Stipulationen des beabsichtigten Bertrags zu einem Einverständnif gelangt, der Bertrag aber doch nicht perfekt geworden sein, weil nicht feststehe, daß die Unterhandelnden auf dieses Einverständniß über bie einzelnen Vertragspunfte hin den Vertrag im Ganzen hätten Bertrag.

tung für bie

Ğ**d**iff8befagung. Bertrag. abschließen wollen. Die Uebertragung eines im Betriebe befindlichen Waarengeschäfts sei ein so komplizirtes Geschäft, es sei dabei so Bieles zu überlegen und zu ordnen, daß es allen kauf= männischen Gebräuchen entgegen und darum geradezu auffälig sein würde, wenn nicht der Vertrag in seinem ganzen Umfange schriftlich fizirt würde. Hier sei Parteiwille gewesen, den am 17. April in gewissen Waße bereits beendeten und in seinen Grundzügen geeinigten Vaße bereits beendeten und in seinen Umfaluß zu verpflichtenden Abschluß zu bringen. Zu diesem Ubschluß ift es nicht gekommen, deshalb Vertragserfüllungsklage abgewiesen, Revision zurückgewiesen. I, 90/88 vom 5. Mai.

> 313. Nach dem Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg §. 60 wird der Versicherungsvertrag durch Bollziehung des Originals der Annahmeverfügung durch den Direktor abgeschlossen. Daß dies mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens geschah, genügte. Hier war übrigens der Versicherungsnehmer benachrichtigt. Stempelpflichtig. IV, 28/88 vom 30. April.

> 314. Nach dem Beftätigungsschreiben hat Rlägerin dem Beflagten verlauft 600 Centner netto Prima weißes Dlein, Fracht frei Magdeburg, zum Preise von 43 Mark pro 100 kg. Mit Recht hat der Berufungsrichter auf die angebliche Bezeichnung des Reisenden der Klägerin, die Waare sei weiß und fast erste Qualität, in der klägerischen Fabrik in Charlottenburg doppelt raffinirt, schmutz-, wasser-, säurefrei kein Gewicht gelegt, da dies in das Bestätigungsschreiben nicht aufgenommen sei. I, 155/88 vom 20. Juni.

> 315. G. R. Unzutreffend der Einwand, daß (bei einem Miethvertrage als Sommerwohnung) die mündliche Beredung dem Inhalt der Korrespondenz gegenüber außer Betracht bleiben müsse. Aus dieser ist nicht zu entnehmen, daß die Kontrahenten in ihr ihr Vertragsverhältniß seinem ganzen Inhalt nach haben festsetzen wollen, zumal das Schreiben des Klägers ausdrücklich auf die Tags zuvor stattgehabten Unterredungen Bezug nimmt. III, 115/88 vom 21. Sept.

> 316. Wenn nach mündlichen Bereinbarungen eine schriftliche Fixirung des Vertragsinhalts erfolgt ist und hierbei mündlich getroffene Abreden nicht oder mit verändertem Inhalt aufgenommen sind, so ist im Zweisel anzunehmen, daß der schrift=

liche Bertrag den endgültigen Bertragswillen zum Ausdruck bringt. Bertrag. Diefer Fall liegt hier nicht vor. Der Bertrag enthält den Satz "sämmtliche Preise verstehen sich frei Bonn, einschließlich des Aufbringens und der Montage". Das legt das Berufungsurtheil unter Zugrundelegung der mündlichen Borverhandlungen dahin aus, daß Beklagter nicht die Montage übernommen habe, vielmehr habe er nur zwei Schlosser stellen, das Hebezeug hergeben und hierfür durch die gewährten Preise abgefunden sein sollen. I, 138/88 vom 2. Juni.

317. Die Urkunde ift zunächst zum Beweise in Bezug genommen; da aber die Parteien darüber stritten, ob in dieser Urkunde eine Expromission oder nur eine selbstsschuldnerische Bürg= schaft des Beklagten enthalten sei, so hat Kläger über die münd= lichen Abreden vor und bei Abfassung der Urkunde Zeugen benannt, durch welche der wahre Sinn der Urkunde außer Zweisel gestellt werden sollte. Die Urkunde und die vorhergegangenen und begleitenden mündlichen Erklärungen der Parteien bilben ein untrennbar zusammenhängendes Ganzes und als solches das alleinige einheitliche Klagesundament. Das Berussungsgericht mußte also, um über die Begründetheit des Klageanspruchs zu entscheiden, die Urkunde und die Zeugenaussagen über die vorhergegangenen und begleitenden Erklärungen ber Parteien im Zusammenhange prüsen, und in dieser allein richtigen Weise ist das Berussages gericht verfahren. I, 139/88 vom 2. Juni.

318. Parteien hatten über Ankauf von Holz auf dem Stamm verhandelt. Der Eigenthümer hatte an den kauflusstigen Kläger telegraphirt: "Erlasse Ihnen Wald für 137 000 Mark, wenn um gehend Acceptation erfolgt." Die Depesche gelangte Abends 7 Uhr in die Hand des Klägers, welcher erst am andern Tag telegraphisch acceptirte; der Beklagte hat, weil nicht umgehend acceptirt, anderweit verlauft. Klage abgewiesen, Revision zurückgewiesen. V, 125/88 vom 7. Juli.

319. Der latent vorhandene Bertragswille kommt nicht in Betracht. Aus den Willensäußerungen hat der Richter den Bertragswillen festzustellen. Der Kläger hat wasserfreie Bottasche 96/98 Proc. in trockenem Zustande zum Preise von 23,25 Mark pro Kilo verlauft. Bei Streit Entscheidung des thatsächlichen Procentgehalts durch Sachverständigen. Der Mindergehalt unter 96 Proc. Bertrag. ju vergüten. Wäre der Kläger auch bona fide der Ansicht gewesen, es sei nur zugesagt, daß die Waare, nachdem sie wasserfrei gemacht worden, den zugesetten Procentsat Kali enthalte, das gelieferte Quantum sei nach dem Gewicht zu bezahlen, auch wenn dasselbe mehr Wasser enthalte, so wäre der Vertrag nicht wegen mangelnder Willensübereinstimmung ungültig. I, 69/88 vom 28. April. 320. Hat der Betlagte das Provisionsversprechen gegeben, sertragschließenden. se tann er sich der persönlichen Verhaftung nicht entziehen, wenn er nicht beim Versprechen zu erkennen gab, daß er hierbei als

Stellvertreter seiner Schwiegermutter handle, von welcher er beauftragt war, den dieser gehörigen Hof zu verkaufen. Daß Kläger dieses Letztere wußte, genügt nicht, die Klage zurückzuweisen. III, 32/88 vom 4. Mai. 321. Beklagter hatte den Frachtvertrag abgeschlossen "als Naent der Union Line für den englischen Dampfer "Rhobora".

Agent der Union Line für den englischen Dampfer "Rhodora", Capt. Horlow". Die Union Line ist nur ein gemeinschaftlicher Name für regelmäßige Dampserezpeditionen nach bestimmten Pläzen Oftasiens, welche von dem angeblichen Auftraggeber des Beklagten S. B. & Co. arrangirt wurden, also kein selbstündiges Rechtssubjekt. Wenn schon nun H. G. B. 55 und 298 auch den Fall treffen, daß Jemand als Bevollmächtigter einer nicht handlungsfähigen Person kontrahirte bezw. Mitkontrahent dies wußte, so läßt sich jener Vertrag doch so verstehen, daß der Agent Namens des Rheders desjenigen Schiffes, welches zur Aussführung des Transports eingestellt wird (dessen, den es angeht), kontrahirte, also diesen verpflichtete, wenn er von ihm Vollmacht hatte. I, 73/88 vom 11. April.

322. Der Gutseigenthümer S. hatte sich Schulden halber einer von einem Gläubigerausschuß auszuübenden Kontrolle ber Birthschaftsführung- unterworfen. Er wollte ohne dessen Zuftimmung Gutserzeugnissen und neue Schulden nicht kontrahiren. Das zur Birthschaftsführung nöthige Geld hatte die klagende Bank dem Gläubigerausschuß gegeben. Dieser hatte einen Revers ausgestellt: Wir, Mitglieder des Privatgläubigerausschussen und hierdurch, Borschüssen welche die Bank auf Erfordern des mitunterzeichneten L. für die Bermögensmasse bes S. vorschießen wird, der Bank bis 1. April 1886 durch successive Abstellung von Getreide und andern Pro-

butten nebst Zinsen zu decken. Eine persönliche Verpflichtung zur Rückzahlung hatten damit die Mitglieder des Ausschuffes nicht übernommen: fie hatten aber die Berpflichtung, nach Maßgabe der ihnen nach dem Stundungsabkommen verliehenen Einwirtungsbefugniffe dafür zu sorgen, daß die Vorschüffe durch die Gutserzeugniffe gedeckt und der Bank durch &. die Leistung von Vorschüffen nur so weit aufgegeben würde, als sie durch Gutserzeugniffe vermöge dieser Einwirtung zu decken eine berechtigte Erwartung hatten. I, 405/87 vom 3. März 88. Bgl. 1041.

323. B. Wenn Babette S. dem Bertäufer gegenüber in eigenem Namen auftrat, ohne daß dieser Kenntniß davon erhielt, fie handele als vorgeschobene Person, in Wahrheit als Vertreterin ihrer Eltern, so hatte Babette durch den Kauf das Eigenthum erworben. Ein Gläubiger der Eltern kann sich an die Grundstücke weder ans dem Gesichtspunkt einer Simulation noch auf Grund des Anschungsgesetzes halten, da ans dem Vermögen der Eltern nichts abgetreten ist. II, 156/88 vom 2. Okt.

324. A. L. R. Im Fall Bb. III, 907 war anderweit die Klage zum Erbantheil der nicht mit verklagten Miterben abgewiesen, Revision zurückgewiesen. Soweit Kläger in dieser Beziehung die Bestimmung des Erbtheilungsrezesses für sich geltend macht, steht ihm entgegen, daß er für seine Person als Gläubiger diesen Rezeß nicht abgeschlossen hat. Wenn er in der Klaganstellung einen Beitritt zum Theilungsrezesse sich will, so kann der einseitige Beitritt eines Erbschaftsgläubigers Rechte des beitretenden Gläubigers gegen die Erben nicht begründen. IV, 122/88 vom 20. Sept.

325. H. G. G. B. 47 ift nicht auf den Fall zu beschrönken, daß ein besonderer Auftrag zu dem einzelnen Dahrlehnsgeschäft ertheilt ift. Der Handlungsbevollmächtigte verpflichtet den Prinzipal auch dann, wenn er generell ermächtigt war, Darlehne aufzunehmen. VI, 76/88 vom 24. Mai.

326. Daß im Fall 321, S. B. & Co. managers ber Union Line waren und als solche den einzelnen Rheder veranlaßten, sein Schiff für die Ausführung einzustellen, und wenn die Rheder der "Rhodora" nicht Mitglieder der Afsociation waren, so ist das kein Grund, weshalb sie nicht als Bertreter dieser Rheder hätten kontrahiren können. I, 73/88 vom 11. April.

Stells vertretung.

Personen der Bertrag-

foließenden.

Stellvertretung. 327. Traf der Chemann der Klägerin auch ohne deren Auftrag die Bereinbarung mit dem Extrahenten der Subhastation, daß dieser gegen Empfang von 100 Mark den Subhastationsantrag zurücknehme, so handelte er, abgesehen von seiner vermutheten Bollmacht — A. E. R. I, 13, §. 119 — im Zweisel als ihr Geschäftsführer, so daß die Vereinbarung für sie Wirksamkeit durch ihre Genehmigung erlangte; diese ist scheft wer nach burchgesührter Subhastation von der Ehefrau gegen den Extrahenten erhobenen Schadensklage zu finden. VI, 89/88 vom 31. Mai.

328. Die Rlägerin wollte bei einer Lebensversicherungs= gesellschaft durch Einzahlung eines Rapitals von 3000 Mart eine lebenslängliche Rente von jährlich 301,20 Mark gewinnen. Der Generalagent D. erklärte, den Antrag befürworten zu wollen, und forderte fie demnächst auf ihre Anfrage auf, die 3000 Mart zu zahlen. "Die Sache sei in Orbnung, das Geld sei in zwei Tagen in Breslau, dann trete bie Bersicherung in Rraft." Ueber die nun erfolgte Zahlung stellte D. eine Quittung als Generalagent ber beklagten Bersicherungsgesellichaft aus. Inzwischen lehnte die Befellschaft bie Bersicherung ab; Rlägerin tönne nach ihrem Lebensalter nur eine Rente von 291,60 Mark erhalten. D. unterschlug die 3000 Mart, fiel in Konturs und ftarb. Die beflagte Gesellichaft wurde zur Rückzahlung der 3000 Mark verurtheilt, weil die dem D. ertheilte Bollmacht auf Empfang von Geld lautete. Das ift nicht zu beschränken auf Zahlungen aus abgeschlossenen Geschäften; vielmehr wurde dadurch D. legitimirt, auch Vorauszahlungen für noch in der Berhandlung begriffene Geschäfte anzunehmen, wie die Direktion. Daß er die Zahlung als Bertreter der Direktion angenommen hat, geht aus der Unterschrift der Quittung hervor. Die Instruktionen der Gesellschaft ohne Bedeutung für das Berhältniß nach außen. I. 212/88 vom 17. Oft.

329. Der von dem Pfandgläubiger beauftragte B. hat das falsche Gerücht ausgesprengt, im Versteigerungstermin werde der Zuschlag nicht beantragt werden. In Folge dessen hat ein Dritter das beabsichtigte Gebot nicht abgegeben, das Grundstück ist dem B. für den Auftraggeber zugeschlagen. Wäre das Verhalten bes B. als außerkontraktliches Verschulden aufzufassen, so würde dem Pfandschuldner daraus allein ein Schadensanspruch gegen den Auftraggeber nicht zuftehen — L. 15 pr. §§. 1 und 2 D. de dolo (4, 3) —. Aber auch unter Berückschigung des obligatorischen Verhältnisses zwischen Pfandsläubiger und Pfandschuldner nicht, weil gemeinrechtlich der Prinzipal für die bei Ausführung eines Vertrags erfolgenden schuldhaften Handlungen seines Gehülfen regelmäßig nicht haftet — I, 249/83 vom 23. Juni; E. 10, 45.* — Hier war aber die Haftung nicht abzulehnen, wenn der Geschäftsherr das Verhalten seines Bevollmächtigten erfahren, basselbe gebilligt und sich die Vortheile angeeignet hat, welche sich für ihn aus dem Zuschlagsbescheid ergaben. — L. 1, §. 14 D. de vi et vi armata (43, 16); L. 152, §. 2 D. de reg. jur. (50, 17). — III, 50/88 vom 9. Ott./13. Nov.

330. Bezüglich aller gerichtlich ernannter Sequester gilt der Satz, daß dieselben zur Rlageerhebung nur dann berechtigt find, wenn dieselben nach der ihre Ernennung enthaltenden gerichtlichen Verfügung hierzu als ermächtigt erscheinen. Die in Code 1956-1963 vorgesehene Sequestration ift eine besonders geartete hinterlegung. Der Sequester hat hiernach an sich, wie der ge= wöhnliche Depositar, nur die Aufgabe, die ihm anvertraute Sache aufzubewahren und nach Erledigung des Streites, welcher zu der Sequestration Veranlassung gegeben hat, an wen rechtens beraus-Bu einer weiteren Thätigkeit ist auch der gerichtlich erzugeben. nannte Sequester regelmäßig nicht berufen. Eine Berwaltungsthätigkeit des gerichtlichen Sequesters ift nothwendig, wenn ein ganzes Bermögen beziehungsweise eine Berlassenschaft sequestrirt Aber auch in solchen Fällen ist es im Wesentlichen die wird. Aufgabe des Sequesters, den bestehenden Buftand aufrecht zu erhalten. Darüber hinauszugehen ift er nur befugt, wenn er hierzu vom Gericht ermächtigt wurde. Insbesondere darf er ohne folche Ermächtigung nicht Nachlaßforderungen einklagen. II, 197/88 vom 2. Nov.

331. A. E. R. Kläger hat dem Bevollmächtigten des Be= Form. Klagten eine Urfunde ausgehändigt, in welcher jener alle ihm als Rechtsnachfolger des früheren Eigenthümers an einem Depositum zustehenden Rechte dem Beklagten abtrat. Dagegen händigte des Beklagten Bertreter dem Rläger eine notarielle Löschungsbewilligung

Stellvertretung.

Sequefter.

^{*} Bgl. Bb. II, 610; Bb. III, 118; Bb. VI, 308.

Form.

ber für Beklagten eingetragenen Hypothet und einen Antrag an das Gericht ein, dem Kläger die zu einer Untersuchungssache genommene Hypothekenurkunde auszuhändigen. Damit würde der Bergleich zu Stande gekommen sein. Die behauptete mündliche Berabredung, aus welcher Beklagter den Glauben ableitet, es würde ihm auf Grund klägerischer Erklärung das Depositum ausgehändigt, neben den ausgetauschten Urkunden nicht von Belang — A. L. R. I, 5, §. 127 —, Beklagter kann daraus, weil jenem Glauben nicht enksprochen sei, nicht ableiten, der Bergleich sei nicht zu Stande gekommen. Nur etwa Ansschung aus zu beweisendem Frrthum oder Täuschung. V, 24/88 vom 7. April.

332. Im Fall 60: Die Kläger hatten unter Beweisantritt behauptet, daß vor und bis zum Abschluß des notariellen Vertrages die Uebernahme des Altentheils Seitens des Beklagten zwischen den Kontrahenten mündlich vereinbart worden sei. Der Berufungsrichter gelangt zur Auferlegung eines Reinigungseides an den Beklagten des Inhalts: daß er beim Abschluß des notariellen Bertrages vom 24. Nov. 1880 laut mündlicher Abmachung mit seinen Eltern das Ausgedinge des Gottlieb Lutat nicht übernommen habe. Die mangelnde Form des vorangegangenen Rechtsgeschäfts ist aber durch die Auffassung des verlauften Grundstücks an den Beklagten geheilt worden; wegen Richtaufnahme in den förmlichen Bertrag tann deshalb den mündlichen Abmachungen die Rechtswirkung nicht abgesprochen werden. V, 21/88 vom 4. April.

333. G. R. Die Nichtvernehmung ber Zeugen, welche befunden sollen, daß bei Abschluß des Hofverlaßvertrags alle Betheiligten den Kläger mit den ihm zugewendeten 500 Thalern als von dem Nachlasse der Mutter abgefunden erklärt haben, begründet nicht die erhodene Rüge eines prozessuchen Berstoßes; denn es ist nicht behauptet worden, daß die Betheiligten eine besondere, neben dem schriftlichen Vertrage in Geltung bleibende mündliche Vereindarung haben treffen wollen; liegt aber dieser Fall nicht vor, so ist davon auszugehen, daß die Vertragsurfunde alles Wesentliche enthält, mithin Erklärungen, welche in die Urkunde nicht ausgenommen such von den Betheiligten nicht seftgehalten worden find. III, 21/88 vom 20. April.

334. Der Provinzialverband hat einem städtischen Magistrat das Anerbieten gemacht, die Futtermauer einer Brücke herzustellen,

wenn sich der Magistrat für die Stadtgemeinde verpflichte, die Hälfte der Kosten zu zahlen. In einem nur vom Bürgermeister unterzeichneten Schreiben ist das Anerdieten angenommen, der Bau ansgeführt. Die Rlage auf 1575,84 Mart abgewiesen. Denn die Stadt wäre nur verpflichtet, wenn noch ein Magistratsmitglied unterzeichnet hätte — Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 56⁸; A. L. R. I, 5, §§. 4, 78 —. Kläger will die Verpflichtung der Stadt aus einem mündlichen Vertrag über Handlungen ableiten, und dieser sollt darin liegen, daß der Magistrat einen entsprechenden Beschluß gesaßt hatte, und dieser vom Bürgermeister mitgetheilt wurde. Allein wäre dem Kläger hierin zu folgen, so hätte es immer noch einer schriftlichen Bollmacht für den Bürgermeister und Mittheilung jenes Beschlusse bedurft — A. L. R. R. I, 13, §§. 8 u. 11 —. V, 78/88 vom 30. Mai.

335. Mit notariellem Vertrag hatten Beflagte dem Kläger ihr Grundstück für 2400 Mart vertauft und übergeben. Mündlich mar beredet und bei ber notariellen Beurfundung festgehalten, daß Beflagte bas Grundftud nachmeffen laffen follten. Ergebe fich, baß baffelbe mehr als, wie angenommen, 16 Morgen enthalte, fo folle Rläger ben Betlagten 150 Mart pro Morgen nachzahlen. Die Nachmeffung ergab 18 Morgen. Kläger war verpflichtet, entweder ben Bertrag, wie er mündlich geschloffen, an erfüllen ober bas Grundstück, wie er es empfangen, gegen Rückerstattung bes Gezahlten zurückzugeben - A. L. R. I, 7, §. 239; I, 5, §§. 155 fg.; I, 11, §. 74 -. Danach find Beklagte mit ber Beschränkung verurtheilt, an Rläger nach deffen Bahl entweder bas Grundstück gegen Zahlung von 300 Mart aufzulaffen ober die erhaltenen 1200 Mart gegen Rückempfang bes Grundstücks zurück-V. 92/88 vom 12. Mai. zuzahlen.

336. Wenn man, was bahingeftellt bleiben kann, bei nur theilweis erfolgter Auflassung eines formlos verkauften Grundftücks eine Heilung des formlosen Kaufgeschäfts so weit, als die Auflassung reicht, annehmen könnte, so würde doch diese Wirkung nicht auf den Theil des Kaufgeschäfts ausgedehnt werden können, welcher sich auf den nicht aufgelassenen Grundstückstheil bezieht, hier den angeblich mündlich mitverkauften Antheil der Parzelle, welcher demnächst zur Straßenanlage enteignet ist. V, 69/88 vom 16. Mai/9. Juni. Form.

Form.

337. Die Parteien ftritten im Vorprozeß, ob der Pächter wegen Zahlungsverzugs zufolge der kassater Rausel zu räumen habe. Zur Beilegung des Streits verpflichtete sich der Pächter zur Räumung am 1. Dec. und der Pachtvertrag wurde ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Dieser Vertrag enthält alle Momente des Vergleichs, so daß auch der gerichtlich abgeschlossene Pachtvertrag gemäß A. L. R. I, 16, §. 407 durch einfachen schriftlichen Vertrag aufgehoben werden konnte, ohne daß es wegen der Aussches V. 110/88 vom 27. Juni.

338. A. L. R. I, 5, §. 156 nicht anzuwenden. Der Kläger hatte versprochen, dem Beklagten eine Theilhypothek cediren zu lassen. Das Abzweigungsbokument ist dem Beklagten übersendet; dieser hat es aber, als er den angeblich mit dem mündlich abgeschlossenen Bergleich nicht übereinstimmenden Inhalt erkannte, dem Kläger persönlich und sodann per Post zurückzugeben versucht. Der Kläger hat es nicht zurückgenommen. Es liegt nicht eine vom Beklagten angenommene Erfüllung des mündlichen Bergleichs, sondern die Zurückweisung einer Erfüllungsofferte vor. I, 3/88 vom 14. März.

339. Im Fall 327 war die Vereinbarung bei ihrem auf 100 Mark beschränkten Gegenstand durch Schriftform nicht bedingt. VI, 89/88 vom 31. Mai.

340. Db bas Bersprechen "da für, daß ber Kläger die Tochter der Beklagten heirathe", oder "unter der Bedingung, zu dem Zwecke der zu schließenden Ehe" abgegeben ist, begründet keine inhaltliche Berschiedenheit des klagbaren Zuwendungs= versprechens. In beiden Fällen handelt es sich nicht — dies allein ist nach den Urtheilen IV, 322/86 vom 7. März 87 (Bd. IV, 452) das Entscheidende — um unverbindliche Aeußerungen im Sinne des A. L. R. I, 5, §. 3, sondern um eine mit dem Willen der Verpslichtung abgegebene und als solche angenommene Zusicherung, in welcher die Eheschließung des Promissanisch nur der Anlaß, sondern durch ihre Berknüpfung mit dem Bersprechenzu einem Elemente der rechtsgeschäftlichen Absicht ber Verpsrechenben gemacht ist. IV, 118/88 vom 17. Sept.

341. Der Kläger hat in Gegenwart des Beklagten für diesen die von ihm nach ihrem Abkommen zu leistende Sicherheit in der

aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung mit vier Pfandbriefen Form. offerirt und beren Abführung zur Hinterlegungsstelle beantragt; der Beklagte hat anerkannt, daß dieselben Eigenthum des Klägers seien. Damit war des Beklagten Auftrag zur Sicherheitsbestellung und die Annahme dieses Auftrags durch den Kläger beurkundet, die Form erfüllt. IV, 126/88 vom 24. Sept.

342. Der Beklagte hatte im schriftlichen Rausvertrage 2400 Mark Rauspreis versprochen, mündlich 3750 Mark (A. L. R. I, 11, §. 74). Daß dieses mündliche Versprechen nicht erfüllt ist, obwohl Beklagter das gekauste Grundstück über fünf Jahre besessen hat, ist noch kein Rücktritt vom Vertrage und begründet nicht die Anwendung von I, 5, §. 158. Beklagter ist erst zurückgetreten, nachdem das Grundstück subhastirt war, nicht wegen Formmangel, sondern wegen Unmöglichkeit der Ersüllung. V, 143/88 vom 26. Sept.

343. Der Amtsvorsteher hatte als Bevollmächtigter des Kreises eine Anzahl von Fabrikanten, Ziegeleibesitzern u. s. w. veranlaßt, schriftlich Beiträge zu einem Chaussebenu zu versprechen. Dabei hatte er ihnen mündlich zugesichert, daß Chaussegelb nicht erhoben werden würde. Als dies dennoch geschah, weigerten sich die Beklagten mit Recht, die versprochenen Beiträge zu zahlen. Denn es lag nicht ein bloßer Beweggrund vor, vielmehr bildete jene Zusage einen wesentlichen Theil des Vertrags, so daß auch nicht A. L. R. I, 5, §. 128 anzuwenden war. IV, 176/88 vom 29. Oft.

344. Der für ben Fall des Rücktritts stipulirten Konventionalstrase ist mit Recht der Charakter einer Wandelpön beigemessen – A. L. R. I., 5, §. 313 —; deshalb Nothwendigkeit der Schriftlichkeit für eine bindende Rücktrittserklärung aus §. 316 a. a. D. Arg. e contr. Aber auch der allgemeine Grundsatz des A. L. R. I., 5, §. 133, wonach bei Gegenständen über 50 Thaler auch einseitige Willenserklärungen, sobald sich ihre Folgen auf bie Zukunst hinaus erstrecken sollen, der schriftlichen Absassiung bedürfen, führt zu der Annahme, das die Erklärung des Rücktritts von einem Vertrage, falls der Erklärende daran gebunden sein soll, bei Gegenständen von über 150 Mark schriftlich erfolgen muß. Das die mündliche Rücktrittserklärung in Verbindung mit dem übrigen Verhalten des Beklagten die Bedeutung eines thatHandels- sächlichen Rücktritts gehabt hätte — R. D. H. G. 24, S. 120, geschäfte (Rauf- O. T. 44, S. 1 — war, bei der thatsächlichen Bereitichaft des Beklagten, zu erfüllen, verneint. V, 157/88 vom 6. Okt.

> 345. Im Fall 118 hatte R. die Lumpen im eigenen Intereffe inne, er konnte deshalb nicht aus H. G. B. 290 Lager= geld fordern, insonderheit nicht von der Konkursmasse bes F., welchem sie nicht mehr gehörten. II, 35/88 vom 6. April.

> 346. Die Geschäfte, welche die beklagte Ehefrau gewerbsmäßig betreibt, bestehen in der Berarbeitung von ihr durch die Besteller gelieferten Wolle zu Kinderröcken und Hauben. Ueber ben Betrieb des Handwerls hinaus (H. G. B. 272¹) geht dieser Gewerbebetrieb nicht schon um deswillen, weil die Beklagte die zu verarbeitenden Gegenstände an auswärts arbeitende Gewerbegehülfen hinausgegeben hat. Bielmehr würde die Beklagte Handelsfrau erst, wenn nach dem Umfang des Geschäfts Großbetrieb anzunehmen wäre. II, 184/88 vom 23. Okt.

Beitbeftimmung. 347. Bgl. 50 und 118. Der Handlung R. stand gegen den seit 20. April 85 im Konkurse besindlichen F., für welchen sie Lumpen karbonisirte, eine Forderung von 11011,67 Mark zu; daß diese schalb bestritten, weil F. der R. am 20. San. einen am 20. April 85 fälligen Wechsel über 4000 Mark zahlungshalber gegeben. Allein wenn auch dadurch für 4000 Mark ein Hinder= niß an der Beitreibung der Forderung gegeben wurde, da nicht feststand, ob der Wechsel nicht eingelöst werden, und damit die bedingte Zahlung, welche in der Hingabe zahlungshalber liegt, existent werden würde: so war doch die bereits eingetretene Fällig= keit weder betreffs einzelner Posten noch bezüglich eines Betrags von 4000 Mark beseitigt. Die Forderung konnte also, da der Wechsel auch nicht gezahlt ist, ein Zurückbehaltungsrecht begründen. II, 35/88 vom 6. April.

348. Der Kaufpreis war drei Monate nach Lieferung zu zahlen. Der Verkäufer hat sich zur Lieferung erboten, nachdem Räuferin Abnahme verweigert hatte; damit war die Zahlungsfrist in Lauf gesetzt. Verkäufer kann jetzt Zahlung auch von Zinsen für die von der Käuferin abzunehmenden Bretter fordern. II, 32/88 vom 13. April. Allgemeines.

349. Im Fall 528: Schon an fich muß es im Zweifel als ber natur einer zufätlichen Frift entsprechend betrachtet werben, bag nach fruchtlofem Berlauf berfelben die Birkungen des Berzuges wegen Berabfäumung des ursprünglichen Erfüllungstermins geltend gemacht werden tonnen. Denn die Gemährung einer Rachfrift hat im Zweifel ben Sinn, daß dem Säumigen bie Möglichfeit einer nachträglichen purgatio morae eröffnet wird. Macht er hiervon teinen Gebrauch, fo tommt er nicht erst jest in Berzug, sondern er ift von vornherein in demfelben verblieben. I. 60/88 vom 18. April.

350. Nach der Behauptung bes Beklagten follte Rläger nur unter der Bedingung Theilhaber an dem vom Beklagten erworbenen und zu bebauenden Grundstück fein, daß Rläger das ganze Gelb zu einem der neuen Säufer hergebe. Trat diefe Bedingung nicht ein, weil Rläger nicht bas volle Bautapital hergab, fo fehlte es an ber Boraussetzung des A. L. R. I, 17, §. 171: daß durch bie gemeinschaftlichen Berwendungen ber Gesellschafter bereits etwas erworben fei, indem nach der Bertragsabsicht der Parteien diefer Effett erft durch Erfüllung ber Bedingung herbeigeführt werben follte, beim Ausfallen ber Bedingung alfo ber Beflagte allein dasjenige erwarb, was er für die Einlagen des Rlägers anschaffte, und ber Kläger auf ben Anspruch auf Burückgemähr feiner Einlagen beschränkt blieb. Beklagter hatte dann teine Rechnung zu legen. V. 51/88 vom 2. Mai.

351. Kläger behauptet, Beflagter habe bei der Unterredung vom 8. Febr. für den Fall, daß Kläger ein Accept übersende, in bie Brolongation bes Stellagegeschäfts gewilligt, und er gibt zu, bei jener Unterredung nach Inhalt der in derselben getroffenen Abmachungen das vom Betlagten geschloffene Rückprämiengeschäft genehmigt zu haben. Danach ift die Bewilligung der Prolonga= tion nicht Bedingung ber Genehmigung des Rückprämiengeschäfts. Das Rückprämiengeschäft war aber zu decken, noch bevor die Brolongation der Stellage in Ausführung zu bringen war. Die Behauptung, daß tropdem bis zu Erfüllung der Prolongationspflicht die Geltung des Rückprämiengeschäfts suspendirt bleiben follte, läßt fich aus den Anführungen des Klägers nicht entnehmen. Diefe reduziren fich vielmehr barauf, daß Rläger das Rüchprämien= geschäft genehmigt, Beklagter fich zur Prolongation ber Stellage

Braris bes Reichsgerichts. VI.

9

129

Bedingung.

Bedingung. verpflichtet habe, sobaß beide Abmachungen im Berhältniß gegen= seitiger Verpflichtungen standen: möglicherweise sollte als Ab= machung noch behauptet sein, daß wenn Beklagter die Prolon= gation nicht erfülle, er auch das Recht auf Ersatz der Prämie verlöre. Danach hat Kläger zu beweisen, daß Beklagter die behaup= tete Verpflichtung eingegangen sei. I, 409/87 vom 25. Febr. 88.

352. 3m Fall 604: Die Rückbeziehung der Bedingung - Code 1183 - tann in Bezug auf thatsächliche Berhältniffe, welche der Natur der Sache nach nicht mehr uns geschehen gemacht werden können, nicht burchgeführt werden. hierher gehören nicht nur Verwaltung, Genuf und Bezug der Früchte in der Zwischenzeit, sondern auch die für die vertrags= mäßige Leiftung gewährte Gegenleiftung, deren nachträgliche Erftattung ober Zurückziehung thatsächlich unmöglich ift. Letterer Fall liegt ähnlich wie beim Rentenvertrag bezüglich des für die Prämie vom Versicherer getragenen Rifitos vor. Die ganze Brämie ist das Entgelt für das auch nur für einen Theil des Berficherungsjahres getragenen Risito und muß daher für untheil= bar erachtet werden. Da die Betlagte den von ihr felbft verschuldeten Eintritt der auflösenden Bedingung nicht geltend zu machen berechtigt war, fo ift ber Rläger jedenfalls bis gur Alagerhebung versichert gewesen, sodaß im Fall feines in diesem Zeitraum erfolgten Todes feine Rechtsnachfolger ben Anfpruch auf bie Verficherungsfumme erworben haben mürden. Da Kläaer diefe Thatsache, daß die Beklagte eine gemiffe Zeit hindurch das Rifito ber Versicherung getragen hat, nicht beseitigen tann, fo ift er die Rückzahlung der Prämie zu fordern nicht ohne weiteres berechtigt. Db etwa der Rläger bennoch die ganze Prämie ober einen Theil zurückfordern könne, weil unter ben obwaltenben Umftänden die ganze Jahresprämie zu dem nur bis zur Rlagerhebung von der Beklagten getragenen Rifiko in keinem ent= fprechenden Berhältniffe ftehe oder weil das Berhalten der Beflagten, insbesondere, daß sie durch Annahme der Resolutivbedingung ben Rläger zum Abichluffe des Bertrages bestimmt und bann felbit ben Eintritt der Bedingung herbeigeführt hat, fie zum Schadensersate (Erlat des sogenannten negativen Bertragsintereffe) ver= pflichte, dem neuen Berufungsurtheil zu überlaffen. II, 210/88 vom 30. Oft.

353. Rläger hat an den Beklagten zwei Pferde verkauft, Bedingung. und zugleich von demfelben zwei Pforde unter der Bedingung getauft, daß Beklagter ihm ftatt diefer, wenn fie dem Rläger nicht gefielen, zwei andere zu liefern habe. Rläger ift, ba Beflagter diefer Verpflichtung nicht nachtam, von dem Vertauf zurückgetreten. Wäre ber Rauf des Rlägers von dem des Beklagten beim Abschluß abhängig gemacht, fo ift die Schlußfolgerung nicht rechtsirrthumlich, daß zwar das eine Geschäft nur eingegangen fei, wenn auch das andere abgeschloffen würde, daß aber bamit nicht auch zur Bebingung bes Fortbestandes des einen Geschäfts gemacht worben fei, baß das andere vollzogen und nicht wieder aufgehoben werde. Eine Gesetsverletung läge um fo weniger vor, als ber Betlagte es war, welcher burch fein Berhalten die Auflöfung des Bertrages, wonach er an den Kläger vertauft hat, herbeiführte und baher nach dem Grundfate, auf welchem Code 1178 beruht, fich baburch nicht von ber Berpflich= tung befreien konnte, welche er als Räufer übernommen hat. II, 222/88 vom 16. Nov.

354. Im Fall 331: Ans der vom Kläger bei den Bor- Auslegung. verhandlungen abgegebenen Erklärung, Beklagter werde das Depositum nur erhalten, wenn Kläger darein willige, folgert der Berufungsrichter mit Unrecht, Kläger habe die Garantie der Ausantwortung übernommen, zumal von weiteren Erfordernissen der Auszahlung nicht geredet sei. Darin liegt nur das Bersprechen, das Hindernis zu beseitigen, welches in dem Mangel der Einwilligung des Klägers lag, verbunden mit der Versicherung, daß ohne diesse Einwilligung die Auszahlung nicht erfolge. V, 24/88 vom 7. April.

355. R. überließ seiner Tochter Grundstücke mit der Bestimmung, wie sie nach ihrem Tode auf beren Nachkommen übergehen sollten, was durch ein Testament wiederholt wurde. Der jedesmalige Annehmer sollte seinen Miterben 6000 Thaler herauszahlen. Das wurde ausgelegt: den Erben des letzten Eigenthümers. Als die Erbin S. eines 1873 verstorbenen Nachkommen die Grundstücke an dessen Neffen gegen den kreditirten und eingetragenen Preis von 6000 Thalern abgetreten hatte und dem= nächst verstarb, ließ sich seine Schwester von dessen den Anspen den Auspruch auf Rückgewähr der an S. angeblich indebite verAuslegung. sprochenen 6000 Thaler cediren, wurde aber mit der Klage abgewiesen. Obwohl das Bersprochene kondizirt werden kann — A. L. R. I. 16, §§. 189, 196 —, sag nach obiger Auslegung keine irrthümlich versprochene Nichtschuld vor. V, 274/87 vom 7. April 88.

> 356. Im Fall 417 hat sich der Richter auf den Auslegungssatz Code 1602 bezogen. Das schließt nicht aus, daß er von der freien Benrtheilung C. P. O. §. 259 Gebrauch gemacht hat. II, 42/88 vom 17. April.

> 357. Das Berufungsgericht hat §. 3 des Vertrags, in welchem Beklagte die finanzielle Regelung der aus dem Vertrage mit Stobwaffer und Pietster sich ergebenden Rechte und Pflichten übernommen hat, dahin ausgelegt, daß die Beklagte sich anheischig gemacht hat, für alle Zahlungen und Leistungen, welche dem Kläger in Folge seiner mit der Firma Stobwaffer und Pietster abgeschlossenen Verträge oblagen, ohne Ausnahme an dessen Stelle zu sorgen. Auf Grund dieser Auslegung ist mit Recht angenommen worden, daß Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, welcher demselben bei dem durch Nichtzahlung der Patentgebühr herbeigeführten Verfall des Patents aus den Verträgen mit Stobwasser und Pietster erwächst. III, 312/87 vom 24. April 88.

> 358. 3m Fall 789 konnte das Geschäft als auf Verpfän= bung des Anspruchs an den Berliner Kassenverein auf Herausgabe der in dem Check genannten Sorten und Mengen von Papieren, oder als auf Uebertragung der Bapiere felbst gerichtet angesehen werden. Die Frage, ob das eine oder das andere Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ift, muß zwar insofern als eine Thatsachenfrage angesehen werden, als der rechtsgeschäftliche Wille der Partei bei Abichluß des Geschäftes die juriftische Thatfache ift, von welcher bie Bestimmung des Befens des Geschäftes abhängt. Allein wenn ein Rechtsgeschäft in einer bestimmten Form in die Erscheinung tritt und mit dieser Form die juristische Beurtheilung des Rechtsgeschäfts von selbst gegeben, auch nicht behauptet ift, daß der rechtsgeschäftliche Wille aus irgend einem Grunde mit dem Ausdruck, den er erhalten, nicht übereinstimme, fo tann jene Beurtheilung nicht Sache thatsächlicher Feststellung sein. Sie ist vielmehr in der Hauptsache von juristischen Er

wägungen abhängig. Abweichend vom Berufungsgericht murbe Auslegung. hier die zweite Alternative bejaht. IV, 381/87 vom 5. März/ 19. April 88. Bgl. 406.

359. Es mußte Bedenten erregen, daß bas Berufungs= gericht das Batent Nr. 1905 ausgelegt hat, ohne fich Einficht von ber Batentschrift zu verschaffen. Für bie Selbständigkeit der Brüfung, welche fich bas Gericht auch den bestimmtesten gutachtlichen Aeußerungen gegenüber zu wahren hat, erscheint vor allen Dingen die Einsichtnahme ber Urfunde, die ausgelegt werden foll, erfor= derlich, da für die Auslegung der Batentansprüche die Batent= beschreibung durchaus erheblich sein kann. I, 86/88 vom 5. Mai.

360. Der Räufer hat seine Rechte aus dem Vertrage cebirt, Aläger die Berpflichtungen des Räufers gegen den Bertäufer über-Der Berufungsrichter nimmt Ceffion, nicht neuen nommen. Rauf an. Das wird zunächst aus den das Berhältniß des Cedenten zum Kläger betreffenden Bestimmungen abgeleitet. Bezüglich des Berhältniffes des Bertäufers zum Kläger nimmt ber Berufungs= richter an: Daraus, daß Vertäufer mit der direkten Auflassung und Uebergabe an Kläger und mit deffen Eintritt als Selbstschuldner fich einverstanden erkläre, auch den Räufer aus der Berbindlichkeit entlasse, ber Wille des Bertäufers ju folgern fei, den Bertrag mit dem Räufer zu lösen und nach Maßgabe desselben mit Rläger in Beziehung zu treten. Benn er weiter aber ausführt, daß Verkäufer diefen Willen nicht dem Rläger gegenüber erklärt, ja nach der äußeren Anordnung der Urfunde überhaupt nicht mit Kläger verhandelt habe und somit es an einer gegenseitigen Willenseinigung der beiden Bersonen fehle, so ist diese Ausführung rechtlich zu beanstanden. Durch dieselbe tritt der Richter mit der voraufgehenden Feststellung in Betreff des Geschäftswillens des Berkäufers in Widerspruch, ba er zu letzterer auf Grund einheitlicher Bürdigung deffen Erklärung und des Ceffionsvertrages gelangt, mährend er für erstere eine folche Berbindung ausschließt. Auch erscheint es unzulässig, für die recht= liche Beurtheilung ber Urtunde lediglich beren äußerliche Anordnung in zwei Abschnitten zur Richtschnur zu nehmen. Die Ur= funde stellt fich nach ihren wesentlichen Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf den naturgemäßen Zusammenhang zwischen der Erklärung bes Verkaufs und der Ceffionserklärungen, wie auf

Aussegung. die gemeinschaftliche Genehmigung und Bollziehung der Urtunde durch die drei Betheiligten, als ein einheitlicher Alt dar, und muß daher auch in diesem Sinne gewürdigt werden. Aufgehoben, zurückverwiesen. IV, 111/88 vom 11. Juni.

> 361. Der Berufungsrichter verwirft die Uebersezungen der entscheidenden Worte des polnischen Privilegs von 1665: "Fische zu fangen auf dem Sammelsee" und "Fischfang auf dem See ewiglich", weil beide keinen verständlichen Sinn geben, die erste auch sprachwidrig sei. Die Uebersezung: "Fischerei auf dem See Bieczno" gebe einen klaren, deutlichen und verständlichen Sinn, dieser müsse war nothgedrungen folgen. Da für ihn ein Zweisel über die Bedeutung der Worte hiernach nicht vorlag, so hatte er auch nicht auf die Landrechtlichen Vorschriften über die Auslegung zweiselchafter Stellen in Billenserklärungen und Verträgen — ein Privileg i. S. der Einleitung A. L. R. liegt nicht vor — zurückzugehen. V, 101/88 vom 15. Juni.

> 362. Der Räufer hat sich verpflichtet, die den Verläufern verbleibenden Theile der Herrschaft von den auf derselben haftenden, noch nicht abgelösten Servituten einschließlich der an den evangelischen Pfarrer jährlich zu gewährenden 15 Klafter Holz und des für die Schule zu Grünau zu liefernden Bauholzes zu befreien. Insonderheit mit Rücksicht auf die hervorgehobenen, im Zweifel nicht als Landrechtliche Grundgerechtigkeiten anzusehenden Berpflichtungen durfte sich der Berufungsrichter nicht der Prüfung entziehen, ob nach der Abssicht der Kontrahenten das Wort "Servitut" gleichbedeutend mit dem Landrechtlichen Ausdruck Grundgerechtigkeit gemeint ist, oder in weiterem, auch verwandte Rechtsverhältnisse, servitutes in faciendo, umfassen Sinne. V, 88/88 vom 9. Juni.

> 363. Beklagter hatte die Schulden eines Dritten im Ganzen bis zu einer Höhe von annähernd 15000 Mark übernommen. Mit Rückficht auf den Wortlaut und die Umstände dahin aus= gelegt, daß die Summe nicht als ein absolutes Maximum an= genommen, vielmehr ein Mehrbetrag von 440 Mark noch als innerhalb der Vertragsabsschicht der Parteien liegend angesehen. Revision zurückgewiesen. II, 81/88 vom 1. Juni.

364. Von dem über das Grundstück abgeschloffenen Ranf= vertrag vom 22. März sollte Räufer zurücktreten dürfen, wenn

er die Konzelsion zum Betriebe der Schenkwirthschaft nicht er- Auslegung. langte. Diefe Ronzession ift durch Bescheid des Rreisausschuffes vom 21. Nov. 1887 versagt: Parteien hatten aber die gegenseitige Erfüllung bes Bertrags durch Zahlung bes Raufgelbes, Auflaffung und Entpfändung auf den 1. Juni 1887 gelegt, und damit anscheinend ihren Billen ju ertennen gegeben, alle ihre gegenseitigen Beziehungen aus dem Vertrage zu lofen. Das Berufungsurtheil ift Mangels ausreichender Begründung aufgehoben, weil daffelbe "nach der Fassung des Bertrags und aller sonstigen in Betracht tommenden Umftände" ju der Annahme gelangt, Parteien haben bie Frage nach dem Rücktrittsrecht wegen Berweigerung der Ronzelfion in teine Beziehung zu jenem Erfüllungstage geset, fo daß ber Räufer die Bedingung hätte in der Schwebe halten und Schritte wegen Ertheilung der Konzession erst nach der beiderfeitigen Erfüllung zu thun brauchen. V, 119/88 vom 4. Juli.

365. "3ch betenne, daß ich bem S. 7738.39 Mart iculbe. und verspreche dieselben, sobald ich Gelber einfriege, ju bezahlen. S. versichert mich, nicht flagbar zu werden, bis ich alles bezahlt habe, muß aber spätestens in zwei Jahren." Im folgenden Jahre nahm ber Aussteller 14 000 Mart Raufgelder ein und wurde beshalb zur Zahlung an S. verurtheilt. Das verstößt nicht gegen A. L. R. I. 6, §. 268, welches finnentsprechend bei einer vertrags= mäßigen Beschränkung der fofortigen Ginklagung zweifelhaften Sinnes zu Gunsten bes Gläubigers babin anzumenden mar, daß spätestens binnen zwei Jahren zu zahlen fei. - früher, wenn der Schuldner vorher Geld erhielt. VI, 256/88 vom 25. Oft.

366. Rläger hat fich verpflichtet, den Betrag feiner Forberung bei ber handelsgesellichaft M. Abler und 3. Banofskn, fo lange fie besteht, stehen zu lassen ober, wenn beren Geschäft auf Jofef Panofsty übergehen wird, ju welchem er als ftiller. Besellschafter einzutreten fich verpflichtet, bei Josef Banofsth fteben zu lassen und ihn nicht zurückzufordern. Mit Recht legt bas Berufungsgericht biese Berpflichtung dahin aus, daß sich ber Rläger band, feine Forderung als die Ginlage eines stillen Gesellschafters bei bem Beklagten ftehen zu laffen und fie, fo lange fie als folche bei dem Beklagten Josef Panofsky, auf welchen das Geschäft nach Auflösung von M. Adler und J. Panofsky übergegangen war, stand, nicht zurückzufordern. Wie lange fie als folche zu

Auslegung. ftehen hatte, ergab fich dann aus dem abzuschließenden Gejellicaftevertrage. I. 229/88 vom 3. Nov.

367. G. R. Die Wartefrau hat Werthpapiere, welche ihr Ungültigkeit angeblich von der Erblafferin geschenkt waren, dem behandelnden Argt zur Zurückgabe an bie Erben ausgehändigt. Das ihre Klage auf Zahlung einer innerhalb des Höchftbetrags der zulässigen formlosen Schentung liegenden Summe abweisende Berufungsurtheil ift aufgehoben. Burde die Rlägerin durch die Erklärungen bes Dr. R. in die irrthümliche Meinung verset, die ihr geschenkten Werthpapiere seien ohne die nicht in ihren Besitz gelangten Roupons für sie werthlos, so ift dieser Irrthum nicht nur in Bezug auf bie Beweggründe für Ausantwortung ber Werthpapiere an bie Erben, sondern an erster Stelle als Irrthum über die Beschaffenheit des Objektes, welches fie berausgab, von Bedeutung. Glaubte bie Klägerin ein werthloses Objekt herauszugeben, so war ber ihren Willen bestimmende Irrthum in diefer Richtung jedenfalls ein wesentlicher, welcher fie berechtigen würde, einen in ber Rücf= gabe der Werthpapiere etwa zu befindenden Berzicht mit Erfolg anzufechten, es ichließt aber weiter diefer Irrthum über den Werth bes Gegenstandes aus, daß die Rückgabe der Werthpapiere als eine für den Berzichtswillen der Klägerin ichlüssige Thatsache aufgefaßt wird. War auch die Klägerin von diesem Irrthum noch beherrscht, als sie von den Erben eine Belohnung von 600 Mark für die Rückgabe der Papiere annahm, fo würde auch daraus tein Schluß auf ihren Bergichtwillen gezogen werden tonnen. III, 75/88 vom 12. Juni.

> 368. A. L. R. Sofern der Irrende nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er den Abschluß des Vertrags -- hier des Raufes -- von einer feitens des andern Rontrabenten zugesagten Eigenschaft - bier bes Miethertrags -- abhängig mache, oder sofern die Umftände nicht ergeben, daß die Busage für feine Billensbestimmung maßgebend gewesen sei, tann er die unrichtige Borftellung über die ausbrücklich vorausgesetten Eigenschaften nicht als Grund für die Ungül= tigkeit diefes Rechtsgeschäfts geltend machen. V, 103/88 vom 15. Juni.

> 369. Die Belegung des Raufpreises, die besonderen Berabredungen über Zeit, Ort und Art der Tilgung der Raufgeld= obligation find teine nothwendigen Bestandtheile des Raufvertrags. Fehlen fie, oder erweisen fich als nicht ausführbar, so tritt an

wegen

Irrthums.

ihre Stelle die Bestimmung des Gesetzes — A. L. N. I, 11, §. 221 —. Der Irrthum darüber, daß die von dem Käuser auf den Kauspreis von 24 000 Mart zu übernehmenden Hypotheten sich auf 8664,62 Mart statt in Wahrheit 7618,62 Mart belausen, betrifft nur ein Naturale des Vertrags; der Kaus würde nur ansechtbar, wenn angenommen werden müßte, daß er bei Kenntniß des wahren Sachverhalts nicht zu Stande gekommen wäre, was Räuser nicht geltend gemacht hat. Jest hat der Käuser 1046 Mart mehr baar zu zahlen. V, 111/88 vom 27. Juni.

370. Im Fall 579: Die Annahme, die Klägerin habe nur im Beweggrunde geirrt, wenn sie beim Bertragsschluß irrthümlich annahm, das Patent 4179 werde wegen der angenommenen Neuheit der Erfindung in voller Kraft bleiben, verletzt B. L. R. 1110. Die Annahme würde das Wesen des ganzen Geschäfts, den Inhalt des der Klägerin übertragenen Licenzrechts betroffen haben. II, 40/88 vom 29. Mai / 5. Juni.

371. Die verehelichte Thomas hat sich bereit erklärt, das zur Anlegung einer Strake erforderliche Areal zu einem billigeren Preise abzutreten, wenn die Straße den namen Thomasstraße dauernd führe. Dieser Name ift der Strake beigelegt, dann aber umgeändert. Jene Erklärung ift in das von dem ftädtischen Beamten niedergeschriebene Protokoll nicht aufgenommen, vielmehr ift vermerkt, das Bolizeipräsidium habe diese Namensänderung bereits genehmigt. Ift fie baburch in den thatsächlichen Irrthum verset, ihre Bedingung fei burch jenen Bermert juriftisch verbindlich zum Ausdruck gebracht, und hat fie in diefem Frrthum ben Raufvertrag abgeschloffen, fo tann bie Ungültigkeit des anders abgeschloffenen als gewollten Geschäfts - A. L. R. I. 4, 8. 75 nicht damit beseitigt werden, daß Klägerin sich in dem Rechts= irrthum befunden habe, daß dem Magistrat der Stadt Breslau bie Befugniß zustehe, ben Strafen Namen überhaupt und dauernd beizulegen. Auf folchen durch eigenes grobes Berichulden herbeige= führten Rechtsirrthum könne sich die nun einen höheren Breis forbernde Frau Th. nicht berufen. — A. L. R. Einleitung §. 12. — Diefer lettere Irrthum war ganz unerheblich, da es der Klägerin gleichgültig war, wer die Genehmigung zur Namensgebung ju ertheilen hatte. Ueberdies fein Irrthum über ein gehörig publizirtes Gefet. V, 138/88 vom 22. Sept.

Bertragsanfechtung wegen Miethvertrag gestützte Anfechtungsgrund zerfällt vermöge der Fest-Betrugs. ftellung, daß die Klägerin den Kausvertrag abgeschlossen haben würde, auch wenn sie den geringeren Miethsertrag gekannt hätte. Nur die durch den Betrug veranlaßte Willenserklärung ist ungültig. V, 103/88 vom 15. Juni.

> 373. Im Fall 319: Der Kläger hat keinen unerlaubten Zusat von Wasser gemacht, die gelieferte Pottasche hat nicht mehr Wassergehalt, als Pottasche regelmäßig aus der Luft entnimmt. Hätte der Kläger bei dem Bertragsschluß die Absicht gehabt, den Beklagten Pottasche, wie dieser sie gekauft hatte, nicht zu liefern, wäre seine Absicht von vornherein dahin gegangen, die Beklagten durch Lieferung minderwerthiger Pottasche zu schäbigen, so würde diese Absicht für die Rechtsbeständigkeit des Bertrags ohne Bedeutung sein. Es wäre selbst gleichgültig, wenn Kläger, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, seine Richterfüllung zu rechtsertigen, beim Abschluß zweideutige Worte gewählt hätte. I, 69/88 vom 25. April.

> 374. Die fraudulösen Manöver der Bersicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit - Code 1116 - find in der Feststellung enthalten, daß die Regierung über das Borhandensein des statuten= mäßigen Garantiefonds, welcher für die erste Zeit des Geschäfts. betriebs die Stelle eines Refervefonds vertreten follte, getäuscht und badurch die Konzession erschlichen worden ist. Darin lag bas fraudulöfe Manöver gegen alle fünftigen Berficherungenehmer, welche im Vertrauen, daß die Konzeffion auf redlichem Bege unter Darlegung effektiver statutenmäßiger Garantien erwirkt fei, ber Gesellschaft beitraten, und daß damit auch der Beklagte getäuscht werden follte, wird darin bestätigt gefunden, daß man auch ihn bei Abschluß des Bertrags in seinem Irrthum über das Borhandensein der von der Regierung als Vorbedingung der Ronzeffion geforderten Fonds belaffen, ihm bie wahre Sachlage, welche beim Betanntwerden die Zurücknahme der Konzeffion herbeiführen und ihn vom Beitritt abhalten mußte, verschwiegen habe. Deshalb die Rlage der Kontursmaffe ber Gefellschaft gegen ben Beflagten auf Zahlung von Nachschüffen zur Deckung ber Paffiven abgewiesen. II, 138/88 vom 18. Sept.

375. Der Rläger hat die Selbstfosten der Berandaarbeiten

Digitized by Google

wiffentlich falfch auf 4000 Mart angegeben, während fie 2500 Mart Bertragsanbetrugen, ebenso einen anderen Posten um 300 Mart zu boch. fechtung wegen Betruas. Ift ber Beklagte badurch beftimmt, ben Salbo von 15 300 Mart anzuerkennen, und würde der Kläger ohne den Betrug den Saldo überhaupt nicht anerkannt haben, fo ist damit das ganze Anertenntniß, nicht blos in Höhe von 1800 Mart, beseitigt. VI. 197/88 vom 1. Nov.

376. Beklagter will im Fall 455 und 421 zur Abgabe des Bertragsan-Bersprechens durch bie Drohung ber Rlägerin bestimmt fein, fie fechtung wegen werbe bas Rind, welches fie bemnächft gebären werbe, des Beflagten Frau senden, fich vor dessen Laden stellen und ihn öffentlich als ihren Schwängerer bezeichnen. Mit Recht macht Revifionskläger geltend, daß, wenn Klägerin die fragliche Drohung ausgeführt hatte, fein guter Ruf, fein Familienglud, feine burgerliche und soziale Stellung vernichtet ober boch schwer beeinträchtigt worden wäre, daß es daher nur barauf antomme, festzustellen, ob die Klägerin jene Drohung ausgestoßen habe und er, Beflagter, burch folche zur Ausstellung bes Schulbicheines bestimmt worden fei. Aufgehoben, zur Beweisaufnahme über die Einrede zurüctverwiefen. III, 296/87 vom 10. April 88.

377. A. L. R. Rläger will zur Ausstellung ber Generalquittung gegen Empfang eines geringeren Betrags durch die Drohung des Schuldners bestimmt fein, daß er sonst Richts erhalte. Die Rlage wurde abgewiesen, weil die Bersönlichkeit des Gläubigers, welcher fein Recht und bie Mittel ber Rechtsverfolgung getannt habe, gegen ben Einfluß bes behaupteten Zwangs auf feine handlungen fpreche. Revision zurückgewiesen: Wenn auch bieje Renntniß noch nicht entscheidend ift, weil fie die Befanntschaft bes in augenblicklicher Gelbnoth Befindlichen mit dem jur Rechtsverfolgung erforderlichen Zeitaufwand in fich ichließt, fo hatte boch der Rläger zwingende Momente ober wenigstens Bahrfceinlichkeitsgründe dafür anzugeben, daß er durch feine augenblidliche Bedrängniß zu jenen Erklärungen bestimmt sei. Das ergab sich aber aus den Angaben des Klägers nicht ohne weiteres. VI, 70/88 vom 14. Mai.

378. 3m Fall 374 hatte der Beklagte dem Konkursver- Anerkennung anfechtbarer walter 1000 Mart abschläglich gezahlt und um Stundung wegen Berträge. ber geklagten Restforderung gebeten. Darin liegt tein felbständiger

Anerkennung Verpflichtungsgrund für die Restforderung, ebensowenig eine anfechtbarer Besträge. Bestätigung des anschtbaren Rechtsgeschäfts i. S. Code 1338. Denn der Konkursverwalter hat nicht behauptet, daß Beklagter damals Kenntniß von der Anschtbarkeit wegen Betrugs gehabt. II, 138/88 vom 18. Sept.

Wiederauf= hebung von Berträgen.

379. 3m Fall 472 hatte Rlägerin nach den Berabrebungen ein Recht auf Annahme des Darlehns und Abtretung der Supothet erst nach Fertigstellung des Gebäudes. Bis dahin war fie verpflichtet, nach Maßgabe des fortichreitenden Baues Ratenzahlungen entsprechend bem Gutachten ihrer Sachverständigen zu leiften. Nach Ausjage des T. habe fich derfelbe beim Richten des Neu= baues zur Sypothekenbank begeben und eine Baugelbrate von 200000 Mart gefordert, welche diese nach der Tare nur in Höhe von 180 000 Mart geben zu fönnen erflärte. T. habe erflärt, das genüge ihm nicht, dann könne er das Darlehn überhaupt nicht brauchen. Der Direktor: bann muffe er T. für zwei Tage Binsen belasten, ba bie 180000 Mart angeschafft seien. I.: er wolle nur einen Tag Zinsen zahlen. Abbruch der Berhandlung. Abschluß des T. mit einer andern Sypothekenbant und Anzeige an die Rlägerin. Auch wenn bieje nicht widersprochen bat, ift aus diefen Thatsachen tein ficherer Schluß barauf zu ziehen, bag Rlägerin ihre Rechte aus dem Darlehnsvorvertrage aufgegeben habe. I, 105/88 vom 12. Mai.

380. Bei Wiederaufhebung des Kaufvertrags über eine Bauftelle cedirte der Käufer seine Ansprüche auf die von ihm geleistete Anzahlung von 3000 Mart an W., welchem der Beklagte nunmehr die Baustelle verkauft hatte. Als nun auch der Bertrag zwischen dem Beklagten und W. aufgehoben wurde, entsagte W. für sein Theil allen etwaigen Ansprüchen. Daß unter diese Entsagung auch der dem W. cedirte Anspruch auf die Anzahlung von 3000 Mart gefallen sein würde, wenn Beklagter nicht ausbrücklich versprochen hat, den ersten Käufer wegen jener 3000 Mart zu befriedigen, nicht rechtsirrthümlich. Es hängt vom Belieben der Kontrahenten ab, was sie bei Wiederausshebung von Berträgen in Betreff der geschenen Leistungen bestimmen wollen. V, 163/88 vom 6. Okt.

Bestimmtheit 381. Beklagter hatte der Klägerin die ausschließliche Bedes Bertragsgegenstandes. fugniß eingeräumt, bestimmte Steinbrüche auszubeuten. Zur Ausführung sollte das Steinbruchsterrain der Klägerin parzellen- Bestimmtheit weise in dem räumlichen Umfange und an denjenigen bes Bertragsgegenstandes. Stellen, wie sie es beanspruchen werde, durch besonders zu schließende Berträge nach den im Boraus seftgesetzen Aequivalenten zur Berfügung gestellt werden. Dabei sollte die Klägerin indeß insofern nicht unbeschränkt sein, daß sie einmal alle drei Jahre bei Bermeidung der Bertragsauflösung mindestens etwas Terrain neu wieder erwerben müsse, und dann ferner insofern, als örtlich die neuen Parzellen nur so von ihr gewählt werden, wie es die ihr zur Pflicht gemachte Regelrichtigkeit des Be= triebs der schon vorhandenen Steinbrüche als Norm verlangt. Die Bestimmung ist danach der Willfür der Klägerin über= lassen, Bertrag nach A. L. R. I, 5, §. 71 ungültig. V, 54/88 vom 5. Mai.

382. Wenn Vertäufer D. und Beklagter F. das Eigenthum Anfprüche Dritter aus bes Rlägers B. an den Marmorwaaren fannten und wußten, bag von Andern B. feine Genehmigung zum Bertaufe an den Betlagten unter abgefchloffenen Berträgen. ber Bedingung ertheilt hatte, daß dem B. 4000 Mart vom Rauf= preise gezahlt würden, und wenn bann &. einen Schuldichein über 4000 Mart auf ben namen bes B. ausstellte, fo ift nicht zu fagen, daß feine Umstände bafür vorliegen, daß dem B. ein unentziehbares Recht habe eingeräumt werden follen. Das Recht erwuchs aber erst mit dem Abschluß der Beredung der Kontrahenten: also nicht, wenn Vertäufer bei ben Berhandlungen jenen Schuldschein zurückgegeben und bagegen zwei Scheine auf ben Inhaber erhalten habe, welche er bem B. bringen wollte, aber nicht gebracht hat. I, 372/88 vom 4. April 88.

383. Der Kläger gab in der Bertragsurkunde ein ihn unbedingt bindendes Versprechen zu Gunsten der beklagten Grube ab, auf seine Entschädigungsansprüche aus dem Unfall zu verzichten. Er beließ überdies die von ihm vollzogene Vertragsurkunde in dem Besitze des das Versprechen entgegennehmenden Knappschaftsvorstandes, welcher die Zahlung einer festen Rente an den Kläger zusicherte. Damit war von ihm ohne weiteres die Bewilligung zum Beitritte der Beklagten ertheilt und die Entscheidung darüber, ob dieser Beitritt einzuholen, lediglich und unwiderrussich in die Hände des Knappschaftsvorstandes gelegt. Einer nachträglichen Bewilligung des Beitrittes bedurfte Ansprüche es deshalb von Seiten des Klägers nicht mehr. Bielmehr ift Dritter aus mit dem vormaligen Preußischen Obertribunale anzunehmen, daß von Andern abgeschloffenen die in A. L. R. I. Titel 5, §. 75 erforderte "Bewilligung der Berträgen. Hauptparteien" überall da als vorhanden anzuschen ift, wo eine

ausdrückliche Bewilligung von berjenigen Hauptpartei ertheilt worden, welche allein den Bortheil des Dritten sich hat versprechen lassen welche allein den Bortheil des Dritten sich hat versprechen lassen welche allein den Bortheil des Bersprechenden schon in dem Bertrage selbst zu finden ist (E. D. T. 10, S. 350; 14, S. 76; 72, S. 19; vgl. 26, S. 13). Daß der Kläger zurückgetreten, bevor der Knappschaftsvorstand den Beklagten zum Beitritt aufgefordert hatte, unerheblich. VI, 37/88 vom 12. April.

384. Daß bei einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten berjenige, welcher sich die Leistung an den Dritten versprechen läßt, auch ohne ein eigenes selbständiges Interesse an der Leistung ein Alagerecht gegen den hat, welcher die Leistung versprach, ist in der Preußischen Rechtsprechung gegen Koch (zu A. L. R. I, 5, §§. 74 und 75) angenommen — O. T. E. 12, S. 150; Präjudiz 1571 —. Deshalb der Bater zur Alage legitimirt, welcher seinem Schwiegersohn 8400 Mart Mitgist seiner Tochter zugesagt und zum größten Theil gezahlt hat, gegen das Versprechen, dieselben auf das ihm vom Bater des Beklagten aufzulassende Gut eintragen zu lassen. IV, 22/88 vom 24. April. Bgl. 962.

385. Die angeblich schädigende Eisenbahn ift von dem Fisslus für eigene Rechnung angelegt und wird von ihm betrieben. Gegen die Eisenbahnbedarss=A. G. kann die Alage nicht darauf gestützt werden, daß diese in dem Vertrage, in welchem Fisslus sich zum Bau und Betrieb verpflichtet hat, die Verpflichtung übernommen hat, jenem den Grund und Boden zur Verfügung zu stellen und die für Freihaltung der Feuerlinie entstehenden Kosten zu tragen. Denn aus diesem Vertrage entstehen weber Rechte für den um betheiligten Kläger, noch, wenn man A. L. R. I, 6, §§. 50-53 anwenden wollte, erwächst daraus eine Verantwortlichkeit der E. A. G. für die Handlungen des Fisslus, welcher durch die Eisenbahnanlage das Grundstück des Klägers entwerthet haben soll. V, 160/88 vom 4. Juli.

386. Der verstorbene Schuldner H. hatte einen Lebensversicherungsvertrag geschlossen, nach welchem 2000 Mark an ihn gezahlt werden sollten, wenn er am 18. Nov. 1936 noch am

١.

Allgemeines.

Leben fein follte, nach feinem früher eintretenden Tode an feine Ehefrau. Am Tage vor feinem Tode hat er die Lebensversiche= rungssumme an die Betlagten, feine Gläubiger, abgetreten, welche abgeschloffenen die Bahlung der Prämie übernahmen, aber die Ceffion nicht fofort fignifizirten. Die Lebensversicherungsgesellschaft hat die Summe an diefe Gläubiger nach dem Tode des H. gezahlt. Das Recht ber überlebenden Chefrau war davon abhängig, daß der Chemann nicht die zu ihren Gunften getroffene Bestimmung nach Code 1121 widerrief. Der Widerruf tonnte auch nach bem Tode von ben bazu Berechtigten ausgeübt werben, fo lange bie Ehefrau fich nicht bas für fie Bedungene zu eigen gemacht hatte. Dak sie dies bei Lebzeiten des S. gethan, fteht nicht fest. Damit. daß fie nach deffen Tod ihr Einverständniß ber Auszahlung an die Ceffionaren erklärte, berief fie fich auf einen Alt, welcher, weil er einen Widerruf bes zu ihren Gunften getroffenen Gedinges enthielt, ihr eigenes Recht zerftörte. Benn fie diefen Alt anerkannte, tonnte fie nicht gleichzeitig das durch ihn zerftörte Recht fich zu eigen machen. II, 173/88 vom 16./23. Oft. Bgl. 279.

387. G. R. Der Bromiffar hat gegenüber dem Bromittenten ein Nagbares Recht auf Leistung an den Dritten. Es be= barf zur Begründung seiner Klage nicht des Rachweises eines besondern rechtlichen Intereffes des Promiffars an Erfüllung bes Bertrags, vielmehr genügt, daß Kläger sich als Theil der Gegenleiftung für Uebertragung der Grundstücke die Uebernahme der Schuld seiner Tochter und beren Tilgung burch ben Beklagten hat versprechen lassen. III, 151/87 vom 9. Oft. 88.

388. Die Durchführung der Chausse burch bas ganze Dorf Gegenseitiger bildete die Grundlage und Boraussezung für die Uebernahme ber f. g. Rother'ichen Bedingungen feitens ber Gemeinde B. Da ber Rreis jene wesentliche Boraussehung nicht erfüllt hat, fo tann er auch von ber Gemeinde nicht Erfat von 32,20 Mart forbern, welche er verauslagt hat, um eine zu den Rother'ichen Bebingungen gehörende Leistung an Stelle der Gemeinde durch Dritte bewirken zu laffen - A. L. R. I, 5, §. 271 -. IV, 387/87 vom 5. April 88.

389. Im Fall 417: Nach Code 1184 hat der Richter ein freies Ermeffen, ob die Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrabenten eine folche Vertragsverletzung enthalten, daß baburch

Anfprüche Dritter aus von Andern Berträgen.

Bertrag.

Bertrag.

Gegenseitiger Auflösung des Bertrags gerechtfertigt erscheint. Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrthum folche Vertragsverlezung barin nicht gefunden, daß Berufungsklägerin einmal die Zinsenzahlung um einen Monat versäumt und demnächst unforretter Beise die an die Sppothelgläubiger und die an Berufungsbetlagte ju jahlenden Zinsen diesen nicht in Gemäßheit Code 1257 fg. angeboten Denn unbeftritten feien die fraglichen Beträge zur Disposibat. tion des berufungsbeflagten Brozegbevollmächtigten, beziehungsweise der Berufungsbetlagten gestellt worden. Benn die Unterlassung der Zahlung der Sypothekzinsen auch nicht gerechtfertigt fein mag, fo erscheint fie doch nicht fowohl als wefentliche Bertragsverletzung, wie als ein entschuldbares Versehen, ba Berufungsflägerin bei der Beigerung der T., sie als ihre Schuldnerin anzunehmen, und der Annahmemeigerung von Seiten der Berufungsbeklagten im Zweifel barüber fein mochte, wie und an wen fie fernerhin zu zahlen hatte. II, 42/88 vom 17. April. Bal. 96.

390. Köln. Rläger hatte die Umarbeitung der Maschinen genau nach den Zeichnungen und Weisungen bewirkt bis auf einen Fehler von minimaler Bedeutung, welcher in der Begarbeitung von 11/2 bis 2 mm von der innern Ueberdectung einer Thlinderschiebeseite besteht. Der Fehler ist mit einem Roftenaufwand von 100 Mart zu beseitigen. Beklagter zur Zahlung von 5165,90 Mart durch Theilurtheil verurtheilt, die Entscheidung über 100 Mart vorbehalten, Revision zurückgemiesen. II, 118/88 vom 29. Juni.

391. A. L. R. 3m Fall 1201: Dag ber Beklagte, nachdem ihm ber Bald zur Abschlagung der Hölzer von dem Bertäufer übergeben war, und nachdem der Betlagte einen großen Theil ber Hölzer abgeschlagen und veräußert hat, die vorgetragenen Thatsachen nicht zu einer Einrede bes nicht erfüllten Bertrags verwenden tonnte, hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen. I, 157/88 vom 23. Juni.

392. A. L. R. Der Rläger hat vom Beklagten Auflaffung eines Guts und Abtretung einer Forderung, welche diefer an feinen Bächter hat, für 104000 Mart zu fordern; er hat, da Beklagter bem Bachter bie Forderung von 13745 Mart erlaffen hat, unter Vorbehalt seines Anspruchs auf Auflassung, auf Bahlung des Forderungsbetrags geklagt. Wenn auch Kläger nicht Magemeines.

bie Bahlung bes vollen Preifes von 104000 Mart, fo hatte er Gegenseitiger boch Zahlung eines entsprechenden Theils anzubieten oder nach= zuweisen gehabt. Baren die 104000 Mart burch Uebernahme von Ingroffaten zu gewähren, fo würde Rläger bazu erft mit Auflaffung bes Grundstuds verpflichtet fein, bazu hatte er fich schon im Vorprozeß genügend erboten. V, 97/88 vom 13. Juni.

393. Ohne abweichende Abrede war Räufer zur sofortigen Zahlung der einzelnen Lieferungen von der vertauften Quantität Steine verpflichtet - 5. G. B. 342 - und, wenn folche Bablung nicht erfolgte, Bertäufer berechtigt, mit ber weitern Lieferung von Steinen innezuhalten. V, 80/88 vom 30. Mai.

394. 3m Fall 13 hatten die Beflagten der Rlägerin erflärt, baß fie ihre Thätigkeit für die Alägerin einftellen, weil die Rohlen, welche Klägerin zum Vertauf geliefert habe, ichlecht und für die Rheinboote unbrauchbar feien. Wenn ichon der zweiseitige Bertrag wegen Nichterfüllung nur vom Gericht für aufgelöft erklärt werden tann, fo hatte boch bier Rlägerin vorzuleisten. Wenn biefe ihren Verbindlichkeiten nicht nachkam, fo hatten Betlagte feine Berpflichtung ihrerseits zu erfüllen. In biejem von ber Alägerin wegen Nichterfüllung auf Aufhebung eingeleiteten Brozeffe ift darüber zu entscheiden, ob die Beklagten mit Recht die weitere Ausführung des Bertrags abgelehnt haben, was im Schwörungsfall angenommen war. II, 175/88 vom 28. Sept.

Die von dem beklagten Bierbrauer zu errichtende 395. Arbeiterwirthschaft sollte von den Rlägern für die Dauer des Eifenbahnbaues übernommen werden, auch follten fie die 200hnund Schlafräume einrichten, bemnächst bas Bier von dem Beflagten beziehen. Als der Beklagte ihren Aufzug beanstandete, weil bie Rläger nicht bas zur Einrichtung erforderliche Inventar zu ftellen vermögen, machten fie weder den Berluch, den Beflagten vom Gegentheil zu überzeugen, noch haben fie im Brozeg be= hauptet, daß fie zur fofortigen Anschaffung deffelben im Stande gewesen feien. Deshalb das Begehren des Beklagten, den Bertrag aufzulösen — B. L. R. 1184 —, berechtigt. II, 206/88 vom 9. Nov.

396. Der von dem Subhaftaten gegen den Beklagten R. erhobene Anfpruch durch die Behauptung, er habe den Mitbeklagten G. durch Zahlung von 300 Mart vom Gebot zurückgehalten, Braxis bes Reichsgerichts. VI. 10

145

Bertrag.

Causa.

Causa. nicht gerechtfertigt, weil hieraus nach der Verordnung vom 14. Juli 1797 nur den ausgefallenen Gläubigern ein Anspruch auf jene 300 Mart würde erwachsen sein. Auch nach §. 270 des Pr. St. G. B. ergibt sich aus der behaupteten Thatsache ein weitergehender Entschädigungsanspruch nicht, da diese Vorschrift lediglich eine Strafbestimmung enthält, welche an die Stelle der unter Nr. 4 der Berordnung vom 14. Juli 1797 enthaltenen Androhung fistali= scher Geldstrafe getreten ist, die in dieser Verordnung in er= schöpfender Weise Regelung des bezüglichen Eivilanspruchs jedoch underührt läßt. VI, 89/88 vom 31. Mai. Bgl. Bd. V, 484.

397. Aus den Grundssten Code 1131/32 ergibt sich, daß ein Bertrag zu Recht besteht, wenn auch Parteien einen unrich= tigen Berpflichtungsgrund angegeben haben, sofern der Gläubiger beweist, daß ein anderer erlaubter Berpflichtungsgrund vorhanden war. — Laurent 10, 120, 169; Duranton 10, 350. — II, 162/88 vom 21. Sept. Bgl. 106.

398. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt erfannt, daß nur die f. g. reinen Differenzgeschäfte als verbotene und nicht klagbare anzusehen seien, d. h. diejenigen Geschäfte, bei welchen das Recht, effektive Lieferung verlangen und burch effektive Lieferung fich liberiren zu können, vertragsmäßig ausgeschloffen ift, bergestalt, daß nur die demnächstige Rursdifferenz den Gegenftand des Geschäfts bildet, daß es gleichgültig fei, ob die Rontrahenten beim Abichluffe des Geschäfts von ber Abficht ausgegangen feien, daß daffelbe demnächst nur durch Bahlung der Rursdifferenz au erfüllen fein werde, fofern nicht diefe Abficht beim Bertrage= abichluffe ausdrücklich oder ftillschweigend erklärt und somit zu einer Bertragsbestimmung gemacht worden fei. Wenn die Aufträge zum Ankaufe von Werthpapieren von vornherein mit bem Auftrag zum Vertaufe ber Papiere vor bem Stichtage auf ben Stichtag verbunden worden, fowie wenn mehrere Beschäfte in der Art verlaufen find, daß vor Ultimo Auftrag, die gefauften Papiere zu Ultimo wieder zu vertaufen, gegeben, fo ift babei zu beachten, daß der Auftrag zum Bertaufe nicht unbeschränkt, fonbern bahin gegeben wurde, daß bie gekauften Papiere zu einem von der Beklagten bestimmten höhern Rurfe vertauft werden iollen. Es folgt hieraus nicht mit Nothwendigkeit, daß bie Barteien vertragsmäßig übereingekommen feien, bag feine von

ihnen das Recht haben solle, die Lieferung, beziehungsweise Abnahme der von der Beklagten gekauften Papiere zu verlangen. III, 166/88 vom 30. Okt.

399. Durch die Acceptation erwirdt der Aussteller gegen den Acceptanten einen Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme. Voraussetzung zur Ausübung dieses Rechts ist allerdings das legitimirte Innehaden des Wechsels; gleichgültig aber ist es, ob der Aussteller den Wechsel noch nicht aus der Hand gegeben, oder ob er denselben im Regreßweg eingelöst hat, und es entsteht im letztern Fall das Recht nicht etwa erst mit der Einlösung (vgl. R. D. H. G. E., 24, 1). I, 173/88 vom 9. Juli.

400. Die verjährten Wechsel, aus welchen ber Aussteller bie Bereicherungsklage erhob, trugen das Indossament des Ausstellers. Der Aussteller hat nicht geltend gemacht, es liegen blos Prokuraindossamente vor, oder der Indossament habe den Erwerb der Wechsel geweigert, oder die Wechsel sein dem Judossament war nicht übergeben; vielmehr hat Kläger auf den Einwand mangelnder Aktivlegitimation nicht bestritten, die Wechsel, welche theils bei dem Kläger, theils bei L. mit Beschlag belegt waren, und sich noch bei den Strasakten befanden, innerhalb der Verjährungszeit burch Indossament an L. übertragen zu haben. Da die Bereicherungsklage ein Residuum der Wechselklage, ist jene Mangels Legitimation des Klägers abgewiesen. I, 89/88 vom 5. Mai.

401. Der Wechsel gezogen von M. auf H. in Görlitz, zahlbar bei F. in Görlitz. Nach dem Proteft hat sich der Beamte in das Geschäftslokal des F. begeben. "Der Acceptant H. wurde nicht angetroffen." Mangels Verschiedenheit des Wohnorts des Bezogenen vom Zahlungsort kein Domicilwechsel, so daß der Präsentant der Bezogene. Der Protest genügte für die Klage gegen Aussteller. I, 188/88 vom 29. Sept.

402. Der Wechsel gezogen auf M. in Ludwigsdorf, zahlbar bei F. in Görlitz. Protest erwähnt den Auftrag, den Wechsel dem M. als Acceptanten und F. als Domiciliaten zur Zahlung vorzulegen. Der Gerichtsvollzieher hat sich in das Geschäftslotal des F. verstügt und daselbst den Schwiegersohn des F., Herrn S., angetroffen, welcher nach Vorlegung des Wechsels und Zahlungsaufforderung erklärte: Deckung ist nicht eingegangen. Der Acceptant M. wurde am Protestorte nicht angetroffen. Der

10*

Causa.

Bechiel.

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln. 148

Brotest, welcher gegen den Domiciliaten aufzunehmen war, ift un= Bechfel. zulänglich, weil aus ihm weder hervorgeht, daß der Domiciliat felbft nicht anzutreffen gemesen, noch daß S. im Geschäft des Domiciliaten eine Stellung hatte (als Broturift oder handlungsbevollmächtigter), traft beren er zur Erklärung auf Bechsel für ben Domiciliaten befugt war. I, 188/88 vom 29. Sept.

> 403. Der bei der Creuznacher Bollsbank domicilirte und zugleich mit bem Bermert "wo im Fall" versehne Bechsel ift proteftirt. Der Wechsel ift in bem Geschäftslotal ber Boltsbant "ba ich den Bezogenen felbft nicht antraf, auch feinen feiner Anverwandten ober Diener, dem Direktor der Bolfsbank herrn 28. vorgezeigt und zur Zahlung deffelben, fowie der Roften aufgefor-Da ber Gesprochene erklärte: Mangels Deckung würde ber dert. Bechsel nicht bezahlt, so habe ich wegen nicht sofort geschehener Zahlung Proteft erhoben". Folgt bann Beurfundung über Borlegung an die Nothadreffe. Wenn ichon die Protesterhebung über= fluffiger Beije gegen ben Acceptanten, fo ift fie boch auch gegen den Domiciliaten erfolgt. Der Protest ift nicht deshalb ungültig, weil der Proteftirende den Direktor ber Bollsbant als Erfagmann für den Bezogenen angesehen habe. II, 227/88 vom 13. Nov.

Beräuße-

(Gewährleiftung).

404. 3m Fall Bd. IV, 1449 war inzwischen der Cedent des rungegeschäft Chemanns der Rlägerin den Beklagten gegenüber verurtheilt, die beiden Sypothekenposten, auf deren ungelöschten Bestand die Ginrede der Beklagten gegründet mar, jur Löschung ju bringen ober ben Nennwerth mit Zinsen an die Beklagten zu zahlen, und hatte Daß auch noch nach der Zahlung die Löschung auf gezahlt. Sinderniffe ftogen tonne, zur Begründung einer Einrede gegen ben Ceffionar nicht ausreichend, ba fie biefem nicht über das hinaus entgegensteht, mas vom Cedenten verlangt werden fann, §. 38, Abj. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872. Mit jener Zahlung war bie Befugniß zur hinterlegung ber deponirten Raufpreisrestforderung hinweggefallen - A. L. R. I, 11, §. 222 -, die Betlagten find nun jur Zahlung verurtheilt, weil fie der Befriedigung ber Alägerin aus dem Depositum widersprachen. Daß sie fich wegen ihrer Intereffeforderung aus verspäteter Gemährleiftung, namentlich der Roften zweier wegen herbeiführung der Löschung geführter Brozeffe an das Depositum hatten halten wollen, tonnte, jumal fie nicht einmal ben Betrag bes Intereffeanspruchs angegeben, die Befriedigung der Klägerin nicht aufhalten. V, 25/88 s. vom 7. April.

405. In dem uneigentlichen Lombardgeschäft ist feinem rechtlichen Wesen nach ein mit einem Rücklauf verbundener Rausvertrag enthalten, dessen wirthschaftliche Bedeutung die Sicherstellung für eine Darlehnsforderung des Räufers und Rückverkäufers ist. IV, 381/87 vom 5. März/19. April 88.

406. Wollte im Fall 789, 358 angenommen werden, daß ber Anspruch auf herausgabe von Bapieren für das Darlehn verpfändet fei, fo murbe fich die Rechtsmirtung ergeben, daß bei ausbleibender Rückzahlung des Darlehns die Rlägerin zum Zwede ihrer Befriedigung die Zwangsvollstrectung in jenes ihr verpfändete Forderungsrecht ihres Darlehns- und Pfandiculdners nach Maßgabe der Beftimmungen über die Zwangsvollstreckung in Anfprüche, welche die herausgabe förperlicher Sachen zum Gegenstande haben, herbeizuführen gehabt hätte. Allein der Annahme, daß hierauf die Absicht der Bertragichließenden gegangen fei, widerspricht der ganze Aufbau des Rechtsverhältniffes. Die Absicht, ein Forderungsrecht zu verpfänden, hat nirgends Ausbruck Ausgesprochen dagegen ift in der Urfunde "Anbei aefunden. empfangen Sie" ber Bille, die Sache felbit, welche Gegen= ftand des Forderungsrechtes ift, der Berfügungsmacht der Rlas gerin zu unterwerfen. Die Rlägerin foll die Werthpapiere selbst haben, und sie foll fie durch das Mittel der Checks empfangen, gegen deren Aushändigung ihr die Berthpapiere von dem Raffen= verein ausgehändigt werden müffen. Bgl. 789. Für ein Bfandrecht an den Werthpapieren war aber, wenn die Rlägerin ihre Verfügungsmacht verwirklichte, kein Raum. Also Eigenthum mit ber Verpflichtung, bei Rückempfang des Darlehns Werthpapiere gleicher Art in gleichem Betrage dem Darlehnsschuldner herauszugeben oder dafür zu forgen, daß dergleichen Bapiere dem Darlehnsnehmer auf dem für benselben bei dem Giro-Effekten=Berein angelegten Konto wieder gutgeschrieben wurden. - und mit dem Recht, bei ausbleibender Zahlung gleichnamige Werthpapiere desfelben Betrages zum Bertauf zu ftellen. IV, 381/87 vom 5. März/ 19. April 88.

407. Die Beräußerung war, soweit es den betheiligten Mins derjährigen angeht, wegen mangelnder obervormundschaftlicher Ge=

Beräußerungsgeschäft (Gewährleistung). Beräuße= rungsgeschäft (Gewähr= leiftung). nehmigung ungültig. Deshalb hat das Bernfungsgericht Unwirksamkeit auch zum Antheil der Großjährigen angenommen, weil die mehreren Miteigenthümer, wenn sie ein gemeinschaftliches Grundstück veränßern, regelmäßig nur die Berpflichtung übernehmen wollen, das Grundstück gemeinschaftlich aufzulassen, nicht die selbständige Berbindlichkeit des einzelnen Miteigenthümers zur Auflassung seines ideellen Antheils. Diese konkrete Auslegung nicht rechtsirrthümlich. III, 86/88 vom 19. Juni.

408. Die Berficherung des Bertäufers, die für die Central-Bodenfreditaktien-Gefellschaft eingetragenen 80 000 Mart würden in 561/2 Jahren amortifirt, ohne Rechtsirrthum babin ausgelegt, daß der Räufer die Hypothet mit 41/2 Proc. übernehme, durch bie Binszahlung aber binnen einer von beren Beginn laufenden Beriode von 561/, Jahren amortifire. Beweift der Vertäufer nicht, er habe dem Räufer erklärt, daß die Amortifation, wie dies mit ber Gläubigerin ausgemacht war, erst nach 8 Jahren beginne, oder daß er dem Käufer die Urfunden vorgelegt habe, aus denen folches zu entnehmen, fo ift der Räufer nur zu verurtheilen, einen verhältnigmäßigen Theil des geforderten Raufgeldes von 3200 Mart, mit den Binfen zu hinterlegen, bis Bertäufer die Anfprüche ber Sppothekgläubigerin wegen der Mehrzahlung der Zinsen beseitigt hat. - A. L. R. I, 5, §. 222. - Someit Beklagter die Mehrzinfen hat zahlen müffen, ift ihm ein entsprechender Erfaganspruch erwachsen. V, 151/88 vom 29. Sept.

409. Der Berufungsrichter hat den gemeinen Werth ber dem Beklagten durch die Eviktion entzogenen Gegenstände bei dem ihm gestatteten Abzuge vom Annahmepreise zu Grunde gelegt und nicht den relativen, welchen jene Gegenstände im Verhältniß zu der Gesammtannahmesumme der sämmtlichen Sachen hatten. Die Beschwerde könnte nach A. L. R. I, 11, §. 271 nur dann einen Erfolg haben, wenn von dem Kläger geltend gemacht oder sonst erficklich wäre, daß die Gesammtannahmesumme niedriger war als der Werth der von dem Beklagten übernommenen Sachen. — Bgl. R. D. H. I. 1338/76 vom 8. Dec.; E. 21, 65. I, 250/88 vom 24. Nov.

410. Ein Beräußerungsvertrag, welchen der in gesetslicher Gütergemeinschaft des A. L. R. lebende Shemann über zur Gütergemeinschaft gehörige Grundstücke ohne Zuziehung der Schefrau foließt, ift nicht folechthin nichtig. --- Vb, 372/79 vom 24. März 80. E. 1, 140 bezieht fich nur auf westphälische Gutergemeinschaft. - rungegeschäft Bußte auch der Räufer, daß die Einwilligung der Chefrau ju bem von dem Bertäufer über fein Grundftud abgeschloffenen Bertrage erforderlich fei, fo murde biefer nur megen Unfittlichkeit ungültig fein, wenn Rontrahenten die Chefrau hintergeben wollten: fonst ift anzunehmen, daß Beide über Nachholung der Einwilligung einverstanden waren, und daß Bertäufer dieselbe herbeizuführen hat. Bar ausdrücklich über fremde Sache kontrahirt, Bertrag über Handlungen, A. 8. R. I, 5, 8. 46; 11, 8. 139. Auch wenn nicht ausbrücklich über fremde Sache geschloffen, tann, abgesehen von besonderer Beredung wegen Richtbeitritts des Dritten, nicht zurückgetreten werben, vielmehr Rlage wegen Nichterfüllung auf Intereffe, welches sich mit Auflösung bes Bertrags decken tann. Rläger hat die Vertragsverletzung nachzuweisen. Ebenso Rlage auf Schadenserfat, wenn ber Räufer nicht wußte, daß bas Grundstud ber ehelichen Gütergemeinschaft unterliegt, und bie Chefrau definitiv den Beitritt weigert, nach A. 8. R. I, 11, §§. 153 fg. V, 201/88 vom 10. Nov.

411. Bur Sicherung einer Forderung von 26000 Mark Ceffion. war dem Kläger diejenige Reftforderung von 50000 Mart pfandweise cedirt, welche St.'s Erben aus einem Bertrage, betreffend die Uebertragung von 5/40 Antheilen an dem Verlagsrecht des hannoverschen Tageblattes gegen den Beklagten hatten. Wenn nun auch den Erben aus jenem Bertrage bas Recht zustand, gegen Bablung von 68000 Mart vom Betlagten Rückceifion jenes antheiligen Verlagsrechts zu fordern, und fie diefes Recht ausgeübt hatten, nachdem bem Beklagten jene Ceffion ber Reftforderung benunzirt war, fo tann fich der Betlagte auf dieje Rudteffion gegen die Rläger zur Befreiung feiner Verpflichtung an diese nicht berufen, obichon ihnen das Recht auf jene Rudceffion nicht mit cedirt war. Beklagter ift verurtheilt, die fällig gewordene Sälfte ber cedirten Forderung mit 25 000 Mart zu zahlen. III, 101/88 vom 29. Mai.

412. Die Zustellung an den Verwalter des im Konkurse befindlichen Gemeinschuldners hatte nicht die Wirfung, den Cedenten vom Abschluß eines Nachlagvertrags über die Forberung mit Schuldner auszuschließen - Code 1690 -. Dieje Wirfung trat Beräuße= leiftung).

Ceffion. erst mit der Signifikation an diesen ein, wie Cedent sich auch erst von da ab von dem Schulduer mit Wirkung nicht mehr zahlen lassen kann. Nur soweit der Cessionar die Forderung gegen die Masse anmelden will, ist dem Verwalter zuzustellen. II, 169/88 vom 16. Okt.

> 413. A. L. R. Der Einwand des Schuldners, die Cession an den Kläger sei simulirt, Kläger ziehe die Forderung nur für den Cedenten ein, mit Recht wegen mangelnden Intereffes des Schuldners verworfen. Einreden werden dem Schuldner nicht entzogen, der Einwand, Cedent habe die Forderung erlassen, war nicht erwiesen, eine Geschrbung, die Zahlung noch einmal an den Cedenten als den materiell Berechtigten leisten zu müssen, liegt auch nicht vor. Die thatsächliche Grundlage des Einwands der Simulation läßt aber die Klagberechtigung auf Grund der Er= mächtigung des Cessionars zur Einziehung und Einklagung der Forderung im eigenen Namen underührt. IV, 199/88 vom 19. Nov. Bgl. Bd. I, 868; Bd. UI, 567; Bd. V, 511, 516.

> 414. G. R. Daraus, daß Carl St. die Ceffion veranlaßt oder vermittelt, die Ghefrau St. wegen der Cession mit dem Cedenten E. nicht felbst verhandelt hat, bag nach ber Aussage bes E. ber Grund ber Ceffion in Beziehungen des Ehemannes St. zu ihm zu finden fein foll, folgt für fich allein in teiner Beise, daß nicht die Ehefrau St., welcher die Forderung von E. cedirt ist, die Schuldnerin der Cessionsvaluta geworden sei, son= bern ihr Chemann Carl St., und noch viel weniger, daß diefer, nicht feine Frau, an welche ausweislich der Ceffionsurfunde vom 26. Febr. 1884 die Cession erfolgt ift, als Cessionar und Rechtsnachfolger des Cedenten E. anzusehen fei. Ebenso wenig folgt baraus allein, daß die Zahlung der Ceffionsvaluta in der Art erfolgt ift, daß dem Cedenten E., welcher Gläubiger der Firma 3. C. St. jun. war, diefer Betrag auf feinem Ronto bei diefer Firma gutgeschrieben wurde, daß die Zahlung nicht für die Schuldnerin, die Chefrau St., sondern für den Schuldner Carl St. erfolgt ift; um fo weniger, als der Beuge E. befundet hat, Carl St. habe bei ben Berhandlungen über die Ceffion geäußert, feine Frau sei Gläubigerin der Firma und solle durch diefe Ceffion wegen ihrer Forderungen zum Theil befriedigt werden. Einer ausdrücklichen Behauptung des Rlägers, daß die Chefrau

St. Schuldnerin der Ceffionsvaluta geworden fei, bedurfte es bei Lage ber Sache nicht, und in Biderspruch mit ber Aussage bes E. fteht die Annahme des Berufungsgerichts nicht. III, 248/88 vom 16. Nov.

415. Bgl. 469. Es ist nicht richtig, wenn Revisionskläger für den Fall, daß die Chefrau St. durch die Ceffion Gläubigerin ber Firma 3. C. St. jun. geworden wäre, den Ehemann Carl St. für berechtigt hält, die Forderung von ihr zu tonbiziren und beren Uebertragung auf ihn zu verlangen, fodaß er deren Geltendmachung nicht nur gegen fich, fondern auch gegen feinen Mitfculdner, ben Betlagten Siegmund St., im Wege ber Ginrede hatte unwirtfam machen können. Benn die Ceffion an fich gültig und die Ceffions= valuta als geschenkt zu betrachten ift, fo könnte nur in Frage tommen, ob Carl St. die Zahlung der Baluta als ungültig an= fechten tonnte, es tann aber nicht die Berechtigung des jetzigen Rlägers, Ceffionars der Ehefrau, den Betrag der ihm cedirten Forberung gegen den Beklagten Siegmund St. ju forbern, wegen Ungültigkeit ber Ceffion bes E. an bie Rechtsvorgängerin bes Rlägers, die Ehefrau St., bestritten, oder dem Carl St. ein Recht querkannt werden, die Abtretung der seiner Frau cedirten Forde= rung zu verlangen. Es tann baher auch bahingestellt bleiben, welchen Einfluß es auf die gegen Siegmund St. erhobene Rlage haben würde, wenn in der Ceffion eine ungültige Schenkung unter Chegatten enthalten märe. III, 248/88 vom 16. Nov.

416. Wenn auch die Chefrau St. fich vertragsmäßig ihrem Ehemann gegenüber verpflichtet hat, die von ihr durch deffen Bermittelung erworbene Forderung zur Berfügung beffelben bam. ber iculbnerischen Firma zu halten, fo murde boch der betlagte Mitinhaber der Firma daraus, daß die Chefrau St. dieser vertragsmäßigen Verpflichtung zuwidergehandelt hat, einen Einwand gegen die von dem Ceffionar der Frau St. gegen ihn erhobene Rlage nicht herleiten können. III, 248/88 vom 16. Nov.

417. "In Anrechnung auf den Raufpreis übernimmt Räuferin Schulbuberdas auf dem Raufobjekte zum Bortheil der T. hypothekarisch haf= tende Rapital von 6000 Mart zur Entlastung ber Bertäuferin hiermit als eigene und persönliche Schuld." Die Hypothetgläubigerin hat die Käuferin als Schulderin nicht angenommen. Die auch hierauf gegründete Resiliationsklage abgewiesen. £äu≠

nahme.

Ceffion.

Schuldüber- ferin habe nicht die Berpflichtung übernommen, Berkäuferin nahme. von der Schuld zu befreien, sondern die Schuld "hiermit" übernommen. Bei der "Entlastung" sei der regelmäßige Fakl unterstellt, daß Anfäuferin die Zinsen und im Fall der Kündigung das Rapital zahle und dadurch Verläuferin befreie. Revision zurückgewiesen. II, 42/88 vom 17. April.

> 418. Benn, wie im vorliegenden Fall, ein Gesellschaftsver= trag mit einem Einzelkaufmann abgeschloffen wird, bedarf es nach der feststehenden Rechtsprechung eines neuen Berpflichtungsgrundes, um den Gläubigern des Einzeltaufmanns ben Anfpruch gegen bie Gesellschaft zu geben. Derselbe liegt an fich nicht ichon barin, daß die Gesellichafter die Schuld in den von beiden Theilen unterzeichneten Bilangen und ben Geschäftsbüchern als Beich äftsichuld behandelt haben. Es murde aber beispielsweife in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der einer erheblichen Bahl der alten Gläubiger gemachten Mittheilung von dem Uebergange der Beschäftsichulden auf die Gesellichaft gefunden werden Nach Rheinischem Recht fann der neue Berpflichtungsfönnen. grund aber ichon durch die Bereinbarungen der Gefellichafter untereinander erzeugt werden, benn Code 1121 geftattet allgemein Berträge zu Gunften britter Bersonen als Bedingung eines Berfprechens, welches ber Bertragsichließende fich felbft geben läßt. Wenn der Berufungsrichter aus den oben erwähnten innerhalb der Gesellschaft ergangenen Thatsachen auf den Uebergang der Schuld ichließt, tann diefer Enticheidungsgrund bahin verstanden werden, daß die geschäftliche Behandlung der ftreitigen Forderungen eine zu Sunsten der Rläger in Gemäßheit des Art. 1121 des Bürgerlichen Gesethuchs getroffene Bereinbarung zur nothmendigen Boraussebung habe. II, 66/88 vom 1. Mai.

419. Ueberdies enthält die Erklärung des zu Vertretung der Gesellschaft befugten W. in einem Briefe an seine Schwester "Du hast bei uns nun gut..." einen H. G. B. 114 entsprechenden neuen Verpflichtungsgrund der Gesellschaft. II, 66/68 vom 1. Mai.

420. Im Fall 577 hatten die Beklagten mit einem Dritten eine neue Gesellschaft zur Ausbeutung des Verschrens geschlossen, und diese Gesellschaft hatte die Fabrik erworben. Nach Code 1273, 1275 wurden die Beklagten nicht dadurch von ihrer Haftung befreit, daß Kläger die neue Gesellschaft als Schuldnerin angenommen hatte, da er die Beklagten nicht aus ihrer Berbind= Schulduberlichkeit entlassen hatte. Auch auf die Unmöglichkeit, dem auf Rechnungslegung über bie Erfolge des fortlaufenden Geschäfts= betriebes und Büchervorlage gerichteten Rlagbegehren konnten fich Beklagte nicht mit Erfolg berufen; hatten fie nicht für die Uebernahme biefer Berpflichtungen durch die neue Gesellschaft geforgt, fo hatten fie fich auf ihre Gefahr in diese Lage versest, und waren deshalb dem Rläger gegenüber nicht befreit. Revision zurückge= wiesen. II. 38/88 vom 29. Mai / 5. Juni.

421. 3m Fall 456: Das Beriprechen mar zur vergleichsweisen Erledigung der bei den Berhandlungen unter den ftreitenden Theilen entstandenen Zweifel über die Baterichaft des Betlagten geleistet, und tonnte weder damit angesochten werden, daß nach hefftichem Gesetz vom 30. Mai 1821 der Schwängerer aus der Schwängerung nur haftet, wenn er die Baterichaft freiwillig anerkennt, während ber Schuldschein hiervon nichts enthalte: noch mit der Einrede ber mehreren Konfumbenten, ba dem Beflaaten bereits bei dem Bergleichsabichluffe der angebliche geschlechtliche Umgang der Klägerin mit dem Kommis S. bekannt war. III. 296/87 vom 10. April 88.

422. Es war bedungen. Beklagter habe die Liquidation der handelsgesellichaft in gleichem Intereffe aller Geschäftsgläubiger burchzuführen und denselben pro rata ihrer Forderung den Betrag von 50 Proc. von dem zu geben, mas er (abzüglich des nothwendigen Unterhalts für fich und feine Familie) während der nächsten fünf Jahre vom Tage der Aufhebung des Konturses erwerbe, wogegen fich die Gläubiger verpflichteten, mährend der Dauer der außergerichtlichen Liquidation, längstens fünf Jahre nach Aufhebung des Konkurses keinerlei gerichtliche Magnahmen (weber burch Rlagen, Arreftichlag noch einftweilige Berfügungen u. bal.) gegen die Liquidationsfirma bezüglich gegen die einzelnen Mitinhaber derfelben ju treffen. Dieje Stipulationen haben nur dann einen verständigen Sinn, wenn dabei die Bewilligung aller Geschäftsgläubiger in die Aufhebung des gerichtlichen Ronfurfes und in die außergerichtliche Liquidation vorausgesett wird. Das war nicht erfolgt, der Konkurs gerichtlich eingestellt Mangels einer die Roften deckenden Maffe. Deshalb auf die Alage des Nachmanns einer Wechselgläubigerin, welche die Stundung be-

nahme.

Bergleich (Stundungsvertrag).

Bergleich willigt hatte, verurtheilt; Revision zurückgewiesen. I, 82/88 vom (Stundungs- 5. Mai. vertrag).

423. Hat in einem Tauschvertrag mit 28. fich verpflichtet, Sypotheten bis zu einem bestimmten Betrage in Anrechnung auf ben Raufpreis zu übernehmen. In Erfüllung diefer Berpflichtung hat er eine Schuld des 28. an R., welche in der darüber ausgestellten Urfunde mit 12 000 Mart beziffert war, in diefer Sobe als Selbstichuldner gegenüber R. übernommen. R. hat gegen S. geflagt; auf Grund bes Zeugniffes von 28. ift in dem Berufungsurtheil festgestellt, dieje Schuld betrage nur 9000 Mart. Bor deffen Rechtstraft hat fich H. mit R. auf 9000 Mart verglichen. Run flagt 28. gegen H. auf 3000 Mart Nachzahlung; abgewiesen. Der Bergleich war dazu bestimmt, auch die Schuldbefreiung des 23. zu erwirken — A. L. R. I, 5, §. 435 —. Andererseits wurde nicht als bemiefen erachtet, bag bie Schuld wirklich nur 9000 Mark und nicht 12000 Mark betragen habe. V, 58/88 vom 9. Mai.

424. Der Bergleich, burch welchen Bächter Räumung am 1. Dec. versprach, enthielt die Schlußtlausel: Bezüglich der bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurüczuzahlenden Kaution bleibt eine Einigung noch vorbehalten. Damit war die Persektion des Bergleichs nicht hinausgeschoben, nur erstreckte sich der Bergleich nicht auf die Zahlung der Kaution. V, 110/88 vom 27. Juni.

425. Die über ben Bergleich aufgenommene Urfunde braucht nicht nothwendig die einzelnen Differenzpunkte zu enthalten, welche in den vorhergegangenen Berhandlungen zur Sprache gekommen find; es genügt, wenn das in der Urkunde fixirte Rechtsverhältniß fich als das Refultat der vergleichsweisen Bereinbarung darstellt. V, 110/88 vom 27. Juni, 153/88 vom 3. Okt.

426. Der Beklagte hat dem Kläger zu einer Pflasterung Steine geliefert, die Preise waren frei Pflasterungsort ausgeworfen, Kläger sollte die Fracht verlegen und hat sie verlegt; Beklagter hat den Betrag bei Berechnung seiner Restforderung mit 1736,50 Mark abgesetzt und die Ausschlung dem Kläger brieflich mitgetheilt, welcher unter Weglassung dieser 1736,50 Mark aber unter Einschiedung einer vom Beklagten nicht anerkannten Gegenforderung für Nacharbeiten von etwas höherem Betrage die Restforderung auf 2795,63 Mark berechnete. Das wollte Beklagter anerkennen, wenn Rläger eine Erklärung ausstellte: Durch die an Beklagten geleistete Restzahlung von 2795,63 Mart für Steinlieferungen, worüber ich Saldoquittung besitze, ist der über diese (Stundungs-Lieferung abgeschloffene Vertrag zur beiderseitigen Zufriedenheit erfüllt, und erkläre ich keinerlei Forderungen an Beklagten ju ftellen, welche aus diefer Lieferung hergeleitet werden tonnten. Nach einem Nachlaß des Beklagten unterschrieb Kläger. Nach≠ forderung des Klägers von 1736,50 Mart abgewiesen. Nict. baß der Frachtforderung bei den Bergleichsverhandlungen nicht gebacht ift, ichlieft biefelbe von dem Bergleich aus; diefelbe murbe erft bann ausgeschloffen geblieben fein, wenn beide Barteien erflärt hatten, dag bieje ans bem Lieferungsgeschäft herrührende Forderung nicht mit in Rechnung gezogen werde. Dies ergibt fich mit unzweifelhafter Gewißheit ans A. R. R. I, 16, §§. 427-429, auch abgesehen von §§. 116, 118, 121. Db und aus welchem Gesichtspunkt bem Rläger bas Recht zusteht, ben Bergleich vom 24. Nov. 1886 anzufechten, etwa wegen Arglift bes Betlagten, wenn folche ermiefen murde, tann bier völlig dahingestellt bleiben. Denn Rläger hat in diefem Prozeffe den Bergleich nicht angefochten; er will vielmehr den Bergleich aufrechthalten, indem er ihm einen beschränkteren Sinn beilegt, als er ihm thatsächlich zu= Er unternimmt es, baneben eine Forderung geltend zu fommt. machen, welche burch ben Bergleich erloichen ift. I. 200/88 vom 6. Dft.

427. Der Kläger hat von der Straffeneisenbahngesellichaft 57 Mart 50 Bfennige ausgezahlt erhalten, und eine Quittung unterichrieben, in welcher er allen weiteren auf dieje Berletung bezüglichen Ansprüchen entfagt und durch obige Summe vollftändig befriedigt fei. Die von dem Kläger erhobenen höheren Unfprüche waren abgelehnt, seine Rlage abgewiesen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß nach dem Inhalte der Urfunde der Bergleich an fich den ganzen Schaden, welchen Rläger durch den Unfall erlitten, auch wenn felbiger erft fpater hervortreten follte, betreffe. Es stellt ferner fest, es sei nicht dargethan, daß die Barteien bei dem Vergleiche davon ausgegangen feien, der Unfall werde eine weitere Erwerbsunfähigkeit des Rlägers nicht zur Folge haben. Es fieht also nicht als ermiefen an, daß ber Bergleich fich bem flaren und deutlichen Inhalt der Urfunde zuwider auf den bis Abschluß deffelben erwachsenen Schaden des Rlägers habe be-

Bergleich vertrag). 158 Die einzelnen Verträge, Rechtsgeschäfte und Vertrageflaufeln.

Bergleich (Stundungsvertrag). (Stundungsvertrag). (Stundungsvertrag). (Stundungsumfang des Schadens befunden, so fällt dieser Frrthum unter A. L. R. I, 16, §. 418. Bielleicht hat Kläger damals den er= wachsenen Schaden für weit geringer angesehen, als er sich später herausgestellt; aber wenn dieser Umstand den Kläger bestimmt hat, sich über den gesammten Schaden, auch für den Fall, daß ein solcher später noch wider sein Erwarten hervortreten sollte, zu vergleichen, so liegt ein Frrthum im Beweggrunde vor, der für die Rechtsverbindlichkeit des Bergleichs unerheblich ist. VI, 216/88 vom 19. Nov.

Arbitratoren.

428. Nach dem Bachtvertrag sollen von jedem Morgen der in bem Gutsareal befindlichen Gärten, Biefen und Acterland 10,50 Mart gezahlt werden, Wege, Baffer und Unland frei bleiben: die Gärten, Wiesen und Aderland follen in nächster Zeit burch ben Feldmeffer Rint vermeffen werden, die Roften trägt Rink war nicht zum Vermessen zu bestimmen. Berpächter. Auf Rlage des Bächters wurde Berpächter verurtheilt, die Bermeffung burch cine andere geeignete Berson auf feine Roften vornehmen au laffen. Ein A. L. R. I, 11, §. 48/51 entsprechender Fall liegt nicht vor. Das wäre nur der Fall, wenn ein freies fubjettives Ermeffen erfordert murbe, welches nach individueller Auffassung und Schätzung die verlangte Berthebestimmung trifft, und bei befter Treue je nach Berschiedenheit des Schätzers verschieden ausfallen kann. nach dem vom Berufungsgericht abweichenden Ausspruch bes Revisionsgerichts fällt unter dieje Beftimmung nicht eine Bermeffung, welche auf der Grundlage einer eratten Biffenschaft arbeitet, und bei Beobachtung ber feststehenden objektiven Normen ftets daffelbe Refultat ergeben muß, von wem sie auch ausgehen mag. Die Abweichungen innerhalb einer un= bedeutenden Fehlergrenze bestimmt fich nicht nach subjektivem Grmeffen, fondern find durch die Unzulänglichkeit der Runft bedingt, die unregelmäßige Terraingestaltung bis in das Kleinfte hinein Soweit es fich aber um die Ermittelung handelt, au berechnen. was als Garten, Bieje und Ader zu vermeffen fei, im Gegenfat zu Baffer, Beg und Unland, wird bazu gewöhnliche Renntniß und Erfahrung gefordert, welche außerhalb eines ichwankenden subjektiven Schätzens liegt. Auch ergibt fich aus den Erklärungen ber Barteien, daß fie nicht Aufhebung bes Bertrags bei Beigerung

bes Rink gewollt haben. Daß in einem andern Prozesse zwischen Arbitratoren. denselben Parteien, in welchem Verpächter auf Pachtzahlung klagte, bereits Vermessung durch einen Revisor R. zufolge Beweisbeschlusses angeordnet ist, unerheblich, wenn dieser noch nicht vermessen hat. V, 93/88 vom 9. Juni.

429. Aus dem Verzicht auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte ist nicht auf den Verzicht der exceptio quanti minoris zu schließen. III, 81/88 vom 11. Mai/5. Juni.

430. Im Fall 454: Die Annahme, daß der Rläger, da beiderseitige handelsgeschäfte in Frage ftänden, durch Borlegung bes im Borprozeffe überreichten Rechnungsauszuges und burch bie bamalige Beschräntung seines Anspruches auf den ihm darnach zuftebenden Saldo der Beklagten gegenüber auf jegliche Mehrforderung ftillichweigend verzichtet habe, erscheint nicht gerechtfertigt. Denn einmal ift hiermit der Beklagten ein Einwand suppeditirt, welchen diefe nach dem Thatbestande gar nicht erhoben hatte, und fobann murbe von dem Gefichtspuntte eines ftillfcmeigenden Berzichts auch nur dann bie Rebe fein können, wenn die Beklagte ihrerseits die Rechnung des Rlägers und deffen fich daraus er= gebende Forderung als richtig anerkannt hätte, mährend nicht abzusehen ift, weshalb es gegen den im taufmännischen Bertehre herrichenden Grundjat von Treue und Glauben verstoßen follte, wenn der auf den Saldo einer von ihm über eine Geschäftsverbindung vorgelegten laufenden Rechnung flagende Theil, nach= dem der beklagte Theil die Richtigkeit diefer Rechnung und feine fich daraus ergebende Schuld bestritten hat, nunmehr auch feinerseits sich an die von ihm aufgestellte Rechnung nicht mehr gebunden erachtet und feinen Anspruch erhöht. I, 124/88 vom 14. Juni.

431. Im Fall 78 war ein Berzicht daraus nicht abzuleiten, daß der Rittergutsbesitzer auf Beschl des Oberkirchenraths ein demnächst zufolge ministerieller Anordnung zurückgenommenes Berbot erlassen hat, den Weg zu begehen. Ift der Gutsbesitzer, wenn immerhin auch unter Hinweisung auf privatrechtliche Berhältnisse, als Gutsobrigkeit oder Gutspolizei amtlich in Anspruch genommen und die von ihm erlassen Berfügung eine gutspolizeiliche gewesen, so ist für die Tragweite der letzteren die gleichzeitige Eigenschaft des Trägers der Gutsobrigkeit und Gutspolizei als

Berzicht.

160 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln.

- Berzicht. Gutseigenthümers rechtlich unerheblich, mithin auch nicht geeignet, auf die privatrechtliche Stellung eine Rückwirkung zu üben. III, 184/88 vom 13. Nov.
- Ronventional= ftrafe.

432. Zwei Speditionsfirmen Westphalens einerseits und eine rheinische Firma andererseits haben einen Vertrag über ihr betreffendes Gewerbegebiet geschlossen; die rheinische Firma soll eine jährliche Entschäckgung von 4000 Mark erhalten, für welche die andern beiden Firmen solidarische Verpflichtung übernehmen. Für den Fall der Verlezung des Vertrags durch Hinübergreisen in das Gewerbegebiet der andern Partei Konventionalstrase. Die Annahme, daß der Anspruch auf diese gegen die kontravenirende rheinische Firma von den beiden westphälischen Firmen nur zusammen geltend gemacht werden könne, nicht rechtsirrthümlich. I, 131/88 vom 26. Mai. Vgl. 203.

433. Nach dem Vertrage des Rlägers, der Beklagten und ihres Chemanns follte jeder Theil, welcher gegen den Bertrag handle, eine Konventionalstrafe von 3000 Mart zahlen. Die Beklagte ist auf Zahlung ber Konventionalstrafe belangt, sie hat mit einem ihr cedirten Anspruch des Chemanns auf die Konventionalstrafe gleicher Höhe kompensirt. Nach dem Vertrage erhielt der Chemann eine Provision von 8 Broc. aller eingegangenen Beträge für die von dem Chemann direkt oder indirekt für Aläger abgeschlossenen Berkäufe. Abrechnung der Provision findet alljährlich statt. Es gehört nicht zur Substantiirung des Anspruchs auf die Strafe, daß Beklagte flar lege, welche einzelne Berkäufe ihr Chemann abgeschlossen habe. Das Rechtsverhältniß, beffen Zwed der Abschluß folcher Vertäufe war, ift unstreitig ein-Daß der Chemann der Beklagten überhaupt Berfäufe aeaangen. für den Rläger abgeschlossen hat, ist außer Streit. Kläger hat nur bestritten, daß ein Theil der Bertäufe, welche nach Angabe der Beklagten von ihrem Ehemann für Rläger dirett gemacht fei, abgeschloffen fei, und will die Provision für den zugestandenen Theil bezahlt haben. Die vertragsmäßig stipulirte Abrechnung war aber ber vertragsmäßige Aft, burch welchen dem Ehemann der Beflagten Gelegenheit gegeben werden follte, feine Brovifionsansprüche zur Geltung zu bringen und sich zu vergemiffern, inwieweit dieselben anerkannt wurden. I, 133/88 vom 2. Juni.

434. Im Diffoziationsvertrag der Brauerei und Bierhand=

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln. 161

lung R. & M. übernahm M. unter Fortführung der Firma die Konventional-Altiven und Baffiven. R. verpflichtete fich, mit Runden, welche von der bisherigen und neuen Firma R. & M. Bier beziehen, teine Geschäftsverbindung anzuknupfen und für jeden Rontraventionsfall 500 Mart Strafe zu zahlen. Das Strafgeding bezieht sich nicht auf Runden, welche D. neu erwarb, fondern nur auf Runden, welche vor dem Austritt des R. Runden der Firma waren, von denen R. alfo geschäftliche Renntniß hatte, welche er nicht mißbrauchen sollte. Angeknüpft ist aber die Geschäftsverbindung, wenn R. auch nur ein Geschäft mit einem alten Runden machte. I, 201/88 vom 10. Oft.

435. Der Hotelbesitzer hat sich einer Brauerei verpflichtet. das Bier von ihr zu beziehen (Abfat 1) "für jeden Bertauf von Bier im Hotel, welches nicht von dieser Brauerei geliefert ift, und für jeden Bezug von Bier aus einer anderen Quelle eine Ronventionalstrafe von 500 Mart zu zahlen." ... (Absat 3) "Falls die Brauerei durch ein Verschulden des Hotelbesitzers ober burch einen in der Person des Dotelbesigers fich ereig= nenden Bufall gehindert werden follte, ihre aus dem Bertrage fliefenden Rechte bis zum Ablauf der Kontraktbauer auszuüben, eine für das Jahr der Hinderung auf 20000 Mart festgesete pro rata temporis zu berechnende Ronventionalftrafe zu zahlen." Der Hotelbesiter trat zwei Monate einige Tage vor dem Ablauf ber Vertragszeit von dem Vertrage zurück, nachdem er vergeblich eine Abftandsjumme von 9000 Mart angeboten hatte, und bezog das Bier anderweit. Die Brauerei forderte eine Konventionalftrafe aus Absatz 1. Sie ift damit abgewiesen, weil diese Ronventionalstrafe nur für den Fall der Kontravention bei bestehendem Bertragsverhältniffe gefordert werden tonne. Nachdem bas Berhältniß zu Unrecht von dem Hotelbefiger aufgelöft mar, konnte nur noch bie Ronventionalftrafe aus Absatz 3 in Frage kommen, ju deren Zahlung fich Beklagter freiwillig erboten hatte: nicht noch die Konventionalstrafe aus Absatz 1. I. 235/88 vom 7. Nov.

436. Beklagter hat ein Darlehn von 10000 Mark von einem Beißbierbrauer erhalten; er hat fich bei Konventionalstrafe verpflichtet, bis 1889 das Bier in einem Lokal ber Spgiene allein von dem Gläubiger zu beziehen. Die Berurtheilung, weil der

Braris bes Reichsgerichts. VI.

11

ftrafe.

162 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragsklaufeln.

Ronventional. Befitnachfolger des Beflagten in jenem Lotale, nach angeblicher ftrafe. Rückzahlung des Darlehns, das Bier nicht bezogen habe, aufgehoben, unter anderem mit der Begründung: Die Bertragsurfunde muß von dem Standpunkte bes S. G. B. 278 in Bertuüpfung mit dem Grundprinzipe bes §. 259 C. B. D. (ungefeffelt burch land= rechtliche Auslegungsregeln, welche als ben Richter bindende Rechtsnormen bei ber Stellung des Richters in Bezug auf die Auslegung nach jenen reichsrechtlichen Grundprinzipen nicht mehr gelten können) gewürdigt und unter anderem erwogen werden, ob nicht etwa (auch ganz abgesehen von den behaupteten mündlichen Erklärungen) schon aus dem Inhalt ber Urkunde und den fonstigen begleitenden Umftänden der Bertragswille ersichtlich fei, daß bie für die Klägerin durch bie successive Bierentnahme aus ihrer Brauerei entstehenden Vortheile in gleicher Weise wie die Verzinsung zugesichert feien als während desjenigen Zeitraumes zu beziehende Civilfrüchte, mährend deffen ber Beklagte bas ihm von der Rlägerin dargeliehene bezw. für ihn verlegte Geld nute, fodaß nach dem Willen der Kontrahenten diefer Bortheil sowie Die Berginfung habe fortfallen follen, fobald der Beklagte ber Rlägerin den fruchttragenden Geldbetrag zurückgezahlt haben werde. I, 205/88 vom 14. Nov.

> 437. In zwei an den Beklagten gerichteten Briefen hat biefer ben Rläger gegen Zusicherung einer Provision ermächtigt, bis 30. Nov. feine Thätigkeit dafür eintreten zu laffen, daß das Unternehmen des Rlägers in eine Aftiengesellschaft umgewandelt werbe. Beklagter hat in seinem an den Kläger gerichteten Brief eine Konventionalstrafe von 100 000 Mart versprochen, wenn burch ihn ober diejenigen, welchen er hiervon Mittheilung mache, die Sache in die Deffentlichkeit gelange; er hat ferner die Rudgabe jener beiden Briefe am 1. Dec. bei einer Konventionalstrafe von 100 000 Mart versprochen, wenn bas Geschäft bis 30. Nov. burch Beklagten nicht zu Stande gekommen. Das Geschäft tam nicht zu Stande, Rläger forderte ben Beflagten am 1. Dec. au Rudgabe ber beiden Briefe auf, Beklagter erklärte fich zur Rudgabe der Briefe bereit, wenn Rläger dem Beflagten deffen Brief Darauf ichwieg Rläger, forderte aber am 2. Dec. zurückgebe. wegen nicht erfolgter Rückgabe bie Konventionalstrafe. Die barauf gerichtete Rlage, nach deren Erhebung die Briefe zurückgegeben

find, ist abgewiesen. nach A. L. R. I, 5, §. 305 verfällt die Konventionalftrafe. Ronventionalstrafe, wenn ber Berpflichtete fich einer Zögerung schuldig macht. Der Verzug set auch nach bem Preußischen Landrecht eine verschuldete Zögerung voraus. Eine folche wirb, wenn ein bestimmter Tag für die Erfüllung der Berbindlichkeit vereinbart ift, regelmäßig angenommen werden bürfen, wenn an bem bestimmten Tage nicht erfüllt wird. Es ift aber auch in biefem gall nicht ausgeschloffen, daß ber Berpflichtete Umftände, welche seine an fich vorliegende Berzögerung als unverschuldet ober entschuldigt erscheinen laffen, ober welche gar ein mit ber Berfäumung bes bestimmten Erfüllungstermins im taufalen 3ufammenhange ftehendes bolofes Berhalten des Berechtigten ergeben. barlegt und nachweist, in welchem Fall ein Berzug des Berpflichteten nicht angenommen werden bürfte. Das Reichsgericht erachtet zwar bas obige Berlangen bes Beflagten für unberechtigt, ba basfelbe weber vertragsmäßig noch geseglich begründet war, ba Rläger ber Briefe bes Betlagten zum Bemeise eines Anfpruchs auf Ronventionalstrafe wegen etwaiger Beröffentlichung des Auftrags bebürfen tonnte. Aus der vorgelegten Korrespondenz ift aber zu entnehmen, daß ber Beflagte in dem guten Glauben mar, daß er, nachdem ber 30. Nov. abgelaufen mar, ohne bag bas inten= birte Geschäft perfett geworden, gegen Rudgabe ber beiden Briefe bes Rlägers an biefen feinerseits die Rudgabe feines Briefes vom 9. Oft. verlangen bürfe. Es tann dem Betlagten auch als entschuldbar nachgesehen werden, daß er nicht fofort überfah, daß und zu welchem Zwede Rläger feines Schreibens fünftig noch bedürfen werde und zurückbehalten dürfe. Jedenfalls machten es bie Grundfäte von Treue und Glauben bem Rläger zur Bflicht, bem Beflagten alsbald zu erflären, daß er fich zur Rückgabe von beffen Brief nicht für verpflichtet halte, alfo ben Betlagten nicht in der irrthümlichen Meinung, daß Rläger mit der wechselfeitigen Rudgabe ber beiderseitigen Briefe einverstanden fei, zu belaffen, bis mit Ablauf des 1. Dec. die Konventionalstrafe verfallen ge= wesen märe. I, 257/88 vom 17. Nov.

438. 3m Fall 384 und 962: Die Verurtheilung aufrecht erhalten mit der Unterstellung, der Vertragswille sei dahin ausgelegt, daß der Beklagte das ihm gezahlte Geld nicht dauernd ohne die in Aussicht genommene Sicherstellung behalten, vielmehr

Laution.

11*

Raution. zurückzahlen solle, wenn innerhalb angemeffener Frist die versprochene Sicherstellung nicht erfolge. Damit der Einwurf abgewendet, daß der Beklagte nicht in der Lage, die Auflassung herbeizuführen, und daß aus dem Wortlaut nur zu folgern, er werde Sicherheit bestellen, wenn ihm aufgelassen sei. IV, 22/88 vom 24. April.

> 439. Der Baumeister R. hatte bem Rittergutsbesitzer v. R. zu Sicherheit für bie von jenem übernommenen Bertragspflichten über Gifensteingewinnung aus dem Gute mit baaren 1000 Thalern Raution bestellt. R.'s Erben haben das Gut an den Beflagten F., Diefer hat es an den Erblaffer der Rläger 20. vertauft, welcher in alle bezüglich des Gutes abgeschloffenen Berträge eintrat. Die von R. bestellte Raution follte bis zur Deckung der Rückstände in den händen des F. verbleiben. R. hat feine Ansprüche auf bie Raution den Rlägern abgetreten. 3hre Rlage auf deren Rudgabe ift abgewiesen. Den Rlägern murbe bie Einrede ber Arglift entgegenstehen, wenn sie das, mas fie als Ceffionare des R. forbern bürften, als Erben bes 28. dem &. belaffen müßten. Das läßt fich aber nicht aus dem festgestellten Inhalt bes Auseinandersetzungsvertrags zwischen F. und 20. entnehmen. Auch wenn babei bas Aftivum der Rautionssumme dem Beflagten auf Grund einer Berechnung zugewiesen ift, fo ift badurch nicht ausgeichloffen, daß der Beklagte in dem Auseinandersetzungsvertrage auch die Verpflichtung übernommen hat, den 28. gegenüber dem Anfpruch des R. auf Rückgabe der Raution zu vertreten. Die Abweisung der Klage aber damit gerechtfertigt, daß R. dem zwischen R.'s Erben und F. abgeschlossenen Vertrag, mittelft deffen bie Raution an biesen tame, nicht beigetreten, also einen personlichen Anspruch gegen diefen auf Rückgabe ber Raution nicht erlangt hat. Eine dingliche Klage stand nicht in Frage. IV. 29/88 vom 30. April.

Anerkennung. 440. Die Klägerin, welche zur Kautionsleistung nicht verpflichtet war, hat bei der von ihr freiwillig gestellten Kaution der Behörde gegenüber, bei welcher sie die Papiere hinterlegte, einseitig erklärt, daß sie mit denselben nur in der Höhe des derzeitigen Kurswerthes Sicherheit leiste. Den späteren überschießenden Werthbetrag durfte sie zurückfordern, wenn auch ein Abkommen mit den Fideikommissaren, durch welches jene einseitige Erklärung anerkannt wäre, nicht getroffen war. IV, 20/88 vom 24. April. 441. Der Beklagte hatte gegen die Rechnung des Rlägers Anerkennung. für gelieferte Hölzer Erinnerungen erhoben; trotzdem ist er, um mit Kläger auseinanderzukommen, auf gegenseitige Quittung ein= gegangen. Indem er die Quittung des Klägers angenommen, hat er, wie der Berufungsrichter feststellt, die ganze Rechnung als richtig anerkannt. Revision zurückgewiesen. VI, 295/87 vom 12. April 88.

442. Im Fall 606: Die in dem Inventar enthaltene Anerkennung des von dem Beklagten erhobenen Anspruchs seitens der Benesiziarerben konnte das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum für bedeutungslos erklären, da nach Code 1337 die Anerkennung nicht als Entstehungsgrund einer Verbindlichkeit anzusichen ist, und die darauf bezügliche Urkunde einen Titel für die Begründung der Verbindlichkeit nicht ersetzt. II, 51/88 vom 20. April.

443. Kläger, ein Bankier, hat dem Beklagten, einem Tabacksfabrikanten, am 1. Juli einen mit diesem Tage abschließenden Rechnungsauszug über Börsengeschäfte und ein das klägerische Guthaben nachweisendes Kontobuch übergeben. Beklagter hat die empfangenen Rechnungen über Jahresfrist unbeanstandet gelassen und den Geschäftsverkehr mit Kläger fortgesetzt. Bei dem mehrjährigen Geschäftsverkehr hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum angenommen, daß hieraus ein stillschweigendes Anerkenntniß des Saldos zu folgern sei. III, 69/88 vom 8. Juni.

444. Im Fall 498 hatte Beklagter vor seinem Aktorde an Kläger geschrieben: meine Gläubiger verlangten von mir, ich sollte mir die Beweise erbitten, daß Sie selbst als Bermittler niemals einen Nutzen an den Preisen genommen, abgeschen davon, daß Leute von Fach Ihre Spesenberechnungen als absolut nicht rechtlich bestehend verwarfen . . . Wenn Sie nun definitiv ablehnen, werde ich meine anderen Gläubiger davon in Kenntniß setzen, welche dann wohl in der Mehrzahl der Ansicht sein werden, Ihre Klage an mich herantreten zu lassen. Antwort des Klägers, er werde dem Aktord nur beitreten, wenn er vom Beklagten eine vollständig anstandslose Anerkennung und Zustimmung zum Aktord. Da sich hieraus nicht ergibt, daß Betlagter vor bem Abschluß des Aktordes Kenntniß bavon erhalten hat, daß Anerkennung. Kläger die Kommissionen als Selbstfontrahent ausgeführt hat, war ihm die Ansechtung des Anerkenntnisses und der Zahlungen nicht zu versagen. 1, 419/87 vom 30. Juni 88.

445. Der Kläger hat in zweiter Instanz unter dem Biderfpruch der Beklagten behauptet, es habe diese bie unstreitig ge= zahlten 600 Mart ausbrücklich auf die angeblich versprochenen 2400 Mart geleistet, und er will diese Bahlung als ein Schuld-Das Berufungsgericht hat sich anerkenntniß beurtheilt wissen. diefer Auffassung nicht angeschlossen, vielmehr angenommen, daß in der Thatsache einer ausdrücklichen Zahlung der 600 Mart auf die angeblich versprochenen 2400 Mart ein Schulbanerkenntniß ber Beklagten nicht zu finden sein würde. Das Gericht vermißt also in dem Vorbringen des Beklagten offenbar die für die Annahme eines Schuldanerkenntniffes wesentliche Behauptung, bag bie Zahlung in der wenngleich ftillschweigend ausgebrückten Abficht der Anerkennung der streitigen Schuld geschehen sei. Diefe Rechtsauffassung ift zu billigen, ba ohne ben Willensausbruck ber Berpflichtung ein wirtsames Schuldanerkenntniß nicht besteht. (Bgl. 2. 2. R. I, 5, §. 185; I, 9, §. 562.) IV, 118/88 vom 17. Sept.

446. War, wie der Berufungsrichter feststellt, der ausgesprochene Zweck des klägerischen Schreibens vom 18. Mai, nach Ubschluß des Raufgeschäfts eine unbeschränkte und vorbehaltlose Anerkennung, daß Rläger dabei eine Provision von 2 Proc. verdient habe, zu erlangen, und hat Beklagter diese Anerkennung in seinem Schreiben vom 23. Mai abgelegt, so kann hierin allerdings das ausreichende thatsächliche Material für die Annahme gefunden werden, daß der Beklagte in Betreff der jetzt streitigen klägerischen Provisionsforderung ein dispositives Anerkenntniß abgelegt habe. III, 147/88 vom 19. Okt.

447. Wenn auch die noch nicht ausgeführten Arbeiten selbstverständlich durch das Anerkenntniß der Abrechnung nicht als gebilligt gelten konnten, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß dies in Ansehung der übrigen, schon gelieferten Arbeiten der Fall war, und wenn die Wirksamkeit des Anerkenntnisses insoweit an die Voraussezung geknüpft war, daß die noch ausstehenden Arbeiten ordnungsmäßig geliefert werden würden, so ist damit völlig vereindar, daß im Uebrigen das Anerkenntniss nur durch den Nachweis eines entschuldbaren Irrthums über die dabei als da=

Digitized by Google

mals schon begründet vorausgesetten Forderungen des Klägers, Anerkennung. beziehungsweise über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der von ihm gelieferten Bauarbeiten, entkräftet werden kann. VI, 197/88 vom 1. Nov.

448. Daß Beklagter das Anerkenntniß in der Meinung abgegeben hat, Kläger habe die Kommissionen durch effektive Abschlüsse mit Dritten ausgeführt, ist im Fall mangelnder besonderer Beredung unerheblich, da Kläger dann die Kommissionen als Selbstkontrahent auszuführen berechtigt war und es gleichgültig ist, ob Beklagter in einem Rechtsirrthum über diese Berechtigung des Klägers war. I, 244/88 vom 10. Nov.

449. Parteien hatten 1871/77 einen gemeinschaftlichen Kar= Abrechnung. toffelhandel, bei welchem in 1871/72 noch drei andere Personen betheiligt waren. Urkunde: Heute, den 29. Juli 1877, mit D. abgerechnet, demselben sämmtliche ausgezogene Buchforderungen zu seinem vollen Eigenthum übertragen, außerdem verpflichte ich mich, an denselben ein Rapital von Dreitausend Mark abschläg= lich zu bezahlen. D. erklärt sich hiermit einverstanden und sind die ausgezogenen Forderungen in der Höhe von 4654 Mark aus= geschrieben. (Unterschriften.) Nach Code 1353 thatsächliche Ber= muthung dafür, daß auch über den Gewinnantheil von 1871/72 abgerechnet, welche D. nicht entkräftet hat. Kassation verworfen. II, 323/87 vom 7. April 88.

450. Rläger hatte dem Beklagten feinen Geschäftsantheil für 170 000 Mart verlauft, und ihn hierbei beauftragt, aus dem Raufpreise Schulden des Klägers zu bezahlen. 3m Jahre 1884 fand eine Ubrechnung zwischen Barteien ftatt, in welcher Rläger bekannte, daß Beklagter ben Auftrag ausgeführt habe; er habe fich nunmehr mit bem Beklagten über bie ihm nach Abrechnung ber von biesem gezahlten Summen berechnet, und ertenne an, daß ihm nur noch eine Restforderung von 7801,85 Mart zustehe, über welche Rläger verfügte. Beklagter händigte dem Kläger die Bechsel, welche er eingelöft hatte, aus, Kläger quittirte, ertheilte dem Beklagten über die vollständige Erfüllung von deffen Berpflichtung Decharge und entfagte ausbrücklich allen Ansprüchen, welche ihm aus dem Vertrage zugestanden haben. Nach einigen Jahren Klage, in welcher Nachzahlung von 6757,91 Mart mit der Behauptung gefordert murde, Beklagter habe fo viel weniger,

Abrechnung. als er seiner Zeit angegeben, an die Gläubiger gezahlt. Rläger gab zu, daß er die ihm bei der Abrechnung übergebenen Bapiere zum größten Theile nicht mehr habe. Rlage abgewiesen, Revifion zurückgemiesen. Wenn auch Verzicht und Entsagung ber Anfechtung wegen Irrthums nicht entzogen find, fo widerspricht boch bas jetige Berfahren des Klägers den Intentionen jenes Abrechnungsgeschäfts. Damals übergab Betlagter dem Kläger die feine Leiftungen aus bem Raufgelbe betreffenden Belege und feste bamit den Kläger in die Lage, feine Berwendungsbehauptungen Wenn nun Kläger auf diefelben hin die Berwendung zu prüfen. einer bestimmten Summe anerkannte, fich barauf bin mit bem Beflagten auseinandersette, auf jede nachforderung verzichtete, bie Belege an fich nahm und heute, mährend er das ganze Rechnungswert nicht mehr vorlegen tann, Nachforderungen auf ganz allgemeine Behauptungen hin erhebt, die günftigften Falles ju nichts Anderem führen könnten, als daß Beklagter eidlich erhärtete, für den Zwed der Ordnung der Verhältniffe des Rla= gers fo viel ausgegeben zu haben, als ber Abrechnung als verausgabte Summe zu Grunde gelegt worden mar, fo läuft dies barauf hinaus, daß Beklagter jett noch eine eidliche Bestärfung ber Rechnung leiften foll, während Rläger zur Zeit, als die Rechnung abgelegt wurde, von einer folchen abgesehen, und die Rechnung unter Verzicht und Entfagung auf Ansprüche aus dem Rechnungsverhältniß anertannt hat. Die Auffaffung ift gerechtfertigt, bag Rläger damals auf die Anfechtung feiner Entfagung wegen Brrthums hat verzichten wollen, da Beklagter, der ihm die Mittel zur Prüfung seiner Aufstellungen gewährt, nicht dadurch, daß Rläger angeblich biefe Brüfung nicht ausreichend vorgenommen, in die Lage kommen follte, jetzt nochmals, nachdem die Belege großentheils nicht mehr vorhanden, und zwar, weil Rläger fie fortgegeben oder vernichtet hat, Rede zu ftehen. Solcher Bergicht auf Anfechtung wegen Irrthums ift, wenn der Irrthum nicht betrüglich hervorgebracht ift, wirkfam. I, 102/88 vom 12. Mai.

Rontofurrent= verhältniß.

451. Das eigentliche Kontokurrentverhältniß setzt voraus, daß zwischen Kaufleuten vereinbarungsmäßig eine gegenseitige Kreditgewährung so besteht, daß die Leistungen zum Zweck der Belastung des andern Theils innerhalb bestimmter Rechnungsperioden ein Ganzes bilden und in dem Salbo aufgehen sollen. Dies, daß die für den einen Theil der Schuld bestellte Hypothet Kontokurrentburch Saldoziehung untergegangen sei, hatte das Oberlandesgericht nicht angenommen: für den in Betracht kommenden Aktivposten von 4400 Thalern, für welchen i. 3. 1874 W. Hypothek bestellt hatte, lief eine gesonderte Zinsberechnung zu 6 Proc., statt sonst 5 Proc. durch die Rechnung; die Auszüge für 1874 und 1875 ergeben keine Gegenleistung des W. Die Gutschriften i. 3. 1876 n. fg. mindern die Schuld nie auf den Betrag des Abschlusses von 1874 herab. W. hatte die Rechnungsauszüge mit den ge= sonst berechneten Zinsen anerkannt, insonderheit den Auszug von 1883, in welchem der Hypothekenposten ausgeschieden war. Revi= fion zurückgewiesen. II, 114/88 vom 29. Juni.

452. Die Bereinbarung zweier im Geschäftsvertehr ftehender Berfonen, immer erft am Schluffe einer beftimmten Beichäfts= periode abzurechnen, fo daß fie in laufender Rechnung stehen, schließt nicht die Bereinbarung in fich, daß nur der Salbo eingeflagt werden tonne. Durch jene Berabredung wird bie Ginflaauna einer einzelnen Boft mährend ber Dauer ber Geschäftsperiode nur infofern gehindert, als einer folchen Rlage die Einrebe ber verfrühten Rlage entgegenftehen murbe. Nach Abichluß ber Beriobe würde aber, ba bie einzelnen Boften als folche burch jene Abmachung und Mangels einer weitergehenden Absicht der Kontrahenten ihre Selbständigkeit nicht verlieren, ber Rlage aus einer einzelnen Forderung nur bann eine wirtsame bilatorische Einrebe entgegenstehen, wenn ber Rläger bem Beflagten nach bem amischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniß zur Ablegung einer Rechnung verpflichtet wäre. In folchem Fall würde der Beklagte mit Grund einwenden tonnen, daß es zunächft Sache des Rlägers fei, bem Beklagten eine Rechnung vorzulegen, aus welcher er er= feben tonne, ob die eingeklagte Forderung dem Rläger noch wirtlich zuftehe. Wenn aber dem Rläger eine folche Rechnungspflicht nicht obliegt, wird Beklagter fich von der Rlage, infofern er bie Forderung als folche anerkannt, nur durch den Nachweis befreien tönnen, daß die Forderung durch Kompensation oder Zahlung erloschen fei. III, 119/88 vom 21. Sept./16. Oft.

453. Von einem auf gegenseitige Areditgewährung gerichteten Bertrage, wie ihn das echte Kontokurrentverhältniß nothwendig erfordert, ift im vorliegenden Fall nicht die Rede. Denn nirgends 170 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln.

Rontoturrent ift behauptet, daß M. dem Betlagten biejenigen Berthe, welche perhältniß. ber Lettere aus den für den Erftern beforgten Solzverläufen erhoben hat, in der Absicht zur Verfügung gestellt habe, damit biefer barüber nach feinem Gutbünken und zu feinem Bortheil verfüge, vielmehr hatte nach allem, mas vorliegt, ber Beklagte bie Gelder für D. zu erheben und demnächft an diefen abzuliefern. Wäre nun auch vereinbart, daß die Ablieferung erst am Schluffe bes Jahres nach einer vorhergehenden Abrechnung stattfinden follte, fo murbe baburch bem Beflagten nur ein Auffchub für bie Ablieferung gewährt fein, darin aber teineswegs eine Rreditgewährung in dem oben angegebenen Sinne liegen. Beftätigt wird dieje Auffaffung auch badurch, daß in der f. g. Abrechnung teine Binfen für bie beiderseitigen Leiftungen berechnet find, mahrend diese bei dem echten Kontokurrentverhältniffe fast ausnahmslos berechnet werden, weil diefe ben Breis für den gewährten Rredit darftellen. III, 119/88 vom 21. Sept./16. Oft.

> 454. Die Einrede der Rompensation verworfen, weil in der Anerkennung der gegnerischen Kontofurrentabschluffe bis Ende Juni Seitens des Beklagten das Bekenntniß liege, daß ihm aus bem (vom Rontofurrentverhältniffe umfaßten) Geschäftsvertehre bis bahin Gegenforderungen an feinen Bartner nicht mehr zu= ftehen. Diefer Bertehr ift auch später noch fortgesett, in folchem Falle muß aber der Abschluß als für beide Theile richtig und von ihnen anerkannt angesehen werden. Revision insoweit zurück= gemiesen. Die Gegenforderung des Beklagten umfaßt aber die Zeit bis ultimo September 1884, indem Beklagter speziell auch von ultimo Juni bis ultimo Juli 1884 20 Mart, von da bis ultimo August 18,50 Mart, und von ba bis letten September 25 Mart Brolongationsspejen fordert. Daß bieje Forderung burch bie Anerkennung des nur bis ultimo Juni 1884 fich erftredenden Rontokurrentfalbos nicht beseitigt werden könne, bedarf feiner Ausführung. So weit aufgehoben. VI, 164/88 vom 8. Oft.

> 455. Im Fall 225 ift bie Klage mit Unrecht aus dem Grunde abgewiesen, weil Kläger mit der Beklagten in laufender Rechnung gestanden habe und danach die ganze Rechnung hätte klarlegen müssen. Der Kläger hat im Vorprozesse auf Grund eines betaillirten Rechnungsauszuges über sein gesammtes Geschäftsverhältniß zu der Beklagten gegen diese auf Zahlung des

fich zu seinen Gunsten ergebenden Saldos geklagt. Er ist mit Rontokurrentdiesem Anspruche in zweiter Inftanz nur deshalb abgewiesen worden, weil er die von dem Effener Bergwertsvereine bezogenen melirten Rohlen nicht (feiner zur Begründung ber Rlage aufgestellten Behauptung gemäß) im Auftrage ber Betlagten, fondern für eigene Rechnung getauft und bie Beklagte auch, als Rläger ihr dieje Rohlen darauf feinerseits als Bertäufer zu einem beftimmten Preise anbot, diese Offerte abgelehnt habe. Nunmehr fucht er feinen Anspruch in der Beije zu begründen, daß er unter Bugrundelegung des von ihm für die Betlagte geführten Lagerbuches, ber betreffenden Rounoffemente u. f. m. das Gefammtquantum ber im Jahre 1874 von ihm an die Beklagte, beziehungsweise in deren Auftrage direkt an ihre Runden von ihm gelieferten Rohlen angibt, für diese Rohlen als Marktpreis zur Zeit der Lieferung, beziehungsmeise als angemessenen Werth per Rarre burchschnittlich 14 Gulden à 1,70 Mart bezeichnet und den sich hieraus ergebenden Betrag abzüglich der ihm von der Beklagten gemachten Anschaffungen im Gefammtbetrage von 253800 Gulden und eventuell abzüglich der Beträge für diejenigen Rohlen, welche die Beklagte ihrerseits von den Zechen gekauft und an dieselben bezahlt haben will, gegen die Beklagte geltend macht. Bei diefer Sachlage, mo ber Rläger ber Beflagten über feine gefammte Geschäftsverbindung mit derselben bereits Rechnung gelegt und den fich aus derfelben zu feinen Gunften ergebenden Saldo von ihr beansprucht hatte, und wo es fich nach dem Ergebnisse bes Borprozesses für ihn nur barum handelte, den Grund zu beseitigen, aus welchem er damals fachfällig geworden war, muß die jetige anderweite Substantiirung bes Rlaganspruches in ber Beise, daß Rläger einfach ben Marktpreis ober Berth aller von ihm ber Beflagten gelieferten Rohlen geltend macht und es ber Betlagten überläßt, ihrerseits ihre Einwendungen - felbftverftändlich auch die fich aus der Rechnungslegung des Klägers etwa ergebenben - bagegen vorzubringen, als durchaus zulässig und genügend angesehen werden. I, 124/88 vom 14. Juni.

Der Beklagte hat einen Schuldschein auss Schuldichein. 456. Gieken. gestellt, in bem er fagt, daß Rlägerin in feinem hause ichmanger geworden; aus gutem Willen verspreche er ihr zu helfen, 4000 Mart fogleich, 4000 Mart in Jahreszielen von je 1000 Mart zu

verhältniß.

Schuldschein. zahlen; weitere 1000 Mark, wenn die Klägerin ein lebendes Kind gebiert, 1000 Mark, wenn dasselle ein Jahr alt. Aus dem Schuldschein konnte geklagt werden, wenngleich anzunehmen wäre, daß derselbe eine causa nicht enthalte. Ift der Wille auf Abschluß eines Rechtsgeschäfts gerichtet, so bedarf es der Aufnahme des Bestimmungsgrundes nicht, um einen gültigen Anspruch gegen den Versprechenden herbeizuführen — vgl. III, 608/80 vom 9. Juli, E. II, 16 —. III, 296/87 vom 10. April. Bgl. 421.

457. Altenburg. Die Ehefrau hatte ein Bekenntniß ausgestellt: Mein Ehemann hat mir bei Eingehung ber Ehe 18000 Mark in mein Dekonomie- und Brauereigeschäft eingebracht. Inbem ich dies hiermit bekenne, setze ich u. s. Daraus, daß dem Schuldbekenntniß möglicher Beise eine unter Ehegatten ungültige Schenkung zu Grunde liegt, kann wohl nach Besinden ein Recht zu dessen Anfechtung hergeleitet werden, und die Ehefrau hat auch, worüber Beweis zu erheben gewesen wäre, die Einrede der Be= drohung und daß die Urkunde Schenkungs halber ausgestellt sei, vorgeschützt. Die dispositive Willenserklärung genügte aber für sich, um den Klaganspruch zu stügen. III, 35/88 vom 4. Mai.

Schentung.

458. Köln. Nachbem R. seinem Schuldner A., welcher sich mit seinen Gläubigern arrangirte, zur gänzlichen Saldirung seines (höheren) Guthabens über empfangene 5157,14 Mark vorbehaltlos quittirt hatte, bekannte A. ein Jahr später, dem R. noch einen Saldo von 11212,10 Mark zu verschulden, bewilligte Abschlagszahlungen und bestellte Pfand mit einer Police, aus welcher sich R. nach dem Tode von A. bezahlt machte. Die Rlage des Erben des A. auf Zahlung des eingezogenen Betrags sammt Zinsen, weil es dem spätern Versprechen an einer causa mangele, zurückgewiesen. Dasselbe enthalte eine nach Handelsrecht gültige Schenkung. Revision zurückgewiesen. II, 61/88 vom 1. Mai. Bal. 1132.

459. Colmar. Der Erblasser hatte den Beklagten 4800 Franks als Darlehn gezahlt, bald hernach die Schuld erlassen, gegen die Verpflichtung, eine Rente bis zum Tode des Erblassers zu zahlen, welche den 5 Procent Zinsen des erlassenen Darlehns gleichtam, auch die Schuldsscheine vernichtet. Ohne Rechtsirrthum sind bei dieser Sachlage die Formen der Schenkung nicht für erforderlich erachtet; die Klage der Erben auf das Kapital zurückgewiesen. II, 65/88 vom 8. Juni.

460. Die Erblasserin hatte dem Beklagten vor ihrem Tode Schentung. Werthpapiere durch Rechtsgeschäft unter Lebenden geschenkt und übergeben, zum Zinsenbezug, zur Verwaltung und zum Eigen= thum, mit ber Auflage, dafür zu forgen, daß das Rapital nach feinem Tode brei von ihr bestimmten Anstalten zufalle. A. 8. R. I, 11, §. 1053 anzuwenden; ber Richter hat geprüft - §§. 1054, 1056 -, bag ber Endzweck weder zum Schein noch zum Besten bes Beschenkten aufgelegt ift, die Form entspricht §. 1065, der Widerruf des Erben war wegen Zeitablaufs nach §. 1090 ausaeichloiien. Seine Bindikation wurde abgewiesen. V, 94/88 vom 9. Juni.

461. Hat der Verstorbene der Klägerin das von ihr als Ausstellerin, von ihm als Acceptanten gezeichnete Wechselblankett über 50000 Thaler in der Absicht zu schenken übergeben, so war damit die Form erfüllt; die Wirfung der einmal erfolgten förperlichen Uebergabe konnte nicht badurch wieder aufgehoben werden, daß der Berftorbene das Blankett demnächst, um es für die Rlägerin zu verwahren, wieder an sich nahm. Das bedingt verurtheilende Erkenntnig verlett nicht A. 8. R. I, 11, §. 1068. V, 90/88 vom 6. Juni.

462. Röln. Der Erblaffer hatte von feinen Geschwiftertindern nur vier als Erben eingesett. Zwischen ihnen und einem fünften Joseph C., welcher nur mit Vermächtnissen bebacht war, tam mittelst Privaturfunde ein Vertrag zu Stande, in welchem "die Rontrahenten auf die testamentliche Bestimmung verzichten, inso= fern fie ihren Better refp. Bruder Gerhard C. als gleichberechtigten Erben der Hinterlassenschaft ihres Dheims anerkennen resp. Jojeph C. übernahm verschiedene Gegenstände des einseten". Nachlaffes zu vereinbarten Breisen. Theilungsklage von Joseph C. gegen die vier eingesetten Erben und Gerhard C. auf Zutheilung eines Sechstels für jede Partei abgewiesen. Der Aft enthalte nicht einen die Intestaterbicaft eröffnenden Bergicht, fondern einen 211 Gunsten eines Dritten beabsichtigten Uebertrag von Vermögensftücken, denen sich die Uebertragenden sofort und unwiderruflich entäußern, während ber Bedachte diesen Uebertrag acceptirt. Re= vision zurückgewiesen. Die Forderung einer öffentlichen Urtunde für die danach vorliegende Schenkung nicht rechtsirrthümlich. П. 133/88 vom 10. Juli.

174 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertrageflaufeln.

Schentung.

463. Hat Emanuel N. die Haushälfte unmittelbar von Bern= hard N. erworben, die Mittel von Moses N. erhalten, so ist ihm bas haus als solches nicht von Moses N. geschenkt, die Klägerin kann also nicht Aufnahme des Werths des hauses in das Erb= schaftsverzeichniß zum Zweck der Berechnung ihres Pflichttheils fordern. II, 113/88 vom 26. Juni/3. Juli.

464. Nach ber Ausfertigung ber notariellen Verhandlung vom 3. Mai 1884 hat die Generalversammlung des Kornvereins ihren Vorstand ermächtigt, die Schenkung — 661 — anzunehmen, der Vorstand hat sodann die beiden für das Krankenhaus aufge= tretenen Personen gewählt, behufs Vollziehung des Schenkungs= aktes. Dieser Auftrag ist nichts anderes als eine Vollmacht, wie sie in Code 933 vorausgesetzt wird. Hat der Notar, welcher den Schenkungsakt aufnahm, auch die Vollmacht aufgenommen, und beruht dieselbe bei seinen übrigen Urschrift des Code 933 ge= nügt. Die Schenkung ist nicht um deswillen nichtig, weil die Aussfertigung der Vollmacht der Urschrift des Schenkungsaktes nicht beigefügt ist. Π, 126/88 vom 6./10. Juli.

465. Durch den Widerruf einer Schenkung wird die Schenkung nicht ungültig und wird nicht der Rückfall des verschenkten Gegenstandes in das Vermögen des Schenkgebers bewirkt, sondern die Schenkung bleibt gültig, der Schenkgeber gewinnt nur einen persönlichen Anspruch gegen den Beschenkten auf Rückgabe deffen, was derselbe aus der Schenkung hat. A. L. R. I, 11, §. 1164. Solange diese Rückgabe noch nicht vollzogen ist, bleibt der Be= schenkte rechtlich der Inhaber bezw. Eigenthümer des verschenkten Gegenstandes und berechtigt, wegen desselfelben Prozesse zu führen. V, 128/88 vom 11. Juli.

466. A. L. R. Dem Gläubiger gegenüber enthält die auch ohne Entgelt vorgenommene Verpfändung des Dritten niemals eine Schenkung, auch wenn der Schuldner insolvent war. Die Gültig= keit der Interzession kann deshalb von dem Dritten dem Gläubiger gegenüber nicht angesochten werden, weil es an der für Schen= kungen vorgeschriebenen Form fehle. V, 139/88 vom 22. Sept.

467. Dhne Rechtsirrthum eine genügende Bezeichnung der geleisteten Dienste darin gesunden, daß bei der Person der Schentnehmerin angegeben, "welche bis jetzt meinem Hausstande vorgeftanden hat". Db die Dienste wichtig genug waren, stand allein Schentung. dem Schentgeber zu beurtheilen zu - wie V, 150/88 vom 13. Juni 86 (Bb. II, 889) -. Die remuneratorifche Schentung war auch nicht badurch ausgeschlossen, daß die Rlägerin ein Gehalt bezogen hat. IV, 156/88 vom 19. Oft.

468. Wie nach A. L. R. - R. G. V, 351/85 vom 17. April 86 (Bd. III, 594), E. 15, 69 -, fo ift nach gemeinem Rechte als Grundfat aufzustellen, daß eine Schentung nicht blos bann gehörig infinuirt fei, wenn das erklärte Rechtsgeschäft, ohne ausdrücklich als Schentung bezeichnet zu fein, die unentgeltliche Bermögenszuwendung ertennen laffe, fondern felbft bann, wenn die Abficht zu schenken überhaupt nicht aus der gerichtlichen Berlautbarung entnommen werden tann, bei dem fimulirten Rechtsgeschäfte aber bie für die Schenkungen vorgeschriebenen Formen gewahrt worden find. III, 135/88 vom 2. Oft.

469. In der Annahme bes Berufungsgerichts, daß, wenn bie Ceffion ber dem E. gegen die Firma S. St. austehenden for= derung auf die Chefrau des Carl St. von dem letteren veranlaßt, und bie Baluta der Ceffion von demfelben dem Cedenten G. auf deffen Ronto gutgeschrieben worden, hierin, felbst angenommen, Carl St. habe dadurch feine Frau beschenten wollen, doch feine Schenkung ber von E. an seine Frau cedirten Forderung, sondern böchftens eine Schentung ber Ceffionsvaluta enthalten fein murbe, lieat keine Verletzung einer Rechtsnorm. Bal. 414. Bon einer Schentung per interpositam personam tann bei Lage ber Sache feine Rebe fein; ber von bem Revifionstläger unterftellte Fall, daß der Mann in der Absicht, seiner Frau zu schenken, seinen Schuldner anweist, an die Frau zu leisten, entspricht nicht dem vorliegenden Sachverhalte. III, 248/88 vom 16. Nov.

470. S., ber Inhaber einer Sypothet von 95 000 Mart, cebirte diefelbe für 60 000 Mart. Wenn S. ein Saus des Ceffionars für 585 000 Mart erwerben wollte, follten 35 000 Mart Differenz auf den Raufpreis angerechnet werden, sonst sollten diefelben bem Ceffionar als Konventionalftrafe verfallen. Bur Bequemlichkeit des Ceffionars, damit er fich die Baluten für die abgetretenen Sypotheten leichter beschaffen tonne, follte S. bem Ceffionar Wechfelaccepte geben, welche prolongirt und bei Gin= löjung ber Hypothet, welche bemnächst auch zum Nominalbetrage

Darlehn.

Darlehn. gezahlt ist, zurückgegeben werden sollten. Da die cedirte Hypothek auf einem kleinen Grundstück hinter einer erheblichen ersten Hypothek stand, hat sich Eessionar, wie Berufungsurtheil annimmt, möglichst viele Vortheile ausbedungen, es liege aber ein Kauf, kein verschleiertes Darlehn vor. Also auch nicht Bucher. Revision zurückgewiesen. V, 72/88 vom 23. Mai.

> 471. Eine Nothlage der Klägerin, in deren Namen der Bevollmächtigte O. das Darlehn aufnahm, lag nicht vor. Die Renntniß von der Nothlage des O. wäre nur dann von Bedeutung, wenn Betlagter wußte, daß O. die Darlehne für sich aufnahm unter Berpfändung des Grundstücks der Klägerin. Da dies nicht erwiesen, die Klage aus Art. 1, §. 302^a des Gesetse vom 24. Mai 1880 zurückgewiesen. V, 126/88 vom 7. Juli.

> 472. I, 105/88 vom 12. Mai wie I, 345/87 vom 7. San. 88 (Bb. V, 563). Die Fortgeltung des A. L. R. I, 11, §. 660 wird nicht berührt durch E. P. O. §. 260, noch E. G. zur E. P. O. §. 14.

> 473. Die Beklagten ließen auf einem Grundstück in der Wilhelmstraße zu Berlin einen Neubau aufführen. Behufs Erlangung der erforderlichen Baugelder hatten fie für T. eine Sppothet in Sobe von 345 000 Mart eintragen laffen. T. verhandelte mit einer Hppothekenbank. Auf beren Aufforderung, eine verpflichtende Erklärung ber Beklagten einzusenden und dieselben zur Bollziehung eines überfandten Vertragsentwurfs zu veranlaffen, ging bie Antwort der Beklagten ein, fie feien völlig einverstanden, haben den Bertrag vollzogen, feien bereit denselben notariell zu verlautbaren. Sie bemerten, daß fie eine Sypothet für T. von 345 000 Mart ausgestellt haben, und mürden auf Berlangen 290 000 Mart mit der Priorität auf die Hypothefenbant übergehen laffen. Damit war der Darlehnsvorvertrag zwischen dem Betlagten und der Sypothefenbant, von welcher das Geld zum Bau vorgeschoffen werden follte, welches T. nicht hatte, zu Stande gekommen. I, 105/88 vom 12. Mai.

Rreditverträge. 474. Der Kläger hatte dem Maschinenfabrikanten R. verschiedene Summen in dessen Beschäft gegeben. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage sollte ein Theil dieser Gelder aus den Geschäftserträgnissen der Maschinensabrik des Beklagten zu 5 Proc. verzinst und zurückgezahlt werden, ein anderer Theil,

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragellaufeln. 177

mit dem Vorbehalte der Amortisation, an dem Reingeminne ber Maschinenfabrit theilnehmen, und zwar mit benfelben Rechten wie das zu gleicher Sohe in der Maschinenfabrit angelegte Bermögen bes Betlagten, für welches jedoch bem Betlagten mit Rudficht auf beffen Thätigkeit außerdem vorweg ein beftimmter Binsfat gemährt murbe. Bu einer Erhöhung feines bividendenberechtigten Suthabens war der Aläger insoweit verpflichtet, als das in der Fabrit angelegte Vermögen des Beklagten durch deffen Divi= bendenantheile einen Zuwachs erhielt. Auch tonnte ber Beflagte bie ihm als Präzipuum zugestandene Zinsenvergütung von feiner urfprünglichen Bermögenseinlage, foweit biefelbe nicht burch Geschäftsverlufte vermindert ift, und von dem aus früheren Dividendenantheilen für ihn aufgesammelten Buwachfe, Diefe Einlage betrug gleich ber bividendenberechtigten fordern. bes Rlägers 52 312 Mart. Außerdem war als eine mit 5 Proc. verzinsliche Geschäftsschuld ein Guthaben ber Ehefrau bes Beflagten von 275 000 Mart gebucht. Der Betlagte war nicht berechtigt, einseitig biefe 275 000 Mart zur Erhöhung feiner bivi= bendenberechtigten Einlage umzubuchen, und zugleich von dem nur zinsberechtigten Darlehnstonto des Klägers 275 000 Mart abzu= foreiben und auf das dividendenberechtigte Rapitaltonto des Rlägers zu übertragen. VI. 41/88 vom 16. April.

475. S. R. R. D. H. G. E. 23, 48 fpricht den allgemeinen Sats aus: Nach der im Verkehr bestehenden, einer gesunden Anschanung entsprechenden Auffassung ift es bei einem jeden nicht fofort zur Ausführung gelangenden Rreditgeschäft - wenn nicht besondere Umstände auf ein anderes Ergebnig hinführen - eine felbstverständliche Voraussezung wirkfam bleibender Verbindlichkeit bes Bromittenten, daß nicht, bevor die Rreditzusage zur Ausführung gelangt, Umftände in Betreff ber Bermögensstellung bes Bromiffars bekannt werden, welche biefen als fo unficher und bie Gewährung des zugesagten Rredits als fo gefährdet erscheinen laffen, bag mit Bestimmtheit angenommen werden barf, ber Bromittent würde, wenn ihm diese Lage feines Rontrabenten ichon bei bem Geschäftsabichluffe bekannt gemejen mare, zu biejem fich nicht verstanden haben. Mit Recht hat es bas Berufungsgericht abgelehnt, einen so weitgehenden Satz auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Denn die Verfäuferin, welche an den Biener Räufer Brazis bes Reichsgerichts. VI. 12

Rredit≠ verträge. 178 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln.

Rreditverträge.

häute mit Bewilligung eines sechsmonatlichen Zieles verfauft hatte, hat nicht zu erweisen vermocht, daß objektiv ihre Forderung gefährdet war, als fie die Auslieferung der vertauften Baare verhinderte, wenn ichon feit Abichluß des Bertrags ein Schuldner bes Räufers zahlungsunfähig geworden war. Die beiden Borberrichter nehmen es als erwiesen an, daß bie Rlägerin bamals ein ihre Baffiven um 140000 bis 150000 Gulben übersteigendes Aftivvermögen hatte; das Berufungsurtheil hebt überdies ganz mit Recht hervor, es fei von ber Beflagten nicht einmal behauptet, baß die Rlägerin etwa fällig gewordene Berbindlichkeiten nicht erfüllt habe. Und, wenn auch die Klägerin, wie Beklagte behauptet, ihrem hauptgläubiger zur Ueberwindung der Krifis Sicherheit durch Berpfändungen in Sohe von 300 000 Gulben gegeben hat, fo war alles dies kein Grund, den einmal zugesagten Rredit der Klägerin wieder zu entziehen: auch wenn anzunehmen ift, Betlagte würde bas Geschäft fo nicht abgeschloffen haben, wenn die fpäter eingetretenen Berhältniffe bereits bei beffen Ab= fchluß vorgelegen hätten. Bertäuferin beshalb zum Schadenserfas verurtheilt. I, 148/88 vom 13. Juni.

476. Die Ausführung des Beklagten, daß eine Schuld des Bürgen, welcher für den der Firma I. Jacobson gewährten Kredit Bürgsch, welcher für den ber Firma I. Jacobson gewährten Kredit Bürgschaft geleistet und Rautionschypothet bestellt hatte, lediglich in Betreff derjenigen Schulden entstanden sei, welche die Firma I. Jacobson Nachsolger bei Ledzeiten des Kreditbürgen kontrahirte, und daher die Hypothet nicht auch die nach seinem Tode entstanbenen Schulden umfassen könne, ist verschlt und widerspricht dem Zweck und Inhalt der Kreditbürgschaft und ber Kautionschupothet. Durch den Kreditvertrag stellt der Kreditgeber dem Kreditnehmer die gesammte Summe, in deren Höhe der Kredit gewährt wird, alsbald zur Verstügung, und ist es rechtlich unerheblich, in welchen Beträgen und zu welchen Zeiten der Kreditnehmer die zu seiner Disposition stehende Summe demnächst abhedt. III, 131/88 vom 10. Juli.

477. Die Russische Raphthaproduktionsgesellschaft Gebrüder Nobel hat eine Schuld kontrahirt, über welche 6proc. Obligationen auf den Inhaber ausgegeben sind, vornehmlich in Deutschland. Die Zinsen sind zahlbar in St. Petersburg und im Ausland bei denjenigen Bankiers der Gesellschaft, welche in gewissen Zeitungen vor der Fälligkeit bekannt gemacht werden: nach der mit Bewilligung der Schuldnerin, erfolgten Befanntmachung vor ber Emission für Deutschland u. A. bei der Distontogesellschaft zu Berlin. Einem beutschen Präfentanten von Binstoupons murbe bie nach ber später erlassenen ruffischen Berordnung vom 20. Mai 1885 vom ruffischen Staat bei dem Schuldner zu erhebende Rouponsteuer, welche nach Berordnung von dem Schuldner ben Empfängern ber Zinfen einzubehalten ift, abgezogen; ber Präfentant behielt fich feine Rechte vor; auf feine Rlage ift bie Schuldnerin zur Nachzahlung des abgezogenen Betrags verurtheilt, ohne daß. fie mit dem Einwand gehört ift, Kläger habe die Bapiere nach bem Erlaß der Verordnung zu einem badurch herbeigeführten Als der richtige rechtliche Gesichtsniedrigeren Rurfe erworben. punkt für den Umfang, in welchem wir eine Steuerhoheit des fremden Staats in zur hiefigen Entscheidung stehenden Brivatrechtsftreitigkeiten anzuerkennen haben, tann nur erachtet werben, daß nur insoweit der Staat Jemandem wirksam eine Steuer auferlegen tann, als er auch bie Machtmittel besitzt, fie von ihm Demnach wird die Begründung der Steuerpflicht einzuziehen. gegen den Staat sowohl für bessen Angehörige in engerem wie in weiterem Sinne, wie für Fremde in Bezug auf die Einfünfte ans bem Befitz eines bort belegenen Grundstuds ober aus einem für ihre Rechnung bort betriebenen Gewerbe anzuerkennen fein. Unter dem Gewerbebetrieb für Rechnung des Fremden wird jede gesellichaftliche Betheiligung daran zu begreifen fein, biefen Begriff im weitesten Sinne genommen, fo bag auch ber Aftionär barunter Bon einer Steuerpflicht, die lediglich auf ein Forderungs= făllt. recht, das Jemand als Gläubiger gegen den Staat oder einen in demfelben eine Wirthschaft oder ein Gewerbe betreibenden Schuldner hat, gegen diefen Staat begründet würde, tann aber nur bann bie Rede sein, wenn nach ber Natur bes Schuldverhältniffes der Gläubiger bie Zinfen innerhalb des besteuernden Alsbann tann man bavon ausgehen, Staates einziehen muß. baf ber betreffende Staat auch die Machtmittel haben werde, bem Gläubiger bei dem Einziehungsgeschäft den Steuerbetrag abzunehmen, auch wenn bies nur in ber Beije geschicht, daß ber Betrag dem im Machtbereiche des Staates befindlichen Schuldner abgenommen wird, die Gerichte des Staates aber, vor welche der

12*

Kreditverträge. Gläubigeranspruch eben, weil der Betrag in jenem Staate selbst einzuziehen, naturgemäß gehört, entsprechend dem für sie maß= gebenden Steuergesetzt die Zahlung als eine für Rechnung des Gläubigers als des Steuerpflichtigen erfolgte anerkennen.

Dagegen trifft dies nicht zu, wenn nach dem Inhalt des Rechtsverhältniffes die Zinszahlungspflicht beim Gläubiger in beffen Lande zu erfüllen ift. Alsbann vermag der frembe Staat dem Gläubiger ben Steuerbetrag nicht abzunehmen, und er ver= mag die Entnahme des Steuerbetrags beim Schuldner als eine vom Schuldner für Rechnung des Gläubigers erfolgende Zahlung mit Wirfung nur insoweit zu qualifiziren, als ber Zinsanspruch bei feinen Gerichten verfolgt wird, mährend er bei einer ber Erfüllungspflicht beim Gläubiger entsprechenden Berfolgung bes Anfpruches vor den Gerichten des Landes des Gläubigers auf die Anerkennung jener Qualifizirung Seitens diefes Landes angewiesen ift. Aus dem rechtsgeschäftlichen Berhältniffe ber Emittentin zum Gläubiger läßt fich tein ben Letteren zur Anerkennung bes Abzuges verbindender Grund herleiten. Daß die Emittentin dem ruffischen Gesetze unterliegt, ift ein Geschick, bas ihr zu irgend einem vermögensrechtlichen Antheil abzunehmen ber Gläubiger teine Berpflichtung hat. Die Emittentin hat dem Gläubiger an Rapital und Zinsen fefte Summen versprochen. Daß sie die Binfen aus einem Geschäftsbetrieb in Rugland herauszuwirthicaften vermag, ist tein bas Schuldverhältniß rechtlich afficirendes Moment. I, 150/88 vom 21. Juni/9. Juli.

478. Beklagter hatte die Verpflichtung übernommen, das von ihm für die Klägerin einkassirte Kapital anderweit auf eine von dem Beklagten alsbald zu erwerbende Apotheke nach Vorgang von Hypotheken nur in bestimmt bezeichneter Höche eintragen zu lassen, dasselte aber zurückzuzahlen, wenn er die zu erwerbende Apotheke auflassie. Der Beklagte hat eine Apotheke erworben, das Kapital der Klägerin aber nicht eintragen lassen, vielmehr das Grundstück so belastet, daß eine der Veredung entsprechende Eintragung nicht möglich war; er hat aber dann auch dieses Grundstück aufgelassen. Run mußte er das Kapital zurückzahlen. Mit dem Einwande, er habe diese Apotheke nur zu Spekulationszwecken erworben, wurde er nicht gehört. I, 247/88 vom 17. Nov.

Prefarium.

. 479. Der Einwand, daß der Kläger ein Interesse an dem

Widerruf überall nicht habe und sein Recht nur aus Chikane Pretarium. ausübe, ist dem widerrufenden Geber eines Prekariums gegenüber rechtlich unzulässig, da er mit dem zum Wesen des Prekariums gehörenden freien Widerrufsrechte in Widerspruch steht und schon die Berufung auf einen solchen Einwand als eine Verlezung des zwischen Geber und Empfänger bestehenden Treueverhältnisse erschiet. III, 173/88 vom 6. Nov.

480. Der Spediteur hatte für einen Kaufmann eine Partie Verwahrungs-Runstwolle in Verwahrung genommen. Nachdem der Konkurs über den Kaufmann ausgebrochen und der Spediteur vom Verwalter hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt war, nur auf seine Ordre von der Waare abzugeben, hat der Veklagte ohne diese Ordre ausgeantwortet. Da er zur Rückgabe nicht im Stande war, wurde er zum Ersas sammt Zinsen seit der Mahnung verurtheilt — A. L. R. I, 14, §§. 24/25 —, ohne daß der Kläger erst den dritten Empfänger auszuklagen brauchte. Nur Cession gegen Befriedigung hätte Veklagter fordern können. I, 49/88 vom 14. April.

481. Der Auftraggeber fordert Rückgewähr bes vom Be= Auftrag. vollmächtigten Veräußerten, weil dieser die Vollmacht dazu ge= braucht habe, um sich später den Vortheil zu sichern, daß er mit dem Erwerber eine Gesellschaft über die veräußerte Ziegelei ein= gehe. Abgewiesen, denn A. L. R. I, 13, §§. 21 und 25 gibt nur einen Entschädigungsanspruch. V, 45/88 vom 25. April.

482. Der Beklagte hatte ben Auftrag gegen Honorar übernommen, die von ihm als absolut und unbedingt sicher bezeichnete Hypothek für die Klägerin zu erwerben. Ohne Rechtsirrthum erachtet der Berusungsrichter die ländliche Hypothek als unbedingt sicher nur, wenn sie innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Werths zur Zeit ihres Erwerbs steht. Das war hier nicht der Fall, die mit 9000 Mark auslaufende Hypothek lag nicht einmal innerhalb des dreißigfachen Betrages des 123,49 Thaler betragenden Grundsteuerreinertrags. Beklagter zum Ersat des Ausfalls verurtheilt, welcher sich bei der Hypothek ergab. III, 65/88 vom 18. Mai.

483. Wenn der aus einer schuldhaften Handlung im Anfang des Jahres 1879 in Anspruch genommene Anwalt aus dem ihm ertheilten Auftrag auf Schadensersatz haftet, so ift er, obwohl 182 Die einzelnen Verträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlauseln.

Auftrag. Bea

Beamter — A. G. O. 3, 7, §§. 1—3 — nicht blos subsidiar verpflichtet. IV, 87/88 vom 24. Mai. Bgl. Bd. III, 364.

484. Borstehend hatte ber Rechtsanwalt auf den gegen Ausfteller und Acceptanten getlagten Bechfel von jenem 1020,50 Mart gezahlt erhalten, beantragte fobann gegen ben Acceptanten wegen "ber Reftforderung" von 7,07 Mark Exetution. Der Erekutor händigte nach Zahlung bieses Betrages und ber Roften den Bechsel bem Acceptanten aus, von welchem er, weil weiter begeben, nicht wieder zu erlangen war. Derselbe ift auch feitdem zahlungsfähig geworden. Der Auftragsgeber des Rechtsanwalts wurde bem Aussteller erft zur Rückgabe bes Wechfels, fobann zur Rückerstattung der gezahlten Summe verurtheilt. Der Rechtsanwalt war, wie der Revisionsrichter abweichend von dem Be= rufungsgericht annimmt, für bie Rückgabe des Wechsels ohne Berschulden, ba er bem Gericht zuvor angegeben hatte, daß bie 1020,50 Mark von dem Aussteller gezahlt feien. Ob ihn nicht eine Verschuldung um beswillen traf, weil er, nachdem ihm die Aushändigung des Bechfels an ben Acceptanten mitgetheilt mar, nicht zurückgefordert hatte, blieb zu erörtern. IV, 87/88 vom 24. Mai.

485. Betlagter ift, indem er in feiner Eigenschaft als Ugent ben Versicherungsantrag bes Rlägers übernahm, in ein Auftrags= verhältniß zum Kläger getreten. Bermöge beffelben war Beklagter verpflichtet, den Antrag des Rlägers geschäftsmäßig zu be= handeln. Dazu gehörte insbesondere die Einziehung der dem Beklagten instruktionsmäßig obliegenden Erkundigungen und so= fern sich hierbei nicht von vornherein nicht zu beseitigende Anftände ergaben, wovon Rläger zu benachrichtigen gewesen wäre, Uebersendung bes Antrages, sobald berselbe zur Absendung reif war, an die zum Abichluß der Berficherung befugte Stelle, d. h. hier an den Generalagenten des Phönix in Dortmund. Es liegt in der Natur des dem Beklagten übertragenen Geschäftes, daß er die Ausführung beffelben mit thunlichster Beschleunigung zu betreiben und für die Bermeidung jedes unnöthigen Aufschubes Sorge zu tragen hatte. Er haftet in dieser Sinsicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Raufmanns (5. G. B. 282). 1, 143/88 vom 9. Juni. Vgl. 186.

486. Code 1991, Abs. 2, nach welchem ber Mandatar ver-

pflichtet ist, das beim Tode des Mandanten begonnene Geschäft Auftrag. zu vollenden, sofern mit dem Verzug Gesahr verbunden ist, darf auf andere Fälle der Erlöschung des Auftrages, hier Kündigung des Mandanten, nicht analog angewendet werden. II, 112/88 vom 26. Juni.

487. Der von Epe dem Beklagten ertheilte Auftrag befchränkte fich nicht auf die Mittheilung, daß jener feinen Gläubigern die dem Beklagten ausgehändigten Bechfel abtrete, fondern er hat lettere auch dem Betlagten behufs Abtretung an die Gläubiger und behufs herbeiführung eines Arrangements mit ihnen eingehändigt und in blanco givirt. Indem Beklagter diesen Auftrag übernahm, hat er auch bie Berpflichtung übernommen, und ift dem Epe dafür verantwortlich, mit den fraglichen Accepten im Sinne feines Auftraggebers zu verfahren. Er hatte daher zur herbeiführung des Arrangements ben Gläubigern die Bechfel felbft oder den etwaigen Erlös aus benfelben zutommen zu laffen, resp. lettern an fie nach einem unter ihnen vermittelten Arrangement zu vertheilen. Selbstverständlich tonnte er diefer Berpflichtung aber nicht gerecht werben, wenn er die Abtretung nicht an fämmtliche Gläubiger, fondern nur an einen Theil, wenn auch die Mehrzahl berselben bewirkte, sei es nun ohne weiteres, sei es fo, daß ein Arrangement geschloffen worden war, für das fich nur bie Majorität ber Gläubiger erflärt hatte. Der Rläger als Gläubiger bes Epe hat fich beffen Anfpruch an den Beklagten überweisen laffen. Die Rlage auf Berausgabe der Bechfel oder bes Erlöses bis zum Betrage ber flägerischen Forderung war nicht bavon abhängig ju machen, daß Eye bem Betlagten als Bedingung für die Abtretung der Accepte gestellt habe, daß die Gläubiger bem Arrangement fämmtlich beitreten müßten. III, 68/88 vom 26. Ott./2. Nov.

488. Die Gesellschaft O. hatte für ben Beklagten Trans= Anweisung. porte besorgt; sie ersuchte ihn am 1. Juni brieflich, unter Ueberreichung einer Rechnung, den Betrag mit F. & Co. zu verrechnen. "Bir bitten Sie diese Cession anerkennen zu wollen." F. & Co., welche diesen Brief übersandten, schrieb Beklagter am 2. Juni, es habe noch kein Schiffer entlöscht, vorher könne er nicht zahlen, auch seien Frachten von Hamburg fakturirt, welche er nicht zu zahlen habe. Am 6. Juni: "Die Gesellschaft O. theile mit, daß

184 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlaufeln.

Anweisung. die betreffenden Schiffe erst entladen werden sollen. Sobald ich bie genauen Gewichte besite, werde ich ben Frachtbetrag an 3hr Stammhaus überweisen. Für die hamburger Sendungen zahle ich jedoch teine Fracht." Danach hat Beklagter bie Anmeisung nicht angenommen, fo daß er nach A. L. R. I, 16, §. 259 und nach S. G. B. 300 hätte zahlen müffen, auch wenn er an bie Gesellschaft D. nichts schuldete, vielmehr hat er fich im Briefe vom 6. Juni nur bereit erklärt, demnächst nach Liquidstellung ber Frachtgelderforderung Zahlung an F. & C. nicht ablehnen zu wollen, ohne daß er eine dahin gehende Berpflichtung übernahm. In den weiteren Berhandlungen hatte Betlagter Unlag, auch diefe Erklärung zurückzuziehen. Die auf die Annahme ber Anweisung gestütte Rlage von F. & Co. abgewiesen. I, 32/88 vom 4. April. 489. Der Schein, welchen Beklagter ber klagenden Chefrau Mätelvertraa. im Jahre 1871 ausgestellt hat, ift dahin verstanden, Beklagter wolle für eine erfolgreiche Bemühung ber Rlägerin um die Berheirathung bes (damals unvermögenden) Beklagten mit einer von E.'s Töchtern 1000 Thaler zahlen. Nun ist das damals ein= geleitete Verhältniß abgebrochen, sodaß eine Verbindung Jahre lang nicht bestanden hat. Erst 1886, nachdem Beklagter feine Eltern beerbt, neu angeknüpft und nun geheirathet. Das Be= rufungsurtheil nimmt, da auch ein dahin gehender Beweis nicht erbracht, einen urfächlichen Zusammenhang ber Bemühungen ber Alägerin und des Erfolges nicht an. Klage ab= und Revision zurückgemiesen. II, 33/88 vom 10. April.

> 490. Dem Kläger sind 2 Proc. Provision versprochen, wenn burch deisen Bermittelung oder Nachweis Beklagter sein Gut verkause. Der vom Kläger nachgewiesene Bu. hat das Gut nicht gekauft. Daß Bu., ohne Mitwirkung des Klägers, seinem Schwager Bo. die Berkäuflichkeit des Gutes mitgetheilt, und Bo. hierauf das Gut kauste, siel, wie ohne Rechtsirrthum angenommen, nicht unter ben Revers. Daß Kläger mit Bewilligung des Beklagten nach dem Gut gekommen und Bo. zum Ankauf zugeredet, auch nicht, da badurch der Geschäftsabschluß nicht herbeigeführt ist. VI, 32/88 vom 5. April. Bgl. Bd. III, 638.

> 491. Waren Parteien darin einig, daß die Zahlung der 2 Proc. Provision für die letzte Darlehnsrate und die Zahlung weiterer 2 Proc. für das ganze Darlehn davon abhängig sein

follte, baß die lette Darlehnsrate thatsächlich zur Auszah= Mäkelvertrag. lung gelangte, fo liegt bie Sache gerade fo, wie wenn die Bermittelungsprovision von Anfang an davon abhängig gemacht wird, bag bas Geschäft nicht blos abgeschloffen, fondern bag es thatfächlich vollzogen wird. In folchem Falle tann die Brovifion nicht gefordert werden, wenn die Realifirung nicht eintritt, gleichgültig aus welchem Grunde sie nicht eintritt. Db der eine Darlehnstontrabent von dem anderen Erfüllung fordern tann, berührt ben Matler nicht, wenn bieje Erfüllung weber geforbert noch geleistet wird. Thatsächlich ift hier die lette Rate von 40 000 Mart nicht gezahlt, bas ganze Geschäft zur Auflösung gelangt. Alfo aus bem Abtommen tann Rläger bie Reftprovi= fion nicht forbern. Ebensowenig aus einer Berschulbung ber Beklagten. Dieje foll barin liegen, daß die Beklagte die in bem Vertrage mit dem Darlehnsgeber ftipulirten Zahlungsbedinaungen nicht erfüllt, ba sie die zweite Rate nicht in die Glashütte verwendet, den Betrieb derfelben überhaupt nicht eröffnet, und badurch den Eintritt der Bedingung für Zahlung der britten Ravitalsrate felbst vereitelt habe. Allein dies berührt, wie das Berufungsurtheil annimmt, nur das Berhältniß des Darlehnsgebers und des Darlehnsempfängers ju einander. Der Makler, welcher fo fontrahirt hat, tann, wenn nicht realifirt wird, fo wenig fordern, baß fein Auftraggeber realifire, bamit er feine Provifion verdiene, wie, daß angenommen werde, es fei realifirt, wenn ber Auftrag= geber hätte realifiren tonnen. Daß die Bartei dem Rläger gegenüber sich einer Arglift ichuldig gemacht habe, um ihm die Provision zu entziehen, dafür liege Nichts vor. Die Revision war beshalb zurückzuweisen. I, 66/88 vom 21. April.

492. Die für Nachweisung einer Bank, welche 340 000 Mark neue Aktien der Packetfahrtgesellschaft übernahm, geforderte Pro= vision ist zugesprochen. Darüber ist kein Zweisel, daß der Plan zur Zeit der Auftragsertheilung dahin ging, die Zuführung von neuen Betriebsmitteln auf dem Wege des Erwerbs des Geschäfts und der Grundstücke von B. & Co. entsprechend dem General= versammlungsbeschlusse zu bewirken. Das Berusungsgericht hat angenommen, daß diese besondere Aussführungsmodalität für den Auftrag nicht wessentlich war und die Kausalität zwischen ber auf= getragenen Ermittelung eines dem Vorhaben der Beklagten näher

Digitized by Google

Mätelvertrag. tretenden Bankinstituts und einer von diesem mit den Beklagten vereinbarten Unterbringung der Altien zu Gunsten der geplanten Betriebserweiterung auch dann begründet wurde, wenn letztere unter Absehen von dem den Erwerb von B. & Co. betreffenden Projekte ersolgte. Das beruht ebenso auf unanstechtbaren thatsächlichen Erwägungen, wie die Bejahung der Frage, ob diese Rausalität dadurch unterbrochen worden ist, daß die Dresdener Bank es ablehnte, die zur Betriebserweiterung ersorderlichen Mittel durch Uebernahme von Altien zu gewähren, sobald auf dem Erwerbe der B.schen Erwerbe ablehnten, die Berhandlungen abbrachen, erst einige Zeit später auf Anregung des Aktionärs W. erneuerten und nunmehr jenen Gegenvorschlag annahmen. I, 87/88 vom 2. Mai.

> 493. Beflagter konnte bem Kläger, seinem Gutsverwalter, für den Fall des Berkaufs des Gutes eine Remuneration unter der Boraussezung, daß der Kläger dem Berkauf nicht hinderlich seinen Berkauf zu befördern, nämlich indem er von der Erwartung ausging, daß der Kläger durch die sichere Aussicht auf die Remuneration jedenfalls bewogen werden würde, einen Berkauf thunlich zu befördern. Täuschte der Beklagte sich in dieser Erwartung, so kommeration nicht verweigern, weil er selbige unabhängig von der Realissrung der Erwartung versprochen hatte. VI, 125/88 vom 27. Juni.

> 494. A. E. R. Der indirekte Zusammenhang zwischen ber Thätigkeit des Mäklers und dem Erwerb des Grundstücks durch ben Käufer R., mit welchem der Mäkler zuerst in Beziehung getreten, rechtfertigt den Auspruch auf Provision nicht. In Folge des ihm von dem Berkäufer ertheilten Auftrags, ihm einen Räufer zu beschaffen, suchte Kläger das Kaufgeschäft mit R. zu Stande zu bringen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen; der Austraggeber hat an H. verkauft, und dieser den Verkäufer angewiesen, an R. aufzulassen. Wenn auch H. durch die Verhandlungen des Klägers mit R. bestimmt ist, seinerseits das Grundträd zu kaufen, um es demnächst an R. zu verkaufen, so fehlt

es an einer auf den Abschluß des zu Stande gekommenen Kaufs Mäkelvertrag. abzielenden Thätigkeit des Klägers. Daß die Zwischenschiedung des H. nur stattgesunden habe, äußerlich eine andere Gestalt zu geben, war nicht als erwiesen angesehen. VI, 178/88 vom 17. Oft.

495. Kläger sollte für die von ihm eingeleiteten, von der Beklagten angenommenen Kohlenlieferungsabschlüffe eine Provision erhalten. Dieselbe sollte auch für die von der Beklagten in seinem Absatzgebiet direkt entrirten Abschlüffe gezahlt werden. Nachdem das Verhältniß durch Kündigung der Beklagten erloschen ist, war die Provision, welche sich nicht als Honorar für die einzelnen Abschlüffe, sondern als eine Vergütung für die Gesammtthätigkeit des Klägers darstellte, von allen Abschlüffen bis zur Beendigung des Verhältnisses zu zahlen, auch wenn dieselben später realisirt würden. VI, 171/88 vom 8. Okt. Bgl. 150.

496. Der Beklagte war als einziger Agent für alle in Deutschland, Rugland und Defterreich zu vertaufenden Baaren und als Beschäftsleiter des Berliner Geschäfts bestellt. Beim Bertauf bes Geschäfts follte ber Beflagte ben Borzug haben: wenn er das ablehnt, 400 £ Entschädigung. Der Beklagte hat ben Antauf abgelehnt; darauf Auseinandersetzung der Gesellschaft und Uebernahme des Geschäfts durch einen Gesellichafter. An≠ fpruch des Beklagten auf 400 & abgewiesen. Der Auseinander= fetungsvertrag tann auch Elemente bes Raufs enthalten. Es ist aber nicht ausgeschloffen, daß bei Abfaffung des Engagementsvertraas bie Eventualität bes Uebergangs des Geschäfts in bie hand eines Dritten deswegen besonders ins Auge gefaßt morden ift, weil badurch die Thunlichkeit des Berbleibens des Be= flagten im Geschäft als ausgeschloffen erschien, mahrend ber Fall der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäfts durch einen Ge= fellschafter, als diese Folge nicht nach sich ziehend, gar nicht be= rückfichtigt worben war. I, 223/88 vom 27. Ott. Bal. 626.

497. Die Klägerin hat sich in den Verhandlungen mit dem Rommission. Beklagten dahin ausgesprochen, Alles komme darauf an, ob sie die Baare um einen niedrigeren Preis erhalten könne; sie hat den anzulegenden Preis der Höhe nach als einen von dem Beklagten zu zahlenden angegeben. Sie hat ihm ihre Hoffnung ausgesprochen, sie werde einen niedrigeren Preis als den vom dritten Verkäufer bis jest gesorderten erwirken; und dies geschieht

Agentur= vertrag. Rommiffion. in dem Sinn, daß dies Herabgehen dem Beklagten zum Bortheil gereichen soll. Demnach Kommission angenommen, welche noch von dem Beklagten als Auftraggeber widerrufen werden konnte. Zu einem Kauf paßt auch die Fassung des Schlußzettels nicht: "Wir limitiren 400-600 Centner, wenn à 70 Mark per 100 K." I, 130/88 vom 13. Juni.

498. 3m Fall Bb. III, 624 war nach anderweiter Berhand= lung festgestellt, bag durch Bereinbarung ber Barteien die Befugniß bes Rlägers, als Selbstkontrahent einzutreten, ausgeschlossen sei, baß Rläger diefer Vereinbarung vom Anfange bis zum Ende des Beschäftsverkehrs während zweier Jahre bei allen Rommiffionen ohne Ausnahme zuwidergehandelt und burch feine betrüglichen un= richtigen Mittheilungen, daß er bie Rommiffionen ftets burch effettive Abschlüffe mit Dritten ausgeführt, ben Beflagten in ben Irrthum verfest habe, daß die Rommiffionen vereinbarungsgemäß ausgeführt, folgeweise bie vom Kläger geltend gemachten Ansprüche richtig feien, daß er, Beklagter, in biesem Frrthum dem Rläger nach Anerkennung der von demselben liquidirten Forderung die Alfordraten zu zahlen versprochen und die drei ersten Afford= raten gezahlt habe, daß er aber und zwar erst durch die im vorliegenden Prozeffe erfolgten Erhebungen über den Betrug des Rlägers aufgeklärt fei. Der Beklagte wurde für berechtigt erflärt, bie Anerkennung ber flägerischen Forderung und das Versprechen ber Zahlung ber Affordraten anzufechten und Alles, was er dem Kläger während der Dauer des Geschäftsverkehrs theils zur Bestreitung der vom Rläger behufs Ausführung der Rommissionen zu machenden Ausgaben, theils zur Berichtigung ber burch folche Ausführung bem Kläger vermeintlich erwachsenen Forderungen, theils zur Berichtigung der fälligen Alfordraten bezahlt habe, im Ganzen über 100 000 Mart mit Binfen zurüctzufordern. Revision zurückgemiefen. Unerheblich, daß Beklagter gar keinen Schaden erlitten habe, weil die Abrechnungen bei einer Ausführung durch effektive Abschluffe genau ebenso ausgefallen fein würden, wie bei ber Ausführung burch Eintritt als Selbstfontra= Denn Kläger hat bie Kommissionen, wie sie aufgegeben hent. waren, überhaupt nicht ausgeführt, und er tann baraus teine Anfprüche gegen ben Rommittenten erheben. I, 419/87 vom 30. Juni 88. Bal. 444.

499. Der Kläger war von dem Beklagten beauftragt, in Rommiffion. Südamerika Bolle einzukaufen cif Bremen 3.40 Francs rein gewaschen, Rendement mit 1 Broc. Marge garantirt, ohne Einfaufsprovision, aber Kläger war an dem 2 Broc. übersteigenden Gewinn zur Sälfte betheiligt. Da die Bolle ungewaschen abgeladen, ber Preis von der gewaschenen Bolle berechnet wird, taxirt ber Kommissionär den Ertrag an gewaschener Bolle. Die Bäsche ergab 3 Broc. weniger, Rläger hatte also bieje 3 Broc. weniger 1 Broc. Marge, alfo 2 Broc. von dem empfangenen Raufpreis zurückzuzahlen. Da Beflagter den vollen Fakturabetrag des Rlägers in seiner Abrechnung über den Gewinn in Ausgabe gestellt hatte, war die Summe für das Unterrendement in Einnahme ju fellen; von dem fich ergebenden Gewinn waren 2 Broc. des Einfaufs nicht des Bertaufspreises - für ben Beflagten abzuziehen, ber Reft zu theilen, von der auf Rläger entfallenden Hälfte durfte Beklagter die ihm noch nicht erstattete Summe für Unterrendement I, 194/88 vom 3. Oft. abziehen.

500. Beklagter hatte vorstehend, als Rläger Abrechnung forderte, dem Rläger unter Broteft gegen deffen Berlangen geschrieben, Aläger felbft würde einem Auftraggeber die Thür weifen, welcher ben Beweis forderte, daß fämmtliche Kosten von ihm verauslagt seien. Um weiteren Beläftigungen aus dem Wege zu gehen, lege er Aufftellung vor. In dieje hatte er den von dem Beklagten gezahlten Fakturenbetrag des Rlägers aufgenommen. Rläger hat die Richtig= feit der Abrechnung beanstandet, Angabe der bei dem Bertauf er= zielten Breise unter Namhaftmachung ber Käufer, und Zahlung bes Gewinns nach dieser Rechnung gefordert. Beklaater hält sich zur Rechnungslegung nicht verpflichtet, weil zunächst Kläger Rechnung zu legen habe. Er bestreitet die vom Kläger angesetten Eintaufspreise, Kläger habe vermuthlich eigene Baare aus feinen Beständen weit über die Marktpreise geliefert. Beklagter ift verurtheilt; er tann nach seinen Erflärungen an Rläger und nachbem er deffen von ihm bezahlte Faktura felbst in die Abrechnung eingestellt hat, fich nicht auf die Situation zurüchversehen, in welcher er fich befand, als ihm die Faktura zuging. Umftände, aus denen ber Richter hätte bie Ueberzeugung ichopfen tonnen, daß Kläger eine faliche Austunft ertheilt habe, wie im Fall I, 208/88 vom 3. Oft. (Bb. II, 913), hat er nicht angeführt. I, 194/88 vom 3. Oft.

Rommiffion. 501. Der Kommiffionär klagt mit der Begründung, daß er als Selbstkontrahent in die Geschäfte eintrete, wies auch die Ueber= einstimmung der dem Beklagten in Rechnung gestellten Preise mit den betreffenden Börsenkursen zu den fraglichen Zeiten nach; even= tuell falls er zum Selbsteintritt nicht für befugt erachtet wurde, behauptet er, daß er die Ein= und Berkäufe mit Oritten effektiv geschlossen. Diese Klagenhäufung nicht zu beanstanden. I. 244/88 vom 10. Nov.

Spedition.

Am 16. März hat der Kaufmann S. Neumann in 502. Fürth vom Kläger 600 Sad Mehl, "per Cassa" ab Bärwalde lieferbar nach feiner Bahl, getauft. Mit Telegramm vom 13. April verlangte Ränfer vom Rläger sofortige Berladung von 100 Sad nach Würzburg, worauf auch Seitens bes Rlägers, unter brieflicher Avisirung des Räufers und Aufforderung an benselben zur Einsendung bes Gegenwerthes, die Verladung nach Burzburg er= Der Brief des Rlägers an den Räufer enthält noch die folate. Breisbestimmung bes Mehles und bie Bemertung: "Zwei Duplitate." Bor Anfunft des Mehles in Bürzburg erhielt der beflagte Spediteur von N. einen Brief vom 13. April, bag er an Betlagten 100 Säde Roggenmehl von Bärwalde im Auftrage der Firma 23. Böhm & Co. in Mannheim habe per Bahn abgehen laffen. mit dem Ersuchen, hiervon fofort diese Firma zu benachrichtigen. Seitens des Rlägers erhielt Beflagter lediglich durch bie Bahnverwaltung Frachtbrief vom 14. April mit der Bermertung "Dupli= tat ertheilt" ohne weitere Nachricht ober Auftrag. Die Sendung nahm Beklagter im Auftrage der Firma B. & Co. am 17. April auf Lager. — Am 2. Mai forderte Kläger telegraphisch den Beflagten auf, bie am 14. April verladenen 100 Säde Mehl fofort an B. in Nürnberg zu fenden, worauf Betlagter am gleichen Tage brieflich erwiderte, daß das Mehl von N. fofort weiter begeben worden fei. Der Beklagte hat das Mehl zurückgehalten. Die Klage ift abgewiesen. Denn Rläger hat nach Empfang des Telegramms vom 13. April in Vollziehung dieses Auftrages bas Mehl an Beklagten abgesendet, hierbei dem Beklagten außer bem Frachtbriefe irgend eine Mittheilung nicht gemacht, insbesondere bem Betlagten von der Stipulation ber Lieferung gegen Raffe teine Renntniß gegeben. Aus diesen Thatsachen find ohne Rechtsirrthum bie rechtlichen Folgerungen gezogen, daß Beklagter in Bezug auf

jenes Mehl mit Aläger in gar tein Vertragsverhältniß getreten, Spedition. baß vielmehr Beklagter lediglich Beauftragter des Räufers n. gewesen, daß er fich auch nur als folchen betrachten konnte und nach deffen Beisungen verfahren durfte. Auch war n. nach A. 2. R. durch die Uebergabe ohne Vorbehalt des Eigenthums Eigenthümer geworden, auch wenn der Raufpreis nicht freditirt war. Auch war ein außerkontraktlicher Schadensanspruch gegen Beflagten nicht begründet: zumal Beflagter wiederholt vom Rläger ohne weitere Anweisung wiederholt Baarensendungen erhalten und folche jedesmal dem durch das Frachtbriefduplikat Legitimirten ausgehändigt hatte, ein folches auch ber Königlich Bahrischen Transportordnung von 1874 entspricht. Revision zurückgewiesen. VI. 184/88 vom 22. Oft.

503. Entsprechend VI, 185/88 vom 22. Ott., in welchem Falle überdies ber Spediteur in gutem Glauben von B. & Co. bas Mehl gekauft und nach H. G. B. 306 als Eigenthum erworben hatte.

504. Beklagter hat von 8. in Danzig 20000 Rubilfuß Latten franco Bord Stettin getauft. In feinem Auftrag hat ber flagende Spediteur die Baare in Stettin empfangen und nach Berlin spedirt. Beklagter hat dem Rläger erklärt, er habe bie Seefracht nicht zu zahlen und werde sie nicht zahlen. Mittheilung diefer Erklärung durch Rläger an L., welcher erklärt, er habe die Fracht zu zahlen, dieselbe stehe nach Entlöschung zur Verfügung. Rläger schreibt an Beklagten, er habe bie Frage dem 8. in Rechnung gestellt. Darauf zahlt Kläger an ben Schiffer. Damit hat er seinen Anspruch an den Beklagten auf Erstattung der Fracht nicht aufgegeben. I, 206/88 vom 13. Oft.

505. B. Während der Bachtzeit ift geuer im verpachteten Miethe und Bafthof ausgebrochen. Benn auch Berpachter zur Biederherstellung eines theilweis durch Zufall untergegangenen Gebäudes nicht verpflichtet ift, fo trifft ihn doch die Berbindlichkeit zur Ausbefferung und Inftandhaltung des nicht untergegangenen Theils nach A. L. R. 17192, 1720, Abi. 2. Das tann Magregeln nothwendig machen, welche mit den bei vollftändigem Biederaufbau zu treffenden in gemiffem Daße übereinstimmen. Dahin gehört Errichtung eines Nothbaches nach abgebranntem Dachstuhl, ohne welches einzelne Gelaffe nicht bewohnbar, bas Mobiliar durch

Pacht.

192 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragsflauseln.

Miethe und Pacht.

nd Regen beeinträchtigt wurde. Bei Berzögerungen Schabensersatz. II, 20/88 vom 13. April.

506. Beklagter hat von 1872 bis 1883 bei bem Kläger ge-In den Jahren 1876 bis 1877 hat Kläger die obere wohnt. Etage des dem Beklagten mitvermietheten Sintergebäudes für fich benutt. Der hierauf geftütte Anspruch des Miethers ift nicht als ein auf Code 1721, der von der Gewährleiftung für Fehler ober Mänael der vermietheten Sache handelt, zu ftützender Entschäbigungsanspruch aufzufaffen, berfelbe erweist fich aber von bem Gefichtspunkte als rechtlich begründet, daß fich bie Miethforberung bes Rlägers, welcher bezüglich ber Ueberlieferung des Mieth= obiekts zur Vorleistung verpflichtet war - Art. 1719 l. cit. -, Mangels vollftändiger Erfüllung diefer Berbindlichkeit im entfprechenden Berhältniffe von Rechtswegen minderte, und erscheint bamit ber Abzug des Betlagten, deffen Sohe von den vorigen Richtern übereinstimmend festgestellt worden, gerechtfertigt. II, 71/88 vom 1. Mai, vgl. I, 375/87 vom 4./29. Febr. 28b. V; 593.

507. A. L. R. I, 21, §. 376 (wonach ber Miether, ber burch eine nicht freiwillige Beränderung in seiner Person oder seinen Umständen außer Stand gesetzt wird, von der gemietheten Sache ferner Gebrauch zu machen, gegen Bergütung eines halbjährlichen Miethzinses von dem Ablauf des Bierteljahrs ab, in welchem die Auffündigung ersolgt ist, von dem Vertrage abgehen kann) findet auch dann Anwendung, wenn ein Staatsbeamter auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung versetzt ist, während er ohne solche nicht versetzt sein würde. IV, 86/88 vom 11. Juni.

508. G. R. Wenn auch der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks im allgemeinen nicht befugt ist, die anstehenden Bäume zu beseitigen, so darf er doch die Bäume, soweit es deren ordnungsmäßige Pflege erfordert, ausäften und das dabei gewonnene Abfallholz an sich nehmen. III, 25/88 vom 4. Mai.

509. In Langenschwalbach war eine Wohnung gemiethet "auf bie ganze Dauer des Sommers, so lange es in Wiesbaden (bem Wohnort ber Mietherin) warm ist". Das ist keine zu unbestimmte Zeitbegrenzung, so daß auf die in Langenschwalbach üblichen Miethbedingungen zurückgegangen werden müßte. Die Miethsdauer nach den von den Kontrahenten ins Auge gefaßten Verhältnissen zu bestimmen. III, 115/88 vom 21. Sept.

510. 21. 8. 97. Rläger hatte zu einem Bachtzins gepachtet, welcher sich durch eine Multiplikation der Anzahl der Morgen mit 23 Mart ergab. Als ber beflagte Berpächter einen Theil bes verpachteten Areals veräußerte, verpflichtete er den Räufer zur Aushaltung des Bachtvertrags, refervirte fich aber von dem gesammten Pachtzins ben Jahresbetrag von 8609 Mark, welcher mehr beträgt als das Produkt von 23 Mark mit der Zahl der ihm verbliebenen Morgen. Zu diesem Abtommen bedurfte es der Zustimmung bes Bächters nicht. Demnächst gab der Bächter ohne Zuziehung des Beklagten einen Theil des vertauften Areals aus ber Pacht für den Räufer frei, und verabredete mit diesem einen Pachtzins von 23 Mart für den Morgen des in der Pacht verbliebenen, auf den Räufer übergegangenen Areals. Dem Betlagten tann er beshalb von ben 8609 Mart jährlichen Bachtzinfes nichts abziehen. V, 172/88 vom 13. Oft.

511. Der Bächter hatte im Jahre 1868 die dem Beklagten gehörige Mühle bei Saarburg gepachtet, im Jahre 1869 übernommen. Der Pachtvertrag ift ftillschweigend bis 1880 verlängert. Seit Eröffnung des Saartanals - 1. Jan. 1866 - ift ber Mühle eine bedeutende Menge Baffer entzogen, ber Schaden hat sich jährlich auf 400 Mart belaufen. Der Berpächter ift dafür von der Landesverwaltung entschädigt. Dem Bächter ift diese Entschädigung für die Dauer feiner Pachtzeit auf die Rlage gegen ben Berpächter zugesprochen. Daß er im Bachtvertrage auf Min= dernng des Bachtzinses wegen Stillstandes der Mühle in Folge von Ueberschmemmung, Trodenheit, Frost ober anderer Zufälle verzichtet, hierauf nicht ju ziehen. Auch ift auf die Bafferentziehung burch bie Anlegung bes Ranals nicht bei Bemeffung des Pacht= zinfes Rückficht genommen, weil Parteien von der Auffaffung ausgegangen find, daß ber Berpächter von ber Landesverwaltung Entschädigung erhalten und dem Bächter ben auf ihn fallenden Antheil auszahlen werde. Revision zurückgewiesen. II, 193/88 vom 30. Oft.

512. Im Pachtvertrag ist beftimmt, daß der Pächter ohne ausbrückliche Einwilligung des Verpächters Verbefferungen an der Mühle und den Gebäuden nicht vornehmen darf; dagegen sind dem Pächter für die konsentirten Verbefferungen Vergütungen zu=

Brazis bes Reichsgerichts. VI.

13

Miethe und Bacht. 194 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragsklaufeln.

Miethe und Bacht. gesichert, die aber wegfallen, wenn der Berpächter von seinem Kündigungsrecht während der Kontraktsdauer keinen Gebrauch macht und deshalb die ganze Kontraktszeit ausgehalten wird. Ueber die ohne Konsens vorgenommenen Berbesserungen aber sind spezielle Bestimmungen nicht getroffen. Da der Berpächter die= selben weder zu dulden brauchte, noch durch dieselben in seinem Kündigungsrechte beschräuft war, so durch dieselben in seinem Ründigungsrechte beschräuft war, so durchte der Berufungsrichter annehmen, daß dem Berpächter kein Entschädigungsanspruch zustand, wenn der Pächter die unkonsentierten Berbesserungen wieder wegnahm. V, 200/88 vom 7. Nov.

513. Dem Beklagten ift ein Fabrikraum zum Betrieb einer Schleiferei vermiethet, und ihm das Recht eingeräumt, eine Pferdekraft von der in einem anderen Raum befindlichen Welle der klägerischen Dampsmaschine durch Auflegung eines Transmissionsriemens überzuleiten. Dazu ein Riemen von 34 mm ausreichend, während der vom Beklagten aufgelegte Riemen von 115 mm geeignet ist, 3¹/₂ Pferdeträfte überzuleiten. Deshalb dem Beklagten die Anwendung diese Riemens unter Berurtheilung zum Ersatz des in separato zu ermittelnden Schadens untersagt, wenn schon er behauptete mehr als 1 Pferdetraft nicht ausgenutzt zu haben. In dem dem Beklagten zu dulden, welche erforderlich sind, um das eingeräumte Recht auszuüben. V, 208/88 vom 17. Rov.

514. Die Eisenbahn-Berwaltung ist auf Grund eines die beklagte Berpächterin nicht bindenden rechtsungültigen Gemeindebeschlusses in den Besig des verpachteten Grundstückes gelangt. Daraus ergibt sich, daß ihre Ausnuzung desselleben eine underechtigte gewesen. Daß dennoch die beklagte Gemeinde aus irgend welchen Gründen behindert war, gegen ein solches underechtigtes Borgehen der Eisenbahn-Berwaltung wirksam einschreiten zu können, darauf hat sich die Beklagte nicht berusen. Sie hat, obwohl dazu vom klagenden Pächter aufgefordert, sich lediglich darauf beschränkt, ber Eisenbahn-Berwaltung die Ausnuzung des fraglichen Terrains zu untersagen. Sie ist daher nach den geltenden Rechtsgrundsätzen, weil sie sich auf eine Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Berpflichtung nicht hat berusen können — L. 33, D. locati conducti (19, 2) — zur Gewährung des Interesses an den Kläger verbunden. III, 143/88 vom 2. Nov.

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragsflaufeln. 195

515. Der Kläger war von der Hagelversicherungsgesellschaft Dienstmiethe jum Zwed von Acquisitionen und Regulirungen engagirt. Er hat der Inftruktion zuwider wiederholt für Touren, welche er geritten ober ju fuß gegangen war, bezw. teine Auslagen gehabt hatte, Roften für ein Lohnfuhrmert berechnet. Er ift deshalb ent= laffen, feine Rlage abgewiesen. I. 56/88 vom 28. April.

516. Der Beklagte hat feinem Chemiker vorgeftellt, daß beffen Belheiligung an dem Geschäft L. & Co. mit feiner Stellung im Geschäft bes Beklagten unverträglich sei, und denselben mit aller Bestimmtheit zum Austritt aus biesem Geschäft und zum nachweis, daß dies geschehen, aufgefordert. Darauf hat er fich dazu verstanden und Betlagter ihn nochmals aufgefordert, jenes Geschäft aufzulösen. Als Kläger in den drei folgenden Tagen im Beschäft des Beklagten nicht erschien, ichidte diefer einen Boten, bem Rläger erklärte, er gebe das Geschäft 8. & Co. nicht auf, er fei ja auch bereits entlassen. Darauf Brief des Beklagten, daß er die Erklärung des Rlägers als Austritt von feiner Seite betrachte, damit einverftanden fei und bem Mäger die Einzichung bes Reftes feines Gehalts überlaffe. Rläger erschien im Geschäft, und erwiderte auf Borhalt des Beflagten, er bitte um Entlasjung, Gehalt und Zeugnif. Gine einfeitige Entlassung bes Rlägers liegt hierin nicht. I, 151/88 vom 21. Juni.

517. Rach bem Bertrage war die handelsgesellichaft Th. & B. vor bem 31. Dec. 1889 jur Ründigung bes Dienftvertrags mit ihrem Lagerverwalter, welcher zugleich bie Spirituslade und Beizen zu fabrigiren hatte, berechtigt, wenn fich derfelbe fortgesett grobe Bflichtverletungen zu Schulden tommen ließ. Dieser hat aber fortaefest bem Mitinhaber eines Ronfurrenzgeschäfts Rath in Bezug auf Anfertigung von Spirituslad ertheilt, und dafür von diefem einmal 200 Mart, ein anderes mal 100 Mart bezahlt erhalten. Diese Rathschläge waren geeignet, die Brinzipalin Th. & B. in ihrem Geschäftsverdienst zu schädigen; es liegt somit wiederholte grobe Bflichtverletung vor, welche die Ründigung und Entlaffung rechtfertiate. Revision zurückgewiesen. I, 166/88 vom 30. Juni.

518. Die Behauptung des Rlägers, der sonft Ende 1886 abgelaufene Dienstwertrag fei nach feinem Ablaufe durch thatfach= liche Fortsetzung stillschweigend verlängert worden - Code 1738 - wird von dem Berufungsrichter mit der Ausführung zurück-

13*

und ähnliche Berträge.

Dienstmiethe gewiesen, die im Januar 1887 über die auderweite Festsezung bes Gehaltes gepflogenen Berhandlungen hätten ju einer Einigung nicht geführt; wenn Beklagter mährend diefer Zeit einzelne Briefe geschrieben und Geschäftsreisen gemacht habe, fo fei dies nur aus Gefälligkeit und in der Boraussetzung geschehen, daß ein neuer Bertrag auf anderer Grundlage zu Stande kommen werbe. Re≠ vifion zurückgemiesen. II, 147/88 vom 25. Sept.

519. Ein Dirigent einer Rübenzuckerfabrit war einseitig entlaffen, ohne daß der Berufungerichter wichtige Gründe nach S. (3. B. 62 vorfand. Es waren Rechnungen nicht ausgeschrieben, das lag dem Buchhalter, dem Dirigenten nur die Aufficht ob. Eine Berjährung der betreffenden Forderungen mar erst eingetreten nach Rlägers Ausscheiden. Der Kläger hatte gegen das Berbot des Borftandes einem Gefellschafter Mittheilung über den fo miglichen Stand des Unternehmens gemacht, daß der Gesellschafter nach den Statuten die Auflösung fordern könne. Der Kläger hatte auch von Berfonen, mit welchen die Gefellichaft in Geschäftsverbindung stand, Geschenke angenommen und gefordert: - diefe handlungen lagen aber in der Zeit vor Abschluß des Dienstvertraas, aus welchem Rläger entlaffen mar, ohne daß feine bamalige Stellung zur Betlagten erhellte. Revifion zurüchgewiefen. I, 185/88 vom 26. Sept.

520. Der Schiffer wurde in Folge einer Schiffstollision Bertrageverhältniß mit entlaffen. Die Auseinandersetzung mit ihm hatte nach richtiger bem Schiffer. Anwendung S. G. B. 522 fo zu geschehen:

	v .				
24613	Berth des unbeschä- bigten Schiffes.	6975	Berfiche- rungs-	318,80	früherer Salds
15 667,05	Reparaturtoften auf= gewendet.		gelder	614,30	Zahlung an Schiffer
	-	5140,60	Aufwen-		
8 937,95	Berth des beschädig-		dungen	3187,50	Entschädigung an
	ten Schiffs zur Beit		der Rhe-		bas angerannte
	der Ründigung.		derei		Schiff
1 88 4, 40	Forderung aus Rhe- dereibetrieb.	1834,40		1020,	bei bem Unfall nicht verdienter
10772,35	oiervon der dem An∗				Borschuß auf
	theil des Schiffers ent-				die Fracht der
	fprechende achte Theil			•	neuen Reife
	= 1346,55 Mart,			l	
	Mar / 1				

wozu die Rhederei verurtheilt wurde. I, 211/88 vom 17. Oft.

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlauseln. 197

521. Gegen Dernburg und Fischer mit der herrschenden An- Bertrag über ficht: A. L. R. I, 5, §. 408 gibt das einseitige Rücktrittsrecht auch Sandlungen. dem, welcher die Handlung zu leisten hat, wenn der Andere die Gegenleistung nicht gewährt. I, 63/88 vom 18. April.

522. Das Befentliche des Bertrags bestand barin, daß Beflagter der Klägerin das in dem Bertrag begrenzte Absatzgebiet für Düngemittel unter Bergicht auf eine Ronfurren; bes Beflagten überließ, Rlägerin dagegen die fämmtlichen in dem gedachten Abfatgebiet zu vertreibenden Düngemittel ausschließlich vom Beflagten zu den im Bertrage bestimmten Breisen dergestalt zu be= ziehen fich verpflichtete, daß die Parteien nach Daggabe ber betaillirten Bertragsbeftimmungen in ein dem Rommiffionshandel analoges Berhältniß treten sollten. Der Bertrag ift ein Gemijch von Elementen bes Rommiffionsvertrags, bes Raufvertrags, refp. pactum de emendo und in gemiffer Beziehung eines Gefellichafts= verhältniffes; auf eine bestimmtere Charafterifirung tommt es bier nicht an; es genügt für die vorliegende Entscheidung, bag ber Bertrag nicht zu benjenigen Berträgen, deren haubtgegenstand handlungen find, im Sinne des A. L. R. I, 5, §. 408 gehört. I. 63/88 vom 18. April.

523. Rläger hatte mit dem beklagten Schloffermeister ichrift= lich vereinbart, seine Bauforderung solle durch von diesem zu liefernde Schlofferarbeiten fo getilgt werden, daß ein Drittel auf bie Banforderung angerechnet würde. Betlagter bezeichnete auf Anfrage des Rlägers die Breife: ba dieje dem Beklagten zu boch ichienen, ichlug jener vor, Beklagter folle die Arbeiten zu einem Bau zu dem später von dem gerichtlichen Sachverständigen abzuschätzenden Breise liefern, was Beklagter ablehnte. Rlage auf einen Theil der Bauforderung abgewiesen. Der Vertrag war Beim Mangel einer hinreichenden Bestimmung ber perfekt. Preise trat nach A. L. R. I, 11, S. 873 Ergänzung nach dem Butachten Sachverständiger ein; hier war die Forderung des Beflagten im Prozeffe von Sachverständigen für angemeffen erflärt. Rläger mußte also ben Beklagten arbeiten laffen. VI, 143/88 vom 12. Juli.

524. Allerdings kann ein örtlich nicht begrenztes Berbot, Bersprechen, ein bestimmtes Geschäft nicht zu betreiben, als eine unzuläffige sich der Kon-Beschränkung der durch das Gesetz geschlitzten Gewerbefreiheit ers halten.

furrenz zu entbalten.

Bersprechen, scheinen. Wenn man aber auch nicht mit der Rlägerin annimmt, stich der Kon- daß eine örtliche Begrenzung schon in dem Umstande zu finden fei, daß die Nadelfabrikation fast ausschließlich in der Stadt Aachen betrieben wird, fo ift boch eine Berletung ber gesetlichen Grundfätze von dem Berufungsrichter deshalb ohne Rechtsirrthum verneint, weil ber Beruf des Betlagten nicht in ber Anfertigung dieser Baare, sondern in der taufmännischen Führung des Geschäfts bestand und ihm die Fortsebung diefer Thätigkeit in jedem andern Geschäftszweige freigegeben mar. II, 135/88 vom 18. Sept.

525. Beklagter follte bei seinem etwaigen Austritt aus bem flägerischen Geschäft bei 10000 Mart Strafe in tein Konturrenz= geschäft eintreten. Ausgelegt, daß nur für eine "angemeffene Zeitdauer (modicum tempus)" nach dem Austritt das Eintreten in ein Konkurrenzgeschäft verboten sein solle. Die schon im Jahre 1885 nach dem Austritt vom 1. April d. 3. vom Beklagten für eigene Rechnung vorgenommenen Verfäufe, desgleichen der nach Ablauf von nicht ganz einem Jahr erfolgte Eintritt in die Konfurrenzfirma fielen in diesen angemeffenen Zeitraum. Bei dieser zeitlichen Abgrenzung war der Bertrag nicht unstatthaft; die Strafe burfte als verwirkt angesehen werden. 3war hat Beklagter nur auf bie Drohung bes Rlägers, feinerseits ju fündigen, gefündigt. Aber jene Drohung war durch das Berhalten des Beklagten gerechtfertigt. I, 220/88 vom 3. Oft.

526. Nach dem Bertrage war es den Beklagten auferlegt, fein Konfurrenzgeschäft zu vertreten und auch in den aleichen Artikeln keinerlei Geschäfte weder für eigene noch für dritte Rechnung zu machen. Liegen aber die Beklagten den Bertauf an die Abnehmer unter ihrem Namen zu, wenn auch der Gewinn ihrem Bruder Fritz B. zufloß und diefer in dem innern Berhält= niffe zu ihnen der herr der Geschäfte mar, fo machten fie eben bieje Geschäfte für dritte Rechnung, nämlich für die des Frit B. Dies ist rechtlich das allein Zutreffende, aber auch thatsächlich bem Sinn bes Vertrages entsprechend. Denn das Intereffe des Rlägers, der es fich felbft verfagt hatte, während der Bertragsbauer bireft oder indirett felbst Geschäfte nach ben im Bertrage bezeichneten Ländern des Orients zu machen und danach vertrauen mußte, daß bie Betlagten Alles aufbieten würden, um ihm bieje Länder als Absatgebiete für feine Baaren zu erschließen, wäre

verletzt, wenn die Beklagten unter ihrem Namen der Waare Versprechen, fremder Konkurrenz den Eingang verschafften, gleichviel ob sies sich der Konzu eigenem Vortheil oder zu dem eines Dritten thaten. Die Behalten. klagten sind zur Konventionalstrafe verurtheilt. I, 93/88 vom 11. Juli.

527. Die "ausdrücklich bestimmte Zeit" i. S. A. L. R. I. 11, §. 938 braucht nicht ein chronologisch absolut bestimmter äußerster Zeitpunkt zu sein; es genügt, wenn aus den Bertragsabreden erhellt, daß das verdungene Wert innerhalb eines wenn auch relativ bestimmten Zeitraums abgeliefert werden muß. I, 60/88 vom 18. April.

528. Rläger hatte bei dem Beklagten eine Rühl- und Gismaschine bestellt, welche eine Abfühlung ber flägerischen Rellereien bis auf 21/2° R. und einen Rälteeffett von 10 Centner Eis pro Stunde hervorbringen follte, Lieferungstermin ber 20. Juli 1884, Ronventionalstrafe für jede Woche Berjäumung. Als der Lieferungstermin nicht innegehalten wurde, forderte Rläger die Ronventionalftrafe nicht, gestattete bem Beklagten bas Weiterarbeiten und nahm als Aushülfe von demfelben fünf Baggons Eis an. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen Aufforderung des Rlägers an den Beklagten vom 18. Ott., fich am 20. Ott. behufs Besichtigung der Maschine in Strehlen einzufinden. Betlagter tam nicht und wies seinen Monteur telegraphisch an, nicht zu arbeiten. Run hat Kläger die Leute des Beklagten fortgeschickt und ben Reller verschlossen. Im Prozesse hat die vertragsmäßige Berstellung der Maschine nicht erwiesen werden tonnen. nach mehreren gerichtlichen Aufforderungen an Betlagten, diefelbe in Betrieb ju fegen, ertlärte er fich am 7. Jan. 1887 bazu außer Stande, bie Maschine sei durch Rost, Schwefelsäure und Salz= waffer fo zerfreffen, daß fie nur als altes Gifen zu verwerthen fei. Beklagter zur Sinwegnahme der Maschine und Rückzahlung des baar Erhaltenen verurtheilt. Denn bei Gestattung der Beiterarbeit ging die Absicht der Barteien dahin, Beklagter sollte die Fertigstellung mit thunlichster Beschleunigung berbeiführen. Ueberdies hatte Rläger mit diefer Geftattung feine Rechte aus- ber Fristversäumniß nicht aufgegeben. — S. 349. — Nachdem bem Bellagten faft noch einmal foviel Zeit gelaffen war wie bie erste Lieferungsfrift, ohne daß fertiggestellt war, durfte Rläger

Bertverdingung.

Bertverdingung.

zurücktreten. Ob der Kläger sich durch Vernachlässigung der Maschine seitdem verantwortlich gemacht habe, war hier nicht zu entscheiden. I, 60/88 vom 18. April.

529. Nach bem Anfteigerungsprototoll follen alle ohne Autorifation ausgeführten Mehrarbeiten dem Unternehmer des Rirchenbaues persönlich zur Laft bleiben vorbehaltlich feines Rudgriffs gegen die, welche fie angeordnet haben. 3m Uebrigen ift ihm die Auflage gemacht, fich den Abänderungen zu fügen, welche ihm durch die Baukommission und ben Architelten nach Genehmigung Seitens der höhern Berwaltungsbehörde vorgeschrieben mürden, und bieje zu den Preisen feines Bertrags oder, wenn es fich um darin nicht vorgesehene Arbeiten handle, um gegenseitig zu vereinbarende Preise auszuführen. Unbedeutende Aenderungen näher beschriebener Art follten ichon vom Bürgermeister und Architeften genehmigt werden können; für unvorhergesehene Arbeiten war eine Um diese zu verwenden, soll schriftliche Summe ausgeworfen. Genehmigung des Architekten eingeholt werden; für moch weiter gebenden Aufwand, welcher diefe Summe überfteigen würde, Genehmigung der Administrativbehörde erforderlich. Für eine Forberung von 12872 Mart über Voranschlag und Steigpreis, welche für reichere Ausführung des Baues in Bezug auf Arbeit und Material angesetzt waren, tonnten fich die Uebernehmer nicht barauf berufen, daß fie fich an die Detailpläne des Architekten und deffen Beisungen gehalten, ihm die Einholung der höhern Genehmigung überlassen hätten. Diese Forderung abgewiesen, Revision zurückgewiesen, obichon ein marche à forfait nicht vor= II, 94/88 vom 29. Juni. lag.

Frachtvertrag.

530. Der Beklagte hatte einen Transport in einer Schute übernommen. Diese ist im Hafen von Hamburg untergegangen, wie angenommen in Folge höherer Gewalt, weil in Folge des orkanartigen Sturmes vom 12. Dec. 1886, welcher zu den außergewöhnlichen Ereignissen zu rechnen ist, gegen deren durch menschliche Kraft nicht abzuwendende Folgen nicht zeitig Vorkehrungen getroffen zu haben, dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden konnte. Sache der Ersas fordernden Klägerin wäre es gewesen, speziell darzulegen und unter Beweis zu stellen, daß und welche Maßregeln zu Rettung der Schute schute schuldvoll unterblieben. I, 48/88 vom 4. April.

531. Der Schiffer hatte in dem Konoffement über die von Fracktvertrag. Riga nach Geeftemünde verschifften Hölzer bemerkt "Qualität un= bekannt". Daß er nicht bemerkt hatte, daß die Mehrzahl der Hölzer eine bereits bei der Abladung auch für den Laien erkenn= bære blaugrüne oder grünliche Förbung zeigten, schadete ihm nicht, da solche Hölzer im Handel vorkommen und, wenn auch von ge= ringerer Sorte, doch immer noch Handelsgut sind, da Schiffer auch Remntniß von dem Inhalt des Vertrages zwischen Absender und Empfänger nicht hatte, übrigens nicht besondere Sachtunde zu haben braucht. I, 99/88 vom 12. Mai.

532. Die Klägerin hat die Bretter, beren Transport auf bem Rhein von Mannheim nach Rotterdam sie übernommen hatte, in einen Rheinfahn "Borwärts" verladen, welcher mit zwei anbern im Schlepptau des einer andern Gesellschaft gehörigen Dampfers gezogen wurde. Die Ruderkette des Dampfers; welche angeblich vollkommen gut, den Dimensionen des Schiffes angepaßt und von geeigneter Stärke für das Schleppen von drei Rähnen war, brach bei Oberwessel; dadurch wurde der Dampfer steuerlos und warf den Kahn ab. Der für sich gentigend bemannte "Borwärts", welcher überdies zwei Lootsen an Bord hatte, such auf einen Felsen auf, in welcher Lage er durch ein Floß mehrere Lecke erhielt und sank. Reine höhere Gewalt, soas Klägerin wegen des von ihr zu vertretenden casus keinen Anspruch auf Ersatz der Rettungskosten gegen Beklagten hat. I, 360/87 vom 19. Jan. 88.

533. Auch kann nicht etwa ans ber Beftimmung im Abs. 2 des Art. 704, daß der Betheiligte, welchem ein Berschulden an der Herbeiführung der gemeinsamen Gefahr zur Laft fällt, nicht allein wegen der ihm entstandenen Schäben keine Bergütung fordern kann, sondern auch den Beitragspflichtigen für den Berlust verantwortlich ift, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Savarie zur Vertheilung kommt, argumento 6 contrario gesolgert werden, daß sich dies anders verhalte, wenn zwar der betheiligte Rheder und Verfrachter den Ladungsintereffenten hafte, aber nur — weil keine höhere Gewalt vorliegt — ex recepto für ben ihn treffenden casus. I, 360/87 vom 19. Jan. 88.

534. Der Schiffer hatte von der ihm durch das Konoffement gewährten Befugniß Gebrauch gemacht, das nicht rechtzeitig

Frachtvertrag. abgenommene Gut auf dem Quai zu deponiren. Damit hatte er die Fracht verdient; sie war auch von dem Destinatär zu zahlen, obschon die Güter in der folgenden Nacht verbrannt waren. Denn dieser hatte durch Zusendung der Frachtrechnung von der Löschbereitschaft ersahren; er hatte gegen Abstempelung der Konossemente die Fracht deponirt. Dies Depositum würde er nur haben zurücknehmen können, wenn ihm nicht geleistet wäre aus Gründen, für welche das Schiff verantwortlich ist. I, 39/88 vom 14. April.

> 535. Das mit Petroleum nach hamburg bestimmte Schiff mußte, weil es auf der Rhede von Curhaven ftarten Eisgang traf, in Folge beffen mehrere Schiffsplanten angeschnitten maren, fich nach Bremerhaven ichleppen laffen. Rach gbichung von 3000 Fässern und Ansbesserung der Schäden nach hamburg geschleppt. Die Roften des Schleppens nach dem Nothhafen einichlieflich der Lootfengelder fielen unter die große haverei; Schlepplohn und Lootfengelder für die Rückreife murben abgeset, weil die Rothwendigkeit der Aufwendung nicht dargelegt war. 3mar läßt fich bieje Entscheidung nicht aus 7084 ableiten, denn bort ift bas, was im Fall des Einlaufens in den Nothhafen zu Saverei zu rechnen, aufgeführt; und ba für jeden einzelnen Fall der haverei flares Recht gegeben werden follte, ift über ben Bortlaut nicht hinauszugehen. — R. D. H. G. E. 8, 53; 13, 129. — Die einzelnen Rummern felbft find aber nur Beispiele; bie Reise nach bem Nothhafen darf als ein besonderer Fall der haverei angesehen werben. I, 31/88 vom 28. März.

> 536. Der Flußschiffer hatte Fässer mit Melasse geladen. Er lam mit einem bedeutenden Manko an, welches er darauf zurückführte, daß die Melasse heißen Manko an, welches er darauf zurückführte, daß die Melasse heißen is Fässer gefüllt, hierdurch und bei der ohnedies herrschenden heißen Jahreszeit seien Reifen gesprungen und die Fässer haben geleckt. Bei der vorzunehmenden Feststellung ift allerdings zu berücksichtigen, daß der Frachtführer aus dem Frachtvertrage zur Anwendung der gehörigen Sorg= falt behufs Erhaltung des Frachtgutes und Abwendung von Beschädigungen und Berlusten an demselben verpflichtet ist, weshalb es bei seiner in H. G. B. 395 statuirten prinzipiellen Hastung an sich ihm obliegt darzuthun, in dieser Beziehung die erforderlichen Vorkehrungen — mithin auch diejenigen zur Verringerung ber in Folge ber natürlichen Beschaffenheit des Gutes, der Wit-

terungsverhältniffe, etwa bei der Empfangnahme nicht ertennbarer Fracwering. Mängel ber Berpactung u. f. m. zu befürchtenden Gefahren und Schäden - getroffen zu haben. Andererseits ift aber auch zu erwägen, daß eine gewisse Lectage bei bem Transporte flüsfiger Baaren ober boch bei bem Transporte derfelben unter besonderen Umftänden gewöhnlich vorzukommen pflegt und daß es in Ermangelung besonderer Umftände baber bis zum Belaufe biefes Makes nicht noch erst eines weiteren Beweises von Seiten des Frachtführers behufs Befreiung von feiner Saftung bebarf. Ebenfo ift zu bernatichtigen, daß an und für fich ber Frachtführer von ber Boraussehnung ausgehen darf, daß die Güter ihm in folcher Beschaffenheit und in einer fo gearteten Berpadung übergeben werben, daß fie fich in transportfähigem Buftande befinden und unter gewöhnlichen Berhältniffen vor Beschädigung und Berluft durch den Transport gesichert find. Auch wird zu erwägen sein, ob und wieweit in dem vorliegenden konkreten Fall bei dem Schiffer R. eine folche Sachtenntnig vorausgesett werben barf, bağ er aus bem warmen Zustande, in welchem er bie Fäffer mit Melaffe empfangen haben will, und ans der zur Zeit des Transportes nach feiner Angabe herrichenden heißen Bitterung den Schluß ziehen tonnte und mußte, daß die Fäffer ungeachtet ihrer äußerlich trodenen und guten Beschaffenheit ichon fo bald in hohem Grade undicht und bandlose werden würden und daher einer befonderen Ueberwachung in Bezug barauf bedurften. I, 193/88 vom 30. Oft. 88.

537. Kläger hat als Aftionär einer Zuckerfabrik Zuckerrüben zu liefern; ba Kläger selbst Landwirthschaft nicht betreibt, hat er mit dem Beklagten wegen des Baues und der Lieferung der Rüben kontrahirt. Wenn von dem Gericht angenommen wurde, es sei der beiderseitige Wille der Parteien gewesen, daß abgeschen von einer dem Beklagten zustehenden Kündigung, der Vertrag nicht vor einer gewissen Zeit sein Ende erreiche und daher der Kläger nicht durch Verlauf seiner Aftien ein früheres Ende herbeiführen dürfe, so liegt in dieser Hinsche eine Gesetsverlezung nicht vor. II, 85/88 vom 1. Juni.

538. Nachdem dem Beklagten baburch, daß der Kläger durch rechtsträftiges Endurtheil mit einem Betrage der Kaufgelderforderung von 1278,87 Mark zur Zeit abgewiesen worden, die BeLauf.

Rauf. fugniß, einen bem Werthe des Herbergsrechts eutsprechenden Theil des Kaufgeldes bis zur Löschung dieses Rechtes zurückzubehalten (A. L. N. I. 11, Ş. 222), bereits zuerlannt worden ist, würde er die Zahlung des weiteren Restes nur dann von dieser Löschung abhängig machen können, wenn ihm auf Grund der unterbliebenen Löschung noch weitere Ansprücke an den Kläger zuständen. V, 134/88 vom 26. Mai.

> 539. Die Mitglieder der offenen handelsgesellichaft S. & Co., welche Eigenthümerin einer Fabrik war, traten nach deren Auflöfung mit einer andern Gesellschaft zu einer Aftienkommanbitgesellschaft Sch. & Co. zusammen, in welche fie die Fabrit mit bem Beding einwarfen, bieselbe bei Auflösung der neuen Attien= gesellschaft wieder zurächzunehmen. Dies erfolgte; es follte nun auch die an die früheren Mitglieder der o. S. G. zurückgefallene Fabrik versteigert werden mit der Maßgabe, daß der Aufteigerer. die von der jett liquidirenden Aftienkommanditgesellichaft ange= schafften und dieser gehörige Daschinen und Geväthe zu einem burch Sachverständige festgeseten Preife von 5200 Mart übernehmen sollte. So wurde versteigert. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Maschinen und Geräthe allseitig als Eigenthum der liquidirenden Gesellichaft behandelt, von dem Berfteigerer im Namen und Auftrag diefer Gesellschaft vertauft find. Ueberdies fei dieselbe in Folge einer zu ihren Gunften aufgenommenen Bertragsbebingung ihr zugewendet ober überwiesen - Code 1121 -. Mit dieser thatsächlichen Feststellung ist die Legitimation der liquibirenden Gefellichaft zu Einforderung der 5200 Mart gegeben. II. 96/88 vom 12. Juni.

> 540. Der Käufer war im vorstehenden Fall verurtheilt, obschon er sich darauf berief, daß auf den Maschinen und Geräthen als Zubehör der versteigerten Fabrik noch eine der Alägerin selbst zustehende Hypothel hafte. Denn weder die Klägerin noch ein: etwaiger Rechtsnachfolger derselben könne diese Hypothek geltend machen, weil sie dem Käufer für Hypothekenfreiheit haste. Aufgehoben, weil wenn Bersteigerer nur der Alägerin den Kaufpreis zugewiesen habe, diese nicht für Hypothekenfreiheit haste. Auch wenn die Maschinen im Namen und Auftrag der Klägerin verkauft sind, würde solche Hastung nur bestehen, wenn die Bersteuft sind, würde solche Hastung nur bestehen, wenn die Bersteuft sind, würde solche Hastung aus bestehen, wenn die Ber

Haftung für Hypothelenfreiheit der Liegenschaft übernommen hätten. Lauf. 11, 96/88 vom 12. Juni.

541. Soweit die Klage darauf gegründet ist, daß das Borhandensein der dem gekauften Hause schlenden eigenen Giebel eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft sei, steht ihr die ans der Bauordnung von 1641 und den alten Spezialsbservanzen von Berlin abgeleitete Feststellung entgegen, daß bei alten Häusern in Berlins alten Stadttheilen das Borhandensein eigener Giebel zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht gehöre. Rechtsirrthümlich ist es aber, die ausdrückliche Zusage um deswillen abzulehnen, weil die Zusage nur indirekt getroffen sei. Es genügt, daß der Gegenstand ver Zusage auf irgend eine Weise, sei es auch nur mittelbar, erkennbar gemacht wird, wenn nur die Ubsicht der Bezeichnung nicht zu bezweifeln ist. V, 106/88 vom 23. Juni.

542. Die Beklagte stand mit ihrem Bruder und mit ihrer Mutter in Gütergemeinschaft. Die Mutter hat ihr Antheil ihren Kindern geschenkt, die Schenkung ift aber nichtig. Der Bruder hat bemnächft den von den Eltern erworbenen Antheil (also ein= folieflich des ungültig Geschenkten) an die Beklagte vertauft. Diefer Rauf ist nicht baburch ohne Beiteres hinfällig, daß bem Bertänfer ein Miteigenthum an dem Hause nur zu einem Biertel zustand. Der Bertäufer bleibt gebunden; die bloße Möglichteit, baß der Raufvertrag auf Antrag der Räuferin in Folge der ein= getretenen theilweisen Entwährung aufgehoben werden tann (Code 1636/37), berechtigt nicht dazu, den Rauf als nicht vorhanden und ben Verkäufer als Miteigenthümer des Hauses anzusehen. Bon einer traft bes Gesets eintretenden Nichtigkeit tann in Ansehung biefer Räufe nicht die Rede fein. Insbesondere tann die Richtigfeit nicht aus Code 1599 abgeleitet werden, ba der Bruder, fo= weit es fich um bas ihm zuftehende Biertel handelt, nicht eine fremde Sache verlauft hat. Die Theilungstlage der Mutter gegen die Tochter durfte deshalb nicht aus dem Grunde abgewiesen merben, weil ber Bruder mit zu verklagen gemesen mare. II, 104/88 vom 19. Juni.

543. Eine Beröffentlichung bes Bebanungsplans von 1872 hatte nicht ftattgefunden; ber Plan ist aber später ausgeführt und baburch in Wirksamkeit getreten. Dies ist zu einer Zeit geschehen,

Rauf. als ber Rauf über die Barzelle abgeschlossen war. Maa man nun ichon in der Freilegung des Borgartenlandes von Gebäuden. woran fich bas Entschädigungsverfahren unter soweitiger Anmenbung bes §. 13, Nr. 2 bes Gesets vom 2. Juli 1875 angemünft au haben scheint, oder in dem von der Stadt Berlin gestellten Antraa auf Einleitung des Entschädigungsverfahrens den Beginn ber Ausführung des Bebauungsplans zu finden haben, in beiden Fällen ist das Kaufobjekt nach dem Berkauf und vor der Auflaffung von einer öffentlich-rechtlichen Belaftung ergriffen worden. wofür eine Entschädigung gewährt werden muß. Dieje Entschädigung gebührt in dem Verhältniß der Parteien zu einander dem Räufer, auch wenn ber Räufer bei dem Raufabichluft mußte, baf bas Grundstück von bem nichtveröffentlichten Bebauungsplan von 1872 betroffen murbe. Denn die rechtlich erft fpäter eintretende Baubeichräntung erfolgte zu Laften des Räufers; er hat alfo auch bie bafür zu gewährende Entschäbigung zu fordern. V. 69/88 vom 16. Mai/9. Juni 88.

Sandels - und Baarenfauf.

544. Käuferin hat 1200 Bretter nicht abgenommen, weil sie nicht verpflichtet gewesen, die guten von den als mangelhaft kon= statirten 205 abzusondern. Berurtheilt, weil es sich um trennbare Leistung handle, der schlerlose Theil habe eben so zu Kisten verwendet werden können, wie wenn die ganze Sendung tadel= los gewesen; die Waare sei nach Stüch bezeichnet, der Preis per Stüch berechnet. H. G. B. 359 anzuwenden anch bei Mängeln eines Theils. Revision zurückgewiesen. II, 32/88 vom 13. April.

545. Im Fall Bb. IV, 724: Bei einzelnen Lieferungen hatte Betlagte Mindermaß durch Nachmessung einzelner Stücke der Sammetbänder festgestellt. Deshald konnte nicht die Gesammtheit der Lieferungen, also auch solche, bei denen Mindermaß nicht vorhanden, zurückgewiesen werden. In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen wird aus den Bestellbriefen festgestellt, daß es auf einheitliche Farbenzusammenstellungen überhaupt nicht abgeschen war, Betlagte vielmehr nach dem jeweilen hervortretenden Bedürfnisse bie ihren Bestellungen diejenigen Farben aufgab, für welche sich eine Nachfrage gezeigt hatte oder zu erwarten stand. Aus der Bergleichung der vorgelegten Farbenproben und den einzelnen Bestellungen zieht der Richter ohne Rechtsirrthum den Schluß, daß weder die Gesammtheit der auf Grund des Bertrages gemachten Beftellungen als einheitliches Farbensortiment Handels - und auzuschen sei, noch auch in bestimmten Grundfarben eine voll- Waarentauf. ständige Zusammenstellung der verschiedenen Schattirungen den Gegenstand der Vertragserfüllung des Klägers gebildet habe. II, 56/88 vom 13. April.

546. Bar aber Räuferin, als fie bie Sendung, bei welcher folche Mindermaße vortamen, zur Berfügung stellte, zur Annahmeverweigerung diefer Sendung berechtigt, fo borte diefe Berechtis gung nicht dadurch auf, daß mehrere Jahre später während des Prozeffes Rachmeffungen vorgenommen, nach welchen ber Mangel ber vertragsmäßigen Eigenschaft nur bei einem Theile ber Bänder diefer Sendung vorhanden war. II, 56/88 vom 13. April. Nach Burudverweifung die wiederholte Revision zurudgewiesen. Der Berufungsrichter hat ohne Gefetzesverletzung feftgestellt, daß bei einer vereinbarten Länge von 12 m Sammetband 11,85 m Länge nach handelsgebrauch noch lieferbar feien; die diefes Mindermaß abwärts überschreitenden Stude seien im Verhältniß zur Gefammtzahl der Sendung nicht so zahlreich, daß deshalb diese Gesammtzahl hätte zurückgewiefen werden bürfen - eine Feftftellung, welche in der Revision nicht anfechtbar ift, auch wenn bei der Berechnung thatsächliche Irrthümer vorgekommen find. - Die Beklagte würde auch teinen Anlag gehabt haben, die ganze Sendung zur Berfügung zu ftellen, wenn nicht irrige Deffungen ihres Bersonals vorgekommen wären, und wenn fie gewußt hätte, bağ Stüde von 11,85 m Länge lieferbar feien. II, 258/88 vom 16. Rov.

547. Wenn auch der bestellte, vom Verkäufer zu montirende Sicherheitsröhren-Dampfkessel leine vertretbare Sache, was nicht zu entscheiden, lag nach rheinisch-französsischem Recht Kauf vor. Pflicht des Verläufers wäre es gewesen, den Keffel vor und bei der Montirung genau zu untersuchen; dabei würde man den Stein im Krümmer gesunden haben, welcher die Ursache der Betriedsstörungen seit 1880 gewesen, und die erst 1883 gesunden wurde. Wenn nun auch Verläuser für 18 Monate garantirt hat, so war die erst im Jahre 1884 auf Ersat aufgewendeter Repaturtosten erhobene Rlage, welche sich als Rlage aus dem Kauf wegen fehlender Eigenschaften charakterisjurt, nach H. G. G. B. 349 längst verjährt. II, 16/88 vom 10. April. Handels- und 548. Der vor Bergeborf wohnende Beklagte hat dem einige Baarentauf. Stunden entfernt, in Steinwärder wohnenden Kläger Schweine vertauft, welche der Käufer in einer Schute abholen sollte. Berge= dorf war Erfüllungsort, Steinwärder Ablieferungsort. Käufer burfte die Schweine, weil sie zu klein waren, zur Berfügung stellen, und da Verkäufer sie nicht zurücknahm, Ersat der aufge= wendeten Futtertosten fordern. I, 67/88 vom 25. April.

549. Bei einer Jutespinnerei und -Weberei wurden unter Beifügung eines alten Chamottesacks Säcke von bestimmten Dimensionen und Gewicht mit der Angabe bestellt, daß sie für eine Chamottesabrit zum Transport von Chamottemehl und Mörtel bestimmt seien, an welche die Säcke gesendet werden sollten. Die gelieferten Säcke hielten nicht eine einzige Fällung mit Cha= mottemehl aus, deshalb nicht Handelsgut mittlerer Güte, mochten sie auch zum Transport von Kartosseln und Kleie wohl geeignet sein. Aus der Sachlage war zu entnehmen, daß die Lieferung von als Chamottesäcke bestellten Säcken übernommen war. Rlage auf den Raufpreis abgewiesen. I, 65/88 vom 21. April.

550. Im Fall 607: Beklagter, welcher, um Fracht zu sparen, tleinere Quantitäten nicht sandte, hatte vor der Bürgschaftskündigung 100 Sac Mehl nach Frankfurt in das Depot eines Fuhrunternehmers gesendet, der Bäcker die Fracht zur Anrechnung auf den Preis verlegt, auch davon bereits zwei Posten bezogen; er erhielt, nach der getroffenen Uebereinkunft, wenn er auf die letzte Lieferung eine dem Beklagten genügende Abzahlung gemacht hatte, auf dessen Anweisung die gewünschte Quantität zu dem laufenden Frankfurter Marktpreise. Die Annahme, daß auf die 100 Sac nicht bereits ein persekter Kauf oder doch ein pactum de vendendo vorliege, rechtsirrthümlich, da, soweit als das Ermeffen bes Verläufers offen blieb, das vernünstige billige Ermessen maßgebend sein mußte. I, 410/87 vom 21. April.

551. Seitens der Kontursmasse des Kaufmanns M. zu Röthen ist der Kaufpreis für von M. an den Kaufmann B. zu Löbejün vertauftes, von M. als Chili II bezeichnetes Chilisalpeter mit 2325 Mart 70 Pf. nebst Zinsen gegen P. eingeklagt worden. Die vertaufte Waare war verkehrswidrig; es war eine große Menge Bittersalz beigemischt; durch diese Fälschung war das Düngemittel entwerthet, es sollte aber von dem Räufer, welcher die Fälschung tannte, nach der zwischen Parteien getroffenen Beredung echter Baaren- und Ehiltfalpeter an Landwirthe zur Berwerthung als Düngemittel ^{Handelstauf.} vertauft werden. Das Vertragsverhältniß hatte unerlandte Handlungen zum Gegenstand. Ein solches Verhältniß vermag nicht blos nach Preußischem Landrecht, sondern auch nach gemeinem Recht tein Forderungsrecht auf die versprochene Leistung zu begründen. Vgl. l. 26, D. 45, 1; l. 27 pr., 35, §. 1 eod.; l. 4, Cod. 8, 39; l. 15, D. 28, 7. Die Rage abgewiesen. I, 5/88 vom 7. März 88.

552. Wenn sich der Käufer verpflichtet, die von dem Berkäufer sofort herzustellende Baare nach Bedarf abzunehmen, so kann das teinen andern Sinn haben als den, daß er binnen einer solchen Frist abnehmen soll, welche dem Gesichtspunkt eines verskändigen und rechtlichen Raufmanns entspricht. Entsteht Streit, so ist die Abnahmefrist diesem Gesichtspunkt entsprechend nach den Umständen des Falles richterlich zu bestimmen; und diese richterliche Bestimmung kann in dem Prozesse erfolgen, in welchem der Bertäufer, nachdem er geliefert oder angeboten hat, auf Zahlung klagt. Der Fabrikant, bei welchem im April 1884 bestellt waren 10000 Kilo Façoneisen nach einem eingesandten Musster, adzunehmen nach Bedarf, durfte im Ianuar 1885 Abnahme und Zahlung des Preises fordern. I, 126/88 vom 26. Mai.

553. Nachdem der Käufer im vorstehenden Fall das vom Bertäufer übersendete Eisen, weil zu früh geliefert, zur Berfügung gestellt hatte, erbot sich der Proturist des Bertäufers, das Eisen auf eigenes Lager zu nehmen; der Käufer wünschte, das Eisen möge beim Spediteur bleiden, Bertäufer beließ es da, und übernahm die Rosten der Lagerung, soweit sie nicht höher seien als die des Rücktransports. Betlagter Käufer nahm das Eisen vom Spediteur und verklagte seinen Abläuser auf Abnahme. Betlagter hat danach von seinem Bertäuser abgenommen. I, 126/88 vom 26. Mai.

554. Nach dem Vertrage übernimmt Herr G. A. Rönsch, welcher seine Fabrik an Kahl verkauft hatte, 400 Stück der von diesem zu bauenden Motoren zum Preise von 45 Mark pro Stück; dieselben sind zu empfangen von G. A. Rönsch vom April 6. J. ab pro Monat 50 Stück. Aus dieser Fassung läßt sich mit dem Revisionskläger nicht ableiten, es sei eine Verpflichtung nur des

Prazis des Reichsgerichts. VI.

14

Baaren- und Rlägers verabredet, die etwa vom Beklagten bereit gestellten Mo= handelstauf. toren zu empfangen. Und es würde, auch wenn bies auzunehmen wäre, baraus nicht zu folgern sein, daß Kläger die nicht in den betreffenden Monaten zur Berfügung gestellteu Motoren überhaupt nicht abzunehmen brauche. I, 149/88 vom 21. Juni.

> 555. Nach dem Bertrage zahlt Albert Rahl 7000 Mart am 31. März, falls bis dahin bie Fabrikation bes patentirten Motors fo weit vorgeschritten, daß berfelbe völlig zusammengestellt ift, die Rabritation ohne weitere Sinderniffe betrieben werden tann, oder sowie folches geschehen. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß nach dem Sinne der Rontrahenten der Beklagte auch nicht verpflichtet fein konnte, die Motoren eher zu liefern, als bis bie Fabrikation fo weit vorgeschritten war, daß die zu liefernden Detoren angefertigt werden konnten. Da bas erft zu einem späteren Zeitpunkte erfolgte, fo mar Rönfch verpflichtet, die Motoren au bem entsprechenden späteren Zeitpunkt abzunehmen. I, 149/88 vom 21. Juni.

Sandels- und

556. Verkauft sind 20 Doppelladungen Theer nach Bahl ber Baarentauf. Käuferin im Jahre 1885, Borbehalt ber Bestimmung der Käuferin, ob sie den Theer in bid= oder in dünnflüssiger Form haben wolle. Zahlung durch 2 Monatsaccepte nach der Lieferung. Räuferin hat nur 9 Doppelladungen bis Ende 1885 abgenommen; Aufforderung bes Bertäufers vom 29. Dec., ihm bis 31. Dec. Disposition über bas noch abzunehmende Quantum zu geben. Auf Beigerung Zusendung einer Tratte zum Accept per 28. Febr. über ben Preis von 11 Doppelladungen. Nach deren Zurück= weisung Rlage auf Abnahme der 11 Doppelladungen unter Stellung ber Fälfer, Schadensersatz, Zahlung bes Preises von 4136 Mart nebft Binfen feit 28. Febr. 88. Unnahmeverzug bes Beklagten liegt vor, wenn dieser die Fässer zu stellen hatte. Denn bei Säumigkeit der Räuferin in Spezifikation genügte Verkäufers Aufforderung, wenn er, wie feftgestellt, f. 3. Theer zur Berfügung hatte, und wenn Räuferin die Fässer zu ftellen hatte. Lag folches bem Verkäufer ob, fo genügt nicht, daß er Fässer hatte, da er in ber Rlage fordert, Räuferin folle die Fässer stellen. Seine durch ben Brief vom 29. Dec. ausgesprochene Lieferungsbereitschaft tann bann nur auf Theer in von der Räuferin zu stellenden Fäffern bezogen werben. Dann würde Mangels Annahmeweigerung ber Beklagte die mit dem Antrage auf Abnahme bereits rechtskräftig Handels- und abgewiesene Klage wegen des Schadensersatzes und des Preises Baarenkauf. zur Zeit abzuweisen sein. III, 188/88 vom 13. Juli.

ì

557. G. R. Der Brennereibefiger S. in Schöppenstedt hat während der Berathung des Steuergesets vom 24. Juni 1887 und unmittelbar bevor in Anlag eines Kommissionsberichts vom 8. Juni 1887 ber ursprünglich für ben 1. April 1888 in Ausficht genommene Termin für das Infrafttreten des Gesetes auf den 1. Okt. 1887 zurückverlegt murde, der Spiritusraffinerie St. & Co. in Nordhausen eine Quantität Rübenspiritus nach bem 1. Oft. 1887 zu liefern für ca. 85 360 Mart vertauft. Da Bertäufer zur Lieferung verpflichtet ift, und diefe nicht anders erfolgen tann als durch Entnahme ber Baare aus dem Steuer= verschluß, fo hat er gemäß §§. 3 und 11 des Gefetes die Steuer von 88 000 Mart zu zahlen, ohne daß er fich deshalb der Lieferungspflicht gegen feinen Räufer entziehen tann. 5. G. B. 278 gibt feinen Anhalt zu einer andern Auslegung des Bertrags; hatte ber Bertäufer die Möglichkeit eines andern Geltungstermins bes Gesetzes in Erwägung gezogen, fo würde er es nicht unterlaffen haben, fich gegen folche Nachtheile durch eine Bertragsbeftimmung zu schützen. In Ermangelung einer bem andern Kontrabenten in erfennbarer Beije zum Ausbrud gebrachten Borausjegung tann ber unbeschränkt lautende Vertrag nicht als unter ber Rlaufel rebus sic stantibus abgeschlossen gelten. III, 102/88 vom 19. Juni/ Andere Urtheile des I. Senats nach A. L. R. in Bd. 7. 6. Juli.

558. Die Räuferin hatte den mittelst Platzgeschäfts in Hamburg gekauften und an Bord des von der Käuferin zum Transport nach Manila gecharterten Schiffes gelieferten Genever ihrem Verkäufer rechtzeitig zur Verfügung gestellt: sie hätte die Waare noch nach der Dispositionssstellung von Bord zurücknehmen können, hat aber in Ausführung einer ihr von ihrem Kommittenten in Manila ertheilten Einkaufsordre den Genever dorthin verschifft, und badurch Kosten verursacht, welche mehr betrugen als Kauspreis und Werth der Waare. Damit war der Redhibitionsanspruch der Räuferin ausgeschlossen: unerheblich, daß sie hatte Protest aufnehmen lassen, sie beharre bei der Dispositionssstellung, und habe bei Weigerung des Verläufers, seinerseits die Konossemente auszustellen, dies gethan, um die Expedition des Schiffes

14*

Handels- und nicht aufzuhalten, Liegegelder und andere Untosten zu vermeiden. Baarentauf. 1, 177/88 vom 11. Juli.

> 559. Berlin. Die Einwendung des Käufers zurückgewiesen, weil er durch einen länger als zehn Jahre fortgesetzen Gebrauch der Dampfmaschine den Willen betundet habe, dieselbe nicht zurückzugeben, auch die Maschine durch einen 10 jährigen Gebrauch erhebliche die Rückgabe ausschließende Beränderungen erlitten habe — A. L. R. I, 5, §. 337 —. Wenn auch Käufer bei Beginn des Streits zur Abminderung des ihm angeblich gegen Verläufer zustehenden Anspruchs mit dessen guten weich gegen Vertäufer zustehenden Anspruchs mit dessen, so gingen beide Parteien hierbei von der Voraussetzung aus, daß ihr Streit binnen lurzer Frist erledigt sein würde. Da diese Erwartung sich nicht erfüllte, durfte Betlagter die Benuzung der Maschine nicht lange Jahre hindurch fortsetzen, wenn er die Annahme abwenden wollte, daß er auf Redhibition keinen Anspruch mache. I, 107/88 vom 30. Mai.

560. G. R. Beklagter hatte bei der klagenden elektrotech= nischen Fabrit eine Opnamomaschine auf 120 Ampères und 100 Bolts Spannung bei 850 Touren bestellt, welche er einer Jutespinnerei unter Garantie zu liefern habe. Rlägerin hat die Bestellung unter derfelben Garantie bahin angenommen, daß Beflagter die Maschine nur zu zahlen brauche, wenn die Jutespinnerei fie abnehme. Nach deren Abnahme neue Bestellung einer zweiten Maschine, welche ber ersten an Konstruktion, elektrischen Dimenfionen und Leistungsfähigkeit gleichkomme, ba die zweite parallel geschaltet werden follte. nach deren Lieferung Bestellung zweier weiteren Maschinen, welche Beflagter wiederum an dieselbe 26nehmerin zu liefern habe in gleicher Ausführung und Leiftung, fo daß dieselben jenen zwei 77 und 89 parallel geschaltet werden tönnen. Die Klägerin nahm die Bestellung dankend an, bemerkte, daß fie in gleicher Ausstattung und Leistung wie 77 und 89 ju fertigen seien, und habe von dem übrigen Inhalt des Briefes Notiz genommen. Damit hatte bie Klägerin die Berpflichtung übernommen, für den Erfolg einer wirtfamen Barallelichaltung aufzukommen. Bare der Erfolg nicht ohne neue Besichtigung der älteren Maschinen, ober überhaupt nicht mit Sicherheit zu erreichen gemejen, fo hatte fie dies bem Betlagten eröffnen follen.

Das Beflagter die Parallelicaltung vornehmen wollte, befreite Sandels- und bie Rlägerin von ihrer haftung nicht. Rach dem Gutachten der Sachverständigen A. und U. war eine Barallelfchaltung mit ber Gesammtwirkung von 4 mal 120 Ampères und 100 Bolts, wenn and mit einem Gesammtverluft von 5-10 Broc. überhaupt nicht Sätte es, wie Rlägerin angibt, bei der von ihr beau erzielen. haupteten gleichen Dimensionirung nur besonderer Runstgriffe beburft, fo hatte Rlägerin, als fie Betlagter von bem Diferfolg benachrichtigte, und fie annahm, er fei bierzu nicht im Stande, Die erforderlichen Schritte jur Serbeiführung des Erfolgs einschlagen follen. I, 62/88 vom 12. April.

561. Mit Rücksicht auf die übernommene Garantie und bie Schwierigteit, ben Erfolg berbeizuführen, mar dem Bellagten porftehend die Redhibition der letten zwei Daschinen nicht zu versagen. Sie waren Ende Aug. 1885 in ber Jutespinnerei aufgestellt, Beklagter hat fie bis Jan. 1887 bort gebrauchen laffen. Allerdings verzichtet auf bas Rebhibitionsrecht, wer die gekaufte Sache fo gebraucht, wie es bei unterstellter Reblichteit nur einem Willen entspricht, fich die Sache ohne Rudficht auf etwaige Fehler anzueignen. Das ift aber nicht anzunehmen, wenn der Gebrauch erfolgt, um die Beschaffenheit der Sache zu ermitteln, fich ben Beweis zu fichern und der Läufer in dem berechtigten Glauben handelte, ber Berläufer werbe mit folchem Gebrauch einverstanden fein. Rach bem Gutachten der Sachverständigen war in jedem Falle eine längere Beabachtung ber Maschinen erforderlich. Die Mängelanzeige vom 30. Dec. 1885 war beshalb in keinem Fall verspätet. Da es auch zur Brobe einer fortgesetzten Berbindung der neuen Maschinen mit den älteren bedurfte, und die Jutesvinnerei nicht verpflichtet war, die älteren aus dem regelmäßigen Gebrauch berauszunehmen, fo tann in der Berbindung der neuen Daschinen zu diesem Gebrauche tein die Redhibition ansschließender Gebrauch gefunden werden. Der weitere Gebrauch auch noch während des bereits im März 86 eingeleiteten Pro= zeffes war aber badurch veranlaßt. daß Klägerin, auf Mittheilung bes Gutachtens von U. Januar 86 ben Grund bes Migerfolgs in ber Unfähigkeit ber handhabenden finden wollte, die Daschinen burch Abanderung in der Tourenzahl einander anzupassen, worauf Betlaater bemnächft barauf brang, bie Mafchinen von einem Sach-

Baarentanf.

Sandels- und verständigen H., welcher ohne Besichtigung jene Ansicht zu be-Baarentauf. stätigen schien, an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Das erfolgte, S. lehnte ein Gutachten ab. Die Bernehmung bes zweiten Sachverständigen A. nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle verzögerte fich bis Januar 1887, ohne daß Rlägerin, welche ben fortgesetten Gebrauch tannte, dagegen Ginfpruch erhoben, oder bie Redhibitionsbefugniß aus biesem Grunde bis bahin beftritten hatte. Bei der Schwierigkeit der Beurtheilung burfte es Beklagter für bas Urtheil ber Sachverständigen auch förderlich erachten, daß bieje die Maschinen in andauerndem Gebrauch fanden und die bisherige handhabung tontrolliren tonnten: mährend der Rlägerin bie Beweisführung verfümmert mare, wenn Betlagter von feiner Abnehmerin die Abstellung der Maschinen forderte und diese hier= auf die Anlage beseitigen ließ. Auch hat nach dem Gutachten des A. eine besonders erhebliche Abnutzung der Maschinen burch deren Benutzung nicht ftattgefunden. I, 62/88 vom 18. April.

562. Im Auftrag der auswärtigen Klägerin sollte beren Ingenieur die den Beklagten zu liefernde Dampfmaschine in deren Fabrik betriebsfähig herstellen und erst alsdann der Alägerin über= geben. Kein Diftanzgeschäft. VI, 154/88 vom 27./29. Sept.

563. Wenn auch die Mängel bei Platzgeschäften in angemessenen Frist angezeigt werden müssen, so setzt das einen der Ablieferung analogen Akt voraus. Hier haben sich die Beklagten geweigert, die im April montirte Maschine zu übernehmen; der Ingenieur beruhigte sich dabei und stellte nicht einmal das Ansinnen, die Maschine als vertragsmäßige Leistung zu übernehmen. So lange solches Ansinnen nicht gestellt war, hatten die Beklagten keinen Anlaß, die Maschine zu untersuchen, wenn schon sie bieselbe später in Betrieb gesetzt haben. Mängelanzeige im Juli nicht verspätet. VI, 154/88 vom 27./29. Sept.

564. H. G. G. B. 349 bezieht sich auf Distanzgeschäfte; hier war übrigens die Frist des Abs. 3 bei der Anzeige nicht ver= strichen. VI, 154/88 vom 27./29. Sept.

565. Da ber Durchschnittspreis der Salzsäure im letzten Quartal des Jahres 1885 höher war als Anfangs des Jahres 1884, wo sie zu liefern war, mindestens so hoch als der Preis im August 1884, zu welcher Zeit die Klägerin sich die Salzsäure, beren sie zu ihren Lieferungen im Herbst 1884 bedurfte, gekauft

haben will, fo fceitert hieran der Schadensersaganspruch, welchen Banbels- und Bätte Baarentauf. bie Klägerin wegen verspäteter Lieferung erhoben hat. fie die Salzfäure, welche fie im letten Quartal bes Jahres 1885 geliefert erhalten hat, im Jahre 1884 erhalten, fo hätte fie damals bie Einfäufe nicht zu machen brauchen, welche fie thatfach= lich gemacht hat. Sie hätte dann aber im letzten Quartal des Jahres 1885 andere Einfäufe machen muffen, und ba fie diefe andern Einfäufe nicht zu niedrigern Preifen machen tonnte, als fie dieselben im Jahre 1884 gemacht hat, so fehlt es an einem ber Rlägerin zu erstattenden Unterschiede ber Gintaufspreise. Bar aber auch ber Durchschnittsvertaufpreis Ende 1885 fein niedrigerer als der von der Rlägerin im Jahre 1884 zu zahlende Eintaufspreis, fo brauchte bie Klägerin nicht, wie bas Berufungsurtheil richtig ausführt, ju niedrigern Breisen zu vertaufen, als fie im Jahre 1884 eingetauft hatte. I, 215/88 vom 20. Oft.

566. Dagegen ist vorstehend mit Unrecht der Schadensersatzanspruch für die von der Räuferin zur Füllung übersandten 1050 Ballons abgewiesen, welche eine geraume Zeit bei der Beflagten ungenützt gestanden haben. Wären dieselben mit Salzsäure gefüllt der Klägerin zeitiger geliefert, so würde diese die Ballons ihren Käufern von Salzsäure haben zeitiger abgeben können und sie würde dann, wenn die Käuser die Ballons neben dem Preise der Salzsäure bezahlten, von dem Kauspreise die Zinsen bezogen haben oder sie hätte für die Salzsäure, welche sie im Jahre 1884 gesauft und geliefert hat, keine Ballons zu lausen brauchen und die Zinsen dieser Kauspreise nicht eingebüßt. I, 215/88 vom 20. Okt.

567. Die Klage des Käufers abgewiesen: Angenommen selbst, ein über Mohair schlechthin abgeschlossener Rauf verpflichte den Berläufer in der Regel zur Lieferung ungemischter Waare, so bestehe solche Verpflichtung deshalb nicht, weil Verläufer bei Uebersendung der ersten Probe dieselbe als single mohair, andere Sorten als pure mohair bezeichnet, damit aber angedeutet habe, daß jene Probe nicht reiner Mohair sei. Revision zurückgewiesen. VI, 193/88 vom 25. Ott.

568. Da es sich bei dem von der Käuferin nach Spanien zu versendenden Belvet um eine Einheitslieferung in 11 verschiedenen Farben handelte, so war die Käuserin berechtigt, das

Handels- und geschloffene Farbensortiment zurückzuweisen, wenn auch nur zwei Baarentauf. einzelne Kisten nicht bestellungsgemäß geliefert waren. Der Brief, in welchem Käuferin die Waare zur Verfügung stellte, weil sie in den meisten Farben nicht mit den Mustern übereinstimme, enthielt eine genügende Mängelanzeige. 11, 185/88 vom 9. Okt.

> 569. A. L. R. Aläger hat an P. Eichen und Riefern vertauft mit ber Abrede, daß vor ber Uebergabe an B. der Beflagte (als Bürge) Berpflichtungsscheine über den Raufpreis ausstellen follte. Der Beflagte hat fich hierzu, aber nur in Betreff ber Eichen bereit erklärt, wenn ihm diese übergeben würden. Dem Beklagten find hierauf nach Ausstellung der Berpflichtungsscheine die Eichen, welche, bamit fie ichwammen, mit ben Riefern verbunden waren, fo auf Anweisung des Klägers ausgeantwortet, und er hat fie fo an ben Räufer gelangen laffen. Rläger hat bem Räufer den Preis ber Riefern, fei es mit dem Raufpreise der Eichen, fei es ohne diesen, in das Kontokurrent gesetzt, und die Forderung für die Riefern im ausgebrochenen Konturfe des Räufers angemeldet. Der Bertäufer fordert ohne Rechtsgrund von dem Beklagten die Rückgabe der Riefern. Wenn diefer dem Rläger erklärt hat, "die Riefern bleiben 3hr Eigenthum", fo hat er bamit eine Berpflich= tung auf Rückgabe nicht kontrahirt. Sie blieben Eigenthum des Rlägers auch in ber hand des Räufers, welcher jene Erklärung tannte. I, 208/88 vom 13. Dft.

> 570. Die klagende Gewerkschaft gewinnt bei der Gasfabrikation Rokes als Nebenprodukt. Sie hat davon Beklagten ben abzunehmenden Mindestbetrag von 300 Doppelwagen für das Jahr verkauft, Beklagter hatte nur 41 Doppelwagen abgenommen. Nach vergeblicher Aufforderung zur Abnahme von 109 Wagen hat sie solche in der Art öffentlich durch Gerichtsvollzieher verkaufen lassen der Räufer in monatlichen Raten 22 Wagen abnehmen solke. Klage auf die Differenz abgewiesen; der Fall vorbehaltener Bestimmung der Form (Spezissikation) liegt hier nicht vor. Er hätte der Verkäuserin nur zugestanden, die einzelnen Quantitäten der Kokes alsbald nach deren Fertigstellung dem Räufer anzubieten und diese, wenn Abnahme nicht erfolgte, im Wege des Selbsthülfeverkaufs zu veräußern. I, 241/88 vom 14. Nov.

571. Beim Blatgeschäft über Rühe durfte zwar bie Frage ber

Empfangbarteit nicht auf unbeftimmte Zeit in der Schwebe bleiben, Sandels- und bie Anzeige war aber hier nicht verspätet. Die Klägerin hatte am 19. Marz die Ruhe von einem Biehhändler getauft, Anfangs April bie 7 bis 8 Tage vorher, wenige Tage nach dem Rauf, entdedten heimlichen Mängel angezeigt. IV, 268/88 vom 15. Nov.

572. Die angebliche Garantie bes Berkäufers, daß die Rühe aute Milchtube feien, beweist wohl feine die Rlägerin zur Bandlung berechtigende haftung für vorbedungene Eigenschaften, nicht aber feine auf Verschulden beruhende haftung aus bem Bertrage A. 8. R. I, 5, §§. 325, 320, 326, 327. Ift hiernach der Anfpruch ber Rlägerin auf Erfat ber Futtertoften nur von dem Befichtspunkte ber Bandlungstlage in Betracht zu ziehen, fo find bie Befugniffe, welche dem zur Wandlung berechtigten Räufer zu= fteben, je nach ber Sachlage bes einzelnen Falles fehr verschiedene, wenn fie auch ans bemfelben Rechtsgrunde bes Anfpruchs auf Wandlung hervorgehen; fie alle bezwecken die Wiederherstellung des frühern Auftandes vor Abschluß des Bertaufs. Darüber, wie bas Ausgleichungsverfahren zwischen Räufer und Vertäufer zum Austrag tommen foll, entscheidet der Inhalt und Antrag der Bandlungsklage. Ift bie Bandlungsklage, fo wie fie angestellt war, bier ohne Geltendmachung des Anfpruchs auf Erfatz ber Futtertoften durchgeführt worden, bann ift damit bas Ausgleichungsverfahren beendet und die Wiederholung der Wandlung zur Durch= führung anderer ans bem Wandlungsrecht abzuleitenden Anfprüche ausgeschloffen. Der Anfpruch auf die Futtertoften wäre auch verjährt gewesen. IV, 268/88 vom 15. Nov. Bgl. 214.

573. Rach der Geschäftsverbindung Berliner Börfenufancen, es durfte auch die Rlägerin F. jederzeit Erhöhung des Unterpfandes fordern, fonft fofortige Löfung für Rechnung des Beflagten vornehmen. Diefer hatte per ultimo März 30000 Mark Diskontokommandit zu 2021/4 zu liefern, außerdem Stellage über 100 öfterr. Rreditaktien. Dem Rursftand entsprechend forderte F. am 13. März unter Androhung ber Lösung am 15. März Erhöhung bes Unterpfandes ohne Erfolg, und führte bie Drohung unter Beifügung eines entsprechenden Schlußscheins ans. Erledigung im Wege ber einfachen Differenzberechnung sieht neben einem Effektivvertauf ober Rauf zur Bahl des nichtfäumigen Rontrahenten der §. 11 ber Schlußscheinbedingungen für die Ge-

Börfengeschäfte.

Baarentauf.

Börjengeschäfte. schäfte an der Berliner Fondsbörse vor. Deren Anwendbarkeit auch auf die Lösungen aus eigenem Rechte, welche Klägerin nach den Geschäftsbedingungen bei mangelnder Depotsicherheit noch vor ben Stichtagen vornahm, läßt sich aus der allgemeinen Bezug= nahme auf die Berliner Schlußscheinbedingungen in den klägeri= schen Geschäftsbedingungen herleiten. I, 12/88 vom 14. März.

574. Die Vereinbarung vom 20. Jan. befindet fich auf einem Schlußicheinformular, welches den gebrudten Bermert enthielt: "Geschloffen nach Berliner Börsenufance", unter den ge= bruckten Rubriken: "Gegenstand des Geschäfts, Lieferungstermin per" geschrieben bie Borte: "Stellage auf 100 Stud Rreditaftien ultimo Februar a. c.", sodann aber geschrieben und mit der Unterschrift des Beklagten Folgendes enthielt: "Sie haben am Prämienerklärungstage im Monat Februar c. 100 Stück Rreditaktien nach Bahl bes Räufers entweder à 491 Mart per Stück zu liefern oder à 468 Mart per Stück zu übernehmen." Bei bem klaren Inhalt des Schlußscheins hat das Berufungsgericht mit Recht die Einholung eines Gutachtens ber Melteften ber Berliner Raufmannschaft abgelehnt, daß nach dem den Usancen der Berliner Börfe entsprechenden Schlußscheine am Brämienerflärungstage nur die Bahl, ob Lieferung oder Abnahme zu treffen gewefen, die Lieferung oder Abnahme felbft aber erft ultimo zu erfolgen gehabt hätte. I, 409/87 vom 25. Febr.

575. A. L. R. Nicht die bloße Uebereinstimmung der Absicht der beiden Parteien, daß nur die Differenz gezahlt werden solle, genügte zur Annahme eines reinen Differenzgeschlt werden jolle, genügte zur Annahme eines reinen Differenzgeschäfts; es mußte zwischen den Parteien dahin kontrahirt sein, daß die effektive Erfüllung ausgeschlossen ein sonspruch auf Erfüllung zustand. Wenn es nun auch richtig ist, daß die Erklärungen dieses Bertragswillens nicht blos durch dahin gehende Worte, sondern ebensowhl durch konkludente Handlungen erfolgen konnte, so ist daß er seine Zahlungen eingestellt gehabt habe, daß ihm nach einem außergerichtlichen Bergleich mit seinen Gläubigern kein Bermögen geblieben sei, daß er von dem Rläger, dem späteren Eessionar seines Mitkontrahenten, zum Börsenspiel veranlaßt sei, daß er nicht die Mittel zur Bestreitung des Nothwendigsten gehabt und gleichwohl Zeitkäufe über 15000 Bispel Roggen zu 85 Thaler geschlossen habe u. bgl., in allen diesen Thatsachen ist ber konklubente Ausbruck eines Bertragswillens beiber Theile mit jenem Inhalt nicht zu sinden: zumal in ber über die Geschäfte beiber Theile aufgestellten Rechnung zwei Geschäfte aus jener Zeit aufgesführt sind, welche burch Abnahme ausgesführt wurden. Dabei handelte es sich um die erheblichen Quantitäten von 179970 Pfund und 250844 Pfund, wossür beziehungsweise 72994,18 Mark und 99043,8 Mark in das Soll des Beklagten eingestellt find. Es war also eine Grundlage für die Annahme der Ungültigkeit des Anerkenntnisses des Beklagten, welches sich auf den Saldo bezog, nicht gegeben. I, 94/88 vom 9. Mai/6. Juni.

576. Rläger überließ dem Beklagten, in beffen Geschäft er trat, die Ausbeutung seiner drei Batente. Der Beklagte verpflichtete fich, die Batentgebühr zu zahlen; für ben Fall, daß Rläger vor zwei Jahren austritt, ift er feiner Rechte auf Benutzung ber Batente zu Gunften des Beklagten verluftig; biefelben find ihm zurückzugeben, wenn er auf Bunich bes Bellagten ohne eigenes Verschulden austritt. Beklagter hat bie Batentgebühr nicht bezahlt, Kläger ift darauf vor zwei Jahren ausgetreten. Beflagter zum Schadensersatz verurtheilt. Unerheblich, daß er vom Kläger nicht zur Zahlung aufgefordert; benn es bedurfte teiner Inverzugjezung, da die Zahlungsverpflichtung nur innerhalb bestimmter Frift erfüllt werden konnte - Code 1146 -. Auch tonnte Rläger ohne Einbuße feiner Rechte austreten, nachdem Beflagter den Vertrag gebrochen und die Batente hatte verfallen lassen. II, 73/88 vom 4. Mai.

577. Colmar. Kläger Mitscherlich hatte ber Beklagten mit Bertrag von 1881 bie Einrichtung einer Fabrik im Doubsthal in Frankreich nach seinem in Deutschland patentirten Berfahren zur Produktion von Cellulose n. s. w. sowie eine Anlage bei Kahsersberg gestattet; auch derselben das (in der Patentschrift nicht seinem vollen Umfang nach kundgegebene) Berfahren in allen Einzelheiten mitzutheilen, Bertreter derselben in seiner Fabrik anzulernen, alle herausgesundenen Berbesserigen des Berfahrens mitzutheilen, sein Berfahren in Franche Comté und Elsaß-Lothringen an Niemand anders mitzutheilen, garantirte auch die Herstellung besselben Produkts, wie er es verlauft. Beklagte sollte eine AbBörfen= geschäfte.

Licenz zur Ausbentung von Erfindungen.

gabe von 2 Mart für je 100 Kilo der in den zu errichtenden Licens sur Ausbeutung Fabriken hergestellten Cellulose zahlen. Sie hat eine Fabrik in von Erfin-Frankreich errichtet. Rachdem (Bd. IV, 202) bas Batent, soweit dungen. es die Gewinnung von Cellulose betrifit, am 28. Oft. 1887 vernichtet war, murbe ein Anspruch ber Beklagten auf gänzliche Wiederaufhebung des Bertrags nicht für begründet erachtet, der Anspruch des Rlägers auf die Abgabe für die Zeit vom 28. Dit. 1884 bis zum Ablauf bes zwölfjährigen Bertrags auf die Sälfte Revision beider Theile zurüchgewiesen. herabaesekt. Dak der Rläger durch bie am 4. Sept. 1883 und 9. März 1886 erfolgte Entnahme amerikanischer Patente das den Beklagten mitgetheilte geheime Verfahren zum Theil veröffentlicht habe, hat das Berufungsurtheil für belanglos erklärt, weil Aläger für diefelben Gegenstände ältere französische Batente befite, bas ältefte aus bem 3. 1882; bie Batentnahme in Frankreich fei wegen der daburch bewirkten Abwehr ber Konkurrenz als eine im Interesse der Beflagten gebotene Handlung zu beurtheilen, bas Geheimverfahren fei der Gefahr unbefugter Berbreitung besonders ausgesett ge= wefen, und ber Vertrag habe die Gebeimhaltung nur zum 3med unbefugter Rachahmung verlangt. Durch die theilweise Bernichtung des Batents sei ein Theil der Gegenleiftungen des Klägers weggefallen; benn obwohl fich bas deutsche Batent auf Frankreich nicht erftredte, ift ohne Rechtsirrthum angenommen, daß dasjelbe der Beklagten erhebliche Bortheile bot. Einerseits war ihr die Einrichtung einer Fabrit bei Rahsersberg gestattet und ein bas ganze Reichsland umfaffender Sperrbezirt gewährt. Andererseits feien beide Theile bei Abschluß des Bertrags ausgesprochenermaßen von ber Boraussegung ausgegangen, daß der Kläger die Erlaubniß des patentirten Verfahrens für das übrige Deutschland in ber Regel nur gegen eine Bergütung, wie fie Beklagte entrichte, ertheilen werde. Mit Vernichtung des Patents fei die hierdurch begründete Schmälerung des Bettbewerbs hinweggefallen. Benn nun auch bie Auflösung eines Bertrags ichon bei theilweiser Nicht= erfüllung, welche hier teine verschuldete mar, aber auch teine verfculdete zu fein brauchte -- Code 1147 -- bie Bertragsauflöfung ausgesprochen werden tann, fo unterliegt boch die Würdigung der Bedentung biefer Richterfüllung dem richterlichen Ermeffen --1722, 1302 -. Dem Berufungsrichter erschien ber Wegfall nicht

ŧ.

von ber Bedeutung, daß er zur Aufhebung des Bertrags nöthigte. Die Abschätzung des übriggebliebenen Theils der vom 28. Oft. 1884 ab fortbanernden Leiftungen ist in analoger Unwendung von Code 1601, Abs. 2 und 1722 erfolgt und läßt eine ausreichende Begründung nicht vermissen. Das deutsche Patent wärde zwar bereits 1890 abgelaufen sein. Obgleich dies aber Betlagte wußte, hatte sie sich für die ganze Dauer des Bertrags von 12 Jahren zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Das Berufungsgericht konnte deshalb auch die herabsehnung auf die gleiche Zeit ausbehnen. II, 38/88 vom 29. Mai/5. Juni.

578. Stuttgart. Dadurch, daß das Batent Mitscherlich vernichtet wurde, ward biesem die Erfüllung des Bertrags someit. als es fich um Gewährung bes Patenticutes handelte, unmöglich. Für bie Zeit vor ber Bernichtung des Batents wird der Licenz= träger von ber Berpflichtung jur Gegenleiftung nicht befreit; für die Zeit nach der Vernichtung tann Mitscherlich die Gegenleistung nur fo weit beaufpruchen, als es fich um andere Leiftungen als bie Batentlicenz handelt. Er hatte aber zu beweisen, wie viel von ber für jene Leiftungen und für bie Batentlicenz gemeinfam feftgestellte Abgabe entfällt. Beim Mangel eines folchen Beweifes, und ba fich bas Berufungsgericht außer Stande erachtete, in biefer Beziehung eine Repartition eintreten zu laffen, die Klage auf die Abgabe abgewiesen. Sie wurde auch abgewiesen, soweit bie Abgabe nach bem Vertrage noch ju gablen gemejen wäre in Jahren, welche hinter dem zeitlichen Ablauf des Batents lagen, wenn diefes nicht vernichtet wäre. Denn die bis zum Jahre 1896 stipulirte Abgabe bilde eine Gegenleistung für fammtliche Leiftungen des M., fowohl für bie bis 1890 beschräntte Batentlicenz als für die noch barüber hinauslaufenden andern Leiftungen. Eine Enticha= bigung tonne ber Licenzträger beim Mangel eines Berfculbens nicht forbern; folches würde nur vorliegen, wenn, was ber Licenze träger nicht bewiefen hat, M. bei Eingehung bes Bertrags gewußt hatte, feine Erfindung fei nicht neu. Revision beider Theile gurud. gewiesen. VI, 79/88 vom 28. Mai.

579. Karlsruhe. Im Fall Bb. IV, 742/44 anderweit: Der Resciffionstlage der Licenzträgerin wegen Irrthums steht der Umstand entgegen, daß sie die beantragte Ungültigkeitserklärung auf ihre Berbindlichkeiten aus dem Vertrage beschränkt, während sie

Licenz zur Ausbentung von Erfindungen.

Licenz zur Ansbeutung von Erfinbungen. von ihren Rechten, namentlich dem Fortbetrieb der Cellulosefabrik, nach wie vor Gebrauch machen will. Zu den Leisftungen Mitscherlich's gehörte aber die Aufhebung der von dem Licenzträger übernommenen Verpflichtung, nach Aufgabe seiner früheren Diensttkellung bei M. während 15 Jahren in keiner andern Fabrik thätig zu sein, und die Gestattung der Errichtung und des Betriebs einer Cellulosesabrik nach dem flägerischen, theilweis patentirten Verfahren. Dieselbe Erwägung steht der Aushebung des Verrags wegen Wegsalls eines Theils des Vertragsgegenstandes durch Vernichtung des Patents — analoge Anwendung des B. L. R. 1722 — entgegen. Die Entscheidung über das Verhältniß der weggefallenen zu der noch möglichen Leistung, und der Einfluß auf die Höhe der Gegenleistung war in das noch anhängige Verfahren über die Erfüllungsflage des Erfinders verwiesen. II, 40/88 vom 29. Mai/5. Juni. Bgl. 370.

580. Das ursprünglich bem R. ertheilte Patent war auf die Ehefran des H. übertragen, welcher das Handelsgeschäft des R. erworben hatte. R. hatte zuvor dem Rl. die Ausnutzung des Patents für Preußen und Sachsen übertragen, er sollte eine jährliche Abgabe zahlen; beim Zahlungsverzuge Berlust der Rechte aus bem Bertrage. Der Ehemann konnte die mit dem Patent der Ehefrau verknüpften Nutzungsrechte als eigene Rechte ausüben, wenn ihm solche Nutzungsrechte nach dem ehelichen Güterrechte zustanden; insonderheit durfte er jenen Bertrag wegen des eingetretenen Zahlungsverzugs in eigenem Namen kündigen. VI, 145/88 vom 17. Sept.

Fenerverficherung.

581. Die Bersicherungsgesellschaft löste gemäß §. 16 ber Policebedingungen die Bersicherung durch ein an den Versicherten gerichtetes Schreiben vom 12. März auf, nachdem am 21. Febr. bei demselben ein Brand stattgesunden hatte. Dem Versicherten stand beshalb ein Entschädigungsanspruch nicht zu, als in der Nacht vom 16./17. März ein neuer Brand bei ihm ausbrach. Daß berselbe am 14. März der Gesellschaft geschrieben hatte, er ertläre sich mit der Ausselbung einverstanden, jedoch erachte er sich noch so lange versichert, bis er sich bei einer andern Gesellschaft neu versichert habe, unerheblich. Darauf brauchte ihm die Gesellschaft ohne Präjudiz nichts zu erwidern. I, 77/88 vom 28. April.

Die flagenden Spediteure haben bei der Nordbeutschen 582. Feuerversicherungsgesellschaft Berficherung gegen Feuerschaden auf ein Jahr vom 11. März 1887 ab bis zur Summe von 10000 Mart auf Baaren aller Art für eigene und fremde Rechnung lagernd in ihren Speichern mb in Gebäuden oder im Freien der Quaianlagen in Hamburg genommen. Am 21. Mai nahmen sie im Auftrag der Eigenthümer Berficherung für drei Riften Bollwaaren. welche an sie zum Transport nach Buenos Apres gelangt waren, bei der Rhenania für den Transport nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen. Die drei Kisten verbrannten am 31. Mai 1887 bei dem Brand der Hamburger Quaischuppen. Die Rlage gegen die Norddeutsche F. auf Auszahlung des versicherten Werthes mit 7300 Mark ist abgewiesen. Versichert war bei dieser das Eigenthumsintereffe; da die Spediteure weder Eigenthümer noch für die Baaren hafteten, fo konnten fie Entschädigung für eigene Rechnung nicht fordern. Die Versicherung bei der Rhenania umfaßte auch das Quairisito. Deshalb lag zu der Zeit, als die Baaren auf die Quaieisenbahn gebracht wurden, zu Bersicherung bes Gutes bei der Beklagten auch weder ein Auftrag noch eine Geschäftsführung für den Eigenthümer vor. Die Rläger werden auch tein Intereffe gehabt haben, von der Berficherung bei der Rhenania das Quairisiko auszunehmen. 3m Gegentheil wurde burch dieje Berficherung ihre Berficherung bei der Beklagten für Revision zurückgewiesen. I, 127/88 vom weitere Güter frei. 2. Juni.

583. Durch die vorbehaltlose Annahme der Beränderungsgenehmigung der Generalagentur, mit welcher die demnächst abgebrannten Weizenschober unter Versicherung gebracht sind, hat sich Aläger den veränderten Bersicherungsbedingungen unterworfen. Maßgebend war die von den Policebedingungen abweichende Bestimmung, nach welcher der Gebrauch von Lokomobilen mit Torfheizung auch bei Anwendung des Petsold'schen Funkenlöschapparats nicht mehr gestattet ist, sowie die hieran geknüpfte Vertragsklaussel. Die abweichende Erklärung des Unteragenten ohne Bedeutung. I, 146/88 vom 23. Juni.

584. Der Versicherte hat innerhalb der Präklufivfrift der Bersicherungsbedingungen Klage nicht erhoben, deshalb abgewiesen.

Feuerverficherung.

Fenerversicherung. Die Versicherungsgesellichaft hatte sich zwar in dem Schreiben versicherung. der Direktion vom 16. Sept. Entscheidung über die Beordnung des Mobiliarschadens vorbehalten. Sache des Versicherten wäre es aber gewesen, die definitive Erklärung der Gesellschaft herbeizuführen und bei deren Ausbleiben dis 30. Nov. Alage zu erheben. Als ein arglistiges Verschren der Gesellschaft sei es nicht aufzufassen, daß dieselbe eine definitive Erklärung nicht abgegeben nurd den Versicherten nicht auf den Weg der Alage verwiesen habe. Aus dieser Unterlassung sei nicht herzuleiten, daß der Versicherte innerhalb 30 Jahren auf die von den Sachverständigen gefundene Entschädigung habe klagen können. Revision zurückgewiesen. II, 224/88 vom 20. Nov.

> 585. Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß die Inspettoren der beflagten Gesellschaft mit deren Bormiffen Bergleichsverhandlungen mit dem Kläger über die Böhe der be= anspruchten Brandentschädigungesjumme geführt hätten, daß der Inspettor 28. den unterm 12. Dec. 1884 mit Borbehalt der Genehmigung des Borftandes der Betlagten abgeschloffenen Bergleich eingesendet, der Vorstand aber dem Rläger hierauf vor Ablauf der Bräklufivfrift eine Antwort nicht ertheilt, namentlich die Bergleichsunterhandlungen nicht abgebrochen habe. Hieraus in Ver= bindung mit der unbestrittenen Thatsache, daß alsbald nach dem Brande eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Rläger wegen Brandstiftung und Betrugs eingeleitet worden mar, deren Gin= ftellung erst unterm 24. Sept. 1885 erfolgte und unterm 2. Oft. 1885 dem Kläger bekannt gemacht wurde, zieht der Vorderrichter ben Schluß, bag bie Beflagte burch Unterlaffung unverzüglicher Antwort auf das Vergleichsangebot des Rlägers die im regelmäßigen Betriebe des Feuerversicherungsgeschäfts gebotene Sorgfalt verlett habe und daß der Rläger, ohne wider Treu und Glauben zu verstoßen, ben Rlageweg gegen die Berficherungsgesellschaft innerhalb ber in §. 13 cit. gesetten Frist gar nicht habe beschreiten tönnen, falls es mahr fei, was derfelbe behaupte, daß ihn nämlich die Inspektoren der Beklagten bei den Bergleichsverhandlungen durch die Erklärung, es werde die Gefellschaft bei günftigem Ausgange des Strafverfahrens den Bergleich genehmigen, zur Berfäumung ber Rlagfrift veranlaßt hätten. Auch mar die Rlage dadurch nicht ausgeschloffen, daß Rläger nach

am 2. Oft. erlangter Kenntnik von Einstellung der Untersuchung mit der Klagerhebung bis Ende December 1885 gewartet habe. Revision zurückgewiesen. III, 177/88 vom 9. Nov.

586. Am 30. Mai 1879 Brandschaben an Gebäuden, am 13. Juni Arrestichlag des Vertäufers wegen der rudftändigen Raufgelber auf die Brandentschädigung, welcher am 7. Juli für gültig erklärt ift. Am 16. Juli Erklärung der Gesellichaft, daß fie den Anspruch des Berficherten ablehne wegen Zuwiderhandelns gegen eine Bestimmung der Police, fie genehmige die Auszahlung ber Immobiliarentschädigung von 6851 Mart an den zum Empfang berechtigten Hypothefgläubiger gegen Ceffion von deffen Rechten, fordert den Arresttläger auf, Auszug ans dem Sypothekenbuch beizubringen. nach beffen Beibringung Erklärung an benfelben vom 1. Cept., die Gefellschaft fei bereit, gegen feine Theilceffion zu zahlen, wenn er Genehmigung ber vorhergehenden Sypothekarien beibringe und den Urreft zurücknehme. Weigerung bes Arreftflägers ju cediren. Am 22. Dec. Mittheilung an den Arreftfläger, er habe fein Recht durch Nichterhebung der Rlage innerhalb fechs Monaten verloren. Die im Jahre 1887 erhobene Widerklage ift abgewiesen, auf die wegen ihres Berhältniffes zur Rüctversicherungsgesellichaft erhobene Feftstellungstlage ber Gefells ichaft ausgesprochen, daß den Erben des Arresttlägers teinerlei Anfprüche gegen bie Berficherungsgesellichaft aus dem Brands ichaden bei R. zustehen. Revision zurückgewiesen. II, 224/88 vom 20. Nov.

587. III, 177/88 vom 9. Nov. unter Bezugnahme auf Bolze, Braris, Bd. I, 1117 wie dort. Der Agent der Berficherungsgesellschaft hatte die (nicht vorhandene) Brandmauer zwischen dem Hause des Klägers und feines nachbars und die Entfernung vom andern Nachbarhause felbst besichtigt, und hierauf im Versicherungsantrage bie objektiv unrichtige Beantwortung felbst niedergeschrieben, diese Entfernung betrage 4 m (thatsächlich 1.1 m) und die Brandmauer fei vorhanden, der Berficherungs= nehmer hatte ohne Renntnik von dem Bersehen des Agenten und. ohne eine Berantwortung für die Erklärung übernehmen zu wollen, im Vertrauen auf deren Richtigkeit unterschrieben.

588. Die bei der Versicherung eines in Folge von Brand Transportvergesunkenen Schiffes und der Fracht betheiligten Versicherunge= ficherung (Seeverficherung). Braris bes Reichsgerichts. VI. 15

Feuerverficerung.

Transportversicherung (Seeversicherung).

gesellschaften verhandelten, ba fie Berbacht ber Brandstiftung hatten, gemeinschaftlich über die zu Abwendung des Bersicherungs= anspruchs zu ergreifenden Magnahmen. Es wurden Erörterungen über die durch eine hebung des Schiffes entstehenden Roften gepflogen, nach deren Abschluß neue Verhandlung mit Vorschlag der Das Berufungsgericht ist der thatsächlichen Feststellung Hebuna. ber Rammer für handelssachen dahin beigetreten, daß die beflagte Gesellschaft durch ihren Vertreter dem Borschlag, das gesunkene Dampfichiff heben zu laffen, damit beigetreten ift, daß der Bertreter dem Vorschlage nicht widersprach. Derselbe ift als von der Bersammlung genehmigt protokollirt. Diese Annahme ist durch Ein Intereffe der Beklagten an die Sachlage wohl begründet. ber hebung war dadurch nicht ausgeschloffen, daß fie nur mit Versicherung der Fracht betheiligt war. Bu bem entsprechenden Rostenbeitrag verurtheilt. I, 79/88 vom 2. Mai.

589. Es war Versicherung für Rechnung wen es angeht genommen, auf Borschußgelder taxirt ju 6000 Mart ohne weiteren Beweis des Intereffes auf die behaltene Anfunft und Entlöschung bes Segelichiffes "Berein", Rapitan Andreis, für eine Reife von Swansea wahrscheinlich mit einer Ladung Rohlen nach einem oder mehreren Safen und Platen der Cap Verdifchen Infeln in ununterbrochenem Risiko. Die Versicherung geschloffen nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, unter Aufhebung der §§. 38, 39, 131, 137 mit der Bestimmung, daß die Police mit 100 Proc. zu zahlen ist, falls das Schiff seinen Beftimmungsort wegen Seeschaden nicht erreicht, kondemnirt wird oder vor gänzlicher Entlöschung verloren geht. Das Schiff ist von Swansea nach St. Bincent, Cap Berdische Infeln, versegelt, unterwegs bei ftürmischem Wetter led gesprungen, und hat Sta. Eruz auf La Palma der Canarischen Inseln als Nothhafen anlaufen müssen. Das Schiff ist entladen, nach verschiedenen Besichtigungen tondemnirt und meistbietend vertauft. Die Versicherungsgesellichaft verurtheilt, Revision zurückgemiesen. Der einzige Blatz, mo die Reparatur allenfalls möglich gewesen wäre, war Naos auf Lanzarote: dorthin tonnte das beschädigte Schiff ohne hohe Gefahr für Mannschaft, Schiff und Ladung nur unter Begleitung eines zu requirirenden Dampfers gebracht werden; die Reparatur bätte voraussichtlich erst nach totalem Aufbrechen bes alten Schiffes

bewirkt werden können. Schon durch die Rückficht auf die übrigen Transport-Versicherer war der Schiffer durch §. 92 der Allgemeinen Berficherungsbedingungen gebunden, folche ganz außergewöhnlichen verficherung). Mittel nicht anzuwenden. Es lag relative Reparaturunfähigfeit i. S. S. S. B. 444, nicht Reparaturunwürdigkeit vor. Eine ausbrückliche Bezeichnung des Kondemnationsgrundes als Reparaturunfähigkeit in dem Kondemnationsspruch des Ortsgerichts war nach S. G. B. 877 nicht erforderlich; noch würde der dieffeitige Richter an folche Subsumtion gebunden sein. Nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter aus der Begründung des Kondemnations= ausspruchs in Verbindung mit dem Sachverständigengutachten entnommen hat, daß der Zustand des Schiffes als relativ reparaturs unfähig i. S. des handelsgesetbuchs festgestellt ift. I, 104/88 vom 16. Mai.

590. Rläger hatten von den Beklagten eine laufende Bolice auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 genommen auf aller Art Waaren direkt ober indirekt nach Arica und weiter zu Lande nach Taena und Mollendo nach Arequipa in ununterbrochenem durchstehenden Risito mit der Klausel nur Der Anspruch des Rlägers auf Ersatz des Total= für Seegefahr. verluftes in Folge Beraubung von einer Anzahl von Rolli, welche mit einer Reihe von Schiffen verladen waren, und für Seebeschädigung ift abgewiesen. Die Baarensendungen waren über Mollendo nach Arequipa bestimmt; Mollendo war in Folge einer in Areauipa ausgebrochenen Revolution von der eigenen Regierung in Blokadezustand versets; die Schiffer hatten wegen dieser Rriegs= gefahr in Arica gelöscht; die Baaren wurden nach einem längern Zeitraum als zwei Monate nach Mollendo und Arequipa beför= bert, wo die Mankos und Beschädigungen konstatirt sind, die Beraubung hatte mährend der Lagerung stattgefunden. Rach §. 101 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen hafteten aber Beflagte nicht für die Folgen eines freiwilligen Aufenthalts wegen Rriegsgefahr, Berderb und Berminderung ber Güter und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung: mit welcher lettern Bestimmung auch der Diebstahl während der Lagerung getroffen wird. 11n= erheblich, daß die Schiffer nach den Konoffementen berechtigt waren, Arica anzulaufen, ba die Baaren nach Arequipa über Mollendo bestimmt waren; deshalb bezog fich auch das ununterbrochene 15*

verficherung (Gee-

Transportversicherung (Seeversicherung). Beschädigung maren Beklagte befreit, wenn auch die Beschädigung sich vor dem Eintritt der Kriegsgefahr ereignet hatte. I, 359/87 vom 1. Febr. 88.

hagelverficherung.

591. Nach den Versicherungsbedingungen §. 6 bleiben die= jenigen von der Versicherung ausgeschlossen, welche vor Stellung bes Antrags Hagelschaden erlitten haben, wenn dies nicht aus= brücklich vom Antragsteller angezeigt und ber vorhandene Schaden auf Roften deffelben ermittelt und festgestellt wird, um benfelben von dem ursprünglichen Fruchtwerth abzuseten. §. 11, Abs. 2. Werben die zur Versicherung beantragten Feldfrüchte mährend der Zeit nach Uebergabe des Antrags, jedoch vor dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Berficherung (das ift an dem der Uebergabe des vollzogenen Antrags und der Zahlung des Beitrags folgenden Tage Mittags 12 Uhr) vom hagel betroffen, fo ift dies der Direktion fofort und spätestens bei Empfang der Bolice anzuzeigen. In diesem Fall bleiben die betroffenen Feldfrüchte von der Berficherung ausgeschlossen; nur wird der betreffende Theil des Beitrags zurückerstattet. Abweichend vom Berufungsgericht: §. 11 schließt sich an §. 6 an. Die betroffenen Feldfrüchte in §. 11 find der wirklich verhagelte Theil derselben, sodaß der betreffende Theil bes Beitrags 1 Proc. der Schadenstage ift. Der Rläger hat einen Hagelschaden am 24. Mai nach Einreichung des Antrags am selben Tage und nach Zahlung bes Beitrags erlitten. Gr hat sofort Anzeige gemacht, ohne daß die Gesellschaft die Taxirung dieses Schadens veranlaßt hat. Am 19. Juni neuer Schaden an den Feldfrüchten auf benfelben Acterstücken. Die Zahlung des Betrags für diesen zweiten Schaden tann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil diefe Feldfrüchte überhaupt nicht versichert feien. I. 103/88 vom 16. Mai.

Bieh= versicherung. 592. In einem Bd. V, 708 gleichen Falle: Das die Rlage ber Bersicherungsgesellschaft abweisende Berufungsurtheil aufgehoben; zurückverwiesen. Der Irrthum über den Betrag der früher eingezogenen Nachschußprämien und über die Höhe des Sicherheitssonds nur Irrthum im Beweggrund. Daß Klägerin in den letzten Jahren keine Nachschußprämien eingezogen habe, ist nicht eine Eigenschaft derselben. Anders, wenn die Beklagten burch die Aeußerungen des Versicherungsinspektors M. in den Glauben versetzt wären, die Versicherungsgesellschaft besitze so erhebliche Fonds, welche zur Deckung der Schäden herangezogen werden könnten, und wenn erforderlich, herangezogen würden, daß die Einforderung von bedeutenden Nachschußprämien nicht zu erwarten sei. Nur fordert A. L. R. I, 4, §. 77 Irrthum in Eigenschaften, welche dem Gegenkontrahenten gegenüber ausdrücklich vorausgesetzt wurden. Es war zu prüfen, ob M. als Vertreter der Klägerin angeschen werden kann. VI, 62/88 vom 3. Mai.

Ľ

593. Im Fall Bb. IV, 771 wurde nun die Berwirkung des Anspruchs aus dem eingetretenen Unfall ausgesprochen, Revision zurückgewiesen. Kläger war aufgesordert, die festgestellte Nachschußprämie dis 1. Sept. einzuzahlen. Er hat nicht gezahlt und behauptet Gegenforderung. Er hatte nicht bewiesen, daß eine am genannten Tage liquide und einklagbare Gegenforderung — Code 1291 — der Höhe nach die Nachschußforderung bis zur Jahlung der Prämie und Konventionalstrafe, die Ansprücke aus inzwischen eingetretenen Unfällen verfallen. II, 70/88 vom 24. April.

594. Ein Bauunternehmer hat seine Arbeiter gegen Un= fälle versichert, sofern dadurch der Tod oder dauernde Arbeits= unfähigkeit herbeigeführt wird. Nach den Bedingungen bat er binnen sieben Tagen nach dem Unfall bei Bermeidung der ihn treffenden Folgen der Berzögerung, und innerhalb eines Monats bei Verluft feiner Rechte aus der Versicherung den Schaden zu Ein Zimmermann des Rlägers hat am 15. Dec. deklariren. 1883 durch einen Unfall eine Berletzung an der linken Hand erlitten, welche demnächft als Grund dauernder Arbeitsunfähig= keit vom Richter anerkannt ist. Rläger hatte die Deklaration am 14. Febr. 1884 eingereicht. Diese Verspätung entschul= bigte ber Berufungsrichter damit, daß Rläger während laufender Frift den ichweren Charafter der Berlegung nicht erfannt habe; da der behandelnde Chirurg den Rläger in dieser Beziehung beruhigt habe, hatte diefer keinen Anlaß gehabt, sich an einen wirklich fachverftändigen Arat au wenden. Gefellichaft verurtheilt, Revision zurückgewiesen. II, 86/88 vom 1. Juni. Bgl. Bb. I, 1128.

595. Im Fall 263: Der Unfall, welchen der Kläger nach Beendigung seiner Arbeit und nach dem Berlassen der Arbeitssäle

Unfall-

Biehversicherung.

Unfallverficherung.

auf dem Wege über das Fabrikgrundstück der Arbeitgeberin erlitten hat, kann nicht als ein in dem versicherten Betrieb vorkommender und bei dem Betrieb sich ereignender Unfall im Sinn der §§. 1, 51 fg., 95 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 angeschen werden. VI, 97/88 vom 7. Juni.

596. Ein baberischer Poftpadetbote mar damit beschäftigt, aus dem Bahnpostwagen die Postpactete zu entnehmen und auf ben Bostfarren zu entladen, als ein Rangirzug auf den Babnpostwagen stieß. Dadurch wurde der Postbote beschädigt; es ift ihm von der Direktion der baperischen Bosten und Telegraphen auf Grund des Unfallversicherungs-Gesets vom 6. Juli 1884 und ber Novelle vom 28. Mai 1885 eine Entschädigung von 2/3 seines bisherigen Gehalts vorerft auf ein Jahr bewilligt. Seine Rlage gegen den baperischen Eisenbahnfistus auf Gemährung des weiteren 1/3 aus dem haftpflichtgesets abgewiesen. Bu den mit Ben= fionsberechtigung angestellten Beamten i. S. bes Reichsgesets vom 15. März 1886 gehört Rläger nicht, fo bağ im Hinblid auf das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 das Unfallversicherungs-Besetz anzuwenden. Nach §. 95 dieses Gesetzes stehen aber dem Rläger weitere Unfprüche als die durch diefes Gefetz begründeten, abgesehen von dem nicht vorliegenden Fall einer vorsätlichen Beschädigung gegen seinen Arbeitgeber, d. i. den baberischen Landesfiskus, nicht zu. Unerheblich, daß bie Beschädigung durch den Eifenbahnbetrieb desfelben Unternehmers erfolgte, in welchem Rläger nicht fungirte, und daß der Eisenbahnbetrieb und der Postbetrieb abministrativ als besondere Stationen desselben Fistus von einander getrennt find. VI, 114/88 vom 31. Mai/14. Juni 88.

597. Un fall bei dem Betriebe im Sinn des Unfallversicherungs-Gesetzes ist schon dem Wortsinne nach ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereigniß, welches in seinen, möglicherweise erst allmählich hervortretenden Folgen ben Tod oder die Körperverletzung hervorgerusen hat. Ein Unfall liegt nicht vor, wenn eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführender Einwirkungen in ihrem Zusammentreffen allmählich zum Tode oder zur Körperverletzung geführt hat. Hier hatte Kläger von 1873 bis 1886 in der Hauptwerkstätte der Eisenbahnverwaltung als Lackirer gearbeitet, und Bleiweiß in trockenem Zustand gerieben. Es war Bleivergistung mit der Folge einer Lähmung ber hände eingetreten. Auch bas haftpflichtgesetz tommt nicht in Frage, wohl aber eine im Rechtswege verfolgbare haftung des Arbeitsgebers, weil derselbe die ihm aus dem Arbeitsvertrage obliegende Berpflichtung verfäumt hat, solche Anordnungen zu treffen, welche geeignet find, die ichadlichen Folgen des Betriebs bei der Arbeit abzuwenden oder thunlichst zu mindern. III, 80/88 vom 15. Juni/6. Juli.

598. Die Gesellschaft hat den Schadensersatz übernommen, welchen Rläger einem der in der Bolice bezeichneten Arbeiter zu leiften haben werde. Auf Grund deffen murde fie verurtheilt ju erseten, mas der Rläger dem Eisenbahnunternehmer 2. hat erftatten müssen für die von diesem an Rlägers Arbeiter B. geleiftete Bahlungen. Denn es ift mit Recht angenommen worden. baß, wenn B. birett gegen den jetigen Rläger, ftatt gegen &. ein Urtheil erlangt hätte, der Inhalt der Berurtheilung nach Daßgabe A. &. R. I, 6, §§. 12-14, 20, 21, 115, 117, 119-122 in Berbindung mit haftpflichtgesets §. 9, Abs. 2, beziehungsweise §. 3, §. 7, Abf. 1 völlig dem jetzt vom Kläger an &. oder für deffen Rechnung an B. zu Leistenden gleichgekommen wäre. VI, 204/88 vom 8. Nov.

599. Die Handlung Schlesinger & Co. beschäftigt in ihrer Fabrit für Möbeltischlerei handwertsmäßig ausgebildete und ge= versicherung wöhnliche Arbeiter; sie läßt neben den in das Tischlergewerbe fallenden Arbeiten auf Bestellung auch Gegenstände herstellen, ju benen Metall= und Schlosserarbeiten gehören. Die Ortstranken= . taffe für Tischler und Bianofortebauer beanspruchte die Mitglied= ichaft ber bei G. & Co. beschäftigten Arbeiter und ber Magiftrat zu Breslau enticied vorbehältlich des Rechtswegs zu ihren Sunften gegen die Ortstrankenkasse für Fabrikarbeiter. Da die Mitglied= schaft des einzelnen Arbeiters nur bei einer Raffe zuläffig -§. 19, 206. 2 und 3, §. 27, 206. 1 des Gesetes vom 15. Juni 1883 -, der Arbeitgeber nur einer Krankenkasse gegenüber zahlungspflichtig ift, §. 49 fg., durfte die Ortstrantentalfe für Fabritarbeiter wegen jenes Eingriffes in ihre Rechtssphäre gegen die Ortstrankentaffe für Tischler und Bianofortebauer Rlage erheben. Da auch nach der Auslegung der beiderseitigen, von der oberen Berwaltungsbehörde genehmigten Statuten alle in einer Fabrik, mindestens in einer Fabrit verschiedenartiger Gewerbszweige be-

Aranten≠

Unfallverficherung. Rrankenversicherung der Arbeiter.

Lebensverficherung. schäftigten Bersonen, mögen fie handwertsmäßig ausgebildete ober gewöhnliche Arbeiter fein, der flagenden Raffe angehören müffen, fo durfte bie Beklagte, welcher nur die in Bertftätten beschäftigten Tischler angehören sollen, entsprechend verurtheilt werden. Denn §. 16 des Gesetses vom 15. Juni 1883 verbietet eine berartige Abgrenzung der Ortstrankenkassen nicht. VI, 150/88 vom 17. Sept. 600. Nach einer Note ju §. 72 ber Bantverfassung ber Gothaer Lebensversicherungs=Gesellichaft gilt es gleichviel, ob die Selbstentleibung in zurechnungsfähigem oder nicht zurechnungsfähigem Buftand begangen murde. Der Anspruch des Berficherten geht verloren. Das Berufungsurtheil nimmt an: auch wenn die Note nicht in einer den Bestimmungen der Bankverfaffung ent= fprechenden Beise zu Stande gekommen fei, fo fei diefelbe boch in dem Berhältniß der Rechtsnachfolger des Berficherungnehmers zur Bant als vertragsmäßig geltende Beftimmung anzusehen. Dak bie fragliche Bestimmung nicht im Text, sondern in einer Note zu demselben ftehe, fei gleichgültig. Die vor oder unmittelbar nach der Ueberreichung der Deklaration erfolgte Einhändigung und Entgegennahme einer Druchichrift, welche fich als die Berfassung der Bant bezeichne, in Verbindung mit der verlangten und abgegebenen Erklärung des Deklarirenden, fich den Beftimmungen der Bankverfassung ju unterwerfen, laffe flar ertennen, daß die Bank die Forderung gestellt habe, der Deklarirende solle fich denjenigen Bestimmungen unterwerfen, welche in der ihm überreichten, als Verfassung der Bant bezeichneten Druckschrift ent= halten feien, und daß andererfeits der Berficherte fich diefem Berlangen unterworfen habe. . Der Berficherte hatte fich im Jahre nach bem Bertragsschluß selbst entleibt. Die Rlage ber Sinterbliebenen abgewiesen. Die Revision zurückgewiesen. III, 4/88 vom 10. April.

601. M. zu Bremen hat sein Leben bei der Preußischen Lebensversicherungs-Aftiengesellschaft Friedrich Wilhelm zu Berlin versichert, nach der Police zu Gunsten seiner Kinder. Das hinderte nicht, daß der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten das Recht aus der Versicherung durch Cession oder Verpfändung auf einen Dritten überträgt. Bgl. III, 428/85 vom 4. Juni 86 (Bd. III, 472); VI, 129/87 vom 18. Mai (Bd. IV, 784); V, 41/80 und V, 92/80 (E. 1, 68 und 135). — I, 183/88 vom 22. Sept. 602. Der Versicherungsnehmer M. (vorstehend) hatte die Policen bem Generalagenten der Gesellschaft 28., welcher im April 1884 entlassen wurde, verpfändet und später cedirt. Damals waren von der Gesellschaft die Brämienquittungen über die im Januar und Juli 1883 und Januar 1884 fällig gewordenen Prämien nicht zurückgefandt, ber für ben Eingang verantwortliche Generalagent a. D. 28. hatte auf die ihm für jene Zeit zur Laft geschriebenen Prämien von 12702,06 Mart, unter welchen fich bie des M. befanden, 8006,76 bezahlt und zahlte den Reft von 4695,30 Mart im Jahre 1886 auf Rlage ber Gesellschaft. Wenn nnn auch nach den allgemeinen Bedingungen Berficherungen verfallen, wenn die Brämien nicht spätestens innerhalb eines Monats nach ber Fälligkeit gezahlt werden, und erft wieder gültig werden, wenn der Säumige sich innerhalb 6 Monate bei der Direktion melbet, gemiffe nachweise bringt und der Direktion außer der Prämie 6 Proc. Aufgeld zahlt: fo hat doch die Gesellschaft bie weiter fällig gewordenen Brämien entgegengenommen, fo lange fie mit bem 28. noch nicht abgerechnet hatte; fie hat auch, nachdem das geschehen, die jest beanstandeten Prämien aus den Jahren 1883/1884 und die nach der Abrechnung fällig gewordenen Prämien vom 1. Juli 1886 und 1. Jan. 1887 bis zum Tode des Versicherungsnehmers angenommen. Nach dem Prinzip von Treue und Glauben tann die Gesellschaft nun nicht mehr geltend machen, die Bolicen seien verfallen, weil die Brämien in den Jahren 1883 und 1884 nicht rechtzeitig bezahlt seien. Das nahm fie icon an, als fie bie weiteren Prämienzahlungen annahm. Sie wurde zur Zahlung der Versicherungssummen an 28. verurtheilt, Revision zurückgewiesen. I, 183/88 vom 22. Sept.

603. Vorstehend war weiter geltend gemacht, was an Prämien bezahlt sei, habe nicht M. bezahlt, welcher zahlungsunfähig geworden, sondern W., welcher, obwohl er Generalagent der Gesellschaft war und die damals eingetretenen schlechten Gesundheitsverhältnisse des M. kannte, dieselbe nicht habe verfallen lassen vielmehr habe er sie zum Nachtheil der Gesellschaft durch eigene Zahlungen der Prämien aufrecht erhalten und an sich gebracht, weshalb ihr B. zum Schadensersat verpflichtet sei. Allein die Versicherungsgesellschaften geben nicht Versicherungen, um aus später eintretenden Zahlungsverlegenheiten der Versicherungsnehmer Vortheile zu ziehen. Es ist deshalb nicht zu bemängeln, daß B.

Lebens= verficherung. 234 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragellaufeln.

Lebensverficherung.

im Interesse bes ihm befreundeten M. und dessen Familie, sowie im eigenen Interesse die Prämien bezahlte und sich die Policen cediren ließ. I, 183/88 vom 22. Sept.

604. Die Lebensversicherung war unter der für zulässige erachteten Bedingung genommen, daß der gewerbtreibende Versicherungsnehmer bei den Arbeiten zum Bau eines Anstaltsgebäudes werde berücksichtigt werden. Da das nicht geschah, ist der Versicherungsvertrag wegen Richteintritts der Bedingung aufgehoben. II, 210/88 vom 30. Okt. Bgl. 352.

605. Die Versicherung auf das Leben der Chefrau am 25. März beantragt; sie erklärte sich nicht schwanger. Der Berficherungsarzt in feinem Bericht vom 5. April: wahrscheinlich seit 8 Tagen beginnende Schwangerschaft. Am 1. und 8. Mai Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme ohne Erwähnung der Schwangerschaft. Nach Aushändigung der Bolice Erklärung des Ehemanns, bald nach der ärztlichen Untersuchung seien bie Schwangericaftsbeschwerden in außerordentlicher Beftigkeit aufgetreten: ga= ftrifche Beschwerden, Uebelfeit und Erbrechen. Rach dem Statut hat der Versicherte eine bis zur Aushändigung der Police ein= getretene Beränderung feines Gefundheitszustandes bei Bermeidung ber Ungültigkeit des Bertrags anzuzeigen. Die Frau ftarb im Wochenbett; bie Versicherungsgesellschaft zur Zahlung verurtheilt. Die Beklagte tonnte aus dem ärztlichen Zeugnisse vom 5. April mindestens eine starte Vermuthung für vorhandene Schwangerschaft ber Antragstellerin ichopfen, wie in ber That die Schwangerschaft begonnen hatte. Das Auftreten weiterer Schwangerschaftszeichen ließ indeffen nur die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft als eine erhöhte erscheinen, war aber nicht als eine Aenderung im Gesundheitszuftand der Antragstellerin anzusehen, fo daß deshalb eine vertragsmäßige Berpflichtung zur Anzeige einer vorhandenen Schwangerschaft, hinsichtlich welcher indeß immer noch Zweifel möglich gewesen, nicht vorgelegen hat. Es fei auch bei den Anträgen vom 1. und 8. Mai nichts absichtlich verschwiegen. Revision zurückgewiesen. II, 212/88 vom 23. Oft.

Bürgichaft.

606. Blieb die Forderung der Gläubiger gegen die Solidarbürgin nach Code 1285 auf Grund des gemachten Vorbehaltes trotz des dem Schuldner bewilligten Erlasses in Kraft, so konnte die K., da das Bürgschaftsverhältniß zwischen ihr und ihrem Sohn burch die einseitige Verfügung ber Gläubiger nicht aufgehoben und Bärgfchaft. ber ihr nach Code 2028 zustehende Ersaganspruch ihr nicht durch eine Bereinbarung zwischen den Gläubigern und dem hauptfculdner entzogen werden tonnte, falls fie von den Gläubigern zur Zahlung angehalten wurde, von ihrem Sohn Vergütung ber von ihr bezahlten Beträge verlangen. Auch nach diefer Auffaffung tonnte sonach bem Beflagten, weun er felbst an Stelle feiner Mutter Zahlung leistete, eine Forderung gegen dieselbe nicht erwachsen. Nur bann hätte eine folche entstehen tönnen, wenn Bitwe R. auf ihren Erfaganspruch bem Betlagten gegenüber verzichtet und diefer bann für sie Zahlung geleistet hätte. II, 51/88 vom 20. April.

607. Kläger hatte sich bei dem beklagten Mehlhändler zu Schwäbisch=hall für den einem Frankfurter Bäcker zu gewährenden Rrebit in Höhe von 1600 Mart verbürgt. Nachdem Aläger bie Bürgschaft zu einer Zeit gefündigt hatte, wo ber Bäder mehr als 1600 Mart ichulbete, antwortete Beklagter: Benn Rläger bie Ründigung aufrecht halte, worüber er Nachricht erwarte, werde er bas Ronto bes Schuldners aufnehmen und bem Bürgen zur Begleichung übersenden; er bitte auch um Mittheilung, wenn die Bürgschaft aufrecht erhalten werbe. Da feine Antwort erfolgte, lieferte ber Beklagte dem Schuldner, welcher Abzahlungen leiftete, weiter Mehl aus. Rachdem der Schuldner Zahlungen geleistet hatte, welche bie zur Zeit jener Ründigung bestehende Schuld dem Betrage nach überstiegen, erhob der Bürge Feststellungsflage, er Abgewiesen, ba bas Berfahren bes Rlägers, welcher sei befreit. auch den Schuldner von der Ründigung nicht benachrichtigt hatte, argliftig: benn ber Rläger mußte fich fagen, daß ber Beklagte unter ben obwaltenden Umftänden das Stillichmeigen des Rlägers fehr wohl in dem Sinne auslegen könne, daß Kläger auf Grund ber ihm vom Beflagten vorgehaltenen Ronfequenzen der Rün= digung ber Bürgschaft es vorgezogen habe, bas bisherige Berhältniß fortbestehen ju laffen, und daß der Betlagte bei ber thatfächlichen Fortsehung feiner Geschäftsverbindung mit dem Schuldner nur von diefer Auffassung bes Stillichmeigens bes Rlägers geleitet werben könne, ba er anderen Falls unter Mittheilung des Rontos des Schuldners sofort die Zahlung der verbürgten Schuld vom Kläger beansprucht und dem Schuldner tein Mehl mehr auf Rrebit geliefert haben würde. I, 410/87 vom 21. April 88. Bgl. 550.

236 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragstlauseln.

Bürgichaft.

608. A. L. R. Der Gläubiger hatte sich, bevor er ben Hauptschuldnern das Darlehn gezahlt hatte, die Verbürgung, zu welcher Beklagter und drei andere Mitglieder des Schützenvorstandes bereit waren, ausbedungen. Eines der Letzteren, S., hat von der Bürgschaftsurkunde für sich und Namens deren Mitunterzeichner durch deren Vorzeigung dem Kläger gegenüber in der Absicht Gebrauch gemacht, daß dem Kläger der Bürgschaftsanspruch nach Inhalt der Urkunde erworben werde. Damit ist die Klage aus der Bürgschaft an sich begründet. Eine Uebergabe des Schriftstücks, welches von S. erst zu den Akten übergeben sein soll, als Kläger die Hauptschuldner belangte, erscheint zur Begründung des Anspruchs auch nicht erforderlich. IV, 6/88 vom 12. April.

609. Zur Sicherheit des Gläubigers war von den Hauptschuldnern der Schützenhof verpfändet. Eines Versechens im Sinne A. L. R. I, 14, §. 328 würde sich Kläger nicht schuldig gemacht haben, wenn er es unterlassen hätte, auf die von den Schuldnern nicht verpfändeten Grundstücke Arrest auszubringen. Deshalb auch nicht damit, daß Kläger, nachdem er diesen Arrest ausgebracht, die Wahrnehmung des Termins verstünnte, welcher zur Verhandlung über den von den Arrestbeklagten erhobenen Widerspruch anberaumt war. Ebensowenig §. 331, zumal es sich nicht um Aufgabe von Sicherheiten handelt, welche vor oder bei vollzogener Bürgschaft bestellt waren. IV, 6/88 vom 12. April.

610. Beklagter hat die Bürgschaft für ein durch Einlösung von Wechseln des Hauptschuldners F. A. diesem zu gewährendes Darlehn geleistet. Das Berufungsgericht hat der unstreitigen Thatsache Rechnung tragen dürfen, daß die von der Klägerin einzulösenden Wechsel, welche F. A. unter Bürgschaft des Beklagten ausgestellt hatte, inzwischen von E. A., dem Rechtsnach= folger des F. A. durch Hingabe neuer Wechsel ersetzt worden waren und daß diese Wechsel des E. A. von der Klägerin eingelöst sind. Eine Behauptung in der Richtung aber, daß Beklagter etwa aus den alten Wechseln noch in Anspruch genommen werde, ist von demselben nicht aufgestellt. Danach ist der Einwand, daß die Hauptichuld mangels Gewährung der Darlehnsvaluta klägerischerseits nicht zur rechtlichen Eristenz gelangt sei, mit Grund verworfen. IV, 23/88 vom 26. April.

611. Klage wegen einer zweiten Schuld zurückgewiesen. Die

ber Rlägerin cedirte Forderung, für welche Beklagter gebürgt hatte. Burgicaft. war von E. A. vor der Ceffion getilgt, darauf durfte fich Burge berufen - A. L. R. I, 11, §. 407; 14, §. 310 -. Dag Beflagter fpäter der Rlägerin Bürgichaftserflärung abgegeben, gibt dieser nicht bas Recht, sich auf I, 11, §. 412 zu berufen, da nicht der hauptschuldner ein Anerkenntniß erklärt hat. Dak der Bürge die Ceffion veranlaßt hat, begründet nicht die Replik der Arglist, ba die Cessionarin bereits Renntnig von der Tilgung der Forderung hatte. IV, 23/88 vom 26. April.

612. Der Dolus der Rläger, welche die Berhältniffe des hauptschuldners wider befferes Biffen gut bargestellt haben follten. während Beklagter burch die ihnen mitgetheilte Austunft zur Bürg= schaft bestimmt fein follte, wird nicht daburch ausgeschloffen, daß dieje bezüglich eines Theiles ihrer Ausfunft behaupten, denfelben von anderer Seite empfangen ju haben. Denn fie haben diefe Seite ausbrücklich als eine gut unterrichtete bezeichnet, mas fie nicht thun durften, wenn sie felbst wußten, daß dieselbe schlecht unterrichtet war. Ebenso unerheblich erachtet der Berufungsrichter mit Recht die Unkenntniß der Kläger davon, daß die bei ihnen von dem Bankverein nachgesuchte Austunft für bie Betlagten bestimmt war. Dadurch wird die Einrede ber Arglist feineswegs ausgeschlossen. Bgl. R. D. H. G. E. 19, S. 201. - I, 114/88 vom 28. April.

613. Der Bürgschein, worin der Beklagte zu Gunften der Rlägerin für feinen Bruder "zur Sicherheit alles deffen, mas Letterer ber genannten Bant aus Darlehn, Bechfeln oder fonstigem Geschäftsverkehr schuldig ist oder wird und zwar bis zur Summe von 5000 Mart" eine Solidarbürgschaft übernommen hat, ift ohne Rechtsirrthum dahin ausgelegt worden, daß der Beflaate hiermit eine Rreditbürgschaft geleistet habe. Da zwischen ber Rlägerin und bem Rreditnehmer ein Rontofurrentenverhältniß bestand, konnte daher der Beklagte für jedes Saldoguthaben in Anspruch genommen werden, ohne fich zur Begründung der Erlöschung seiner Bürgschaftspflicht auf den Untergang des ersten Saldo durch Aufnahme in bas nächfte Rontofurrent und beffen Ausgleichung durch neue Saldoziehung berufen, oder mit den im Kontofurrentverkehr der Rlägerin vom Rreditnehmer zugeführten Berthen eine Verminderung der ausweislich der Rechnungsschluffe

238 Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragsklaufeln.

Bürgschaft. stets angewachsenen Kreditschuld beweisen zu können. II, 99/88 vom 15. Juni.

> 614. Im vorstehenden Fall: "Am 1. Aug. c. hat mein Bruder jedoch obige Summe wieder zurückzuzahlen und hört vom Tage der Zahlung das Bürgschaftsverhältniß auf." Danach lag eine Bürgschaft nur vor für die Erhöhung des Aredits um 5000 Mark, so daß, wenn sich der Schuldbetrag um diese Summe wieder verminderte, der Bürge nicht haftete. Das trat aber nicht ein. Daß Rlägerin dem Hauptschuldner, als er den erhöhten Aredit am 1. Aug. nicht reduzirt hatte, den Aredit hätte kündigen, ihn auf Rückzahlung von 5000 Mark hätte belangen und statt weiterer Areditgewährung die von ihm eingesendeten Zahlungsmittel zur Berminderung der Areditschuld im Ganzen hätte verwenden müssen, um der durch die Bürgschaft gebotenen Sicherheit nicht verluftig zu gehen, ist vom Berufungsgerichte als durch den Inhalt des Bürgscheins nicht unterstützt verworfen worden. II, 99/88 vom 15. Juni.

> 615. 3m Fall Bd. IV, 788 anderweit die Rlage abgewiesen, bie Revision zurückgewiesen. Es wurde festgestellt und ausgeführt, ber Direktor der Gesellschaft habe i. 3. 1876 bei dem Generalagenten Raffendefette von nicht unbeträchtlichem Umfange, es feien ferner von dem mit zwei Revisionen in demselben Jahre beauf= traaten Bureauchef Defette entbedt, ohne daß der Lettere, deffen handlungen von der Gesellschaft zu vertreten find, Anzeige gemacht hat, und ohne daß Magregeln zur Sicherung der Gefellschaft und der Bürgen getroffen wurden. Ebenso feien ungeignete Magnahmen getroffen, als i. 3. 1879 Unregelmäßigkeiten entbedt Wenn sich auch der Bürge auf ihm i. 3. 1879 gemachte seien. Mittheilung, es fei ein Defekt von 5910 Mart vorhanden, damit einverstanden erklärte, daß der Generalagent in feiner Stellung bis 1880 verblieb, jo jei nicht darauf zurückzuschließen, es würde eine gleiche Erklärung bei früheren entsprechenden Mittheilungen abgegeben sein. IV, 98/88 vom 29. Juni.

> 616. Mit der Unterschrift "Th. S. Inspektor" hatte dieser fich verpflichtet, ein Darlehn von 15 000 Mark durch Spirituslieferungen vom Dominium des Beklagten zu tilgen. Beklagter hat die "Bürgschaft für die Erfüllung seines Sutsverwalters Th. S." durch darunter gesetten Revers übernommen und ist

Die einzelnen Berträge, Rechtsgeschäfte und Bertragellaufeln. 239

bemgemäß zur Zahlung verurtheilt. Der Beklagte hat vor der Bürgschaft. Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung mit dem Kläger gar nicht verhandelt; nur dem S. gegenüber will der Beklagte ausgesprochen haben, bağ er die Bürgschaft nur unter der Bedingung übernehme, daß der Berwaltungsvertrag abgeschlossen murde und es nach Erlegung der Raution zur Uebergabe des Gutes täme, und bies foll seiner Behauptung nach baburch genügend ausgebrückt fein, daß S. den Schein als "Inspektor" unterschrieben und er, Beklagter, in ber Bürgschaftserklärung ben S. als "feinen Gutsverwalter" bezeichnet habe. Der Beklagte hat aber nicht behauptet, daß der Rläger von der gleichen Auffassung ausgegangen fei, fondern nur, daß der Rläger von berfelben Auffaffung habe ausgehen müffen, da S. demfelben bei den Berhandlungen mitgetheilt habe, daß die 15000 Mart zur theilweisen Deckung feiner Raution beftimmt wären, die er vor Uebernahme des Gutes in eigene Berwaltung zu erlegen habe, daß die Uebergabe am 5. Juni noch nicht erfolgt sei, daß der Abschluß des Administrationsvertrages erst in den nächsten Tagen nach dem 5. Juni erfolgen würde, und daß er am 4. Juni noch nicht der Gutsverwalter des Beklagten gewesen. Indeffen von einer durch den vorherigen Abichluß des demnächst nicht zu Stande gekommenen Abministrationsvertrages bedingten Uebernahme der Bürgichaft enthält auch diefe Mittheilung nichts, umsoweniger, als hiernach die von dem Kläger bem G. unter ber Bürgichaft bes Beflagten zu gebenden 15000 Mart bie Rautionsbestellung des S. und also den Abschluß des Udmi= niftrationsvertrages, sowie die Uebergabe des Gutes gerade ermöglichen follten. IV, 149/88 vom 4. Oft.

617. Der Rläger R. hat für den Sohn des Beklagten Bürgschaft geleiftet. Der Beklagte hat dem Rläger einen Revers ausgestellt: "... 3ch verpflichte mich, herrn R. innerhalb brei Jahren von heute ab von seiner Berbindlichkeit zu befreien." Der Rläger wurde innerhalb der drei Jahre vom Gläubiger belangt und befriedigte ihn durch Kontrahirung einer gleich hohen Darlehnsiculd gegen Ausantwortung des in Bürgschaft gegebenen Wechsels. Der Beklagte ift zur Zahlung verurtheilt. Der Revers hat nicht den Sinn, daß Beklagter sich nur verpflichtete, den Rläger nach Ablauf von drei Jahren von seiner Bürgschaft zu befreien, wenn bann noch deffen Schuld bestand, vielmehr hat Beklagter die un-

Bürgschaft. bedingte Verpflichtung übernommen, den Kläger schadlos zu halten, wenn er aus der Bürgschaft belangt wurde. Revision zurückge= wiesen. IV, 171/88 vom 25. Okt.

> 618. Da vorstehend die Wechselbürgschaftsschuld durch No= vation getilgt war, so durfte Kläger Zahlung, nicht Liberation fordern. IV, 171/88 vom 25. Okt.

> 619. Kläger brauchte nicht den Hauptschuldner vorauszus flagen, weil dieser sich der Zeit in Rußland befand. A. L. R. I, 14, §. 298 analog anzuwenden. IV, 171/88 vom 25. Okt.

> 620. Beklagter hat im Fall 617 eingewendet, Kläger habe ben Schuldner verleitet, seine gesammten Mobilien, aus welchen die Bürgschaftsschuld hätte gedeckt werden können, unentgeltlich an A. abzutreten, von welchem sie der Kläger unentgeltlich erlangt habe. Der Einwand ist verworfen, weil Beklagter nicht behauptet hat, daß das Mobiliar an Zahlungsstatt gegeben, und daß Kläger sonst keine Forderung an den Hauptschuldner gehabt habe. Auch sei es nicht glaubhaft, daß der Hauptschuldner seine Berbindlich= keit gegen den Gläubiger erfüllt hätte, wenn er das Mobiliar behielt. Revision zurückgewiesen. IV, 171/88 vom 25. Okt.

Garantiever-

sprechen.

621. Colmar. Der Notar hat für einen Holzhändler Holz versteigert. Jener hat die Steiggelder, auch die, welche noch nicht eingegangen waren, dem Auftraggeber gegen Subrogation gezahlt, und dieser hat ihm versprochen, die gezahlte Summe zurückzuer= statten, falls die Steiggelder nicht eingezogen werden könnten. Die Thatsache, daß dies bezüglich 2636 Mark nicht erfolgen konnte, genügte zur Begründung der Klage des Notars auf Rückzahlung. Zur Bezeichnung der Einrede genügte die Behauptung nicht, daß der Kläger in Einziehung der Forderung nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet habe; es wäre darzulegen gewesen, daß es dem Rläger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt möglich gewesen wäre, die ganze Forderung beizutreiben. II, 72/88 vom 15. Mai.

Gefellschaft des bürgerlichen Rechts.

622. Der Berufungsrichter vermißt in der Urkunde gemäß ⁿ A. L. R. I, 17, §§. 169, 170 Festsfezung des "Verhältnisses der Berbundenen bei und zur Erlangung des Zwecks der Berbindung", weil in dem Bertrage keine Bestimmung über die Beitragspsschicht der Betheiligten bezüglich der Erlangung des gemeinschaftlichen Endzwecks getroffen worden sei. Das Geset hat jedoch mit jener Borschrift lediglich die Aeußerung des Willens der Betheiligten, sich zur Gesellschaft des Erlangung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zwecks zu vereinigen, die Fixirung des Gemeinschaftsverhältnisse als solchen, nicht aber die Regelung der Beitragspflicht der einzelnen Gesellschafter in ihrem Verhältnisse unter einander im Sinne. Daß letzteres nicht der Fall ist, ergibt sich aus §§. 189, 206. IV, 17/88 vom 19. April.

623. Sind die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags zwischen dem Erblasser und einem Erben nicht durch öffentliche Urkunde geregelt, so hat der letztere die Vortheile aus dem Gesellschaftsvertrage ohne Weiteres, namentlich ohne den Nachweis einer Liberalitätshandlung, einzuwerfen — Code 854 —. Der Mangel der öffentlichen Urkunde wird auch nicht dadurch gedeckt, daß nach Auflösung der Gesellschaft ein Vermögensauslieferungsvertrag in öffentlicher Urkunde gefertigt ist. Da die Vortheile aus dem Vermögensauslieferungsvertrage in untrennbaren Zusammenhang mit dem ohne öffentliche Urkunde eingegangenen Gesellschaftsverhältniß stehen, durfte der Erbe zur Einwersung auch dieser Vortheile verurtheilt werden. Von den Vortheilen ist auch nicht etwa ein Betrag da= für abzuziehen, daß der Erbe als Gesellschafter ein Risito getragen hat. II, 113/88 vom 26. Juni/3. Juli.

624. Die Beklagte bezog nach einem mit dem Brauer geschlossenen Bertrag allein für Breußen und Mecklenburg das Sie hatte mit der Klägerin einen Münchener Augustinerbier. Untervertrag dahin geschloffen, daß diefe, fo lange jener Bertrag mit ber Brauerei lief, für Rechnung ber Betlagten bas Bier in Magdeburg und Braunschweig verkaufen sollte. Rlägerin follte bas Bier zum Breise von 19 Mart pro Sektoliter beziehen und nicht unter 20 Mark pro Sektoliter verlaufen. Der Nuten ber Beklagten follte ebenfo wie der Berluft getheilt werden. Dieje Berabredung follte auch für die Geschäfte gelten, welche die Beklagte nach Magdeburg oder Braunschweig machte. Da auch ber Berluft getheilt werden follte, hat das Geschäft den Charakter einer Sozietät. Dem Vertrage ift die Bedeutung beizulegen, daß wenn die Beklagte Geschäfte nach Braunschweig ober Magdeburg mit einem geringern Nugen als 1 Mart pro Sektoliter verlaufte, fie auch diesen Muten mit der Klägerin zu theilen hatte. I, 23/88 vom 21. März/18. April.

Prazis bes Reichsgerichts. VI.

16

Die Rheberei. 625. Aus der abgesonderten Buchführung, welche das Gesetz vorschreidt, ist nicht zu folgern, daß der Korrespondentrheder für die von ihm vertretenen Rheber eine besondere Kasse zu führen habe, in welcher er die erhobenen Schiffsgelder als fremdes Eigenthum für seine Mandanten in derselben Weise aufbewahren müsse, wie der Handlungsbevollmächtigte die Kasse feines Prinzipals. III, 159/88 vom 25. Sept. Bgl. 206.

626. Rheberei zum Antauf eines Schiffes für 30000 Mart; babei betheiligt der Beklagte (Korrespondentrheder) mit 18000, ber Schiffer mit 6000, ber Kläger mit 3000, andere Personen mit 3000. Beklagter hatte dem Kläger geschrieben: "... Schließlich bestätigen wir Ihnen noch schriftlich, daß wir Sie als die Bertreter des Dampfers "Artona" für Greifswald beftellen und baf Sie für den dortigen Blatz die alleinige Berfügung über das Boot haben, wofür Ihnen als Brovision ... Sollte Dampfer "Artona" aus der Tour Greifswald=Stettin herausgenommen wer= den, oder aber auf unfere Veranlassung ein Wechsel in der dortigen Vertretung ftattfinden, bann find wir verpflichtet, Ihnen ge= rhedete Mark 3000 baar zurückzuzahlen." Da die Rhedereigeschäfte ichlecht gingen, beschloß die Rhederei per majora (Rläger war nicht erschienen), daß der Betrieb der Schiffahrt mit der "Artona" nicht wieder aufgenommen, diese vielmehr vertauft werden follte. Der öffentliche Bertauf ergab 1100 Mart. Rläger tann Rückzahlung ber 3000 Mark nicht fordern. I. 203/88 vom Bal. 496. 6. Dft.

Bereinigung zu einzelnen Handels= geschäften.

627. Parteien haben sich verbunden, um für gemeinschaftliche Rechnung Wolle in Polen zu kaufen und wieder zu verkaufen. Beflagte Firma, welche die Zahlungen zu leisten hatte, wie sie im Laufe des Monats fällig wurden, kauste, um die Gesellschaft gegen das Steigen der Rubelkurse zu versichern, eine entsprechende Zahl Rubel per ultimo, welche sie dann, um den gestiegenen Kurs auszugleichen, s. 3. wieder per ultimo verkausen konnte. Sie hat nicht verkaust, da die Rubel sielen, und weil sie fortgesetzt sielen, in den spätern Monaten reportirt. Die daraus entstandenen Differenzen und Kosten zu seinem Theile zu tragen, kann sich Aläger nicht weigern, wenn er die Reportirung genehmigt oder verlangt hat. In diesem Fall ist es auch unerheblich, ob Betlagte die Reportgeschäfte mit dritten Personen

oder in sich gemacht hat; die Angemessenheit der Reportsätze war festgestellt. I, 132/88 vom 30. Mai.

628. Der beklagte Bankier hat das Anerbieten der klagen= ben Bank vom August 1872 betreffs feiner Unterbetheiligung an ber bamals bestehenden Gemeinschaft zum 3wed ber Schaffung ber Aftien vorbehaltlos angenommen; bie Bemerfung, bag er ben Nachrichten wegen ber Syndifatsbedingungen entgegensehe, machte ben mit der Annahme perfekt gewordenen Vertrag nicht abhängig von der Betheiligung der in Aussicht genommenen Begebungs= gemeinschaft oder ber Genehmigung der Syndikatsbedingungen. Nach dem offen vorliegenden Zwed erstredte fich die Theilnahme aber auch auf diese. Der Beklagte konnte fich ohne ausreichen= den Grund von dieser nicht lossagen. Diese Unterbetheiligung qualifizirt sich als Bereinigung zu einem einzelnen Handelsgeichaft, für welche, soweit das S. G. B. nicht abweichende Beftimmungen hat, bie Grundfate der Gefellichaft des bürgerlichen Rechts maßgebend find. Die Geschäftsführung ftand der Rlägerin zu, welche allein Mitglied des hauptkonsortiums war. Sie kann Erfat für die gezeichneten und von ihr mit 80 Brozent ein= gezahlten Aktien, deren Begebung nicht gelang, fordern. Unerheblich auch für die fpätern Aufwendungen, daß der gebundene Be= flagte eine Betheiligung an dem Geschäft im März 1874 abgelehnt Unerheblich, daß die Aftiengesellschaft im August 1872 noch hat. nicht gebildet und die Eisenbahn noch nicht konzelfionirt war, was bem Beklagten verschwiegen sei. Unerheblich, daß bie Gründer Die Altien für 80 Prozent Einzahlung erhielten und nur die ent= fprechende Summe der Baugesellschaft gezahlt war, während der Vertrag mit der Baugesellschaft die volle Bausumme von 10500000 Mart wiedergab, weil Gründergeminne folcher Art damals üblich und dem Beklagten bekannt waren. Eine Gesellichaft zu unerlaubtem Zwed lag nicht vor, weil nicht erhellt, daß die Aftien unter täuschenden Angaben begeben werden sollten. Die Rlägerin als Geschäftsführerin war nicht verpflichtet, fich vor Abichluß des Bertrags, welchen ber Syndifatsausichug mit der Baugesellichaft fchloß, des Finanzvertrags und anderer das Unternehmen betreffenber Verträge mit dem Beklagten in Beziehung zu fegen oder ihn hinterher von deren Abschluß in Renntniß zu feten. Auch ift bie unterlassene Mittheilung von den nach der Unterbetheiligung in 16*

Ronfortial= vertrag.

- Ronsortial- Folge der allgemeinen Zeitverhältnisse eingetretenen ungünstigen vertrag. Sachlage für den Verlusst, welchen die Parteien erlitten haben, nicht kausal gewesen. III, 30/88 vom 6./13. Juli.
- Stille Gefell. 629. Zwischen den Parteien war rechtskräftig erkannt, daß schaft. 629. Zwischen den Parteien war rechtskräftig erkannt, daß die Auflösung der stillen Gesellschaft am 31. März 1883 erfolgt sei, Beklagter wurde für schuldig erachtet, die Auseinandersezung mit dem bisherigen stillen Gesellschafter zu bewirken. Es wurde ausgesprochen, daß die Bilanzen in einer bestimmten Weise be= richtigt werden sollten. An demselben Tage, an welchem das letzte Urtheil eröffnet war, schrieb der Beklagte dem Kläger einen Brief, in welchem er das Suthaben des Klägers seit April 1883berechnete auf

32688,23 M. Dazu abdirte er diejenigen Kreditposten mit 23197,15 M., um die die Bilanzen nach dem Urtheil zu berichtigen waren 55885,38 M. Dies Guthaben rechnete er auf Gegenforderungen von 59071,17 M. an, und forderte nun den Kläger zur Berichtigung von 3185,79 M. auf. Dieser Brief kann nur dahin verstanden werden.

daß Beklagter die Auseinandersetzung auf Grund der aufgenom= menen und reftifizirten Bilanzen bewirken wollte. Bei folcher Sachlage handelte der Kläger ganz forrekt, wenn er die Auf= stellung bes Beklaaten als Ausgangspunkt für die Auseinander= fetung mit dem Beklagten benutte. Das der Rläger hierzu berechtigt fei, ift in dem vom Reichsgericht im Urfundenprozeg erlaffenen Urtheil vom 19. Mai 1886 (Bb. III, 777) ausbrücklich ausgesprochen. Die Abweisung erfolgte dort, nachdem Rläger erflärt hatte, daß feine Forderung an den Beklagten bedeutend höher fei, daß er fich feine weiter gehenden Unfprüche vorbehalte. Diefe Erflärung konnte nicht anders verstanden werden, als daß ber Rläger bie Bilanzen als Grundlage ber Auseinandersezung in einer für ihn verbindlichen Beise anzunehmen ablehnte. Dem Beklagten war zu überlaffen, die von dem Rläger nicht anerkannten Gegenforderungen in diesem Prozesse geltend zu machen. Soweit fie ihm nicht zugesprochen wurden, war er zur Rückzahlung des in jenem Brief aufgestellten Guthabens des Rlägers zu verurtheilen. Daß Kläger bas Anerkenntniß bes Beklagten nur im Ganzen hätte annehmen können, wenn er fich als Schuldner von 3185,79 Mark bekannt hätte, ist nicht richtig. I, 229/88 vom 3. Nov.

244

und Personengesammtheiten in vermögensrechtlichen Beziehungen. 245

630. Nach dem Gesellschaftsvertrag war die Gesellschaft bis Rommandit-10. Oft. 1882 unfündbar, feit diefem Zeitpunkt ohne zeitliche Be= grenzung. Die Bertragsbestimmung, daß die Auflösung der Beichluffaffung ber fämmtlichen Gefellschafter unterliegt, tann für den Rall ber burch Gesellschaftsvertrag nicht auszuschließenden Ründigung eines Gesellschafters nur den Sinn haben, daß bie Beendigung der Gesellichaft für fämmtliche Gesellichafter nur in Folge bes Beschluffes eintritt, fonft Ausscheiden des Ründigenden und Fortsezung der Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern. Der Rläger, welcher aus ber Stellung eines perfönlich haftenden Gesellschafters in bie eines Rommanbitiften übergetreten mar, durfte nach S. G. B. 123^b, 124, 170, Abf. 2 im Jahre 1887 fechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres fündigen. Die an die Firma gerichtete Kündigung war zwar nicht ausreichend, wohl aber, daß diefe Ründigung innerhalb jener Zeit zur Renntniß fämmtlicher Gesellichafter gebracht ift. Die Gesellichaft hat die Auflösung und den Eintritt in die Liquidation abgelehnt. Nun tonnte Rläger von ber Gefellschaft, welcher er jest als Dritter gegenübersteht, Auseinandersegung nach S. G. B. 130, Abs. 2, 172 fordern. I, 160/88 vom 27. Juni/4. Juli.

631. Die offene handelsgesellichaft, welche unter ber Firma Ziegler & Co. in bas Handelsregister eingetragen ift, Banbelsgefellbestand nicht, weil ber Betrieb eines Baugeschäfts, ju welchem fich die beiden Architekten verbunden hatten (Anfertigung von Bauplänen und Zeichnungen aller Art, Uebernahme von Bauausführungen für Dritte sowie Berftellung von Bauten auf eigene Rechnung zu Spekulationszwecken), sich hauptsächlich auf Berträge über Liegenschaften erftrecte. Die in das Bfandbuch eingetragene Verpfändung des von G. Ziegler in die Besellichaft eingeworfenen Grundstückes Namens biefer offenen handelsgesellichaft burch Schneemann als den geschäftsführenden Theilhaber ift ungültig, und hat dem Gläubiger ein Absonderungsrecht in dem Konturfe des Schneemann, welcher nach Auflösung der Gesellschaft die Aktiven einschließlich des Hauses übernommen hatte, nicht verschafft. Das mit der Klage ange= sprochene Bfandrecht ist Namens eines rechtlich nicht existirenden Subjekts bewilligt und ermangelt daher der Rechtsbeständigkeit. Beht man aber davon aus, daß in Bahrheit eine Erwerbsgesell=

gefellschaft.

Offene

íchaft.

Offene sandelsgesell. ichaft des bürgerlichen Rechts vorliegt, deren Theilhaber das im pandelsgesell. ichaft. ichaft.

> Edifts zum Landrecht. II, 39/88 vom 13. April. 632. Der Beklagte hatte durch bie Annonce einen Theilnehmer für ein ichuldenfreies Fabritgeschäft gesucht, und dem fich melbenden Rläger geschrieben, es follte möglichft an dem Bringip festgehalten werden, weder Rredit zu geben noch zu nehmen und bas Geschäft schuldenfrei zu erhalten; der Rläger märe in bas Geschäft nicht eingetreten, wenn ihm der Beklagte nicht ver= schwiegen hätte, daß er den größten Theil des Waarenlagers für einige tausend Mart auf dem Leihhaus verpfändet hatte. Bei Eingehung einer Gesellschaft hat aber jeder Theilnehmer auch un= aufgefordert das mitzutheilen, was nach vernünftigem Ermeffen für bie Willensbestimmung des Andern erforderlich ift. Der Rläger burfte Auflösung der geschlossenen Gesellichaft fordern; - A. R. R. I, 4, §§. 84, 85 —. Es lag übrigens, ba die Schuldenfreiheit des Ge= schäfts annoncirt war, auch wesentlicher Irrthum über ausbrücklich vorausgesette Eigenschaft bes Geschäfts vor. I. 71/88 vom 25. April.

> 633. Abweichend von R. D. H. Benn von einem zur Bertretung der offenen Handelsgesellschaft befugten Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma über die Kreditwürdigkeit einer Berson auf eine in dieser Beziehung an die Firma gerichtete Anfrage eine derartige Auskunft ertheilt wird, daß (wenn eine solche Anfrage an einen Einzelkaufmann gerichtet wäre und derselbe auf diese Anfrage eine gleiche Auskunft ertheilt hätte) durch den Inhalt der Auskunft und die Beschaffenheit des Wissens und Willens bei ihrer Ertheilung (nach den maßgebenden Rechtsnormen) eine Schadensverbindlichkeit erzeugt werden würde, dadurch eine Schadensersazverbindlichkeit der offenen Handelsgesellschaft entsteht, für welche gemäß H. G. B. 112 die Gesellschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. Hier war auf die an die Gesellschaftsfirma gerichtete Aufrage von dem einen Ge-

fellschafter miffentlich falich eine günftige Austunft "ohne obligo" ertheilt, in Folge deren Rläger freditirt und über 5000 Mart Sandelsgefellverloren hatte. Die beklagte Gesellichaft und die Gesellichafter zum Schadensersatz verurtheilt. - A. g. R. I, 4, §§. 84, 86, 87, 90; I, 14, §§. 212. — Bgl. I, 390/85 vom 5. Febr. 86 (9b. II, 1104, E. 15, 26); III * 406/86 vom 21. März 87 (Bb. IV, 799, E. 17, 21). - I, 68/88 vom 21. April.

634. Die Wechselflage des Wechselnehmers gegen die D. S. G. wird zwar noch nicht badurch ausgeschlossen, daß biefer wußte, daß ber ohne Genehmigung feines Mitgefellschafters Namens der Firma acceptirende Gefellschafter ein feine Einlage überfteigendes Suthaben an die Gesellschaft nicht hatte; wohl aber badurch, daß er dem Wechselnehmer mittheilte, das Accept solle zur Deckung seiner Einlage in die Gesellschaft dienen. Denn diese wurde der Gesellschaft wieder entzogen, wenn diese bas Accept einlösen mußte. III, 310/87 vom 24. April 88.

635. Im Fall Bd. IV, 798 hat der Berufungsrichter anderweit die Klage abgewiesen. Die Inhaber der klagenden handlung wußten, daß D. nicht berechtigt war, die Gefellschaft D.= S. mit einer Schuld zu belaften, welche biefer Gefellichaft völlig fremd war und lediglich zum Zweck hatte, den Klägern für die personliche Schuld des O. aus Unterschlagungen die Berpflichtung der Besellschaft zu verschaffen. Es ift ferner ermiesen, daß ber Befellschafter D. durch migbräuchliche Berwendung ber Unterschrift feines Mitgesellichafters S. und indem er felbit den Schuldichein vom 8. Juni 1883 mit feiner Firmenunterschrift versah, die Gefellschaft D.= S. argliftig zu schädigen versuchte, und daß bie Be= rufungsklägerin jedenfalls im Bewußtsein, daß der Schuldschein ohne Biffen und Billen 5.'s und in der Abficht, die Gesellschaft zu benachtheiligen, ausgestellt war, denselben angenommen hat. Dadurch hat fie aber an der argliftigen und schädigenden handlungsweise D.'s theilgenommen und es tann der Schuldschein nicht zu Recht bestehen. Revision unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des R. D. H. G. 206. 6, S. 134; 7, S. 404; 9, S. 432 zurüchgemiesen. Die Rlage tann nicht auf eine handlung der Gesellschaft gestützt werden, welche als unrechte That anzusehen ist, und an welcher der Kläger theilgenommen hat. II, 87/88 vom 5. Juni.

Offene íchaft.

636. In Folge der Ründigung des Beklagten ging die Ge-Handelsgesell= fellichaft am 31. Dec. 1886 ju Ende und Rläger erlangte bas Recht, das Geschäft mit Aktiven und Bassiven und mit der Firma zur alleinigen Fortführung zu übernehmen. Beklaater, welcher bas Recht hatte, jährlich 6000 Mart zu feinem Unterhalt aus ber Geschäftstaffe zu entnehmen, entnahm für fich turz vor 31. Dec. 1886 Werrabahnprioritäten im Nominalbetrag von 6000 Mart, welche er nicht auf feinem Brivatkonto, fondern auf feinem Rabital= konto buchte. Zu Erstattung verurtheilt. Beklagter war von da ab, wo Rläger erklärt hatte, von feinem Recht, das Geschäft ju übernehmen, Gebrauch zu machen, diesem gegenüber nicht befugt, zu feinen Gunften eigenmächtig Beftandtheile des Gefellichafts= vermögens an sich zu nehmen, auch wenn ihm sein Suthaben sofort hätte herausgezahlt werden müssen. Daß Kläger nicht das gesammte Rechtsverhältniß in den Prozeß gezogen, unerheblich. Beklagter hätte widerklagend feine Unfprüche geltend machen können; auf die Entscheidung über den Klagend verfolgten An= fpruch wäre dies nicht von Einfluß gewesen. I, 118/88 vom 26. Mai.

> Mit Geld, welches der ausgeschiedene Gesellschafter für 637. Bier vereinnahmt hat, foll derselbe diejenigen Effekten angeschafft haben, welche bei dem Bankier auf den Namen der Gesellschaft gebucht und hinterlegt, vor dem Ausscheiden des Gesellschafters aber auf deffen Ramen umgebucht waren. Gleichwohl waren jene für Bier eingenommenen Gelder im Raffenbuch der Gefellschaft zur Eintragung gelangt, und fie muffen folgeweis bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft, bei welcher ber ausgeschiedene Be-Klagte mit Geld abgefunden ift, während Rläger die Aftiven einichließlich der Geschäftstaffe übernommen bat, beructfichtigt fein. Rläger fordert Erstattung ber Differenz zwischen den Rurfen, ju benen die Effekten angekauft waren, und ben höheren Rurfen ber Effekten zur Zeit ihrer Uebertragung auf das Privatkonto des Beklagten, sowie der entfallenen Zinsen. Rlage abgewiesen. Denn wäre die Anschaffung ein Geschäft der Gesellichaft gemejen, jo würde Rläger den Vortheil aus dem Geschäft nur nach Maßgabe feines Gesellschaftsantheils am Gewinn fordern können, jener erhellt aber nicht. Ueberdies würde Kläger, wenn bei der Auseinandersezung jene Effekten unberücksichtigt geblieben find, nur

Offene

íchaft.

eine Aenderung der Auseinandersetzung mit der Wirkung fordern Offene können, daß ihm nicht jene Differenz, sondern die Effekten selbst Sandelsgesellgegen Erstattung dessen, was statt der auf die Anschaffung der Effekten aufgewendeten Summen von dem Beklagten in die Ge= sellschaftskasse eingelegt war, fordern können. I, 153/88 vom 23. Juni.

638. Die offene Handelsgesellschaft bleibt auch in der Zwischenzeit zwischen der (hier durch Tod) erfolgten gesetzlichen Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation, und wenn solche nicht erfolgt, bis zur beendigten Auseinandersetzung fortbestehen, so daß die Rlage unter der Firma der Gesellschaft im Urfundenprozeß am 30. Dec. erhoben werden konnte, wenn schon einer der beiden Gesellschafter am 9. Mai verstorben war, und ber Ueberlebende das Geschäft am 31. Dec. übernommen hat. II, 183/88 vom 23. Oft. Bgl. 885.

639. Die Beklagten hatten sich unter Konventionalstrafe verpflichtet, den Kläger als Theilhaber in ihre Handelsgesellschaft . aufzunehmen. Die Klage auf die Konventionalstrafe ist nicht schon um deswillen begründet, weil die Beklagten es abgelehnt haben, lediglich die Bestimmungen des H. G. B. über D. H. G. maßgebend sein zu lassen, während Kläger ablehnte, die ihn angeblich benachtheiligenden Vertragsbestimmungen anzunehmen, welche die Beklagten forderten. Im Zweisel ist das Uebliche gewollt, hier das bei Handelsgesellschaften dieser Art Uebliche, auch wenn es von H. G. B. 91 fg. abweicht. — H. H. 1, 279, 90. — II, 155/88 vom 2. Okt.

640. Anzeige mittelst Cirkulars: "Die Hanblung R. S. & Co. ist mit der Liquidation betraut und bemgemäß beauftragt, die Aftiva der aufgelösten Gesellschaft einzuziehen bezw. deren Passiva zu zahlen." Das hinderte die sämmtlichen Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft nicht, eine Forderung gegen den bisherigen Agenten einzuklagen, weil R. S. & Co. nicht zum Liquidator im rechtlichen Sinne bestellt war. Revision zurückgewiesen. I, 223/88 vom 27. Okt.

641. Im Fall 19: Daß die beftandene Handelsgesellschaft burch den Tod des W. mit diesem Tode zur Auflösung gelangt ist, ergibt der Gesellschaftsvertrag unzweiselhaft. Insbesondere kann der dem völlig klaren Saze: "Auch tritt die sofortige Auflösung des Kontraktes ein, falls einer der beiden Kontrahenten Offene Handelsgefell= schaft.

> Aftien= gesellschaft.

mit dem Tode abgehen sollte", hinzugefügte weitere Satz: "In letzterem Falle ist der Bermögensantheil des Berstorbenen an dem Geschäft mit Ablauf des Semesters genau festzustellen und den Erben dessellschaft noch die zum Ablauf des Semesters mit den Erben des Berstorbenen, so daß diese für diesen Zeitraum noch an Stelle ihres Erblassers offener Gesellschafter geworden wären, fortgeset werden sollte. Denn in solchem Falle würde eben nicht die sofortige Auslösung nicht eine Licht aber auch für diesen Fall der Ausschlichung nicht eine Liquidation der Gesellschafter such der Berturbenen sollte. Denn in solchem Falle würde eben nicht die sofortige Ausschlichung nicht eine Liquidation der Gesells für diesen Fall der Ausschlichung nicht eine Liquidation der Gesellsschaft im Sinne der Bedeutung dieses Begriffs nach den Bestimmungen der Artikel 133 fg. des Handelsgesetzbuchs vor. I, 145/88 vom 26. Sept.

642. Wäre aber vorstehend der Vertrag in Rücksicht auf die weitere Bestimmung: "dem Ueberlebenden soll es freistehen, das Geschäft unter der bisherigen Firma für alleinige Rechnung fortzuführen", dahin zu verstehen, daß die Liquidation einzutreten hatte, wenn K. von dieser Bestugniß keinen Gebrauch machte, so war, wenn K. die Uebernahme abgelehnt hätte, er nicht der alleinige Liquidator nach H. G. B. 133, 136, W. würde also durch Aufnahme des Darlehns die Geseluschaft in Liquidation und folgeweis die Erben des W. der Klägerin, welche den Tod des W. bei der Darlehnshingabe kannte, nicht verpflichtet haben. I, 145/88 vom 26. Sept. 643. Die Gesellschaft hat eine Anleihe von 600000 Mark aufgenammen und zur Herstellung der Fabrischände und Nu-

aufgenommen und zur Herstellung der Fabrikgebände und Anschaffung von Maschinen verwendet. Die für die Geldanschaffung gezahlte Provision von 30000 Mark war nicht als Theil der Organisationskosten in Ausgabe zu stellen, sondern als Theil der Herstellungskosten unter den Aktiven in der Bilanz aufzuführen. III, 31/88 vom 8. Mai.

644. Die Eleftro-technische Fabrik hat, nachdem sie mehrere Jahre mit Unterbilanz abschloß, einen von der Generalversammlung genehmigten Vertrag mit einer Maschinenfabrik abgeschlossen, dessen Gültigkeit gegen die dissentirenden sechs Stimmen (bei 88 Zustimmenden) aufrecht erhalten wurde. Dadurch, daß Aktiven und Passien auf die Maschinenfabrik übertragen wurden, welche den Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortsetze,



ist der Gegenstand des Unternehmens nicht völlig aufgehoben. Die Aftiengesellschaft soll im Ganzen während der nächsten 10 Jahre 125 000 Mart aus dem Reingewinne des Unternehmens erhalten, nach deren Zahlung 1/4 des Reingewinns; nach 10 Jahren erlischt bie Berpflichtung der Maschinenfabrit. Die Aftiengesellschaft blieb banach mit dem ganzen Werth ihres Vermögens am Betrieb mit Gewinn und Berluft betheiligt. Auch ift rechtlich die Stellung ber Gesellschaftsorgane nicht geändert, wenn auch ihre Thätigkeit zum Theil eine andere sein wird. Daß Streitigkeiten zwischen ber Gesellschaft und ber Maschinenfabrik burch eine Rommission entschieden werden, welche aus dem Bräfidenten des Auffichtsraths der Maschinenfabrit und sechs Mitgliedern besteht, von denen jede Gesellschaft drei Mitglieder ernennt, wurde als eine zuläsfige Bereinbarung im Sinn C. B. D. S. 851 angesehen. Die Maschinenfabrit foll fich durch Zahlung einer Abfindungssumme, welche von ber Rommiffion festzuseten ift, von jeder weiteren Berbindlichkeit Gegenüber der ungleichen Bertretung beider Gebefreien dürfen. fellschaften in der Kommission wurde diese Bestimmung um fo weniger für unzulässig gefunden, als deren Mitglieder hierbei die Stellung von Schätern haben, fo dag ein unbilliger Ausspruch burch richterliche Sülfe zu beseitigen wäre. - L. 30, pr. D. de oper. lib. — Unerheblich für die Anfechtungeklage der Aktionäre. ob der Vertrag im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen dem Intereffe der Gesellichaft förderlich, dem einzelnen Aktionär nütlich oder schädlich. VI, 54/88 vom 30. April.

645. Von dem nach der Bilanz ermittelten Gewinn waren zunächst die statutenmäßig dem Vorstand und dem Aufsichtsrath zu gewährenden Tantidmen berechnet; sodann, entsprechend einem ähnlichen Verschnen in den früheren Jahren, 58000 Mark dem Deltrederekonto überwiesen, von dem Rest des Gewinns nach Abzug sowohl der Tantidmen als dieser Summe von 58000 Mark war eine 9procentige Dividende nach dem Beschluß der Generalversammlung vertheilt. Der von dem klagenden Aktionär in der Generalversammlung gegen den Beschluß über die Dividende erhobene Widerspruch war für begründet und dieser für ungültig erklärt. Der Widerspruch sei mit zu beziehen auf die Feststellung der Bilanz. In Wahrheit bildeten die 58000 Mark eine Abschueg auf die Gesammtheit der in beträchtlicher Höbe aus-

Aftiengesellschaft. Attiengefellschaft. sie Bilanz. Bäre diese so aufgestellt, so würde sich die Tantidme des Borstandes und des Aufsichtsraths niedriger gestellt, es hätte dann eine höhere Dividende vertheilt werden können. Revision der Aktiengesellschaft wurde zurückgewiesen. I, 414/88 vom 28. März 88.

> 646. H. G. B. 227, Abs. 3 läßt dem Landesrecht die Entscheidung barüber offen, ob mit dem Widerruf der Bestellung als Vorstand der Anspruch auf Gewährung der im Dienstvertrage versprochenen Gegenleistungen in einen Entschädigungsanspruch umgesetzt wird. Der Beklagte war auf 5 Jahre als Direktor des Sanatoriums Schloß heidelberg engagirt, ihm war der wirthschaftliche Betrieb überlassen, die Garantie für einen jährlichen Reingewinn von 120000 Mart auferlegt, wogegen ihm gemiffe Tantièmen, freie Wohnung für fich und feine Familie im Schloßhotel, Verköftigung und 1000 Mark jährlich für Repräsentations= toften zugesagt waren. Nach Br. Recht wird folcher gegenseitiger Bertrag nicht burch einseitigen Rücktritt aufgehoben, wenn keine vertragsmäßigen Entlassungsgründe vorliegen. Der Widerruf be= feitiat nur das Recht, die Borftandsftelle zu bekleiden, und enthebt den Beklagten von der Leitung der Bewirthschaftung. Das Recht auf die effektive Innehabung der Wohnung (ftatt einer Entschäbigung) würde nur hinwegfallen, wenn fie nach dem Sinne des Bertrags als eine jeweilig dem mit der Wirthschaftsleitung betrauten Vorstandsmitaliede zustehende Dienstwohnung eingeräumt Daß die Fortgewährung der Wohnung ohne wesentliche märe. Beeinträchtigung der Gesellschaftszwecke nicht thunlich fei, weil in diesem Falle dem neuen Direktor eine entsprechende Wohnung nicht eingeräumt werden könnte, und bie fortbauernde Innehabung berfelben durch den früheren Direktor läftig und ftörend empfunden werden müßte, rechtfertigt die Berurtheilung zur Räumung nicht. - B. L. R. 1234. - II, 223/88 vom 12./19. Oft. 88.

> 647. Die Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Schwetz hatte in ihrem Statut die Bestimmung, jeder Inhaber einer Aktie sei verpflichtet, jährlich einen Hektar mit Zuckerrüben zu bebauen und die gewonnenen Rüben gegen Entgelt an die Fabrik zu liefern; die Ausgabe von Aktien ohne solche Berpflichtung war vorbehalten. Der Preis sollte in jedem Jahre im Boraus festgestellt werden,

jedoch nicht unter 90 Pf. und nicht über 1,10 Mart pro Centner in den ersten sieben Jahren. Der Beschluß einer Generalverfammlung von 1887 änderte das Statut unter Anderem dahin ab: Que dem Jahresbruttoertrage follten zunächst die Binfen einer Schuld gededt werden, bemnächft von Gebäuden, Maschinen und Utenfilien ein Prozentsatz abgeschrieben werden, sobann feien die von den Rübenaftionären gelieferten Rüben mit höchstens 65 Bf. pro Centner ju zahlen. Reicht der Ueberschuß bazu nicht aus, fo wird derfelbe pro rata ber gelieferten Rüben vertheilt und erlischt jeder weitere Anspruch auf Nachzahlung. Ift nach Zahlung von 65 Pf. noch ein Ueberschuß vorhanden, so wird derselbe verwendet zur Zahlung von Zinfen einer Kontokurrentforberung, 5 Proc. zum Refervefonds, 5 Proc. Dividende an Stammprioritätsaktien, Tantiemen. Bon dem dann verbleibenden Rest bie eine hälfte zur Tilgung einer Schuld, aus der anderen hälfte 10 Bf. für jeden Centner Rüben der Rübenaktionäre zu zahlen. Der beklagte Aktionär hatte diefer Statutenänderung zugestimmt, nachdem er fich früher verpflichtet hatte, für feine drei Aftien erft 4, später 10 hektare Rüben zu bauen. Für die Rampagne 1887/88 weigerte er sich Rüben zu bauen, weil sich seine Berpflichtung auf 4 heftare beschränke, auch später werde er nur Rüben bauen, wenn ihm dafür der im ersten Statut festgesete Breis von mindeftens 90 Bf. für ben Centner gezahlt werde. Die Rlage ber Gesellichaft auf die statutarische Strafe von 2000 Mark (200 Mark für den Sektar nicht gebauter Rüben) ist abgewiesen. Das abgeänderte Statut schließt die Möglichkeit einer Scheidung zwischen dem aktiengesellschaftlichen Berhältnig und besonderen Verträgen über den Bau und die Lieferung von Rüben, welche bie fich hierzu Berpflichtenden nicht als Aftionäre geschloffen hätten, Jeder Zweifel in diefer Hinsicht wird gerade dadurch beaus. feitigt, daß das Statut nunmehr die sogenannten Rübenaktionäre mit ihrer Anwartschaft auf Bergütung für die zu liefernden Rüben lediglich auf den Geschäftsgewinn des Aftienunternehmens ver= Entscheidend ift, daß in fehr nahe liegenden Fällen für die weist. Rüben feine ihrem Werthe entsprechende Vergütung erfolgt, weil die Rübenlieferungen zur Bezahlung von Schulden der Aftiengesellschaft und von Dividenden für eine bevorrechtigte Aftien= gattung, sowie zur Ergänzung des Aftiengrundtapitals, soweit sich

Aftien= gesellschaft.

folches burch Abnugung ber Anlagen der Gefellichaft vermindert. Aftien. gesellschaft. beizutragen haben. Die Rübenlieferungen find hier ihrer inneren Natur nach gesellschaftliche Beiträge. Eine zweite neben ber Attiengesellschaft bestehende Gesellschaft ist ichon äußerlich aus den getroffenen Festsezungen nicht konstruirbar. Es handelt sich nach bem Statut in der Gestalt, welche daffelbe entsprechend ben General= versammlungsbeschlüffen vom 27. Jan. 1887 erhalten hat, um ein einheitliches Verhältniß gesellschaftlicher Natur, Inhalts beffen bie Gesellichafter fowohl durch bestimmte Geldeinlagen ein Grundtapital gebildet haben, wie auch zu fortlaufenden gesellschaftlichen Beiträgen mittels Lieferung felbst zu bauender Rüben fich verbunden haben, und diefes ganze Berhältniß foll von einer dem Rechtsinstitut der Aktiengesellschaft entsprechenden Organisation mit Mehrheitsbeschluffen umspannt fein und in ihr feine Lebensordnung finden. Die Frage aber, ob es zum Befen der Altien= gesellschaft gehört, daß sich die gesellschaftliche Betheiligung, welche in der Aftie ihren Ausdruck findet, in Bezug auf bie gesellschaft= liche Beitragspflicht in dem festbestimmten Beitrag zum Grundfapital erschöpfen muß, muß bejaht werden. Nicht umsonst wird im S. G. B. 207, Abf. 2 gesagt: "Das Einlagekapital (Grund= fapital) wird in Aftien zerlegt." Es gehört dies zu den Begriffs= mertmalen der Aktiengesellschaft. Erwägt man, daß bei diefer Gesellschaft das Mitglied eben nichts anderes als Aftionär ift, bağ bie Uebertragung des Aftienrechts Uebertragung der Mitglied= schaft ift, die Mitgliedschaft für die Ausübung und die Uebertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen sich in der Aftien= urfunde verförpert, fo tann der Gat nur bebeuten, daß bas, mas in die "Aftien" genannten Theile, welche die Mitgliedschaften darftellen, zerlegt werden fann, eben nur das Grundfapital ift, demnach die Mitgliedschaft in Bezug auf die in ihr enthaltene gesellschaftliche Leistungspflicht sich auf die bestimmte Antheilsleistung zum Grundtapital beschränten, in ihr erschöpfen muß. Bon diefen allgemeinen Gesichtspunkten aus tann man S. G. B. 219 nur als die ausdrückliche Hervorhebung des aktienrechtlichen Brinzips in feiner Anwendung auf den Umfang der Berpflichtung, welche durch die Aktienbetheiligung allein wirksam begründet werden tann, auffassen. Bei einer Wirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses vom 27. Jan. 1887 würde demnach die Gesell=

schaft aus dem Rahmen der Aktiengesellschaft herausgetreten sein. Die Konsequenz dahin zu ziehen, daß darnach nunmehr nur eine Gesellschaft anderer Art vorliege, die nicht mehr in das Register für Aktiengesellschaften gehöre, daß aber deshalb der Beschluß selbst insbesondere für diejenigen, welche, wie Beklagter, für dieselben gestimmt haben, nicht unverbindlich seien, geht nicht an. Der Beschluß ist ungültig; unerheblich, daß nicht innerhalb der einmonatlichen Frist des H. G. B. 222 Klage erhoben ist. I, 163/88 vom 27. Juni.

648. Nach dem Statut der Invaliden= und Witwenkasser der Maschinenfabrik H. ist ein die Arbeitsunfähigkeit des einzel- gesellschaft auf men Mitglieds anerkennender Direktionsbeschluß die unumgängliche Vorbedingung für die Invalidenunterstützung. Daß Kläger eine kurze Zeit vor Erhebung der Klage Unterstützungen aus der Kasse bezogen hat, kann das Vorhandensein eines die Arbeitsunsähigkeit anerkennenden, den Statuten entsprechenden Direktionsbeschlusse weder beweisen noch ersetzen. III, 62/88 vom 1. Juni.

649. Im Fall 257: Für das Berschulden ihres Bertreters Korporation. haftet die beklagte Gemeinde. Eine juristische Person haftet nicht nur für die Ersüllung der aus Kontraktsverhältnissen hervor= gehenden oder durch spezielle Gesetze auferlegten Berpflichtungen gleich der Privatperson; die moderne Rechtsentwicklung hat aus dem Umstande, daß eine juristische Person nur durch Bertreter handeln kann, daß sie andererseits aber auch durch diese Bertreter an dem bürgerlichen Berkehr theilnimmt und durch diese Bertreter unmittelbar Rechte erwirdt, weiter gesolgert, daß eine juristische Verson auch für schuldhaste Handlungen und Unterlassungen der Bertreter innerhalb ihrer Zuständigkeit in demselben Maße ver= antwortlich ist, wie eine Privatperson für eigene Handlungen und Unterlassungen. III, 1/88 vom 6. April. Bgl. 299.

650. IV, 14/88 vom 19. April wie IV, 181/87 vom 17. Nov.: Die neue Pensionskasse, welche nach Gesetz vom 15. Juni 1883, §. 86 errichtet werden kann und bei dem Hörder Berg= werks = und Hüttenverein errichtet ist, ist nicht Rechtsnachfolgerin der bis dahin bestandenen Kranken= und Unterstützungskasse (Statut vom 22. Juni 1876). Da der Kläger am 1. April 1885 noch nicht pensionsberechtigt, wiewohl drei Jahre Mitglied war, so findet hier, anders als im Fall V, 283/83 vom 6. Febr. 84 (Bd. I, 1207)

Aftiengesellschaft. Rorporation. das neue Statut der neuen Benfionskasse Anwendung, nach welchem nicht wie früher eine dreijährige, sondern eine 15jährige Mitgliedschaft Ansprüche auf Invalidengeld gibt. IV, 14/88 vom 19. April.

> 651. Sind die Immissionen, welche die Berschlammung des Hoffteder Baches zur Folge gehabt haben, durch Beschlüssse verursacht, welche die zur Bertretung der Stadt Bochum gesetlich berufenen Organe innerhalb ihres Amtötreises gesaßt und ausgesührt haben, so haftet, soweit diese Beschlußfassung und die Aussührung auf ein Berschen der Bertretungsorgane zurückzuführen ist, die Stadt Bochum der beschädigten Gemeinde Hofftebe ebenso und in demselben Umfange, wie eine Privatperson für ihre eigenen schuldhaften Handlungen und Unterlassungen gemäß A. L. R. II, 6, §§. 81, 82, 86 fg.; I, 7, §. 32. Bgl. VI, 209/87 vom 10. Nov. (Bd. V, 771). — VI, 106/88 vom 14. Juni.

> Soweit nicht in einem Rnappschaftsstatut entgegen= 652. ftehende Bestimmungen getroffen find, stehen trot des öffentlichrechtlichen Charafters des Instituts die aus dem Statut ermach= senden privatrechtlichen Ansprüche unter der Serrschaft der für Berträge im bürgerlichen Gesetz enthaltenen allgemeinen Rechts-Die Verpflichtung zur Zahlung von Witwenpension. normen. und Rinderunterstützung ift in dem Statut an die zufällige Bedingung getnüpft, daß das Mitglied vor Witwe und Kindern ftirbt. Das von einem bloßen Zufall abhängige Recht geht aber für den Berechtigten verloren, wenn dieser etwas vornimmt, wo= burch ber Eintritt des Zufalls hervorgebracht wird - A. L. R. I, 4, 8. 104 —. Nach der Feststellung hat der Bergmann seinen Tod durch eigenes grobes Verschulden gefunden, Rlage der Witme abgewiesen. Dag A. B. G. S. 171 eine Ausnahme gewollt habe, erhellt nicht. Wenn daffelbe bei dem Krankenlohn und der Invalidenunterstützung den Mangel groben Berschuldens voraussett, fo ift es nicht ausgeschloffen, daß es hierbei nur eine Bestimmung traf über den Grad des Verschuldens, mährend in dieser Beziehung in den übrigen Fällen es bei dem A. L. R. bewenden follte. V, 113/88 vom 27. Juni.

> 653. 3m Fall 1266 haftet das beklagte Kreditinstitut aus dem außerkontraktlichen Verschen der Ritterschaftsdirektion als durch eigenes Verschen begangenes Omissivdelikt — A. L. R. II,

6, §. 82 —, da die Ritterschaftsdirektion ihr Organ war. — Bgl. Korporation. III, 209/85 vom 8. Dec., 1/88 vom 6. April, VI, 209/87 vom 10. Nov., 106/88 vom 14. Juni. — VI, 175/88 vom 15. Okt.

654. Der §. 39 bes Genoffenschaftsgesets ift nicht dahin Gingetragene zu verstehen, baß dem ausscheidenden Genoffen absolut der buch- Genoffenschaft. mäßige Antheil gewährt werden muß. Wenn, wie hier, die Ge= noffenschaft den, bei einer fo kleinen Genoffenschaft und bem nicht erheblichen Umfang ihres Vermögens zuläsfigen, an fich richtigeren Weg burch ihr Statut gemählt hat, die Altiva in jedem einzelnen Falle des Ausscheidens ichagen zu laffen, fo fteht dem der Gebante des Gefetes nicht entgegen, das austretende Mitglied foll feinen Geschäftsantheil nur in dem Umfang zu fordern haben, wie er fich in Folge der zugeschriebenen Dividende und der abgeschriebenen Verlufte als Resultat der Geschäftsführung ergibt, und präsumtiv richtig durch die Bücher nachgewiesen wird. Un= erheblich, wie die Worte im zweiten Abfatz zu beziehen find: "wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes beftimmt", auch wenn fie fehlten, wäre trot §. 9 des Gesetes nicht anders ju entscheiden. I, 135/88 vom 6. Juni.

655. Das Gesetz wies den Vorstandsmitgliedern der Ge= noffenschaft die Führung der Berwaltung als ein Ehrenamt zu. Dadurch wurde nicht ausgeschlossen, daß der Vorstand einen Ge= schäftsführer bestellte, welchem für seine Arbeit, Haltung der Ge= schäftsräume, Heizung und Erleuchtung eine Remuneration von jährlich 3000 Mark gezahlt wurde. III, 168/88 vom 2. Nov.

656. Der in Preußen wohnhafte und verstorbene Rittergutsbesitzer hat durch ein in Ersurt errichtetes Testament mit seinem gesammten, zum größten Theil in Preußen, zum kleinern in S.= Weimar und S.=Roburg=Gotha belegenen Bermögen eine Familien= stiftung gemacht, zu deren Genuß er unter erheblichen Auflagen und mit der Berpflichtung zur vorgängigen Ersüllung verschiede= ner Bedingungen vier Familienstämme berussen, zum lebensläng= lichen Berwalter den klagenden Testamentsvollstrecker eingesetzt hat. Der Stiftung ist die Bestätigung für Preußen durch Rammer= gerichtsbeschluß versagt, für Weimar und Gotha die landesherr= liche Bestätigung ertheilt. Ist die Stiftung bezüglich des in Weimar belegenen Bermögens nach weimarischen Gesehen durch die Bestätigung des Größherzogs eristent geworden, so durfte der

Prazis des Reichsgerichts. VI.

17

Stiftung.

bortige Richter die Existenz der Stiftung für die innerhalb des weimarischen Staatsgebiets in Frage kommenden Rechtsverhältnisse, hier den geklagten Anspruch auf Uebereignung der dortigen Grundstücke, voraussetzen. Damit ist aber nicht entschieden, daß die Stiftung auch in Weimar als Rechtssubjekt Existenz gewonnen hat, welche der Stifter errichten wollte. Das wurde verneint, weil nach dem ganzen komplizirten Plane der Nutzung und Berwaltung, wie ihn der Stifter aufstellte, den schweren und weitausssehenden Lasten, die Größe, Art und Belegenheit des ganzen Bermögens, zumal des immobilen Theiles, die fundamentale Borausssetzung für die Durchführung des vom Stifter verfolgten Zweckes ift, so daß die Stiftung durch die Realifirung in wesentlich Anderes ist. III, 325/87 vom 17. April/4. Mai 88. Bgl. 883.

657. A. L. R. Die durch die testamentarische Anordnung des May geschaffene Stiftung konnte, so lange ihr nicht die staatliche Genehmigung, welche nur konfirmatorische Wirkung mit rückwirkender Kraft hat, versagt war, Rechte namentlich aus dem Testament, in welchem sie errichtet ist, erwerben und besitzen. V, 50/88 vom 2. Mai.

658. Daß May eine Stiftung errichten wollte, ift mit Recht angenommen. Er hat das im Teftament mehrfach aus= gesprochen, er hat die Zwecke, welche burch die Stiftung erreicht werden sollten, insbesondere Beförderung des jüdischen Unterrichts und der Krankenpflege genau angegeben, seine Kinder und Nach= folger und den zeitigen Vorsteher des Lazareths ersucht, die Ere= kution zu übernehmen, angeordnet, daß für die jährlich zu zahlen= ben 300 Thaler immer und ewig sein Haus haften sollte. Die Benennung der Empfänger bedeutete danach nur eine Anweisung ber Erben, an welche Personen gezahlt werden sollte, nicht ein Vermächtniss an diese einzelnen Personen. V, 50/88 vom 2. Mai.

659. Die in A. L. R. II, 19 für milde Stiftungen gegebenen Borschriften beziehen sich nicht blos auf die in §. 32 genannten, sons bern sind auf ähnliche Institute anzuwenden. V, 50/88 vom 2. Mai.

660. Nach A. L. N. II, 19, §. 36 durfte, weil die testamen= tarischen Anordnungen nicht ausreichten, der Regierungspräsident diese durch die Anordnung ersetzen, daß die Stiftung durch den Vorstand der Synagogengemeinde zu vertreten sei. V, 50/88 vom 2. Mai.

661. Die vom 29. April 1885 datirende Königliche Genehmigung einer Schenfung, welche Frau V. am 12. Mai 1884 an bas Bürgerkrankenhaus zu Elberfeld gemacht hat, ift gemäß §. 2 des Gefetes vom 23. Febr. 1870 ertheilt, mobei davon ausgegangen ist, das Krankenhaus bestehe als juristische Berson. §. 3. Abi. 2 des Gesetses hat aber nur den Sinn, daß der Mangel ber Genehmigung, ohne welche die Schenfung nicht bestehen tann, als von Anfang an gehoben erachtet werden foll. Auf keinen Fall tann bie Rönigliche Genehmigung, felbft wenn burch fie bem Rrankenhause die Rechte einer juriftischen Berson verliehen worden wären, die rechtliche Wirfung gehabt haben, daß rückwärts dem Rrankenhause ichon zur Zeit des Abichluffes des Bertrags vom 12. Mai 1884 dieje Eigenschaft beigewohnt habe und daß es also einen gültigen Vertrag habe abschließen können. II, 126/88 vom 6./10. Juli.

662. Auch nach Rheinischem Recht bedarf es keiner ausbrücklichen Erklärung der Staatsgewalt, um einem Rrankenhaufe als Wohlthätigkeitsanstalt die Rechte einer juristischen Berson zu verleihen. Wenn im Jahre 1817 der König, welcher der alleinige Inhaber der gesetgebenden und der vollziehenden Gewalt mar, eine Erklärung abgegeben hat, welche dahin verstanden merben muß, daß er dem Rrankenhause die Rechte einer juriftischen Berfon habe verleihen wollen, fo ift folche Erklärung auch nach Rheinischem Recht für genügend zu erachten. Damit aber von einer Genehmigung ber Anstalt gesprochen werden könne, mar eine Feststellung erforderlich, was diefer Genehmigung von Seiten ber Berfonen, welche bas Krankenhaus gründen wollten, vorher-Bier fehlt jede Feststellung, ob, wie behauptet ift, der gegangen. Rornverein im Jahre 1817 den Beschluß gefaßt hat, den Ueberfcuß feiner Mittel für die Errichtung des Krankenhauses zu verwenden, und badurch diefe Vermögensmaffe dem bezeichneten Zwecke bestimmt und unwiderruflich gewidmet worden ift, sowie auch, ob, in welchem Auftrage und in welchem Sinne diefer Beichluß vor Erlaß der Rabinetsordre vom 13. Dec. 1817 zur Renntniß des Königs gebracht worden ist. II, 126/88 vom 6./10. Juli.

663. Im Jahre 1827 haben die Mitglieder des Kornvereins ein Statut des Krankenhauses errichtet, welches von der König= lichen Regierung genehmigt ist. Nach diesem steht das Kranken=

17*

Stiftung.

- Stiftung. haus im Eigenthum ber Aktionäre des Krankenhauses. Diese Bestimmung konnte dem Institut nicht wieder die Rechtspersönlichkeit entziehen, wenn sie ihr im Jahre 1817 ertheilt war. Wäre das aber nicht der Fall gewesen, so würde, abgesehen von jenem innern Widerspruch, weder der Kornverein durch die Errichtung der Statuten, noch die Regierung durch die lediglich für die Zwecke der Verwaltung ihr zukommende Genehmigung dem Krankenhause die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen haben. II, 126/88 vom 6./10. Juli.
- Berlöbniß. 664. Die geschwängerte Braut hatte nach der rechtsträftig, gewordenen Berurtheilung des Bräutigams vom 19. Jan. 1884 in den Jahren 1884 und 1886 außerehelich geboren. Dadurch verlor sie den ihr zuerkannten Anspruch auf Abfindung nicht, statt bessen sie jetzt Unterhalt fordern durste. Pr. Gesetz vom 24. April 1854, §. 5. IV, 155/88 vom 11. Oft.

Chescheidung.

665. G. R. Der Ehemann hat seiner Ehefrau eine Art nachgeworfen. Wenn sie auch nicht getroffen ist, so hat er eine Handlung verübt, welche Leben und Gesundheit der Klägerin gesährdete. Das Beklagter nicht beabsichtigt habe, die Alägerin zu treffen, läßt sich nicht festsstellen, ohne zu erwägen, daß die Handlung an sich diese Absicht einschließt, daß deshalb besondere Um= stände vorliegen mußten, die Absicht auszuschließen. III, 305/87 vom 3. April 88.

666. G. R. Antrag auf Chescheidung wegen böslicher Berlassung bearündet. Denn der Beklaate soll bereits i. 3. 1883 ohne Vorwissen und Einwilligung der Klägerin sich entfernt, nach Amerita fich begeben haben, dort, ohne einen festen Wohnsitz gut haben, umherwandern, fo daß fein Aufenthaltsort völlig unbefannt. ift, um seine Frau und Kinder seitdem sich nicht bekümmert und in Briefen ausgesprochen haben, daß ihm eine Wiedervereinigung mit feiner Familie wegen der dazu fehlenden Mittel nicht möglich sei. Darin muß ein beharrliches Fernhalten des Beklagten von ber Klägerin gefunden werden, unter Umftänden, welche annehmen lassen, daß er eine Wiederherstellung des ehelichen Lebens nicht will. Wenn in den Urtheilen der Vorinstanzen dem gegenüber barauf Gewicht gelegt wird, daß bie Auswanderung des Betlagten nicht in der Absicht geschehen sei, die Ehe mit der Rlägerin nicht fortzuseten, sondern um fich der Bestrafung wegen der von ihm

verübten Unterschlagung zu entziehen, und daß ihn von der Rück= Ehescheidung. kehr sowohl die Furcht vor der zu gewärtigenden Strafe, wie seine Mittellosigkeit abhalte, daß aus den von der Alägerin vorgelegten Briefen des Beklagten sein Wunsch sich ergebe, mit der Alägerin, an der er noch mit Liebe hänge, wieder zusammen zu leben, so kann es hierauf entscheidend nicht ankommen. III, 320/87 vom 20. April 88.

667. A. L. R. II, 1, §. 700 richtig dahin ausgelegt, daß Die Absicht bes beleidigenden Theils erforderlich fei, dem anderen Ehegatten die Achtung, auf welche berfelbe vermöge feiner Berhältniffe Anspruch machen könne, zu entziehen und ihm badurch einen bleibenden Schaden zuzufügen. Der Beklagte habe eine Reihe von beleidigenden Meußerungen aufgeführt, welche bie Rlägerin ihm, fo wie anderen Berfonen gegenüber gemacht haben folle. Sie enthielten theils Schimpfmorte, wie Chebrecher, Meineidiger, Betrüger, Brandstifter, ober gaben dem Gedanken Ausdruck, daß Beklagter mit liederlichen Frauenzimmern verkehre. Auch folle Rlägerin gesagt haben, Beklagter fei in Untersuchung gewesen, er tomme noch ins Zuchthaus. Der Beklagte habe aber die Rlägerin geschimpft, wenn ihm etwas nicht recht gewesen, und habe der Klägerin zu Vorwürfen über Verletzung der ehelichen Treue wohl Veranlaffung gegeben. Die Meußerungen der Rlägerin feien daher lediglich als Beleidigungen oder Beschimpfungen im Sinne der §§. 701 und 702, nicht aber als grobe und wider= rechtliche Rränfungen der Ehre aufzufaffen. Revifion zurückgewiefen. IV, 34/88 vom 3. Mai.

668. Die Alage durfte auf A. L. R. II, 1, §. 693 gegründet werden. Daß die Ehefrau zuerst die eheliche Wohnung verlassen hat, unerheblich, weil die Ehefrau dazu durch Mißhandlungen des Ehemanns genöthigt war, welche derselbe auch in der neuen Wohnung, wohin er sie versolgte, fortgesett hat. Solche Mißhandlungen konnten die Entweichung rechtfertigen — IV, 145/86 vom 22. Nov. (Bd. III, 843) —. Der Ehemann ist seit 1882 nach Amerika ausgewandert, Klägerin hat sich wiederholt nach seinem Von diesem bei dem beutschen Konsul in Chicago erkundigt und von diesem die Auskunst erhalten, der Beklagte habe sich gemeldet, verweigere aber die Angabe seiner Abresse. Die Erwägung, daß Klägerin bei den Berwandten des Beklagten Erkundigungen unter**Chefcheidung.** laffen, die angebliche Auskunft des Konsuls nicht aufgehoben, ja nicht einmal näher zu bezeichnen vermöge, erscheint weder materiell noch prozessulalisch gerechtfertigt. IV, 9/88 vom 4. Juni.

> 669. Wer einem Anderen eine brennende Petroleumlampe an den Kopf wirft, sett in allen Fällen deffen Leben und Gesundheit in Gesahr. Deshalb steht dem so behandelten Ehegatten die Ehescheidungsklage aus A. L. R. II, 1, §. 699 zu, auch wenn eine Berletzung nicht erfolgt ist und wenn der Thäter sich die möglichen Folgen seiner Handlungsweise, im vorliegenden Fall die naheliegende Möglichkeit einer Explosion der Lampe, nicht zum Bewußtsein gebracht hat. Ein vorsätzliches Handeln, welches an sich geeignet war, Leben oder Gesundheit des andern Theils zu schädigen, reicht hin, auch wenn der Vorsatz nicht auf diese Schädigung gerichtet war. IV, 76/88 vom 7. Juni.

> 670. A. E. R. Der Beklagte hat mit ber Klägerin niemals ben Beischlaf vollzogen. Bon dem Nichtvorhandensein des von ihm behaupteten ekelerregenden Gebrechens mußte er sich bei den von ihm behaupteten Bersuchen der Bollziehung überzeugen, die ärztliche Untersuchung hatte dessen Borhandensein nicht ergeben. Daß er von der Klägerin zur Leistung der ehelichen Pflicht nicht aufgefordert, unerheblich. Seschieden wegen halsstarriger und fortbauernder Bersagung der ehelichen Pflicht. IV, 62/88 vom 4. Juni.

> 671. A. L. R. II, 1, SS. 685 fg. ichließt eine bosliche Berlaffung auf Seiten der Frau aus, wenn diefe aus einem recht= mäßigen Grunde vom Manne sich entfernt und zu ihm auf richterlichen Befehl nicht zurücktehrt, und ein rechtmäßiger Grund ift bann gegeben, wenn für die Frau ein zwingender Anlaß zur Trennung obwaltet, bieje aljo unter Umftänden vorgenommen wird, welche es nicht zweifelhaft lassen, daß ber Frau nicht die bösliche Absicht, fich der Pflicht der ehelichen Gemeinschaft rechtswidrig zu entziehen, beiwohnt. Ein solcher zwingender Anlaß kann auch in dem Berhalten des Mannes der Frau gegenüber gefunden werden, namentlich wenn nach demfelben bie Beforgniß begründet ift, es könne das Leben oder die Gesundheit der Frau gefährdet werden. Db aber Grund zu einer berartigen Beforgniß vorhanden ist, hat der Richter im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der obwaltenden Umftände zu prüfen, und zu dem Zwecke müffen ihm bestimmte Thatsachen vorgelegt werden, welche geeignet find, die

Besorgniß der Frau gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Denn eine Gescheidung. rur vermeintliche, eingebildete Besorgniß der Frau gibt derselben keinen rechtmäßigen Grund, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. IV, 67/88 vom 24. Mai.

672. Die Drohung des nicht sachlundigen Ehemanns, daß er die Entbindung seiner Ehefrau selbst aussführen wollte, würde die Beklagte berechtigt haben, sich in der letzten Zeit der Schwangerschaft, also auch während der Frist des Rücktehrmandats dem Zu= sammenleben mit dem Rläger zu entziehen, da ihr nicht zugemuthet werden konnte, zu gewärtigen, daß Rläger die Drohung verwirk= liche. IV, 67/88 vom 24. Mai.

673. A. L. R. II, 1, §. 721 begründet keine Berjährungseinrede, vielmehr gilt es als stillschweigender Berzicht auf das Recht zur Scheidungsklage, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Renntniß von dem Scheidungsgrunde erhoben wird. Die Vorschrift wird deshalb auch nicht von C. P. O. §. 571, Abs. 2 berührt. Es ist unerheblich, daß die Ladung zum Sühnetermine nicht innerhalb eines Jahres zugestellt ist, zur Ansschließung des §. 721 genügt es, daß der beleidigte Ehegatte Schritte zur rechtlichen Trennung der Ehe innerhalb des Jahres gethan hat. Dazu kann der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins bienen. IV, 361/87 vom 24. Mai 88.

674. Unter muthwilligen Beleidigungen i. S. A. L. R. II, 1, §. 702 find nicht solche zu verstehen, welche mit dem Bewußtsein und der Absicht, empörend zu tränken, verübt sind, vielmehr fällt ber Begriff "muthwillig" wesentlich zusammen mit dem "ohne dringenden Anlaß". IV, 105/88 vom 5. Juli.

675. G. R. Der syphilitische Zustand der Beklagten gibt bem klagenden Chegatten kein Recht auf Chescheidung noch auf zeitweise Trennung, da die Arankheit weder überhaupt noch für absehbare Zeit für unheilbar erachtet ist. Die zeitweise Enthaltung der Geschlechtsgemeinschaft wegen der Ansteclungsgesahr kann die Ehegemeinschaft weder aufheben noch unerträglich machen. Eine Ungültigkeitsklage wegen Irrthums war nicht erhoben. III, 104/88 vom 3. Juli.

676. Die ausdrückliche Verzeihung des Schebruchs — A. L. R. II, 1, §. 720 — konnte erfolgen, ohne daß im Uebrigen eine Aus= jöhnung stattfand, und ohne daß die Ehefrau überzeugende Rennt= Ehescheidung. niß von dem ehebrecherischen Umgang des Beklagten gehabt hat. Sie konnte auch in der Verbindung der beiden Erklärungen gefunden werden, daß die Ehefrau ihrem Ehemann zuerst, als sie ihn über den ehebrecherischen Umgang zur Rede setzte, sagte, "sie wolle Alles gut sein lassen, wenn er die B. entlasse", und dann, nachdem er sie nach Ablauf eines Vierteljahres entlassen: "sie sei nunmehr zufrieden gestellt". IV, 119/88 vom 20. Sept.

677. Wird die Ehe wegen Chebruchs des Chemannes geschieden, so ist im Tenor des Urtheils auszusprechen, daß demselben die anderweite Verheirathung nur unter dem Vorbehalt einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet sei. A. L. R. Π, 1, §. 736. IV, 119/88 vom 20. Sept.

678. A. L. R. Die Chelente leben seit 1878 getrennt, der Ehemann 1879 rechtsfräftig verurtheilt, der Chefrau bis zu deren Wiederaufnahme monatlich 18 Mart Unterhaltsgelb zu zahlen. Seine Rlage, daß die Zwangsvollftredung aus biefem Urtheil außer Rraft gesetzt werbe, weil bie Beklagte fich geweigert habe zurückzutehren, obwohl er fich bereit erflärt, fie wieder aufzunehmen, abgewiesen. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß er von feindlicher und gehäffiger Gefinnung erfüllt, nicht den ernftlichen Willen habe, mit ihr einträchtig zu leben. Seine Klage auf Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung ist 1879 abgewiesen, eine Rlage auf herausgabe von Sachen 1880; barauf feine Anzeige, die Chefrau habe einen Meineid geleiftet; feine Rlage wegen böslicher Verlassung 1885, hierauf die Klage auf Erstattung gezahlter Unterhaltsgelber. Seine ichriftlichen Aufforderungen zur Rücktehr vermeiden jedes freundliche Wort gefliffentlich. Eine Wirthschafterin und eine andere Frauensperson will der Rläger erft entfernen, nachdem die Ehefrau zurückgekehrt ist. IV, 165/88 vom 19. Oft.

679. Zum Thatbestand der groben Verunglimpfung (B. L. R. 231) gehört zwar der rechtswidrige Vorsatz, also das Bewußtsein eines das Gefühl oder die Ehre des andern Ehegatten in empfindlicher Weise verletzenden Benehmens, allein es ist dazu nicht die Absicht einer Ehrenkränkung oder eine feindselige Gesinnung erforderlich. II, 217/88 vom 6. Nov.

680. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß abermals eine Versöhnung unter den Parteien eingetreten war, so daß auch die Vorgänge in M. als verziehen gelten müßten; allein dies schloß Familienrecht.

nach B. L. R. 273 nicht aus, von letzteren zur Unterstützung ber Gheichung. neuen Scheidungsursache Gebrauch zu machen. Die Prüfung, ob eine solche neue Scheidungsursache vorliege, hatte baher jene ber Versöhnung vorausgegangenen Beleidigungen mitzuumfassen; bas Jurückgreifen auf letztere wäre für ben Kläger ohne Bedeutung, wenn es nur gestattet wäre, falls eine neue Scheidungsursache für sich allein vollständig nachgewiesen ist. Die Gründe bes angesochtenen Urtheils lassen vorgeworfenen kränkenden Neußerungen und Hanblungen irgend eine Berücksichtigung, namentlich in Betreff ber zur Beurtheilung bes rechtswidrigen Borsates bienlichen Momente gesunden hat. II, 217/88 vom 6. Nov.

681. Die Revision macht geltend, daß für die Beurtheilung ber Schuldfrage die als verziehen geltenden Mißhandlungen und Beleidigungen noch von Erheblichkeit gewesen wären. Dem läßt sich aber nicht beipflichten. Eine solche Berücksichtigung würde, wie mit dem O. T. (E. 61, S. 166) angenommen ist, voraus= setzehung der Betlagten getrennt wäre und die Betlagte gegen ihre Berschuldung verziehene oder als verziehen zu erachtende Bergehungen des Rlägers zur Aufrechnung gestellt hätte. Hier ist die Ehetrennung nicht auf Antrag des Rlägers wegen eines Bergehens ber Betlagten, sondern auf deren eigenen Antrag ausgesprochen. IV, 147/88 vom 8. Oft.

682. B. Das Berlassen ber ehelichen Bohnung und die Berweigerung des ferneren ehelichen Lebens Seitens der Ehefrau bildet nicht schon an sich eine grobe Berunglimpfung und damit einen Ehescheidungsgrund, sondern nur, wenn dasselbe als ein bösliches erscheint, und es ist Sache des klagenden Theils, die Klage in dieser Richtung zu begründen. Der Kläger wollte aber, wenn er auch nur hervorhob, es habe die Beklagte weder im Bersahren wegen Herstellung des ehelichen Lebens noch im gegenwärtigen Rechtssftreite irgend einen Grund für ihr Berhalten angeben können, offenbar geltend machen, es habe die Beklagte zum Berlassen ber ehelichen Bohnung und ihrer Nichtrücksehr keinen Grund ge= habt und hiersfür überhaupt keinen genügenden Frund bezeichnen können. Deshalb durfte die Klage nicht abgewiesen werden. II, 161/88 vom 5. Okt. Bgl. 1237. Birkung ber 683. G. R. Mit ber Rechtskraft des Scheidungsurtheils Ehescheideidung. hören die Rechte, welche dem Ehemann aus dem Ehevertrag auf die Verwaltung des Sondervermögens und Bezug von deren Auffünften zustanden, auf, die abweichenden Bestimmungen des Vertrags nicht festgestellt. IV, 33/88 vom 3. Mai.

> 684. Hier konnten auch Rückstände nicht gefordert werden. Rach dem Chevertrag follten die Ginkünfte des Sonderguts zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Saushalts verwendet werden. Die Chefrau hat bereits im Febr. 1884 Chescheidungsklage erhoben und sich am 10. oder 11. deffelben Monats mit ihrem Rinde aus der Wohnung des Mannes entfernt, feit dieser Zeit ift fie zum Rläger nicht zurückgekehrt, Die zeitweilige Trennung burch Urtheil des Landgerichts vom 15. März 1885 sanktionirt. Die Boraussezung der Fortdauer ber Chegemeinschaft, unter welcher der Ebevertrag abgeschloffen war, war also fortgefallen und ber Rläger beshalb zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Rlage, welche am 20. Febr. 1885 bei bem Gericht eingereicht ift, nicht mehr berechtigt, Berwaltung und Ginfünfte des Sonderguts zu fordern, da die vertrags= mäßige Berwendung ber Einfünfte, und zwar nach Inhalt der Samburger Urtheile burch eigenes Bericulben bes Rlägers, nicht mehr ftattfinden tonnte. Revision zurückgewiesen. IV, 33/88 vom 3. Mai.

> 685. Geht man bavon aus, daß der wegen Chebruchs geschiedene Mann als schuldiger Theil an die Frau den vierten Theil feines sonstigen Vermögens nur in Ermangelung einer Cheschenkung oder sonstiger Herausgabe als Strafe verliere, so kann man diejes doch nur auf solche Bortheile beziehen, welche die Frau aus bem Bermögen des Mannes erhält, nicht aber auf die Seraus= gabe, bezw. Rückgewähr folcher Rechte und Bortheile, welche der Mann durch die Cheschließung, bezw. durch einen mit Rücksicht auf diefe geschlossenen Vertrag aus dem Vermögen der Frau Hier war zum Nachtheil des Ehemannes der erhalten hat. Ehefrau gegenüber der Interimswirthschaftsvertrag aufgehoben, und der Chefrau das Recht zurückgegeben, einen Interimswirth auf die Stelle zu bringen. Nun wurde daneben der Beklagte verurtheilt, den vierten Theil seines Bermögens herauszugeben. III, 56/88 vom 25. Mai/1. Juni.

> 686. Nach dem Prinzip von IV, 133/87 (Bd. V, 803) ist bei der Festsjezung der Alimente der Ehefrau — A. L. R. II, 1,

§§. 801, 803 — ein ihr angefallenes Erbrecht, welches zur Zeit der Birtung ber Ehetrennung in Gestalt einkommenfähigen Bermögens noch nicht Chefcheidung. realifirt werben tonnte, weil das Erbtheil erft bei der nach Rechtsfraft bes Scheidungsurtheils eingetretenen Bolljährigkeit ber jüngften Schwefter an gewähren war, bei der Feststellung der Alimente außer Anfatz zu laffen, mochte auch ber Rechtsgrund ber fpäteren Realifirung ichon früher gegeben fein. IV, 162/88 vom 15. Oft.

687. A. L. R. II, 1, S. 211 hier ausgeschloffen; benn bie Ehefran reklamirt das gepfändete Geld als ihr Eigenthum, weil fie es im Betriebe ihres Handelsgewerbes erworben habe. V, 12/88 vom 21. März.

688. A. R. R. II, 1, §. 258 bezieht sich nicht auf §. 257, fondern auf §. 256 zurück. Die Chefrau tann bas Eingebrachte zurfictfordern, wenn, auch abgesehen von einem Undrängen ber Gläubiger, ber Ehemann nicht mehr in der Lage ift, ber Chefrau den nothwendigen Unterhalt zu gewähren. hier hat die Chefrau behanptet, daß der Chemann für fich 1200 Mart nöthig habe, ber Unterhalt beider Chegatten 1800 Mart fordere, ber Chemann andere Einkunfte als die Zinsen ihres Eingebrachten nicht mehr Sie hält deswegen die ihr gehörigen Urfunden über ein= habe. gebrachtes Vermögen zurud, ba fie jener Binfen beburfe; und ebenso die Urfunde über ein auf den Namen des Chemanns ausaeliehenes, von ihr herrührendes Rapital. Das zur Herausgabe verurtheilende Erkenntniß aufgehoben; jur Beweiserhebung jurücf= verwiesen. Wegen der letten Urfunde würde ein Anfpruch ber Ehefrau auf Sicherheitsleiftung in Frage tommen - II, 1, §. 255 — und der Einwand dolo petit quod redditurus est. Die Ehefrau hatte noch geltend gemacht, die Urfunden feien ihr zur Verwahrung übergeben. Das würde fie nicht vor der Rücf= gabepflicht ichützen - I, 14, §. 54 -, andererseits stehen auch §§. 76-78 aus vorstehenden Gründen ber Burudhaltung nicht entgegen. IV, 379/87 vom 5. April 88.

689. Der Chemann hat für alle Ansprüche aus dem Frachtvertrag ben Elbfahn verpfändet, welcher ber Ehefrau gehört. Diefe Berpfändungserklärung hat allerdings, fo lange es an dem erforderlichen Modus der Berpfändung (vgl. A. 8. R. I, 20, §. 300 fg.) fehlt, nicht die Wirfung, daß das Bfandrecht einem dritten Besiter gegenüber verfolgt werden tann, wohl aber tann basselbe geltend

Cheliches Güterrecht.

Cheliches Güterrecht. gemacht werden, fo lange fich bie verpfändete Sache im Vermögen bes Schuldners befindet - I, 20, §§. 9, 10 -. Die Ehefrau ift aber im vorliegenden Falle nicht als Dritte anzusehen. Sie be= findet sich, ba die Verpfändung von ihrem Ehemann fraft der ihm gesetlich zustehenden Berfügungsbefugnig - II, 1, §. 247 vorgenommen ift, ber Rlägerin gegenüber in berselben rechtlichen Lage, wie wenn sie selbst die Verpfänderin ware. Die Ehefrau ift verurtheilt, fich die Befriedigung der Rlägerin aus dem Rahne gefallen zu laffen. I, 40/88 vom 4. April.

690. Im Fall Bb. V, 803 anderweit: Die Rente, welche bie Schwiegereltern der Chefrau hinterlaffen hatten, follte an diefe allein gezahlt werden, und ber Disposition des Ehemanns in keiner Beife unterliegen, mithin nicht zu deffen Vermögen gehören. Benn icon die Chefrau obligatorisch verpflichtet fein follte, für die Dauer ihres Zusammenlebens mit dem Ghemann zu den ehelichen Laften ebensoviel beizulegen, wie von diefem beigetragen murbe, fo murbe badurch die Berfügungsmacht der Ghefrau über die Rentenbezüge nicht beeinträchtigt - A. L. R. II, 1, §. 221 -, also vorbehaltenes Bermögen, und auf bie der geschiedenen Ghefrau gebührenden Berpflegungsgelder nicht anzurechnen. IV, 74/88 vom 14. Juni.

691. A. L. R. Die Chefrau hat gegen den Schwiegervater mit ber Behauptung geflagt: nach der mündlichen Abrede follten Rlägerin und ber Sohn des Beklagten einander heirathen, beide das vom Bater der Rlägerin herstammende, auf Rlägerin und deren Mutter vererbte Grundstück zu gleichem Antheil verschrieben erhalten, die darauf ruhenben Sypotheten übernehmen und eben darauf ein Ausgedinge für die Mutter ber Rlägerin und den Beflagten felber eintragen laffen, mogegen Beflagter 15 000 Mart Mitgift zahlen follte; und mit ber weiteren Behauptung, daß beim Vertragsabschluß die Verhandlung felbst zwar durch die Mutter der Rlägerin und den Beklagten geführt, Rlägerin und der Sohn des Beklagten aber boch mit anwesend gewesen feien. Diese Behauptungen, ihren Nachweis vorausgeset, fönnen zu ber dem Standpunkt der Rlage entsprechenden Annahme führen, daß Rlägerin und ber Sohn des Beklagten gemeinschaftlich mit dem Beklagten kontrahirt haben und ihnen gemeinschaftlich bas Mitgiftversprechen vom Beklagten geleistet ift; bann durfte bie Klage nicht abgewiesen werden. IV, 133/88 vom 27. Sept.

692. Bei Eingehung ber Ghe war die Gütergemeinschaft aus-

Familienrecht.

geschloffen, der Ehemann hatte das Bermögen der Ehefrau als porbehaltenes Vermögen derfelben in Verwaltung genommen: nach ber Ehescheidung 6000 Mart auf die Rosten einer Reise derselben nach Italien und ihres dortigen Aufenthalts angerechnet. Er will, ba er die Mittel für folche Reife nicht habe, widersprochen und fich nur damit einverstanden erklärt haben, nachdem Rlägerin erflärt hatte, daß fie die Rur und die Reise für jeden Fall unternehme, die badurch entstehenden Roften aus ihrem eigenen Bermögen beftreiten wolle, der Chemann foll ihr die erforderlichen Beiträge aus ihrem Vermögen zurückgewähren. Der Arzt hat bie Reife anempfohlen, aber nicht für nothmendig erachtet. 2Benn nun auch die Rosten einer folchen zu Gefundheitszwecken unternommenen Reise Rurkosten im Sinne A. g. R. II, 1, 8, 187 find, so findet doch auch hier §. 186 a. a. D. Anwendung, so baß bie Roften bei dem Unvermögen des Mannes auf das Rothwendige zu beschränken find. Bar aber der Chemann zur Tragung jener Reisetoften nach feinem Vermögen nicht verpflichtet, fo bedurfte andererseits die Erklärung der Rlägerin nicht der in §. 198 a. a. D. vorgeschriebenen Form, weil sich dieselbe nicht zum Bor= theil des Ehemanns verbindlich machte. IV, 153/88 vom 11. Oft.

693. Die Bestimmungen über das erbichaftliche Miteigenthum an gemeinschaftlichen Forderungen - A. L. R. I, 17, §. 151 fönnten, nachdem die Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten geendigt und in ein gewöhnliches Miteigenthum verwandelt ift - II, 1, §. 634 -, und da der überlebende Ehegatte in Ansehung feiner gütergemeinschaftlichen Sälfte nicht Erbe ift -§§. 638/9 -, auf die zur Gütergemeinschaft gehörigen Forderungen nur analog angewendet werden. Das war aber hier ausgeschlossen, weil die mit dem Tode eingetretene Gemeinschaft der Bitwe mit ihren Rindern, soweit fie ben Bermögensinbegriff des bisherigen gütergemeinschaftlichen Bermögens betraf, durch die der Wiederverheirathung der Witme vorhergegangene gerichtliche Auseinandersetzung aufgelöft worden war. Blieben hierbei einzelne Bermögensstücke ungetheilt, fo verblieben diese, also auch die ungetheilt gebliebene Forderung, welche der Gemeinschaft an den Altfiger Bisnicti zuftand, - wie im G. R. L. 20, §. 2, D. 10, 2 - im Miteigenthum ber Theilenden als Einzelftude, nicht als unausgesonderte Theile eines Vermögensinbegriffs. V, 59/88 vom 9. Mai. Bgl. 204.

Cheliches Güterrecht.

Gütergemeinschaft. Gütergemeinschaft.

694. Die Cheleute, welche die Gemeinschaft im Chevertrag auf die Errungenschaft beschränkten, und das vor ihrer Berheirathung gemeinschaftlich ertaufte liegenschaftliche Anwesen nebst Rubehör mobiliarisirten, und dem Eigenthum nach in die Gemeinschaft einwarfen, haben zugleich die Bereinbarung getroffen, daß ber überlebende Chegatte die genannte Liegenschaft mit allem Bubehör in dem Zustande, in welchem fie fich alsbann befinden werbe, in fein Alleineigenthum ju übernehmen berechtigt fei, gegen bie Berpflichtung, die vorausbeftimmte Summe von 12000 Francs in die Gemeinschaft einzuwerfen. Wenn diese Berechtigung, von welcher die überlebende Witme Gebrauch gemacht hat, für dieje badurch besonders vortheilbringend geworden ift, daß deren Ghemann mährend Bestehens der Ebe zu den ichon vorhandenen Gebäuden noch eine Mälzerei auf der erwähnten Liegenschaft mit einem der Gemeinschaft entnommenen Rapital von angeblich 60000 Mart errichtet hat, fo tann hieraus ein Anspruch ber Rläger als gesetzlicher Erben des Chemanns nicht abgeleitet werben, daß bie Beklagte außer den vertragsmäßig festgeseten 12000 Francs die zur Verbefferung der Liegenschaft aufgewendeten 60000 Mart in die Gemeinschaft einwerfe bezw. mit diefer ver-Ein folcher Anspruch ift vielmehr burch den Beirathsrechne. vertrag ausgeschlossen, indem er die Verpflichtung des übernehmenben Chegatten auf die Einwerfung von 12000 Francs beschränkt. An der Bulaffigkeit ber gedachten Beftimmung des Chevertrages fann nach Code 1527 vgl. mit Art. 1091, 1515 fein Zweifel Auf Art. 1437 tann fich gegenüber der weitere Ersats bestehen. ansprüche ausschließenden Bereinbarung nicht berufen werden. II, 115/88 vom 26. Juni.

695. Wenn auch der Ehemann als Alleineigenthümer im Grundbuch eingetragen war, so war doch kraft der bestehenden Ehe das Grundstück durch den Erwerb seitens des Ehemanns ein Theil des gütergemeinschaftlichen Vermögens geworden und in das Miteigenthum der Ehefrau übergegangen — A. L. R. II, 1, §. 371 —. Durch die Eintragung der Gütergemeinschaft im Grundbuch war dies Rechtsverhältniß auch für Jedermann erkennbar geworden. Die Ehefrau, welche für eine begründete Forderung des Beklagten an ihren Ehemann, soweit das gütergemeinschaftliche Vermögen reicht, und, nachdem die Ehescheidung im Laufe

Digitized by Google

bes Prozeffes eingetreten, mit ihrem Miteigenthum an der zur Beit der Trennung vorhanden gewesenen Masse haften würde, gemeinschaft. war auch legitimirt, bie Forderung des Betlagten anzufechten und dem Theilungsplane dahin zu widersprechen, daß eine Befriedigung aus ben Raufgelbern rücksichtlich bes ganzen zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstuds nicht stattfinde. Da bem Betlagten rechtlich eine Forderung nicht zustand, derfelbe ein den Chemann verurtheilendes Erkenntniß nur im Einverständniß mit diefem erlangt hatte, um bas gütergemeinschaftliche Bermögen zu verringern, vermochte das Juditat gegen die Chefrau teine rechtliche Wirtsamfeit zu äußern. V, 130/88 vom 11. Juli.

Daß die Chefrau oder ihre Erben nach aufgelöfter **696**. Gütergemeinschaft ichon vor der Theilung die hälfte der zur Bütergemeinschaft gehörigen Forderungen einklagen darf, ergibt fich zwar nicht aus Code 1476, aber aus dem Grundfatz der Theilbarkeit der Forderungen. II, 193/88 vom 30. Okt.

697. Die überlebende Witme hatte in allgemeiner Gütergemeinschaft des A. L. R. gelebt. Sie beerbte den Chemann mit deffen Mutter. Gegen diefe durfte fie die Rlage erheben, daß der Werth des auf dem Nachlafigut für die Beflagte haftenden Auszuges bei Feststellung des Annahmepreises von den Aktiven des Nachlasses Daß vor Erhebung der Klage eine gerichtliche abzuziehen sei. Taxe aufzunehmen fei - A. L. R. II, 1, §. 577 -, war nicht zu fordern; weil das Gesetz nur für uneinige, dem Chegatten gegenüberftehende, Erben die Tare vorschreibt. IV, 173/88 vom 25. Oft.

698. Jena. Das Abkommen der T.'ichen Erben war durch Antrag der beiden Söhne auf ihre Abschichtung aus der bis da= hin fortgesetten Gütergemeinschaft veranlaßt. Diese ichieden unter einer baaren herauszahlung aus, die Töchter setten die Gemeinschaft unter der Berwaltung der Mutter fort. Dabei fiel jedes Bermögensstud ihnen zu der Erbquote zu, zu der eine jede von ihnen nach dem Ausscheiden der Söhne partizipirte. An und für fich gilt dies auch von den Grundstücken, und wenn bei der Um= schreibung derselben auf den Namen der Erben der Antheil einer jeden Miterbin bezeichnet worden ift, fo hat damit doch an und für fich nur gekennzeichnet werden follen, zu welchem Antheil fie als Erbinnen an den Grundstücken zu partizipiren haben. Daraus ift nicht abzuleiten, daß die beklagte Tochter über ihren An-

Güter-

Gütergemeinschaft. theil ohne Rücksicht auf den Betrag, welchen fie von der Mutter im Voraus erhalten, und den fie, wie der Konkursverwalter des mütterlichen Nachlasses geltend machte, zu konferiren habe, über ihren Antheil am Grundstück disponiren, Herauszahlung aus dem Erlöse der Grundsftück fordern dürfe. III, 163/88 vom 26. Okt.

699. Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Gheleute waren geschieden, keiner überwiegend schuldig. Auf dem Bauergute bes Beklagten ftanden zur Zeit der Einbringung außer anderen Sy= potheten 6000 Mart für G. und 3000 Mart für die jesige Rlägerin Die 6000 Mart find von dem Beklagten während eingetragen. der Ghe zurückgezahlt, vom Gläubiger ihm und der Klägerin cedirt und für ihn und die Rlägerin umgeschrieben worden. Die 3000 Mark der Klägerin, welche als deren Forderung und als Schuld des Bellagten Gegenstand ber Gütergemeinschaft wurden, find im Grundbuch ungelöscht für die Klägerin stehen geblieben. Der Beklagte hat nun, während das Verzeichniß feines Vermögens zur Zeit der Einbringung die 6000 + 3000 Mark als Schulden und das Berzeichniß des Vermögens feiner Chefrau zur Zeit der Einbringung bie 3000 Mart als Forderung aufführt, in dem Verzeichniß des gütergemeinschaftlichen Vermögens zur Zeit ber rechtsträftigen Ehescheidung die 9000 Mart weder als Forderungen noch als Schulden eingestellt, fonbern einfach als Schulden weggelaffen, und somit im Endresultat das zu theilende Bermögen nicht verfürzt. Er hat ferner die Sypothefenurtunde über die 3000 Mart im Auseinandersetzungsverfahren feiner geschiedenen Ehefrau aus= gehändigt und ihr ebenso in Anrechnung auf ihre Abfindung die vollen 6000 Mart der ursprünglich G.'ichen Sypothet cedirt. Der Berufungsrichter folgert aus A. L. R. II, 1, §. 755, daß die 9000 Mart mit Recht in dem Verzeichniß der Schulden des Beflagten bei deffen eingebrachtem Vermögen aufgeführt ftänden, daß fie ferner in dem Berzeichniß der gemeinschaftlichen Masse als Schulden nicht vorkommen dürften, daß sie dagegen in diesem Berzeichniß als Forderungen aufgeführt werden müßten; denn wenn bie 9000 Mart auch während bestehender Ehe eine gemeinschaft= liche Schuld gewesen seien, fo habe bies im Berhältniß ber Ebeleute zu einander mit der rechtsfräftigen Trennung der Ghe aufgehört; der Beklagte habe mit dem Bauergute die darauf haftenden eingebrachten Schulden wieder als Sonderschulden aus der gemeinschaftlichen Maffe berausgenommen, und bie Maffe fei von biefen Schulden befreit; andererseits bildeten jedoch die 9000 Mart gemeinschaft. als eine während der Ehe eingetretene Bermögensvermehrung einen gemeinschaftlichen Erwerb und feien daher nach §. 755 gleichmäßig Das ift rechtsirrthümlich nach folgender Rechnung: zu theilen. Rur Zeit ber Rechtsfraft bes Scheidungsurtheils

Bauerhof	27 000	Beklagter hatte einge-	•
ab eingetragene Schul-		bracht	21 375,56 M.
den einschließlich der		Klägerin	20 597,20 "
9000 Mart	16 355,07 "	-	41 972,76 M.
	10 644,93 M.	in Bergleich zu den	35 845,78 "
von der Klägerin ein-		Berluft	6 126,98 M.
gebrachte Hypothet	3 000	•	•
zurückgezahlte G.'sche			
Hypothet	6 000 "	Davon entfallen auf	
fonftige Aftiben	16 200,85 "	jeden Ehegatten	3 0 63,49 M.
	35 845,78 M.		

Die Rlägerin hat danach 20 597,20 Mart — 3063,49 Mart = 17 533,71 Mart. Sie hat erhalten obige 9000 Mart + 8000 Mart aus ben fonstigen Aftiven = 17 000 Mart, alfo noch ju fordern 533,71 Mart. Der Beklagte hat zu erhalten 21 375,56 Mart -3063,49 Mart = 18312,07 Mart, welche er erhält durch den belasteten Bauerhof 10 644,93 Mart + 8200,85 Mart Reft ber Aktiven — 533,71 Mark an die Ehefrau noch zu zahlen. IV. 198/88 vom 19. Nov.

700. Wenn auch ein über die Erziehung der Rinder zwiichen den geschiedenen Cheleuten abgeschlossener Bertrag nicht als gegen die guten Sitten verstoßend, als ungültig angefeben werden tann, fo tann boch einem folchen Bertrage mit Rücf= ficht auf das aus dem elterlichen Berhältniffe fließende Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht, fowie mit Rückficht auf die Intereffen des Kindes, keine unbedingt bindende Birkung beigelegt werden, es können vielmehr die Vereinbarungen nur unter der Bebingung Geltung haben, daß der Chegatte, welchem die Erziehung bes Rindes vertragsmäßig überlaffen ift, feiner Bflicht zur Erziehung zum Wohle des Kindes genügt; es ift dem andern Ghegatten der Einwand zu gewähren, daß nach den von ihm anzugebenden und eventuell nachzuweisenden Thatsachen anzunehmen fei, daß bie Erziehung und Bflege des Rindes gefährdet fei, wenn fie jenem überlaffen würde. III, 63/88 vom 4. Mai.

Braris bes Reichsgerichts. VI.

18

Güter-

Eltern und Kinder.

701. A. L. N. Nach dem in genügender Beise unzweideutig zum Ansdruck gekommenen Billen der Betheiligten sollten mit den 1500 Thalern, welche die Tochter von ihrem Bater als Mitgift erhielt, zugleich das Muttergut bezahlt werden, welches für sie auf dem Grundstück des Baters eingetragen war. Deshald konnte der Bater Löschung des Eintrags fordern, ohne daß etwas darauf ankommt, ob eine Mitgist als aus dem Bermögen des Baters oder der Kinder geleistet anzuschen ist. V, 146/88 vom 23. Juni.

702. Die Mutter war testamentarische Nießbräucherin des väterlichen Vermögens; im Testament war ihr anheimgegeben, einem heirathenden Rinde ein erforderliches Rapital in Anrechnung auf das Batererbe auszuzahlen. Die Mutter hat der sich verheirathenden Tochter eine auf das Batererbe anzurechnende Ausstattung gewährt. Daß fie das Bulageversprechen aus freien Stücken als liebevolle Mutter gegeben, um der Tochter eine ans nehmbare Bartie ju ermöglichen, und bag bieje Rente nicht auf das Rapital des Batererbes anzurechnen, unanfechtbar. Ebenso aber auch die Annahme, daß das Bersprechen der Mutter mit beren Bieberverheirathung erlosch. Denn damit endigte sich ber Nießbrauch der Mutter nach dem Testament. Nach der aus den begleitenden Umständen ertennbaren Absicht der Barteien war aber die Fortdauer der Rente von der Fortdauer des Nießbrauchs abhänaia. Die Tochter erhielt jest selbst ein bedeutendes Erbe. IV, 61/88 vom 4. Juni.

703. Der Sohn hatte in dem Jahre, in welchem ihm ein Militärstellvertreter bestellt wurde, das väterliche Geschäft übernommen, war also selbständig geworden. Daß ihm die Stellvertretungskosten geschenkt seien, oder daß sie nach Code 852 der Kollation nicht unterworsen seien, nicht angenommen. Zur Erstattung verurtheilt. II,123/88 vom 10. Juli.

704. Sind auch die Gründe, bei deren Vorhandensein von dem Grundsatz abzuschen ist, daß der Ehemann, welcher mit seiner Ehefrau zusammengelebt hat, das während der Ehe erzeugte und geborene Kind anzuerkennen habe — L. 6, D. de his qui 1, 6 —, nicht gleichbedeutend mit absoluter Unmöglichkeit der Erzeugung (infirmitas und valetudo ut nur relative Begriffe), so weisen doch die Beispiele auf Verhältnisse, welche die Möglichkeit der Erzzeugung durch den Ehemann thatsächlich als ausgeschlossen erz

Unter alia causa nur gleichwerthige Gründe. scheinen lassen. Der Kläger behauptet seine Zeugungsfähigkeit und hat fortgesett und Rinder. mit der Chefrau das Schlafzimmer getheilt; ernfte Chezwistigteiten sind nicht vorgekommen. Die angeblich ichon Jahre lang vor ber fritischen Zeit geübte Enthaltung des Rlägers, für welche ein ftichhaltiger Grund nicht hat vorgebracht werden können, bietet feine causa für die Enthaltung in der fritischen Zeit. Der Präsumtion ber Chelichkeit wurde deshalb Folge gegeben. III, 77/88 vom 12. Juni.

705. Auch wenn der Bater seinem verheiratheten Sohne Dienste geleistet hatte, so hätte er doch, wenn er dafür Entgelt bes anspruchen wollte, Angesichts A. L. R. I, 11, §. 1042 weitere Umftände darthun müssen, welche die Schenkungsabsicht auszuschließen geeignet waren. I. 130/88 vom 11. Juli.

706. Will man überhaupt dem Kinde eine auf seine Illegis timität gestützte Rlage gewähren, fo läßt fich bieje bei ber in A. L. R. II, 2, §. 1 allgemein und uneingeschränkt aufgestellten Präsumtion feinenfalls als dem Rinde gegenüber unwirksam ansehen. (Dernburg III, §. 43, Nr. 4.) Ebenso nach Weimarischem Recht (Gefets vom 6. Juni 1853, §. 3 a. E.). Zur Widerlegung der Präsumtion hätte ber Rläger, wenn nicht die Unmöglichkeit des Beischlafs des Ehemanns mit feiner Frau in der fritischen Zeit, fo boch jedenfalls zu beweisen gehabt, daß der Beischlaf thatsächlich nicht vollzogen worden fei, fich aber nicht, abgesehen von ber unzuläsfigen Eideszuschiebung, mit dem Berfuch begnügen dürfen, burch tünftlichen Beweis feine Abstammung vom beklagtischen Erblasser bar-III, 110/88 vom 18. Sept. zuthun.

707. Da der Ehemann für den allein schuldigen Theil er= flärt ift, fo hat die Mutter das Erziehungsrecht des Rindes -A. L. R. II, 2, §. 92 - fo lange nicht das Bormundschaftsgericht barüber entschieden hat, ob eine Ausnahme §. 93 fg. ju Gunften des Baters zu machen. Das Brozefigericht hat hierüber nicht zu entscheiden. So lange das Vormundschaftsgericht nicht anders entfcieden, hat der Bater die Roften des Unterhalts des Rindes außer= halb des hauses zu tragen. Dazu auf Rlage eines Pflegers des Rindes verurtheilt. IV, 172/88 vom 24. Sept.

708. B. 3m Fall 737 war den minderjährigen Rindern zweiter Ebe ein tutor ad hoc bestellt, welcher die ausgesetten Wohnungs= rechte für dieselben angenommen hatte. Das ichloß die Rlage der

18*

Eltern

Eltern und Rinder. Kinder auf das Pflichttheil nicht aus. Die Erwägung, daß die in der Verweigerung der ehemännlichen Ermächtigung hervorgetretene Abneigung gegen das vorzunehmende Rechtsgeschäft den zweiten Ehemann leicht bestimmen konnte, auch die Annahme der seinen Kindern gemachten Zuwendungen zu verweigern, berechtigte nicht dazu, ihn von der Vertretung auszuschließen. Die Aufstellung, eines Pflegers sest entgegengeseste Interessen der Kinder und ihres Baters voraus, nicht blos gesonderte Interessen bei einem gemeinsamen Akte. Die Zustimmung des unzulässiger Weise bestellten. Pflegers band also die Kinder nicht. II, 178/88 vom 19. Okt.

709. Nach gemeinem Rechte steht bem Bater zweifellos eine-Rlage auf Ausfolgung feines Rindes gegen jeden ju, welcher es im Gewahrsam hat und es ihm vorenthält, mag auch ein Anderer ber juriftische Besiger fein. Dig. XLIII, 30; Cod. VIII, 8 de liberis exhibendis. Nach B. L. R. 373 übt während des Bestehens der Ehe der Bater allein die elterliche Gewalt aus. Eine gesetliche Ausnahme von dieser Regel liegt nicht vor, insbesondereift eine folche nicht durch die faktische Trennung der. Chefrau ge= geben, da lettere fich gegen den Willen des Rlägers entfernt hat, und ungeachtet ihrer Verurtheilung zur Fortsetzung des ehelichen Lebens in die eheliche Wohnung nicht zurückgekehrt ift. Das aus ber väterlichen Gewalt fließende Erziehungsrecht, welches zugleich eine Bflicht ift, gibt dem Bater die Befugnif, den Aufenthalt des Rindes zu bestimmen und zu diesem Behufe deffen Ausantwortung. von jedem britten Befiger, welcher es ihm vorenthält, ju verlangen. Die auf Berausgabe belangten Eltern ber Chefrau haben nicht. etwa in analoger Anwendung C. P. D. S. 73 von der nominatio auctoris Gebrauch gemacht, noch hat die Mutter den Rechtsftreit. an Stelle ber Beklagten übernommen, fie ift vielmehr nur als Nebenintervenientin den Beklagten in der Berufungsinstanz beigetreten. Dem Nebenintervenienten ift aber nicht gestattet, Rechte geltend zu machen, welche nur ihm und nicht der Bartei, welche er unterstützt, zustehen. C. P. D. S. 64. Ohne auf die Frage ein= zugehen, ob die Mutter bes Rindes dem Bater gegenüber zur Burudhaltung des Rindes berechtigt fei, wurden die Großeltern. zur Herausgabe verurtheilt. II, 165/88 vom 9. Oft.

Familienfidei= fommik.

nfibei- 710. Durch die Rabinetsordre vom Jahre 1829 wurde die ^{18.} Aufhebung der alten Stiftung bestätigt, dem Grafen Burghauß



aber die Errichtung eines dem Geifte der aufgehobenen Stiftung Familienfideifich möglichst anschließenden Majorats zur Bedingung gestellt. In ber neuen Stiftung vom Jahre 1829 hat der Stifter fich bam. bem letten Fideitommißbefiter das Recht vorbehalten, den Fibeitommißerben aus der Bahl ber männlichen Mitglieder feiner weiblichen Berwandten zu ernennen, dann aber in feinem Teftament angeordnet, es folle berjenige männliche Rognat fuccediren, der nach den allgemeinen Landesgesetzen und ben Beftimmungen ber Stiftungsurfunde von 1804 dazu berufen fein würde. Diefe indirette Bestimmung tann an fich eine Ernennung fein, wie auch Die Bezeichnung des Erben nicht namentlich zu geschehen braucht - A. L. R. I, 12, §. 519 fg. -. Auch wird die Thatsache für unbeachtlich erklärt, daß der Stifter fpater formlos eine beftimmte Berson als Fideikommißerben berufen habe. Das Berufungsurtheil ift aber aufgehoben, weil unerwogen geblieben ift, ob nicht bem Sinne ber Stiftungsurfunde nur eine bestimmte Bezeichnung ber Berson entsprach. Infonderheit tam es auf bie, nicht burch bie ungemiffe Konsequenz eines Succeffionsprinzips zu beftimmende, Persönlichkeit des hauptes der neuen Linie an, ob ber in ber Stiftungsurtunde ausgesprochene Wunsch zu realis firen fei, daß Name, Stand und Bappen der Familie Burghauß auf biefem Wege erhalten werden möchten. Auch mar in ber alten Stiftung, an welche fich die neue anschließen follte, beftimmt, ber lette Agnat habe einen mit Söhnen versehenen Mann zum Majoratsbesitzer ju ernennen; und in ber neuen Stiftungsurtunde ift bereits für den Fall, daß eine Ernennung nicht ftattgefunden hat, ein Successionsprinzip babin aufgestellt, bag ber Rognat mit männlicher und mehr männlicher Descendenz ben Borzug

haben foll. IV, 134/87 vom 8./26. März 88. 711. 3m Fall 719: Die Beftimmung im Vertrage, der Lestwillige

Ueberlebende foll befugt fein, die Erbtheile der Kinder an dem Berfügungen. Nachlaß bes Zuerstverstorbenen zu bestimmen und festzuseten, gültig, ba an dem Inteftaterbrecht der Rinder Nichts geändert ift, und der Ueberlebende das Pflichttheilsrecht berücksichtigen follte. III, 151/87 vom 9. Oft. 88.

712. Bei der Aufnahme eines borfgerichtlichen Teftaments Testament. war nur der Ortsrichter in die Kammer des kranken Testators gegangen, und hatte sich bort mit ihm über das zu errichtende

fommiß.

Teftament. Teftament unterhalten. Der Ortörichter hatte dann in der Wohnftube in Gegenwart des einen Schöppen das Teftament dem Gerichtsschreider diktirt; während des Diktats ift der andere Schöppe hinzugekommen. In Gegenwart des Ortörichters, der beiden Schöppen und zweier Zeugen hat der Gerichtsschreider dem Erblaffer das diktirte Teftament vorgelesen. Auf die Frage, ob er das Verlesen verstanden habe, hat der Erblassfer mit einem undeutlichen Knurren geantwortet, hierauf das Testament unterkreuzt. Gegen O. T. vom 10. Sept. 1846, E. 13, S. 197: Das Testament ist ungültig ex arg. A. G. D. I, 50, §. 50; A. L. R. I, 12, §§. 93, 104. Anwesenheit einer derjenigen Personen, welche bei der Testamentserrichtung mitzuwirken haben, nur bei der Verlesung genügt nicht. IV, 120/88 vom 24. Sept.

Semeinschaft= liche Tefta= mente.

713. Die Cheleute 3. ernannten in einem gemeinschaftlichen Testamente wechselseitig fich felbst und danach unter Anderm den Lieutenant M. mit der Bestimmung ju ihrem Erben, daß der überlebende Testator neue Legate ohne Berletung des Bflichttheils anordnen bürfe. Der überlebende Chemann trat die Erbichaft an, erklärte aber, als der M. fpäter wegen Betrugs nach Aus= ftoßung aus dem Militärftande mit Gefängniß bestraft wurde, in einem gerichtlichen Rachzettel, daß er denselben auf Grund des A. L. R. II, 2, §. 409, weil er fich burch jene Handlungen vor feinen Standesgenoffen öffentlich entehrt habe, unter Biberruf feiner Erbeseinsetzung enterbe. M. hat entfagt, der Rläger beansprucht wegen einer vollftrecharen Forderung gegen DR. Befriedigung aus deffen Erbtheil von der Hinterlassenschaft des Die Klage ist abgewiesen. A. L. R. II, 1, §. 492 Ehemannes. ichließt nur den willfürlichen Biderruf des Ueberlebenden aus, bezieht sich nicht auf Enterbungen - A. L. R. I, 12, §. 564. VI, 275/88 vom 29. Oft.

714. G. R. Erwägt man, daß die Mutter trotz ihres Antritts der Erbschaft aus dem gemeinschaftlichen Testament nicht gehindert war, über ihr eigenes Vermögen durch Verträge unter Lebenden zu verfügen und daß, wenn sie dies im Wege der Veräußerung gethan, die veräußerten Objekte nicht mehr Gegenstand ihres Nachlasses und ihrer Beerbung sein konnten, so ist durch die Vereinbarung von 1854 an sich und ohne Weiteres die side kommissarische Anordnung des Testaments in Betreff des aus dem mütterlichen Grundbessige stammenden, auf den Sohn Christian Semeinschaftzu Eigenthum übertragenen Antheils außer Wirksamkeit gesetzt. liche Testaunter diesen Umständen hätte es einer besondern vertragsmäßigen Festsetzung bedurft, um die fragliche Klausel in Gültigkeit zu er= halten. III, 146/88 vom 12. Okt.

715. Der Erblasser hatte angeordnet, daß alles aus feinem Nachs Fideitommislasse auf die Erben Fallende der Substitution unterliegen sollte. Darin farische Substitution. lag der Ausschluß der Trebellianischen Quart — Nov. I, cap. 2, §. 2; A. &. R. I, 12, §. 467 —. IV, 369/87 vom 23. März 88.

716. G. R. Verstattet man einmal, was unbedenklich, fich Erbvertrag. ju einer Erbeinsetzung vertragsmäßig ju verpflichten, fo liegt tein weiterer Bruch bes Bringips barin, bag man verstattet, fich vertragsmäßig zu einem folchen Vertrag zu verpflichten, vielmehr tann letterer wie jeder andere zuläffige Bertrag ben Gegenstand eines Borvertrages bilden. Ein folcher Vorvertrag ift aber nicht damit behauptet: "Beklagter habe ... der Mutter der Rlägerin wiederholt (unter ihrer Annahme) versprochen, daß er, falls fie ein Rind gebären würde, dieses zu seinem alleinigen Erben ein= feten würde." Das läßt ichlechterdings nicht ertennen, daß da= mit der Mutter der Rlägerin für diefe der Abichluft eines Erbvertrags zugesichert fein follte, wie ein folcher auch gar nicht petirt War aber die Berabredung der Kontrahenten überhaupt wird. auf teinen bestimmten Modus der Erbeinsetzung gerichtet und tonnte also das angebliche Bersprechen auch durch testamentarische Erbeinsetzung erfüllt werden, fo mar ein folches Berfprechen boch ein völlig inhaltlofes. III, 7/88 vom 10. April.

717. G. R. Das der Klägerin von der Erblasserin der Beflagten angeblich ertheilte Versprechen, ihr die Hälfte ihres Vermögens auf den Todessall zuwenden zu wollen, ist nicht geeignet, eine rechtliche Verbindlichkeit zu begründen. Denn weder ist damit die Verpflichtung zur Abschließung eines Erbvertrages übernommen, noch hat sich die Erblasserin zur Errichtung einer unwiderruflichen letztwilligen Verpflichtet. III, 49/88 vom 22. Juni.

718. Das Teftament ist bestitut geworden, es gilt aber traft ber Rodizillarform als Rodizill. Der Erblasser hatte sich in dieser letztwilligen Verfügung vorbehalten, diesem Testament jederzeit Beilagen hinzuzufügen, welche, wenn sie erweislich von seiner Hand geschrieben oder unterschrieben sind, dieselbe Kraft haben sollten,

Rodizille.

Digitized by Google

Rodizille. als wären fie Theile bes Testaments. Gine nachträgliche Beilage war wegen Schreibkrampfes des Testators mit drei greuzen als notariell beglaubigtem Sandzeichen bes Erblaffers unterzeichnet, was im Sinne jener Bestätigung als von ihm unterschrieben angesehen wurde. Das Berufungsurtheil hat die Beilage für gültig erachtet, Revision zurückgewiesen. So lange man bavon ausgeht, daß die Gültigkeit des in einem andern letten Billen im Boraus bestätigten formlofen Rodizilles nur auf ein nicht revisibles partituläres Gewohnheitsrecht zurückzuführen sei (vgl. 6), könnte in einer falichen Anwendung des betreffenden Rechtsfates tein Revisionsgrund gefunden werden. Bare aber jener Satz gemeinrechtlich, fo läuft der Sat, daß die Berfügungen mit Bezugnahme auf ein anderes Schriftstud in einem Testamente zugelassen werben - L. 77 D. de hered. inst. (28, 5); L. 10 D. de cond. inst. (28, 7); L. 38 D. de cond. et dem. (35, 1) - baranf hinaus, die Grenze zwischen den mustischen Berfügungen als einzelnen und der Bestätigung eines Robizills im Ganzen zu verwischen. Damit fällt jeder Grund weg, zwischen Bestätigung im Testament und im Rodizill, soweit es sich um Vermächtnisse hanbelt, zu unterscheiden. VI, 134/88 vom 9./12. Juli.

Bermächtnißvertrag.

719. Die beiden Ehelente haben einen notariellen Vertrag geschlossen, daß, da ihre Ehe mit Kindern gesegnet sei, der Ueberlebende den lebenslänglichen, undeschräften Nießbrauch am Nachlaß des zuerst Verstorbenen ohne jede Kantionsleistung erben und behalten, auch befugt sein soll, über den Nachlaß des Zuerstwerstorbenen beliebige Versügungen und Veräußerungen vorzunehmen, in dem Umfange wie der Zuerstwerstorbene dazu im Stande sein würde. Das ist ein Vermächtnißvertrag, welcher, wie mit Stobbe 5, §. 312 anzunehmen, gemeinrechtlich gültig, in Hannover auch, wenm formlos abgeschlossen. III, 151/87 vom 9. Okt. 88.

Auslegung lettwilliger Berfügungen.

720. A. L. R. Im gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute hat der Ehemann seine Ehefrau und Th. D. als Erben eingesetzt; die Ehefrau den Ehemann und Th. D. Diese überlebte den Ehemann. Ohne Rechtsverlezung dahin ausgelegt, daß Th. D. auch für diesen Fall als Erbe eingesetzt war. IV, 12/88 vom 19. April.

721. A. L. R. Der Erblasser hat seiner Ehefrau den uns umschränkten Nießbrauch an seinem Vermögen, an der Hälfte bis zur Volljährigkeit des Kindes, an der andern Hälfte auf Lebens= zeit hinterlassen. Daraus, daß der Erblasser geschäftsgewandte Auslegung Freunde (welche aber die Uebernahme abgelehnt haben) als Testa= letwilliger Berfügungen. mentsvollftreder berufen hat, mit der Befugniß, den nachlaß ju orbnen, Gelder einzuziehen und auszuleihen, Auflaffungen zu erflären und entgegenzunehmen u. f. m., entnimmt der Berufungs= richter, ber Erblaffer habe zunächft eine Ordnung des nachlaffes, bei welcher ein Bertauf der Fabrit nicht habe ausgeschloffen fein follen, eintreten laffen wollen, um ber Witme ben nießbrauch an bem fo festgestellten Bermögen, beffen Berwaltung bie Renntniffe gewiegter Raufleute nicht mehr erforderte, einzuräumen. Die Witwe hatte also nicht das Recht, die Uebergabe des Fabrifgrundstücks vom Bormunde zu fordern, um bas Geschäft als Niegbräucherin zu be= treiben, vielmehr durfte der Bormund mit obervormunbschaftlicher Genehmigung das Fabrikgrundstück mit Geschäft trotz Widerspruchs ber Bitwe verlaufen, um diefer den Riegbrauch an dem erlöften Rapital zu belaffen. Revifion zurückgewiefen. IV, 13/88 vom 16. April.

722. A. R. R. Der Erblaffer hat feine beiden Rinder au Erben eingesett; der Sohn durfe feinen Erbtheil bei Lebzeiten fo= gar verschenken. Nach dem Tode des Sohnes foll der Erbtheil an Die Tochter fallen, der Chefrau des Sohnes aber der Riefbrauch verbleiben. "Da mein Sohn mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebt, so bestimme ich, daß das ihm aus meinem Rach-Laf zugefallene Erbtheil beim Todesfall eines der Chegatten in teiner Beije mit in die Theilung fommt, fondern wie oben §. 5 gesagt, nach dem Tode meines Sohnes damit verfahren werde." Ohne Rechtsirrthum dahin ausgelegt, daß die Schenkung an die Chefrau, für welche Erblaffer durch Aussehung des nießbrauchs gesorgt hatte, untersagt fei. Dieje, zugleich Erbin des Ehemannes, wurde deshalb verurtheilt, der Schwefter Inventur über den Erb= theil einschließlich der ihr aus demselben von ihrem Chemann bei deffen Lebzeiten geschenkten Sachen zu legen und Raution zu beftellen. IV, 91/88 vom 25. Juni.

723. Der Erblasser hat in seinem Testament von der Erb= folge ausgeschloffen außer Andern ben Sohn feiner Schwefter Jean Bierre Chévèque und angeordnet, daß fein Bermögen über= gehen soll à mes autres héritiers dans l'ordre établi par la loi. Der nachlaß ist in Besitz genommen von ben beiden Tochtern des 3. B. Cheveque, die Rlage ber Entel des Berton aus

Auslegung lettwilliger Berfügungen.

zweiter Ghe, beffen Entel aus erster Ghe ber Erblaffer war, ift abgemiefen, Revision zurückgemiesen: nicht, weil bie Betlagten nicht von ber gesetlichen Erbfolge ausgeschloffen, fondern weil fie burch Bezugnahme auf die gesetliche Erbfolge als Bermächtnignehmer berufen find - Code 1003 -. Aus ber ausbrücklichen Ausschließung der Familie Mouffard hat Berufungsrichter ben Schluß gezogen, daß eine folche auch bezüglich ber Beflagten erfolgt fein würde, wenn der Erblaffer beren Einfegung nicht beabsichtigt hätte. Der Berufungsrichter fügt den weiteren Grund bei, daß der Erblaffer in dem aufgehobenen Teftamente vom 15. Oft. 1873 außer dem Reffen Cheveque auch deffen Rachkommen ausgeschloffen hatte, während in dem jetzt ftreitigen Teftas mente eine Ausschließung der Nachtommen des Neffen nicht erfolgt, alfo ber Schluß gerechtfertigt fei, daß die Ausschließung fich nur auf die Berfon des Neffen beschränke. Dieje Auslegung nicht rechtsirrthümlich. II, 55/88 vom 27. April. Bgl. 1055.

724. A. L. R. Der Erblasser hat "um allen Streitigkeiten bei Regulirung des Nachlasses vorzubengen" (also auch denen über Kollationspflicht) testirt, angeordnet, daß das bei seinem Tode vorhandene Vermögen unter die drei Kinder zu brei gleichen Theilen vertheilt werde; für den Fall, daß der Sohn hiermit nicht zufrieden, soll er nur den Pflichttheil erhalten, und auf diesen dasjenige anrechnen, was er vom Erblasser bei Lebzeiten erhalten hat. Darin ist die Ausschließung der sonst eintretenden Kollation der beiden Töchter gefunden, welche wirksam bleibt, auch wenn sich ber Erblasser in einem Rechtsirrthum über die Kollationspflicht befunden hat. Revision zurückgewiesen. IV, 31/88 vom 3. Mai.

725. Die Kinder find zu Erben eingesett neben der Witwe. Diese soll an jedes Kind 3000 Thaler zahlen; auf dieses Erbtheil haben sich die ersten vier Kinder die bei ihren Ledzeiten erhaltenen je 3000 Thaler anzurechnen, so daß die Witwe nur 3000 Thaler an das fünste herauszuzahlen. Diese Verfügung ist nicht so zu trennen, daß den ersten vier Kindern je 3000 Thaler vermacht seien, und nur zu entscheiden sei, ob angeblich erhaltene 3000 Thaler darauf anzurechnen seien. Bielmehr ist nach der Abssicht des Erblassers denschen Richts vermacht. IV, 52/88 vom 28. Mai.

726. Wenn der Erbe vor ober nach mir verstirbt, soll der Nießbrauch seines Erbtheils auf seine Ehefrau übergehen. Die Aus-

legung, daß darunter die dem Erblasser befannte Chefrau zur Zeit Auslegung letwilliger der Testamentserrichtung verstanden war, nicht rechtsirrthümlich. Berfügungen. III, 76/88 vom 8. Juni.

727. Die Geschwisterkinder find als Erben eingesett. Dar≠ unter find, zumal entsprechend der späteren Aeußerungen des Te= ftators, auch die Kinder halbbürtiger Geschwifter, nicht blos die Rinder ber vollbürtigen Geschwister verstanden worden, jo daß abweichend von der Intestaterbfolge und ohne Heranziehung von A. L. R. I, 12, §§. 521/22 beide zusammen zur testamentarischen Erbichaft zu= gelaffen wurden. Revision zurückgemiesen. IV, 72/88 vom 14. Juni.

Ľ

ł

ţ

ţ

ŗ

[

728. "Mein Grundstück foll nicht aus meiner Familie kommen, sondern soll unter meinen vier Rindern verlicitirt werden. Der Ersteher darf daffelbe nicht veräußern, auch von feinen Nachtommen foll es nur an ein Mitglied der Familie 28. kommen und überhaupt fo lange als möglich in der Familie verbleiben." Entsprechender Eintrag im Grundbuch, nachdem es unter ben Rindern von dem Sohn erstanden und diesem zugeschrieben mar. nach deffen Tode war es an seine Töchter gelangt, auf deren Antrag der Grundbuch= Auf Rlage der Geschwifter des Erblassers die vermerk gelöscht. Biederherstellung des Grundbuchvermerts ertannt. Die beklagten Töchter waren die ersten Substituten — A. 8. R. I, 12, §. 55 —: bie Borfchrift einer Licitation unter ben Rindern des Erblassers enthielt nur eine Anordnung der Erbtheilung. V, 142/88 vom 26. Sept.

729. Die Erblasserin hat ihren vier Enkeln je 2000 Thaler Rebenbestim-Diefelben follen nur ausgezahlt werden, wenn dies mungen lett-williger Berhinterlassen. felben der tatholischen Religion angehören. "Sollte eines eine andere Religion annehmen, so werden die 8000 Thaler in gleiche Theile unter meine fünf Kinder vertheilt." Nach A. L. R. I, 4, §§. 9, 136; I, 12, §. 63 gilt die Beschränkung nicht, die Klage gegen eine Enkeltochter, welche zur evangelischen Religion übergetreten, daß sie kein Anrecht auf die 2000 Thaler habe, abge= wiesen. IV, 21/88 vom 24. April.

730. 3m Fall Bb. V, 845 hatte der Erblaffer dem unehe= Ungültigkeit lichen Sohn feiner zweiten Chefrau Alles, worüber ihm die Gefete Berfügungen. zu verfügen gestatten, vermacht. Auf feine Rlage ift die Tochter bes Erblaffers aus erfter Ehe zur Theilung mit bem Rläger, fo daß jedem die Hälfte zufällt, nach anderweiter Berhandlung verurtheilt. Revision zurückgemiesen. Der zweite Fall des Code 1100

fliaungen.

283

Ungültigfeit letitwilliger Berfügungen. liegt nicht vor. Denn zur Zeit der Teftamentserrichtung hatte bie zweite Ehefrau den Aläger als ihr uneheliches Kind noch nicht anerkannt, war also als dessen muthmaßliche Erbin nicht anzuschen. Dafür aber, daß Rläger abgesehen von den Bermuthungen des Code 1100 als zwischengeschobene Person im Sinne Code 1099 anzuschen sei, hat Beklagte Beweise nicht erboten. II, 102/88 vom 25. Mai.

731. F. Raptation und Suggestion kommen nur ex capite doli als Ungültigkeitsgründe letztwilliger Berfügungen in Betracht, wenn feststeht, daß dem Erblasser falsche Borspiegelungen gemacht find, durch welche er zu einer Berfügung bestimmt ist, die er sonst nicht getroffen hätte. II, 167/88 vom 9. Okt.

732. Der Erblasser hat der Tochter seines Reffen M. und andern Verwandten seine Grundstücke, jedem zu einem Drittel vermacht. Für den Fall, daß die Tochter M. vor ihm versterbe oder nach ihm ohne Kinder versterbe, soll das ihr Vermachte den andern Verwandten je zur Hälfte zukommen. Ungültige Institution der M., da die Verstügung eine verbotene Substitution enthielt — Code 896 — ausgesprochen auf die Klage des Intestaterben, welcher zur Klage legitimirt, da ein Gesammtvermächtniß vom Erblasser nicht gewollt, somit die Anwachsung ausgeschlossen seit. Revision zurückgewiesen. II, 144/88 vom 21. Sept.

Bflichttheil.

733. Gegen das Pflichttheilsrecht der Mutter kann fich der überlebende Ehemann auf den ihm als überlebenden gütergemein= schaftlichen Ehemann zustehenden gesetzlichen Nießbrauch — A. L. R. II, 1, §. 645 — nicht berufen, denn es lag hier keine gesetzliche Erbfolge vor, vielmehr war der Ehemann testamentarischer Erbe seiner Ehefrau. Bgl. D. T. E. 8, S. 313; 23, S. 451; 78, S. 225. IV, 75/88 vom 14. Juni.

734. Der Revisionsangriff zurückgewiesen, daß nicht die in dem den Pflichttheil verkürzenden Schenkungsvertrag übernommenen Lasten abgezogen seien. Wenn auch in der getroffenen Belastung eine Veräußerung a fonds perdu im Sinne (Code) B. L. R. 918 nicht zu finden ist, so liegt doch die Boraussezung des Art. 918 insofern vor, weil in der der Schenkung beigefügten Bestimmung hinsichtlich der Einräumung der unentgeltlichen und unbeschränkten Benutzung des übergebenen Hausantheils der Borbehalt eines Nutznießungsrechts im Sinne des Art. 918, nicht blos ein Wohnungsrecht, zu finden ist. II, 113/88 vom 25. Juni/3. Juli. ;

:

ŝ,

ţ

1

;

:

:

.

ĩ

.

ĩ

2

ŝ

ţ

ļ

735. A. L. R. Unter Aufgabe der Annahme einer früheren Entscheidung vom 1. Dec. 1879 — bei Raffow 24, S. 1032 und im Anschluß an V*, 117/81 vom 26. Sept. (E. 6, 69) -: Der Anspruch, mit welchem gegen das Testament der Bflichttheil gefordert wird, ift eine Gelbforderung. Die Witme, welcher der unbeschränkte Besitz, die Berwaltung und ber Genug bes Nachlasses, ohne Verpflichtung Rechnung zu legen, hinterlassen war, so dak ben Rindern erster Ehe ihr Erbtheil erst nach deren Tode von dem, was übrig bleibe, gewährt werden folle, konnte diefen ihr Pflicht= theil Fordernden gegenüber nicht beanspruchen, behufs Feststellung des Werths der Rachlaßgrundstücke sollten diese subhastirt werden. Abschätzung des Werths nach der Zeit des Todes des Erblassers, ohne Rücksicht barauf, daß hinterher ein Theil der Grundfläche der Beschräntung der Baufreiheit unterfiel, daß der Bafferzins erhöht, bie Miethen heruntergegangen feien. IV, 371/87 vom 5./30. April 88.

736. Der Einredebehanptung, daß der Betrag der Zuwenbungen den Pflichttheil erheblich übersteige, fehlt als Ergänzung die weitere Behauptung, wieviel der Werth des Nachlasses und so= mit des achten Theils desselben betrage. Der Richter hat deshalb mit Recht die Pflichttheilsberechtigung zugesprochen, die Einrede aber zur Nachlaßregulirung verwiesen, statt zu sragen. IV, 39/88 vom 19. Oft.

737. Die Mutter hat den ihr bei der Erbtheilung auf Ableben ihres Ehemannes zugefallenen Hof ihrem Sohn erster Ehe für 9000 Gulben übergeben, und dabei für sich, ihren zweiten Ehe= mann und ihre übrigen erst= und zweitehelichen Kinder bedeutende Wohnungs= und Nutzungsrechte vorbehalten. Wegen höheren Werths fordern die Kinder nach dem Tode der Mutter Einwerfung in den Nachlaß, und berechnen von dem höheren Werth, um welchen ge= schenkt ist, den Pflichttheil. B. L. R. 918 anwendbar auch bei Aufnahme eines bestimmten Gelbbetrags unter den dem Uebernehmer auferlegten Leistungen. II, 178/88 vom 19. Okt. Bgl. 708.

738. Der Erblasser hatte ein Loos= und Prämiengeschäft auf Ratenzahlungen. Der Räufer erlangte hierbei ein Recht auf Aus= antwortung des Papiers erst nach Leistung der letzten Ratenzahlung, während ihm die Nichtzahlung irgend einer Rate jeden Anspruch auf das Papier und die bereits geleisteten Ratenzahlungen entzog. Der in Raten zu entrichtende Raufpreis überstieg jedoch den RursBflichttheil.

Pflichttheil. werth der Bapiere erheblich, fo daß der Berläufer, wenn alle Raten= zahlungen geleistet wurden, den den Rurswerth übersteigenden Betrag des Raufpreises, wenn aber nicht die Ratenzahlungen vollständig eingehalten wurden, die bereits gezahlten Raten gewann, mit der Möglichkeit an dem Kurswerth des heimgefallenen Bapiers zu gewinnen ober zu verlieren. Bei der Berechnung des Pflichttheils hat der Richter auf Grund von Gutachten für die Außenstände ein Bauschquantum angesetzt. Ein Gewinn, welchen zurückfallende Ba= piere wegen ihres höheren Rurfes zur Zeit des Rudfalls gegenüber ber Zeit des Vertaufs gehabt haben, war nicht annähernd festzustellen, weil die Zeit des Rudfalls aus ben Buchern nicht ju ersehen war, während die Möglichkeit eines niedrigeren Rurfes nicht ausgeschlossen war. Der Gewinn, welcher mit den zurückgefallenen Papieren durch Abschluß neuer Ratenloosgeschäfte gemacht werden konnte, war nicht zu berechnen, weil Klägerin nur Anspruch auf ben Werth zur Zeit des Todes des Erblaffers hatte. Ein befonderer Werth des Geschäfts war nicht in Rechnung zu stellen, weil bas Geschäft teine feste Rundschaft hatte, sondern die Bertäufe burch die Thätigkeit des Erblassers und von Agenten bewirkt habe. Revision zurückgewiesen. IV, 151/88 vom 8. Oft.

Erbichaftsermerb. 286

739. Der Beklagte hatte auf die Erbichaft feiner verstorbenen Mutter zu Gunften feines Bruders Verzicht geleistet. Darin konnte hier eine Erbschaftsantretung verbunden mit deren Uebertragung nicht gefunden werden, weil Beklagter nicht nur dabei ausbrücklich ertärt hat, daß er bereits für sein Erbtheil abgefunden sei, also teines mehr abzutreten hatte, sondern auch schon durch bie frühere Erklärung, in welcher er übergangen war, das Teftament seiner Mutter anerkannt und sich für seinen Erbtheil abgefunden erklärt Die Behauptung, die vier Söhne einschließlich des Behatte. flagten hätten als Intestaterben ihrer Mutter deren Nachlaß getheilt, unberechtigt, weil ein Teftament vorliegt und zur Zeit zu Recht befteht. Mögen die vier Söhne hierüber im Irrthum gewesen sein oder mögen fie daffelbe ignorirt haben, keinenfalls haben fie das ihnen in Wahrheit zustehende Erbrecht ausüben wollen und nur in diesem Falle haben sie es erwerben wollen und können. L. 19, §. 7. J. 2, 19. L. 22 D. de a. v. o. her. 29, 2. III, 43/88 vom 26. Juni/3. Juli.

Erbverzicht.

. 740. Wenn auch bas Berufungsurtheil zu Gunften der Re-

vifionsklägerin angenommen bat, die Erklärung ber Tochter, fie fei Erbvergicht. burch bie von ihrem Stiefvater gezahlten 900 Mart von bem Rach= laf ihrer noch lebenden Mutter vollständig abgefunden, habe nicht der Form des Erbeinsetzungsvertrags - A. R. R. I, 12, §§. 617, 621 -, fondern nur der Form des A. 8. R. II, 2, §. 484 bedurft, fo bag bie Buziehung eines Protofollführers nicht erforderlich war, fo fehlte boch die Annahmeerklärung der Mutter, welche nach I, 5, §. 78 in derselben Form zu erklären war, da aus dem Protokoll weder hervorgeht, daß der Stiefvater feine Chefrau vertreten wollte, noch deffen Unnahme blos mit der Unterzeichnung des Brotofolls erklärt ist. Das ist namentlich nicht bei dem Verzicht gegen Entgelt anzunehmen. Damit, daß die Mutter in dem 7 Jahre später errichteten Testament ihre Tochter für abgefunden erklärte, konnte fie jenen Erbverzicht nicht acceptiren. IV, 39/88 vom 19. Okt.

741. Im Fall 720 lief dem Erben Th. D., da er von dem Testament und der Unwiderruflichkeit feiner Erbeinsetzung durch die Bublikation nach dem Tode des Chemannes Renntniß erhalten, die Ueberlegungsfrift - A. L. R. I, 9, §. 384 - fechs Wochen feit erlangter Biffenschaft vom Tode der Chefrau. Die Gröffnung des nur Vermächtnisse anordnenden Rodizills derselben für den Lauf der Frist unerheblich, da sich der Erbe durch Inventar sichern fann — §. 424 —. IV, 12/88 vom 19. April.

742. hat der Fibuziarerbe ein Inventar nicht errichtet, fo haftet er persönlich für die Schulden des Erblassers - A. L. R. I, 9, §§. 420 fg. —, und er wird von dieser Haftung nicht das durch befreit, daß der Substitutionsfall eintritt. Nun haftet der fideitommiffarische Erbe neben dem Fiduziar, hier neben dem Erben des Fiduziars, welcher gleichfalls ein Inventar nicht errichtet hatte, persönlich. IV, 378/87 vom 12. Mai 88.

743. In dem wechselseitigen Testament der Cheleute waren der Beklagte 2 und der Erblasser des Beklagten 1 als Nacherben eingesetzt und mit Vermächtnissen belaftet. Die erst nach dem Tode ber Bitwe erklärte Erbichaftsentsagung mar nicht verspätet, wenn schon anzunehmen wäre, daß das Nacherbenrecht mit dem Tode des Ehemannes in Bezug auf dessen Nachlaß angefallen war. Denn jener Anfall betraf nur ein bedingtes und betagtes Recht, so daß die Berechtigten erst nach erlangter Kenntniß vom Eintritt der Bedingung oder nach Eintritt des Termins, d. h. nach dem Tode der

Der Erbe. Bitwe rechtlich wie thatsächlich in die Lage kommen, sich über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären — A. L. R. I, 9, §. 369; 12, §. 486 —. IV, 377/87 vom 14. Mai/12. Juni 88. Bal. 253.

Miterben.

744. Röln. Eine Theilung der mütterlichen Erbschaft bat zwischen den drei Söhnen und dem Bater nicht stattgefunden: bie Biberflage bes einen Sohnes wider ben Bater, ein nachlagverzeichniß aufzustellen, die eheliche Gutergemeinschaft mit feinen Rinbern zu theilen, "bem Rläger die Sälfte des mütterlichen Erbtheils herauszugeben, für die andere Sälfte Raution zu bestellen", ift Dem Bindikationsanspruch fehle es an einem geabaewiesen. eigneten Objekte, bem Biderbeklagten an der Baffivlegitimation. Dem Antrag auf Theilung ftehe entgegen, daß die Miterben nicht im Brozef feien. Ans dem gleichen Grunde habe der Antrag auf Inventar und Raution keinen Erfolg. Revision zurückgemiesen. Der Antrag auf Feststellung, daß ber Biderbeflagte noch Bermögen feines Sohnes hinter fich habe und zu Theilung und Rautionsleiftung verpflichtet sei, tann auch nur unter Zuziehung aller Erbberechtigten erfolgen. II, 123/88 vom 10. Juli.

745. Der in Code 1220 aufgestellte Grundjat muß gegenüber Code 883 eine Einschräntung insofern erfahren, als jene Borfcrift nur für denjenigen Zeitraum burchgreift, der vor ber Theilung des Rachlasses oder der sonstigen Gemeinschaft liegt und von ba ab - vorbehaltlich der auf Grund des Art. 1220 ermorbenen Rechte — der Theilungsvertrag endgültig darüber entscheidet. welcher Theilhaber in Anschung einer zum Nachlaß gehörigen Forberung oder Schuld als Gläubiger bezw. Schuldner anzusehen fei. So lange die Theilung nicht erfolgt ist, ist jeder Erbe befugt, bezüglich der einzelnen zur Erbschaft gehörigen theilbaren Forberungen gegen die Schuldner Rlage zu erheben und Bezahlung besjenigen Betrages zu verlangen, der feinem Erbtheil entspricht. Die Sache liegt in Ansehung der Forderungsklagen zufolge des in Code 1220 aufgestellten Grundfates anders als bezüglich derjenigen Rlagen, durch welche das Eigenthumsrecht an einer zum Nachlaß gehörigen Sache geltend gemacht wird. II, 193/88 vom 30. Oft.

Rollation.

746. A. L. R. 3m Testament Anordnung, der jüngste Sohn habe 30 000 Mart erhalten. Dieselbe solle er sich auf sein Erb= theil anrechnen. Borbehalt der Abänderung des Teftaments durch Ein fpäteres Schriftstud bes Erblaffers: Alles, mas Rodizille. ich meinem jüngften Sohn gegeben, betrachte ich demfelben als geschenkt. Niemand, ganz besonders meinen Erben steht das Recht nicht zu, Ansprüche daran zu erheben. Spätere notarielle Erflärung, bie 30 000 Mart feien zur Begründung eines eigenen Geschäfts gegeben und geschentt. Durch bieje Ertlärungen fei bie Anordnung der Anrechnung nicht ausgeschlossen. Revision zurücks gewiesen. IV. 26/88 vom 26. April.

747. Der Werth der Ronferenden (hier Ausstattungsgegen= ftände) nicht nach ber Zeit der Hingabe, sondern nach der Zeit der Erbtheilung maßgebend - Arg. L. 20 C. de collat. (6, 20). [Arndts, Leift] -. Ein Konflift mit III, 19/84 vom 2. Mai (E. 11, 51) liegt um fo weniger vor, als hier der Werth zur Zeit des Todes und der Erbtheilung derfelbe mar. IV, 134/88 vom 27. Sept.

748. Der Beklagte hat der Erbschaft aus dem väterlichen Testament in rechtsgültiger Beise entfagt, fich nur das Pflicht= theilsrecht vorbehalten, übrigens den Allodialnachlaß und das Familienfideikommiß in Besitz genommen. Ueber den Allodialnachlaß ein Brivatinventar zu legen, weigert fich ber Beklagte nicht. Die Rlage der gesetlichen Benefizialerben auf gerichtliches Inventar und auf ein Privatinventar über das Fideikommiß mit Recht abge= wiesen. Ein Fall des Verpflichteten zur gerichtlichen Inventur lag nicht vor. A. G. D. I. 46, §. 7 unter I verpflichtet nur zu einem Privatinventar; §. 10 nur alternativ zu gerichtlichem ober Privat= Der Fall des §. 27 fg. unter II liegt nicht vor, weil inventar. fich hier nicht der Allodialerbe, sondern der Fideikommißfolger im Befitz der ftreitigen Maffen befindet; überdies schwebt auch nicht, wie es dort vorausgesett ift, ein Prozeg, durch welchen ein ton= freter Anspruch verfolgt wird, zu beren Sicherung gerichtliche 3n= ventur dienlich wäre. A. G. D. II, 5, §. 40 nicht anzuwenden, weil eine gerichtliche Siegelung nicht ftattfand. A. &. R. I, 9, §§. 436/37 fcreiben vor, was der Erbe zu thun hat, um sich die Rechtswohlthat des Inventars zu sichern; dem Benefizialerben wird die ihm obliegende Pflicht zur Aufstellung des Inventars erleichtert; nicht zu seinen Gunften eine Berpflichtung Dritter begründet. Sonft werden nur den durch die Rechtswohlthat betroffenen Nachlaßgläubigern, zu denen Rläger nicht gehören, Rechte eingeräumt. 19

Brazis bes Reichsgerichts. VI.

ł

ł

Nachlakinventar.

Rollation.

290

Rachlaßinventar. A. L. R. I, 12, §§. 246, 253 haben den Fall im Auge, wenn der Rachlaß von teiner Seite in Besitz genommen ift, und es sich um beffen Ausantwortung an den eingesetten Erben, deffen Recht beftritten und noch nicht nachgewiesen, durch den Richter handelt (zu vergleichen §§. 243/45, 249/52). Das Recht auf herausgabe bes Rachlasses ichließt nicht das Recht auf Gestattung gerichtlicher 3nventur in fich. Bur Legung eines Inventars über bas Fideitommiß war der Beklagte den Allodialerben überhaupt nicht verpflichtet. Daß Nutzungen des Fideikommigvermögens aus dem letten Wirthschaftsjahr antheilig den Allodialerben zugehören, verpflichtet nur den Beklagten, bei Legung des Inventars über den Allodialnach= lag die fruchttragenden Bestandtheile des Fideikommiffes fo weit, als es zur Klarstellung ber Nutzungen erforderlich ift, näher zu bezeichnen. Bu einer Berpflichtung zur Inventur bes gesammten, auch des nicht fruchttragenden Fideikommigvermögens verpflichtet auch A. L. R. I, 9, 8. 358 nicht den einseitig in den Befitz des Fibeitommiffes gelangten Fibeitommißfolger. Benn endlich A. L. R. II, 4, §. 207 den Allodialerben die Ausschichtung des Fideikommiffes aus dem Nachlaß auflegt, fo tann daraus nicht die Berpflichtung bes Fideitommißfolgers, welcher ben Befit des Fideitommiffes ohne spezielle Anweisung der Allodialerben erlangt hat, diefen gegenüber zur Inventarlegung abgeleitet werden. Solche Berpflichtung ergibt sich auch nicht aus der Bräsumtion für das Allodium. IV, 60/88 vom 4. Juni.

749. Der Erbe, welcher die Anfertigung eines Nachlaßinventars versäumte, kann die Berpflichtung, die Bermächtnisse voll einzuzahlen — Nov. 1, cap. 2 —, nicht durch Berufung darauf ablehnen, daß ihn die Bermächtnisse im Bflichttheil verletzen. Solche Berletzung kann nur in Auflagen des Erblassers, nicht in gesetzlichen Nachtheilen liegen, deren Bermeidung vom Willen des Erben abhängt. III, 114/88 vom 18. Sept. / 8. Oft.

Erbichaftsflage. 750. G. R. Der Kläger hat die Klage auf Anerkennung seines Miterbrechts auf die Behauptung gestützt, daß er mit dem Beklagten, dem Ghemanne seiner Mutter, und der in der Ehe geborenen Tochter seine am 6. Okt. 1878 verstorbene Mutter, die Ehefrau H., ab intestato beerbt habe. Die von der Revision vermißte Angabe der in Anspruch genommenen Quote des Nachlasses ist damit gegeben. UI, 21/88 vom 20. April. 751. Im Fall 759: Wenn auch, was die Abkömmlinge der eingesetten Kinder anlangt, deren Erbfähigkeit in der Doktrin ftreitig ist, so herrscht doch darüber Einverständniß, daß auch den nicht konzipirten Nachkömmen, falls es sich um Wahrnehmung ihrer Rechte handelt, Pfleger zu bestellen sind, mit welchen alle hinsicht= lich jener Rechte entstehenden (hier gegen die Testamentsvollstrecker geltend gemachten) Streitigkeiten zum ordnungsmäßigen Austrag gebracht werden können. IV, 56/88 vom 31. Mai.

Ç

۱

ż

ţ

:

;

1

1

752. Dem Haupterben war auferlegt, an seine Geschwister feste Summen als deren Erbtheile herauszuzahlen, im Uebrigen erhielt er den ganzen Nachlaß. Die Geschwister sind nach seststehender Judikatur auch den Erbschaftsgläubigern gegenüber als Bermächtnißnehmer anzuschen — A. L. R. I, 12, §. 263 —. Die Alage wegen einer Nachlaßschuld wurde gegen sie abgewiesen, nur gegen den Haupterben zulässig. VI, 76/88 vom 24. Mai / 4. Juni.

753. Das Gelbvermächtniß ist, wie das Teftament ansgelegt ist, den beiden Beklagten, welche persönlich zu Erben eingesett sind, auferlegt; es ist auch daraus, daß der Erblasser ihnen die Fortführung seines Handelsgeschäfts aufgegeben und kein sonstiges Bermögen hinterlassen hat, nicht die Absicht gesolgert, jenes Legat als handelsgesellschaftliche Schuld zu begründen. Auch sei das Legat in eine bloße Gesellschaftschuld nicht dadurch umgewandelt, daß Rläger die Zinsen dessessen und bei Sotte auf schärten Handelsgesellschaft gesordert und empfangen, diese auf Sicherheitsleistung beklagte und das Legat im Gesellschaftstonkurse angemeldet habe. Deshalb ist die Forderung durch den im Gesellschaftstonkurse geschlossen Zwangsvergleich nicht berührt. Revision zurückgewiesen. IV, 124/88 vom 9. Juli.

754. Die Klage des Vermächtnißnehmers gegen den eingefetzten Erben wurde abgewiesen, weil die Erblasserichtung Personen an Kindesstatt angenommen hatte — A. L. R. II, 2, §. 456 —. Unerheblich, daß Beklagte mit Kenntniß dieser Thatsache die Erbschaft unbedingt angetreten hat. Denn der Beklagte hat demnächst das Intestaterbrecht der Adoptirten vergleichsweis anerkannt — A. L. R. I, 16, §. 440 —, und die Klägerin hat die Gültigkeit des Testaments nicht nachgewiesen. IV, 137/88 vom 2. Okt.

755. Für die Frage, ob durch eine Zuwendung unter Leben= 19*

<u>291</u>

Das Bermächtniß.

Erbschafts= flage. Das Bermächtniß.

ben ein Legat hinfällig werbe, ift allein ber Bille des Testators entscheidend; und wenn nun das Berufungsgericht darin, daß der Testator seiner Tochter zur Kompletirung ihrer Aussteuer schon bei Lebzeiten die auf der Anlage C verzeichneten Aussteuergegenstände gegeben habe, den Willen des Testators erkennen zu können glaubt, daß er damit das Legat von 600 Thalern, welches zur Anschaffung und Aussteuer ausgesetzt war, für beseitigt gehalten hat, so fann auf den Mangel einer ausdrücklichen Willenserklärung des Testators kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. (Wgl. die ähnlichen Fälle in L. 22 Dig. de leg. II und L. 84, §. 6, Dig. de leg. L) III, 179/88 vom 13. Nov.

756. Ob das Vermächtniß von 10 000 Mart im Teftament neben dem Vermächtniß von 15 000 Mart im Rodizill zu gewähren, oder jenes in diesem enthalten, abhängig von dem, was der Testator gewollt hat — L. 9 D. de adim. leg. 34, 4; L. 29 D. de iur. dotium 23, 3; L. 34, §. 3 de leg. I; L. 44, 85 de leg. II —. Nur darüber läßt sich streiten, wie zu entscheiden ist, wenn ein bestimmter Wille des Testators nicht zu ermitteln ist, ob dann im Zweisel anzunehmen ist, es habe der Testator das in der zweiten. Verstügung ausgesetzte Legat neben dem früheren vermachen, oder aber unter Beseitigung der früheren Versägung das Legat auf die in der späteren Urkunde bezeichnete Summe festsetzen wollen. III, 186/88 vom 16. Nov.

Letztwillige Berfügungsbeschränkungen. 757. Im Fall 713 hatte der Ueberlebende in einem Nachzettel den Schwestern des M. die Berpflichtung auferlegt, diesem die Nutzungen des über dessen Pflichttheil hinausgehenden Erbtheils, welches er diesen als Prälegat vermachte, herauszugeben, sie jedoch von dieser Berpflichtung entbunden, wenn dieselben von dessen Släubigern mit Beschlag belegt würden. In einem späteren Nachzettel enterbte er M., hinterließ ihm jedoch ein Legat, dessen Rutzungen aber seinen Gläubigern nicht zustehen sollte. Im Uebrigen sollte es bei dem ersten Nachzettel bleiben. Das Berufungsurtheil hat die Klage des Gläubigers, welcher die Nutzungen pfänden ließ, abgewiesen, weil die Versügungen dahin zu verstehen, daß die Nutzungen den Schwestern zufallen sollten (resolutiv bedingt), wenn sie von den Gläubigern mit Beschlag belegt würden. Revision zurückgewiesen. VI, 275/88 vom 29. Oft.

Testaments- 758. Nach A. L. R. I, 12, §. 557 muß, nicht anders als vollftreder.

nach gemeinem Recht, der Testamentsvollstrecker zu allen denjenigen Testaments-Sandlungen für ermächtigt gelten, welche zu der ihm vom Teftator übertragenen Bollziehung feines letten Billens, hier alfo zur Berwirklichung der vom Testator angeordneten Familienstiftung nothwendig find. 218 eine folche muß aber vor allen Dingen, wie auch Anhangsparagraph 157 ju II,18, §. 421 voraussest, die Ausmittelung und Ronftituirung des Rachlaffes felbft gelten, und wo folche, wie hier, ohne Rlaganstellung undurchführbar ift, der Teftamentsvollstreder als auch für diefe legitimirt erachtet werden. Daß die Rlage gegen Bersonen nöthig wird, welche zu Intestaterben berufen find, ift, folange das Testament unangefochten besteht, Erstere alfo nicht als Erben, sondern als Dritte in Betracht tommen, bedeutungslos. III, 325/87 vom 17. April/4. Mai 88.

759. A. L. R. Der Erblaffer hat feine Enfel zu Erben eingesetzt, fie follen fich aber mit einem eingeschränkten Binsgenuß beanügen, bas Rapital ihren ju Erben berufenen Rindern ver-Die Witwe des Erblaffers erhält eine Rente und den bleiben. Rießbrauch vom Mobiliar, fie ift Bermalterin des Nachlaffes auf Lebenszeit; ihr find drei Ruratoren zur Seite gesett. Einer ber Entel fordert wegen angeblicher Ungültigkeit der Erbeseinsehung von diefen Testamentsvollftredern fein Intestaterbtheil, eventuell Das mit einem Fideitommiß ju Gunften ber Rinder beschwerte teftamentarische Erbtheil. Abgewiesen, weil die Testamentsvollstreder weder zur Bertretung der Teftamentserben, überhaupt gegen bie Unfprüche gesetzlicher Erben, noch zur Bertretung einiger Erben gegen bie Ansprüche Mitberufener berechtigt feien. IV, 56/88 vom Bgl. 751 und Bb. IV, 970. 31. Mai.

760. Borftehend: Die Rlage auf Einschräntung der Bermal= tungsbefugniß der Beklagten murde abgewiesen, weil der Erblasser bie Verwaltung des Nachlagvermögens durch die Witwe und die ernannten Ruratoren nicht lediglich zur Beschwerung des Rlägers, fondern zu Gunften ber Urentel und im gemiffen Sinn auch ber Witwe angeordnet habe, Rläger daher, wenn er nicht sein Pflicht= theilsrecht geltend machen wolle, die auferlegte Beschränkung sich gefallen laffen muffe. Auch wenn Rläger wegen Ungültigkeit ber Erbeseinsetzung den dritten Theil des Nachlaffes erworben hätte, müßte er sich der im Testamente auch ihm gegenüber angeordneten Beschränkung in der Verwaltung und in der Verfügung über denTeftaments- selben unterwerfen. — A. L. R. I, 12, §§. 277/79. — IV, 56/88vollstreder. vom 31. Mai.

Enteignung.

761. Den Klägern ist der Werth des enteigneten Hausgrundstücks nach Maßgade des thatsächlichen Miethertrags zugesprochen. Die Annahme, daß eine höhere Ertragsfähigkeit als der wirkliche Ertrag nicht vorhanden, war von den Sachverständigen eingehend motivirt. Von dem Bruttoertrage waren abgezogen die Steuern und Feuerkassenträge, die baulichen Unterhaltungskoften mit 1 Proc. des Bauwerths und die Amortisationskoften des zeitigen Bauwerths. Das letztere war begründet mit der Annahme, daß das Haus noch 50 Jahre stehen würde, und es ist dabei offenbar angenommen, daß eine die Verminderung des Bauwerths ausgleichende Steigerung des Bodenwerths nicht stattsinden wird. Revision zurückgewiesen. V, 65/88 vom 16. Mai.

762. Die Kosten der Anschaffung und Einrichtung eines Ersatzgrundstücks sind nicht als solche zu erstatten, sondern sie bilden nur die obere Grenze, dis zu welcher der den gemeinen Werth übersteigende Nutzungswerth des enteigneten Grundstücks vergütet werden soll. Hier hatte der Berufungsrichter die seltgestellte Entschädigungssumme für ausreichend erachtet, ein gleichwerthiges Ersatzgrundstück zu beschaffen. Wenn aber auch ein anderes zwedentsprechendes Grundstück als das vom Enteigneten erworbene trotz aller angewendeten Bemühungen nicht zu erlangen gewesen wäre, so würde derselbe nicht den vollen Kaufpreis und die Einrichtungskosten für ein werthvolleres Grundstück beauspruchen dürfen. Er erlangt sonst einen Vortheil, auf welchen er kein Recht hat. V, 102/88 vom 15. Juni.

763. Obwohl der Berufungsrichter dem ersten Richter im Uebrigen beitritt, bezüglich einer Position die festzustellende Entschädigungssumme niedriger erachtet, hat er die Gesammtentschädigung höher sestigeset, weil dem Rläger als Werth des enteigneten Landes nicht eine geringere Summe zugesprochen werden könne, als durch das von Seiten des Beklagten nicht angesochtene Resolut des Bezirtsausschussen über diese Summe zusolge Berkleinerung des Guts zuzusprechen seiten. Aufgehoben, weil die Enteignungsentschädigung eine einheitliche; zu vergleichen ist beshalb auch nur die Gesammtsumme, wie sie durch das Resultat festgestellt ist, mit der im gerichtlichen Verfahren ermittelten Gesammtsumme, unerheblich wie Enteignung: innerhalb dieser Gesammtsumme das Verhältniß der einzelnen Faktoren, ans welchen sie sich zusammensette. — Bgl. I, 143/85 vom 24. Juni (Bd. I, 1384). — Nicht entgegen steht V, 282/87 vom 25. Jan. 88 (Bd. V, 875), weil es sich dort bei Beschreitung des Rechtsweges nicht um die Höhe der Entschädigung für ein seftstehendes Objekt handelte, sondern in erster Linie um die Feststellung der Größe und Grenzen des enteigneten Landes, welche in dem Resolut der Enteignungsbehörde vorbehalten war. V, 116/88 vom 30. Juni.

764. Dhne ausreichende Begründung die Entschädigung für ben Minderwerth abgesprochen, welcher fich barans ergebe, bag ber Artilleriefchießplatz, ju welchem bas enteignete Stud verwendet, fich in nächfter Nachbarschaft des Reftgrundstücks befinde. Es er= hellt nicht, daß, wenn der Schiefplatz ohne die Enteignung eines Theiles des flägerischen Grundstücks, also ganz außerhalb der bisherigen Grenzen desselben angelegt worden wäre, die Rachtheile für bie Gesammtheit bes flägerischen Grundstuds fich in gleichem Daße geltend gemacht haben würden, als (nach Berhältniß) gegen= wärtig für das Reftgrundstild. Es liegt aber in der Ratur der Sache, daß die fraglichen Nachtheile mehr ober minder erheblich fein müffen, die dadurch verursachte Entwerthung mehr ober minder groß, je nachdem ein Gut in feiner Gesammtheit und namentlich mit feiner Hoflage und feinem Wohnhaufe dem Schiefplat mehr oder minder nahe gerückt ift. V, 116/88 vom 30. Juni. **Ent**≠ sprechend V, 115/88 vom 30. Juni.

765. Eine Werthsverminderung des Restgrundsstückes hatte Kläger auch daraus hergeleitet, daß trot der Berkleinerung des Gutes die gleichen Arbeitskräfte wie früher unterhalten werden müßten. Der Berufungsrichter tritt dem mit der Erwägung entgegen: es sei an Stelle des enteigneten Landes das Entschädigungskapital, an Stelle der Naturalerträge der Zinseugenuß getreten, ein Minderertrag also gar nicht vorhanden. Diese Erwägung verstößt gegen das Prinzip des §. 8 des Enteignungsgesetzes, welcher im Fall einer Theilenteignung dem Eigenthümer als Theil der ihm gebührenden Entschädigung neben dem Werth der enteigneten Grundsftücktheile anch den Minderwerth des Restgrundsftücks sichert. Dieser Minderwerth ist aber objektiv zu bestimmen und steht in keiner Beziehung zu dem Ruten, welchen der Eigenthümer aus einem Enteignung. Rapital ziehen tann, welches lediglich ben Werth des enteigneten Landes ohne Rücksicht auf feine bisherige Verbindung mit dem Rest= grundstück deckt und zu decken bestimmt ist. V, 116/88 vom 30. Juni.

> 766. Die Rläger hatten der Stadt Düffeldorf das Terrain zur Zimmerstraße unter der ausbrücklichen oder ftillschweigenden Bedingung abgetreten, daß es dem beabsichtigten Zweck entsprechend als Straße für die daran zu errichtenden Gebäulichkeiten dienen sollte. Die Straße verband in gerader Richtung die Oberbilker Allee mit der fühlich gelegenen Färberstraße. Nachdem bereits eine Reihe von Gebäuden an der Zimmerstraße errichtet war, murde behufs Umgestaltung der Bahnhofsanlagen gegen die Rläger die Ent= eignung einer Fläche ausgesprochen. Durch die neue Bahnanlage ift die Errichtung eines Dammes nothwendig geworden, welcher behufs Aufrechthaltung der Berbindung mit der Färberftraße unterführt wurde. Die Unterführung läuft ber Zimmerstraße, einen Rnick bildend, schräg zu, so daß ein bisher in die Zimmerstraße fallendes Dreied, welches zwischen der früheren Baufluchtlinie des flägerischen Terrains, dem Bahndamm und dem neuen Zuge ber Straße liegt, aus derselben herausgefallen, übrigens den Rlägern und der Stadt zur Berfügung gestellt ist. Den Klägern war, weil ihre Baustellen nun nicht mehr direkt an der Straße liegen, der abgeschätzte Minderwerth zu erstatten. Denn aus dem Bertrage mit ber Stadt hatten fie ein fervitutähnliches Recht an dem Straffenterrain, deffen Ausübung burch das Fortbestehen der Straße in der beim Vertragsschluß vorhandenen Lage bedingt war. Die Berlegung jener Straße gab den Klägern einen Entschädigungsanspruch. Der Nachtheil für das Restgrundstück der Kläger stand auch im Rausalzusammenhang mit der Enteignung des den Rlägern zugehörig gewesenen Theils ihres Eigenthums. Revision zurudgewiesen unter Bezugnahme auf II, 462/82 vom 13. Febr. 83; E. 10, 76, und auf III, 72/84 vom 17. Juni; E. 13, 57-. II, 79/88 vom 26. Juni.

> 767. Die Freilegung des abzutretenden Terrains ift nach Gesetz vom 2. Juli 1875, §. 13², zwar Bedingung, nicht aber Grund des Entschädigungsanspruchs. Die Bedingung ist damit erfüllt, daß die betreffende Fläche schon vorher freigelegt war, und als Bürgersteig benutzt wurde. Da dieselbe einen Kauswerth hat, wird der Entschädigungsanspruch auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß Kläger jene Fläche genutzt hat. Als Bauplatz würde sie nur zu schätzen

Digitized by Google

fein, wenn bie flache, welche Rläger felbft nicht als Bauplatz er- Enteignung. worben und nicht als folchen beseffen hat, früher jene Eigenschaft gehabt und erft in Zusammenhang mit ber gegenwärtigen Enteig= nung, insbesondere in Folge des Bebauungsplans von 1872 verloren hat. Bei diefer thatsächlichen Prüfung A. L. R. I, 8, §. 78 V, 81/88 vom 2./27. Juni. zu berücksichtigen.

768. Die Biderklägerin hatte friftzeitig herabsetzung ber im Berwaltungsverfahren auf 95910 Mart festgesetten Entschädigungssumme auf 78431 Mart herabgesetzt und erflärt, die mit 78430 Mart festgesete Entschäbigung für ben bebaut gewesenen Theil nicht bemängeln zu wollen, im Lauf des Berfahrens beantragt, die ganze Entschädigungesjumme auf 65 986,48 Mart herabzuseten. Ablauf ber Frift §. 30 des Enteignungsgesetes fteht der Widerklägerin nicht entgegen - vgl. V, 197/84 vom 14. Jan. 85 (Bb. I, 1385; E. 12, 74) -. V, 81/88 vom 2./27. Juni.

769. Das enteignete Gemeindegrundstück hatte vermöge feiner Lage am Ranal und feiner Benutzung als Lagerplatz einen den Werth als Beidegrund übersteigenden höheren Werth. Der Bortheil, daß die Gemeindeglieder diejes Grundftud als Lagerplat benuten, bort bie für ihren landwirthschaftlichen Betrieb dienenden Materialien lagern konnten, war bei Feststellung der Enteignungsfumme zu berücksichtigen, wenn auch bie Gemeinde von ihren Mitgliedern hierfür ein Lagergeld nicht erhob. III, 140/88 vom 12. Oft.

770. Bei Bemeffung ber für bas enteignete Grundstück ju gewährenden Entschädigung ift zwar im Allgemeinen der Berth zur Zeit der Enteignung maßgebend; es ist aber auch die mit Sicherheit zu erwartende Steigerung des Werths in Betracht zu ziehen, welche fich hier daraus ergeben follte, daß durch die Uebererdung bes Sanbbodens mit Schlict- und Rleierde in den letten 25 Jahren die Ertragsfähigkeit erheblich zugenommen habe, weshalb nach menschlichem Ermeffen eine folche Zunahme und bamit die Erhöhung ber Benutbarkeit auch für die Zutunft zu erwarten fei. III, 140/88 vom 12. Oft.

771. Die Bestimmungen §§. 12 und 15 des Br. Gefetes vom 2. Juli 1875 bieten keinen Anhalt dafür, daß die dabei in Frage tommenden Baufluchtlinien nach den Borfchriften dieses Gesetzes erlaffen find. Daß Berlin einen Allerhöchft genehmigten Bebauungs= plan mit festgestellten Baufluchtlinien bereits vor dem Gefet hatte,

297

Enteignung, fteht ber Gültigkeit des feitdem gemäß des Gesetzes erlaffenen Statuts nicht im Bege. V, 166/88 vom 10. Oft.

> 772. Es ift nicht ersichtlich, wie die Fennftraße badurch zu einer hiftorischen Straße werden tonnte, daß fie ichon im Jahre 1869 mit bem ersten Pflafter versehen, bie Roften hierfür nach bem Regulativ vom 31. Dec. 1838 von den Abjacenten eingezogen find. Eine vorhandene, aber bisher unbebaute Strafe tann als eine hifto= rifche i. S. ber Entscheidungen des Br. Oberverwaltungsgerichts Bb. III, S. 304 nicht angesehen werden. Bar die Strafe jur Zeit des Erlasses des Berliner Statuts ganz ober in dem betreffenden Theile unbebaut, fo ift die Biderklage auf unentgeltliche Freilegung und Abtretung des zur herftellung der Straße erforder= lichen Landes begründet. Andernfalls tann bie Abtretung nur gegen Entschädigung gefordert werden. V, 166/88 vom 10. Oft.

> 773. Wenn auch die widerklagende Stadt in diesem Prozek bie Abtretung nur für den Fall fordert, daß fie das Terrain un= entgeltlich erhielt, so ist doch die Einverleibung in die Straße thatsächlich erfolgt, und bie Stadt hat sich nicht erboten, dasselbe zurückzugeben. Sie kann sich deshalb nicht darüber beschweren, daß fie verurtheilt ist, den Antrag auf Feststellung der Entschäbigung gemäß §§. 24 fg. bes Enteignungsgesetes zu stellen vgl. V*, 113/79 vom 15. Jan. 80; E. 1, 64 -- V, 166/88 vom 10. Oft.

> 774. Den Rlägern ift ein Theil ihrer Grundstücke auf Antrag bes Staats zum Zwed der Herstellung des Ems-Jahde-Ranals enteianet. Wenn sie auch nur ben thatsächlichen Bortheil hatten, von den Grundstücken aus den alten Treckfahrtskanal, eine öffent= liche Bafferstraße, ju benuten, und wenn der Staat dieje noch jett bestehende Bafferftraße hätte wieder einziehen oder bem öffent= lichen Bertehr ichließen bürfen, fo ift diese Möglichkeit eine fo ents fernte, daß der durch die Enteignung entzogene Vortheil bei der Abschätzung mit zu berücksichtigen war — Pr. Gesetz vom 11. Juni 1874, §. 8, Abj. 2 -. III, 141/88 vom 12. Ott.

> 775. Unerheblich, daß der Plan für den Ems=Jahde=Ranal icon festgestellt und der Umbau des Treckfahrtskanals ichon begonnen hatte, bevor das Enteignungsverfahren eingeleitet mar. Denn diefer Umbau erfolgte nur behufs herstellung des ersteren Ranals, und die Enteignung ist zum Zweck dieser Herstellung er

folgt, so daß die Schädigung durch den Umbau mit der Enteignung Enteignung. im Rausalzusammenhang steht. III, 141/88 vom 12. Okt.

776. Endlich tann auch der Angriff nicht für zutreffend erachtet werben, welcher baraus entnommen wird, bag zwar bie bem Rläger zuerkannte Entschädigung in der Summe höher ift als bie in bem betreffenden Beschluß bes Bezirksausichuffes zugebilligte Entschädigung, niedriger aber als diese in der Bosition für Grund und Boden. Rach §. 8 des Enteignungsgesetes vom 11. Juni 1874 foll die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte und unter Berücksichtigung der Bedentung, welche das abgetretene Stud für den nicht abgetretenen Rest hat, zum vollen Werthe erfolgen. Darin liegt die Borschrift nicht blos, daß die Entschädigung nicht hinter biefem Daße zurüchleiben, fondern auch, bag fie baffelbe nicht überschreiten foll. Der Richter würde außer Stande fein, der ihm gegebenen Aufgabe zu genügen, wenn er an die Positionen, aus denen sich die Summe der Entschädigung im Verwaltungsverfahren bildet, insoweit gebunden sein sollte, als fie nicht angegriffen find. V, 186/88 vom 27. Oft. Bgl. Bd. I, 1384.

777. Es mangelt an einem Preußischen Gesetse, welches die Rayongeset. Berpflichtung zur hinterlegung des Kapitals vorschreidt, wenn der von der Auferlegung einer Rayonbeschräntung betroffene Grundeigenthümer die Kapitalabfindung wählt; der §. 37 des Rayongesetses hat deshalb nur den Sinn, daß es den Hypothekgläubigern und andern Realberechtigten überlassen bleidt, die ihnen nach Landesrecht zustehenden Rechte zur Geltung zu bringen. So lange dies nicht geschieht, muß Reichssiskus der Zahlungspflicht des §. 36 nachtommen. V, 140/88 vom 26. Sept.

778. Im Fall 824: Der unmittelbare Bortheil der Entwässerungsanlage kommt nur denjenigen Eigenthümern zu Gute, ² beren Grundstücke durch Berschaffung der Borfluth von dem schäd= lichen Stauwasser befreit werden. Die Gemeinden, zu deren Feld= mark die zu entwässernden Grundstücke gehören, sind wegen ihres mittelbaren Interesses an der Landeskultur, insbesondere dem Acterbau, nicht entschädigungspflichtig. II, 116/88 vom 15. Juni.

779. Im Fall 828 fteht wegen des Eingriffs in ein wohlerworbenes Recht des Klägers - Code 544 - ein Entschädigungs= anspruch auch ohne Berschulden der fiskalischen Beamten und auch

Polizeiliche

Berfügungen.

Polizeiliche für Verletzungen aus der Zeit vor dem Gesetz vom 20. Aug. 1883 Berfügungen. zu. II, 134/88 vom 6. Juli.

> 780. Der von dem Kläger eingerichtete Weg rührt aus dem Eigenthum des Klägers her. Die Stadt Barmen nimmt denselben als öffentliche Straße in Anspruch, wogegen Kläger mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist. Da gesezlich die öffentliche Straße nicht im Privateigenthum stehen kann — Code 538 —, so ist damit dem Kläger das Eigenthum thatsächlich entzogen. Die Stadt weigert sich, von dem Enteignungsrecht nach §. 11 und 13 des Gesezes Gebranch zu machen; Kläger konnte deshalb gemäß §. 4 des Gesezes vom 11. Mai 1842 eine durch Sachverstämdige zu ermittelnde Entschäung im Rechtsweg fordern, zumal Beklagte einen Einwand, daß Kläger nicht Berurtheilung zur Einleitung des Abministrativverschrens gemäß §. 24 des Enteignungsgeszes vom 11. Suni 1874 gefordert habe, in den Borinstanzen nicht erhoben hatte. II, 119/88 vom 6./13. Nov.

Polizeiliche Baubeschräntungen. 781. Wegen Versagung des Bautonsenses (§. 12 und 13 des Gesetses vom 2. Juli 1875) konnte der Kläger, dessen Theater abgebrannt war, eine Entschädigung nicht fordern. Denn sein die neue Baufluchtlinie nicht berückschädigender Antrag, den Wiederaufbau zu genehmigen, war nach Offenlegung (§. 7), wenn auch vor definitiver Feststellung (§. 8) des veränderten Bebauungsplans gestellt worden. In diesem Falle würde sich aber die Zurückweisung als ein Eingriff in das Eigenthum, welcher dem davon Betroffenen unter Umständen einen Anspruch auf Schadloshaltung gewähren könnte, nur darstellen, wenn der Bebauungsplan in Folge der dagegen erhobenen Einwendungen beseitigt oder bergestalt abgeändert würde, daß er mit dem zurückgewiesenen Bauprozelt nicht kollidirt. V, 28/88 vom 11. April.

782. Dagegen wurde bie Stadt verurtheilt, in Gemäßheit ber §§. 24 und 56° bes Enteignungsgesetses den Antrag auf Feststellung ber Entschädigung schriftlich einzureichen, welche Beklagte bem Kläger nach §. 13 bes Gesetses vom 2. Juli 1875 in Folge Abänderung des Fluchtlinienplans durch Berlängerung der Löwestraße für Entziehung von Grundeigenthum und für Beschränkung des bebaut gewesenen Theils des Grundstüds zu gewähren habe. Denn unter den vorhandenen Gebäuden (§. 13³) im Gegensatz zu (bisher) unbebauten Grundstücken (§. 13³) sind

Digitized by Google

auch die durch Naturereigniffe oder vom Eigenthümer zum Zweck Polizeiliche bes Wiederaufbaues augenblicklich niedergelegten Gebäude zu ver= ftehen: was anzunehmen, wenn längere Zeit verstrichen, der Platz in anderer Art benutzt märe, mürbe nach den Umftänden des Falles zu entscheiden sein - Pl. D. T. vom 11. Mai 1846, E. 13, S. 27 -. V, 28/88 vom 11. April.

783. IV, 123/88 vom 20. Sept. / 22. Oft. im Refultat wie Stenerfreiheit. IV, 96/87 vom 22. Sept. (Bb. V, 886). Der Bertrag, welchen ber Breußische Staat am 20. Febr. 1827 mit dem herzog von Eroy als Chef der Familie ohne Zuziehung der Agnaten ichloß, hob gegen eine Entschädigung ben bevorzugten Rechtszuftand für die Mitglieder dieser Familie auf, welcher den Säuptern und Mitgliedern ber vormals unmittelbaren reichsständischen Säufer burch bie Deutsche Bundesafte, bie Br. Berordnung vom 21. Juni 1815 und die Inftruttion vom 30. Mai 1820 zugesichert war, darunter bie Befreiung von Bersonalsteuern. Wenn nun auch ber Chef der Familie nicht legitimirt war, den Bertrag für die Mitglieder bes hauses abzuschließen, fo ift boch die Befreiung ber Standes= herren und ihrer Familienglieder von ordentlichen Bersonalsteuern, insonderheit ber Einkommensteuer burch die Br. Berfasjung Art. 4, bie Gesetze vom 7. Dec. und vom 1. Mai 1861, §. 16 aufgehoben. Das Gesetz vom 10. Juni 1854 bestimmt nur, daß die Biederherftellung burch Rönigliche Berordnung erfolgen foll; die Berordnung vom 12. Nov. 1855 bestimmt die herftellung in Berhandlungen, welche einem Königlichen Kommiffar übertragen wer-Dieje Berhandlungen mit dem Saufe von Crop haben zu den. einer Biederherstellung der Steuerfreiheit nicht geführt. 3m Bertrage von 1864 ift der Rezeg vom 20. Febr. 1827 modifizirt, aber nicht bezüglich der Steuerfreiheit, im Uebrigen bestätigt. Bare auch diefer Vertrag für den Rläger nicht verbindlich, fo fehlt es boch an einer die Steuerfreiheit wiederherstellenden Bereinbarung. Deshalb die Rlage auf Zurückzahlung der erhobenen Ginkommenfteuer abgewiesen. Bal. 1.

784. Der Bersicherungssucher hat in ber Deklaration ver= sprochen, 2 Procent der beantragten Versicherungssumme als Averfionalersatz für die durch feinen Antrag erwachsenen Roften fomohl bann zu zahlen, wenn er die Police nicht einlöft, als bann, wenn bie Versicherungsgesellschaft die Uebernahme ber Bersicherung aus

Banbeschränfungen.

Stempel.

301

Digitized by Google

Stempel. einem die Richtigkeit der Versicherung bedingenden Grunde ablehnt. In beiden Fällen kein Schuldschein, sondern Versprechen der Gegenleistung im gegenseitigen Vertrag. Ob wegen des letztern Falles Vertragsstempel neben Policenstempel, war nicht zu entscheiden. IV, 374/87 vom 5. April 88.

> 785. Dem Berufungsrichter fällt tein Berftog infonderheit gegen A. L. R. I, 4, §. 74 jur Laft, wenn er auch in benjenigen Fällen, in welchen ichon in dem Bachtvertrage die Genehmigung zur Afterverpachtung ertheilt war, bavon ausgegangen ift, daß burch die hinzugetretene Genehmigung der Ceffion feitens des Berpächters ein unmittelbares Rechtsverhältnig zwischen ihm und dem Ceffionar nicht hergestellt worden ift. Ebenjo verjagt die fernere Rüge: es fei vertannt worben, daß es der Ratur der Ceffion der Rechte aus zweiseitigen Berträgen entspreche, daß in der Acceptation ber Ceffion feitens bes Ceffionars auch deffen Erflärung liege, feinerseits die Berbindlichkeiten erfüllen zu wollen, welche bem Cedenten obliegen, und bag, wenn feitens bes andern Rontrahenten die Genehmigung zu der Ceffion dem Ceffionar gegenüber erklärt werbe, darin nicht blos die Erklärung zu finden fei, bağ er die kontraktlichen Pflichten dem Ceffionar gegenüber erfüllen wolle, sondern auch, daß er die vorgedachte Erklärung des Ceffionars acceptire. In ersterer Beziehung handelt es fich um das Rechtsverhältniß zwischen dem Cedenten und dem Ceffionar, also um die Frage, inwieweit ber Ceffionar burch die Annahme der Cession dem Cedenten gegenüber zur Erfüllung ber aus dem Bertrage fich ergebenden Berbindlichkeiten deffelben verpflichtet fei, und in letzterer Beziehung ift es lediglich Segenstand der Auslegung der abgegebenen Billenserflärungen, ob sich burch dieselben der Ceffionar wegen Gewährung der Gegenleiftung bem andern Kontrahenten gegenüber unmittelbar verbindlich gemacht hat. IV, 393/87 vom 12. April 88.

> 786. Um dem Gesetz für Rheinprovinz vom 20. Mai 1885 zu genügen, notarieller Vertrag: die Auflösung der o. H. G. sei in der Art vereinbart worden, daß dem M. das ausschließliche Eigenthum an den Fabrikgebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken für den ihm dabei zur Last geschriebenen Werth von 149605 Mark 74 Pf. übertragen worden sei. S. erkenne hierdurch an, daß die Immobilien, früher gemeinschaftliches Eigenthum des M. und S.

302

Berührung mit bem öffentlichen Recht.

nunmehr in Folge ber Auseinandersetung und Theilung das alleinige Eigenthum des M., des heutigen alleinigen Inhabers der Firma C. Gelbermann, seien, und er übertrage demselben das Eigenthum an diesen Immobilien theilungshalber hiermit nochmals und bekenne, daß sein Mandant für den Werth seines Antheils an diesen Immobilien bei der Theilung volle Befriedigung und Bezahlung erhalten habe. Kein Kaufstempel, sondern Vertragsstempel von 1,50 Mart. II, 49/88 vom 17. April.

787. Daß in der Cessionsurkunde Zahlung eines Theils der Cessionsvaluta, Berzinsung der Baluta versprochen ist, der Versprechende sich der Zwangsvollstreckung unterworfen und Hypothek bestellt hat, gibt diesen Beredungen nicht die Bedeutung eines selbständigen Geschäfts. Daher nur Cessionsstempel, nicht auch für Schuldverschreibung, noch für "ein Kautionsinstrument" oder einen in der Festseung ber Bollstreckbarkeit liegenden besonderen Bertrag. IV, 19/88 vom 24. April/136/88 vom 27. Sept.

Die Altiengesellschaft Braunschweigische Rohlenberg-788. werte hatte beschloffen, zum Zwede ber Erweiterung des Geschäftsbetriebes gegen Zahlung von zwanzig vom Hundert des nennwerthes der Aftien bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte sowohl bei der Bertheilung bes Reingewinns, als auch bei ber infolge einer mög= lichen Auflösung der Gesellschaft zu bewirkenden Bertheilung bes Gesellschaftsvermögens umzuwandeln. Die Abänderung der Theilnahmerechte sollte darin bestehen, daß aus dem Reingewinn zuerft fünf vom hundert auf die neuen Stammprioritätsaftien, sodann vier vom hundert auf die verbleibenden Stammaktien, der übrige Gewinn auf alle Stammprioritäts- und Stammaktien gleichmäßig vertheilt, und daß bei Auflösung der Gesellichaft zuerft der volle Nennwerth der Stammprioritätsaktien, fodann der volle Nennwerth der Stammaktien zur Zahlung gelangen, und das übrige Bermögen auf die Aftien beider Gattungen gleichmäßig vertheilt Auf Grund des Beschlusses find 6251 Stammaktien über würde. je 600 Mart in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandelung ift auf ben von den Inhabern eingereichten Stammaftien dadurch äußerlich erkennbar gemacht worden, daß jede der umzuwandelnden Aftien mit einem burch farbigen Stempelaufbrud hergestellten und die Firma der Gesellschaft, somie den Abbrud

Stempel.

303

Stempel. der Unterschriften des Borstandes und des Aufsichtsrathes enthaltenden Vermerk, laut dessen die Altien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, verschen worden ist. Die Stammprioritätsaktien stellen sich zufolge der eingeräumten Borzugsrechte als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs dar, wie die früheren Stammaktien. Deshalb waren sie dem Stempel von 5 per Mille des Nominalbetrags der einzelnen Altie (600) des Reichsgeses vom 29. Mai 1885, Taris I, 1^a unterworfen. Außer= dem Anschaftungsgeschäft, durch welches einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Aktien gegen Zuzahlung von 20 Proc. Stamm= prioritätsaktien von der Gesellschaft erhielten, im Sinn II, 4A des Tariss; daher im Ganzen 18 753 Mark + 340 Mark Stempel. IV, 389/87 vom 11. April.

> 789. Unicaffungsgeichäft i. S. Reichsstempelgesetes vom 29. Mai 1885, Tarif II, 4A wie S. G. B. 271 jeder auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete unentgeltliche Bertrag, wenn auch der Eigenthumserwerb sich nicht in und mit dem Geschäfte vollzieht. Daher namentlich auch das uneigentliche Lombard= geschäft, die uneigentlichen Leih-, Mieth-, Depotgeschäfte, bei denen ber Empfänger befugt ift, an Stelle ber empfangenen andere Gegenftände gleicher Art zurückzugeben. Nach dem Memorandum von 3. St. empfing ber Börsenhandelsverein 2500 £ ägyptische 4 proc. Anleihe in rothen Checks des Berliner Raffenvereins, 48 408 und 30 000 Mart Dortmund = Gronau= Enscheder Eisenbahn, in rothen Checks 48 409, um bagegen ein Darlehn von 50 000 Mark zu gewähren. Der Börsenhandelsverein murde durch die rothen Cheds legitimirt, von den auf dem Ronto von 3. St. bei dem Raffenverein stehenden Papieren folche ber bezeichneten Urt und Sohe auf fein Giroeffektenkonto überschreiben zu lassen. Er erlangte auf diese Beise die freie Verfügung über die von der Umschreibung betroffenen Werthpapiere in demfelben Umfang, in welchem die Verfügung der Firma 3. St. zustand. Er wurde Gigenthümer. Alfo stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. IV, 381/87 noa 5. März/19. April 88. Bgl. 51, 358. Ebenjo IV, 196/88 vom 22. Nav. Der Klägerin find Werthpapiere von Maklerfirmen gegen Zahlung des Raufpreises eingeliefert; sie soll eine gleiche Quantität derselben Werthpapiere gegen Rückahlung des Raufpreises zuzüglich 2 Proc. Zinfen zurückliefern.

Digitized by Google

790. Dahingestellt, ob überhaupt in der Uebernahme der Anleihe eines Bundesstaates unter Festsezung eines Emissionsturfes feitens eines Ronfortiums ein Anschaffungsgeschäft liegt. Jedenfalls ift es nicht berechtigt, nachdem ber Reichsstempel nach dem Tariffate 4, IIA, 2 nach bem Emiffionsfurswerthe bezüglich ber ganzen Anleihe von den benannten Mitgliedern des Konsortii bereits eingezogen ist, einen Stempeltheilbetrag nochmals, als von Personen geschuldet, einzuziehen, welche sich als (nur nach außen nicht benannte) Gesellschafter eines ber Uebernehmer ber Anleihe, insbesondere des leitenden hauses, bereits vor Stellung der Offerte die Anleiche ju übernehmen und dem entsprechenden Bufchlage bei dem Emissionsgeschäfte betheiligt haben. Bezüglich ihrer liegt keinenfalls ein anderweites unbedingtes oder bedingtes Anichaffungsgeschäft der in jener Bestimmung des Tarifs getennzeichneten Art vor. Die Auseinandersetzung mit ihrem Gesellschafter ift ebenfalls für fie nicht ein Anschaffungsgeschäft. Der §. 7, Abi. 3 bes Reichsstempelgesetses (da Gesellschafter nicht in einem Rommiffionsverhältniffe fteben) in feiner Beije auf einen folchen Fall anwendbar. I. 78/88 vom 28. April.

791. Die unmittelbare Absicht der bei dem hauptkonsortium zweds Emission von Werthpapieren Betheiligten ist regelmäßig nicht auf eigenen Erwerb der Werthpapiere, sondern darauf gerichtet. lettere für gemeinschaftliche Rechnung burch einen gemeinschaftlich beauftragten Geschäftsleiter an Dritte abzusegen. Allo hierin ein Anschaffungsgeschäft nicht. Anders bei einer Unterbetheis liouno. Dieje trägt vermöge ihres Abschlusses die Rechtsfolge in fich, daß, sofern die Beräußerung an Dritte nicht gelingen follte, ba Unbetheiligter auf Verlangen der andern Kontrahenten ver= pflichtet ift, ben vorweg bestimmten Antheil an den Berthpapieren zu bem vorweg bestimmten Rurfe abzunehmen, alfo ein bedingtes Anschaffungsgeschäft, und als solches stempelpflichtig. IV, 45/88 vom 14. Mai. Ebenso 196/88 vom 22. Nov. Ein Widerspruch mit I, 78/88 vom 28. April liegt nicht vor, weil dort die Unterbe= theiligung nicht erft nach Abichluß bes Anleibegeschäfts abgegeben, fondern ichon vor Einreichung ber Geschäftsofferte angenommen, auch die Uebernahme der ganzen Anleihe bereits als Anschaffungs= geschäft versteuert war.

792. Die Gründer der Aktiengesellschaft haben in einer Ber= Praxis des Reichsgerichts. VI. 20

305

Stempel. handlung das Statut festgestellt und die sümmtlichen Aftien ohne Berweisung auf eine andere Verhandlung von demselben Tage übernommen. In dieser zweiten Verhandlung, welcher als integrirender Theil des Gesellschaftsvertrags erklärt wird, hat ein Aftionär erklärt, er bringe in Anrechnung auf das Grundkapital die bisher von ihm betriebene Fabrik ein, wosür er 74 Stück als vollgezahlt geltende Aktien über je 1000 Mark erhielt. Da die Gesellschaft (wenn auch noch nicht als Aktiengesellschaft) mit der ersten Verhandlung errichtet war — H. G. B. 209^a — und das Statut dem Artikel 209^b entsprechende Bestimmungen nicht enthält, auch die zweite Urlunde nicht einen neuen Gesellschaftsvertrag auf wesentlich veränderter Grundlage enthält, so war dieselbe vielmehr als Raufvertrag zu verstempeln. IV, 41/88 vom 26. März/7. Mai.

> 793. In einer Urkunde ist zwei Rechtsanwälten Bollmacht zur Führung des Prozesses ertheilt, sodaß jeder allein handeln kann. Der Stempel von 1,50 Mark nicht doppelt zu verwenden. IV, 73/88 vom 14. Juni.

> 794. Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Schlußnote wird nach dem Reichsstempelgesetz durch die Thatsache eines ein Rauf= oder Anschaffungsgeschäft enthaltenden Geschäftsabichluffes bedinat (§§. 10, 11 bes Gesets vom 29. Mai 1885). Daß das in einem Afte abgeschlossene Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, bewirft nicht eine Mehrheit abgabepflichtiger Geschäfte. Für die Frage der Besteuerung liegt ein Anschaffungsgeschäft vor, wenngleich Gegenftand beffelben juriftisch eine Mehrheit von Räufen, sei es über Effekten derfelben Art zu verschiedenen Raufpreisen, sei es über Effekten verschiedener Art, bildet. Die abweichende Ansicht würde einerseits nöthigen, über ein Geschäft, welches verschiedene Werthpapiere oder baffelbe Werthpapier zu verschiedenen Breifen umfaßt, verschiedene Schlugnoten auszustellen, andererseits zu Zerlegung eines abgabepflichtigen in mehrere abgabefreie auffordern. Es sollen aber, um das zu verhüten, nach §. 8 die mehreren Geschäfte, welche zwischen denselben Rontrahenten an demselben Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen über Gegenstände derselben Art ohne Bermittelung ober durch denselben Bermittler abgeschlossen werden, in Betreff ber Besteuerung als ein Geschäft gelten. Auch gestattet §. 12, Abj. 1 des Gefetes, daß über mehrere felbständige abgabepflichtige Geschäfte unter denfelben Rontrahenten eine Schlugnote

ausgestellt werde, womit die Berechnung von dem Gesammtwerth der Geschäfte gegeben ist. IV, 46/88 vom 14. Mai / 12. Juni. IV, 196/88 vom 22. Nov.

795. Das Reichsstempelgesets §. 7, Abs. 3 fieht, von dem ausgeschiedenen Fall des §. 12, Abj. 2 abgesehen, jedes Abmidelungsgeschäft zwischen dem Rommissionär und dem Rommittenten als ein der Abgabe nach Ziffer 4 des Tarifs unterliegendes Rauf= oder Anfchaffungsgeschäft an, wie das in bem Bericht ber Reichstom= miffion näher bargelegt ist. Da hier die Kommissionärin einen Geschäftsabschluß anderer Art mit ihrem Rommittenten als burch das Aufgabeschreiben, d. h. burch bie der Vorschrift des B. G. B. 376, Abf. 3 entsprechende Anzeige über die Ausführung des Auftrags nicht behauptet hatte, fo hat fich ein anderes Anschaffungs= geschäft als bas burch bieje Erklärung und ben barin liegenden Selbsteintritt des Rommiffinärs zufolge Art. 376, Abf. 3 abgeschlossene nicht vollzogen. Und ba nach diefer Borschrift ber Zeit= punkt des Eintritts des Kommissionärs als Selbsitontrabent den Abichluß des Anschaffungsgeschäfts bedingt, fo liegt in Betreff aller in ber Anzeige enthaltenen einzelnen Geschäfte ein Abmidelungs= geschäft und somit auch nur ein abgabepflichtiges Anschaffungs= geschäft im Sinne von §. 10 des Reichsstempelgesetzes vor, über welches bie Schlugnote auszustellen war. IV, 46/88 bom 14. Mai/12. Juni.

796. Berufungsgericht: Bei einem auf An= oder Verkauf verschiedenartiger Papiere gerichteten Auftrag wird nach der durch unzweiselhafte Uebung festgestellten Auffassung der Auftrag, fälls nicht ein Anderes erklärt ist, dahin aufgesaßt, daß er bezüglich eines jeden Papieres getrennt effektuirt werden kann. Reichsgericht: Damit ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn wie hier, der Kommissionär bezüglich aller zum Verkauf in einem Schreiben übersandten Papiere als Selbstkontrahent eingetreten ist, und dies in Einem Antwortschreiben ausgedrückt hat, nur Ein Geschäft vorliegt, also zusammenzurechnen! Ebenso bezüglich zweier Partieen russischoten, deren Verkauf mit verschiedenen Reportsägen zum 1. März und zum 1. Mai ausgetragen war. IV, 170/88 vom 22. Okt.

797. Für Einräumung des Gebrauchs von Straßen und Blätzen der Stadt Berlin zur Pferdeeisenbahn sollte der Direktor B. einen bestimmten Antheil von dem jährlichen Reingewinn des

Stempel.

Bferdeeisenbahnbetriebs an die Stadt zahlen. Die Unterstellung. Stempel. baß ein Gesellschaftsvertrag vorliege, mit der Erwägung beseitigt, daß das Interesse der Stadt nur auf Förderung des öffentlichen Bertehrs, nicht auf den Betrieb auf gemeinschaftlichen Gewinn ge= richtet sei. Deshalb Miethvertrag angenommen; zu dem stempel= pflichtigen Miethszinse ift auch die Berbindlichkeit gerechnet, das. Straßenpflaster zwischen und neben den Schienen in Stand zu halten bzw. die dafür stipulirte Geldentschädigung, weil abgesehen von diefer Vertragsbestimmung die durch außergewöhnliche Abnutzung des Strafenpflafters herbeigeführten Reparaturtoften dem Bermiether zur Laft fallen würden - A. L. R. I, 21, §. 291 -, also kein besonderer Vertrag über handlungen. 216 ber bei Ein= gehung des Bertrags wahrscheinliche Betrag des Gewinnantheils der Durchschnittsbetrag der ersten sieben Jahre (1880-1886), nicht ber höhere Ertrag des letten Jahres (1883) zu Grunde gelegt, welcher in dem Jahre bekannt geworden, in welchem der Stempel eingefordert wurde (1885). Dem Miethszinse nicht hinzugerechnet bie 32000 Mark, welche der Bahnunternehmer der Stadt à fonds. perdu zu zahlen habe, weil diese als eine nothwendige Aufwendung für den Bahnbau in den Büchern der Bahngesellschaft gebucht werden follten, die Stadt aber berechtigt fein follte, nach 30 Jahren bie Bahn für den in den Büchern aufgeführten Breis (alfo einschließlich jener 32000 Mart) zurückzuerwerben. Revision zurück= aemiesen. IV, 95/88 vom 29. Juni.

798. Die in den Konsortialvertrag aufgenommene Abrede, daß ein Gesellschafter die übrigen vertrete, ist, da diese Vertretungsbefugniß den Theilnehmern einer Gelegenheitsgesellschaft gesetlich nicht zusteht — H. G. B. 269 —, ein besonders zu verstempelnder Vollmachtsvertrag. IV, 51/88 vom 28. Mai.

799. Die mit der Buchdruckerei veräußerte Gaseinrichtung und die Maschinen find bei der Beurtheilung der Verstempelung als Modilien angeschen. Revision zurückgewiesen. Die bloße dauernde Berbindung mit dem Grundstück macht die beweglichen Sachen nicht zu undeweglichen. Diese kann auch bei einem Pertinenzstück vorhanden sein. Erst die Eigenschaft als Bestandtheil der undeweglichen Sache macht undeweglich. IV, 53/88 vom 28. Mai.

800. Die Gläubiger haben die für sie eingetragene Rente von 1500 Mart auf 600 Mart ermäßigt und Löschung von 900 Mart



Bewilligt. Da in der Urfunde jeder erkennbare Aufschluß über den Rechtsgrund des Erlasses schlt, durfte derselbe auch nicht aus an= dern Umständen ergänzt werden. Rein Schenkungsstempel. IV, 116/88 vom 17. Sept.

801. Die in dem Bertrage enthaltene Abmachung, daß jeder Gesellschafter noch eventuell 10000 Mart mehr einlegen soll, mit Recht nicht als eine vom Gesellschaftsvertrage loszulösende Schuldverschreidung aufgefaßt. Und ebenso nicht rechtsirrthümlich, wenn das Berufungsgericht die Abrede, daß die vom Kläger zu gewährende Einlage von 37000 Mart direkt an den Mitgesellschafter H. gezahlt werden sollte, nicht als ein besonderes stempelpslichtiges Geschäft ansieht, da durch dies Ubmachung lediglich die Art und Weise nähre bestimmt wird, wie diese Einlage der Gesellschaft zu gewähren ist. III, 161/88 vom 23. Okt.

802. Die Ueberlassung des einen Grundstückes stellt sich als Gegenleistung des andern dar, deshalb Tauschvertrag. Die Angaben über die Preise jedes Grundstückes dienten nur zur motivirten Ermittelung des Ausgleichswerthes. Wenn auch bestimmt ist, wieviel von jedem Preise nach Anrechnung der Hypotheken restirt werde, trifft die Urkunde keine Bestimmung über Zahlung dieser Preise, vielmehr soll zur Ausgleichung des Werthes der Grundstücke der Ueberschuß von 3900 Mark herausgezahlt werden. Insofern anders als IV, 740/85 vom 8. Dec. (Bd. II, 972).

803. Keine Schenkung, sondern Schuldverschreibung, unter anderem, weil die Ausstellerin das Zahlungsversprechen von 9000 Mark nicht blos für die Dienste der Bertha S., welche sie geleistet hatte, sondern auch für die noch zu leistenden Dienste ab= gegeben hatte – A.L.R.I., 11, §.1177–. IV, 252/88 vom 12. Nov.

804. Der Anfall einer Rente, welche der Gesellschafterin der Erblasserin, die gegen ein bestimmtes Honorar ihre Dienstleistungen übernommen hatte, also zum Hausstande der Erblasserin gehörte und in demselben in einem Dienstverhältniß stand, mit Rücksicht auf ihre der Erblasserin geleisteten Dienste zugewendet war, ist nach dem Pr. Gesetze vom 30. Mai 1873 lit. A des Tariss mit einem Procent des Betrags zu versteuern. III, 78/88 vom 19. Juni.

805. Nicht in jeder Verleihung der juristischen Persönlichkeit liegt die Anerkennung der Stiftung als einer milden i. S. des Pr. Erbschaftssteuergesetses. Hier hat das Testament des Stifters und

Erbichaftsfteuer.

Stempel.

das auf Grund deffelben errichtete Statut als 3med ber Stiftung Erbichaftsftener. bezeichnet, mürdigen unbemittelten Bersonen aus dem Bürgerstande, insbesondere den sogenannten verschämten Urmen, welche in Stralfund ansässig find, zu ihrem Lebensunterhalte eine fortlaufende jährliche Unterstützung zu gewähren; es ift ausdrudlich verordnet, daß die Unterstützungen nicht mehr gewährt werden dürfen, wenn die Lage der Empfänger fich derart bessern sollte, daß sie der Unter= ftützung nicht mehr bedürftig find. Den Gegenstand der Stiftung bildet baher ausschließlich die Armenpflege, also milder Zweck. Da bie Staatsbehörde in Renntniß der obwaltenden Umftände, namentlich in Renntniß des Testaments, der Statuten und des daraus unzweifelhaft fich ergebenden Zweds der Stiftung, der letteren die Rechte einer juriftischen Person verliehen hat, ist der Berufungs= richter zu der Annahme gelangt, daß der Staat die Stiftung zugleich als milbe Stiftung ftillschweigend anerkannt hat. Deshalb Befreiung von der Erbschaftssteuer Tarif C, e des Gesets. Re= vision zurückgewiesen. IV, 175/88 vom 29. Oft.

Beamte.

806. Die den Elsaß-Lothringischen Eisenbahnbeamten zu ihren Gehältern verliehenen außerordentlichen Zuschüffe sind nach dem Etat des Reichs für 1872 und dessen Begründung als nicht pensionsfähige Zulagen gegeben. Die Zuschüffe wurden bewilligt, um zuverlässige Kräfte aus den altdeutschen Landen anzuziehen; die Pensionssähigkeit wurde ausgeschlossen, um die Zurückversetung zu erleichtern. Das war auch durch das Reichsbeamtengesen nicht ausgeschlossen. Die Zuschüffe sind wie Dienstauswandskosten neben dem eigentlichen Gehalt mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse während des aktiven Dienstes gewährte Vergütungen. II, 68/88 vom 15. Mai.

807. Einem Postbaurath war eine Pauschvergütung für die Unterhaltung von Zeichnen- und sonstiger Arbeitshülfe mit 2500 Mark jährlich bewilligt. Er wurde auf eine andere Stelle versetst mit 2000 Mark Bewilligung für denselben Zweck. Rein Anspruch auf die Differenz, da eine bei minderen Unkosten mindere Einnahme für Dienstunkosten nicht als Verkürzung im etatmäßigen Einkommen gelten kann. (Reichsgesetz vom 31. März 1873, §. 23.) Uebernahm die Postverwaltung die Auswendungen für jene Aushülfe aus eigenen Mitteln, so siel der Anspruch auf die Pauschalvergütung überhaupt weg. (Bgl. §§. 7, 23, 28, 42, 128 des ang. Gesetze.) IV, 117/88 vom 17. Sept. 808. Der Bürgermeister ist, nachdem die Amtszeit abgelaufen, wegen Beruntreuungen im Amte zur Strafe verurtheilt. Das bewirkte Berlust seiner Bension nach Str. G. B. nicht — vgl. III, 259/88 vom 11. Febr. 87 (Bd. IV, 1022) — auch nach der irrevisibelen Annahme des Berusungsurtheils nicht nach Anhalt. Civilstaatsdienergeses. Aber die Stadt kann ihre Entschädigungeforderung gegen die Pension kompensiren. Dies wird durch die gesetsliche Nichtabtretbarkeit nicht ausgeschlossen; noch durch die Umpfändbarkeit — C. P. O. §. 749 —. Die Natur einer Alimentensorberung hat die Pension nicht. III, 94/88 vom 28. Sept. / 9. Okt.

809. Nachdem der in Folge Strafverfahrens suspendirt ge= wesene und zum Berlust ber Fähigkeit öffentlicher Aemter verur= theilte Postbeamte in Folge Wiederaufnahme des Verschrens frei= gesprochen ist, wurde der Reichssiskus zur Zahlung des während der Amtssuspension innebehaltenen Diensteinkommens auf Grund des Reichsbeamtengeses §. 130 verurtheilt. IV, 115/88 vom 22. Oft.

810. Die privatrechtliche Schabensersappflicht eines Reichs= beamten auch dem Reiche gegenüber nach dem maßgebenden Landes= gesete (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §. 19). IV, 129/88 vom 11. Oft.

811. A. L. R. Die Verpflichtung des die Kaffe revidirenden Postdirektors und Oberpostsjekretärs selbstverständlich, das von dem kasselsen Postsjekretär geführte Abrechnungsbuch mit dem der Hauptkasse zu vergleichen, da der Sollbestand ohne diese Ver= gleichung nicht sestzustellen war. Die Unterlassung dieser Ver= gleichung ohne Rechtsirrthum als grobe Verschuldung qualifizirt. IV, 129/88 vom 11. Okt. Bgl. 178, 187, 188.

812. Die in Anspruch genommenen Revisoren wurden nicht dadurch entschuldigt, daß ihre Art der Revision die allgemein üb= liche sei. IV, 129/88 vom 11. Oft.

813. Da bie Beamten, welche eine Verschuldung wegen ber Revision traf, solidarisch hafteten, so konnten sich die Beklagten nicht darauf berufen, daß auch ein Postinspektor die dienstliche Aufficht vernachlässigt hatte, welcher nicht mit verklagt war. IV, 129/88 vom 11. Okt.

814. Die Beklagten hafteten nicht für den Defekt, welcher zur Zeit ihrer ersten Revision bereits vorhanden war. Postfiskus durfte sich auf diesen Defekt aber anrechnen, was er aus dem Ber= Beamte.

Beamte.

Ortsarmenverband.

mögen des ungetreuen Beamten erlangt hatte — A. L. R. I, 16, §. 156 —. IV, 129/88 vom 11. Okt.

815. Wenn auch die Großeltern nicht zu den Verwandten gehören, welche nach dem Pr. Gesetz vom 8. März 1871, §. 65 bes Armenverbands durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde angehalten werden können, dem Hülfsbedürf= tigen die laufende Unterstützung zu gewähren, so handelt es sich hier um die Alimentirung der Tochter, deren Hülfsbedürftigkeit durch die ihr obliegende Fürsorge für ihre Kinder hervorgerufen ist. IV, 7/88 vom 12. April.

816. Auch handelt es sich hier nicht um die Erstattung bereits verausgabter Alimente, welche nur durch gerichtliche Klage zu erzwingen ist — §. 68 a. a. D. —. Das Resultat betrifft nur Erstattung der aufzuwendenden Kosten, welche der hierzu von dem alimentirenden Ortsarmenverband des Wohnstiges der Hülfsbedürftigen angehaltene Verband des Wohnstiges des Klägers fordert; badurch wird Kläger nicht beschwert. IV, 7/88 vom 12. April.

Kirche und Schule.

817. 3m Fall Bb. II, 1349 anderweit angenommen, das die Filialgemeinde Lütgendortmund Korporation sei; Revision zurückgemiesen. Es ift jest örtliche Begrenzung thatsächlich festgestellt. Der Mitwirfung des Staats habe es nach dem nicht revisibelen Religions= vergleich vom 26. April 1672, welcher bei der, wie nun angenom= men, vorlandrechtlichen Begründung der Filialgemeinde galt, nicht bedurft. Die im Eigenthum des Rlofters Marienborn ftehende Rirche ift von der Filialgemeinde kraft eines unter den Schutz der Rirchen= obern gestellten dauernden firchlichen Rechts benutt: wie auf Grund langjähriger Verwendung der Rirche zu den öffentlichen Gottesbiensten, der zur Erhaltung und Erweiterung der letteren von Gemeindegliedern gemachten Schenfungen, welche eine entsprechende firchliche Verpflichtung des Rlofters begründeten und der mit bischöflicher Genehmigung getroffenen firchlichen Einrichtungen angenommen. Die Filiale war hier eine nicht selbständige Nebenfirche, bei welcher im Intereffe eines von der Bfarrfirche entfernten Theils ber Parochie durch besondere Geiftliche bestimmte Gottesdienste und fonstige handlungen vorgenommen werden, während andere bem an ber hauptfirche fungirenden Geiftlichen vorbehalten find. Damit war aber die Rechtssubjektivität der Filialgemeinde vereinbar - vgl. A. L. R. II, §§. 5, 245, 249, 333, 366, 726, 791 -. Endlich ift

als unstreitig konstatirt, daß unter Mitwirkung ber Staatsbehörde Rirche und für die flagende Gemeinde ein besonderer Borftand gemäß §. 2 des Gesets vom 20. Juni 1875 bestellt ift. IV, 42/88 vom 12. Mai.

818. In dem Gemeinheitstheilungsrezeffe ift ein Plan für die Schule zu Seelow ausgewiesen. Das Berufungsgericht weist die von der Stadt gegen die evangelische Rirchengemeinde erhobene Alage ab, weil eine förmliche Schulgemeinde in S. erst zu Anfang bes zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts gebildet sei, das Grundftud, für welches der Blan ausgewiesen, habe zur Ausstattung der vormals kombinirt kirchlichen und Schulstelle zu S. gehört. Ant₌ gehoben: Es ist nicht untersucht, was von der Klägerin behauptet war, daß die Stadtschule ichon zur Zeit der Separation und vorher Rommuneanstalt gewesen und von der Stadtgemeinde unterhalten ift. Erft, wenn das verneint wird, darf bavon ausgegangen werden, daß die Schule vor ihrer Organisation noch keine Rechtsund Vermögensfähigkeit beseffen habe - D. T. Bl. vom 20. Juni 1853; E. 25, S. 301. R. G. IV, 228/84 vom 16. Febr. 85 (Bd. I, 1195) —. V, 85/88 vom 13. Juni.

819. Nach ber geschichtlichen Entwidelung bes Boltsschulwesens in Deutschland in älterer Zeit mag die Rirche (Rirchengemeinde), welche allein durch ihre Diener das Schulmefen verwaltete, auch als Eigenthümerin ber, fei es ausschließlich zu Schulzwecken, fei es zu solchen in Verbindung mit firchlichen Zwecken bestimmten Vermögensstücken, anzusehen sein. Eine erst in neuerer Zeit (hier 1829) durch staatliche Anordnung gebildete Schulgemeinde ist bann nicht von selbst Eigenthümerin oder Miteigenthümerin der bis da= hin der Rirchengemeinde gehörigen Bermögensstücke geworden, muß vielmehr ihrerseits den besonderen Rechtsvorgang darthun, durch welche ein von der Schulgemeinde beanspruchtes Gigenthum (Miteigenthum) auf fie übergegangen fei. IV, 24/84 vom 12. Mai; IV, 158/85 vom 15. Oft. (Bd. II, 1362); V, 361/86 vom 16. März 87 (98). IV, 1030).

Anders, wenn die gesetliche Vermuthung für die Redlichkeit und Rechtmäßigkeit eines auf Seiten der Schule bestehenden vollftändigen Besitzes oder die auf Grund folchen Besitzes vollendete Ersitzung ausschlaggebend war. IV, 228/84 vom 16. Febr. 85 (Bd. I, 1195); V, 206/86 vom 13. Nov. (Bd. III, 987).

Anders aber auch, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß

Schule.

Rirche und Schule. feit derjenigen Zeit, seit welcher bekannt ift, daß ein Bermögens= ftud zu Schulzweden allein ober zu firchlichen und Schulzwecken zugleich genutzt worden ift, neben der Rirche auch eine besondere vermögensrechtliche Persönlichkeit der Schule eriftirt hat. Nach älterem gemeinen Rechte konnten aber Schulen als Anftalten mit juriftischer Persönlichkeit bestehen, fofern die erforderliche Grundlage eines Stiftungsvermögens eriftirte. Das Oberlandeskulturgericht stellt unter zureichender Begründung aus dem Urfundenmaterial fest, daß in Holzhausen eine Schule als selbständige mit eigenem Vermögen versehene Persönlichkeit, soweit die vorhandenen Nachrichten zurückreichen, mindeftens ichon 1733, aus welchem die älteften Rachrichten über die ftreitigen Grundstücke batiren, beftanden hat. Dieselben murden von einem Beamten genutzt, welcher die Funttionen des Rüfters, Organisten und Lehrers vereinigte. 3m Hypo= thekenbuch feit 1842 eingetragen für die vereinigte Rüfter=, Rantor= und Lehrerstelle; fo auch der Blan ausgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Rlage der Rirche, welche fich das ausschließliche Eigenthum zuschreibt, abgewiesen, dagegen ausgesprochen, daß der Schule Miteigenthum zustehe (welches diefe der Rirche zur Hälfte zugestand), ber Kirche die Geltendmachung des Miteigenthums zu 2/3 vorbe= halten. V, 91/88 vom 13. Juni. Bgl. 1241.

820. Nach gemeinem katholischen Rirchenrecht hatte die cum doto erfolgte Schenkung der Rirche an das Jungfrauenklofter und die badurch herbeigeführte Inkorporirung des Kirchenvermögens in das Rlostervermögen bei Uebertragung des Kirchenpatronats auf das Rlofter für dieses die Verpflichtung zur Folge, aus den Mitteln bes einverleibten Rirchenvermögens neben Tragung der Rirchenbaulast auch den Gottesdienst zu unterhalten. Daran hat A. L. R. nichts geändert - II, 11, §§. 160/64 -. Durch Säkularisation ift diese Berpflichtung auf den Fistus übergegangen, namentlich auch die Verpflichtung, soweit jenes Vermögen reicht, freie Wohnung für die Rirchenbedienten zu beschaffen. Da aber besondere Gebäude für die Rirchenbedienten mährend des Bestehens des Jungfrauenflosters und später nie vorhanden waren, besteht für den Fistus feine Verpflichtung, folche Gebäude neu herzuftellen; fie ift namentlich nicht aus der Pflicht zur Unterhaltung der Kirchenbedienten abzuleiten. IV, 80/88 vom 9. Juli.

Dritte Abtheilung.

Civilprozeß.

821. Der klagende Biesenbesiger fordert die Beseitigung einer Rechtemeg. Drainleitung, mittelft welcher ber Beklagte aus feinem Torflager bas Baffer nach einem angeblich die Biefe badurch überfluthenden Graben führt. In der Berufung erlangte Beklagter einen Beschluß bes Rreisausschuffes, durch welchen die Berbindung des Torflagers mit dem Graben mittelft Drainleitung jur Beschaffung der Borfluth gestattet wurde. 3m Berwaltungsstreitverfahren ift der Befoluß aufrecht erhalten. Nun ift die Berufung wegen Unzulässigkeit bes Rechtswegs - §. 68 des Zuftändigkeitsgesets vom 1. Aug. 83 - zurückgewiesen. Daß die Unlage bereits gemacht mar, als die Genehmigung ertheilt murde, unerheblich. V, 27/88 vom 11. April.

822. Die von der Stadt halle mit Genehmigung des Bezirksausschusses durch das Regulativ vom 6. Sept. 1886 eingeführte Biersteuer ift eine Gemeindelast im Sinne des §. 18, Biffer 2 des Br. Gesets vom 1. Aug. 1883. Der Streit der Barteien betrifft aber auch direkt die Verpflichtung der Brauerei Riebeck & Co. in Reudnitz zur Entrichtung der Steuer von dem angeblich zum Zweck ber Lagerung und bemnächstiger Beiterverschickung in die Stadt Halle eingeführten Biere, indem Rlägerin hierfür die in dem Regulativ für folches Bier, welches durch den Stadtbezirt nur durch= geführt wird, bestimmte Steuerbefreiung in Anspruch nimmt. Derfelbe bewegt fich mithin ausschließlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, und das streitige Verhältniß wird dadurch nicht zu einem privatrechtlichen, daß es für die Feststellung der Steuerpflicht auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, zu welchen die Verwaltungsgerichte nicht minder als die ordentlichen Gerichte im Stande sind. Rechtsweg nach §§. 18, 160 a. a. D. unzulässig. IV, 38/88 vom 7. Mai.

Rechtsweg.

823. Unter der Klage auf richterliche Ergänzung des elterlichen Ehekonsensies im §. 32 des Reichsgesets vom 6. Febr. 1875 ist die Angehung des Prozekrichters zu verstehen. Die Einrede der Unzulässtigteit des Rechtsweges kann nicht entgegengestellt werden. Deshalb das Altenburgische Gesetz vom 13. Jan. 1869, welches die Anträge auf Ergänzung des elterlichen Ehekonsensen die Vor= mundichaftsbehörden verweist, nicht mehr für rechtswirksam zu er= achten ist. III, 41/88 vom 8. Mai.

824. Der Antrag auf Anerkennung des Eigenthums wird in der Rlage nicht als selbständiges Rlagebegehren geltend gemacht; vielmehr begehrt der Rläger die Anerkeunung feines Eigenthums nur zu bem Zwecke, um bamit ben Antrag auf Beseitigung ber Bewässerungsanlage zu begründen. Bur Entscheidung über biefes Rlagebegehren find aber die Gerichte nicht zuftändig. Die von der Regierung erlassene Vorfluthsordnung stellt lediglich eine polizeiliche Berfügung dar, durch welche der streitige Bassergang als ein schaubarer Graben erklärt und den über die schaubaren Gräben bestehen= den Polizeiverordnungen unterstellt wird. Bei Erlaß dieser Erflärung ist die Regierung davon ausgegangen, daß der Wassergang fich früher auf dem Grundstücke befunden habe und widerrechtlich unterdrückt worden sei. Sie beabsichtigte baher nicht bie Schaffung einer neuen Vorfluth auf Grund des angeführten Gefetes, fon= dern nur die Biederherstellung des früheren Zustandes. Die Vorfluthordnung, in deren Ausführung der Landrath den Baffer= araben burch den ihm untergebenen Bürgermeister anlegen ließ, ift aber von der Regierung innerhalb ihrer verfaffungsmäßigen Buftändigkeit erlassen. Rach §. 2, Ziffer 3 bes Ressortreglements vom 20. Juli 1818 haben die Regierungen in Angelegenheiten des Bafferstauens zu entscheiden und find nach §. 17 berechtigt, ihre Anord= nungen zur Grekution bringen zu laffen. Diese Zuftändigkeit wird burch die §§. 11, 12 und 20 des Gesetes über die Polizeiverwal= tung vom 11. März 1850 bestätigt. Ob und inwieweit gegen die von der Regierung innerhalb ihrer Zuständigkeit erlaffene Ber= fügung ber Rechtsweg zulässig sei, ift daher lediglich nach bem durch §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetes aufrecht erhaltenen Gesete vom 11. Marz 1842 zu beurtheilen, nach welchem Beschwerden gegen polizeiliche Berfügungen jeder Art der vorgesetten Dienst= behörde überwiesen werden. II, 116/88 vom 15. Juni.

316

Digitized by Google

825. Einen speziellen Rechtstitel im Sinne des Gesets vom 11. März 1842 bildet nur derjenige, welcher ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde be= gründet, den die letztere daher als sie verpflichtend anzuerkennen hat. (Bgl. Oppenhoff, Ressort-Verhältnisse, S. 350, Anm. 68 und 71.) In Erlassung polizeilicher Verfügungen ist die Polizeibehörde auch durch das anerkannte Eigenthumsrecht des Einzelnen nicht beschränkt. II, 116/88 vom 15. Juni.

826. A. L. R. Der Kläger war als Mitglied der Kirchengemeinde Groß-Ottenhagen berechtigt, seine Angehörigen auf dem dortigen Kirchhofe zu beerdigen. Er hat vor 8 Jahren seine Schwiegermutter und in demselben vor je 6 und 4 Jahren je ein Kind beerdigen, und den Grabhügel bis 8. Juli 1886 in Ordnung halten lassen. Auf Veranlassung des Verlagten hat der Todtengräber dies Grab geöffnet, und nach Entfernung der Leichenund Sargreste die Leiche des Vaters des Verlagten darin beerdigt. Kläger hat beantragt, den Verlagten zu verurtheilen, die Leiche seines Vaters aus jenem Grabe zu entfernen und das letztere in den Zustand wieder herzustellen, in welchem es sich zuvor befand. Der Rechtsweg ist zulässen des öffentlichen Wohles untersagen wird, berührt jene Frage nicht. V, 208/87 vom 20. Juni.

827. Rechtsweg zulässig, ba der Betrieb, in welchem der Unfall eintrat, nicht der einer Eisenbahnverwaltung war: der Bau wurde von Bauunternehmern für die Eisenbahn ausgeführt, fo daß das Gesetz vom 28. Mai 1885, §. 1¹ nicht anzuwenden. Wären aber auch die Rechtsfolgen des hier in Rede stehenden Unfalls nach Maggabe des Unfallversicherungsgesetes zu regeln, fo verfügt diejes die Ausschließung des Rechtsweges nur in Ansehung der von ihm ein= geführten Unfprüche gegen bie Berufsgenoffenichaften übrigens nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung, sondern nur ftillschweigend durch die Borschriften, die es in den §§. 62, 63 und 88 über die Art der Geltendmachung gegeben hat ----; für die etwa gegen Betriebsunternehmer zu erhebenden Schadenserfatansprüche ift aber der Rechtsweg durch teine Bestimmung des Gefepes ausgeschlossen. Daß durch §. 95 baselbst dergleichen Ansprüche für bie meisten unter bas Gesetz gehörenden Fälle materiell befeitigt sind, ist etwas ganz Anderes. VI, 133/88 vom 5. Juli.

Rechtemeg.

Allgemeine Bestimmungen bes Civilprozeffes.

Rechtsweg.

828. Die von der Preußischen Strombauverwaltung oberhalb Stürzelberg am linken Rheinufer angelegten Buhnen sind zwar un= bedenklich polizeiliche Berfügungen i. S. des Pr. Gesetses vom 11. Mai 1842, §. 1. Da aber Rläger Entschädtigung vom Fiskus fordert, weil durch die fünstliche Hinüberleitung des Stromes in Folge der Korrektionsarbeiten die Wassernassen, aus ihrem natürlichen Abfluß verdrängt, auf das entgegengesette Ufer hinübergreisen, und die Substanz des klägerischen Sutes durch Abspülen der Steinpstafterungen und des Bodens schädigen: so ist der Rechtsweg nach §. 4 zulässig. II, 134/88 vom 6. Juli.

829. Berlin. Die ftreitige Frage ift, ob die Eisenbahnbedarssgesellschaft, welche von der Gutsherrschaft eine als Schulgrundstück benutzte Parzelle erworben hatte und nun von der Schulgemeinde Bergütung für die Benutzung forderte, ihrerseits zur Duldung unentgeltlicher Benutzung verpflichtet war. Der Minister hatte aus= gesprochen, es sei davon Abstand zu nehmen, die der Gutsherrschaft obliegenden Beiträge zu den Schullasten von der Gesellschaft einzuziehen, unbeschadet der Nutzungsrechte der Schule an dem Ge= bäude und dem Schulacker, welche die Gesellschaft fortzugewähren habe. In dieser Beschräntung wurde also der Klägerin gegenüber der Geschätspunkt der Richtsweg unzulässen. IV, 97/88 vom 2. Juli.

830. Im Fall 141: Durch §. 67 des Pr. Zuständigkeitsgesets vom 1. Aug. 1883 ist das sachliche Anwendungsgebiet des Pr. Gesets vom 15. Nov. 1811 nicht erweitert. Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten unter einander über das Recht zu Wasserbenutzung und die Höhe des Wasserstandes sind auch jetzt dem Rechtsweg nicht entzogen. V, 79/88 vom 30. Mai.

831. Im Fall 599 Rechtsweg zulässig. Wenn auch die Krankenversicherung einem öffentlichen Interesse dient, so erlangt die Ortskrankenkasse voch mit Genehmigung ihres Statuts einen privatrechtlichen Anspruch darauf, daß die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet ist, ihr als Mitglieder angehören und ihre Verbindlichkeiten erfüllen (Geset vom 15. Juni 1883, §§. 19, 23, 24, 29, 49 fg.). VI, 150/88 vom 17. Sept.

832. Rläger, Einwohner von Schmalkalden, leiten aus dem Bertrage zwischen dem Preußischen Ministerium und dem von S.-Coburg-Gotha das Recht des Holzbezugs aus dortigen Forsten

t

her, fie beriefen sich deshalb auf privatrechtlichen Titel, ob mit Recht ober Unrecht. Rechtsweg zulässig. III, 254/87 vom 5. Okt. 88.

833. Der Kläger, Anlieger des von der Brahe durchströmten Sees, fordert von dem Domänenfistus als Eigenthümer des Flußbettes und der Ufer Räumung im Umfang des Pr. Gesetse vom 28. Febr. 1843, §. 7. Rechtsweg unzulässig, weil nach Zuständig= teitsgesets vom 1. Aug. 1883, §. 66, Abs. 3 Verwaltungsstreitver= fahren. Streit unter den Betheiligten, wem die Verbindlichkeit zur Räumung obliegt, gegeben, weil der Kläger an der Räumung ein Interesse hat, also Betheiligter ist, und weil er vom Beklagten die Räumung, da ein privatrechtlicher Titel nicht in Anspruch genommen. V, 6/87 vom 26.März (Bd. IV, 179). V, 180/88 vom 20. Okt.

834. Der Berufungsrichter hat zur Entscheidung auf die er= hobene Eigenthumsklage nicht die Gerichte für unzuftändig erachtet, fondern er hat dieselbe aus dem fachlichen Grunde abgewiesen, daß ihr das aus dem Recht der Gemeinde abgeleitete Recht des beklagten Gemeindevorstehers zum Befite des Streitgrundstücks entgegenstehe. Die Bemerkung am Schluffe ber Entscheidungsgründe: Bur Lösung des erwähnten öffentlich-rechtlichen Berhältniffes ist das Gericht nicht zuständig, bezieht fich nicht auf die Eigenthumstlage des Gutsherrn gegen den Gemeindevorsteher, fondern auf die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und ber Gemeinde, für welche das Geset andere Behörden als die Gerichte für zuständig erklärt, und von deren Durchführung die Möglichfeit, das dem Rlageanspruche entgegenstehende Recht des Beflagten zum Befitze des Dienstlandes zu beseitigen, nach der Entscheidung des Berufungsrichters abhängig ist. Darauf, daß der Berufungs= richter mit Unrecht die Gerichte für unzuständig erklärt habe, konnte fonach die Revision nicht gestützt werden. V, 164/88 vom 6. Oft.

835. Der Bürgermeister zu Bassenheim hat, als ein Arbeiter beim Ausfüllen einer von seinem Dienstherrn betriebenen Thongrube verschüttet war, den Vertreter des Dienstherrn mit den zur Auffindung des Arbeiters erforderlichen Arbeiten beauftragt: bann aber die Rettungsarbeiten selbst in die hand genommen. Zu den Gegenständen der örtlichen Polizeiverwaltung gehört nach dem angeführten §. 6 des Pr. Gesets vom 11. März 1850 der Schutz der Bersonen, die Sorge für Leben und Gesundheit sowie Alles,

Rechtsweg

was im besondern Intereffe der Gemeinden und ihrer Angehörigen Rechtemea. angeordnet werden muß. In Ausübung dieser Befugnisse hat der Bürgermeister gehandelt, als er dem Bertreter der Rlägerin eine Bollmacht einhändigte, in welcher er unter Bezugnahme auf §. 360, Riffer 10 bes Strafgesetzbuchs Jedem Strafe androhte, welcher ber an ihn gerichteten Aufforderung zur Sülfeleistung nicht nachfommen follte, denfelben Charafter tragen die von dem Bürgermeister veranlaßten Rettungsarbeiten, sowie die an die Klägerin erlassene Aufforderung zur Zahlung der entstandenen Rosten. Die Feststellung der Absicht, als Polizeibeamter zu handeln, ericheint unerheblich, denn wenn sich die Anordnung felbst als eine Berfügung darstellt, welche der Bürgermeister innerhalb der Grenzen feiner Buftändigkeit getroffen hat, fo trägt die Einziehung der Roften denselben Charafter wie die Anordnung felbft. Mit Un≠ recht nimmt ferner das Berufungsgericht an, es habe einer aus= brücklichen Erklärung des Bürgermeisters bedurft, daß er in der Eigenschaft als Polizeibeamter auftrete. Einer folchen im Gesetze nicht vorgeschriebenen Berufung auf die Amtsgewalt bedurfte es nicht, ba ber amtliche Charakter des Bürgermeisters den Berfonen. welche mit den Rettungsarbeiten beauftragt wurden, befannt mar. Ebensowenig tann aus dem Gesetze die Nothwendigkeit der Anbrohung, bag im Weigerungsfalle des Berpflichteten bie Anordnung auf deffen Roften erfolgen werde, hergeleitet werden. Daher Rechtsweg bezüglich der im Verwaltungsweg eingezogenen Roften nach 8. 1 des Gefetes vom 11. Mai 1842, §. 20 des Gefetes vom 11. März 1850 unzulässig. II, 177/88 vom 12. Oft.

836. Für die Grenzbeftimmung zwischen der Zuftändigkeit ber Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte in Preußen ist entscheidend, ob der Anspruch aus öffentlichem oder privatrechtlichem Titel hergeleitet wird — V, 146/87 vom 1. Okt. (Bd. V, 943), IV, 288/86 vom 21. Febr. 87 (Bd. IV, 36); Pr. Oberverwaltungsgericht vom 21. Juli 82, E. 9, S. 154, vom 5. Mai 1888, Pr. Verwaltungsblatt S. 36 —. Soweit die Zuständigkeitsfrage auch sonst nicht geordnet ist, entscheidet der sachliche Inhalt des Alagantrages, wenn schon der Anspruch öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist — V, 113/88 vom 17. Juni, IV, 80/88 vom 9. Juli —. Beiträge der Anlieger zu den auf sie zu repartirenden Kosten

ber Straßenanlage und der erften Unterhaltung haben den Charatter von Gemeindesteuern, fo dag der Rechtsweg nach A. L. R. II, 14, §. 78 ausgeschloffen ift - III, 261/86 vom 11. Febr. 87 (29b. IV, 1044), IV, 117/86 vom 8. Juli (29b. III, 999) ---. Diesen Charakter haben nicht die von dem Unternehmer einer neuen Straße zu beanspruchenden Leistungen. Erbietet ein folcher die Anlage einer neuen Strake, fo geschieht die Anlage nicht von ber Gemeinde, auch nicht in Erfüllung einer öffentlich. rechtlichen Pflicht, sondern in Folge des freiwilligen Erbietens. Eine Rlasse von Ortseinwohnern steht hier nicht in Frage. Bie selbst bei einem gegen ben Angrenzer einer neuen Straße wegen eines aus §. 15 bes Gefetes vom 2. Juli 1875 und des entsprechenden Ortsstatuts erhobenen Anspruchs aus einem nur diesen Einen treffenden Grunde ber Rechtsweg zuläffig - V, 166/88 vom 10. Oft. -: fo war er hier nicht zu versagen. Die Stadt Bromberg hatte bie Anlegung einer Straße bem Betlagten unter Anderm unter der Bedingung genehmigt, daß die Serstellung der Fahrbahn und der Bürgersteige sich nach den Prinzipien der von der Stadt in zwei andern Straßen ausgeführten Pflasterungen richte. Der Beklagte hat die Straße angelegt, sie ist auch im öffentlichen Berfehr und mit Wohnhäusern besett; der Beflagte hat aber abgelehnt, bie Bürgersteige mit Granitplatten von vorgeschriebener Länge und Breite auf feine alleinigen Roften zu belegen. Hierauf Rlage ber Stadt. V, 136/88 vom 22. Sept./10. Nov. Bal. 35.

837. Nach der Behauptung der Klage hat der Gemeindevorsteher etwas Anderes gethan, als die Verfügung des Amtsvorstehers ihm aufgab, sei es, daß für die in ihren Wiesen ausgehodene Gradenstrecke ein Räumungsauftrag überhaupt nicht ertheilt worden sei, weil dort ein Graden nicht besteht, also auch in der Verfügung des Amtsvorstehers nicht als der zu räumende Graden bezeichnet oder gemeint sein kann, sei es, daß der Beklagte innerhalb dieser Wiesen einen andern, als den dort bestehenden Graden hat auscheben lassen sich das thatsächlich richtig, so würde eine außerhalb der Amtsvessessunges Beklagten stehende Sandlung vorliegen. Wegen einer solchen aber muß auch der Beamte vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen; der im §. 11 des E. G. zum G. B. G. vorgeschene Fall eines Konfliktes zwischen bem Gericht und der Dienstbehörde darüber, ob eine Amts-

Prazis bes Reichsgerichts. VI.

21

Rechtsweg. überschreitung vorliege, ist nicht in Frage. Erweist die Behauptung, daß die Anordnung des Amtsvorstehers überschritten sei, sich als unrichtig, so ist die Klage gegen den beauftragten Gemeinde= vorsteher nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen. V, 198/88 vom 7. Nov.

Bedingte Zu= läffigkeit des Rechtswegs.

. 838. Der klagende Sohn fordert von feinem Bater Lohn, weil er bei ihm als Bootsmann auf einem Oderkahn im Dienst gestanden habe. G. O. §. 120° anzuwenden. I, 108/87 vom 28. April 88.

839. Der klagende Schmiedemeister war auf fünf Jahre als Meister für die Schmiede der Werft des Beklagten gegen ein Jahresgehalt von 2400 Mart angestellt, hatte die Schmiede zu beauffichtigen und eine Kontrolle über die Arbeitslöhne, das ver= arbeitete Eisen und die abgelieferten Schmiedestücke zu führen; es ftand ihm frei, ohne Rückfrage bei dem Beklagten für die Schmiede= arbeiten unter Bedingungen anzunehmen, welche fich nach von bem Beklagten ein für allemal festgestellten Normen regelten. Seine vertraglich übernommenen Leistungen hatten fich aber auch auf bie handwertsmäßige Mitverrichtung ber Schmiedearbeiten zu Nachdem die durch §. 126 der G. D. vom 21. Juni erstrecten. 1869 geordnete Ausnahme der Wertmeister in Fabriken durch die Novelle vom 17. Juli 1878 aufgehoben ist, können auch Werk= meister zu den gewerblichen Gehülfen i. S. §. 120° gerechnet werden. Db im einzelnen Fall dazu zu rechnen, ist eine nach den thatsächlichen Verhältnissen zu beantwortende Frage. Hier war bie Folgerung nicht rechtsirrthümlich, daß dem Rläger feine folche selbständige Leitung und Beaufsichtigung innerhalb einer Branche bes Betriebs des Beklagten übertragen gewesen sei, welche ihn aus dem Kreise der gewerblichen Arbeiter sozial und bienstlich beraushob und als einen in bestimmter Beziehung von dem Unternehmer unabhängigen Dirigenten erscheinen ließ. III, 122/88 vom Bal. Bb. I, 1500. 26. Juni.

840. Der klagende Keffelschmiedemeister nimmt die Arbeiter an und entläßt sie; dieselben sind aber Arbeiter der Fabrik, von welcher sie ihren Lohn erhalten, sie nehmen auch an der Fabrikkrankenkasse Theil. Die Arbeiten werden in Aktord gegeben, der Kläger übernimmt dreimonatliche Garantie der Arbeit und eine Ronventionalstrafe im Fall verspäteter Ablieferung. Allein er erhält felbst einen Stundenlohn von 50 Pfennigen, ber fich ergebende Bebingte 31-Alfordüberschuß wird zwischen ihm und den übrigen Arbeitern läffigfeit bes Rechtemegs. nach Berhältniß der einzelnen Arbeitsstunden vertheilt. Rläger fteht unter einem Ingenieur. Die Annahme, daß G. D. §. 120* gegen ihn anzuwenden, nicht rechtsirrthümlich. III, 148/88 vom 28. Sept./9. Dtt.

841. Vorstehend fordert Rläger Zahlung für Wertzeuge, welche die beklagte Fabrik für ihn und die Arbeiter hätte anschaffen müssen, welche aber Rläger angeschafft, bei seiner Entlassung der Fabrit belaffen habe. Nach feiner Entlaffung fei ihm von dem Beflagten Rahlung versprochen. Auf biejen Anspruch G. D. §. 120* nicht anzuwenden. III, 148/88 vom 28. Sept./9. Oft.

842. In der Biderklage ift Feststellung der Ungültig= feit des Bersicherungsvertrags gefordert. Berth zu bestimmen nach ber Biderklagerhebung unter Berüchsichtigung, welche Ansprüche aus bem Bertrage, unter Boraussezung von beffen Gültigkeit, zur Zeit ber Biderklagerhebung als wahrscheinlich noch entstehend voraus= gesehen werden konnten. Deshalb find während des Brozeffes dem Betlagten weiter abverlangte 14,90 Mart Aufschlag für Postauftrag und 297 Mart Konventionalstrafe nicht hinzugerechnet. 68 war nicht vorherzusehen, daß Beklagter statt die nicht einmal vorherzusehende Nachschußprämie von 1886, wenn fie gefordert würde, unter Protest zu zahlen, die Rechtsfolgen eines Berzuges auf fich nehmen werde. B. VI, 44/88 vom 7. April.

843. Streit über Freiheit von Einquartierungslaft. Das Haus hat in 16 Jahren 6 mal Einquartierung gehabt, Revisionsflägerin berechnet den Werth der einzelnen auf 82,05 Mark, ergibt für das Jahr etwa 30 Mark. Die Revisionssumme nicht vor= handen. V. 250/87 vom 28. April.

844. Rläger fordert die für den Beklagten wegen 20880 Mart gegen Dritten gepfändeten Rüben, welche zur Zeit der Rlagerhebung auf 5374,07 Mart geschätzt find, als fein Eigenthum. Beschwerde bes Klägers, daß Streitwerth auf 4500 Mart angenommen, zurückgewiesen. Unerheblich, daß für ihn Nachpfändung vorlag. Auch der nachstehende Bfandgläubiger nimmt die ganze Sache in Anfpruch. Unerheblich, daß die Rüben vor dem ersten Verhandlungs= termin versteigert sind. Denn nach dem Klagbegehren ist nicht Befriedigung aus dem Pfanderlös gefordert, eine Aenderung des

21*

Berth des' Streitgegen-

ftandes.

Werth des erhobenen Eigenthumsansprnchs ift nicht erklärt. B. V, 58/88 vom Streitgegenftandes. 23. Mai. Wenn Pfandrecht geltend gemacht wird, überhaupt vorgehende Pfandforderungen nicht abzuziehen bei Berechnung des-Werths. B. II, 107/88 vom 12. Okt.

> 845. Die Alage ist darauf gerichtet, daß Beklagter den Tabacksvorrath des Alägers zu den Preisen von 42 Mark für den Centner guten Tabac, 21 Mark für den Centner Rohtaback zu übernehmen habe. Der Kläger gibt dabei den Vorrath auf ohngefähr 32 Centner guten Taback und 5-6 Centner Rohtaback an. Danach war der Streitwerth zu berechnen, wenn sich auch Beklagter negativ einges lassen hatte. Es war nicht eine Schätzung anzustellen, wie viel auf jede Sorte thatsächlich entfalle. B. II, 37/88 vom 15. Mai.

> 846. Das frühere (ftillschweigende) Einverständniß der Parteien über den Werth des Streitgegenstandes bestimmt nicht schlechthin das freie richterliche Ermessen (C. P. O.), bietet aber unter Umständen einen Anhalt für die Werthsannahme, und hier liegt fein zureichender Grund vor, die beantragte Beweiserhebung anzuordnen, nachdem die ursprüngliche Werthssestsfeltsetung bis zur rechts= fräftigen Entscheidung des Prozesses von keiner Partei beanstandet worden war. Daraus ergibt sich immerhin einiger Beweis dafür, daß diese Festsetung nicht erheblich hinter dem wahren Werthe zurückgeblieben ist. B. VI, 74/87 vom 27. Juni.

> 847. Erst nachdem eine kontradiktorische Verhandlung statt= gesunden hatte, ist der Werth des Streitgegenstandes um 150 Mark gesunken. Die Verhandlungsgebühr war nach dem ursprünglichen. Streitgegenstand zu berechnen. B. VI, 65/88 vom 4. Juni.

> 848. A. L. R. Parteien ftreiten um die Verpflichtung des Beklagten, zur Nachlaßmasse, an welcher Parteien die allein berechtigten Erben sind, 1710 Mark zu zahlen. Werth 1710 Mark; denn da die Nachlaßmasse ungetheilt ist, läßt sich der Antheil, welchen ein jeder der beiden Theile für sich davon erhalten wird, noch nicht feststellen. V, 74/88 vom 23. Mai.

> 849. Durch das Berufungsurtheil wurde festgestellt, daß Klägerin die Hälfte des Nachlasses als Pflichttheil zu beanspruchen habe, und die Theilung des Nachlasses angeordnet. Da berselbe nur einen Werth von 2300—2400 Mark hat, Beschwerdewerth für die Revisionsklägerin 11—1200 Mark, also unzulässig. II, 127/88 vom 6. Juli.

325

850. Die Aläger beanspruchen den ganzen Nachlaß der verftorbenen Ehefrau des Beklagten, welcher gesetzlicher Erbe seiner Ehefrau allein zu sein behauptete. Jetzt hat der frühere Beklagte die Nichtigkeitsklage erhoben und gebeten, das erste Urtheil aufzuheben und die Alage abzuweisen. Streitwerth des jetzigen wie des früheren Prozesses der Werth des ganzen Nachlasses. B. III, 49/88 vom 10. Juli.

851. Der Beklagte hat eine Widerklage, wenn auch nur eventuell erhoben, und die Kammer für Handelssachen hat durch das Urtheil vom 4. Juli 1887 über diese Widerklage erkannt, das Rammergericht hat die gegen das die Widerklage abweisende erstinstanzliche Urtheil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Daß also eine Widerklage als nicht erhoben anzuschen sei, weil der Fall nicht eingetreten sei, für welchen sie erhoben wurde, läßt sich nicht sagen. Andererseits hat der Beklagte die Klagforderung nicht bezahlt, er ist durch das Urtheil der Kammer für Handelssachen zur Zahlung verurtheilt. Aus welchem Grunde Beklagter nicht gezahlt hat, kommt bei Beurtheilung der Frage, daß die Klagforderung im Prozeß befangen gewesen ist, nicht in Betracht. Werth durch Zufammenrechnung der Beträge von Klage und Widerklage. B. I, 40/88 vom 11. Juli.

852. Bei der von der Hamburgischen Finanzdeputation verlangten Feststellung handelte es sich darum, ob die Beklagten die ihren Vorgängern auf unbestimmte Zeit dis zum Eintritt einer gewissen Bedingung gegen eine jährliche Grundsteuer zur Benutzung überlassenen, von ihnen bebauten Grundstücke behufs Verbreiterung der Straße (nach Abbruch der Gebäude) unentgeltlich oder gegen eine von der Schätzungskommission zu bemessense Entschädigung zu räumen haben. Die Räumungspslicht stand sest. Nicht der Werth der Grundftücke als freies Eigenthum, sondern mit Rücksicht auf die Klaussen und die von den Beklagten zu entrichtende Grundsteuer nach Abzug des Abbruchswerthes maßgebend. B. VI, 87/88 vom 20. Sept.

853. Widerspruchsklage aus C. P. D. §. 690, Werth der ge= pfändeten Sache, wenn diese geringer als die der Pfändung zu Grunde liegende Forderung. B. Ⅲ, 86/88 vom 21. Sept.

854. Das vertaufte Haus war im Ganzen übergeben; eine britte Person hatte aber eine Miethwohnung inne. Klage auf Ein= räumung dieser Theile des Hauses. Nicht der Miethwerth dieser ftandes.

Werth des Streitgegen= ftandes.

es Wohnung, sondern der Besitz der Theile nach E. P. D. S. 6 für ^{en,} den Streitwerth maßgebend. B. V, 32/88 vom 20. Sept.

855. Es ift zu billigen, wenn das Oberlandesgericht bei der Berechnung des Werths des Streitgegenstandes nicht die in der Alageschrift enthaltenen und bei der mündlichen Berhandlung vorgetragenen Angaben der Kläger über die dem Mitbeklagten durch nicht vollständige Gewährung der Leidzucht gemachten nud an ihn zu konferirenden Zuwendungen zu Grunde legte, da aus den von den Klägern vorgetragenen und seftstehenden Thatsachen sich zweisellos ergab, daß diese Angaben unrichtig seien, vielmehr einen der wahren Sachlage entsprechenden Betrag für die Berechnung annahm. B. III, 78/88 vom 23. Okt.

856. Kläger haben je 9 Raummeter Holz gegen eine feste Taxe von 2¹/₂ Mark pro Raummeter aus dem Herzoglichen Forst zu beziehen. Werth des Rechts (anders als beim Kauf) nach dem Maximalwerth des Raummeters 5,57 Mark abzüglich der Taxe. III, 254/87 vom 5. Okt. 88.

857. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat geklagt, ber Eigenthümer des herrschenden Grundstücks solle seine Stauanlage so einrichten, daß eine Uebersluthung des klägerischen Grundstücks nicht eintrete. Auch wenn eine Grundgerechtigkeit in Frage steht, ausschließlich das Interesse des Revisionsklägers, nicht das etwaige höhere des Revisionsbeklagten maßgebend — II, 301/85 vom 29. Dec. (Bd. II, 1407), V, 150/87 vom 5. Okt. —. V, 152/88 vom 3. Okt.

858. Der Minderwerth, welchen das Grundstück des Klägers und Revisionsklägers dadurch erleidet, daß ihm die Dienstbarkeit aberkannt ist, übersteigt die Summe von 1500 Mark nicht, Revision nicht zulässig. III, 128/88 vom 28. Sept.

859. Mit Recht als Maßstab die Entziehung von 50 Liter Wasser für die Sekunde angenommen, wie hoch in der Klage die Menge des den Mühlwerken von der Stadt entzogenen Wassers angegeben, nicht von 12¹/₂ Liter, was Beklagte zugesteht. Da auch eine genaue Berechnung des Schadens der Natur der Sache nach ausgeschlossen, liegt für Kläger darin keine Beschwerde, daß der Werth ihres Interesses zur Feststellung des Streitwerths nach freiem richterlichen Ermessen vorgenommen ohne Einziehung betaillirter sachverständiger Berechnung. B. III, 96/88 vom 23. Okt.

860. Der Schuldner hatte fein Erbtheil am mütterlichen Berth bes Nachlaß für 4000 Mart an seinen Bruber verlauft. Durch Berufungsurtheil ift der Rauf dem Aläger gegenüber wegen deffen Forderung von 785,25 Mart für unwirtsam erklärt und die Theilung des mütterlichen Rachlaffes verordnet. Beschwerdewerth fällt nach E. B. D. S. 6, Anfechtungsgesets S. 7 mit bem Betrag ber Forderung zusammen. II, 190/88 vom 26. Oft.

861. Es handelt fich um die Rückforderung nur der Urtunde, nicht um die Sypothetenforderung; Festsegung deren Berths unterliegt bem freien richterlichen Ermeffen (G. R. G. S. 9; C. B. D. §. 3). Das Intereffe des Klägers insofern maßgebend, als es sich um die Ermittelung des Werths des Klagobjetts, also um die Befriediaung eines Anspruchs des Klägers handelt: aber nicht das fub jettive Intereffe entscheidet, welches der Rläger baran hat, daß ihm fein Anspruch erfüllt werde, also hier, daß der Kläger das Dotument benuten wollte, um die ihm unentbehrliche Sypothetenfumme einzuziehen: vielmehr nur ber objeftive Berth bes vom Aläger erhobenen Anspruchs, und bei dessen Abmessung hat ber Berufungsrichter zutreffend berückfichtigt, biefer fei auf eine höhere Summe als diejenigen 41 Mart 80 Bf., gegen welche der Betlagte bas Dotument herauszugeben ichon vor der Klagerhebung bereit gewesen, nicht zu veranschlagen: dies um so mehr, als Aläger das Dokument als Faustpfand hingegeben hatte und deshalb wiffen mußte, daß fein wirkliches Intereffe bei der Klagerhebung fich auf die Auslösung des Pfandes beschränkte. V, 114/88 vom 3. Nov.

862. Unter Zugrundelegung des für landwirthschaftliche Gegenftände maßgebenden Gutachtens bes Rommiffars (§. 107 ber Br. Verordnung vom 20. Juni 1817), gegen welches die Generaltommission kein Bedenken hatte, der gemeine Werth der zu theilenden Grundftude, wie er zum Zwed des ichmebenden Berfahrens feft= gestellt, maßgebend erachtet für den Berth der Theilnehmungsrechte bei dem Beginn der Rechtsftreite ein Jahr fpäter, da feine Beränderung erfichtlich. B V, 101/88 vom 10. Oft.

863. Anspruch, den Kläger an der Ausübung der Jagd ge= mäß eines Bertrags Theil nehmen zu lassen, nach dem Ertrage ber Jagd. III, 181/88 vom 2. Oft.

864. Die Beklagte hat zwar im ersten Rechtszuge fich mit ber Auflösung des Versicherungsvertrags nach Ablauf des erften

Berth des Streitgegenftandes. Jahres einverstanden erklärt; das Landgericht hat jedoch ohne Einschräukung die Auflösung des Vertrags ausgesprochen, die Beklagte mit dem Antrage auf Alagabweisung Verufung eingelegt, und der Revisionsantrag ist gegen das die Verufung verwersende Urtheil in seinem vollen Umfange gerichtet. Demnach ist ungeachtet jenes mit dem übrigen Verhalten der Veklagten im Widerspruch stehende Zugeständniß derselben der Versicherungsvertrag für seine ganze Dauer Gegenstand des Rechtsstreites geblieben und daher die Revisionssumme vorhanden. II, 210/88 vom 30. Okt.

865. Der Rläger fordert wegen Zuwiderhandeln des Beflagten gegen den Vertrag 300 Mart als Konventionalstrafe. Der Werth dieses Klaganspruchs beträgt mithin 300 Mark. Die Widerklage ftütt fich auf die Behauptung, daß dem Rläger nach den abgeichloffenen Verträgen weber für das Jahr 1886, noch späterhin, d. h. für die Zeit von 1887 bis 1895, der Anspruch auf eine Ron= ventionalstrafe für den Bertauf von Rrebsen seitens des Beklagten an andere Personen, als den Rläger zustehe. Der Werth des Streitgegenstandes für diese Widerklage bestimmt fich darnach, welchen Vermögensvortheil der Beklagte durch die Befreiung von ber Berbindlichkeit, alle Rrebse zu dem im Bertrage bestimmten Preise an den Rläger zu verfaufen, erlangte. Deshalb keine Beschrän= tung des ganzen Streitwerths auf die Summe von 300 Mark; wegen theilweiser Uebereinstimmung ber beiden vorinstanzlichen Entscheidungen war der Streitwerth auf nicht höher als 600 Mark B V, 98/88 vom 6. Oft. festzuseten.

866. Zwei Fuhrleute haben für britte Personen Holz aus dem fürstlichen Walbe über einen Privatweg, an welchem fürstlicher Fiskus eine Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, abgefahren, nach dem ihnen von Revierbeamten gestattet war, diesen Weg zu benutzen. Werth nicht nach der Grunddienstbarkeit des Fiskus zu berechnen, sondern darnach, um welchen Betrag mindert sich der Werth des klägerischen Grundstücks, wenn den Beklagten gegenüber anerkannt wird, daß sie zur Abholung von Waldprodukten berechtigt sind? III, 127/88 vom 2. Okt.

867. Kläger begehrt den Einspruch des Beklagten gegen das Ausschlußurtheil für unbegründet zu erachten, welches Kläger wegen eines von ihm in Anspruch genommenen Superfiziarrechts an einem unbebauten Plaze bezüglich der einem Eigenthümer noch nicht zu-

328

Digitized by Google

geschriebenen ideellen Sälfte beantragt hatte. Biderklage bezüglich ber anderen Sälfte jenes Blates, daß bem Aläger fuperfigiarifche Rechte nicht zustehen. Streitwerth das Blatrecht des ganzen Grund-Der Berth bes Grundftuds abgeschätzt zu 4592 Mart, ftüds. bavon abgezogen der tapitalifirte Bodenzins von 61/6 Gulden, welchen Superfiziar zu zahlen hatte, 264 Mart; berücksichtigt man den Verdacht einer etwas ju hohen Schätzung, sowie ferner den Umstand, daß das Recht ber Superfizies sich feinem praktischen Inhalte nach, auch abgesehen von dem darauf lastenden Bodenginfe, noch nicht gang mit dem vollen Eigenthumsrechte dect, fo hätte man boch teinenfalls genügenden Grund, den Beschwerdegegenftand einer niedrigeren Werthklaffe als derjenigen von 3400 bis 4300 Mart zuzutheilen. VI, 90/88 vom 4. Oft.

868. Rlage auf 3347,61 Mart "abzüglich ber bem Beflagten zuftehenden Auslageforderung". Da Betlagte folche Auslageforderung nicht erhoben hat, Werth 3347,61 Mart. III, 168/87 vom 2. Nov.

869. Der Verwalter des über den Nachlaß des Baters eröffneten Ronturfes fordert die Berficherung einer Aussteuer von 6000 Mart für die unmündige Tochter für die Kontursmasse, ihr Vormund für sie. Nach dem Statut der Versicherungsgesellichaft Rücklaufswerth der Bolice, wenn drei Jahresprämien gezahlt find, die gezahlten Prämien abzüglich 21/2 Proc. der Berficherungssumme. Demnach hier Streitwerth: die gezahlten Brämien 830 Mart-150 Mart = 680 Mart. IV, 187/88 vom 8. Nov.

870. Negative Feststellungstlage, daß die Beklagte 1296 Mark nebst Zinsen nicht zu fordern habe wie bei der Leiftungstlage, Werth 1296 Mart. Derfelbe Werth ohne Zinfen für die Rlage auf Aufhebung der wegen der 1296 Mart nebst Zinfen vollzoge-II, 211/88 vom 13. Nov. nen Pfändung.

871. 3m Gerichteverfaffungsgesets §. 70, Abi. 3 ift ber Ausbrud "öffentliche Abgaben" in einem weiten, die Berschieden= Buftandigteit. artigkeit des Staatsrechts und die Bedürfnisse ber einzelnen Staaten berücksichtigenden Umfange gebraucht; er umfaßt deshalb auch die Raufbriefgebühr in Baden für die von dem Beamten der frei= willigen Gerichtsbarkeit zu vollziehende Raufbrieffertigung und bie bort für Rechnung bes Staates zu erhebende Notariatsgebühr für Beurfundung. II, 92/88 vom 11./15. Mai.

329

Saclice

Gerichtsftand.

872. Die Klagen auf Anerkennung von Successionsrechten in Lehen, Stammgster und Familiensibeikommißgüter fallen als Singularklagen unter E. P. D. §. 25 wie die Bindikation des Guts selbst — vgl. IV, 65/85 vom 11. Juni (Bd. I, 1540) —. Im Fall 25 war ein die Prorogation ausschließender Gerichtsstand nicht gegeben, weil keine undewegliche Sache. III, 99/87 vom 30. Dec.

873. Da bas Recht bes Muthers dinglich und an der 3mmobilie — vgl. 127 —, die Klage gegen die der Beleihung entgegenstehenden Rechtsansprüche Dritter in dinglichen Gerichtsstand — C. B. O. S. 25 — (O. T. C. 38, S. 34; 40, S. 277). II, 8/88 vom 14. April.

874. Der Kläger verfolgt das ihm durch einen mit seiner Ehefrau geschlossenen Ehe- und Erbvertrag eingeräumte Berwaltungs- und Rießbrauchsrecht an dem seiner Ehefrau zugefallenen väterlichen Erbtheil und zwar gegen die Erben von deren Bater und gegen die eigene Ehefrau. Hierfür der Gerichtsstand der Erb= schaft — C. P. O. S. 28 — auch gegen die Ehefrau maßgebend vgl. IV, 71/85 vom 18. Juni (Bd. I, 1527) —. IV, 33/88 vom 3. Mai.

875. Den hinterlegten Erlös aus dem Verlauf geschlagener Bäume nahm die mit 1429,89 Mart ausgefallene Hypothetgläubigerin als Klägerin zu diesem Betrage, und der Betlagte, weil er die Bäume eigenthümlich erworben habe, für sich in Ansprnch. Zuständig das Landgericht des Bezirks des Vertheilungsgerichts — Gesetz vom 13. Juli 1883, §. 113 in Verbindung mit C. P. O. §. 765 — überdies auch nach C. P. O. §. 25, weil die eingetragene Gläubigerin die Hypothet an den verlauften Hölzern als Theilen der Substanz des Pfandgrundstücks geltend macht. V, 46/88 vom 28. April.

876. Klage bei dem Landgericht I Berlin erhoben wider eine in Brüffel domizilirte Gesellschaft mit Suftursale in Berlin. Prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit war verworfen, Zuständigkeit nach E. P. O. §. 22 und §. 24 angenommen. Revision zurückgewiesen; denn §. 24 begründet, da die Gesellschaft zur Zeit der Zustellung der Klage an den Vorsteher der Berliner Suftursale Bermögen in Berlin hatte. Die Fragen: ob die im Rubrum der Klage und der vorigen Urtheile als Beklagte aufgeführte sogenannte succursale de Berlin ein parteifähiges und prozeßfähiges Rechtsjubjekt, ob sie passiv legitimirt, zur Vertretung der Brüffeler

.

Sefellschaft im Prozesse berechtigt ist, ob ihr resp. in dem Geschäfts- Gerichtsstand. lotale Mondijou-Play 10 die Klage mit rechtlicher Wirksamteit gegen die Brüsseler Gesellschaft zugestellt werden könnte, und ob etwaige Mängel dieser Zustellung als nach §. 267 Civilprozeßordnung als geheilt angeschen werden können, liegen außerhalb der vorliegenden Entscheidung. I, 100/88 vom 12. Mai.

877. Wenn auch nicht als Regel anzunehmen, daß bei Berträgen über Immobilien für die beiderseitigen Verpflichtungen der Erfüllungsort der Ort der belegenen Sache ift — III, 3/83 vom 4. Mai; E. 9, S. 102 —, so war doch konkret zu prüfen, ob nicht die Kontrahenten, als sie am 9. Juli 1885 sich zu dem gemeinschaftlichen Wehrbau bei Untermaßseld vereinigten, und über Art und Maß der beiderseits zu leistenden respektive gegenseitig zu vergütenden Beiträge Verabredung trasen, wenigstens stillschweigend einverstanden waren, daß diese gegenseitigen Verpflichtungen als ein Ganzes angesehen und ihre Abwickelung da finden sollten, wo unzweiselhaft die Grund- und Hauptverpflichtung zu erfüllen sein sollte — nämlich am Orte des gemeinschaftlichen Wehrbaus. III, 36/88 vom 8. Mai.

878. Für die auf Vorschriften K. O. §. 23² geftützten Anfechtungsklagen ist der Gerichtsstand für Klagen aus unerlandten Handlungen -- E. P. O. §. 32 -- nicht begründet. Pl. vom 28. Juni 88. III, 54/87.

879. Anfechtungsklage wegen einer Pfändung. Nach Pl. vom 29. Juni 88 liegt eine unerlaubte Handlung i. S. C. P. D. §. 32 im Fall R. D. §. 23, 3. 2 nicht vor. In Ansehung 3. 1 kann die Auffassung, daß die von dem Ansechtungsgegner vorgenommene Handlung als eine unerlaubte anzusehen sein, nur daraus abgeleitet werden, daß die Kenntniß der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags zum Thatbestand der Ansechtung gehöre, und daß die ungeachtet dieser Kenntniß vorgenommene Rechtshandlung als unerlaubte Handlung anzusehen sei. Ist diese Auffassung bei 3. 2 nicht zu billigen, bei welcher noch andere Gründe für Annahme dieser Qualifikation in Betracht kommen, so noch weniger bei 3. 1. Allso Gerichtsstand des §. 32 nicht begründet. II, 18/88 vom 13. Juli.

880. Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (C. P. D. §. 29) ist für die Klage des Ausstellers eines gezogenen Wechsels gegen den Acceptanten begründet. I, 173/88 vom 9. Juli. Ablehnung der Gerichtsversonen.

881. Die Ablehnung des Oberlandesgerichtsraths H. kann nicht auf E. P. O. §. 41⁶ geftützt werden, weil diefer als Richter weder am Zwischenurtheil noch am Endurtheil erster Instanz Theil genommen hat; sondern nur an einem Beschlusse, wodurch der Antrag des Mitbeklagten auf Augenscheinseinnahme und Abhör eines technisch gebildeten Sachverständigen vorerst abgelehnt wurde. Dies rechtfertigte anch nicht die Ablehnung wegen Besangenheit. B. III, 70/88 vom 3. Juli.

882. Bon dem Senat eines Oberlandesgerichts blieben nach der Ablehnung des Senatspräsidenten, von vier Räthen und einem regelmäßigen Vertreter, drei regelmäßige Vertreter der abgelehnten Mitglieder übrig. Nach Gerichtsversassungsgesches §§. 66 und 121 hat der Präsident des Oberlandesgerichts an Stelle der durch Ablehnung verhinderten Mitglieder zeitweilige Vertreter zu ernennen, damit über das Ablehnungsgesuch entschieden werden kann. Das Reichsgericht war deshalb noch nicht zuständig. B. VI, 107/88 vom 8. Okt.

Prozeßfähigs teit, gesetzlicher

Bertreter.

883. Ift im Fall 656 diejenige Stiftung, welche jest durch M. als ihren Verwalter und Vertreter klagend aufgetreten ist, als Rechtssubjekt zur Zeit nicht anerkannt, so ist insoweit auch die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit als prozeßhindernde begründet, und auf diese die Klage zurückzuweisen, soweit sie von M. als Verwalter und Vertreter der Stiftung erhoben ist. III, 325/87 vom 17. April/4. Mai 88. Vgl. Bd. I, 1542; Bd. III, 1047, 1159. Bgl. 1168.

884. Vorstehend: Die Stellung eines Testamentsvoll= ftreckers ist nicht die eines gesetzlichen Vertreters i. S. C. P. O. §. 247⁶; das ist nur der durch das Gesetz unmittelbar oder vom Richter auf Grund des Gesetz zur Vertretung Verufene, nicht der, dessen Verufung auf dem Willensakt einer Privatperson beruht. III, 325/87 vom 17. April/4. Mai 88.

885. Im Fall 638: Daß der gesetziche Bertreter der Handelsgesellschaft in der Klage nicht angegeben ift, macht die Klage nicht unstatthaft, auch nicht im Urfundenprozeß. Es handelt sich nur um Prozeßlegitimation des Parteivertreters, nicht um zur Begründung des Anspruchs erforderliche Thatsachen. Im Verhältniß zu E. P. O. §. 230 ist aus E. P. O. §. 121¹ und 284¹ nur abzuleiten, daß, wenn der gesetliche Bertreter in der Klage nicht benannt ist,

Digitized by Google

der Richter auf die Benennung hinzuwirken und beshalb nöthigen= Brozeffähigfeit, gesetzlicher falls zu fragen hat. II, 183/88 vom 23. Oft. Bertreter.

886. Die Ermächtigung des Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte bei der Regulirung des Nachlasses der Witwe N. schloß die Ermächtigung zur Vertretung bei einem Prozeffe gegen die Miterben über ein von biesen eingezogenes Aftivum in fich. IV. 177/88 vom 29. Oft.

887. 3m Fall 199 konnte, fo lange die Erbichaft des S. ungetheilt war, die Frage, ob die Rlägerin 6000 Mart zum Rachlag verschulde, nur einheitlich beantwortet werden - A. L. R. I, 17, §. 151 -.. Daher nütte die von einigen Beflagten eingelegte Berufung den übrigen.* Daß die nothwendige Streitgenoffenschaft - E. B. D. §. 59 -, die Vertretung ber Säumigen burch die Richtfäumigen bei Friftverfäumniffen nur mirte, wenn die Erfteren burch Brozekbevollmächtigte vertreten waren, nicht richtig. V, 17/88 vom 28. März.

888. Von ber Klägerin jur Begründung ihres Anfpruches behauptet, daß der Tod ihres Chemannes durch die mangelhafte Beschaffenheit einer über die Selle führenden Brücke herbeigeführt und von den Beklagten insofern verschuldet sei, als dieselben die ihnen obliegende Pflicht zur Unterhaltung jener Brücke nicht erfüllt. hätten. Rlägerin verlangte danach von der Gemeinde 5., als der nach öffentlichem Recht in erster Linie Baulastpflichtigen, Ersat ihres gesammten Schadens, von den übrigen Beklagten aber, welche nach einem Separationsrezesse bestimmte Quoten zu den Kosten der Unterhaltung ber Brücke beizutragen haben, diefen Beitragsquoten entsprechende Theilbeträge, namentlich von dem jetigen Revisions= fläger ein Sechstel. Reine nothwendige Streitgenossenschaft der Beklagten. VI, 257/88 vom 25. Oft.

889. Nach dem Prototoll über die landgerichtliche Berhand= Betheiligung lung haben die Beklagten von der Forderung den Betrag von 192,22 Mart anerkannt, da sie einräumen, daß H., welcher die Miethe zu bezahlen übernommen hat, nicht berechtigt war, an dieser Mietheforderung angeblich eigene Gegenforderungen in Abzug zu Das auf 192,22 Mart verurtheilende landgerichtliche bringen. Urtheil war somit ein Anerkenntnigurtheil i. S. C. B. D. S. 278.

Dritter am Rechteftreit.

^{*} Ebenjo IV, 177/88 vom 29. Oft.

Betheiligung Der Nebenintervenient H. war nicht berechtigt, eine der Erklärung des Deitter am Beklagten widersprechende Bernfung einzulegen. II, 67/88 vom 15. Mai.

> 890. Nachdem die Hauptintervention der Rhenania vom erften Richter den Beklagten gegenüber als unbegründet abgewiesen, die gegen das erste Urtheil von der Rhenania eingelegte Berufung als unzulässunder in die von der Rh. gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen war, ist die Rh. den Beklagten gegenüber aus dem Prozesse ausgeschieden. Bezüg= lich des zwischen Kläger und Beklagten ergangenen neuen Berufungsurtheils war die gegen die Rh. eingelegte Revision unzu= lässe. II, 160/88 vom 13. Juli.

> 891. Bon den ben Beklagten als Nebenintervenienten bei= getretenen Erbintereffenten, welche Revision eingelegt hatten, sollte nur ein Theil der Beklagten zur mündlichen Berhandlung geladen sein. Das genügte gegenüber C. P. O. S. 60, auch wenn die Reben= intervenienten nach §. 66 als Streitgenossen der Beklagten zu gel= ten hatten. VI, 116/88 vom 25. Juni.

> 892. Im Fall 382 hatte D. einen der auf den Inhaber geftellten Scheine über 3000 Mart dem M. überbracht und damit feine Forderung aus dem mit F. abgeschloffenen Rauf an M. cedirt. Dieser hat gegen F. geklagt; B. hat, nachdem ihm von F. der Streit verfündigt war, intervenirt, weil die bei Abichluß des Raufs getroffene Abrede, daß 4000 Mart an B. gezahlt werden follten, ben Erwerb eines Rechts des M. auf einen Theil des Raufgeldes ausgeschloffen hätte. F. hat auf Grund C. B. D. S. 72 beponirt, B. ift in den Brozeß eingetreten. Das entsprach C. B. D. §. 72. F. schuldet die 4000 Mart, von denen jest noch 2400 Mart ftreitig find, nur einmal. Der Intervenient B. sowohl wie Kläger M. beanspruchen diese 2400 Mart ein jeder für sich, und jeder von ihnen macht keine andere Forderung geltend als die aus dem Rauf, welchen D. mit F. abgeschlossen hat. Die Identität der Forderung wird nicht daburch ausgeschlossen, daß B. einen etwas andern Borgang behauptet, um zu begründen, daß die Forderung aus dem Rauf ihm zustehe; noch dadurch, daß der Borgang, aus welchem M. ableitet, daß ihm die Forderung erworben sei, einen Anspruch für D. und deffen Ceffionar M. nicht mehr begründen könnte, wenn zuvor die Forderung dem B. definitiv erworben war. Die Streit-

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen bes Civilprozeffes.

frage hat burch den Eintritt des B. eine etwas andere Gestalt Betheiligung gewonnen. Sie beruht nicht mehr auf der Grundlage, ob M. 2400 Mart zu fordern hat, sondern auf der Grundlage, ob bas, mas R. aus dem Vertrage zu leisten hatte und burch die Hinterlegung ber 2400 Mart geleistet hat, bem B. nach bem von ihm behaupteten Borgang zusteht oder ob die hinterlegten 2400 Mart bem DR. zuzusprechen find, weil das, mas er behauptet, mahr und geeignet ift, einen Anfpruch bes DR. zu begründen, wenn bem B. ein Anspruch nicht zusteht. Jede von beiden Bersonen ist soweit Rläger, als fie ihren Anspruch zu begründen und die dazu geeigneten Behauptungen zu beweisen hat; jede von beiden Barteien hat fo= weit die Rolle des Beklagten, als fie den gegnerischen Anfpruch betämpft und die zu deffen Begründung vorgetragenen Thatfachen bestreitet. I, 189/88 vom 10. Oft.

893. Die Beschwerde gegen das die Nebenintervention nicht zulaffende Zwischenurtheil murbe unter anderem zurückgemiesen, weil Beschwerdeführer erst mit der Beschwerde eine nach seinem Beitritt und sogar nach dem Zwischenurtheil ausgestellte Urtunde beigebracht hatte, in welcher die Beklagten eine Erklärung abgegeben batten. fie wollten bem Nebenintervenienten Binfen ichenten, aus welcher er sein Interesse ableitete. B. I. 51/88 vom 26. Sept.

894. Eine Erschwerung liegt nicht vor, wenn bem Rläger vor der Verhandlung zur hauptsache vom Beklagten der Auftor benannt worden ist und der Auktor alsbald in dem Berhandlungstermine den Brozeß übernimmt: C. P. D. S. 73 auch anzuwenden, wenn ohne vorgängige Streitverfündung und Ladung der von dem Beklagten benannte Auftor fofort in dem mit ihm, dem Beklagten, angesetten Verhandlungstermin den Prozef übernimmt. V, 189/88 vom 30. Okt.

895. 3m Fall 150 flagte B. nach Ablauf der Ründigung gegen ein Theater auf Feststellung feines Anrechts und Zahlung der Tan-Das Theater verlündete der Frau G. den Streit, für tièmen. welche die Genossenschaft dram. Autoren als Nebenintervenientin Benn auch die hauptbeklagte eine Entlassung aus dem eintrat. Rechtsftreite gemäß §. 72 ber C. P. D. nicht beantragt hatte, was lediglich ein ihr zustehendes Recht war, find die Anführungen ber Rebenintervenientin zu berücksichtigen, ba es der Beklagten nicht verwehrt sein kann, auch bei ihrem Verbleiben im Prozesse der

Dritter am

Rechteftreit.

336

Nebenintervenientin die Vertheidigung zu überlassen und unter Sin= Betheiligung Dritter am weis auf bieje fich eigener Anführungen, abgesehen von dem auf Rechteftreit. Abweisung ber Rlage gerichteten Antrage, zu enthalten. I. 222/88 vom 27. Okt.

Roften.

896. In ber konneren Sache war ein gerichtlicher Augenscheinstermin am 5. Juni abgehalten, Abschrift des Prototolls dem flägerischen Anwalt ertheilt, beide Theile am 5. Juli vor dem Landgericht verhandelt. Jener banach über die örtlichen Berhältnisse orientirt, unerfindlich, weshalb er fich am 15. Juli die Grundstücke vor Abfassung der Rlage angesehen hat. Die zur Erstattung liquidirten Roften für diese Augenscheineinnahme abgesett. B. III, 78/87 vom 27. März 88.

897. Verlett hat der Berufungsrichter nur den §. 87 C. B. D., indem er ben Betlagten in bem Zwischenurtheil, welches gemäß §. 276 nur über den Grund des Schadensanspruchs vorab zu entscheiden hatte, ichon über die "Roften des Rechtsstreits" ertannt, obgleich fich erft aus dem fünftigen Endurtheil ergeben tann, ob und in wie weit der Aläger oder der Beklagte unterliegen wird. Die Entscheidung des Rostenpunkts bleibt vielmehr dem Endurtheil vorbehalten, abgeschen von den Roften der zurückgemiesenen Revision, die nach §§.92 und 88 Beflagter zu tragen hat. VI, 61/88 vom 30. April.

898. C. P. D. §. 92, Abs. 2 durfte nicht dahin ausgedehnt werden, daß der Rlägerin, welche nur in Folge der Stellung anderweiter Anträge in der Berufungsinstanz obgesiegt hatte, außer den Roften der Berufungeinftanz auch die erstinftanzlichen Roften aufgelegt würden, vielmehr mußten bieje ber hauptjache folgen. IV, 69/88 vom 11. Juni.

899. Wenn auch als Nebenforderung geltend gemacht, machten die seit 1855 geforderten und abgesprochenen Zinsen eine so ums fassende kontradiktorische Entscheidung erforderlich, daß den Rlägern 3/5 ber Roften, den zum Rapital verurtheilten Beklagten 2/5 auf= erlegt werben durften. IV, 369/87 vom 25. März 88.

900. 3m Fall 404 find Beflagte zu den Roften verurtheilt, ba, wenn auch Beklagte nicht burch ihr Berhalten zur Erhebung ber Klage Beranlassung gegeben, sie boch ben Anspruch nicht sofort anerkannt haben, nachdem sie wegen ihres Einredeanspruchs im Laufe bes Prozeffes befriedigt maren. C. B. D. S. 89. V, 25/88 vom 7. April.

901. Das Landgericht hat, wie ihm nach E. P. O. §. 273 freistand, ein Theilurtheil über die Klage erlassen und zugleich beschlossen, Berhandlungstermin über die Widerklage anzuberaumen; bemnächst ist innerhalb desselsen Prozesses ein Endurtheil ergangen, welches die Widerklage abwies und den Kläger in die sämmtlichen Kosten des Prozesses, sowohl die durch die Klage als die durch die Widerklage veranlassten, verurtheilte. Danach waren gemäß Gerichtstostengesets §. 11 die Gegenstände von Klage und Widerklage zusammen — nicht für jede einzelne besonders zu berechnen. B. I, 38/88 vom 30. Juni.

902. Im Fall 1074/75: Obwohl Kläger in der mündlichen Berhandlung die Zeugnißweigerung für berechtigt erklärt, Beklagter widersprochen, hat er durch die Benennung der Zeugin den Zwischenstreit herbeigeführt; er muß deshalb als unterliegender Theil die Kosten tragen. IV, 379/86 vom 25. Juni 88.

903. 3m Fall 498 lag es wesentlich an den betrüglichen Manipulationen bes Rlägers felbft, welche ber Beklagte erft in Folge der Ermittelungen im vorliegenden Prozesse zu durchschauen vermochte, daß Beklagter die vollständige Korrespondenz erft nach bem Revisionsurtheile (Bd. III, 624) vorlegte. Beklagter befaß zwar bieje Rorrespondenz bereits beim Beginne des Brozeffes, aber beren Erheblichkeit ift ihm erst im Berlaufe des Brozeffes zum flaren Bewußtsein gekommen. Außerdem hatten die Borinstanzen, auch die erste Inftanz, die gleiche Beranlassung, von Amtswegen auf die Vorlegung der ganzen Korrespondenz hinzuwirken. Deshalb waren dem Beklagten Roften nicht auf Grund C. B. D. §. 92, Abi. 2 aufzuerlegen. Ein Theil der erstinstanzlichen Roften war ihm in keinem Fall aufzuerlegen, zumal ihm auf die Widerklage fchließlich mehr zugesprochen war, als er in erster Instanz gefordert Nur 1/75 ber Roften der Berufungsinftanz nach dem Berhatte. hältniß der Aberkennung eines Theils der in dieser erhobenen Mehrforderung. I, 419/87 vom 30. Juni 88.

904. Prozeßgebühr des Anwalts des Beklagten zu erstatten nach der Höhe der in der Klage erhobenen Forderung. Dieselbe wurde nicht dadurch geringer, und die beim Beginne des Rechts= streits nothwendige Bertheidigung nicht dadurch eine theilweis un= nöthige, daß Beklagter die Kapitalforderung sofort anerkannte, der Prozeß nur wegen der Zinsen und Kosten anhängig blieb, auf pragis des Reichsgerichts. VI. 22

337

Roften.

Roften.

welche Klägerin ihren Antrag ermäßigte. B. IV, 95/88 u. 94/88 vom 20. Sept.

905. Kläger burften die Koften eines zweiten Anwalts berechnen. Nach ihrer Behauptung hat ihnen der erste Anwalt den Auftrag gekündigt. Dafür spricht der Umstand, daß er in dem Berhandlungstermin nicht erschienen ist. Daß für jene Kündigung ein anderer Grund vorlag, als die Annahme des Anwalts, die Sache sei aussichtslos, daß die Kläger namentlich die Kündigung burch schulbhaftes Verhalten veranlaßt, wird nicht behauptet, und die Alten bieten dasür keinen Anhalt. B. II, 97/88 vom 28. Sept.

906. Wenn der klagende Maurermeister die zur Information seines Prozesbevollmächtigten ersorderlichen zwei Reisen von Friedland nach Bartenstein in eigenem Geschirr gemacht hat, so durfte ihm eine Entschädigung für dasselbe nicht abgesetzt werden: da er dasselbe sonst in seinem Geschäft angemessen verwerthet haben würde. B. VI, 98/88 vom 17. Sept.

907. Ift die Kündigungsfrift auch erst nach dem verurtheilenben Berufungsurtheil abgelaufen und die Revision der Beklagten aus diesem Grunde zurückgewiesen, so waren den Beklagten doch wegen ihres fortgesetten Widerspruchs die ganzen Kosten aufzuerlegen. V, 191/88 vom 30. Okt.

908. A. L. R. II, 1, §§. 187 und 726 regeln die Verpflichtung bes Mannes zur Zahlung der Prozeßkosten lediglich seiner Ehefrau gegenüber. Ein Recht der Gerichtskasse, den Ehemann wegen Kosten in Anspruch zu nehmen, welche die Ehefrau schuldig geworden, ist nach diesen Vorschriften nicht begründet und auch sonst weder aus den Bestimmungen des Gerichtskostengesetes (§§. 86 fg.) noch aus Vorschriften des bürgerlichen Rechts (a. a. O. §. 92) herzuleiten. B. IV, 91/88 vom 19. Okt.

909. Der eine Miterbe hat eine Forderung der Erblafferin von 1200 Mark, die andere Miterbin eine Forderung von 2400 Mark, als ihnen geschenkt, eingezogen. Der Antrag der übrigen Miterben auf Anerkennung der Zugehörigkeit dieser beiden Aktiven zum Nachlaß und auf Auseinandersetzung ist gegen beide Miterben gemeinschaftlich gerichtet; die Beklagten haben gemeinschaftlich und ohne Sonderung die Zugehörigkeit der Aktiven zum Nachlaß bestritten und ohne Sonderung beantragt, die Klage abzuweisen. Deshalb durften die Beklagen bezüglich des Kostenpunkts als Streitgenossen beurtheilt werden. IV, 177/88 vom 29. Okt.

910. Im Fall 928: Die Koften der Beschwerdeführung in beiden Instanzen hat Beklagter zu tragen, weil er durch seinen höheren Ansatz die vorige Beschwerde des Rlägers veranlaßt hat und auch mit seiner jetzigen eigenen Beschwerde in der Hauptsache unterliegt, während die verstügte Aenderung des angesochtenen Beschlusses auf neues Vorbringen des Beklagten ersolgt ist. B. III, 104/88 vom 30. Okt.

911. Da es sich um ein während der Anhängigkeit der Hauptsache eingeleitetes und erledigtes Arrestversahren handelt, gehören die dadurch erwachssenen Kosten zu den Rosten des Rechtsstreits überhaupt, welche nach C. B. O. S. 87 dem in diesem unterliegenden Theile zur Last fallen. Von der Ausnahmebestimmung des S. 92 kann aber nicht Anwendung gemacht werden, da nicht überhaupt die in der Rechtsmittelinstanz unterliegende Partei deren Kosten tragen muß, sondern nur die, welche ein Rechtsmittel er= folglos eingelegt hat. Nicht die Beklagten aber hatten hier er= folglos appellirt, sondern die Klägerin mit Erfolg. Die Berur= theilung der Beklagten zu den Kosten aufgehoben, die Entscheidung dem Endurtheil im Hauptprozeß vorbehalten. III, 170/88 vom 2. Nov.

912. Die Gerichtskoften ber Revisionsinstanz wurden nieder- Gerichtskoftengeschlagen — §. 6 des Gesetses —, weil der Berufungsrichter die ^{geset.} Unzuständigkeit ausgesprochen hat, ohne den Parteien Gelegenheit zu geben, sich über die Umstände auszusprechen, und weil er die gesetzliche Aushebung des Rheinschiffahrtsoktroi nicht beachtet hatte. III, 99/87 vom 30. Dec.

913. Da ber Beschwerdeführer im Rubrum ber Klage, ber Urtheile erster und zweiter Instanz, der Revisionsschrift und in dem Revisionsurtheil als selbständiger Beklagter neben seinen Kindern aufgesührt ist, so konnte er nicht im Wege der Beschwerde gegen seine Heranziehung zu den Gerichtskosten und den Vorschüffen durchdringen; vielmehr mußte er seine Gerechtsame in der wieder eröffneten Berufungsinstanz geltend machen. B. V, 107/88 vom 10. Okt.

914. Da der Beschwerdeführer als Mitberufungskläger zu den Kosten verurtheilt ist, so waren dieselben von ihm einzuziehen — G. K. G. Ş. 86 —, so lange das Urtheil nicht aufgehoben ist

22*

Roften.

339

Gerichtstoften- §. 87 —: unerheblich, ob er dem Anwalt zur Einlegung Aufgeset, trag ertheilt hat. B. I, 54/88 vom 20. Okt.

> 915. §. 28 nicht anzuwenden, weil nach der konkreten Sachlage das die Ausmittelung des Schadens betreffende Verfahren nicht Fortsezung des früheren war. Der entgegengesetste Ausspruch in den Entscheidungsgründen des Landgerichts nicht rechtskräftig. B. III, 109/88 vom 13. Nov.

> 916. Rlage des Ceffionars auf Rückahlung eines Darlehns, welches Cedent zum Theil an den Gemeinschuldner, zum Theil auf deffen Verlangen seinen Gläubigern ausgezahlt habe, erftinftanz= lich abgewiesen. In der Berufung neue Zeugen. Es tann nicht als ein mit 10 Mart zu bestrafendes Berschulden des flägerischen Rechtsanwalts angesehen werden, daß er die in der mündlichen Verhandlung der Berufnngsinstanz gerichtsseitig an ihn gestellte Frage, welche Beträge vom Cebenten bes Rlägers an den Gemeinfoulbner dirett und welche an deffen Gläubiger gezahlt feien, nicht fofort zu beantworten in der Lage war, fodaß Berlegung nothwendig wurde. In welchem Sinne bas Berufungsgericht auf den Umftand Gewicht legt, ob ein Theil der dem Gemeinschuldner angeblich bargeliehenen Gelber auf beffen Anweisung an feine Gläubiger, beziehungsweise an welche berselben, gezahlt worden, ift zu= nächst nicht ersichtlich. Es ist baher auch nicht anzunehmen, bag ber Rläger oder fein Bertreter die obige Frage hätte voraussehen müssen. B. I, 60/88 vom 14. Nov.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

917. Der Anspruch auf die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §. 78 bestimmte Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu, wenn die Geschäftsreise von einem zwar zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigten, aber nicht gemäß Rechtsanwaltsordnung §. 25, Abs. 2 zu dessen Stellvertreter bestellten Rechtstundigen gemacht ist. Pl. vom 9. April 88. B. V, 78/86. Vgl. Bd. I, 1602.

918. Zur Erledigung eines Beweisbeschulffes des Oberlandesgerichts Naumburg wurde das Amtsgericht Halle a./S. requirirt. Der dort wohnende Prozeßbevollmächtigte erster Instanz wartete den Zeugenvernehmungstermin durch einen ihm zur Ausbildung überwiesenen Referendar ab. Die liquidirte Prozeß= und Beweisgebühr wurde ganz gestrichen, weil, abgeschen von dem Fall des §. 25, Abs. 2, der Rechtsanwalt Gebühren nach dem Geset



vom 7. Juli 1879 nur liquidiren barf, wenn er felbst thätig ober Gebührenordnung für burch einen andern Rechtsanwalt vertreten gemesen ist: es erhellte auch nicht, daß dem Rechtsanwalt durch bie Bertretung des Refe= rendars Roften erwachfen waren. B. IV, 129/86 vom 9. Juli 88.

919. Der Kläger hat mit Erfolg Freigebung ihm felbst gehöriger Sachen gefordert, weil die Zwangsvollstrectung nur in den Nachlaß vollftreckt werden durfte, da er als Benefizialerbe verurtheilt ift. Bolle Gebühr, benn Gerichtstoftengesets §. 268, G. D. f. R. S. 20 erftredt fich nur auf ben Fall, daß Einwendungen er= hoben find, welche den Anspruch felbst betreffen. Hier war das Urtheil nicht angefochten. V, 54/88 vom 9. Mai.

920. Bum Unterschied von B. I, 54/86 vom 20. Oft. (36. III, 1083) hat in dem vorbereitenden Schriftlat der Anwalt des Be-Klagten neben ber Einrede des unzuftändigen Gerichts fich auf bie Sache felbst eingelaffen, auch in ber mündlichen Berhandlung sich hierzu bereit erklärt, das Gericht hat aber die abgesonderte Berhandlung über die Einrede angeordnet und die Rlage wegen Un= zuständigkeit abgewiesen. Der Anwalt barf die volle Brozeggebühr berechnen. B. III, 37/88 vom 4. Mai.

921. Der Rläger berechnet zu Unrecht die Schreibgebühr ber Rlaganlagen nach Zeilen und Silben. Nach §. 80 bes Gerichtstoftengesets find zu berechnen 10 Pf. für die Seite von mindeftens 20 Zeilen und durchschnittlich 12 Silben. Enthält die Seite mehr, fo tommt dafür nicht mehr in Anfat. B. III, 58/88 vom 8. Juni.

922. Das Landgericht hatte bei der erstmaligen Verhandlung beschlossen, das Berfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit dem Verfahren über die hauptfache ju verbinden. Daher feine besondere Prozeggebühr (G. D. f. R. §. 29), wenn auch der Antrag auf Aufhebung der Verfügung in einem besondern Schriftsatz gestellt war. B. VI, 65/88 vom 4. Juni.

923. F. Klagt gegen St. wegen Ernennung eines Schiedsrichters, St. und R. gegen F. B. und Genoffen wegen Ungültig= keitserklärung eines Vertrags. Die Verbindung beider Prozeffe ift von dem Landgericht verfügt, nachdem der Anwalt des Rlägers zur ersten Sache feine Rlage bereits verhandelt hatte, in der Berufung getrennt verhandelt und entschieden. Ueberdies konnte bas Berhältniß einer Rlage und Biderflage nicht herbeigeführt wer= Deshalb keine Zusammenrechnung bes Werths, Berhand= den.

Rechte=

anwälte.

Sebührenordnung für Rechtsanwälte. B. III, 31/88 vom 20. April.

> 924. Keine Beweisgebühr, da sich die Erhebung des Eides darüber, daß Aläger ein Urtheil nicht erhalten habe, dadurch erledigte, daß demselben eine andere Ausfertigung des Urtheils zur Ber= fügung gestellt wurde, ohne daß auch nur erhellte, der schwurpflich= tige Kläger sei im Schwurtermin erschienen. B. V, 86/88 vom 29. Sept.

> 925. Die Thatsache, daß der Bergleich außergerichtlich beredet war, steht der Anwendung der G. O. s. S. 18 nicht entgegen, wenn demnächst der Bergleich vor dem Prozeßgericht protokollirt wird. B. VI, 105/88 vom 20. Sept.

> 926. Der Rechtsanwalt 3. war für den Beklagten in den Prozeß eingetreten, nachdem das bedingte Berufungsurtheil ertheilt war, und hat ihn in der mündlichen Verhandlung nochmals vertreten, in welcher dieser den ihm auferlegten Eid geleistet hat und das Läuterungsurtheil auf seinen Antrag ertheilt ist. Die Voraussezung der Erhöhung einer Verhandlungsgebühr nach §. 17 war nicht gegeben, da solche von 3. bis dahin nicht zu berechnen war, vielmehr 5/10 zu berechnen nach §. 16. B. I, 46/88 vom 19. Sept.

> 927. Nach Beschluß des Berufungsgerichts Vernehmung eines auswärtigen Zeugen vor dem Amtsgericht; Vertretung des Prozeßbevollmächtigten durch einen dortigen Rechtsanwalt zur zweckentsprechenden Rechtsvertheidigung des Beklagten nothwendig. Es waren zu erstatten nach G. O. f. R. §. 45 neben der vollen Beweisgebühr des Prozeßbevollmächtigten, welche diesem auch ohne seine persönliche Theilnahme am Beweistermine zufommt (§. 13⁴), dieselbe Gebühr des Substituten und eine halbe Prozeßgebühr desfelben. B. VI, 104/88 vom 8. Okt. Uebereinstimmend wegen der Gebühren des Substituten B. V, 108/88 vom 2. Okt., der Hauptbevollmächtigte hatte hier die Beweisgebühr nicht berechnet.

> 928. Die Koften der Reise zum auswärtigen Zeugenvernehmungstermin gestrichen. Dagegen erschien die eventuelle Beschwerde gerechtfertigt, da dem Beklagten nach billigem Ermessen die Bestellung eines Vertreters aus der Zahl der Casseller Rechtsanwälte zur zweckentsprechenden Wahrung seiner Rechtszuständigkeit bei der Zeugenvernehmung im anberaumten Termine auf Kosten des unterliegenden Gegners nicht versagt werden konnte, sowit also die Reise-

342

tosten erstattungsfähig. Da der Streitgegenstand 572 Mart betrug, jo berechnen fich bie hiernach dem Betlagten zu ersegenden Roften gemäß §. 9, Biff. 7, §§. 13 und 45 ber Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf je 9 Mart 50 Bf., im Ganzen auf 19 Mart Brozef- und Beweisgebühr. B. III, 104/88 vom 30. Oft.

929. Die Anrechnung eines Stempels für die Bollmacht des Anwalts unzuläffig, weil F. nach C. B. D. S. 643 einer Bollmacht gar nicht bedurfte. B. III, 103/88 vom 27. Nov.

930. Ju C. P. D. S. 110, 2bf. 2 ift nicht blos der Bertheis Armenrecht. Digung des in höherer Inftanz Beklagten gedacht, fondern auch ber Rechtsverfolgung, die von ihm ausgeht. Bur letzteren gehört auch der Anschluß an das Rechtsmittel des Gegners. Unter glei= chem Gesichtspunkt fteht aber ber vorliegende Fall. hier hat zwar ber in erster Inftanz zum Armenrecht verstattete Kläger zunächft Die Berufung eingelegt, aber mit bem Anschluß des Beklagten an bieselbe ift ber Kläger zugleich ber Angegriffene und erlangt da= burch für die ganze Instanz und bas ganze Berfahren in derselben ben Anfpruch auf Bewilligung bes Armenrechts auch bezüglich ber eigenen Berufung. Namentlich mit Rücksicht auf die Vorschrift bes 206j. 2, §. 483 a. a. O. tann der vom Borderrichter gemachte Unterschied, wonach es auf den Zufall der zeitlichen Priorität der Einlegung bes Rechtsmittels antommen würde, nicht für zutreffend erachtet werden. B. V. 115/88 vom 3. Nov.

931. Dem Rechtsanwalt, welcher Sozius bes Anwalts des Beklagten war, so bag er in dem gemeinschaftlichen Bureau in beffen Alten detretirt, in deffen Sachen Termine abwartet, ift nicht anzufinnen, fich als Armenanwalt für den Rläger bestellen zu laffen, wenn er auch bis bahin für den Beklagten noch nicht thätig ge= worden ift. B. VI, 120/88 vom 29. Nov.

932. Nach dem Brotofoll über die mündliche Berhandlung Mündlichkeit. hat ein Rechtsanwalt einen Schriftsat überreicht, in welchem Beweis angetreten war. Der Andere konnte fich darüber nicht er-Damit ist nicht nachgewiesen, daß ber in diesem vor= flären. bereitenden Schriftsats ersichtliche Antrag mündlich gestellt fei. Die Uebergehung teine Gefetesverletung. 1,385/87 vom 11. April 88.

933. Das Berufungsurtheil beruht auf der Feststellung, daß es nach ber von dem Senat zu Bremen erlassenen Dienstanweisung für die beeidigten Bager unzuläffig fei, daß diefer die Bägung

343

Mandlickeit. in seiner Abwesenheit durch einen Gehülfen vornehmen ließ, gleichwohl über das Resultat ein Certifikat ausstellte. Die Dienstanweisung ist weder von einer der Parteien dem Richter vorgetragen, noch von dem Richter deu Parteien vor der Urtheilseröffnung in der mündlichen Berhandlung eröffnet. Die Akten ergeben, daß nach der mündlichen Berhandlung die Handelskammer zu Bremen dem Sekretär des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Dienstanweisung übersandt hat. Erst aus den Gründen des Urtheils ersachen die Parteien, daß ihnen die vom Gericht eingeholte Auskunst offen stehe. Dieses Berfahren verstößt gegen die Grundsäte der Mündlichkeit und des den Parteien zu gewährenden rechtlichen Gehörs. Aufgehoben, zurückverwiesen. I, 168/88 vom 4. Juli.

934. Das Urtheil beruht barauf, daß R. im Vorprozeß einen Eid geleistet habe. Das Berufungsurtheil nimmt aber nur auf den Thatbestand des erstinstanzlichen Urtheils Bezug, nicht auf die Gründe, in welchen allein jene Eidesleistung erwähnt wird. Auch sonst ist nicht bezeugt, daß etwas über diesse Eidesleistung vorgetragen sei. Aufgehoben. VI, 178/88 vom 17. Okt.

Fragepflicht.

935. Die Ausübung des Fragerechtes würde im Fall 87 einer Rechtsbelehrung über die prozessuchten Erfordernisse eines Alageantrages nach der Seite seiner Bestimmtheit gleichbedeutend gewesen sein. In der Unterlassung einer solchen kann ein Revisions= grund, zumal im Anwaltsprozesse, nicht gefunden werden. IV, 13/88 vom 16. April.

936. Im Fall 1247: Die ohne jede nähere thatsächliche Begründung und ohne Angabe von Beweismitteln aufgestellte Behauptung des Klägers, er habe auf Grund erwirkten vollstreckbaren Urtheils die Forderung des von der Oelsnitz aus dem Verkaufe der Wilschenbrucher Ziegelei sowohl gegen Voigt, wie gegen die Hinterlegungsstelle pfänden lassen, war nicht geeignet, die erhobenen Ansprüche zu begründen, und es kann bei Lage der Sache dem Verufungsgerichte auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß es nicht durch Ausübung des Fragerechts eine nähere Substantiirung dieser an sich völlig ungenügenden Behauptung und eine Angabe der Beweismittel veranlaßt hat. III, 52/88 vom 18. Mai.

937. Der beklagte Käufer ist zu Rückgabe eines gekauften Grundstückes verurtheilt. Dasselbe war aber inzwischen gegen ein anderes vertauscht; der Prozeß bewegt sich thatsächlich im Sinne der Parteien um dieses Nachbargrundstück, während das Grundstück, Fragepflicht. deffen Herausgabe verordnet ift, sich im Besitze eines Dritten befindet, welcher gar nicht Partei im Prozesse ist. Es kann beim Mangel von Erklärungen der Parteien nicht als selbstverständlich angesehen werden, daß, soweit das Rechtsverhältniß der streitenden Parteien in Betracht kommt, das vom Beklagten eingetauschte Grundstück ohne Weiteres an Stelle des Grundstückes getreten sei, welches Gegenstand des Bertrages ist. Diesser Punkt hätte durch Fragen zur Erörterung gezogen und klargestellt werden müssen. Aufgehoben auch aus andern Gründen. II, 122/88 vom 15. Juni.

938. Im Fall 233 hatte Beklagter erklärt, er sei zur Herausgabe der Urkunden nicht im Stande, denn theils besitze er sie überhaupt nicht mehr, theils besänden sie sich in den Händen anderer Personen, da sie auch auf andere Verhältnisse Bezug hätten. Statt dieser allgemeinen Acußerung hätte der Richter auf spezielle Erklärungen über die einzelnen Originalsakturen zu Entscheidung der Frage, ob Beklagter ohne Nachlässigseit zur Vorlegung außer Stande war, hinwirken müssen. 1, 83/88 vom 2. Mai.

939. Im Fall 1149 aufgehoben auch weil nicht gefragt, ob= wohl die in den Schriftsätzen aufgestellten Behauptungen dazu Anlaß boten. IV, 128/88 vom 5. Juli.

940. Im Fall 637: Die Fragepflicht kann nicht so weit gehen, durch Rechtsbelehrung und Hinweisung auf richtige Auffassung des Sachverhalts und seiner Wirkungen im Anwaltsprozeß die Partei zu veranlassen, in völliger Beränderung ihres Standpunktes gänzlich andere Klageanträge zu stellen. I, 153/88 vom 23. Juni.

941. Im Fall 194: In erster Instanz war Beweisbeschluß gefaßt bezüglich der Behauptung, Schuldner habe ausdrücklich auf die verbürgte Schuld gezahlt. Sie war also dort bestrickten, die Zeugenaussage bestätigt das bezüglich einer Zahlung nicht; nur mehrsache Quittungen der Klägerin liefern eine Anzeige dafür, daß diese Zahlungen in anderer Beise angenommen hat. Auch hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin eine Berichtigung des Thatbestandes dahin beantragt: er habe in der mündlichen Berhandlung erklärt, wie Briefe und Quittungen ergeben würden, habe Klägerin gegen die von dem Schuldner angeblich gesorderte Anrechnung in continenti Widerspruch erhoben. Die Beklagten, darüber gehört, erklärten, sie könnten diese Angabe des klägerischen Prozesbevoll= Fragepsticht. mächtigten nicht bestreiten. Die Berichtigung ist abgelehnt: es sei möglich, daß der klägerische Prozesbevollmächtigte jene Urkunden erwähnt habe, nach Erinnern des Gerichtshoses aber nicht zum Beweise eines in continenti erklärten Widerspruchs. Bei dieser Sachlage ist das Berufungsurtheil aufgehoden. Wollte das Berufungsgericht als sestsfrechend annehmen, die Zahlungen seien ausdrücklich auf die verbürgte Forderung geleisste, son sogte es die Klägerin fragen, ob sie dies zugestehe oder bestreite, daß so gezahlt sei, und ob sie behaupte und eventuell wie sie beweisen wolle, gegen die gesorderte Anrechnung Widerspruch erhoben zu haben. I, 164/88 vom 27. Juni.

> 942. Daß der Beklagte nicht befragt ist, ob er außer dem Zeugniß seiner Ehefrau, welcher nicht geglaubt wurde, andere Beweismittel habe, würde möglicher Weise gegen E. P. O. §. 130 verstoßen können, wenn das Vorhandensein solcher Beweismittel angezeigt war, was nicht der Fall. Daß nicht gefragt nach Eideszuschiebung, kein Verstoß. VI, 256/88 vom 25. Okt.

> 943. Im Fall 111: Die Vorlegung der Vollmacht in Ansübung der ihm durch §. 130 der C. P. O. beigelegten Befugniß von Amtöwegen zu verlangen, hatte das Berufungsgericht um so weniger Veranlassungen, als Rläger bereits in dem vorbereitenden Schriftsate die Nichtanwendbarkeit des §. 42 des Eigenthums-Erwerbsgesetzes daraus hergeleitet hatte, daß der Gläubigerin die Schuldübernahme nicht bekannt gemacht sei, und als der Erklärung des Rlägers gegenüber, die Vollmacht des S. habe sich lediglich auf die Genehmigung der Umwandlung der Kaution in eine Darlehnsschulb bezogen, der Beklagte nicht einmal die Behauptung aufgestellt hat, die Vollmacht des J. S. habe sich auch auf die Entgegennahme der Betanntmachung der Schuldübernahme erstreckt. V, 170/88 vom 13. Oft.

> 944. Aus den Anführungen des Beklagten ergab sich nach dem Berufungsurtheil ein sicheres Urtheil darüber nicht, ob die klagende frühere Ehefrau dem Beklagten die Konsols zum Eigenthum oder zur Verwaltung habe übergeben wollen. Hier sehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Berufungsrichter Grund für die Annahme hatte, Beklagte sei in der Lage, seine ungenügenden Angaben zu Begründung seines Eigenthumserwerbs zu ergänzen. Deshalb kein Anlaß zu Ausübung des Fragerechts. IV, 179/88 vom 29. Okt.

Allgemeine Bestimmungen bes Civilprozeffes.

945. Der frühere Bächter forbert von dem fpäteren Berausgabe, Ausjegung bes eventuell Erfat des Werths von ihm gehörigen Feldfrüchten, welche Betlagter verbraucht und verlauft habe. Der gemeinschaftliche Berpächter ist als Nebenintervenient des Betlagten eingetreten. Da er als folcher nicht Einreben aus eigenem Recht vorzubringen hatte. fo war die Entscheidung dieses Brozeffes nicht abhängig von ber Entscheidung über eine Rlage des Verpächters gegen den früheren Bächter wegen Forberungen, für welche er ein Pfandrecht an den Früchten haben tonnte, zumal folches den Bellagten nicht zum Berkauf und Berbrauch berechtigte. B. V. 49/88 vom 11. April.

946. Das Prototoll des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters entsprach nicht dem analog anzuwendenden §. 148 C. P. O. Die Einwendungen des Rechtsanwalts waren nicht aufgenommen, nur protofollirt, der R. A. T. genehmige das Brotofoll nicht: das= felbe gab nur einen Antrag bes T. wieder, dem Beflagten, welcher zwei hauptbücher vorgelegt hatte, bie Borlegung bes Rommiffions= buchs und bes Ropirbuchs bei ber erneuten Bernehmung bes Sachverständigen vorzulegen. In besonderer Eingabe an bas Brozekgericht erflärte T., er habe Borlegung der Sandelsbücher, insbesondere auch Biedervorlegung der im angestandenen Termine bereits vorge= legten Sandelsbücher des Betlagten beantragt, bamit eine Bergleichung und Zusammenhaltung ber Eintragungen erfolgen tonne. Der beauf= tragte Richter habe erflärt, biefem Antrage nicht ftattgeben zu wollen, und abgelehnt, sowohl den Antrag in das Protofoll aufzunehmen, als eine den Antrag enthaltende Anlage zum Protofoll zu nehmen. Deshalb habe er das Protokoll nicht genehmigt, und stelle nun den Antrag an das Prozefgericht. Dieses lehnte ab, dem Antrag zu entsprechen, und gab die Eingabe zurück. Das Reichsgericht ordnete an, daß die Eingabe zu den Prozegakten zu nehmen und dem An= trage zu entsprechen fei. B. I, 37/88 vom 30. Juni. Bgl. 1093.

947. 3m Fall 1247 mar es unbedenklich zuläsfig, zur Auf= Buftellung. rechterhaltung der Gültigkeit der Zustellung zu beweisen, daß die in ber Buftellungsurfunde als Mietherin des Abreffaten bezeichnete Empfängerin in deffen Diensten stehe. Dazu war aber nicht ausreichend, daß fie aushülfsweise gegen Bezahlung zu Sülfeleiftungen im haushalt des Abreffaten zugezogen murbe, wenn die hausfrau an der Besorgung der regelmäßig von ihr vorgenommenen hausarbeiten verhindert war. III, 52/88 vom 18. Mai.

Berfahrens (C. B. D. §. 139).

Brotofoll.

Buftellung.

948. Der die Korrespondenz führende Rechtsanwalt hatte einen Rechtsanwalt mit Einlegung der Berufung unter Uebersendung seiner Aften und einer Urtheilsabschrift beauftragt, in welcher verschentlich statt des wirklichen Prozesbevollmächtigten des Beklagten der Substitut als dessen Bertreter aufgeführt war. In Folge dessen zustellung der Berufung an den Substituten. Wenn auch die Berufung innerhalb der Frist an den Prozesbevollmächtigten gelangt ist, war die Frist versäumt. VI, 93/88 vom 4. Juni.

949. Da die Zustellung der Klageschrift an den Bortier Schmidt am 23. Juli 1887 Abends 73/4 Uhr erfolgt ift, die Geichäftsstunden der beklagtischen Gesellichaft regelmäßig um 6 Uhr Abends ihr Ende erreichen und auch am 23. Juli 1887, wie dem Gerichtsvollzieher Bedmann auf deffen Erfundigung von dem Schmidt ausdrücklich mitgetheilt war, um 6 Uhr beendigt waren, fo hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die an den Schmidt erfolgte Erfatzustellung den Borichriften der C. B. D. §. 169 nicht entspricht, und daher, selbst wenn der Schmidt als ein Beamter oder Administrator der beklagten Aftiengesellschaft anzusehen und die Zustellung im Geschäftslokale derselben geschehen fein sollte, als eine ordnungsmäßige und wirksame nicht zu betrachten sei. Das Berufungsgericht hat aber auch mit Recht angenommen, daß diefer Mangel der Zustellung nicht dadurch geheilt worden sei, daß die Alageschrift nachträglich in die Sände des Direktors der beklagten Gesellschaft gelangt ift, da die Beklagte diesen Mangel gerügt hat und also die Borschrift in C. B. D. §. 269 teine Anwendung findet. Bgl. I, 303/84 vom 12. Nov. (Bd. I, 1679). III, 134/88 vom 3. Juli.

950. Ebenso VI, 153/88 vom 29. Sept. Da mündlich ver= handelt ist, war auch ein Urtheil zu fällen, welches mit Recht da= hin ergangen ist, daß die Klage als nicht erhoben abgewiesen ist.

951. Die Ersatzustellung der Klage an Inspektor in G. war unwirksam, weil die Beklagten dort weder Wohnung noch Geschäftslokal hatten. Sie ist aber dadurch geheilt, daß die Klage nachträglich dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugestellt ist. Damit, daß dieser nur zur Erhebung des Einspruchs gegen das Bersäumnißurtheil beauftragt gewesen sei, sind Beklagte nicht gehört — C. P. O. S. 77—79 —. Daß der neuen Klagzustellung die Terminsbestimmung sehle, unerheblich, weil die Terminsbestimmung zur Verhandlung über den Einspruch in der mit der Rlage Buftellung. verbundenen Ladung enthalten war. I, 279/88 vom 3. Oft.

952. Daraus, daß Rläger die Rechtsanwälte 3. und B. Dychoff, einen jeden berselben, selbständig bestellt hatte, ift nicht zu folgern, bag jedem diefer Prozegbevollmächtigten, welche ein gemeinschaft= liches Geschäftslotal haben, eine besondere Ausfertigung des Ur= theils zuzustellen gewesen wäre. III, 113/88 vom 18. Sept.

953. Daß ber Prozegbevollmächtigte erster Inftanz den von ihm für bie zweite Instanz ernannten (C. B. D. S. 77) Bertreter als Substituten bezeichnet hatte, ichloß nicht aus, daß diesem die Revisionsschrift zugestellt wurde (C. P. D. §. 164). V, 294/88 pom 10. Nov.

954. Nachdem das Verfahren durch Eröffnung des Konturfes Unterbrechung unterbrochen war, ohne daß Klägerin daffelbe dem Kontursverwalter gegenüber aufgenommen hatte, ift die Unterbrechung durch die Aufhebung bes Rontursverfahrens nach abgeschloffenem Zwangsvergleich wieder beseitigt. Gegen den im Berfahren nicht aufgetretenen Ronfursverwalter konnte deshalb ein Antrag auf Erlaß eines Berfäumnigurtheils nicht gestellt, insbesondere ein Streit darüber nicht erhoben oder weitergeführt werden, ob bie Forderung der Rlägerin in eine nicht mehr bestehende Ronturstabelle einzutragen fei. Malfenansprüche konnten nicht burch Zustellung eines Schriftsates an den früheren Rontursverwalter in diefem Verfahren, fondern hätten nur burch besondere Rlage erhoben werden fönnen. B. II, 45/88 vom 1. Juni.

955. Aus einer von der Ehefrau abgeschlossenen Lebensverficherung hat diese auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der Bersicherung geklagt. Gie ftarb vor der ersten Berhandlung; der Ehemann hat erklärt, er fei der Bezugsberechtigte, und nehme als Rechtsnachfolger der Chefrau den Prozeg unter Erweiterung des Antrags auf Auszahlung auf. Die Bersicherungsanstalt hat Einwendungen nicht erhoben. Die Beschwerde, daß es an der Borausfezung für die Aufnahme des Rechtsstreits gefehlt habe, unbegründet: weil danach diefer Mangel (C. P. D. §. 267) geheilt ift. II, 212/88 vom 25. Oft.

956. Das Armenrechtsgesuch ging am 9. Jan., einige Tage Biedervor Ablauf der Frift, ein, am felben Tage find die Prozesatten einfesung in ben vorigen vom Landgericht eingefordert, welche am 12. eingingen, am 14. Stand.

Bieberein- Beschluß des Reichsgerichts, am 16. zugestellt. Bei dieser geschäftssesung in den ordnungsmäßigen Erledigung kein Grund zur Biedereinsezung. Stand. V, 19/88 vom 28. März.

> 957. Es ift zuzugeben, daß bei einer rascheren Aussertigung des Beschlusses, durch welchen das Oberlandesgericht das Armenrechtsgesuch der Beklagten bewilligte, welche jetzt erst am 3. Tage geschehen ist, die Einhaltung der Berufungspflicht möglich gewesen sein würde; aber selbst wenn darin eine Verschleppung läge, was wegen des in diese Tage fallenden Jahreswechsels nicht anerkannt werden kann, würde sie den Beklagten nicht zugut kommen können, da berartige geringe Verzögerungen sich nicht vermeiden lassen und beshalb von der Partei mit in Rechnung gezogen werden müssen. V, 150/88 vom 30. Juni.

> 958. Im Fall 948 keine Biedereinsetzung, weil kein unabwendbarer Zufall. VI, 93/88 vom 4. Juni.

> 959. Das erste Urtheil am 21. Dec. 1887 zugestellt; am 12. Jan. 88 Antrag der Klägerin auf Armeurecht für Berufung, 13. Jan. zugestellt, 14. Jan. zurückgewiesen. Beschwerde am 19. Jan. beim Berufungsgericht, 21. beim Reichsgericht, stattgegeben am 25. Jan. Wiedereinssezung ertheilt. I, 192/88 vom 3. Okt.

> 960. Das landgerichtliche Urtheil war am 17. März zugeftellt; ber Bertreter der Klägerin übergab am 10. April die Berufungsschrift dem Gerichtsvollzieher behufs Zustellung an den Bertreter des Beklagten erster Instanz Rechtsanwalt Sp. Der Gerichtsvollzieher hat die Berufungsschrift zurückgebracht, weil Sp. am 12. April nach Spremberg verzogen sei, so daß die Zustellung nicht habe bewirkt werden können. Nach Ablauf der Frist Biedereinsezung in den vorigen Stand gesucht und gewährt, weil der Gerichtsvollzieher hätte nach Spremberg zustellen müssen — C. P. O. §. 213 —, denn Sp. ist erst am 23. April in der Liste der Rechtsanwälte des Landgerichts gelöscht. I, 204/88 vom 10. Okt.

> 961. Der Revisionskläger hat die Zeit vom 21. Nov. (Zuftellung des Urtheils) bis zum 14. Dec. unbenützt verstreichen lassen und nicht dargethan, daß er durch Naturereignisse oder einen unabwendbaren Zusall verhindert worden sei, um Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen. Als er dies mit der Eingabe vom 14. Dec. nachholte, hat er keine Abschrift des Berussungsurtheils beigefügt, so daß die Einsorderung der Alten nothwendig und dadurch der

350

Digitized by Google

Ablauf der Revisionsfrist vor Einlegung des Rechtsmittels verursacht wurde, Wiedereinsezung versagt. II, 344/87 vom 26. Okt.

962. Im Fall 384: Berurtheilung des Beklagten beantragt, nach seiner Bahl die Auflassung des väterlichen Guts für sich und die Eintragung der 8400 Mark zu bewirken oder die 8400 Mark zurückzuzahlen. Die entsprechende Berurtheilung so aufrecht er= halten, daß es dem Beklagten freistehen soll, sich von der Rück= zahlung der 8400 Mark durch Bewirkung der Auflassung und Ein= tragung zu befreien. IV, 22/88 vom 24. April.

963. In der Klage auf einen versprochenen Lohn ist die Klage auf den angemessenen, nicht versprochenen Lohn nicht enthalten. Die Abweisung jener Klage steht der Forderung eines höheren an= gemessenen Lohns nicht entgegen. III, 39/88 vom 1./8. Mai.

964. Die Rlägerin behauptet: Der ursprünglich über ein Theilgrundstück für 90 000 Mark geschloffene Kauf sei dahin geändert, daß es dem Beklagten freistehen soll, für 135 000 Mark das ganze Grundstück zu übereignen. Klagbitte, den Beklagten zu verurtheilen, der Klägerin gegen 90 000 Mark das Theilgrundstück oder gegen 135 000 Mark das ganze Grundstück zu übertragen. Spätere Behauptung: Der erste Vertrag sei dahin geändert, daß der Klägerin das Recht beigelegt ist, falls der neue Vertrag nicht prompt erfüllt wird, auf den früheren zurückzugreisen; Klagbitte aufrecht erhalten. Die Abweisung der Klage ist nicht gerechtfertigt, die Klägerin fordert nur weniger, als sie nach dem neuen Vorbringen fordern dürste, wenn sie dem Beklagten die Wahl beläßt. III, 44/88 vom 15. Mai.

965. Klagen auf Leiftung von Schadensersatz unter Vorbehalt der Feststellung des Betrags des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Versahren sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen E. P. O. §. 231 vorliegen. Andernfalls muß der Anspruch in der Weise suchstattirt werden, daß in demselben Prozesse soch über den Grund als auch über den Betrag desselben verhandelt und ent= schieden werden kann. Bei den auf eine Leistung gerichteten Rlagen ist der Antrag nur dann ein bestimmter, wenn er erkennen läßt, was der Kläger qualitativ und quantitativ von dem Beklagten fordert, wenn er nicht nur auf Berurtheilung zu einer Leistung im Allgemeinen gerichtet ist, songt daraus zwar nicht mit Nothwendigkeit, Rlage.

Rlage. daß der Anspruch bereits in der Klage der Summe nach genau bezeichnet worden, der Antrag auf Zuerkennung einer bestimmten, ziffermäßig angegebenen Summe gerichtet sein müsse, genügt es vielmehr, wenn nach dem Antrage, in Berbindung mit den über den Gegenstand und Grund des Anspruchs gemachten Angaben, der erhobene Anspruch in der Art individualisirt ist, daß über dessen, der sbentität ein Zweisel nicht besteht, und daß der Betrag durch richterliches Ermessen nöthigenfalls mit Hüllfe von Sachverständigen ses gestellt werden kann, so müssen boch die für die quantitative Feststellung des Anspruchs erforderlichen thatsächlichen Grundlagen, die Unterlagen für die qualitative und quantitative Abgrenzung des erhobenen Anspruchs angegeben werden. Pl. vom 28. Juni 1888 III, 151/87.

> 966. Im Fall 1014: Ein Schadenstliquidationsverfahren als Fortsetzung desselben Prozesses konnte im Rheinisch-Französischen Versahren je nach Lage des Falles statthast erscheinen. Dem deutschen Civilprozesse ist ein solches gänzlich unbekannt. Auch §. 276 konnte nicht zur Anwendung kommen, weil der Anspruch auf Schadensersatz überhaupt nur dem Grunde nach geltend gemacht ist, eine Entscheidung über den Betrag des Anspruchs hier gar nicht in Frage steht. II, 122/88 vom 15. Juni.

> 966[°]. Wo es sich nur um einen accessorischen Schadensersatz handelt, ist die Klage auf Schadensersatz vorbehältlich der Liquidation zulässig. III, 108/88 vom 13. Juli. V, 208/88 vom 17. Nov. im Fall 513.

> 967. Die Borinstanzen haben ohne prozessualen Berstoß angenommen, die Entschädigungsklage sei nur erhoben wegen widerrechtlicher einseitiger Auflösung eines Eheverlöbnisses, ohne daß die Thatsache, daß die Klägerin sich auch darauf beruft, sie sei von ihrem Berlobten geschwängert, erkennen läßt, ob und inwiesern die Klägerin auf diesen Borgang für sich einen Entschädigungsanspruch stützen will. III, 90/88 vom 3. Juli.

> 968. Die Klage ift erhoben auf Entfernung einer Eisenbahnanlage oder auf angemessene Entschädigung, die Höhe derselben einem besondern Verfahren vorbehalten. Da der Kläger unter Beweis gestellt hat, daß sein Grundstück um die Hälfte des Werths, im Ganzen um mindestens 3744 Mark entwerthet sei, so ist der Anspruch im Sinne des Plenarbeschlusses vom 28. Juni 1888 ge

nügend substantiirt. Die Alage war aber abgewiesen, weil dem Rläger ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei. Revision zu= rückgewiesen. V, 160/88 vom 4. Juli.

969. Klage, den Beklagten zu verurtheilen, die Namen derjenigen Personen zu bezeichnen, welche die von der Vereinsbank abgenommenen 1³/₄ Millionen Aktien der Delheimer Petroleumindustrie-Gesellschaft gekauft haben, die Kurse, zu denen der Verkauf stattgefunden, über das Geschäft Rechnung zu legen und die Hälfte des Gewinnes an Rläger zu zahlen. Das ist auch bezüglich dieser Jahlung keine Feststellungsklage, sondern eine zulässige Reistungsklage auf einen bestimmten Gegenstand, wenn schon noch nicht feststeht, ob ein Gewinn gemacht ist. I, 187/88 vom 29. Sept.

970. Auf Grund ihres gesetslichen Pflichttheilsrechts beantragt Alägerin Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die klagende Ehefrau Miterbin an dem Nachlasse zu einem Achtel sei. Zu= gesprochen das Pflichttheilsrecht, aber ber Theil des Alageantrages, durch welches dieses Pflichttheilsrecht in Form eines Miterberechts beansprucht wurde, abgewiesen. IV, 39/88 vom 19. Oft.

971. Der Kläger hat zwar über den durch Nichtbeachtung des behaupteten Kursverlustes begangenen Irrthum Beweis angetreten durch Bezugnahme auf die Handelsbücher sowohl der Hamburger als der überseeischen Firma, durch Benennung des K. als Zeugen und durch den Antrag auf Zuziehung eines von dem betreffenden Konsul zu bezeichnenden sachverständigen Bücher=Revisors. Das Berufungsgericht hat aber in Ermangelung eines genügend substantiirten Beweisthem as die Erhebung des Beweises abgelehnt, und mit Recht, da es nicht die Aufgabe der Beweissaufnahme ist, das Material zur Substantiirung der Klage herbeizusschaffen, viel= mehr dem Kläger obliegt, den thatsächlichen Klagegrund so weit substantiirt darzulegen, das der Richter in der Lage ist, die recht= liche Erheblichkeit und Schlüssigker weisens zu beweisens Rlagevorbringens zu beurtheilen. I, 230/88 vom 3. Nov. Bgl. Bb. III, 1117/18.

972. Im Fall 780: Daß Kläger nicht bei Beginn des Rechtsftreits ein ziffermäßig bestimmtes Petitum gestellt hat, widerspricht nicht dem Plenarbeschluß vom 28. Juni 1888, welcher einen ganz andern Inhalt hat. II, 119/88 vom 6./13. Nov. Entsprechend für die Zulässigkeit der Alage auf Ersatz des durch Sachverständige zu ermittelnden Schadens II, 234/88 vom 30. Nov.

Prazis bes Reichsgerichts. VI.

23

353

354

Fefftellungsflage.

973. Beklagte haben nach Verurtheilung ein Inventar gelegt, Alägerin ift mit der Alage, festzustellen, daß Beklagte nicht berech= tigt seien, auf den zu gewährenden Pflichttheil die im Inventar auf= geführten 707 264,18 Mark anzurechnen, abgewiesen; denn Klägerin kann die Leistungsklage auf den von ihr zu berechnenden Pflichttheil erheben. IV, 397/87 vom 23. März 88.

974. Die Voraussezungen sowohl ber Incidentseftstellungsflage als der gewöhnlichen Feststellungsklage sehlen, deshalb die Widerklage abzuweisen. Kläger haben auf Rechnungslegung geklagt, Beklagter hat sofort Rechnung gelegt und Biderklage auf Feststellung erhoben, daß zwischen ihnen ein Gesellschaftsvertrag nicht zu Stande gekommen, auch er nicht verpflichtet sei, Rechnung zu legen. Jenes würde nicht präjudiziell für die geklagte Rechnungsstellung sein, weil Beklagter auch ohne Gesellschaftsvertrag bazu verpflichtet war, nachdem er die Geschäfte geführt hat und durch gemeinschaftliche Verwendungen ein Erwerb erzielt ist. — Vgl. IV, 6/87 vom 28. April (Bd. IV, 789). — Und bezüglich ber zweiten Wieberklagebitte fehlt es an einem rechtlichen IV, 17/88 vom 19. April.

975. Im Fall 725 wurde ber eventuelle Antrag, anzuerkennen, daß dem Kläger der gesetzliche Pflichttheil am mütterlichen Nachlaß zustehe, und in die Auszahlung dessellen an Kläger zu willigen, als Feststellungsklage aufgefaßt und abgewiesen. Denn Kläger hat nicht aufgeklärt, weshalb er nicht die Pflichttheilsermittelungsklage erhoben hat, auch ist das Pflichttheilsrecht nicht streitig und die Ermittelung des Pflichttheilsbetrags durch Nachlaßregulirung und Inventarlegung vorbereitet. IV, 52/88 vom 28. Mai.

976. Das Berufungsurtheil hat "festgestellt", daß Beklagter das klägerische Batent wissentlich verletzt habe. Die Gründe berufen sich auf C. P. D. 231. Damit ist aber nur eine Thatsache sestigestellt, und eine Rlage auf Feststellung einer Thatsache gibt es nicht. Erst die aus der wissentlichen Patentverletzung zu ziehende Rechtsfolge, daß der Beklagte schadensersatzpsschlichtig sei, würde ein die Feststellung gestattendes Rechtsverhältniß bilden. I, 112/88 vom 16. Mai.

977. Mit Rücksicht auf die kurze Verjährungsfrift für die Rlagen auf Grund des Haftpflichtgesets muß die auf Erstattung des Schadens ohne dessen Berechnung erhobene Rlage schon auf

Grund des §. 231 C. P. D. als zuläffig angesehen werden, wenn Feftftellungsder Rläger, weil er noch bei dem Beklagten gegen den früheren Lohn in Arbeit ftand, bisher eine Einbuße in feinem Erwerbe noch nicht erlitten und anch in nächster Zeit nicht zu besorgen hatte und baher zu einer näheren Angabe bes ihm zu leiftenden Schadensersates nicht wohl im Stande war. VI, 110/88 vom 21. Juni.

978. Die Zuläffigkeit einer Feststellungstlage, daß die auf beftimmte Sachen eingesetten Erben als Legatare für bie nachlaßfculden nicht haften, neben der Leiftungstlage auf Auszahlung der Vermächtniffe würde nach g. R. nicht unbedenklich fein. Einer folchen Klage wird es regelmäßig an dem erforderlichen rechtlichen Intereffe fehlen, weil nach g. R. bezüglich ber Erbichaftsichulden eine Rechtsgemeinschaft unter ben mehreren Miterben nicht besteht. Rach A. L. R. I, 17, §. 127 besteht aber bei ungetheilter Erbschaft ben Gläubigern gegenüber eine Rechtsgemeinschaft; bas rechtliche Intereffe wird burch bie Thatfache begründet, daß bie Rläger auf Grund ber von den Beklagten behaupteten Rechtsgemeinschaft zu Bezahlung von Erbichaftsichulben gebrängt werben. III, 64/88 vom 8. Juni.

979. Dem Kläger war eine Jagdpacht cedirt, er hat den Beflagten als Theilnehmer aufgenommen; und als diefer während der Schonzeit geschoffen hatte, von ihm alleinige Uebernahme und Beftellung ber Jagdpachtfaution unter Drohung ber Anzeige ober boch ber gerichtlichen Berfolgung geforbert. Der Betlagte hat bem Rläger gegenüber ichriftlich die Jagdpacht allein übernommen und die Jagd= pacht für ein Jahr bezahlt. Die Rlage auf Uebernahme wurde abgewiesen, weil Leiftungen zur Zeit nicht in Frage ftanden, ber Berpächter hatte namentlich bie Raution bes ursprünglichen Bach= ters, welchen er nicht entlaffen hatte, hinter fich, für die Feststellungs= Klage also kein Intereffe vorlag und weil, wie Beklagter einrede= weis geltend gemacht, der Bertrag erzwungen fei. Revision zurüctgemiesen aus dem ersten Grunde, welcher bie Anwendbarkeit des zweiten ausschließe. IV, 131/88 vom 12. Juli.

980. hat ber betreffende firchliche Reubau noch nicht ftattgefunden, fo ift die von der Rirchengemeinde und dem Rittergutsbefiger F. erhobene Seftstellungsflage zuläffig, daß der Fistus, mas Dieser bestreitet, als Batron 2/3 der Rosten des Neubaues zu tragen habe. IV, 101/88 vom 2. Juli.

981. Die Leiftungeflage tonnte erhoben werden. Die leichte

flage.

Feststeilungs- Berberblickleit der Waare schloß nicht aus, daß Klägerin dieselbe nach rechtzeitiger Produktion der Beklagten zur Abnahme binnen kurzer Frist zur Verfügung stellte, bei Annahmeverweigerung von dem Rechte des Selbsthülfeverkaufs Gebrauch machte. Die Frage, ob Beklagte mit der Empfangnahme im Verzuge sei, hatte Klägerin selbst zu prüfen. Die Erhebung der Feststellungsklage über die bes haupteten Vertragsrechte war aus diesen Gründen nicht zu rechtfertigen; insonderheit nicht wegen der Möglickkeit eines Zweisels über die zur Abnahme zu gewährende Frist oder Nachfrist. III, 58/88 vom 29. Mai.

> 982. Im Fall 630: Mit Rücksicht auf den ablehnenden Standpunkt, welchen die Gesellschaft hinsichtlich der Statthaftigkeit der Klägerischen Ründigung einnimmt, durfte Kläger auf Feststellung seines Anspruchs, daß er berechtigt sei, am 1. Okt. 1887 aus der Gesellschaft zu scheiden, klagen. Daß die Klage vor dem 1. Okt. erhoben war, steht nicht entgegen, da zur Zeit des erstinstanzlichen Urtheils das Ausscheiden des Klägers persekt geworden war. I, 160/88 vom 27. Juni/4. Juli.

> 983. Feftstellungsklage dahin unzulässig, daß Beklagter anzuerkennen, er sei verpflichtet, von seinen zur Konkursmasse des Deutschen Centralbauvereins angemeldeten und festgestellten Forberungen im Restbetrage von ca. 240000 Mark den den Betrag von 25 Proc. übersteigenden Erlös zur Hälfte an den Rläger auszuzahlen, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Dividende aus der Konkurstasse 25 Proc. übersteigen wird. I, 187/88 vom 29. Sept.

> 984. Die Stadt Oftrowo hat das Recht, die Gasanstalt nach deren 20jährigem Bestehen gegen Zahlung des durch Abschätzung von Sachverständigen zu ermittelnden Materialwerths zu übernehmen. Sie hat sich dazu bereit erklärt; zwischen ihr und der Gasaktiengesellschaft ist aber eine Einigung über die Wahl der Sachverständigen nicht erzielt; die Stadt hat den gewählten Sachversständigen den Zutritt zur Anstalt verweigert. Die Alage der Gesellschaft, selfzustellen, daß bei Abschätzung ber Materialien der Werth zu Grunde zu legen sei, welchen diese Materialien in Verbindung mit der in Betrieb stehenden Gasanstalt haben, wobei die Anlagekosten insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Zeit der Anstalt noch zu Grute kommen, zurückgewiesen, weil diese Feststelung das Rechtsverhältniß

Digitized by Google

noch nicht erschöpft. Es ist nicht geklagt, daß die Stadt die Gasanstalt Feststellungsnach dieser Taxe zu übernehmen habe. IV, 125/88 vom 24. Sept. ^{Kage.}

985. Im Fall 116 und 216: In der Biderklagesache Festftellung, daß Beklagter nicht verpflichtet sei, den Werth zu ersetzen ohne Beschränkung auf den Werth eines bestimmten Zeitpunktes. Daß die Widerklägerin befugt war, eine so weitgehende negative Feststellungsklage zu erheben, nachdem der Widerbeklagte die Rechtmäßigkeit ihrer Verfügung angegriffen hatte, bedarf keiner weiteren Ausführung. I, 217/88 vom 24. Okt.

986. Durch Ueberweisung der auf der Mühle des Rlägers haftenden fiskalischen Abgabe an die Landrentenbank hat die Abgabe aufgehört zu bestehen, der Rläger hat eine amortisirbare Rente an die Landrentenbank zu zahlen, Anhaltischer Fiskus ist durch Landrentenbrief abgesunden. An der Feststellung, daß die Abgabe, wenn sie zur Zeit der G. D. noch bestanden hätte, sie durch diese §. 7 aufgehoben sein würde, hat Kläger kein Interesse. Feststellungsklage wider Fiskus abgewiesen. III, 88/88 vom 9. Okt.

987. Der Räufer ift auf Zahlnng des Resttaufpreises eines im Laufe des Berfahrens subhaftirten Grundstücks verklagt; Biderbeklagter verurtheilt, ben in besonderem Verfahren zu ermitteln= ben Schaben und entgangenen Gewinn zu ersegen, welcher bem Widerkläger badurch entstanden ift, daß der Widerbeklagte bei Abschluß des Raufs versichert hat, es stehe der Anlegung von Fenstern u. f. w. nichts im Wege. Dem Beklagten und Biderfläger war die Bertheidigung durch die Rlage aufgedrungen. Er war auch, abgesehen von der zeitlichen Behinderung in der Auf= ftellung einer Liquidation des Schadens bei Erhebung der Widerflage nicht in der Lage, den Umfang deffelben zu übersehen, wie dies ichon daraus hervorgeht, daß erft nachher die Subhastation bes gekauften Grundstücks erfolgte, wodurch ber Aufstellung des Schadensbetrages eine neue und veränderte thatsächliche Grundlage gegeben wurde. Deshalb hatte ber Widerfläger ein rechtliches 3ntereffe an der alsbaldigen Feststellung der durch den angeblichen Betrug des Rlägers begründeten Schadensersatverpflichtung des Letteren. Die Zulaffung diefer Feststellungstlage entspricht dem Plenarbeschluß III, 151/87 vom 28. Juni 88 - . V, 61/88 vom 7. Nov.

988. Die von ber beklagten Gemeinde zu unterhaltende Brücke

Feststellungs- ift unter dem Transport einer Lokomobile zusammengebrochen, diese ^{flage.} in das Wasser gestürzt. Die Verurtheilung der Beklagten zum Ersatz des in separato zu ermittelnden Schadens aufgehoben, weil gegen den Plenarbeschluß III, 151/87 vom 28. Juni 88. Hätte der Kläger bei Erhebung der Klage sich noch nicht in der Lage befunden, einen bestimmten Schaden zu substantiiren, an der alsbaldigen Feststellung der Schadensersappslicht aber ein rechtliches Interesse gehabt, so wäre Festsstellungsklage zulässig gewesen. Zurückgewiesen zur Erörterung hierüber. VI, 200/88 vom 5. Nov. Entsprechend II, 204/88 vom 9. Nov. V, 187/88 vom 17. Nov.

Aftivlegitimation. 989. Die Kläger bestreiten nicht, daß sie von ihren Gütern zehn Scheffel zehn Metzen Roggen jährlich abzugeben haben, aber sie bestreiten, daß die verklagte Pfarre zur Hebung der Abgabe berechtigt sei, vielmehr habe die Schulgemeinde M. für den Schullehrer den Anspruch auf die fragliche Abgabe durch Ersitzung erworben. Dieser Streit über das Gläubigerrecht kann zwischen den Rlägern und der verklagten Pfarre, und auch ohne Theilnahme der Schulgemeinde zur Entscheidung gebracht werden; freilich wird das ergehende Urtheil dann dieser Oritten weder schaden noch nützen. IV, 93/88 vom 25. Juni.

Reine **R**lag= änderung.

Reine Rlagänderung in den Fällen 990/94.

990. Die Aufrechthaltung des Anspruchs aus Haftpflichtgesets §. 2, wenn die Alage aus der Lex Aquilia, dem Dienstmiethvertrag und G. O. §. 120 erhoben war — wie der umgekehrte Fall bei Bolze, Bd. II, 1555⁸ —. III, 317/87 vom 23. März 88.

991. Beklagter hatte einredeweis behauptet, der Schiedsvertrag, aus welchem geklagt, sei nicht zu Stande gekommen, weil nur einer der Kollektivvertreter der klagenden Aktiengesellschaft wußte, daß der Beklagte sich nur unter der Bedingung binden wollte, daß ihm von der Aktiengesellschaft ein demnächst nicht gezahlter Vorschuß gewährt würde. Neue Replik in der Berusung nach Zurückver= weisung im Fall Bd. IV, 807, 1565: Beklagter habe den Vertrag durch sein späteres Benehmen bedingungslos genehmigt. Der Klag= grund besteht nach wie vor aus dem Vertrag vom 29. Aug. 1884. Das neue Vorbringen entkräftet nur den Einwand. Darin liegt eine thatsächliche, dem ursprünglichen Klaggrund beigefügte, ihn nicht abändernde Ergänzung des Klagvortrags. VI, 36/88 vom 12. April.

992. Die Berufung auf den Revers und die Bereinbarung Reine Rlagfollte nur die im Replikwege geltend gemachte Einrede des Dolus motiviren, daß Beklagter dem von ihm geleisteten Garantieversprechen zuwiderhandle, wenn er gestützt auf bie ceffionsweise erworbenen Forderungen gegen die flägerischen Ansprüche die Einrede der Rompensation und Retention erhebe. Hiernach war bie Rlägerin nicht gehindert, auch noch in zweiter Instanz auf die gedachte Bereinbarung sich zu berufen. III, 24/88 vom 24. April.

993. 3m Fall 964. III, 44/88 vom 15. Mai.

994. Im Fall 1285 die nachträgliche Behauptung, die Beflagten haben die einstweilige Berfügung mittelst wissentlich falscher Angaben veranlaßt, nur eine Ergänzung für den Fall, daß bei Beurtheilung des Erfaganspruchs der Gesichtspunkt des Schadensersates in Frage kommt. I, 226/88 vom 27. Oft.

Rlagänderung in den Fällen 995/1003.

995. Aus einem zwischen Barteien geschloffenen Bergleich wird Serausgabe des Sypothefenbriefs des Beflagten und die gofdungsbewilligung eines Arreftklägers gefordert, um die Löfchung ber Sypothet herbeizuführen. Dag ber frühere Grundeigenthümer wegen nicht erhaltener Baluta Protestation hat eintragen laffen, wird hiftorisch erwähnt, um die Borgange flar ju ftellen, welche zum Bergleichs= fcluß führten. Rlagänderung, wenn fpäter ber Löschungsantrag auf die Protestation gestützt wird. V, 24/88 vom 7. April.

996. Der geklagte Anfpruch war in erster Inftanz barauf gestützt, daß Beklagter für eine der Handlung R. gegen F. A. 211= ftehende, am 17. Nov. 1883 an Kläger cedirte Schuldforderung von 7000 Mart vermöge der Urfunden vom 4. April und 17. Nov. 1883 felbstichuldnerische Bürgschaft geleistet habe, während in zweiter Instanz noch geltend gemacht ist, daß Beklagter in der Urkunde vom 17. Nov. 1883 die felbstichuldnerische Bürgschaft für ein mit feinem Willen dem E. A., welcher jene Schuld im Oktober 83 aetilat hatte, von Seiten des Klägers gewährtes Darlehn über= nommen habe. Unzuläffige Rlaganderung. IV, 23/88 vom 26. April.

997. Erft in zweiter Inftanz ift im Fall 38 und 136 geltend gemacht worden, durch die von ber Beklagten beabsichtigte Benützung des Baffers der Aach werde auch bas Fischereirecht des Rlägers gefährdet. Sofern hiermit ber Rlaganspruch aus einem

änderung.

Rlagänderung. dem Aläger zustehenden Sonderrecht hergeleitet werden will, wäre zur Alagbegründung nicht blos das Bestehen dieses in erster Instanz nicht geltend gemachten Sonderrechts, sondern überdies weiter ersorderlich, daß dieses Sonderrecht durch "die beabsichtigte Benüzung des Wassers" Seitens der Beklagten verlezt werde; daß und inwiesern letzteres der Fall sein soll, ist in erster Instanz gleichfalls nicht geltend gemacht worden. Weil der Klaggrund ge= ändert, eine unzulässige Klagänderung. VI, 52/88 vom 21./26. April.

998. Der Erbpächter beansprucht als solcher das Jagdrecht; in der Berufung auch wegen Erstung. I, 392/87 vom 18. Febr.

999. Klage des Schuldners gegen den Pfändungspfandgläubiger, daß ihm ein rechtlicher Anspruch auf die gepfändete Kompetenz überhaupt nicht zustehe, eventuell, daß sie dem Zugriff des Gläubigers entzogen sei —, die Kompetenzforderung sei von der Pfändung dadurch theilweis getilgt, daß der Schuldner einen britten Gläubiger darauf angewiesen habe. IV, 85/88 vom 14. Mai.

1000. Klage auf Schadensersatz wegen mangelhafter Beschaffenheit des verlauften Dampsteffels — Preisminderungsklage. Allerdings sind die Begriffe "Erweiterung" und "Beschräntung" des Klagantrags in E. P. D. §. 240° nicht im engsten Wortssinn zu nehmen. Bei Aenderung des Antrags darf aber die Klagänderung höchstens dann verneint werden, weun diese ohne Aenderung des Klaggrundes vorgenommen ist. Zur Begründung der Preisminderungsklage gehört aber die rechnungsmäßige Darlegung des Minderwerths, nicht aber die Darlegung eines Schadens, welche für die Schadensersatlage wesentlich. VI, 152/88 vom 24. Sept.

1001. Im Fall 290: In zweiter Inftanz Behauptung, die geiftestranke Ehefrau habe mit dem Beklagten in gütergemeinschaftlicher Ehe gelebt, woraus eine Haftung nach A. L. R. I, 6, §§. 41-43 abgeleitet werden wollte. Unzulässig. VI, 158/88 vom 24. Sept.

1002. Wie die Geltendmachung des §. 25 K. O. gegenüber dem §. 24, 1 oder umgekehrt eine Klagänderung in sich schließt, so ist das Gleiche auch in dem Berhältnisse des §. 24, 1 und §. 23 der Fall. §. 23 beruht nicht auf der Präsumtion eines Dolus der am Geschäfte Betheiligten, sondern auf dem Prinzipe, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung des Kredits in den gedachten Fällen billig und zweckmäßig erscheine, dem dritten Betheiligten eine Berpslichtung zur Rückgewähr aufzuerlegen, §. 24, 1 allein und ausschließlich auf einem fraubulösen Handeln. Die beiden Anfech-Rlagänderung. tungsgründe find also verschieden hinsichtlich ihrer thatsächlichen Bor= aussekungen, wie hinsichtlich des rechtlichen Charakters der ihnen entsprechenden Klage. Jahlungseinstellung des Gemeinschuldners zur kritischen Zeit (§. 23²) war erst später unter Protest des Be= klagten gegen die Klagänderung behauptet. III, 136/88 vom 19. Okt.

1003. Die Transportversticherungsgesellschaft hat dem Buchhändler die Entschädigung für die in das Wasser gesallenen Bücherpackete gezahlt; mit der abgetretenen Klage gegen den Schiffer ist fie abgewiesen. Sie fordert nun die Entschädigungssumme zurück, weil sie dieselbe in dem Irrthum geleistet habe, der Buchhändler hätte dem Schiffer die Fracht noch nicht bezahlt — H. G. G. B. 408. — Darauf der Anspruch auf die Summe als Schadensersatz begründet, weil Beklagter der Klägerin nicht mitgetheilt habe, daß nach der besonderen Bestimmung des Frachtvertrags der Entschädigungsanspruch gegen den Schiffer trotz Zahlung der Fracht bestehen blieb. I, 232/88 vom 3. Nov.

1004. Nachdem der Beklagte das Grundstück aufgelassen hatte und die Erwerberin den Prozeß an Stelle des Beklagten gültig übernommen hatte, war der Beklagte als Partei ausgeschieden. Als nun der frühere Beklagte das Grundstück im Laufe des Prozesses von Neuem erwarb, bedurfte es feines Wiedereintritts in denselben, um von Neuem Hauptpartei zu werden. V, 100/88 vom 20. Juni.

1005. Die Entscheidung über die Berechtigung des früheren Beklagten, den Prozeß nach E. P. O. S. 237 zu übernehmen, war nicht deswegen abzulehnen, weil Beklagter den Erwerb nicht glaubhaft gemacht habe; C. P. O. S. 68 hierauf nicht analog anzuwenden. Der Beweisantritt für den Erwerb durch Bezugnahme auf die Grundakten war zulässig. V, 100/88 vom 20. Juni.

1006. Im Laufe des Rechtsstreits hat Kläger seine Forderung am 7. Aug. 1883 abgetreten, Cessionar am 4. Sept. 1884 weiter cedirt an T., am 26. Ian. 1885 rechtsträftiges Urtheil auf einen Eid des Klägers; wenn er nicht schwört, abgewiesen, andernfalls Beklagter in Höhe von 6590,20 Mart verurtheilt. Die Beklagten von beiden Cessionen am 26. Ian. 1885 benachrichtigt. Am 10. Dec. 1885 Bergleich zwischen Kläger und den Beklagten, welche sich verpflichten 4850 Mart an dritte Personen zu zahlen, gegen deren Zahlung Kläger sich wegen aller Ansprüche befriedigt erklärt. Die Rechtshängigkeit. Rlage des T. auf 4850 Mart gegen die damaligen Beklagten abgewiesen. Soweit in dem Bergleiche ein Anerkenntniß läge, ist die Forderung aus solchem nicht abgetreten. Ueberdies giebt der Bergleich die Thatsache wieder, daß die in diesem Bergleiche übernommene Berpflichtung erfüllt sei. Beides kann nicht von einander getrennt werden. Wenn sodann geltend gemacht wird, die Ungültigkeit des Bergleichs zwischen Cedent und Schuldner nach A. L. R. I, 11, §. 417 hindere nicht, dem in dem Bergleiche liegenden Anerkenntnisse Bedeutung beizulegen, die geklagte Forderung sei in Höhe von 4850 Mark erwiesen, so hat T. nur die aus C. B. D. §. 236 sich ergebenden Rechte erlangt. Danach ist die Brozeßlage jenes Rechtssstreits unverändert geblieben, und der Rläger zu der jest erhobenen Klage nicht berechtigt. IV, 66/88 vom 7. Juni.

1007. Im Fall 646 hatte die Gesellschaft auf Räumung der Wohnung, der entlassene Direktor vorher auf Auflösung des Bertrags und Fortgewährung der Tantième, mindestens jährlich 10000 Mark, Fortgewährung der Wohnung, Kost, des Fizums geklagt. Das Landgericht verband erst die beiden Klagesachen, hob dann die Verbindung wieder auf und urtheilte auf die Klage der Gesellschaft. Die andere Sache ruhte. Die Einrede der Rechtshängigkeit steht nicht entgegen, weil jenes Urtheil in Folge der ausgesprochenen Verbindung Theilurtheil. Ueberdies handelt es sich in dieser Sache darum, ob Klägerin die sofortige Räumung forbern kann; in der andern, in welcher Auflösung des Vertrags gefordert wurde, offendar um ein Lequivalent für die Wohnung. II, 223/88 vom 12./19. Okt.

Einrebe.

1008. Die Kläger haben in ber Berufung beantragt, ben Beklagten zur Herausgabe ihres Grundstücks gegen Zahlung von 1192 Mark zu verurtheilen. Diese Summe rechnet ihnen ber Berufungsrichter an auf Erstattungsansprüche, welche dem Beklagten wirklich zustehen. Revision des Beklagten, weil das Angebot der Rläger sich auf andere, vom Richter nicht für begründet erachtete Ersatsansprüche bezogen habe, sodaß daneben die für begründet erachteten zuzusprechen seien; zurückgewiesen. Wenn auch die Summe 1108 Mark Raufpreis des Sch. (Vorbesiger und Cedent) + 84 Mark von diesem verlegter Stempel, und das Landgericht diesen Anspruch des Beklagten anerkannt hatte, so läßt sich doch baraus nicht schließen, daß Kläger mit dieser angebotenen Summe

Digitized by Google

unter allen Umständen gerade und nur den Anspruch des Beklagten auf Rückgabe bes von Sch. bezahlten Raufgeldes und ber Sch.'ichen Bertraas= und Stempeltoften, und zwar auch dann abgelten woll= ten, wenn nach der neuen Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz befunden werde, daß dem Beklagten aus biesen Titeln in Wirklichkeit nichts mehr zufomme, dagegen aus andern Titeln sonstige Forderungen zuständen, die dann außer jener anaebotenen Summe von ihnen zu bezahlen wären. So hat auch der Berufungsrichter ihr Angebot nicht ausgelegt. Es muß viel= mehr mit dem Berufungsrichter angenommen werden, daß die Rläger jene Summe angeboten haben, um damit die Gegenansprüche bes Beflagten in deren ganzem Umfange, foweit diefelben als begründet anerkannt werden möchten, ju becken, jo dag auf dieselbe Alles anzurechnen fei, was dem Beklagten in zweiter Inftanz zuerkannt werden würde. V, 53/88 vom 5. Mai.

1009. 3m Fall 883/84, 1168, 1190 hat der Beklagte nach Berlesung ber Anträge erklärt, er werde vor der Berhandlung zur hauptsache die prozekhindernde Einrede der mangelnden Brozekfähigkeit und der mangelnden gesetlichen Vertretung vorschützen, und hat nach dem gegnerischen Rlagvortrag ,, bie prozeghindernde Einrede" (scil. die in §. 247, sub 6 zusammengefaßten) in der That vorgetragen, und hierauf haben beide Barteien ,, auf Anordnung bes Gerichts ihre thatsächlichen Borträge und rechtlichen Ausführungen auf diese Frage beschränkt". hiernach haben beide Theile über beide Einreden nur als über prozefhinderliche verhandelt, und wenn fich ichließlich herausstellt, daß die Parteien hierbei von einer rechtsirrthümlichen Voraussebung ausgegangen find, fo läft fich boch nicht annehmen, daß eine Berhandlung zur hauptsache Seitens des Beklagten, obwohl er in diesem Sinne nicht zu verhandeln gebacht hatte, um deswillen stattgefunden habe, weil der Beflagte damit zur hauptsache verhandelt habe, daß er den Mangel der Legitimation des Testamentsvollstreckers geltend machte, was in Wahrheit eine prozeghindernde Einrede nicht fei. Die gegen bie Berwerfung der prozekhinderlichen Einrede in diesem Bunkte er= hobene Revision war daher formell statthaft. III, 325/87 vom 17. April / 4. Mai 88.

1010. Der einredeweis erhobene Anspruch auf Konventionalftrafe ist zurückgewiesen wegen grober Nachlässigigkeit der Beklagten

363

364

burch Unterlassung früherer Geltendmachung. Es liege tein Grund Einrebe. vor, weshalb berfelbe nicht früher habe vorgebracht werden können - C. B. D. §. 252 -. Aufgehoben, zurüchverwiefen. Es ist übersehen, daß die Beklagte ihre Legitimation zur Rompensation ber Gegenforderung auf eine Ceffion ihres Ehemanns gestützt hat; und es ist nicht barauf hingewirkt, klar zu stellen, ob diese Ceffion zu einer Zeit erfolgt ift, welche eine frühere Geltendmachung der Einrede ermöglicht hätte. Ueberdies märe die Geltendmachung des zurückgewiesenen Bertheidigungsmittels der Betlagten mit der Birfung vorzubehalten gewesen (C. P. O. §§. 502, Abj. 1, 503), daß der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig blieb. Das tonnte ebensowohl durch Revision wie durch Antrag auf Ergänzung bes Urtheils (C. P. O. §. 292) geltend gemacht werden. I, 133/88 vom 2. Juni. Bgl. 1202.

1011. Das Landgericht hat über die Klagforderung erkannt, in ben Entscheidungsgründen bemerkt, die Gegenforderungen feien ber liquiden und spruchreifen Rlagforderung gegenüber zur Rompensation nicht geeignet: sie waren deshalb, da sie mit der Klagforderung nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen, nach E. B. D. 8. 136 zum besondern Berfahren zu verweisen. Auf Anschlußberufung erachtet es ber Berufungsrichter für ungerechtfertigt, daß die bis zum Endurtheil zur Verhandlung gezogenen Gegenforderungen im Urtheil zurückgewiesen sind, ba wenigstens über bie fpruchreifen Gegenforderungen nach C. B. D. S. 274 zu ertennen gewesen wäre - C. P. D. §. 274 -, fo in der Sache ertannt. Revision zurüchgewiesen. Eine Anordnung im Sinne C. B. D. S. 136 war im Laufe bes Berfahrens nicht erfolgt, bas Landgericht hatte auch nicht ein bloßes Theilurtheil über die Rlagforderung abgeben wollen, um fich die Entscheidung über die Gegenforderungen in biefem Prozeffe vorzubehalten. IV, 169/88 vom 22. Oft.

Biderflage.

1012. Im Fall 388 hat weder die Beklagte wahrscheinlich gemacht, noch ift es aus der Klage zu entnehmen, daß der Kreis noch weitere Ansprüche aus den Rother'schen Bedingungen* gegen die Gemeinde verfolgen wolle. Deshalb die Widerklage, daß der Kreis nicht berechtigt sei, die Erfüllung jener Bedingungen für den Bau der Chausse von Sch. nach R. zu verlangen, sowohl als

^{*} Der Minister Rother hat die Bedingungen zusammengestellt, benen sich Gemeinden und Gutsbesitzer bei Anlegung von Chaussen zu unterwerfen haben.

Incident = wie als negative Fesistellungstlage unbegründet. IV, Biderklage. 387/87 vom 5. April 88.

1013. Im Fall 1272: Gegenüber der Aufhebungsklage wegen veränderter Umstände ift eine Widerklage auf Zahlung ber hauptforderung aus einem andern Grunde und Aufrechthaltung des Arreftes bis zur rechtsträftigen Entscheidung über die Biderflage unzulässig. Sie entbehrt des rechtlichen Zusammenhangs. Die Ansprüche haben weder einen gemeinfamen Thatbestand, noch fteben fie in einem Prajubizialverhältniß. Die Beklagten haben fich auch nur beftreitend eingelaffen, fo bag tein Bufammenhang zwischen ber Widerflage und etwaigen Vertheidigungsmitteln befteht. V, 62/88 vom 12. Mai.

1014. Die Verkäufer haben Aufhebung des Vertrags und Schadensersatz wegen mangelnder Erfüllung durch Alimentation der Bertäufer, Räufer hat widertlagend Rückzahlung des gezahlten Rauf= preises gefordert. Die Ansprüche des Widerflägers ftehen mit denen ber Kläger auf gleicher Linie. Beides muß Bug um Bug erfolgen. Die Widerklage durfte deshalb nicht abgewiesen werden, weil der Anspruch im "Schadensliquidationsverfahren" zu erheben sei. II, 122/88 vom 15. Juni. Bgl. 966.

1015. Ein rechtlicher Zusammenhang ift vorhanden, wenn ber Gegenanspruch, welcher allerdings zur Vertheidigung geeignet fein muß, zum Zwede ber Vertheidigung gegen bie Rlage, z. B. zum Zwecke ber Kompensation, vorgebracht wird. Es ist dabei nicht erforderlich, daß fofort mit der Widerklage auch der Antrag auf Rompensirung der Gegenforderung gestellt werde. Die Richtig= teit diefer Auffassung ergibt fich aus der Entstehungsgeschichte des §. 33 (vgl. von Wilmowsti und Levy zu biejem § Anm. 1), und schon der Wortlaut läßt es außer Zweifel, daß beim Borhandenfein bes fraglichen Zusammenhanges mit den Vertheidigungsmitteln bie Biderflage auch für den über die Bertheidigung hinausgreifenden Theil des Gegenanspruchs zuläsfig fein foll. II, 26/88 vom 22. Juni.

1016. 3m Auseinandersegungsvertrage bestimmt, daß Kläger fein 1/4 Antheil an der Brauerei den Beklagten vermiethet, welche berechtigt werden, den Antheil jederzeit gegen eine festgestellte 216= findung zu übernehmen; Parteien wollen ein hypothetarisches Darlehn von 100 000 Mart aufnehmen, jeder Miteigenthümer foll von bem Gelbe einen Theil erhalten. Rlage auf den Miethzins und

Biberflage. ben Antheil von bem Darlehn. Biderflage auf fäufliche Ueberlaffung bes Brauereiantheils. Wenn es nun auch nicht ausgeschloffen ift, bağ in der nämlichen Vertragsurfunde zwischen denselben Parteien mehrerlei Gegenstände geregelt werden tonnen, bie an fich teinen rechtlichen Zusammenhang unter einander haben, fo liegt boch bas nämliche Rechtsverhältniß bann vor, wenn die einzelnen Bestimmungen eines Bertrags, auf deren eine fich der Anspruch der Rlage und auf beren andere fich ber Anfpruch ber Widerklage ftütt, nach dem Billen ber Bertragichließenden ein untreunbares, einheit= liches Rechtsgeschäft bilden. In diefer Richtung hat aber bas Oberlandesgericht, welches die Widerklage Mangels rechtlichen 3n= fammenhangs als unzuläsfig abwies, eine Prüfung bes Berhältniffes ber Bestimmungen, auf welche fich ber Klaganspruch und ber Biberflaganspruch ftützt, nicht eintreten lassen. Daß ein Zusammenhang nur bestände, wenn der Widerflaganspruch auch als Einrede geltend gemacht werden tann, ift nicht richtig. II, 142/88 vom 13. Juli.

> 1017. 3m Fall Bb. IV, 1215 (1298) wurde auf die Bider= flage das Urtheil des vormaligen Stadtgerichts zu Berlin gegen Sicherheitsleiftung in Bohe von 5000 Mart für vorläufig vollftredbar erklärt, Revision des Rlägers zurückgewiesen. Daß der Borderrichter des erften Rechtszuges über bie Biderklage nicht entschieden hatte und bieje Entscheidung erft nöthig murde, nachdem das Revisionsgericht die Bollftreckungsklausel auf die Biderspruchsklage aus C. P. D. S. 687 rechtsträftig aufgehoben hatte, tann nicht bewirken, die von Anfang an in zuläsfiger Beije erhobene Biderflage nun für unzulässig zu erklären. An sich kann auch die Rlage aus §. 667 als Widerflage erhoben werden; und auch gegen bie aus §. 687 erhobene Widerspruchstlage. IV, 121/88 vom 5. Juli.

> 1018. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine Alage nur wegen der Roften aufrecht erhalten; der erste Richter hat deshalb mit Recht über die Widerklage geurtheilt. Da Berufung von der Beklagten sowohl über die Entscheidung in der Bor- als in der Biderklagesache eingelegt, so war auch über diese zu erkennen. Sie ift nicht durch Einschräntung der Rlage unzuläffig geworden. III, 154/88 vom 23. Oft.

Bergicht und

1019. Im Fall 768 lag auf Seiten ber Widerflägerin weder Anertenntniß. ein Verzicht noch ein Anertenntniß i. S. C. B. D. S. 277-78 vor. Ein Bergicht, auf Grund beffen eine Abweisung hatte ausgesprochen

werden tonnen, nicht: weil zur Zeit, als Biderflägerin die Er= Berzicht unb flärung bezüglich 78430 Mart abgab, ein Antrag auf Herabsetung Anertenntniß. auf 65 986,48 Mart von ihr noch nicht gestellt war. Ein Anertenntniß nicht: weil die Erklärung in keiner Beziehung zur Rlage ftand, mit welcher Erhöhnng über die im Verwaltungsverfahren bereits zugesprochene Entschädigung gefordert murbe. Db ein Geständnik des Werths in jener Höhe vorliege, blieb zu erwägen. V, 81/88 vom 2./27. Juni.

1020. Der Berufungsrichter entnimmt feine Renntnig von dem Offentundig. Bappen ber Stadt Einbed unter anderem aus den Werten von Barland, Geschichte ber Stadt Einbed, Siebmacher, Bappenbuch u. a.: das war nach C. P. O. §. 264 erlaubt, wenn auch die Bücher nicht als Beweismittel vorgelegt, fondern von Richteramtswegen ohne An= hörung ber Parteien benutt find. I, 239/88 vom 10. Nov.

1021. A. L. R. Dağ dem Beklagten aus dem Vermögen der Beweislaft. Rlägerin 2100 Mart zugefloffen find, ohne daß bieje ichenten wollte, genügt nicht, um die Rückforderungsklage zu begründen. Rlägerin hat Umftände barzulegen, welche zu dem Schluffe berechtigen, daß dem Bea flagten ein rechtfertigender Grund zum Behalten des Geldes nicht zur Seite fteht, derfelbe vielmehr, wenn er bas Geld behält, fich mit bem Schaden des Rlägers bereichern würde. III, 5/88 vom 20. März.

1022. Wenn es zum Streit tommt, ob die Boraussezungen des §. 749 3 gegeben find, hier ob Beklagter die beschlagnahmten Einfünfte aus einer Stiftung oder sonft auf Grund der Fürsorge eines Dritten bezieht, und ob er dieselben zum nöthigen Unterhalt bebarf, muß der Beklagte beweisen: wenn auch der Richter diefe Ausnahme von Amtswegen zu berückfichtigen hat, wo ihre Anwendung flar ift. V, 29/88 vom 11. April.

1023. Die beflagte Pferdebahngesellschaft hatte die Umftände zu beweisen, aus benen zu folgern, daß der Unfall, zufolge beffen ber Chemann der Rlägerin ftarb, den Charakter höherer Gewalt hatte. VI. 4/88 vom 7. April.

1024. Der aus einem Unfall belangte Dienstherr hat zu beweisen, daß er seinen Obliegenheiten aus dem Dienstmiethvertrage badurch nachgekommen ift, daß er dem Lehrling Inftruktion ertheilt hat, den Riemen, welchen diefer mit der hand abgenommen und fo ben Unfall herbeigeführt hat, mit der Stange abzunehmen. Anders mag es fein bei haftpflichtgeset §. 2. III, 20/88 vom 13. April.

Beweislaft.

1025. Bei dem Erbschaftsftreit hat der Beklagte, welcher ein Miterbrecht in Anspruch nimmt, zu beweisen, daß er zum Miterben berufen und Miterbe geworden ist. Wenn aber eine Forderung, welche nach Rlägers Angabe auf diesen durch Erbgang übergegangen sei, eingeklagt wird, gehört zum Alagebeweis, daß der Aläger alleiniger Erbe geworden sei, also wenn neben ihm die Mutter als gesetsliche Erbin berufen war, daß diese die ihr beferirte Hälfte nicht erworben habe. Bgl. III, 343/83 vom 2. Febr. E. 8, 44. III, 16/88 vom 17. April.

1026. Der auf Rückzahlung von 8400 Mart Mitgift, weil versprochene Sicherheit nicht geleistet, klagende Schwiegervater hatte erst 6000 Mark gezahlt, Schuldschein über 2400 Mark; bann 1800 Mark gezahlt. Streit, ob die weiter gezahlten 600 Mark hierauf oder unabhängig davon, zur ersten Wirthschaftseinrichtung, und nicht sicherzustellen. Der Beklagte würde dies weitergehende Mitgistsversprechen, und, wenn die 600 Mark ohne Bersprechen gezahlt waren, diesen andern Charakter der Leistung zu beweisen haben. IV, 22/88 vom 24. April.

1027. Der Gemeinschuldner N. hatte mit zwei Anderen ein Haus gekauft; für die Drei waren 2000 Thaler angezahlt, ohne daß erwiesen ist, N. habe 2000 Mark dazu beigetragen. Das Haus ist weiter verkauft; die beklagte Genossenschaft hatte den Auftrag von N. angenommen, 2000 Mark von jener Anzahlung für N. ein= zuziehen. Nach Erklärung der Genossenschaft hat aber der dritte Räufer an sie 6000 Mark für den Miteigenthümer C. gezahlt, welcher auch an H. verkauft habe. Der den Anspruch auf 2000 Mark gegen die Genossenschaft erhebende Konkursverwalter hatte zu beweisen, daß 2000 Mark an diese für N. gezahlt seien. II, 57/88 vom 4. Mai.

1028. Im Fall 181 ist festgestellt, daß der Kasser fich jedenfalls einen Theil der fehlenden 2874,41 Mark unmittelbar vor seiner Flucht angeeignet hat, aber es ist unaufgeklärt geblieden, ob er auch in der Zeit nach der Revision des Beklagten vom 11. Febr. 1885 bis zum Nachmittage des 2. April 1885 den ihm unterstellten Kassen Gelber entnommen hat. Da nun diese Berschuldung am 2. April 1885 ihre Wirkung verloren hatte, so konnte ohne den Beweis, daß solche Beruntrenungen auch in der Zeit vom 11. Febr. bis zum 2. April stattgefunden haben, eine Bernrtheilung des Beklagten nicht ersolgen. II, 62/88 vom 27. April. Bgl. Bd. V, 1161.

1029. Das Berufungsgericht geht in seinem Urtheile ersichtlich

Orbentliches Berfahren.

von dem nach gemeinem Rechte richtigen, bereits in dem Urtheile Beweislaft. des Reichsgerichts vom 20. Dec. 1886 (vgl. Bolze, Praxis, IV, Nr. 1239) sanktionirten Grundsatze aus, daß der an sich zulässtigen Rückforderungsklage einer im Berwaltungswege eingezogenen öffentlichen Abgabe gegenüber beklagterseits die Boraussetungen, welche die Abgabepslicht rechtfertigten, zu behaupten und zu beweisen seiten. Revision zurückgewiesen. I, 78/88 vom 28. April.

1030. Dem Kläger find von der Darlehnssumme 1¹/4 Proc. einschließlich (ausgelegt nach Abzug) der etwaigen Bankprovision zugesichert. Da das Bersprechen des Beklagten, demselben jene Provision zu zahlen, an sich ein ausreichendes Fundament des Klag= anspruchs bildet und der Zusatz, bezüglich des Abzugs einer Bank= provision, nur als eine besondere Einschränkung dieses Ber= sprechens zu Gunsten des Beklagten sich darstellt, so konnte der letztere hieraus nur eine Einrede herleiten, deren Voraussetzungen, also wie viel Bankprovision erhoben sei, Beklagter darzulegen hatte. VI, 67/88 vom 7. Mai.

1031. Bei faktischen Zustanden, wie Besitz, Anwesenheit und Abwesenheit, liegt dem Kläger, der sich auf dieselben für einen bestimmten Zeitpunkt beruft, der Nachweis der Umstände ob, aus welchen sich deren Vorhandensein zu diesem Zeitpunkt erkennen läßt; es hatte mithin die Klägerin, welche die Zuständigkeit des Gerichtes zu Greiz aus dem Wohnsitz des Beklagten daselbst herleitete, Thatsachen darzulegen und zu beweisen, welche die Schlußfolgerung rechtfertigten, daß der Beklagte noch zur Zeit der Klagerhebung sein Domizil im Sprengel des angerusenen Gerichtes hatte. III, 59/88 vom 1. Juni.

1032. Im Fall 223 lag bem Kläger der Beweis von Thatfachen ob, aus denen hervorgeht, daß der Uebergang der Geld= beträge in das Bermögen des Beklagten eines besondern Rechtsgrundes ermangele und sich lediglich als eine durch den Stellver= treter vermittelte grundlose Zuwendung aus dem Bermögen des Klägers darstelle. IV, 32/88 vom 31. Mai.

1033. Im Fall 1267 hatte Klägerin ben entsprechenden Werth zu beweisen. V, 57/88 vom 5. Mai.

1034. Im Fall 423 hatte W. zu beweisen, die Schuld habe von Anfang an nur 9000 Mark betragen. V, 58/88 vom 9. Mai.

" Prazis bes Reichsgerichts. VI.

24

11

Beweislaft.

1035. Die Postkarte des Beklagten ertheilt den Auftrag, die Rüchprämie glatt zu stellen, ohne Einschränkung. Damit ift für den Kläger der Beweis erbracht, daß die Genehmigung des Berkanfs einer Rüchprämie schlechthin ertheilt war. Wollte der Beklagte behaupten, diese Genehmigung sei in der mündlichen Berhandlung nur für den Fall einer Prolongation des Stellagegeschäfts, dis es ohne Berlust abgewickelt werden könnte, ertheilt, so hatte er nun den Gegenbeweis für diese Bedingung des Abschlusses zu führen. I, 409/87 vom 25. Febr. 88. Bgl. 351.

1036. Rechtsirrthümlich würde es sein, wenn der Berufungsrichter der Meinung gewesen sein sollte, es sei Sache des Räufers, zu beweisen, daß er eine Eigenschaft, nach deren Borhandensein er gefragt und die als vorhanden bejaht, als wesentlich betrachtet habe. Das Gegentheil darzuthun, gehört vielmehr zur Beweislast des Verläufers, wenn er sich von der Verpflichtung ans der Zusage befreien will. V, 106/88 vom 23. Juni. Bgl. 541.

1037. Der Kläger soll Konventionalstrafe versprochen haben, wenn er nicht nach Ablauf einer bestimmten Dauer des geschäftlichen Verhältniffes Abrechnung mittheilt. Beklagte hat nun das Bersprechen der Strafe, den Ablauf des Zeitraums, die Aufforderung zur Abrechnung zu beweisen, Kläger, daß er der von ihm geforberten Pflicht genügt habe oder daß bestimmte Boraussetzungen beständen, welche trotz der von der Gegenseite erwiesenen Thatsachen die Erhebung des Anspruchs auf die Strafe als arglistig erscheinen ließen. I, 133/88 vom 2. Juni.

1038. Im Fall 241: Der Behauptung und des Nachweises einer Verschuldung auf Seiten der Beklagten bedurfte es zur Begründung der Klage nicht. Vielmehr war es Sache der Beklagten, darzuthun, daß die Leistung in vollem Umfange ohne ihr Berschulden (durch Zufall, d. h. durch äußere unabwendbare Umstände) uumöglich geworden sei. (Bgl. R. O. H. G. 14, S. 16; O. T. E. 74, S. 153; Striethorst 94, S. 52.) V, 124/88 vom 7. Juli.

1039. Der aus dem Schuldschein belangte Beklagte hat zu beweisen, daß vor oder bei Ausstellung deffelben vereinbart sei, Rläger solle des Beklagten Schulden bis zum Betrage von 3600 Mark befriedigen, und daß der Kläger zur Zeit der Ausstellung des Schuldseins Schulden des Beklagten noch nicht übernommen hatte. Daß der Kläger später Schulden des Beklagten übernommen habe, die causa also eingetreten sei, hatte jener zu beweisen. III, 129/88 Be vom 29. Juni. Bgl. 1116.

1040. Im Fall 590: Beklagte hatten nicht eine ihre Haftung ausschließende Schadensursache nachzuweisen. Wenn auch nach §. 101 der A. S. B. D. im Zweisel anzunehmen, daß der eingetretene Schaden nicht durch Kriegsgefahr entstanden sei, so betrifft das nur die sich daraus ergebenden Zweisel, ob der Schaden zunächst durch Kriegsgefahr entstanden, berührt aber nicht die allgemeine Bestimmung des §. 66, daß der Versicherte den Unfall darthun muß, aus welchen er seinen Anspruch gründet. I, 359/87 vom 1. Febr. 88.

;

i

ţ

ţ

ţ

ţ

ţ

ţ

:

t

1

1

1041. Im Fall 322: Da der Vorschuß nicht gedeckt war, brauchte die Alage gegen die Personen des Gläubigerausschussen nur erkennen zu lassen, Alägerin wolle behaupten, daß es Beklagte an den von ihnen übernommenen Handlungen hätte fehlen lassen, ohne daß sie bestimmte Handlungen oder Unterlassungen des Beklagten als Verlezungen der übernommenen Pflicht zu kennzeichnen oder zu beweisen brauchte. Beklagte hätte dann die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in einer Weise darlegen müssen, daß sich daraus erkennen ließ, der Nichterfolg sei Umständen zuzuschreiben, welche von ihrem Willen und ihrer Voraussicht unabhängig waren. I, 405/87 vom 3. März 88.

1042. Da Kläger zugesteht, es sei über die Provision eine Bereinbarung getroffen, so kann er die gesetzliche Provision des H. G. B. 290 nicht fordern. Nach der Erklärung der Beklagten war der Inhalt der Bereinbarung der, daß eine Provision gezahlt werden sollte, wenn sich das Geschäft glatt abwickele, was nicht der Fall gewesen sei. Nach der Behauptung des Klägers, wenn sich das Geschäft gut abwickele. Diesen Inhalt der Bereinbarung muß Kläger beweisen. Er kann sich nicht durch die Deduktion von der Beweislast befreien: was er behaupte, sei das Zugeständnis einer Einschräntung desser, was er gesetlich zu fordern habe vgl. I, 1/82 vom 24. Mai; E. 7, 16 —. I, 420/87 vom 7. März 88.

1043. Im Fall 307: Allerdings gilt die Präsuntion, daß dem Schiffer, dessen Schiff äußerlich gegen die Vorschriften der Raiserlichen Verordnung gehandelt hat, im Fall eines eingetretenen Schadens, dieser Schaden zum Verschulden anzurechnen ist, so daß sein Rheder den Entschuldigungsbeweis zu führen hat — R. D. H. G. 23, 65 —, auch zu Gunsten des Vellagten, soweit das Schiff

371

Beweislaft.

Beweistaft. des Rlägers gegen die Berordnung verstoßen hat. Der Kommandant der "Sophie" hat aber in dem für berechtigt erachteten Glauben gehandelt, der "Hohenstaufen" wolle nicht ausweichen. Wenn er bei Unterstellung der Richtigkeit dieser Annahme gegen die Kaiserliche Berordnung verstieß, weil er nicht unter Beibehaltung seines Kurses stoppte, so darf man nicht die Vermuthung gegen den Kläger dahin anwenden, daß, wenn der Kommandant der "Sophie" bei der Unterstellung der Richtigkeit seiner Aunahme korrekt gehandelt hätte, die Kollision auch bei einem andern als dem unterstellten, bei dem wahren Sachverhalt unterblieben wäre. Dafür, daß die Kollision nicht stattgefunden hätte, wenn der "Hohenstaufen" das Hartbackbordruder behalten und die "Sophie" softenstaufen" das hartbackbordruder behalten und die "Sophie" softensten, der "Hohenstenstaufen" halte Kurs, nicht hat stoppen lassen, gar nichts zu folgern.

I, 137/88 vom 7. Juli.

1044. Der verklagte Räufer kompenfirt eine Interesseforderung, weil Rläger außer den unftreitigen 500 cbm die Lieferung von 1000 cbm fest übernommen habe. Diesen von ihm behaupteten Inhalt des Bertrags muß der Räufer beweisen. V, 50/88 vom 30. Mai.

1045. A. L. R. Der Ehemann war rechtsträftig verurtheilt, feiner Ehefrau bis zu deren Biederaufnahme 18 Mart monatliche Unterhaltsgelder zu zahlen. Will Kläger von diefer Verpflichtung befreit fein, weil die Voraussjezungen, unter denen das Urtheil gesprochen wurde, nicht mehr vorhanden seien, so trifft ihn die Beweislaft hierfür. IV, 165/88 vom 19. Okt.

1046. Ein Handlungsreisender ist auf Schadensersatz belangt, weil er den Dienst des Klägers Ende 1886 verlassen habe. Beklagter behauptet, er sei nur bis dahin engagirt gewesen. Kläger hatte zu beweisen, daß das Vertragsverhältniß so geschlossen, daß es damals noch lief. II, 147/88 vom 25. Sept.

1047. Der äußerlich ordnungsmäßige Pfanderwerb des beklagten Bankiers steht fest. Um mit der Bindikation der Werthpapiere, welche Aläger einem anderen Bankier anvertraut, dieser aber dem Beklagten verpfändet hatte, durchzudringen — H. G. B. 306 —, muß Aläger Umstände angeben und nachweisen, welche den Schluß auf die Unredlichkeit des Beklagten rechtfertigen. VI, 163/88 vom 29. Sept.

1048. Die durch ben Erbverzicht gewinnenden übrigen Erben



haben ju bemeisen, daß ber von der Miterbin erflärte Erbverzicht Beweislaft. von dem Stiefvater, Namens feiner Rinder, jener Erben, angenommen fei. IV, 39/88 vom 19. Oft.

1049. An sich blieb die Frage, wie die im Inventar verzeichneten Nachlaßforderungen bei der Erbtheilung oder Bflicht= theilsermittlung berechnet werden follten, trot bem anertannten Inventar eine offene, und bie den Pflichttheil fordernde Rlägerin hatte, wenn fie den Rennwerth zum Grunde gelegt haben wollte, beim Biderspruche der Bellagten den Beweis zu führen, daß der wahre Werth bem Rennwerth wirklich entsprach. IV, 151/88 vom 8. Oft. Bgl. 738.

1050. Der anfechtende Gläubiger hat im Allgemeinen den Beweis, daß die Grefution in das Vermögen des Schuldners ftattaefunden und zu feiner Befriedigung nicht geführt habe, oder voraussichtlich nicht führen werde, zu übernehmen, mahrend dem Anfechtungsbetlagten der Gegenbeweis, daß noch bereite und realifirbare Erefutionsobjette bei dem Schuldner vorhanden feien, nachzulaffen III, 167/88 vom 30. Oft. ift.

1051. Der flagende Matler, welcher die übliche Provision dafür fordert, daß er die Sppothekenbant im Auftrag des Beklagten bestimmt habe, die Zwangsvollftredung aufzuheben, hat zu be= weisen, daß ihm die Brovision ohne Festjetzung eines bestimmten Betrages zugesagt fei. VI, 198/88 vom 5. Nov.

1052. Obgleich der den Pflichttheil aus verschleierter Schenfung an Miterben fordernde Rläger dafür beweispflichtig ift, bak das am 29. Oft. 1874 bem Beflagten Uebertragene einen Mehrwerth über 90 000 Gulden gehabt habe, und er somit im Allgemeinen auch zu beweisen hat, daß der Werth der übertragenen Aftiven nicht durch vorhandene Schulden vermindert worden, fo tann ihm in letterer Hinsicht ein Beweis doch nur insoweit obliegen, als überhaupt ber beklagte Theil das Borhandensein von Baffiven zur Beit des Vertrags vom 29. Oft. 1874 behauptet hat. Es fann fich daher, da, foweit das Vorhandensein von Schulden behauptet wurde, diese mit Ausnahme von 500 Gulden an das Bankhaus 3. Klägerischerseits zugegeben wurden, nur darum handeln, ob diese 500 Gulden noch am 29. Oft. 1874 als Schuld bestanden. In diefer Beziehung muß nun zugegeben werden, bag, wenn das Ent= ftanden fein diefer Schuld feststeht, der Rläger andererseits nach=

373

Beweislaft, weifen muß, daß dieje Schuld vor dem Bertragsabichluß vom 29. Dtt. 1874 bezahlt fei. II, 215/88 vom 16. Nov.

> 1053. S. G. B. 123° hat nicht ben Sinn, daß zum Rachweis ber Renntnik bes Dritten von der Auflösung der offenen handelsgefellichaft - S. G. B. 1295, 25 - neben dem Beweise der Renntniß von dem Tode auch noch der Beweis zu führen fei, daß der Dritte Renntniß davon gehabt habe, daß teine die Fortsetzung der Gesell= schaft mit den Erben des Verstorbenen betreffende Vertragsbestim= mung beftanden habe, vielmehr hätte im Fall 641, 642 Rlägerin Umftände beweisen muffen, aus denen fie, ohne die Sorgfalt in ber Erfundigungspflicht zu verlegen, die Fortfegung der Gefell= fchaft ungeachtet des Todes folgern durfte. I, 145/88 vom 26. Sept.

Richtberüd-Bemeisanträgen.

1054. Der Berufungsrichter hat aus der Beweisaufnahme fichtigung von die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß der Besteller der Sppothet zur Zeit ber Bestellung blöbfinnig gewesen. Das rechtfertigte nicht bie Ablehnung ber Bernehmung weiterer Zeugen und Sachverftändigen, "weil die Beweiserhebung teinen Erfolg verspreche". V, 20/88 vom 28. März.

> 1055. 3m Fall 723: Das Landgericht erklärt die zum Beweise gestellten Thatsachen, ber Erblaffer habe wiederholt den Billen befundet, feinen Nachlaß ber Familie des Rlägers zuzuwenden, für unerheblich, indem es fich auf den Erfahrungsjat beruft, daß un= richtige Angaben über den Inhalt und die Tragweite einer lett= willigen Verfügung von dem Testator oft nur zum Scheine gemacht würden, während die Absicht bestehe, es einfach bei der letztwilligen Anordnung bewenden zu laffen. Wenn daher auch mit der herr= fchenden Rechtsprechung ein Zeugenbeweis über die Auslegung eines Testamentes als zulässig anzuerkennen ift, stellt im vorliegenden Falle die Beweisablehnung keine Rechtsverletzung dar. II., 55/88 vom 27. April.

> 1056. Die Chefrau hatte den Brauer M., welcher von ihr als erfahrener fachtundiger Mann bezeichnet wird, zum Zeugen an= gegeben, daß ihr Chemann damit ihre Holzparzelle von 8 bis 9 Ader devaftirt habe, daß er in 4 Jahren 3 Ader abgetrieben habe, auch gebeten, einen Sachverständigen, welcher fich zuvor bas Holzgrundftud anzusehen hätte, über die Sohe des Schadens zu hören. Der Beweis durfte nicht abgelehnt werden. Darin, daß ber bereits über einen anderen Bunkt vernommene M. gelegentlich befundet hat.

baß sich unter dem geschlagenen Holz auch folches mit befunden Richtberäct: habe, welches auch bei ordentlicher Wirthschaft geschlagen werden fichtigung von mußte, ist keine Bernehmlassung über obigen Satz zu finden. Es darf auch nicht ohne Weiteres vorausgesetst werden, daß ein Sachverständiger auf Grund ber Zeugenaussage und ber Augenscheinseinnahme nicht erhebliches Beweismaterial liefern könnte. III, 35/88 vom 4. Mai.

1057. Der Kaufvertrag ist aufgelöst, weil der Räufer von Bülfcheid, wo er feine Eltern, die Berfäufer, ju alimentiren hatte, nach Orfcheid verzogen fei, ohne feine Alimentationspflicht zu erfüllen. Es durften aber die Beweisanträge des Bellagten, daß er nach turzem Aufenthalt in Orscheid wieder nach Wülscheid zu ben Eltern gezogen fei und auch während feiner Abwesenheit die Eltern in Bülfcheid unterhalten habe, nicht unberücksichtigt bleiben. Der Berufungsrichter versteht ohne ausreichende Begründung ben Beweisantrag feinem Wortlaut zuwider dahin, daß der Beklagte nur einen zeitweiligen Aufenthalt in 28. und auch nur eine fehr beschränkte Unterhaltung seiner Eltern habe beweisen wollen. Aufgehoben, zurückverwiesen. II, 122/88 vom 15. Juni.

1058. Die Bemerkung, daß die Aussage des Zeugen 3. burch die der drei Zeugen D. in teinem Falle erschüttert werden würde, ist keine Motivirung ber Ablehnung biefer brei Zeugen. Mindeftens hätte ber Richter barlegen müffen, inwiefern ben letstern Zeugen im Boraus die Glaubwürdigkeit abzusprechen sei. Aufgehoben, zurüchverwiesen. IV, 75/88 vom 14. Juni.

1059. Das Berufungsurtheil unter Anderem aufgehoben, weil es einen erstinstanzlich vernommenen Zeugen trot Antrags nicht wieder vernommen hat, "es liege tein Grund vor, von der Beweiswürdigung des ersten Richters abzuweichen, oder eine nochmalige Vernehmung zu beschließen". Der erste Richter hatte bem Zeugen nicht geglaubt, weil es diesem nicht gelungen sei, auf den Gerichtshof den Eindruck der Glaubwürdigkeit zu machen. Dem Berufungsrichter steht es aber nicht zu, die Eindrücke, welche der Zeuge auf den ersten Richter gemacht hat, zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen, ohne ihn felbst zu vernehmen, sich anzueignen. IV, 112/88 vom 12. Juli.

1060. Beklagter hatte im Fall 1193 behauptet, es sei mündlich verabredet, daß die durch Vormertung gesicherte Forderung durch eine

375

Zahlung und durch Ausstellung zweier Schuldscheine als getilat Nichtberückfichtigung von angesehen werden follte. Bum Beweis hat er fich auf das Zeugnif Beweisbes B. berufen, eventuell den Eid zugeschoben. Dadurch wurde anträgen. ber Richter prozeffualisch in die Lage gebracht, über die durch Beweismittel unterstützte Behauptung zu entscheiden. Dag tein fubftanziirter Beweis angetreten, nicht gerechtfertigt. Auch ohne Bebeutung, daß in der Schlußverhandlung nicht ausdrücklich auf die Einrebe zurückgetommen fei. Die Revision wurde indeg zurückgewiesen, weil fich aus der Fassung der Urtunde ergab, daß Barteien die fortbauernde Gültigkeit der Bormerkung angenommen haben. Der Berufungsrichter würde, wie anzunehmen, zu einem andern Resultat nicht gekommen fein, wenn der Beweis erhoben und günftig ausgefallen wäre. V, 137/88 vom 22. Sept./17. Oft.

> 1061. Die Vernehmung des Zeugen B. ohne Gesetsver= letzung abgelehnt. Es waren nicht blos allgemeine Gründe der Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen für die Ablehnung vorgebracht; vielmehr die ganz besondere Stellung des Zeugen zur Sache. Weil berselbe von vornherein unter dem Verdacht steht, das Accept ge= fälscht zu haben, erklärt das Berusungsgericht der Aussage des= selben, auch wenn er die Echtheit des Accepts bekundete, keinen Glauben schenken zu können. Daß aber der Zeuge in der Lage wäre, einen solchen Zusammenhang der Thatsachen zu bekunden, welcher in sich schläussig zugleich den Verdacht der Fälschung des Zeugen ausschließen und die Ueberzeugung von der Echtheit des Accepts begründen könnte, hat Revisionskläger nicht behauptet. Dazu kommt, daß der Zeuge in Mexico abwesend ist, sodaß dem erkennenden Richter der persönliche Eindruck, welchen der Zeuge machen würde, entzogen bleibt. I, 237/88 vom 7. Nov.

> 1062. Das Berufungsgericht hat die Bernehmung der L. K. abgelehnt, weil der bezeichneten Zeugin, auch wenn sie, wie vor= auszuschen, die Beweissfrage durch Berneinung des behaupteten geschlechtlichen Berkehrs beantworten sollte, infolge des Widerspruchs zwischen ihrer bereits über andere Punkte abgegebenen Aussage und den Aussagen anderer glaubwürdiger und nicht, oder doch weniger bei der Sache betheiligter Zeugen, so wie in Folge innerer Unwahrscheinlichkeit ihrer Zeugenaussage kein Glauben zu schenten fein würde. Revision zurückgewiesen. IV, 202/88 vom 22. Okt.

1063. Die Vernehmung des Hauptschuldners ist abgelehnt,

weil derfelbe als Sohn des Beflagten teine geeignete Berfönlich- Richtberud. teit fei, um die beschworene Ausfage zu entfräften. Danach er- fichtigung von achtet ber Berufungerichter diefen Zengen für völlig unglaubwürbig, sobaß feine Aussage überhaupt bedeutungslos fein würde. Die Ablehnung des Beweisantrags gerechtfertigt. IV, 171/88 vom 25. Dit.

1064. Die Ablehnung des Beweisantrages des Rlägers auf Bernehmung feiner Chefrau nicht ausreichend damit begründet, daß, wie auch die Aussage ausfallen möge, es sich nicht erübrigen würde, der einen oder der andern Bartei einen richterlichen Eid anfzuerlegen. Nicht erwogen, daß die Ausfage der Zeugin den Richter hätte bestimmen tonnen, den Gid dem Rläger und nicht der Beklagten aufzuerlegen. IV, 188/88 vom 8. Nov.

1065. C. B. D. S. 260 rechtfertigte Ablehnung des Zeugenbeweises, daß Rläger nach dem Unfall als Arbeiter eben jo viel verdient habe als vorher, durch beffen Widerspruch mit dem als maßgebend und überzeugend erklärten Gutachten des Sachverständigen. II, 235/88 vom 9. Nov.

1066. Eine Gesetsverletzung liegt barin nicht, daß der Richter ben Werth der dem Unternehmer entzogenen Geräthe und Maschi= nen nach dem Gutachten des Sachverständigen festgestellt hat, ohne einen benannten Zeugen barüber zu vernehmen, daß die Sachen weniger gefostet haben. I. 250/88 vom 24. Nov.

1067. Aufgehoben: Der Berufungsrichter hat einen Zeugen vernehmen laffen; nach deffen Vernehmung aus den Untersuchungs= atten wider einen Dritten ersehen, daß der Zeuge damals anders ausgesagt hat, gefolgert, daß er fo auch in der mündlichen Berhandlung der Straffache ausgesagt habe, in welcher er vereidigt wurde, und biefer Ausfage gegen bie in ber vorliegenden Sache geglaubt. Es wäre zu erwägen gemefen, ob der Beuge nicht noch einmal unter Borlegung ber früheren Ausfage in ber Straffache zu vernehmen war. I, 114/88 vom 28. April.

1068. Dem Berufungsrichter ift barin beizustimmen, daß die Benachrichtigung, welche ber Bartei ober ihrem Anwalt Gelegenheit geben foll, der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, nicht unter ben Begriff ber Ladung (C. P. D. S. 191 fg.) fällt, daß da= her die Einhaltung der Ladungsfrift, sei es der einwöchentlichen des Anmaltsprozeffes, fei es der dreitägigen anderer Brozeffe (§. 194 baselbst), nicht erforderlich, daß es vielmehr ausreichend ift, wenn Bengen.

Bengen.

die Benachrichtigung so zeitig erfolgt, daß ihr Zweck erreicht werden kann. V, 134/88 vom 26. Mai.

1069. Die Befugniß, die Ladung der Zeugen und Sachverständigen von der Hinterlegung eines Borschusses abhängig zu machen, nur anzuwenden zum Zweck der Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, nicht "weil gegen den überzeugenden Beweis der ersten Instanz vom Beklagten ein kostspieliger Gegendeweis angetreten sei". War der Beschluß aus jenem Grunde gegen die bisherige Beklagte wegen deren zweiselchafter Vermögensverhältnisse eine zweisellos vermögende Partei in den Prozeß eintritt. Hierauf bezieht sich die Vorschrift C. P. D. §. 237, daß der Rechtsstreit in der Lage zu übernehmen sei, in welcher er sich befindet, nicht. V, 100/88 vom 20. Juni.

1070. M. L. gehört als Sohn des Beklagten zu den Perfonen, welche das Zeugniß verweigern dürfen. Es liegt aber der Ausnahmefall des §. 350⁴ vor; da M. L. als Vertreter des Beklagten die Vereinbarung mit der Klägerin getroffen hat, so durfte er hierüber das Zeugniß nicht verweigern. Daß er nicht sogleich gemäß E. P. O. §. 356 vor der Vernehmung beeidigt ist, rechtfertigt sich damit, daß sich erst aus seiner Vernehmung ergeben konnte und ergeben hat, ob ein Fall des 350⁴ vorlag. Hiernach ist er vereidigt. I, 141/88 vom 6. Juni.

1071. Es ift unbedingt zulässig, daß das Gericht der Aussage eines Zeugen, dessen Beeidigung von seinem Ermessen abhing — C.P. O. §. 358, J. 3 und 4 —, Glauben schenkt, auch wenn die nachträgliche Beeidigung des Zeugen unterblieben ist. III, 67/88 vom 5. Juni.

1072. Der Bruder des Beklagten durfte sein Zeugniß weigern. Er sollte vernommen werden, ob der Beklagte das Geschäft für eigene Rechnung übernommen und als alleiniger Inhaber weitergeführt habe. Da behauptet war, Beklagter habe das Geschäft eigenmächtig übernommen, so kam eine Handlung des Zeugen, daß er das Geschäft übergeben habe, nicht in Frage. Ueberdies würde diese Handlung, durch welche die Rechtsnachfolge begründet wurde, nicht als Handlung des Rechtsvorgängers angeschen werden können. (C. P. O. §. 350⁴.) I, 385/87 vom 11. April 88.

1073. 3m Fall 254 war B. auf Antrag des Beklagten uns eidlich darüber vernommen, ob er bei den dem Bertragsschluß vorans

Orbentliches Berfahren.

gegangenen Berhandlungen dem Kläger erklärt habe, daß er der Firma des Beklagten Geld schuldig bleiben werde. Die Ber= eidigung des Zeugen über diesen Theil seiner Aussage durfte abgelehnt werden, während der Zeuge bezüglich des folgenden Theils nun promissorisch vereidigt war. Denn der Zeuge würde sich der Geschr einer strafrechtlichen Berfolgung wegen Betrugs, begangen durch Berschweigung seiner Schulden bei der Firma des Beklagten, ausgesetzt haben, wenn er, nachdem er uneidlich vernommen die Frage bejaht hatte, seinerseits die nachträgliche Beeidigung abgelehnt hätte. I, 162/88 vom 11. Juli.

1074. Ueber die Zeugnißweigerung wurde durch Zwischenurtheil zwischen den Parteien entschieden; die Zeugin war in der mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit nicht vertreten gewesen. IV, 379/86 vom 25. Juni 88. Vgl. Bd. I, 1799.

1075. Kläger hatte sich zum Gegenbeweise, daß er mit der 3. nicht Chebruch getrieben, sondern nur von Müdigkeit überwältigt, als er bei ihr Krankenwache hielt, auf dem Raude ihres Bettes angekleidet ausgeruht habe, auf deren Zeugniß berusen. Ihre Zeugnißweigerung auch über diese positive Behauptung begründet. Selbst wenn der Kläger gegen die schwer erkrankte Zeugin ohne deren Berschulden auch nur die ihr schuldige Achtung außer Augen gesett hätte, wäre sie der Gesahr ausgesetzt, daß ihr dies zur Unehre angerechnet würde. Eine Ausscheidung der in dieser Weise etwa bedenklichen Theile des Vorgangs aus der Vernehmung für den Richter unmöglich; auch nicht der Zeugin zu überlassen. IV, 379/86 vom 29. Juni 88.

1076. Wenn die beweispflichtige Partei sich nicht blos auf die Aussage eines in einem andern Prozesse beeidigten und vernommenen Zeugen berufen, sondern gleichzeitig die Vernehmung desselben Zeugen beantragt hat, so liegt kein Antrag auf Reexamination vor, dessen Stattgebung vom Ermessen des Richters abhängt — E. P. O. §. 363 —. Der Richter darf auch den Antrag nicht ablehnen, weil er aus der früheren Aussage die Ueberzeugung habe, die Vernehmung werde ein erhebliches Resultat nicht ergeben. — Bgl. III, 663/80 vom 21. März 81, E. 4, 104. — Abgesehen von E. P. O. §. 364 hat aber der Gegner kein Recht zur Beschwerde, daß der vom Beweissführer vorgeschlagene Zeuge nicht vernommen ist und der Richter sein Leberzeugung auf die frühere Aussage stützt. III, 30/88 vom 6./13. Juli. Beugen.

Digitized by Google

Beugen.

1077. Die Tochter und der Schwiegerschn des Beklagten weigerten das Zeugniß, daß dieser dem klagenden andern Schwiegersohn 2400 Mark versprochen dafür, daß er die Tochter des Beklagten heirathe. Da damals ein Familienverhältniß zwischen den Parteien noch nicht bestand, sag der Fall der E. P. D. §. 350³ nicht vor. IV, 118/88 vom 17. Sept.

1078. Daß gleichzeitig die Vernehmung und nachträgliche Bereidigung der Ehefrauen der Parteien angeordnet ift, entspricht nicht C. P. O. §. 358, weil die Prüfung, ob ein zunächst zu vernehmender Zeuge nachträglich zu vereidigen, die vorherige Vernehmung vorausssett. Da aber die geschehene Vereidigung nicht wieder rückgängig zu machen, durfte der Richter die Ausssagen auf ihre Glaubwürdigkeit prüfen und bei der Feststellung berücksichtigen. V, 141/88 vom 26. Sept.

1079. Daß die unbeeidigte Vernehmung der zur Zeugnißweigerung berechtigten Personen dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß ein Zeuge mit beiden Parteien verwandt oder verschwägert ist, tann auch nach Fassung der C. P. O. §. 348³ keinem Bedenken unterliegen. III, 118/88 vom 25. Sept.

1080. Es lag in keinem Falle für das Berufungsgericht eine Berpflichtung zur Wiedervernehmung der Zeuginnen vor, wenn es deren Glaubwürdigkeit abweichend vom ersten Richter beurtheilen wollte, mochte auch die Ansicht des letzteren durch den aus der Bernehmung gewonnenen Eindruck bestimmt worden sein. Nachdem die Bernehmung der Zeuginnen zum Protokoll des Prozeßgerichts sesse gestellt war, war vielmehr die wiederholte Bernehmung derseichen nach C. B. O. §§. 485, 363 für das Berufungsgericht nicht anders als für das Prozeßgericht erster Instanz lediglich Sache des Ermessen. III, 158/88 vom 2. Okt.

1081. Der Beklagte, welchem der Zeuge als Rechtsanwalt bebient war, hat denselben badurch von der Verpflichtung zur Ge= heimhaltung entbunden, daß er ihn als Zeugen bezüglich des fraglichen Geschäfts benannt hat. I, 243/88 vom 10. Nov.

1082. Da, wenn auch nur zwischen dem Beklagten und dem Zeugen, rechtskräftig feststand, daß dieser zur Aussage nicht verpflichtet sei, so hat der Berufungsrichter mit Recht die Biederholung des Bersuchs abgelehnt, den in zweiter Instanz über dassellebe Beweisthema denominirten Zeugen zu hören. I, 243/88 vom 10. Nov. 1083. Im Fall 413 war Cedent, auch wenn Simulation vorlag, nicht Partei, — er hätte die Parteieide nicht zu schwören gehabt. Er durste deshalb als, wenn schon ein beim Ausgang unmittelbar betheiligter, Zeuge vernommen und vereidigt werden. In den abweichenden Fällen bei Bolze, Bd. III, 1236; Bd. IV, 1279 und 1285 wirkliches Parteiverhältniß (Gesellschafter) oder gesetlicher Bertreter der Partei. Materielle Betheiligung macht noch nicht Partei. — Bgl. Bolze, Bd. III, 1235; Bd. V, 1179. — IV, 199/88 vom 19. Nov.

1084. Nach §. 4 des Bautontrakts steht nur dem Beklagten das Recht zur Ernennung eines Sachverständigen zu. Diese Bertragsbestimmung ist nach dem Berufungsurtheil auf die Dauer des Bertrags, d. h. auf den Fall zu beschränken, wenn während desselben unter den Kontrahenten Streitigkeiten entstanden wären; dem Kläger ist aber dadurch nicht das gesetliche Recht benommen, in einem Rechtsstreite nach Bollendung und Uebernahme des Baues für seine Ansprüche Sachverständigenbeweis anzutreten. Revision zurückgewiesen. VI, 121/88 vom 25. Juni.

1085. Der Berufungsrichter hebt ausdrücklich hervor, daß eine förmliche Bernehmung des Sachverständigen nicht ftattgefunden habe, er vertennt daher nicht, daß das Gutachten ein Beweismittel im Sinne ber C. B. D. §. 367 fg. nicht darstellt. Derselbe war auch nicht vereidigt. Der Berufungsrichter gelangt aber zu der Annahme, daß die in der rechtsträftigen Borabentscheidung festgestellte Erblindung des Klägers mit der ebenfalls festgestellten Berlezung deffelben vom 28. Juli 1885 in urfächlichem Zusammenhang ftebe, und daß dieser Berluft der Sehfraft auf eine ichon früher erlittene Berletzung nicht zurückzuführen sei, indem er die in der klaren Darstellung des Gutachtens vorgetragenen Gründe wegen ihrer inneren Bahricheinlichteit, wegen der einleuchtenden Richtigkeit der aus derfelben gezogenen Folgerungen und wegen ihrer Uebereinftimmung mit den Ausfagen ber Beugen für überzeugend ertlärt. Die Vorschrift der C. P. D. §. 259 ist daher nicht verletzt. II. 171/88 vom 13. Juli.

1086. Der Sachverständige, welcher zur Erstattung des Gutachtens nicht verpflichtet war, kann gegen den Wortlaut der C. B. O. §. 374 in die dort angedrohte Strafe auch dann nicht verurtheilt werden, wenn er als Sachverständiger geladen, im Termine ausBeugen.

Sachverftänbige. Sachver- bleibt, ohne vorher zu erklären, daß er Abgabe eines Gutachtens ftändige. verweigert. B. VI, 86/88 vom 12. Juli. Urtunden. 1087. Die Einsichtnahme des Klägers in die von dem

Die Einsichtnahme bes Rlägers in die von bem 1087. Beklagten vorzulegenden handelsbücher ift nicht eine Prozeghandlung in dem Sinne, daß die Berfänmung der Einfichtnahme innerhalb ber Frift, welche bas die Borlegung anordnende Urtheil feftjette, den Berluft des Rechtes gemäß C. B. D. 208 zur Folge Da an sich das Recht zur Einsichtnahme ber Bücher als hätte. gemeinschaftlicher Urtunden an teine Ausübungsfrift gebunden ift, fo tann die Beifügung einer Frift nur die Bedeutung haben, eine übermäßige Belästigung bes zur Borlage Berpflichteten zu ver-So wenig die Rechtstraft des Urtheils entgegenftehen meiden. würde, Erftredung diefer Frift zu gewähren, wenn Rlägerin barlegen tonnte, daß die gewährte Frift mit Rudficht auf die Bahl und ben Umfang ber Bucher und ben von ihr burch bie Ginfichtnahme verfolgten Zwed ju eng bemeffen worden fei, fo wenig tann hier ber Gewährung der Frift ein Bedenken entgegenftehen, wo es ber Klägerin wegen Krankheit und Abwesenheit unmöglich war, Einsicht zu nehmen. B. III, 42/88 vom 11. Mai.

1088. Nach bem Wortlaut des Protestes hatte der Notar auf Requisition und im Auftrag der Urheberin des von dem Theaterdirektor zur Anfführung gelangten Theaterstücks diesem das in der Urkunde Wiedergegebene protestando zu infinniren. Damit ist ber Vorgang bekundet, daß dem Notar der Auftrag von der Urheberin A. 3. ertheilt sei. Wollte das Berufungsurtheil annehmen, daß dieser Vorgang unrichtig beurkundet sei, daß der Auftrag nicht von der A. 3., sondern daß er für dieselbe von Dr. S. Namens ber A. 3. dem Notar ertheilt sei, so hätte es zu solcher Annahme des Beweises bedurft, daß der Vorgang in jener Beziehung unrichtig beurkundet sei — C. P. O. §. 380 —. Ein solcher Beweis ist nicht geführt. Aufgehoben, zurückverwiesen. I, 156/88 vom 20. Juni.

1089. Beklagte hat behauptet, daß ihr Ehemaun innerhalb ber Vertragszeit an sieben unter Angabe ihres Wohnortes bezeich= nete Personen Unterröcke für den Kläger direkt verlauft habe, und hat sich zum Beweise auf die über den Abschluß seitens ihres Ehe= manns an den Kläger geschriebenen, im Besitz des Klägers befindlichen Briefe bezogen, deren Vorlegung sie fordert. Kläger hat erklärt, die Briefe werden vermuthlich da sein, er sei zur Vor-

Digitized by Google

Ordentliches Berfahren.

legung bereit. Der Antrag durfte nicht wegen ungenügender Bezeichnung der Briefe abgewiesen werden, da nach den konkreten Berhältnissen für den Rläger ersichtlich gemacht war, um welche Urkunden es sich handle. I, 133/88 vom 2. Juni.

1090. Der Borbehalt des Editionseides, welchen die die Borlegung von Inventuren und Bilanzen fordernde Alägerin für den Fall erklärt hat, daß die Beklagten solche nicht heransgeben, ift kein Beweisantritt dafür, daß die Beklagten solche bestigen. Deshalb Abweisung des Anspruchs. II, 113/88 vom 25. Juni/3. Juli.

1091. Die anerkannte Privaturkunde lautet: "Die Restssumme von 27336 Mart 43 Pf., welche mir mein Sohn Otto schuldet, soll mir mein Sohn Theodor von heute ab schuldig sein, und Otto damit entlastet werden für an Theodor übergebene Baaren." Sie liefert nach E. B. O. §. 381 vollen Beweis ihres Inhalts, also der Entlastung oder Freigabe des alten Schuldners und der Unbedingtheit der Rechtswandlung. Will Kläger behaupten, daß nach der gemeinschaftlichen Absicht der Kontrahenten das Schriststüd etwas Anderes habe ansdrücken sollen, als was in demjelben bekundet worden sei, so liegt ihm der Beweis ob. II, 123/88 vom 10. Juli.

1092. Die Frage, ob der Kommissionär im Fall 233 sich teiner Nachlässischer und sich vorlegung gesordert wurde, schuldig gemacht habe und sich deshalb einsach mit dem Editionseide schützen könne, durste nicht, unter einsacher Berurtheilung zur Borlegung, in die Exekutionsinstanz verwiessen werden. I, 83/88 vom 2. Mai.

1093. Im Fall 946: Die Borlegung ber gesammten Bücher, welche auch zur Einsichtnahme ber Partei zu geschehen hatte, unter Biedervorlegung der bereits vorgelegten vom Reichsgericht auf Beschwerde angeordnet, weil die Vorlegung einzelner Bücher in einzelnen Terminen nicht sachgemäß sei. B. I, 37/88 vom 30. Juni. Bgl. 1221.

1094. Rachdem Kläger, welchem durch rechtsträftiges, auf feinen Eib gestelltes Urtheil die Forderung bedingt zugesprochen, gestorben, wurde die erneute Verhandlung gemäß E. P. O. §. 433 auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme bezüglich der auf den Eid des Verstorbenen gestellten Thatsachen beschränkt, und nun Beklagter unbedingt verurtheilt. Revision unter Bezugnahme auf III, Eid.

Urfunden.

383

Eid.

40/85 vom 15. Mai (Bd. I, 1827; E. 13, 101) zurückgewiefen. IV, 392/87 vom 11. April 88.

1095. Die beiden Eheleute waren, nicht als Gesammtschuldner, rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt, weum sie nicht den Eid leisteten, daß sie die in der Rechnung aufgesührten Waaren nicht erhalten haben. Der Ehemann hat den Eid geleistet, daß er die Waaren nicht erhalten habe. Mit Necht deshalb die Alage gegen ihn abgewiesen. Unerheblich, daß das Landgericht auch einmal einen Beweisbeschluß auf Abnahme des Eides gesast hatte, und daß danach der Eid geleistet war. II, 45/88 vom 20. April.

1096. Im Fall 350: Der Beweis ist dahin zu führen, daß ber Bertrag fo geschloffen fei wie Rläger behaupte, das heißt un= bedingt; der Aläger braucht zwar nicht von vornherein den Gegenbeweis gegen die besondere, vom Beklagten geltend gemachte Bedingung ju übernehmen, aber er muß einen Bertragsschluß nachweisen, der für den von ihm baraus abgeleiteten Anspruch ichluffig ift und dies ift - gegenüber der leugnenden Darstellung des Be-Kagten — nur der Fall, wenn der Anspruch nicht suspensiv be-Bgl. E. 18, 32. Bolze, Praxis des Reichsgerichts, dinat ist. I, 1756; II, 1610, 1611; IV, 1236. Daher muß, wenn der Beweis burch Eideszuschiebung geführt merben foll, die Eidesformel, wenn sie nicht geradezu bie Unbedingtheit ausdrückt, so boch er= sichtlich machen, daß ber Bertrag fo geschloffen ift, daß baraus ber streitige Anspruch entstanden ift. Sier mar der richterliche Eid bahin normirt: "daß ich im Jahr 1880 mit dem Beklagten mündlich übereingetommen bin, bas (näher bezeichnete) Grundstück auf gemeinschaftlichen Gewinn und Berluft zu taufen und zu bebauen." Dieje Formulirung bringt die vom Kläger zu beweisende Unbedingtheit des Bertragsschluffes nicht zum Ausdruck, und umfaßt beshalb auch nicht eine unter ben Barteien ftreitige, fondern die unftreitige Thatsache, daß eine gemeinschaftliche Erwerbung und Bebauung des fraglichen Grundstücks vereinbart fei, wobei es aber dahingestellt bleibt, ob der Bertrag unbedingt oder bedingt abgeschloffen fei. Das war auch bei bem richterlichen Gibe, bei welchem der Richter sonst freiere Stellung hat, unzulässig. V, 51/88 vom 2. Mai.

1097. Richterlicher Eid zulässigis .,,Daß ich nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die

Geschäftsverbindung zwischen dem jest verstorbenen Frieske und dem klägerischen Cedenten Huettmann bis in das Jahr 1868 fortgesett worden, und daß bei ihrem Abschluß unter Einrechnung der hier geltend gemachten Huettmann'schen Forderung von 10798 Mark sich keinerlei Guthaben zu Gunsten des Huettmann ergeben hat." Die zu beschwörenden Thatbestände sind weder völlig unbestimmt, noch ist es nach der Persönlichkeit der Schwörenden ausgeschlossen, daß sie sich darüber eine Ueberzengung bilden. I, 113/88 vom 8. Mai.

1098. Der Eid war zugeschoben, daß 3. von seinem Bater zur Aufnahme von Darlehnen überhaupt ermächtigt war, erkannt auf Eid, daß das eingeklagte Darlehn von 3. nicht im Auftrage des Baters aufgenommen sei. Auf Revision des Rlägers aufgehoben; Beklagter kann möglicher Beise ben formulirten Eid leisten, aber nicht den über allgemeine Ermächtigung. VI, 76/88 vom 24. Mai.

1099. Die Beweislaft gibt zwar den Ausschlag bei Beantwortung der Frage, welcher Bartei die Nichterwiesenheit einer er= heblichen Thatsache zum Nachtheil gereicht. Man wird ihr auch entscheidende Bedeutung beimeffen müffen bei Beantwortung ber Frage, ob über eine streitige Thatsache ein richterlicher Eid aufzulegen fei; denn diese wird nicht füglich bejaht werden dürfen (wiewohl auch dies beftritten ift), wenn zu Gunften bes Beweispflichtigen nichts und nur zu Gunften des Gegentheils etwas erwiefen ift. Wenn aber, wie im gegenwärtigen Falle, nach Befinden bes Gerichts fo viel zu Gunften des Beweispflichtigen dargethan ift, daß die Auferlegung eines richterlichen Gides überhaupt für erforderlich erachtet wird, so ist für die Auswahl des Schwurpflichtigen die Beweispflicht der Parteien schlechthin ohne Gewicht und nur das Maß der dem Eide der einen oder der anderen Bartei von Gewicht beigelegten Ueberzeugungstraft - vielleicht neben oder in Verbindung mit der Stärke des bereits erbrachten Beweises von Erheblichkeit. IV, 64/88 vom 7. Juni und 188/88 vom 8. Nov.

1100. Sm Fall 1252: In jedem Falle aber würde die That= sache, daß der Beklagte dem zur Entgegennahme jener Erklärung amtlich ermächtigten Gerichtsvollzieher (Abs. 3 des cit. §.) wahr= heitswidrige Angaben bezüglich der streitigen Forderung machte, sehr wohl geeignet sein, seine Glaubwürdigkeit überhaupt zu beein= trächtigen, und deshalb bei Entscheidung der Frage, welcher Partei der Eid aufzuerlegen, ins Gewicht fallen. Von diesem Gesichts= prazis des Reichsgerichts. VI. Eid.

385

Eid.

punkte aus hat jedoch der Berufungsrichter die Erheblickkeit des fraglichen Vorbringens gar nicht geprüft und hierin ist ein wesentlicher Mangel der Urtheilsbegründung zu finden. IV, 64/88 vom 7. Juni.

1101. Der Berufungsrichter hat den Eid für unerheblich erachtet, daß S. fich bei den Sinweisungen von R. beruhigt habe, weil teine Thatfachen angegeben feien, aus benen zu folgern fei, daß H. sich beruhigt habe. Revision mit Hinweis auf C. P. O. §. 416 zurückgewiesen. II, 118/88 vom 29. Juni.

1102. In dem Erbtheilungsprozeffe maren der richterlichen Entscheidung verschiedene Streitpunkte unterbreitet: die Berhandlung wurde auf die eine Streitfrage beschränkt, ob die Mitbeklagte das Nachlakhaus für 90000 Mark oder nur für 60000 Mark getauft habe. Der mitbeklagte Bruder Th. hat hierin mit den Alägern daffelbe Intereffe; beshalb mit Recht der zugeschobene Eid nur der Mitbeklagten, auch nicht deren Chemann auferlegt, welcher in getrennten Gütern lebt, nur die nach Code 217 erforderliche Genehmigung zum Vertrage ertheilt hat. Dbwohl mitbeklagt, ift er nicht Partei — E. P. O. §. 51 —. II, 125/88 vom 19. Juni.

1103. Nicht verlet C. B. D. S. 437, da die Auferlegung eines richterlichen Eides nicht von einer vorgängigen Beweisaufnahme abhängig, vielmehr auch daun zulässig ift, wenn bas Gericht nach ber ganzen Sachlage annehmen zu bürfen glaubt, daß eine gemiffe Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit einer von der einen Partei behaupteten, von der anderen Seite bestrittenen Thatsache fpreche. III, 112/88 vom 13. Juli.

1104. Die Klägerin hat nur behauptet, Bitwe S. habe ihr gegenüber i. 3. 1882 anerkannt, daß fie ihr den Betrag von 5000 Thalern ichulde. Daß damit die geklagte Darlehnsichuld von 4890 Mart anertaunt sei, darf um so weniger ohne Beiteres angenommen werden, als fie von ber Betlagten noch eine größere Summe von 18000 Mart aus einer Bermögensverwaltung fordert und daher nicht zu ersehen ist, auf welches Schuldverhältniß sich das Anerkenntniß bezogen hat. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Alägerin so weit für bewiesen erachtet, daß es ihr einen Ergänzungseid auferlegt hat, die Witme S. habe die Darlehnsschuld anerkannt. Diesen Eid hat der Revisionsrichter geftrichen. III, 125/88 vom 29. Juni/6. Juli.

1105. 3m Fall 676 war der der Chefrau über die ausdrück-

Liche Berzeihung durch die beiden Erklärungen auferlegte Eid so zu fassen, daß wenn sie den Eid nur über eine Erklärung ableistete, die Ehe zu scheiden: die Klage aber abzuweisen war, wenn sie beide Eide ungeschworen ließ. IV, 119/88 vom 20. Sept.

1106. Das Berufungsgericht erachtet eine Thatsache durch den vom Beklagten im Vorprozeß geleisteten Eid widerlegt. Auf= gehoben, weil diese Eidesleistung für den gegenwärtigen Prozeß nicht unmittelbar wirkt, und nicht erkennbar ist, daß das Berufungsgericht nur aus jener Eidesleistung nach E. P. O. Ş. 259 die Ueberzeugung von der Unwahrheit der behaupteten Thatsache geschöpft hätte. VI, 178/88 vom 17. Okt.

1107. Für selbständige Anfechtung des Beschluffes über die Abänderung der Eidesnorm, worüber arg. E. P. D. 431 kein neues Urtheil zu erlaffen, schlt es an einer geschlichen Grundlage. Die Ansechtung ersolgt mittelst Rechtsmittels gegen das Läuterungsurtheil. Innerhalb der Grenzen seiner Juständigkeit hat der Revisionsrichter nachzuprüfen, ob die Umstände, deren Berichtigung in der Eidesnorm des bedingten Endurtheils stattgefunden, im Sinne dieses Urtheils erheblich oder unerheblich war, und dennoch der abgeleistete Eid dem durch das Urtheil auferlegten im Wesentlichen entsprach — vgl. V, 138/87 vom 24. Sept. (Bd. V, 1195) —. VI, 161/88 vom 4. Oft.

1108. Der Beklagte war rechtsträftig zur Errichtung eines eidlich zu bestärkenden Inventars über den Nachlaß feiner verftorbenen Chefrau verurtheilt. Er legte das Inventar, die Rläger beanstandeten mehrere Anfätze und beantragten unter Biderspruch bes Beklagten, bei Ableistung des Eides jene Boften auszunehmen bezw. auszusprechen, daß sich barauf der Eid nicht beziehe. Ap₂ lehnender Beschluß des Landgerichts, es fei demnächstiger und tontradittorijcher Verhandlung und Entscheidung vorzubehalten, welche Wirfung die Eidesleiftung habe. Das Oberlandesgericht weift die fofortige Beschwerde als unzuläffig zurud, weil der Streit über bie Formulirung des Eides nur nach vorgängiger mündlicher Berhand= lung burch Urtheil zu erledigen war, die Entscheidung des Landgerichts fei tein Beschluß. Aufgehoben. Nach C. B. D. §§. 774, 776 war ber Zwischenstreit einer ber Parteien, felbst wenn - was nicht erforderlich - mündliche Berhandlung ftattgefunden, durch einen mittelft fofortiger Beschwerde - §. 701 - anzugreifenden Beschluß 25*

Eid.

387

Eid.

zu erledigen. Es kann dahingestellt bleiben, ob — von den Fällen ber §§. 648-656, 660 und 661 der C. B. D. abgesehen - dieje-Regel eine ausnahmslofe ift, ob sie insbesondere immer dann zu= trifft, wenn die Barteien über den Umfang der Manifestationspflicht und die Formulirung des Offenbarungseides ftreiten. Denn porliegend fteht es außer Zweifel, daß ber im Termine vom 13. Juni-1. 3. angeregte Streitpunkt ohne vorgängige (obligatorische) münd= liche Verhandlung zum Austrag gebracht werden konnte, die von bem Brozekaerichte verfündete Entscheidung mithin ganz richtig als-Beschluß bezeichnet worden ift. Die Kläger wollen in Birklichkeit bie theilweise Aussezung ber Ableistung des Offenbarungseides, während sie im Uebrigen die sonft gebräuchliche Form dieses Eides nicht beanstandet haben. Die Frage aber, ob bei dem Widerfpruch des Beklagten diesem Antrage der Rläger ftattzugeben fei, bildete ber Natur ber Sache nach nicht Gegenstand eines Judikats. B. III, 82/188 vom 9. Oft.

1109. Beklagter will den Revers, welcher gegen ihn geltend gemacht wird, auf Bitten des Klägers ausgestellt haben, nur damit er dem H. vorgezeigt werde, sonst würde Kläger die Auflassung nicht erlangen; unter den Parteien sollte der Revers keine Rechte und Pflichten erzeugen. H. soll aber damals bereits aufgelassen haben. Der zugeschobene Eid durfte nicht blos auf die Simulation, sondern er mußte auch auf den Betrug gestellt werden. Aufgehoben, zurückverwiesen. I. 251/88 vom 21. Nov.

1110. "Es ift nicht wahr, daß ich im September 1886 dem Aläger W. zum Betrieb seines zu eröffnenden Geschäfts einen offenen Kredit bis zu 20000 Mark in der Weise eröffnet habe, daß ich ihm vorbehaltlos zugesichert habe, Gelder bis zu diesem Betrage auf Auffordern zu seinem Geschäftsbetriebe auszuzahlen; es ist vielmehr wahr, daß ich eine solche Bereitwilligkeitserklärung nur unter bem Vorbehalt, daß ich erst sehen wollte, ob das Geschäft des Alägers vorwärts komme und Gewinn abwerse, ausgesprochen habe." Da diese positive Erklärung, welche in den letzten Theil des Eides aufgenommen ist, von dem Beklagten selbst herrührt und zur Verbeutlichung, sowie zum Ausschluß etwaiger Mentalreservationen dient, so tann sich Beklagter nicht darüber beschweren, daß der Eid auf diese Behauptung erstreckt ist. Am wenigsten liegt in solcher Formulirung, bes Eides eine Geschwerlezung. I, 243/88 vom 10. Nov.

Eideszuschiebung zulässig in den Fallen 1111/17.

1111. Darüber, daß Betlagter i. 3. 1885 einen durchichnitt- jufchiebung Aichen Wochenlohn von 12 Mart gehabt habe, wenn auch das Refultat nur burch Berechnung zu finden ift. IV, 25/88 vom 26. April.

1112. 3m Fall Bd. V, 1213 war anderweit ertannt auf einen Eid für die Teftamentsvollftreder, daß fie nach forgfältiger Brüfung und Erfundigung die Ueberzeugung nicht erlangt haben: 1) daß ber verftorbene 2. aus feinem taufmännischen Geschäfte, aus ben ihm gehörigen Immobilien - einschließlich des Miethwerthes ber in feinem eigenen haufe benutten Wohnung -, aus Sypotheten, Staatspapieren, Aftien, Effetten und gewährten Darlehen - nach Abzug der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung feiner Einnahme verwandten Ausgaben - in den Jahren ... durchichnittlich eine höhere Summe, als die jedesmal an der betreffenden Stelle ber Eidesformel genannte (von dem verstorbenen &. feiner Zeit als diejenige des von ihm zu versteuernden Ginkommens angegebene). bezw. als welche zwar höhere, aber die von der Beklagten als die jedesmal richtige behauptete boch nicht erreichende, vereinnahmt habe. Das murbe, wenn icon Urtheile enthaltend, für zuläffig erachtet. VI. 72/88 vom 7. Mai.

1113. Der Beklagte hat den Eid darüber zugeschoben, daß St. das Angebot der Klägerin, fie wolle 6000 Mart Mitgift zahlen, wenn Betlagter ihre Tochter beirathe, dem Betlagten überbracht habe, und daß diefer hierauf der Klägerin seine Annahme burch benfelben St. habe zurückfagen laffen. Die Meinung, daß bieje Eideszuschiebung unzulässig, weil St. nur Bote und folglich nicht Bertreter ber Rlägerin gewesen sei, im Hinblic auf A. L. R. I, 5, §§. 99, 100 und darauf, daß St. im Auftrage der Klägerin beren Offerte dem Betlagten mitgetheilt und deffen Antwort entgegengenommen und der Rlägerin gemeldet haben foll, unzutreffend. IV, 75/88 vom 14. Juni.

1114. Die Ehe ist wegen eines Ehebruchs der Ehefrau ge= ichieden; die Beklagte wollte bereits in erster Instanz auf den Ghe= bruch des Rlägers nicht die Trennung der Ehe, sondern die Berftellung des ehelichen Lebens, eventuell die Erklärung des Rlägers für den allein schuldigen Theil gründen. In der Berufung wurde ber Eideszuschiebung Bedeutung nur für die Schuldfrage beige= meffen. hierüber aber auch zuläffig. IV, 379/86 vom 25. Juni 88.

Eides-

zuläffig.

Eideszuschiebung zuläsfig. 390

1115. Dem als Vertreter seines minderjährigen Sohnes verklagten Bater, welcher nach E. P. O. §. 435 als Partei gilt, kann der Eid zugeschoben werden über seine eigenen Handlungen und Wahrnehmungen, wie über die der von ihm vertretenen Partei, hier über die von dem Bater erklärte Zustimmung zur Verlobung seines Sohnes. III, 90/88 vom 3. Juli.

1116. Im Fall 1039 konnte Beklagter ben ihm obliegenden Beweis auch durch Eideszuschiedung führen; es handelt sich nicht um Gegendeweis gegen Inhalt des Schuldscheins. III, 129/88 vom 29. Inni.

1117. Auf Grund des ihm vorgelegten Briefes der Klägerin konnte sich Beklagter eine Ueberzeugung darüber bilden, ob die von dem Beklagten bei einem Dritten trotz des Briefes gepfändeten Pferde Eigenthum der Klägerin seien. Eideszuschiebung über das Resultat der Schlußfolgerung, daß Beklagter gewußt habe, die Pferde seigenthum der Klägerin, zulässig. VI, 146/88 vom 20. Sept. Bgl. 1125.

Eideszuschiebung unzuläsfig.

Eideszuschiebung unzulässig in den Fällen 1118/28.

1118. Daß der (auf Alimentation belangte) Ehemann von ben drei in der E.'schen Ziegelei beschäftigten Arbeitern Namens Buch derjenige gewesen, welcher daselbst am längsten in Arbeit gestanden und demgemäß in den Büchern als Buch I bezeichnet worden sei (ohne solche Individualissirung konnte der Arbeitgeber nicht bekunden, welcher Lohn dem Beklagten gezahlt sei). Denn es liegen keine Thatsachen vor, aus welchen zuverlässig zu schließen, daß Beklagter davon Kenntniß hatte, daß er von der Fabrikverwaltung mit Buch I bezeichnet wurde. IV, 25/88 vom 26. April.

1119. Im Anfechtungsprozesse barüber, daß der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hatte. Denn der Eid hat die Handlung eines Dritten zum Gegenstand, welche nicht Gegenstand der Wahrnehmung des Beklagten i. S. E. P. D. §. 140 gewesen sein konnte. Bgl. II, 281/80 vom 7. Dec., E. 3, 111. — VI, 64/88 vom 3. Mai.

1120. Im Fall 320: Die Eideszuschiebung würde nur dann von Bedeutung sein, wenn der Beklagte dem Kläger in Beziehung auf das Provisionsversprechen als Stellvertreter seiner Schwiegermutter sich bezeichnet hätte, also entweder behauptet hätte, daß er ausdrücklich dem Kläger erklärt habe, er gebe das Versprechen als Bertreter seiner Schwiegermutter, ober Thatsachen angesührt hätte, aus benen zu entnehmen wäre, daß der Beklagte als Stellvertreter seiner Schwiegermutter auch in Bezug auf das Provisionsversprechen in dem Rläger erkennbarer Weise gehandelt habe. III, 32/88 vom 4. Mai.

1121. Der Eid kann nicht einfach barauf geftellt werden, daß Parteien das nicht gewollt haben, was die von den Klägern vorgelegte Urkunde wiedergibt, auch nicht darauf, daß fie etwas Anderes mündlich verabredet haben. Indem der Beklagte die abweichende Fassung unterschrieb, konsentirte er, daß diese Fassung gelten sollte: es sei denn, daß Umstände nachgewiessen werden, aus denen sich ergibt, daß beide Theile darin einverstanden waren, daß die Urkunde, obschon sie unterschrieben wurde, so nicht gelten sollte; oder daß Beklagter von den Klägern getäussch sein daß er sich über ben Inhalt der Urkunde irrte. — Bgl. IV, 477/85 vom 24. Mai 1886 bei Bolze, Bd. III, Nr. 445. — I, 91/88 vom 9. Mai.

1122. Auch sog. "innere Vorgänge" können Gegenstände einer Eideszuschiebung sein. Allein die Eideszuschiebung, welche an das Vorstandsmitglied der Gewerbebant N. erfolgte "darüber, es sei nicht wahr, daß der Vorstand im Bewußtsein der behaupteten Thatumstände gehandelt habe", läßt überhaupt nicht bestimmt genug die speziellen Thatsachen, über welche der Eid zugeschoben werden wollte, erkennen (C. P. O. §. 416). Sofern etwa damit der Eid darüber zugeschoben werden wollte, es habe der Vorstand beurtheilen können, daß die Zahlungen von S. und R. auf die den Gegenstand des Versäumungserkenntnisses vom 3. Juni 1876 bildenden Forderungen aufzurechnen seien, wäre eine solche Eideszuschiebung nicht statthaft. II, 143/88 vom 15. Juni.

1123. Der wechselbeklagten Shefrau, welche Ungültigkeit wegen Intercession behauptet hatte, war der Eid zugeschoben, daß sie die Rindshäute — über deren Kaufpreis der Bechsel gezogen war beim Kläger bestellt und gemeinschaftlich mit ihrem Shemann in Empfang genommen habe. Der Antrag, in den so beschlossenen Eid aufzunehmen: "auf meine Rechnung", war zurückgewiesen, Beklagte verurtheilt; ein Urtheil über die Frage, ob Beklagte für eigene Rechnung mitbestellt habe, könne nicht durch Eidesleisstung erzielt werden, sondern nur aus den näheren Umständen, welche Beklagte nicht vorgelegt habe. Revision zurückgewiesen. — Bgl.

391

Eideszuschiedung unzuläsfig. 1192. — Unter Anderem bemerkt, die Frage, auf wessen Rechnung, korrekter in wessen Ramen ein Handelsgewerbe betrieben, könne nicht durch Eid entschieden werden. I, 161/88 vom 27. Juni.

1124. Im Fall 615: Unter Bezugnahme auf die prinzipielle Anerkennung der Unzulässigkeit des Eides über eine völlig undestimmte Behauptung durch I, 113/88 vom 8. Mai oben im Fall 1097 und der Eideszuschiedung III, 667/80 vom 4. Febr. 81, E. 3, S. 432 unzulässig über die Behauptung, der Bürge habe auf irgend eine Art und Weise oder durch irgend Semand schon vor 1879 von dem Defekte Kenntniß gehabt. IV, 98/88 vom 29. Juni.

1125. Die Frage, ob B., welchem Kläger ein Werthpapier übergeben hatte, um damit in Höhe von 900 Marl Sicherheit zu leisten, Eigenthümer des Papieres geworden, nicht entschieden. B. hatte das Papier verlauft und mit dem Gelde eine Schuld getilgt. Der Kläger schiebt dem Gläubiger darüber den Eid zu, daß dieser bei Empsang des Geldes gewußt habe, dem Kläger habe das Eigenthum an dem Papier auch nach der Uebergabe an B. zugestanden. Eideszuschiebung unzulässig. Revision zurückgewiesen. IV, 150/88 vom 8. Okt. Bgl. 1117.

1126. Im Fall 115 durfte das Gericht die Eideszuschiebung über die Kenntniß des Beklagten von der Nichtberechtigung des andern Bankiers, die fremden Werthpapiere zu verpfänden, für unzulässigie erklären; da der Beklagte solche Kenntniß nur durch eine Reihe von komplizirten rechtlichen Schlüssen erlangen konnte und vom Kläger Thatsachen, welche zu den Schlüssen führen könnten, nicht angegeben sind. VI, 163/88 vom 29. Sept.

1127. Wenn auch bei den für den Kreis hergestellten Basserburchlässen bie Stirnen thatsächlich mit Rasen belegt sind, so ist deswegen die Eideszuschiebung, daß Kläger den Rasenbelag ausgeführt habe, nicht zulässig. Denn weder aus den Behauptungen des Klägers noch aus dem sonst vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich ein Anhalt dafür, daß diese Thatsache von Personen wahrgenommen sei, welche Vertreter des Kreises sind. VI, 166/88 vom 29. Sept.

1128. Im Fall 478 darüber, Parteien seinen darüber einig gewesen, daß die Eintragung des Rapitals auf eine nur zu Spelulationszwecken gekaufte Apotheke nicht erfolgen sollte. I, 247/88 vom 17. Nov.

Richteramt.

1129. Die Klage ist allein darauf gegründet, daß der beklagte

Bormund bei Abschluß des Kaufs schuldhaft versichert habe, das Richteramt. Haus sei schwammfrei; sie war nach dieser Richtung nicht begründet. Bugegeben, daß eine Berschuldung des Berkäufers bei Erfüllung des Bertrags darin gesunden werden kann, daß dieser, nachdem er nach Abschluß des Kaufs von dem Vorhandensein des Schwammes Kenntniß erhalten, nichts zu dessen Beschündung gethan hat. — A. L. R. I, 5, §. 325. Bgl. IV, 372/85 vom 18. März 86 (Bd. II, 1000^b.) — Da aber der Anspruch so nicht begründet, hatte der Richter keinen Anlaß, diese Frage zu erörtern. V, 10/88 vom 21. März.

1130. Der Kläger hat die Ehescheidung nur wegen unüberwindlicher Abneigung aus A. L. R. II, §. 718^a erhoben, und zum Nachweis sich auf das beleidigende Berhalten der Beklagten berufen. Die Klage ist abgewiesen, die Revision war nicht darauf zu gründen, daß die Ehe nicht aus §§. 700 ober 702 geschieden sei. Denn der Alagegrund dieser §§. war in der Berusung nicht geltend gemacht. IV, 1/88 vom 12. April.

1131. Im Fall 683 und 874: Der Berufungsrichter konnte nicht auf die Auffünfte des eheweiblichen Erbtheils für die Bergangenheit von Amtswegen erkennen: wie der Revisionskläger will, feit die Kinder, mit denen die Ehefrau ihn vorher verlassen zurückgekehrt waren, und in Höhe der von ihm für die Kinder gemachten Auswendungen. Denn Kläger hatte keinen Anhalt für die Ausurtheilung solchen Anspruchs gegeben. IV, 33/88 vom 3. Mai.

1132. Im Fall 458: Der Beklagte hat erst in zweiter Instanz den Gesichtspunkt der Schenkung insoweit geltend gemacht, als er auf die Entscheidungsgründe des erstrichterlichen Urtheils verwies, in welchen fürsorglich das Versprechen sowohl thatsächlich wie rechtlich als Schenkung aufgefaßt wurde. Im Uebrigen war von dem Beklagten im ersten Rechtszug vorgetragen, daß A. den Willen hatte, eine Verpflichtung gegen R. zu übernehmen. Das Gericht war aber befugt, die vorgetragenen Thatsachen unter dem Gesichtspunkte einer Schenkung zu prüfen, auch wenn die Partei das nicht geltend machte. II, 61/88 vom 1. Mai.

1133. Die Chescheideungsklage wegen böslicher Berlaffung ift abgewiesen, weil der gerichtliche Rücktehrbeschl nicht mit der ernstlichen Absicht der Biederherstellung der ehelichen Gemeinschaft, sondern nur zu dem Zweck ausgewirkt sei, um sich einen formellen Scheidungsgrund zu verschaffen. Das die Beklagte nach dieser Richteramt. Richtung einen Einwand nicht ausbrücklich erhoben hat (angebentet war er durch die Behauptung, das Miethen einer Wohnung sei ein Scheinmanöver gewesen), erscheint unerheblich, weil das Gericht die Erfordernisse des Alaggrundes von Amtswegen zu prüfen hat. IV, 70/88 vom 11. Juni.

> 1134. Bgl. 1307. Soweit geltend gemacht wird, ber Rotar habe jedenfalls bei Uebersendung des Hypothekenauszugs ersehen müssen, daß dem Gläubiger die dritte, nicht die zweite Hypothek zustehe, und er habe nun die Berpflichtung gehabt, diesen hierauf aufmerksam zu machen, hat der Kläger seinen Anspruch hierauf nicht gestützt, vielmehr war jene Thatsache vom Beklagten als Bertheisdigungsmittel geltend gemacht. Revision gegen die Abweisung der wider den Notar aus Berlezung der Amtspflicht erhobenen Klage zurückgewiesen. II, 117/88 vom 29. Juni.

> 1135. Daß der Beklagte im Fall 142 selbst sich nicht auf eine Anerkennung berufen hat, hinderte das Berufungsgericht nicht, so wie geschehen zu entscheiden, da der Beklagte die vorerwähnten Thatsachen zu seiner Bertheidigung vorgebracht und insbesondere hervorgehoben hatte, daß sämmtliche Betheiligte damals das Staumal als der Seespiegelhöhe entsprechend gefunden hätten. III, 150/87 vom 19./26. Okt. 88.

> 1136. Klagantrag zunächft: Die Stücke ber konsolidirten Staatsanleihe von 5400 Mark nebst Talons und Roupons herauszugeben oder deren Aurswerth zu ersetzen; eventuell 5400 Mark sammt Zinsen zu zahlen oder diesen Betrag in Stücken der konsolibirten Anleihe mit den Talons und Roupons herauszugeben. Das Berufungsurtheil erachtet es angemessen, unter Abweisung des ersten Antrags die Berurtheilung nach dem Eventualantrage auszusprechen. Ausgehoben, weil darüber zu erkennen war, ob der an erster Stelle gestellte Antrag rechtlich begründet war. IV, 179/88 vom 29. Okt.

> 1137. Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Schadensersatz abgewiesen, weil derselbe nach den Intentionen der Parteien durch die gezahlte Konventionalstrafe abgegolten war. Mit Unrecht wird ein prozessuchter Berstoß darin gesunden, daß, ohne den klagenden Theil darüber zu hören, Gewicht darauf gelegt worden sei, daß derselbe anfänglich nur die Strafe und erst sechs Jahre später den Schadensersatz eingeklagt habe. Es besteht nämlich keine Gesessvorschrift, wonach das Gericht bezüglich jeder an sich seisstenden

Thatsache bie Bartei zur Aufflärung zu veranlassen habe, bevor Richteramt. aus diefer Thatsache eine Vermuthung gegen diefelbe hergeleitet wird. II, 229/88 vom 13. Nov.

1138. 3m Fall 60: Db aber, wie der erste Richter angenommen hat, der G. L. aus dem einmal für ihn begründeten Altentheil einen perfönlichen Anfpruch gegen die Erben des S. 8. noch für die Zeit nach der Veräußerung des mit dem Altentheil belasteten Grundstuds behielt, und ob die Rläger berechtigt fein würden, wegen der auf ihre Erbantheile entfallenden Leiftungen diefer Art gegen ben Bellagten Regreß zu nehmen, tann unerörtert bleiben, weil bie Rlage in diefer Beife nicht begründet worden, fondern auf ben Raufvertrag vom 24. Nov. 1880, burch welchen ber Bellagte bas Grundstück erworben hat, geftütt ift. V, 21/88 vom 4. April.

1139. Rläger hat, abgesehen von der durch den Eid des Beflagten widerlegten Behauptung, bag ihm ber Bau des Eistellers im Ganzen für eine Bauschsumme übertragen worden, angeführt: er habe die in dem Roftenanschlage angeführten Arbeiten und Lie= ferungen bei Erbanung bes ftreitigen Gistellers gemacht. Betlagter hat nicht bestritten, daß er zur Bezahlung ber vom Rläger gemachten Arbeiten und Leiftungen verpflichtet fei, und auch die in dem Roften= anschlage verzeichneten Einzelpreise nicht bemängelt; er bestreitet nur, daß die von dem Rläger gemachten Arbeiten den von diefem behaup= teten Umfang gehabt haben; außerdem hat er den Bau in Ginzelheiten bemängelt, benselben aber nicht als kontraktswidrig zurückgemiefen, vielmehr zugegeben, daß derfelbe nach feinen Anmeisungen, also ben mündlichen Bereinbarungen gemäß ausgeführt fei. Nun hat ber Rläger allerdings feinen Anfpruch nur barauf geftützt, daß ihm ber fragliche Bau für eine Pauschalsumme im Ganzen übertragen worden fei. Es lag aber dem Gerichte bie Berpflichtung ob, auch zu untersuchen, ob der Anspruch sich in anderer Beise aus ben Anführungen des Rlägers begründen laffe, und ba bas Berufungsgericht dieses unterlassen hat, so mußte das angefochtene Erkenntniß aufgehoben werben. VI, 49/88 vom 16. April.

1140. 3m Fall 1166 hat, wenn ichon das Prototoll hierüber nichts besagt, nach dem Thatbestand des ersten Endurtheils Rläger auch den Prinzipalantrag auf Verurtheilung ju 100084,22 Mark wegen Betrugs verlefen, das Landgericht aber ben Rläger nur abgewiesen mit feinem (eventuellen) Antrage, ben Beklagten zur

Urtheil.

395

Urtheil. Zahlung von 27507,10 Mark (als Ersatz für die von Kläger behufs Erfüllung des Tauschvertrags gemachten Leiftungen). Antrag auf Ergänzung des Urtheils nicht gestellt, die Berufung bezüglich des Prinzipalantrags mit Recht als unzulässig zurückgewiesen. V, 15/88 vom 24. März.

> 1141. Nach ben Gründen war die Revision gegen das die Rlage wider vier Mitbeklagte abweisende Berufungsurtheil zurückzuweisen, gegen den fünsten das Urtheil aufzuheben. In der Urtheilsformel wurde das Berufungsurtheil aufgehoben, die Sache zurückverwiesen, die Entscheidung über die Rosten ausgesetzt. Berichtigungsbeschluß nach §. 290: die Revision gegen die vier Mitbeklagten wird unter Berurtheilung in die außergerichtlichen und ⁴/₅ der gerichtlichen Kosten zurückgewiesen. Im Uebrigen wird das Urtheil aufgehoben, die Sache zurückverwiesen, Rostenentscheidung ausgesetzt. VI, 76/88 vom 24. Mai/4. Juni.

> 1142. Beklagte sind verurtheilt, entweder binnen bestimmter Frist mit den Förderungsarbeiten zu beginnen (vgl. Bd. V, 431) oder nach ihrer Wahl in die Löschung des auf dem Grundstück der Klägerin eingetragenen Förderungsrechts zu willigen. Kein Verstoß gegen A. L. R. I, §. 270. Der Berufungsrichter erklärt ausdrücklich, daß er durch Hinzufügung der zweiten Alternative der Beklagten keine Verpflichtung auferlegen, sondern nur eine dem Willen der Klägerin entsprechende Beschränkung des Klagantrags geben wollte, welche die Beklagte in die günstige Lage verseten sollte, sich durch Löschung ihrer Verpflichtung zur Förderung zu entziehen. V, 159/88 vom 4. Juli.

> 1143. Der Berufungsrichter hat bei der Verurtheilung des Berkäufers zur Auflassung nicht alle vertragsmäßigen Berpflichtungen des Käufers, sondern nur das zu zahlende Kaufgeld in den Urtheilssa aufgenommen. Revision zurückgewiesen. Die Eintragsbewilligung des Käufers, betreffend das Restkaufgeld und den Altentheil, ist schon im Vertrage erklärt, es steht in der Hand des Verkäufers, die gleichzeitige Eintragung seiner Rechte mit der Eintragung des Käufers betrifft, dem Verkäufer die an L. zu zahlende Konventionalstrafe sowie die Kosten des Vertrags mit L. zu erstatten, so erhellt nicht, daß der Erstattungsfall bereits eingetreten ist. V, 111/88 vom 27. Juni.

1144. Da im Fall 342 die Klage nur auf A. L. R. I, 5, §. 158 gestützt war, durfte der Berufungsrichter die Entscheidung darüber ablehnen, ob dem Kläger nicht aus einem andern Rechtsgrund eine Entschädigung dafür gebührt, daß Beklagter das Grundstück über 5 Jahre benutzt hat. Die anderweite Geltendmachung solches Rechts ist dem Kläger unbenommen. V, 143/88 vom 26. Sept.

1145. Berlezung des §. 427 der C. P. O. gerügt, weil in ber Urtheilssormel keine Bestimmung für den Fall getroffen ist, daß nur der den Klagegrund betreffende Eid, nicht aber auch der Eid über den Einwand geleistet wird. Der Berufungsrichter führt aus, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedurft habe, weil aus den Gründen erhelle, daß auch in diesem Falle die Klage gänzlich abzuweisen seine würde. Der Fall steht also dem Falle gleich, in welchem beide Eide nicht geleistet werden und dieser Fall ist in der Urtheilssormel vorgesehen. Revision zurückgewiesen. IV, 197/88 vom 15. Nov.

1146. Die in dem Berufungsurtheil besprochene Schaffner= Hatbestand. und die Bremserinstruktion haben in der mündlichen Berufungsverhandlung vorgelegen und sind von den Parteien anerkannt; sie hätten deshalb vom Berufungsrichter nicht zurückgegeben werden sollen. Dieser Mangel ist aber dadurch geheilt, daß sie in der Revisionsverhandlung wieder vorgelegt und anerkannt sind. VI, 30/88 vom 5. April.

1147. Dem Berufungsurtheil fehlt ein dem Gesetse entsprechender Thatbestand. Die Frage, ob die von dem Beklagten seit dem 17. März 1885 gebauten und vertriebenen Wärmeplatten das dem Aläger ertheilte Batent verlezen, kann nicht entschieden werden, wenn nicht klar gestellt ist, in welchem Sinne dem Rläger ein Patent ertheilt ist. Nach den Schriftsätzen sollen zwischen den Parteien schon im Patentertheilungsversahren Verhandlungen ergangen sein, welche von beiden Theilen angezogen sind, um daraus über den Sinn des Patents Schlüsser, als daß der Beklagte Einspruch und Beschwerde erhoben habe, daß aber das Patent ertheilt sei. Im Uebrigen wird am Schluß auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Eine soluß auf die gewechselten schriftsätze Bezug genommen. Eine soluß auf die gewechselten schriftsätze Bezug welche Theil des Streitstoffs nicht wiedergibt, welche davon absieht, festzustellen, was von den beiderseitigen BeUrtheil.

Thatbestand. hauptungen zugestanden war oder streitig geblieben ist, worüber Beweise angetreten find und welche Beweismittel benannt find, ift nicht aeftattet. Das Revisionsgericht hätte bei dieser Sachlage erft einen neuen Thatbestand aus den Schriftfaten der Barteien aufbauen müffen, und dazu fehlte es zum Theil felbft an dem dem Bernfungsgericht vorgetragenen Material. Denn nach dem Thatbestand ift eine für die Beurtheilung der Sache fehr wichtige Entfcheidung des Raiferlichen Batentamts auf eine von bem Betlagten erhobene Richtigkeitstlage vorgetragen. Dieselbe findet fich aber weber bei den Alten, noch ift fie und ihre Begründung in den Thatbestand des Berufungsurtheils aufgenommen. Der Thatbestand gibt zwar die Behauptungen des Beflagten über die Einrichtungen feiner Bärmeplatte, wie er fie vor und nach dem Batent gebant hat, wieder. Es ift aber mit Sicherheit nicht zu sehen, wie sich der Kläger hierüber ausgelaffen hat. Denn unmittelbar im Anichluß an die fehr allgemein gehaltene Bemertung über die Ertlärungen des Berufungsbeklagten nimmt der Thatbestand auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftfäte Bezug. Man mußte alfo erft bie ganzen Schriftfate bes Rlägers burchlefen, um hierüber ins Rlare zu tommen. Es bleibt beshalb auch ungewiß, welche Ronftruttion des Betlagten ber Berufungsrichter vor Augen hatte, wenn er in der Begründung aussprach, daß die Gesammttonstruktion in ber Wärmeplatte des Rlägers und des Beflagten übereinstimme. I, 112/88 vom 16. Mai.

> 1148. In dem im Thatbestand des aufgehobenen Urtheils in Bezug genommenen Schriftst war für den Fall, daß der Beweis durch die vorzulegenden Briefe nicht erbracht würde, Zeugenbeweis angetreten; in dem aufhebenden Revisionsurtheil die betreffende Stelle des Schriftstates wörtlich mitgetheilt. In dem jetzigen Berufungsurtheil auf den Thatbestand des aufgehobenen Berufungsurtheils Bezug genommen, und auf das Revisionsurtheil hingewiesen. Wenn es im Thatbestand des jetzigen Berufungsurtheils heißt: Jum Beweise hat sich Betlagte auf die klägerischen Handlungsbücher und die von ihrem Ehemann an den Kläger gerichteten Briefe berufen, so kann daraus nicht entnommen werden, daß Beklagte auf den Zeugenbeweis verzichtet habe. Derselbe wäre eventuell zu erheben gewesen. I, 133/88 vom 2. Juni. Bgl. Bd. V, 1322.

1149. Die Ablehnung von Zeugenvernehmungen ift damit

begründet, daß die behaupteten Thatsachen zur Begründung Hatbestand. einer dringenden Vermuthung der verletzten ehelichen Treue nicht geeignet erscheinen. Aufgehoben, weil der Thatbestand keine Auskunft gibt, was hierüber vor dem Berufungsrichter verhandelt sei. — Bgl. III, 636/80 vom 23. Nov.; E. 2, 123. — IV, 128/88 vom 5. Juli.

1150. Der Thatbestand des Berufungsurtheils gibt wieder, Die Beklagte habe ihre Anführungen erfter Inftanz wiederholt. 3n Verbindung mit dem unmittelbar Biedergegebenen teine ausreichende Grundlage der Entscheidung. Insbesondere durfte der Berufungsrichter den Satz: die Rlage stellt sich als eine Ergänzungsflage dar und konnte auch nach der ganzen Sachlage als nichts anders aufgefaßt werben, nicht hinftellen, ohne feftzuftellen, welche Rlaganträge ihm in der mündlichen Verhandlung vorgetragen find. Die Feststellung ber Berufungsanträge tonnte bies nicht erfeten, ba diefelben für den Charafter der Rlage nicht maßgebend find. Es war auch nicht zu prüfen, ob Alagänderung vorliege. Eine unentbehrliche Grundlage war Bortrag des wesentlichen Inhalts ber Teftamentsurtunde. Endlich läßt fich nicht ersehen, wie bie thatsächlichen Anführungen gelautet haben, welche auf eine actio suppletoria ichließen laffen. Aufgehoben. IV, 58/88 vom 31. Mai.

1151. Weder ber Thatbestand, noch die Gründe bezeichnen ben Inhalt der im Thatbestand erwähnten Briefe näher. Nicht einmal die Verfasser ver Briefe sind genannt. Die Einflußlosigseit ber Briefe auf die Sachentscheidung darf indessen um so gewisser unterstellt werden, als die Gründe dieselben nicht besprechen; und jedenfalls ist der Beklagte in jetziger Instanz nicht mehr mit der Behauptung zu hören, daß die Briefe möglicherweise zur Auslegung des Vertrages und des gepflogenen Briefwechsels verwendbar seien. Denm in der Vorinstanz hatte er ausweislich des Thatbestandes irgend welche Folgerungen aus den Briefen nicht gezogen. Für das Berufungsgericht lag somit kein Anlaß vor, sich über die Briefe zu äußern. Die Vorlegung der Briefe hätte ganz übergangen werden sollen. VI, 92/88 vom 8. Okt.

1152. Der Ehefran als dem unschuldigen Theil war die Erziehung nach der Regel der Nov. 117 zu überlassen. Der Beflagte hatte, daß seine geschiedene Ehefran geistig gestört sei, nur gefolgert aus der unter Beweis gestellten Thatsache, daß sie oft völlig verworrene Reden führe, Vorkommnisse erzähle, welche nur in ihrer

Urtheils= begründung. Urtheil**s**begründung. Phantasie beruhen, in Verbindung mit der Thatsache, daß sie früher einmal geistig gestört gewesen sei. Ob das gegenüber der glaub= haften Versicherung des Anwalts der Alägerin, diese sei ihm bei den Unterredungen stets geistig gesund erschienen, ausreichte, um ein Sutachten über den Geisteszustand der Klägerin einzuholen, hatte der Richter fret nach seiner Ueberzeugung C. P. D. 259 zu erwägen. Revision zurückgewiesen. VI, 10/88 vom 26. März.

1153. Im Fall 151 findet fich in dem Gutachten des Batentamts die durch Nachweisungen nicht unterstützte Behauptung, die Einrichtung 1 und 2 sei schon vor der Patentertheilung durch ameritanische Batente bekannt gewesen. Das genügte nicht für die Begründung des Urtheils, daß jene Einrichtung auf felbständigen Schutz teinen Anspruch habe. Die Thatsache hätte nur in Betracht gezogen werden können, wenn von dem Bellagten durch Darlegung ber ameritanischen Beröffentlichungen substantiirt behauptet wäre, jene Einrichtungen seien objektiv nicht mehr neu gewesen, fo bag bann ber Prozegrichter die Ibentität felbständig prüfen tonnte, und wenn weiter behauptet mare, bag bem bas Patent ertheilenden Batentamt feiner Zeit bieje Renntniß beiwohnte, fo daß anzunehmen, bas Patent fei ben Rlägern in einem engeren Sinne I, 46/88 vom 7. April. ertheilt.

1154. Aus dem Umftande, daß Widerkläger bei seiner persönlichen Vernehmung vor dem kommittirten Richter die Erklärung abgegeben habe, wonach die mündliche Vereinbarung vor der Niederschrift des Vertrages erfolgt sei, hat der Verusungsrichter einen Beweisgrund wider die Wahrheit der Aufstellung bes zweitinstanzlichen Anwalts, aus welcher zu folgern, daß eine ex post erfolgte Vereinbarung geltend gemacht werden wolle, her= geleitet. Hann ein Verstoß wider Prozesnormen, insbesondere wider §. 491 oder 259 der Civilprozesnormen, nicht erblickt werden, obschon die frühere Behauptung des Widerklägers als zu bessen. Gunsten erwiesen nicht angenommen ist. VI, 295/87 vom 12. April 88.

1155. Einrede des Beklagten, er sei zu einseitiger Entlassung des Handlungsgehülfen wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung eines Geschäftstunden in seinem Lokale Seitens des Klägers berechtigt gewesen, im Berufungsurtheil verworfen, weil es seiner Entscheidung die Erwägung mit zu Grunde legt, das Berhalten des Revisionsbeklagten werde besondere persönliche Gründe gehabt.

Etwaige persönliche Gründe des Revisionsbeflagten für haben. ben ihm vorgeworfenen Erceg murden aber feine Berantwortlich= begründung. lichkeit dem Revisionskläger gegenüber nicht mindern können, in= soweit sie ledialich in seinem persönlichen Berhältnik zum beleibigten Geschäftstunden beruhen, sondern nur insoweit, als fie feine Verfehlung gegen die ihm kontraktlich obliegenden Dienstpflichten auch dem Revisionskläger gegenüber in milderem Lichte erscheinen Standen ihm folche Entschuldigungsgründe zur Seite, fo lieken. lag es ihm ob, dieselben zur Elidirung der Einrede vorzutragen und unter Beweis zu stellen, nicht aber durfte beren Borhandenfein gemuthmaßt und aus biefer Muthmaßung ein Rechtsgrund für die Berwerfung der fonft begründeten Einrede entnommen III, 14/88 vom 17. April. werden.

1156. Als Gegenstand des Bertrages bezeichnet der Thatbestand "die Lieferung des Grubenholzbedarfs der beklagten Zeche Wolfsbant alter Schacht gemäß einem beigefügten, ben monatlichen Berbrauch an Holz auf dem alten Schachte Bolfsbant annähernd angebenden Preis-, Sorten- und Dimensionen-Berzeichniffe". Diefer Thatbestand erscheint in fich widersprechend. Denn die Beflagte ift bie Steinkohlenzeche "Bolfsbant", nicht die Steinkohlenzeche "Wolfsbant alter Schacht". Die Zeche "Wolfsbant" und die Zeche "Wolfsbant alter Schacht" tonnen ferner nicht ohne Weiteres als identisch gelten mit bem "alten Schachte Bolfsbant". Gleichwohl enthält das Berufungsurtheil teine Begründung ber 3bentifizirung biefer verschiedenen Bezeichnungen. Und boch wird bie Entscheibung ausschließlich auf den Wortlaut des Bertrages gegründet. Denn das Urtheil bezeichnet als den Streit der Parteien die Frage, ob, wie die Beklagte behaupte, der Bedarf an Grubenholz nur fo lange vorhanden fei, als die Rohlen aus der Grube durch den alten Schacht zu Tage gefördert feien, alfo mit dem Zeitpuntte aufhöre, wo eine solche Förderung nicht mehr ftattfinde, oder ob ber Bedarf an Grubenholz fo lange fortdauere, bis das Rohlen= feld, aus welchem zur Zeit des Bertragsabichluffes Rohlen burch ben alten Schacht ju Tage gefördert murden, abgebaut fei, möge auch ber Betrieb bes alten Schachtes ichon früher eingestellt fein, und das Berufungsgericht entscheidet für die erstere Auffassung nach bem Wortlaute des Vertrages. Danach aber ift die Begründung des Urtheils nicht ausreichend, um fo weniger, ba das

Brazis bes Reichsgerichts. VI.

26

Urtheile=

Urtheilsbegrändung. Berufungsgericht auch unterlassen hat, diejenigen Gesichtspunkte zu würdigen, durch welche das Landgericht zu einer entgegengesetten Auffassung gelangt war. Dahin gehört namentlich die Erwägung, daß der Holzverbrauch nicht in dem Förderschachte, sondern in den abzubanenden Kohlenfeldern stattfinde, daß dem Vertrage ein Verzeichniß über den ungesähren Verbrauch von Grubenhölzern beigefügt gewesen sei und daß die Lieferung für die verhältnismäßig kurze Zeit von zwei Jahren habe erfolgen sollen, also für einen Zeitraum, für welchen die Verlagte eine Aenderung in dem Vetriebe wohl habe voraussehen können. IV, 78/88 vom 18. Juni.

1157. Das Berufungsgericht erachtet durch den Inhalt der vorgetragenen Korrespondenz die Behauptung des Beklagten nicht für erwiesen, daß es sich um Anschaffungsgeschäfte handle, viel= mehr für festgestellt, daß bei sämmtlichen Unterbetheiligten die Ab= sicht sowohl der Klägerin als der Unterbetheiligten nur auf An= theilnahme an Gewinn und Verlust gerichtet gewesen sei. Auf= gehoben. Es sehlt an einer speziellen Darlegung des für das Berufungsgericht maßgebend gewesenen Inhalts der in zwei Bänden mit 611 Folien versehenen Korrespondenz. IV, 46/88 vom 12. Juni.

1158. Nach dem Ausspruch des Berufungsrichters ist hinfichtlich der Zuziehung und Mitwirkung des Dolmetschers bei Aufnahme des Bertrags mit dem nur polnisch redenden Beklagten nicht wesentlich gegen die Vorschriften des Pr. Gesetes vom 11. Juli 1845 verstoßen. Revision zurückgewiesen; der Berufungsrichter hatte keinen Anlaß, auf die einzelnen Förmlichkeiten einzugehen, da die Formgültigkeit des Vertrags vom Beklagten nicht bestritten war. Auch erhellt nicht, daß eine der im §. 41 des Geseites als wesentlich hingestellten Formenvorschriften verletzt sei. V. 111/88 vom 27. Juni.

1159. Der Berufungsrichter hat wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden. Aufgehoben, weil Beweis über die Behauptungen des Ehemanns nicht erhoben, daß Klägerin unter dem Einfluß des L., mit welchem sie 100 Flaschen Wein verzehrt, und des F. stehe, welcher die Korrespondenz mit ihrem Anwalt geführt und ein Zusammenleben mit ihr in Aussicht gestellt habe; daß sie verschwenderische Ausgaben gemacht, große Mengen Wein auch mit andern Männern getrunken: lediglich Leichtsinn und Beeinflussung burch Dritte brängen die Klägerin zur Ehescheidung, welche sie zu dem Zweck verlange, die freie Verfügung über ihr Vermögen zu erlangen. Das war ein erheblicher Gegenbeweis gegen die Annahme, daß Klägerin einen heftigen Widerwillen gegen den Beflagten habe, daß zu einer Aussöhnung keine Hoffnung mehr übrig sei. IV, 135/88 vom 27. Sept.

1160. Nach dem Berufungsurtheil hatte der Kläger bei seinen früheren Erklärungen über die dem P. ertheilten Aufträge bezüg= lich eines Theiles der von ihm ausgeführten Arbeiten allen Anlaß, sich speziell darüber zu erklären, welche Arbeiten er nicht aufge= tragen habe; statt den Auftrag allgemein zu bestreiten. Das Berufungsurtheil schöpft hieraus in Berbindung mit dem Zeugniß des P. die Ueberzeugung, Kläger habe dem P. den Auftrag zu allen Arbeiten ertheilt. Das verstößt weder gegen C. P. O. §. 129 noch gegen §. 130. VI, 166/88 vom 29. Sept.

1161. Der Berufungsrichter hat die Annahme eines Betrugs abgelehnt, weil Beklagter den von den Miethern zu zahlenden Wafferzins als Theil der Miethe verstanden, und somit den Kläger burch Angaden über deren Höhe nicht getäuscht habe. Es wäre nun freilich nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte dennoch betrüg= lich gehandelt hätte, wenn er nämlich die entgegengesette Auffassung des Klägers gekannt und unberichtigt gelassen, sich also den Frthum des Klägers zu Nutze gemacht hätte. Hierüber brauchte sich aber der Berufungsrichter nicht auszusprechen, da dasür, daß Beklagter gewußt habe, oder hätte wissen müssen, das Kläger die ihm gemachte Zusicherung in einem anderen Sinne aufgesaßt hatte, als Beklagter sie gegeben, nichts beigebracht ist. V, 195/88 vom 7. Nov.

1162. Eine spezielle Ursache ber Explosion in der Dynamitfabrik konnte nicht festgestellt werden. Gleichwohl hat das Berufungsurtheil die Inhaber der Fabrik zum Schadensersatz verurtheilt, weil der Borschrift der Konzessionsbedingungen zuwider die Bereitung des Nitroglycerins in Abwesenheit des technischen Direktors stattgesunden habe, und weil der in der Fabrik angestellte Meister, wie den Inhabern der Fabrik nicht undekannt bleiben konnte, ein unzuverlässiger und tollkühner Mensch gewesen sei. Aufgehoben. Wenn für das gemeine Recht nach III, 118/83 vom 9. Okt. (Bd. I, 374) eine Rechtsvermuthung für den ursachlichen Zusammenhang zwischen dem beschädigenden Ereigniß und der nachgewiesenen Außerachtlassung von durch die Gefährlichkeit 26*

403

C. P. D. §. 260. C. P. O. bes Betriebs bedingten Vorsichtsmaßregeln bei zerstörenden Explosionen anzunehmen wäre, so gibt es solche im Rheinischen Recht nicht. Der Richter hat auch über den Kausalzusammenhang unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden gemäß C. P. O. S. 260. Dabei kann er auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge Rücksicht nehmen, und sich hierdurch in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte des Falles die Ueberzeugung bilden, daß bei Einhaltung ber außer Acht gelassenen Vorsichtsmaßregeln das Ereigniß aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eingetreten sein würde, wie dies in I, 500/83 vom 13. Febr. 84 (Bd. I, 1742; E. 10, S. 64) näher dargelegt ist. II, 101/88 vom 5. Juni.

Theilurtheil.

1163. Kläger hat auf Löschung geklagt, weil das Eingebrachte zurückgezahlt sei, Beklagte läßt die Hypothek wegen des größern Theils der Forderung löschen, das Ganze habe sie noch nicht erhalten; sie erhob Widerklage auf einen Rest von 3869 Mark. Kläger räumt ein, noch 1553,40 Mark zu schulden. Theilurtheil auf Zahlung von 1553,40 Mark gegen Löschung. Zweitinstanzlich: Beklagte sei schuldig, nach geschehener Zahlung der 1553,40 Mark die Löschung der Realkaution in dieser Höhe zu bewilligen. Das Theilurtheil aufrecht erhalten als zugleich in der Vorklage und Widerklage, nicht blos über die Widerklage und dagegen erhobene Einrede ergangen. III, 98/88 vom 25. Mai.

1164. Mit I, 400/87 vom 22. Febr. 88 bei Bolze Bb. V, 1270 und V. 58/86 vom 30. Juni (Bd. III. 1353) - E. 16. S. 425 war hier die Unzulässigkeit eines Theilurtheils nicht auszusprechen. Das Landgericht hatte einen Theil der Widerklage abgewiesen; den Widerbeklagten zur Zahlung von 3485 Mart verurtheilt, die Entscheidung über 795 Mart auf einen Gid gestellt. Das Berufungsurtheil hat aufgehoben, soweit nicht ichon abgewiesen war, den Widerbeklagten ju 300 Mark verurtheilt, die Widerklage bis auf einen Reftbetrag von 1530 Mart verworfen. Bar auch der abgewiesene Theil nicht individualisirt, so hatte inzwischen bas nicht angefochtene Schlußurtheil den Widerbeklagten zu 1530 Mark verurtheilt. Hier würde das in Folge der Aufhebung zu erlaffende anderweite Urtheil doch immer wieder nur den vom aufgehobenen Urtheil betroffenen Theil zum Gegenstand haben können. VI, 197/88 vom 1. Nov.

1165. Korreft hätte vorstehend das Urtheil übrigens so ge-

Digitized by Google

faßt werden sollen, daß die Berufung des Klägers, wie in An- Theilurtheil. schung der Klage, so auch in Anschung der 300 Mart von der Widerklagsumme für unbegründet erklärt, und auch im Uebrigen die Ausscheiße und ersten Urtheils erster Instanz, soweit dasselle nicht einen Theil der Biderklage abgewiesen habe, einstweilen nur unter Ausscheidung weiterer 1530 Mart von der Widerklagsumme ausgesprochen worden, so daß dann später im Schlußurtheile nicht sowohl die erneute Berurtheilung des Klägers zur Zahlung dieser 1530 Mart nebst Zinsen, als vielmehr die Berwersung seiner Berufung wegen diese Betrages zu erfolgen gehabt hätte. VI, 197/88 vom 1. Nov.

1166. Das Oberlandesgericht hatte die Berufung gegen das erste Urtheil als unzulässig verworfen, weil dieses "das von dem Kläger geltend gemachte Fundament des Betruges wird verworfen" ein inappellabeles Zwischenurtheil. Da das Berufungsurtheil rechts= träftig geworden, stand es nun sest, daß das Landgericht durch Endurtheil über den auf Betrug gegründeten prinzipalen Klaganspruch zu entscheiden hatte, wenn schon das Zwischenurtheil für dasselbe bindend war. V, 15/88 vom 24. März.

1167. Die Frage, ob Kläger die Reparatur des zu Unrecht in den Arrest gelegten Schiffes schon während der Dauer des Arrestes hätten vornehmen sollen, der Verhandlung über die Höhe des Schadens vorbehalten. I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

1168. Im Fall 656, 883/84 hatte Beklagter als prozeßhindernd die Einrede vorgebracht, sowohl, daß die Stiftung nicht prozeßfähig, als daß der Testamentsvollstreder nicht zur Klage legitimirt sei. Revision gegen das die Einrede verwerfende Urtheil nach beiden Richtungen zulässig. E. P. D. §. 248 bestimmt, daß das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, bezüglich der Rechtsmittel, als Endurtheil anzusschne ist. Er unterscheidet also nicht, aus welchem Grund die Berwerfung stattgefunden hat, schließt vielmehr den Fall mit ein, daß die Verworfen wird, bezüglich der Einrede um deswillen erfolgt ist, weil letztere nicht prozeßhindernd ist, sam mithin nicht wieder für die Julässigseich des Rechtsmittels selbst voraussehen, daß die Einrede in Wahrheit die Natur einer prozeßhindernden habe. — Bgl. III, 125/86 (Bd. III, 1158) und I, 135/84 vom 24. Mai, E. 13, 82. — III, 325/87 vom 17. April / 4. Mai 88. Bgl. Bd. I, 1542.

1169. hätte Rläger fich nicht ben Schabensersaganspruch vor-

405

Zwijchenurtheil. behalten, sondern wirklich erhoben, so würde die in dem Urtheil ausgesprochene "Feststellung", daß Beklagter das Patent des Klägerswissentlich verletzt habe, als Zwischenurtheil i. S. C. P. D. 275 in Betracht kommen. Allein so ist das Urtheil nicht gemeint, vielmehr hat befinitiv in der Sache erkannt werden sollen. Deshalb aufgehoben. I, 112/88 vom 16. Mai.

1170. Ueber die Berechtigung des Grundstückserwerbers, den Prozeß statt der Beklagten zu übernehmen, konnte, wenn darüber besonders entschieden werden sollte, nur durch Zwischenurtheil erkannt werden. Die Entscheidung konnte aber auch dem Endurtheil vorbehalten werden. V, 100/88 vom 20. Juni.

1171. Die Rompensationseinrede der Beklagten und eine Biderklage sind zum besonderen Versahren verwiesen; bei solcher Sachlage kann das Urtheil über den Grund des Anspruchs nicht aus dem Gesichtspunkt angesochten werden, daß vor Erledigung des Versahrens über die Einrede noch nicht feststehe, ob die Beklagte überhaupt Etwas zu zahlen haben werde. Denn vorher hätte bei jener Sachlage ja auch über den in der Klage gesorderten Betrag erkannt werden können. I, 165/88 vom 30. Juni.

1172. Die Beklagte ist verurtheilt, der Rlägerin insoweit Schadensersatz zu leisten, als ihr in Folge des Todes ihres Sohnes der Unterhalt entzogen ist und wird. Nach den Gründen erschien es angemessen, über den Grund des Anspruchs zu entscheiden, da noch streitig ist, wieviel Beklagte zu dem Unterhalt der Klägerin beizutragen hat, bezw. seit wann. Danach ist nicht ausgeschlossen, weil in Folge davon, daß sie stergangenheit nichts zu gewähren, weil in Folge davon, daß sie sie unterhaltungsbedürftig sei. Revision zurückgewiesen. VI, 88/88 vom 7. Juni.

1173. Der mit Rompensationseinrede und Widerklage erhobene Entschädigungsanspruch war dem Grunde nach zugesprochen, vier Repliken bezw. Einreden des Klägers und Widerbeklagten verworfen, über eine Replik bezw. Einrede ein Eid auferlegt. Aufgehoben: Ueber den Grund der Einrede kein Zwischenurtheil nach §. 276; über den Grund der Widerklage liegt Angesichts der Scheidung zwischen Klage und Einreden keine Borabentscheidung vor; Biderbeklagter wäre nicht behindert, bei dem Fortgang des Prozessen neue Einreden vorzubringen. I, 171/88 vom 9. Juli.

1174. Das frühere Urtheil betraf das erfte landräthliche Refo- Rechtstraft. lut, nach welchem dem Armenverband 5,50 Mart wöchentliche Ali= mente zu zahlen maren; der jesige Rechtsftreit die wegen hervorgetretenen weiteren Bedürfnisses in dem Nachtragsresolut zufätze lich festgesetzten 4 Mart wöchentliche Alimente. Wenn nun auch ber Grund der früheren Abweisung ben jetigen Anspruch betrifft, boch anderer Gegenstand. Deshalb feine Einrede ber Rechtsfraft. IV, 7/88 vom 12. April.

1175. 3m Borprozeß hatten Bat und Bolt im Berein mit Richard Bagner bezw. deffen Erben gegen die Stadtgemeinde Leipzig im Bege ber Feststellungstlage bas Berbietungsrecht in Betreff ber Aufführung der Opern Tannhäuser und Fliegender Holländer wegen bes Urheberrechts von Richard Bagner geltend gemacht, bas in Betreff ber Aufführungsrechte an Bat und Bolt übertragen war. Mit diefer - der Feftstellung des negatorischen Rechts beim Gigenthum entsprechenden - Fesistellungsflage find die Rläger rechtsfräftig abgewiesen. Jest führen die Rläger aus, das durch Wirfing erworbene Aufführungsrecht habe die Beschräntung an fich getragen, baß es nur gelte, fofern die Beklagte das damals dem Birfing eingehändigte Notenmaterial noch besite und zur Aufführung verwende. Berlangen Kläger hierbei bie erneute Erörterung, ob Birfing die Aufführungslizenz für die Beklagte erworben, jo ist dies durch die Rechtstraft ber Borentscheidung ausgeschlossen. Auch ohne bag bie Betlagte damals Biderklage erhoben hat, fteht rechtsträftig feft, baß jenes Berbietungsrecht ber Rläger gegen bie Beklagte, welche, wie damals angenommen, das Aufführungsrecht burch ben von Wagner mit dem Theaterpächter Birfing geschlossenen Bertrag erworben, nicht besteht. Sodann wurde auch ichon im Borprozeß die Thatsache geltend gemacht, daß die Beklagte die Bartituren nicht habe, welche Birfing erworben hatte, und es wurde aus diesem Nichtbesitz wie jest die Folgerung gezogen, daß Beflagte nicht auf= führen dürfe: also dieselbe Klage. I, 22/88 vom 7. April.

1176. Mit der früheren Rlage wurde basjenige zurüchgeforbert, was Klägerin im bezifferten Betrage über basjenige an Beklagten gezahlt habe, mas derfelbe zu fordern gehabt habe; letteres waren 15 Proc. vom Reingewinn des Geschäfts, mindestens jährlich Diefe Angaben waren nicht für genügend erachtet, 4500 Mart. um eine Rückforderung zu begründen. In der neuen Rlage be=

407

Rechtstraft. hauptet, es sei vereinbart, was der Beklagte in den einzelnen Jahren zu viel oder zu wenig erhalte, soll bei der definitiven Abrechnung ausgeglichen werden, auch habe Rlägerin in dem eutschuldbaren Irrthum und in der Erwartung gezahlt, es werde sich herausstellen, daß Beklagter so viel zu fordern habe, als er erhielt. Anderer Thatbestand, keine Rechtskraft. III, 34/88 vom 11. Mai.

> 1177. Das Berfäumnißurtheil der Pr. Kreisgerichtstommission vom 6. Sept. 1876 war wegen der damaligen Insolvenz des Beklagten unrealisirbar. Dasselbe bildet auch jetzt noch die Grundlage für Eretutionsanträge, wenn der Berurtheilte wieder zu Bermögen gelangt und seitdem die einsährige Frist nicht abgelausen ist. B. I, 39/86 vom 19. Juni (Bd. III, 1475). Deshalb findet eine actio judicati nicht statt. III, 250/88 vom 22. Juni.

> 1178. In dem rechtsträftigen Urtheil aus der Zeit vor der C. P. O. ift die Beklagte für schuldig erachtet anzuerkennen, daß fie verpflichtet sei, den Kläger für geleistete Dienste zu entschädigen. Mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 5692 Mark, in welcher Höhe der Anspruch erhoben war, ist Kläger abgewiesen, weil er der Aufforderung, die Bläne, Nivellements u. s. w. vorzulegen, ohne welche die Höhe des Anspruchs von den Sachverständigen nicht abgeschätt werden konnte, nicht nachgekommen sei. Das hat die Wirkung, daß Kläger nun einen Anspruch in irgend welcher Höhe nicht mehr erheben kann. Die Zusprechung des Ersatanspruchs im Prinzip hatte nur eine akademische Bedeutung. VI, 122/88 vom 25. Juni.

> 1179. Keine Einrede der Rechtstraft, denn im früheren Prozeß hat Kläger den Anspruch auf den Schlußsaldo gestützt und die Erflärung abgegeben, daß er die einzelnen Rechtsgeschäfte, aus welchen sich der Anspruch ergebe, darzulegen nicht in der Lage sei. Die jetzige Klage ist ausschließlich auf die in Frage kommenden einzelnen Rauf- und Lieferungsgeschäfte gestützt. III, 73/88 vom 8. Juni.

> 1180. Im Fall 144: Im Vorprozeffe handelte es sich um ein von einem Mitglied der beklagten Gemeinde für ein solches bei der Beklagten bestelltes Begräbniß, ohne daß von Seiten des Rlägers der Beklagten gegenüber ein ihm von dem Gemeindegliede ertheilter Auftrag zur Vornahme von Begräbnißhandlungen geltend gemacht war. Die rechtskräftige Abweisung der damaligen Klage steht dem Rläger nicht entgegen. IV, 88/88 vom 21. Juni.

1181. Colmar. B. hatte wegen feiner Forderungen einen

Arrest ausgebracht auf Alles, was seine Schuldner bei ber be- Rechtstraft. gonnenen Auseinandersetzung der Gesellschaft B. & Co. zu fordern hätten. Diefer Arreft wurde am 20. Juli 1875 durch Zustellung an ben Buchhalter ber Gefellichaft B. & Co. angelegt. Bu dem Gefellschaftsvermögen gehörte auch ber bei einer Bant hinterlegte Betrag einer Forderung. Am 27. Juli 1875 Brozeß des B. gegen die ausgetretenen Gesellschafter, feine Schuldner, anhängig wegen des Arreftes und der bei der Bodentreditbant hinterlegten Summe. Der Arrest wurde am 4. Dec. 1883 bestätigt, am 4. Juni 1886 für gültig erklärt, er erstreckte fich auch auf jenen hinterlegten Betrag. Das rechtsträftige Urtheil steht dem Ceffionar entgegen, welchem einer ber Schuldner des B. am 13. Jan. 1883 feinen Antheil an dem hinterlegten Betrage abgetreten hatte, obwohl die Bant am 15. Jan. 1883 von diefer Ceffion, erft am 11. Juli 1883 von jenem Arrest benachrichtigt war, wenn auch die spätere C. B. D. S. 236, Abs. 3 hierauf nicht anzuwenden. Denn der Arrest war vor ber Ceffion angelegt. Der Ceffionar kann aber seine Rechte nur von dem Cedenten ableiten. II, 129/88 vom 6. Juli.

1182. Das die Ehe scheidende Urtheil des Landgerichts war von Amtswegen zuzustellen, und, da der Aufenthalt bes Beflagten öffentlich; die die Zustellungsurfunde vertretenden unbekannt. Schriften find in diesem Falle mit den Alten vorzulegen (Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 3. Aug. 1879, §. 17). Der Rlägerin war deshalb, als fie bei ber Gerichtsfcreiberei des Oberlandesgerichts ein Zeugniß nach C. B. D. S. 646. Abs. 2 beantragte, nicht anzufinnen, die Zustellung des Urtheils nachzuweisen; vielmehr hatte sich der Gerichtsschreiber durch Ginforderung ber Alten des Landgerichts hierüber zu unterrichten. B. IV. 103/88 vom 17. Sept.

1183. In einem Borprozeg, in welchem B. gegen ben jebigen Rläger auf Räumung des fraglichen Grundstücks, und der jetige Rläger widerklagend auf Wiedereinräumung des ihm durch einst= weilige Verfügung bereits entzogenen Grundstuds geklagt hatte, ift zur Rlage verurtheilt und die Widerklage abgewiesen worden, in der Erwägung, daß B. von dem mit dem Aläger abgeschlossenen Bewirthschaftungsvertrage jederzeit berechtigt gemesen sei zurückzutreten. (A. L. R. I, 13, §. 159; I, 14, §. 109.) Rach C. B. D. S. 293, Abs. 1 ift nur die Entscheidung über den durch Rlage bezw.

Widerklage verfolgten Anspruch des Rlägers B. auf Räumung, des Rechtstraft. Biberflägers auf Biedereinräumung bes Grundstuds rechtsträftig geworden. Nicht rechtsfräftig geworden ift aber ber bamalige Entscheibungsgrund: daß B. jederzeit vom Bewirthschaftungsvertrage zurudautreten berechtigt gewesen fei. Selbft wenn biefer Entscheidungsgrund in Rechtsfraft ermachfen wäre, würde noch nicht nothmendig barans folgen, daß tein Entschädigungsanspruch des jetigen Rlägers aus seiner Ermission entstanden sei (vgl. A. L. R. I, 13, §. 163); jest aber fteht nicht einmal rechtsträftig fest, daß B. jederzeit, beliebig, jurücktreten burfte, und ba liegt ber Schluß, daß ber Rücktritt nicht zur Entschädigung verpflichte, noch ferner, um fo ferner, ba ber Richter im Borprozeß ausbrücklich hervorgehoben hat, wie ber Berufungsrichter auch selber anführt, daß ihn die Frage nicht intereffire, ob der Beklagte (jesige Rläger) Entschädigungsansprüche aus der etwa vorzeitigen Aufhebung des Bertrages ableiten könne. V, 276/88 vom 17. Nov.

> 1184. Dem Enteigneten sind 5 Proc. Zinsen auch von ben hinterlegten Summen zugesprochen. Revision zurückgewiesen, weil dies schon im landgerichtlichen Urtheil ausgesprochen, ohne daß hier= gegen Anschlußberufung des Beklagten erklärt war. II, 216/88 vom 20. Nov.

Berfäumniß= verfahren. 1185. Das Versäumnißurtheil wurde dahin aufrecht erhalten, daß die Revision (wegen fehlender Revisionssumme) als unzulässig verworfen wurde. VI, 33/88 vom 7. April.

1186. Der Beklagte ist nach Einlegung der Revision verftorben. Das ausgesetzt gewesene Verfahren hat der bisherige Prozesbevollmächtigte des Beklagten als Vertreter von dessen Bitwe durch Zustellung eines Schriftsates wieder aufgenommen, nachdem diese als Universalerbin vom Kläger zur Aufnahme und Verhandlung geladen war. Zugleich ist für die Witwe die Revision zurückgenommen. Im Termin erschien nur Revisionsbeklagter. Das Verstäumnisurtheil erklärte die Witwe der Revision verluftig; die Rechtsnachfolge wurde als zugestanden angenommen — C. P. O. §§. 217, 223—; eines Ausspruchs, das das Versahren aufgenommen sei, bedurfte es hier nicht. VI, 203/87 vom 28. Mai 88.

1187. Bird der Antrag des Beklagten auf Erlaß des Bersäumnißurtheils zurückgewiesen, so unterliegt dieses Endurtheil hem Rechtsmittel der Berufung — C. P. D. S. 472 —. Bor dem

ر **410**



Berufungsgerichte aber ist ber Rechtsstreit in den durch die An- Berjämmißträge bestimmten Grenzen von Neuem zu verhandeln — §. 487 — und nicht blos das Berfahren auf die Frage zu beschränken, ob die Zurückweisung des Antrages auf Erlaß des Bersämmißurtheils berechtigt oder unberechtigt war. Das Berufungsgericht hat baher mit Recht die Entscheidung in der Sache selbst getroffen und dies wäre selbst dann richtig, wenn anzunehmen wäre, daß das Berfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel gelitten hat, da der §. 501 ber E. P. D. dem Berufungsgericht auch in einem solchen Falle nur die Befugniß gibt, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. IV, 108/88 vom 9. Juli.

1188. In dem vorbereitenden Verfahren hat Rläger eine für Vorbereitendes die Beurtheilung erhebliche Thatsache behauptet, welche im Be-Rersaufungsurtheil übergangen ist. Allerdings ist im Thatbestand des Berufungsurtheils nicht ausdrücklich mitgetheilt, daß jene Erklärung in der mündlichen Verhandlung vorgetragen sei. Deshalb Verletzung der E. P. O. §. 318. Aufgehoben. VI, 166/88 vom 29. Sept.

1189. Nach der Begründung des Landgerichtsurtheils ist mit Rechtsmittel. Absicht die Entscheidung in dem nach §. 276 erlassenen Zwischenurtheile barüber nicht ausgesprochen, ob Rläger Ersat für die Betriebsstörungen im Fall 547 fordern dürfe, vielmehr - wenn auch unrichtiger Beife - dem Liquidationsverfahren vorbehalten, obgleich das Zwischenurtheil nicht über die Entschädigungspflicht im Allgemeinen, fondern nur in Betreff ber jur Biederherftellung bes Reffels nothwendig gewordenen Reparaturen ertannt hat. Die porläufige Andeutung in den landgerichtlichen Gründen, daß der haftung für Betriebsstörungen bie Beschräntung ber vertragsmäßig übernommenen Garantie auf den Erfatz ichabhaft gewordener Da= fcinentheile durch neue entgegenstehen würde, tann um fo weniger als ein mit der Berufung anfechtbarer Bestandtheil des Urtheils gelten, als die Entscheidungsgründe felbft beifügen, es liege teine Beranlaffung vor, dem angeführten Gebanten durch Burudweijung bes wegen indirekten Schadens geltend gemachten Anspruchs in ber Urtheilsformel ichon jest Ausbrud zu geben. Es fehlte daher gegenüber der Klägerin an einer mittelst der Berufung angreifbaren Entscheidung - §. 472 -. II, 16/88 vom 10. April.

1190. Im Fall 883/84 und 1168 hatte der Berufungsrichter die Einrede ber mangelnden Legitimation des Testamentsvollftreders

Rechtsmittel. nicht als formell unstatthaft, weil keine prozekhindernde Einrede, fondern als materiell unbegründet verworfen. Immerhin hat er nur über die prozeghindernde Einrebe, wie fie vom ersten Richter aufgefaßt und behandelt ift, entschieden und hätte diefer, wenn er abweichend vom ersten Richter ben Testamentsvollftreder für legitimirt erachtete und die Rlage also nicht abwies, die Sache an die erste 3nftanz zurüctweisen müffen - C. P. D. §. 5002 -. Bei folcher Sachlage durfte fich aber auch der Revisionsrichter nicht auf die Entscheibung beschränken, daß die Einrede als prozeghindernde nicht zugelaffen werden durfte, vielmehr mar bie Revision fo weit zurückzuweisen, weil die Einrede materiell unbegründet, und deshalb fich die Entscheidung als richtig herausstellte. III, 325/87 vom 4. Mai 88.

> 1191. Blos durch den vom Berufungsbeklagten bei der Berhandlung gestellten Antrag auf Abänderung des ersten Urtheils war bie Anschließung in genügender Beise erklärt. VI, 76/88 vom 24. Mai/4. Juni.

> 1192. 3m Fall 1123: Der Berufungsrichter hat den von ber Beklagten zu erbringenden Beweis, daß bem Bechfel eine formlofe Interceffion zu Grunde liege, als burch bie von ihr vorgelegten Briefe nicht erbracht angesehen. Daß er in Verkennung der Beweislast bie Entscheidung noch von dem der Beklagten zuerkannten Eide abhängig gemacht, und daß dieser Eid nicht auf ihren Antrag geändert ift, gereicht ihr nicht zur Beschwerde. 3hre Stellung tann nicht noch vortheilhafter gestaltet werden. I, 161/88 vom 27. Juni.

> 1193. Der Rläger hatte in der Rlage Umschreibung der Bormertung in eine Sppothet verlangt, auf den Biderspruch der Be-Klagten in der Replik Umschreibung in eine Grundschuld beantragt. Das Landgericht hat diesem Antrag stattgegeben. In der Berufung ward vom Beklagten gerügt, daß Umschreibung in eine Grundschuld nicht gefordert werden tönne, weil es sich um Eintragung rückständigen Raufgelds handle. Rläger beantragte mittelft Un= schlußberufung Umschreibung in eine Hypothek. Demaemäß erfannt. Da nach ben Anträgen des Beklagten erkannt ift, Revision beffelben nicht begründet. Eine Bestimmung in Betreff der perfonlichen Berpflichtung des Beklagten enthält bas Urtheil nicht. V. 137/88 vom 22. Sept./17. Oft.

> 1194. Wenn in der Rlagfache des Rechtsanwalts S. "als Liqui= bator ber Etude bes früheren Rechtsanwalts 28." S. für feine

Digitized by Google

Person Partei war, so ist die von dem W. eingelegte Berufung Rechtsmittel. unzulässig. II, 187/88 vom 26. Oft.

1195. Die Berufungsbeschwerde der Beklagten ging, soweit fie die Hauptsache betrifft, dahin, daß über den Wortlaut ihres Anerkenntnisses hinaus, obwohl nur auf bieses Anerkenntnig geftügt, das erste Urtheil fie verpflichte, die Ausschließlichkeit des flägerischen Fischereirechts nicht nur ihnen, den Beklagten selbst gegenüber, sondern auch Dritten gegenüber, anzuerkennen, und bag, wenn der erfte Richter in den Entscheidungsgründen ausführe, daß unter ber in der Urtheilsformel dem Rläger zugesprochenen ausschließlichen Berechtigung etwas Anderes, als was die Beklagten anerkannt hätten, nämlich eine die Theilnahme der Beklagten ausichließende Berechtigung nicht verstanden werden könne und solle. ber Richter auch verpflichtet gemesen mare, dieses Lettere, im wortlichen Anschluß an ihre Erklärung, in der Urtheilsformel auszus Eine Beschwerde darüber, daß dies nicht geschehen fei, sprechen. ist immerhin dentbar, und das muß für die Zulaffung der Berufung genügen. Db bie Beschwerde auch begründet, kommt für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht in Betracht. War aber gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Berufung, zuläffiger Beife, eingelegt worden, fo ftand auch C. B. D. S. 94 ber Erhebung einer Beschwerde über die Entscheidung wegen der Brozeftoften Dağ es den Beklagten wesentlich auf eine nicht mehr entgegen. Aenderung diefer letteren Entscheidung angekommen fein mag, ift unerheblich. V, 171/88 vom 13. Oft.

1196. Durch das Prinzip der Mündlichkeit ist nicht ausge= Berufung. schlossen, daß der Berufungsrichter auf Grund der Zeugenver= nehmungsprotokolle den Beweis für geführt erachtet gegen die Annahme des Landgerichts, von welchem selbst die Zeugen ver= nommen sind. III, 3/88 vom 6. April.

1197. Das Landgericht hat 976,50 Mark abgewiesen, wegen 238,50 Mark auf einen Eid des Alägers erkannt. Rläger beantragt in der Berusung nach dem Klagantrag zu erkennen, Beklagter ohne Anschließung die ganze Klage wegen Unzuftändigkeit (G. O. §. 120°) abzuweisen. Das diesem Antrag entsprechende Berusungsurtheil verletzt nicht die relative Rechtstraft. Wegen Unstatthaftigkeit gerichtlichen Verfahrens konnte gar nicht anders erkannt werden. I, 108/87 vom 28. April 88. Berufung.

1198. Da bie Erforderniffe der Berufung überall vorlagen, so ist es mit Recht als nicht beachtlich angesehen, daß der Kläger dieselbe als Anschlußberufung bezeichnet hat. Sie war deshalb auch gegen den, auch mitgeladenen, Beklagten gerichtet, welcher seinerseits Berufung nicht eingelegt hatte. VI, 77/88 vom 14. Mai.

1199. Im Fall 1163 konnte die Annahme des Berufungsgerichts, daß materiell auch über einen Theil des Klagantrags erkannt sei, nicht mißbilligt werden. Deshalb gereicht die auf die Berufung der Beklagten ausgesprochene Verpflichtung der Widerklägerin zur Bewilligung der Löschung eines entsprechenden Betrags, nach empfangener Zahlung, der Widerklägerin nicht zur Beschwerde. III, 98/88 vom 25. Mai.

1200. Zurückweisung der Berufung durch Versäumnißurtheil kann nur gefordert werden, wenn die Zustellung der Berufung nachgewiesen ist. Auf welche Weise der in erster Instanz siegreiche Kläger ein Zeugniß der Rechtstraft erlangt, wenn der Gegner zwar eine Berufungsschrift bei Gericht eingereicht und Terminsbestimmung erwirkt hat, aber Zustellung der Berufungsschrift unterlassen hat, war nicht zu entscheiden. B. II, 55/88 vom 15. Juni.

1201. Erftinstanzlich, Kläger habe bem Beklagten, welcher ben Raufpreis für vertauftes Holz in Raten zu zahlen hatte, bei einer Unterredung, nachdem biefer ihm nachgewiefen, bag er burch einen unbegründeten Arreft bes Rlägers Berlufte in Sohe von 6000 Mart gehabt habe, erflärt, er nehme von fernerer Erfüllung des Bertrags Abstand, verzichte auf weitere Bahlungen und wolle fich bie Rompenfation feiner Ansprüche mit ben Schadensforderungen bes Beflagten gefallen laffen. Zweitinstanzlich Kompensationseinrede: Aläger habe dem Beklagten durch persönliches Eingreifen, Anmenbung von Gewalt, Extrahirung eines Arreftes, welcher später als zu Unrecht erlangt aufgehoben wurde, in der Abholzung und Abfuhr gestört. Später habe Rläger den Beklagten durch Abreißen einer Brücke in der Abfuhr gehindert; Rläger habe auch in den umliegenden Dorfschaften bie unwahre Behauptung verbreitet, Beflagter sei nicht zahlungsfähig, badurch sei dem Beklagten ein Schaden von 9780.12 Mart entstanden, um welchen Betrag er die Hölzer später niedriger habe vertaufen müffen. Das find neue Ansprüche, sodaß C. B. D. S. 491, Abs. 2 mit Recht angewendet ift; zumal der Schadensanspruch wegen des ungerechtfertigten

Arrestes unsubstantiirt ist, da Berschuldung des Klägers nicht be= Berufung. hauptet war. I, 157/88 vom 23. Juni.

1202. Im Fall 1010 handelte es sich um einen neuen Anspruch, welcher erst in der Berufung compensando geltend gemacht war. Die Betlagte wäre zunächst zu fragen gewesen, ob sie die gesetlich vorgeschriebene Glaubhaftmachung, daß sie ohne Berschulben nicht im Stande gewesen, die Einrede in erster Instanz geltend zu machen, etwa, weil die Gegenforderung ihr erst später cedirt wurde, erbringen könne — vgl. II, 404/85 vom 5. März 86, bei Bolze, II, 1837 —. Sollte das glaubhast gemacht werden, so wird zu prüsen sein, ob noch die besondere Boraussetzung zur Anwendung der §§. 252, 502/3 vorliegt. I, 133/88 vom 2. Juni.

1203. In erster Instanz hatte der Beklagte bestritten, daß Rläger Kaufmann sei; das erstinstanzliche Urtheil legte der Kauf= mannseigenschaft keine Bedeutung bei. Daß der Beklagte in der Berufungsinstanz nicht nochmals bestritten hat, berechtigte den Be= rufungsrichter nicht, die Kaufmannseigenschaft als seststehend anzunehmen. I, 3/88 vom 14. März.

1204. Im Fall 748: In erster Instanz war gerichtliche Inventur des gesammten Nachlasses, sowohl betreffs Allodiums als des Fideikommisses gesordert. In zweiter Instanz eventuell Privatinventur. Darin lag nicht Erhebung eines neuen Anspruchs — E. B. O. §. 491, Abs. 2 —. Da die Verpflichtung des Beklagten zur Inventur im Prinzip nicht streitig ist, der Streit sich nur auf die Form der Aufstellung des Inventars und den zu inventarifirenden Gegenstand bezieht, so wird mit dem eventuellen Antrag nicht etwas Anderes gesordert, sondern das prinzipale Begehren qualifizirt. IV, 60/88 vom 4. Juni.

1205. Die Kläger 1—7 einerseits, Kläger 8 andererseits gesonderte Klage erhoben. Das Landgericht hat die Prozesse vereinigt. Die Revision des Beklagten gegen die ersten betrifft 1062 Mark, gegen den letzten 531 Mark. Zusammengerechnet, zulässig. IV, 369/87 vom 23. März 88.

1206. Der Kirchenvorstand fordert, daß Beklagter nicht blos die von diesem anerkannten 20,33 Mark Kirchensteuern, sondern zugleich für die abgetrennten Parzellen im Ganzen 66,60 Mark zahle.

Revision.*

^{*} Bgl. Rechtsmittel.

Revision.

Streitwerth 46,27 Mart × 25 = 1156,75 Mart + 137,48 Mart Rückftände. Revision nicht zulässig. III, 302/87 vom 23. März 88.

1207. Die Revision ist irrthümlich Namens des Klägers statt Namens des Beklagten eingelegt. Berichtigung des Schreibschlers nach Ablauf der Revisionsfrist zugelassen, da der Fehler veranlaßt durch eine Verwechselung der Parteivertreter im Berusungsurtheil, die Zustellung an den Gegner des Revisionsklägers bewirkt und von diesem richtig verstanden ist. I, 55/88 vom 11. April.

1208. Daß die Frage der Zuständigkeit der Auseinandersezungsbehörde nicht zum Gegenstand der Revision gemacht werben könnte, weil diese Frage nur in Auseinandersezungssachen vorkomme, §. 67 des Pr. G. vom 18. Febr. 1880, nicht richtig. Kann das abgeurtheilte Rechtsverhältniß auch außerhalb eines Auseinandersezungsversahrens Gegenstand eines Rechtsstreites werden, so ist damit die Zulässigkeit der Revision begründet, welcher nun auch alle einzelnen in dieser Sache streitig gewordenen Rechtsfragen unterliegen. — Bgl. V, 189/84 vom 10. Jan. 85 (Bd. I, 2105). — V, 263/87 vom 10. März 88.

1209. Die Beklagte hatte Abweisung wegen Unzuftändigkeit beantragt und diesen Antrag in der von ihr eingelegten Berusung wiederholt, während Klägerin beantragte, unter deren Zurückweisung den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erachten, weil sie inzwischen befriedigt sei. Da Zuständigkeit angenommen, Revision. C. P. O. S. 94 liegt nicht vor, denn Beklagter ist bei seinem lediglich die Hauptsache betreffenden Antrag verblieben, die Klage unter Ausseung des Urtheils abzuweisen. V, 46/88 vom 28. April.

1210. Die für die Entscheidung maßgebende Vorfrage, ob die Nachprüfung der Auslegung des §. 60 in der Revisionsinstanz zulässig jei, ist zu bejahen. Denn das Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg ist keine objektive Rechtsnorm, begründet vielmehr nur obligatorische Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherungskontrahenten (vgl. I, 341/85 vom 4./20. 3an. 86 [Bd. II, 1] und V, vom 23. Mai 81; bei Sruchot 25, S. 1119). Ferner hat der Berufungsrichter nicht den in den fraglichen 13 Versicherungsverträgen zum Ausdruck gelangten konkreten Vertragswillen, sondern eine abstrakte Bestimmung des Reglements, welcher als solcher die Kontrahenten schunterworfen haben (I, 397/85 vom 13. Febr. 86; E. 15, 147 [Bd. II, 969^b]) ansgelegt. Die Auslegung, welche ber Berufungsrichter dem §. 60 gibt, ift hiernach als solche aus lediglich formalen Gründen für den Revisionsrichter nicht bindend. IV, 28/88 vom 30. April.

1211. Der Abgabenberechtigte hat ber Ablösung durch Ueberweisung an die Rentenbank widersprochen, weil der Zins nach seinem Ursprunge mit dem Zwanzigsachen abzulösen sei, er hat nicht Ablösung zu diesem Kapitalbetrag gesordert, Urtheil der Generalkommission auf Bollziehung des Rezessen mit Ueberweisung. Werth der Beschwerde nicht der Kapitalbetrag ber Rente, sondern der Unterschied des Werthes der Ueberweisung und des Fortbestehens der Rente. Sener nach dem Pr. Geset vom 2. März 1850, §. 64 gleich dem achtzehnsachen, dieses gleich dem zwanzigsachen Betrage, also der bes doppelten Jahresbetrags der Rente hier 160,16 Mark; Revision unzulässig. V, 73/88 vom 25. Mai.

1212. Im Fall Bd. II, 1787 (792, 940, 1573, 1632): Die erneute Borabentscheidung wurde aufgehoben. Bei Zugrundelegung ber rechtlichen Beurtheilung des früheren Revisionsertenntniffes hatte bas Berufungsgericht noch besonders zu prüfen, ob sich für den Kläger nach den ihm in der Urtheilsformel zugebilligten Anfäten unter Berücksichtigung der von ihm selbst in Abzug gebrachten Zahlungen ein Anspruch überhaupt noch als vorhanden ergab. Nur wenn es auf Grund diefer Brüfung zu der Ueberzeugung gelangte, bağ ein Anspruch bes Klägers noch bestehe, und nur hinsichtlich feiner Böhe ber weiteren Feftstellung bedürfe, durfte es den erhobenen Anspruch feinem Grunde nach für gerechtfertigt erklären. Freilich erscheint es unter ben vorliegenden Umständen fehr wohl denkbar, baß bas Gericht fich eine zuverläffige Ueberzeugung von bem Borhandensein eines Schadensanspruches nicht zu bilden vermögen wird, ohne vorher eine fehr weitläufige, auch zur Feststellung der Schadens= höhe ausreichende Beweisaufnahme veranlaßt zu haben, und daß banach ber Erlaß einer Borabentscheidung über den Grund sich als zwectlos barftellen könnte. Allein bieraus murde fich nach der maßgebenden Revisionsentscheidung nur bie Ronsequenz ergeben, daß für den gegenwärtigen Rechtsstreit von einer Trennung der Entscheidungen über ben Grund und über ben Betrag des Anspruches wegen ihrer Unausführbarkeit gänzlich abgesehen wird. VI, 330/87 vom 7. Mai. Bal. 237.

1213. Es gehört der der Nachprüfung des Revisionsgerichts Praxis des Reichsgerichts. VI. 27

Revision.

entzogenen thatfächlichen Bürdigung an, ob in dem Borbringen einer

Partei ein Geftändniß zu erblicken sei. II, 26/88 vom 22. Juni. 1214. Abgeändert, weil die 5 Proz. Zinsen 38,62 Mark weniger betragen, als vom Berufungsurtheil berechnet. Eine einen anderen Punkt betreffende vom Reichsgericht veranlaßte anderweite kalkulatorische Berechnung ergab, daß eine materielle Schädigung der Revisionsklägerin nicht stattgefunden hat. V, 137/88 vom 22. Sept./17. Okt.

1215. Aufhebung der Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz wie I, 5/85 vom 8. April (Bd. I, 2016; E. 14, 101). Daß Revisionskläger erklärte, er sei mit dieser Zurückverweisung einverstanden, und verzichte auf jede Beschwerde dagegen, uner= heblich. III, 162/88 vom 26. Okt.

1216. Der Umstand, daß der Beklagte im Fall 1211, 504 von den beiden Forderungen von 1245,12 Mark und 321,05 Mark, aus welchen sich die eingeklagte Gesammtforderung von 1566,17 Mark zusammensetzt, nur die erstere und nicht auch die zweite bestreitet, und daß die 321,05 Mark dem Kläger zugesprochen sind, steht der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen, denn da der Beklagte nur gegen herausgabe der retinirten 48 Mauerlatten zur Zahlung der 321,05 Mark verurtheilt ist, der Kläger aber deswegen diese Entscheidung angreift, so ist der ganze Klaggegenstand noch in Streit befindlich, die Revisionssimme allo vorhanden. I, 206/88 vom 13. Ott.

Befchwerbe.

1217. Im Fall 1279: Das Landgericht wies den Antrag zurück, weil das Recht des Klägers nicht beeinträchtigt sei, solange die der Grenze zunächst liegenden Räume des Beklagten nicht überdacht seien. Das Oberlandesgericht, unter Mißbilligung dieser Gründe, weil durch die einstweilige Berfügung nur angeordnet sei, Beklagter solle durch Höherbauen die Fenster nicht völlig verbanen. Diese Entscheidung nachtheiliger, weil danach auch das Dach zugedeckt werden durfte, deshalb weitere Beschwerde zulässig. B. V, 41/88 vom 24. März.

1218. Das Amtsgericht hat, ohne den Beklagten zu hören — §. 776 —, den Kläger ermächtigt — §. 773 —, den Zaun und das Haus durch einen Dritten zurückjehen zu lassen. Obwohl der Beklagte in der Beschwerde die Unaussführbarkeit des Urtheils, weil dasselbe die Grenze nicht so bestimme, daß dieselbe auf der Erdoberfläche zumal bei herrschendem Frost und Schneebededung ermittelt werden könne, ist die Beschwerde zurückgewiesen, ohne daß jeht noch der Beklagte gehört wäre. Darin lag ein neuer selbTtänbiger Befdwerdegrund. Befdluf bes Oberlandesgerichts, welcher Befdmerbe. Unzulässigkeit aussprach, aufgehoben. B. V, 44/88 vom 7. April.

1219. Das Oberlandesgericht hat mit vollem Recht ange= nommen, daß die fofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts, durch welchen unter Annahme eines Werthbetrags von 2736 Mart Roftenfestietung erfolgte, von dem Betlagten und nicht von deffen Anwalt erhoben worden ift. Das ergibt sich einmal aus der Rubricirung, sobann aus der Bezugnahme auf §. 99 C. B. D., und ichließlich aus der damals von dem Vertreter des Beklagten richtig beurtheilten Sachlage. Es handelte sich bei dem Beschlusse des Landgerichts nicht um einen selbständigen Werthfestsesungsbeschluß. Ein folcher tann im Allgemeinen sowohl von ber Bartei nach §. 16 bes Gerichtstoftengesetes als von bem Rechtsanwalt nach §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mittelft einfacher Beschwerde angefochten werden. Die Partei hat aber fein Intereffe, eine höhere Festsetung des Werths ju beantragen, die gegen folchen Beschluß von der Partei erhobene Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. hierauf beziehen sich die von dem Oberlandesgericht angezogenen Befchlüffe bes R. G. I, 33/85 vom 17. Juni und VI, 94/87 vom 23. Juni, sowie zahlreiche andere Beschlüsse. Dagegen würde die von dem Anwalt allein angefochtene Berthfestifegung ber Gegenpartei gegenüber ohne recht= lichen Effett fein, wenn der Koftenfeststellungsbeschluß nicht innerhalb der 14tägigen Nothfrift von der Bartei felbit angesochten märe und deshalb rechtsfräftig würde. Das Reichsgericht hat deshalb auch in mehreren Beschlüffen ausgesprochen, die gegen einen Roftenfeftfegungsbeschluß, durch welchen die von der Gegenbartei zu erstattenden Roften angeblich zu niebrig festgestellt find, von ber Bartei erhobene Beschwerde fei zuläffig, weil fie ihrem Anwalt höhere Roften zu zahlen habe; sie sei unbegründet, wenn ein von dem Anwalt nicht angefochtener Beschluß über die Werthfestsetsung in der Mitte liegt, welchem der Rostenfeststellungsbeschluß entspricht. I, 68/84 vom 11. Dec. 1884 bei Bolge, Praris, Bb. I, 2087 und II, 157/85 vom 15. Dec. 1885. Hat danach mit Recht das Hanseatische Oberlandesgericht auf die von der Bartei erhobene fofortige Beschwerde einen Beschluß der Bartei gegenüber gefaßt, fo tonnte der Inhalt derfelben zwar, weil die Beschwerde als un= zuläffig zurückgemiefen mar, mittelft einfacher Beschwerde an das 27*

Beschwerde. Reichsgericht, aber nur von der Partei, nicht, wie geschehen, von deren Anwalt im eigenen Namen angegriffen werden. B. I, 35/88 vom 20. Juni.

> 1220. Die Beklagten sind wegen Zuwiderhandelus gegen eine außerhalb des Rechtsstreits ergangene provisorische Berfügung zu einer Geldstrafe von 50 Mart verurtheilt. Gegen diese Strafverfügung stand die sofortige Beschwerde zu, so daß jene nach Analogie C. P. D. §. 473 mit Ablauf der vorgeschriebenen Frist rechtsträftig wurde. Daß sie äußerlich mit dem Endurtheil in Berbindung gebracht ist, macht sie der Berufung gegen jenes nicht zugänglich. III, 25/88 vom 27. April / 4. Mai.

> 1221. Im Fall 1093: Die mit der Beschwerde angegriffenen Beschlüffe des Berufungsgerichts schließen in keiner Weise die Anwendung von (bei der demnächstigen Fassung bes Berufungsurtheils relevanten) Rechtsgrundsätzen in sich, betreffen nicht die Erheblichkeit oder Schlüssister von Beweisstücken oder Fragen der Beweislast, entscheiden auch nicht einen Streit der Parteien i. S. des §. 119 C. P. D. Es handelt sich vielmehr bei ihnen ledig= lich darum, ob der beauftragte Richter eine die sachgemäße Er= ledigung der beschlössenahme mit Recht abgelehnt habe, oder ob dem beauftragten Richter die Verwirklichung dieser Maßnahme, als einer sachgemäßen, aufzutragen sei; sowie um die (den Prozeßgerichten obliegende) Fürsorge dasür, das die Beurfundung wesent= licher Prozeßatte zu den Prozeßatten genommen werde und dabei verbleibe. B. I, 37/88 vom 30. Juni.

> 1222. Beschluß des Oberlandesgerichts über einen Kosten= ansatz für Eintragung und Niederlegung von Waarenmustern, also freiwillige Gerichtsbarkeit. Beschwerbe an das Reichsgericht nicht zulässig, wenn schon das Meiningische Gesetz die §§. 4—7 des Reichskostengesetzes auf Angelegenheiten der freiwilligen Justiz an= wendbar erklärt hat. B. III, 88/88 vom 18. Sept.

> 1223. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts war der Werth, auf 5000 Mart herabgesetzt, die Kosten der Abschätzung dem Kläger auferlegt. Dessen Beschwerde über die Kosten unzulässtig nach E. P. §. 94, welcher auch hier anwendbar, wenn schon im Gerichtstosten= gesetz §. 16, Abs. 2 nur E. P. D. §§. 531—538 angezogen sind. B. VI, 106/88 vom 8. Oft.

Digitized by Google

1224. Das bisherige Verfahren betraf nur die Frage, ob die Beschwerde. Mauersteine zu dem Zwangsverwaltungsverschren zu ziehen, oder den Gläubigern in Folge der Beschlagnahme freizugeben seien. Ueber diesen Streit hat der angesochtene Beschluß zwischen dabei inter= essen su Necht befunden. Dagegen schlußer die weitere Frage, ob die Mauersteine nach Aufhebung des Zwangsverwaltungs= verfahrens der Ersteherin des Ritterguts mit Recht übergeben sind, ober ob auch ihr — der Ersteherin gegenüber — das Necht der Gläubiger aus der Beschlagnahme sortbesschet, jede Vorentscheidung. Das Reichsgericht besindet sich hiernach nicht in der Lage, über die vorliegende Beschwerde gegen eine bei dem disherigen Verfahren nicht betheiligte Partei zu entscheiden. B. V, 63/88 vom 26. Sept.

1225. Beschwerden unterliegen nach §. 532, Abs. 2 in Verbindung mit §. 74, Abs. 1 dem Anwaltszwang nur dann nicht, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft und wenn sie von einem Zeugen als Sachverständigen erhoben wird. B. V, 96/88 vom 29. Sept.

1226. Das Amtsgericht hat die dem Kläger zu erstattenden Kosten auf 115 Mark sestent, das Landgericht auf dessen schwerde auf 123,60 Mark; das Oberlandesgericht konnte sie nun nicht auf Beschwerde des Beklagten unter 115 Mark herabseten, da so weit gegen ihn Rechtskraft vorlag. B. IV, 114/88 vom 27. Sept.

1227. Die Berwerfung des neu entstandenen und in der Beschwerdeinstanz neu vorgebrachten Einwandes der Tilgung durch gerichtliche Hinterlegung nach vergeblichem Angebot bildet zwar einen neuen, aber keinen selbständigen Beschwerdegrund für den Schuldner. Sonst müßte bei nach C. P. O. §. 533 zulässigem neuen Vorbringen stets eine weitere Beschwerde gegeben sein, was dem Geist und Wortlaut des §. 531 entschieden zuwiderläuft. B. III, 95/88 vom 23. Okt. Bgl. 1260.

1228. Das Amtsgericht hat seine Befugniß, demnächst über die Genehmigung der anderweiten Versteigerung der bedingten oder betagten Forderung des Schuldners zu befinden, in dem Beschlusse vom 18. Juni 1888 als selbstverständlich bezeichnet. Das Landgericht hat seine Zurückweisung der Beschwerde damit begründet, daß das Amtsgericht sich die Genehmigung nicht vorbehalten, sondern dem mit der Versteigerung beauftragten Ortsgericht übertragen habe; auch sei der erste amtsgerichtliche Beschluß vom 5. Febr., Beschwerde. welcher diese Art der Verwerthung angeordnet habe, in Rechtstraft übergegangen. Wäre das Amtsgericht an diese Begründung ge= bunden, so wäre ein neuer selbständiger Beschwerdegrund gegeben, weil der Beschluß des Landgerichts den Beschwerdeführer noch ungünstiger stellen würde. — B. III, 7/85 vom 8. Jan. (Bd. I, 2082^b); I, 4/86 vom 10. Febr. (Bd. II, 1886, E. 16, S. 318). — Allein für das Amtsgericht ist nur der Tenor des landgerichtlichen Be= schlussen angebend, so daß dassellebe nicht gehindert ist, von dem ihm durch E. P. O. §. 743 eingeräumten freien Ermessen Gebrauch zu machen. B. III, 95/88 vom 25. Okt. Bgl. 1261.

> 1229. Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht find beide ber Ansicht, daß das Urtheil vollftrechar fei und daß nur eine durch. öffentliche Berfteigerung des Grundstuds zu bewertstelligende Civil-Sie stimmen auch darin theilung vorgenommen werden könne. überein, daß es fich bei dem Antrage auf Bollzug der Theilung. nicht sowohl um einen Att der freiwilligen, als vielmehr einen folchen ber ftreitigen Gerichtsbarkeit handle und das Ortsgericht zu E. mit Ermächtigung des angegangenen Gerichts die öffentliche Ber= steigerung vorzunehmen habe. Sie sind endlich darüber einverstanden, daß die von dem Kläger und Widerbeklagten neu vorgeschützten Einreden unbeachtlich feien. Der Unterschied zwischen ber Entscheidung beider Inftanzen besteht nur darin, daß nach den Gründen der Beschluffe das Amtsgericht die Anordnung und Aus= führung der Theilung in seiner Gigenschaft als Bollstreckungsgericht in Anspruch nimmt, während das Oberlandesgericht der Meinung ift, daß das Amtsgericht als Prozeggericht zu verfügen habe, --und daß ferner nach dem Tenor jener Beschluffe bas erftere fich vorbehalten hat, das Ortsgericht demnächst mit Vornahme der Ver= fteigerung zu beauftragen, das Oberlandesgericht aber die Betreibung dieser Theilung bei dem Ortsgerichte dem Beklagten überläßt. Rein neuer felbständiger Beschwerdegrund, wenn auch das Oberlandesgericht C. P. D. S. 774 anzieht, während das Amtsgericht fich hierüber nicht ausspricht. B. III, 94/88 vom 23. Oft.

1230. Auf die Erinnerung des Ehemannes ist die Berfügung der Gerichtstaffe, welche von ihm die aus einem wider ihn gestellten, aber zurückgewiesenen Arrestgesuche der Ehefrau erwachsenen Kosten einforderte, durch Beschluß des Amtsgerichts vom 14. Dec. aufgehoben, weil aus A. L. R. II, 1, §. 187 keine Verpflichtung

bes Chemannes für Prozeffe ber Cheleute unter einander abzuleiten. Beschwerde. Inzwischen waren die Roften eingezogen. Der Antrag des Chemannes auf Rückgewähr vom Amtsgericht zurückgewiesen am 11. März, weil der Chemann nicht dargethan, daß die Rahlung aus feinem Bermögen erfolgt fei. Auf Beschwerde des Chemannes Landgericht Rückzahlung angeordnet, weil der Beschluß des Amtsaerichts vom 14. Dec. formell zu Recht bestehe und materiell gerechtfertigt fei. Dem Chemann ftehe auch bie Vermuthung zur Seite, daß die Zahlung aus feinem Bermögen, nicht aus dem der Ehefrau geleistet sei. Auf Beschwerde des Oberstaatsanwalts Ober= landesgericht: Die Beschlüffe des Amtsgerichts aufgehoben, die Gin= ziehung der Kosten für gerechtfertigt erklärt. Reichsgericht: Auf= gehoben und Beschluß des Landgerichts wiederhergestellt. Der Beschluß vom 14. Dec. unterlag nicht einer Beschwerde gegen den landgerichtlichen Beschluß, weil nicht angegriffen. Materiell hätte nur angefochten werden können, daß das Landgericht der Gerichts= taffe ben Beweis auferlegte, daß die Bahlung aus dem Eingebrach= ten erfolgt fei, und daß angenommen, fie fei aus dem Bermögen bes Chemannes erfolat. Darin, daß ber Chemann nicht persönlich verpflichtet fei, ftimmten Landgericht und Amtsgericht vom 11. März überein, deshalb Beschwerde an Oberlandesgericht unzuläsfig. Aufgehoben, materielle Begründung wie 908. B. IV, 91/88 vom 19. Oft.

1231. Im Fall 927: Die weitere Beschwerde war zulässig, weil der erste Richter die Beweisgebühr von 12 Mark abgeset hatte, der zweite Richter die Prozeßgebühr, während beide zuzu= billigen waren. B. V, 108/88 vom 16. Okt.

1232. Das Oberlandesgericht hat mit Recht angenommen, daß, nachdem der Kläger sein Kostenfestseungsgesuch als Feriensache bezeichnet und dadurch die Behandlung dessellten als Feriensache beantragt, und nachdem darauf das Amtsgericht während der Ferien die Kostenfestseung vorgenommen, dem Antrage also in Anwendung des in §. 202, Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetzes dem Richter eingeräumten Ermessens stattgegeben hatte, eine Beschwerde über diess Versahren unstatthaft war, da es sich nicht um die Ablehnung eines das Versahren betreffenden Gesuchs handelt und nicht besonders gegen Entscheidungen der vorliegenden Art eine Beschwerde im Geset eingeräumt worden ist, §. 530 C. P. O. B. V, 102/88 vom 10. Oft. Biederaufnahme des Berfahrens.

1233. Das die schwurgerichtliche Berurtheilung des Beklagten wegen Meineids zurüchweisende Revisionsurtheil vom 28. Aug. war am 15. Sept. bei dem Staatsanwalt zu Thorn eingegangen, vorher eine Mittheilung über den Ausgang in einem Lokalblatt. Re= ftitutionsklage am 11. Okt. erhoben; die Monatsfrist des §. 549 C. B. O. gewahrt. Allerdings tann die Renntniß von einer Thatfache, das heißt die Ueberzeugung, daß fie geschehen ift, auch aus einer Quelle gewonnen werden, welche teinen Anspruch auf un= bedinate Glaubwürdigkeit erheben darf; daher mag der Richter die im §. 549 ber C. B. O. vorausgesete Renntnig von dem Anfechtungsgrunde jedenfalls dann als vorhanden feststellen können, wenn nach feinem Grachten die betreffende Bartei, ohne dabei gegen die Regeln zu verstoßen, welche Bernunft und Erfahrung an die hand geben, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Anfechtungsgrund eingetreten fei und dies wirklich der Fall ift. Sier festgestellt, daß eine Renntniß des Rlägers von diefer Berurtheilung, das beißt eine Ueberzeugung des Rlägers von derselben, nicht ichon auf Grund von Zeitungs= und sonstigen Gerüchten, sondern erst auf Grund ber Mittheilung durch das Bureaupersonal der Staatsanwaltschaft nach Eingang des Urtheils als thatsächlich vorhanden angenommen werde. V, 51/88 vom 2. Mai.

Urfunden= prozeß.

1234. Mit der dem Urfundenprozeffe voraufgehenden, von der Betlagten angeftellten negativen Feststellungsklage werden anticipando die Einwendungen geltend gemacht, deren Ausführung in dem im Urtundenprozeffe ergehenden Urtheile vorbehalten werden mükte. Erreicht der Kläger durch die Feststellungsklage ein den Anspruch des Gegners verneinendes rechtsträftiges Urtheil, bevor im Urfundenprozesse gegen ihn geklagt wird, so gewinnt er damit allerdings für den Urfundenprozeg eine die Rlage beseitigende Einrede. Rann er sich aber nur darauf berufen, daß er im ordent= lichen Verfahren feinen Widerspruch gegen den im Urtundenprozeffe erhobenen Anfpruch durch Anftellung einer Feststellungstlage bereits geltend gemacht habe, fo tann er baraus teinen Einwand zur Abwehr eines ihn vorläufig verurtheilenden, zur Zwangsvollstreckung geeigneten Urtheils entnehmen, da die Frage, ob seinem Gegner das Recht auf Erwirkung eines folchen Urtheils zusteht, durch bie Anstellung ber Feststellungsklage nicht rechtshängig geworden ift. III, 132/88 vom 3. Juli.

1235. Das Gericht durfte von Amtswegen die abgesonderte Berhandlung über die Einrede der Rechtshängigkeit anordnen. Da auch in Folge hiervon die Klage im Urkundsprozeß zur Zeit abgewiesen ist, konnte das Revisionsgericht nicht das Urtheil aus dem Grunde aufrecht halten, weil der Urkundsprozeß unstatthaft sei. Bielmehr war die Sache zur anderweiten Verhandlung an das kandgericht zurückzuverweisen. III, 132/88 vom 3. Juli.

1236. Es bedurfte einer Motivirung dafür nicht, daß der Ehescheidungs-Bernfungsrichter das von der Alägerin gewünschte persönliche Erscheiden des Beklagten zwecks Erörterung des ohne Beweis aufgestellten Scheidungsgrundes der Berweigerung der ehelichen Pflicht nicht angeordnet hat, da die Partei auf diese dem Ermefsen des Gerichts überlassene Maßregel (E. P. D. §. 579) keinen Anspruch hat und daher ein dahin gerichteter Antrag der Partei als ein zu würdigender Beweisantrag nicht angesehen werden kann. IV, 92/88 vom 25. Juni.

1237. Im Fall 682: Bei einer solchen Sachlage und nachdem andererseits von dem Vertreter der Beklagten Namens der= selben die Schwester des Klägers als "Ursache der Streitigkeiten" und deren Aufenthalt bei dem Kläger als für die Beklagte bestim= mend zur Nichtrückkehr angegeben worden war, war es Sache des Gerichts, die Umstände, unter welchen die Beklagte die eheliche Wohnung verließ, und weshalb sie nicht mehr zurückkehrte — allen= falls unter Anwendung von E. P. O. §. 581 — zu ermitteln und zu würdigen, und konnte es nicht schon jetzt die Ehescheidungsklage für nicht gerechtfertigt erklären. II, 161/88 vom 5. Okt.

1238. Dem wegen Geistestrankheit entmündigten Beschwerdeführer war von dem Vorsizenden der Eivilkammer des Landgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter zur Erhebung einer Alage auf Wiederaufhebung der Entmündigung beigeordnet. Dieser Vertreter — E. P. O. S. 620 — ist ebenso wie der für die Klage auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlussen in dem anhängigen Rechtsstreit i. S. des §. 50. Er nimmt eine ähnliche Stelle ein wie der besondere Vertreter, welchen der Vorsitzende des Prozeßgerichts in den Fällen des §. 55 der E. P. O. einer nicht prozeßschigen Person bestellt. Er hat die Besugniß, für die Berufung einen Rechtsanwalt zu bestellen. Die Beschwerde des Entmündigten, der Senats-

Entmündigungsverfahren.

Urfunden= prozeg. Entmündigungsverfahren.

präsident des Berufungsgerichts habe ihm auf seinen Antrag einen Bertreter für die zweite Instanz nicht ernannt, war unbegründet, weil derselbe einen Bertreter überhaupt nicht zu ernennen hatte. B. VI, 62/88 vom 24. Mai.

1239. Die Nebenintervenienten find dem beklagten Staatsanwalt in erster Instanz aus C. P. O. §. 63 beigetreten und zugelassen; sie waren deshalb auch in der Lage, gegen das erstinstanzliche Urtheil Berufung mit voller Wirkung für die Staatsanwaltschaft einzulegen, ohne daß diese selbst die Berufung einzulegen brauchte. III, 124/88 vom 26. Juni.

1240. Im Fall 94 hatte Fistus Rlage gegen die Bauern auf Anerkennung der Reallast erhoben. 3m Lauf des Prozesses war bas Ablösungsverfahren zwischen Fistus und dem Stift wegen bes Brennholzes anhängig, in welchem das Stift die Anfuhr des Holzes und die Reisefuhren beanspruchte. Nun gab das **Areis**= aericht jenen Brozeß an die Generalfommission ab. Deren Unzuständigkeit ift von den Parteien insonderheit der beklagten in ben Vorinstanzen nicht gerügt, obwohl ihnen bie Birksamkeit ber Auseinandersehungsbehörden bei dem nicht nothwendigen Zufammenhang mit dem hauptgeschäft nicht wider ihren Billen aufgedrungen werben durfte - §. 8 der Verordnung vom 30. Juni Deshalb stillschweigende Prorogation auch der Be= 1834 —. flagten, welche nach gegen fie ergangenem erstinstanzlichen Berfäumnigurtheil sich der Berufung ber übrigen angeschlossen hatten. Bei jenem Einverständniß der Barteien war die Generalkommission zur Instruktion und Entscheidung biefer zu befferer Regulirung bes hauptgeschäfts gereichenden Sache - §. 8 cit. - ermächtigt. Hierüber entscheidet, wenn nur nicht für die Sache die ansschließliche Zuständigkeit anderer Behörden begründet, und ein fach= licher Zusammenhang vorhanden ift, das Ermeffen der Generaltommission nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit. V. 263/87 vom 10. März 88.

1241. Im Fall 819: Daß der Berufungsrichter neben der Abweisung des von der klagenden Kirchengemeinde beanspruchten Alleineigenthums die positive Feststellung trifft, daß die Schulgemeinde Miteigenthümerin neben der Kirchengemeinde sei, verletzt die Rlägerin nicht. Den Anspruch auf das Miteigenthum hat die Schulgemeinde erhoben; die Entscheidung war auch ohne einen

Berfahren in Separationsfachen.



formulirten Biderklagantrag fo ju faffen, damit dem Endzwed des Berfahren in Auseinander fegungsgefchäfts angemeffen ber entftandene Streitpuntt Separationsmöglichft erschöpfend erledigt und ein positives Resultat für die Eigenthumsverhältnisse des Abfindungslandes geschaffen werde ---Br. Berordnungen vom 20. Juni 1817, §. 104; 30. Juni 1834, §. 17; Gefet vom 18. Febr. 1880, §. 11 -... V, 91/88 vom 13. Juni.

1242. Gegen die Rlägerin ift eine Brovofation auf Ablösung von hütungsrechten erhoben. Dadurch wird bie Ablösungsbehörde auftändig für die Entscheidung des Eigenthumsstreits zwischen ber Rlägerin und den die Grundstücke besitzenden dritten Beklagten über bie mit der Dienstbarkeit belasteten Grundftude (Br. Berordnung vom 30. Juni 1834, §. 7; vom 20. Juni 1817, §. 89¹). In Zusammenhang mit den Grundstücken liegt ein Areal, welches früher Dieser war ber Hütung nicht unterworfen: einen Teich bildete. ber Eigenthumsstreit über diesen ehemaligen Teich steht mit der Ablöfung nicht im nothwendigen Zusammenhang. Daß die Ent= scheidung auch über diesen Theil zweckmäßig gewesen wäre, läßt die Ablehnung der Entscheidung nicht als gesetesverlegend erscheinen. V. 183/88 vom 27. Oft.

1243. Im Bertheilungsverfahren ist die in §. 765 geordnete vollftredung. Zuständigkeit des Vertheilungsgerichts bezw. des Landgerichts davon abhängig, daß die Frist des §. 764, Abs. 1 gewahrt ift. Auf die Rlage des Abj. 2 beziehen sich jene Zuständigkeitsbestimmungen nicht. V, 26/88 vom 7. April.

1244. Das bloße Beftehen des Ungarischen Gefetes vom 1. Juni 1881 bietet keine Gemähr bafür, daß deutsche Urtheile in Ungarn ohne Brüfung ihrer Gesetmäßigkeit thatsächlich vollftredt werden, womit erst die Gegenseitigkeit verbürgt wäre --§. 661 —. Das Oberlandesgericht Dresden erachtete diesen Beweis nicht für erbracht, und wies die Rlage auf das Bollftredungs= urtheil für ein ungarisches Urtheil ab. Revision zurückgewiesen. VI, 31/88 vom 7. April.

Auch wenn der Gläubiger eine größere Forderung 1245. feines Schuldners hat pfänden und fich den entsprechenden Theil zur Einzichung überweisen lassen, tann er die Serausgabe der über die Forderung des Schuldners lautenden (Sypothefen-)Urtunde von dem Schuldner fordern - C. B. D. §. 772 -, um unter ihrer Benutzung feine Befriedigung von dem Dritticuldner

Zwanas-

fachen.

Bivangs-' vollftredung. zu erlangen, und mit der Verpflichtung, fie nach gemachtem Gebrauch an den Schuldner zurückzugeben. Der Gläubiger hat auch ohne besondere Ueberweisung eines Anspruchs auf Herausgabe der Urkunde dasselbe Recht gegen den dritten Besitzer — C. P. O. §. 737, Abs. 2 —, welcher kein bessers Recht hat, hier gegen den Cessionar, welchem die ganze Forderung nach der Pfändung und Ueberweisung abgetreten war. II, 13/88 vom 10. April. Ebenso wie der letzte Satz V, 189/88 vom 30. Oft.

1246. Röln. Die Pfändung der Forderung bewirkte, daß ber Schuldner nicht befugt mar, zum nachtheil des Gläubigers über die Forderung ju verfügen - C. P. D. §§. 709, 730 -. Zwischen dem Schuldner und dem Dritten blieb die nach der Bfänbung und Ueberweisung zur Einzichung gethätigte Ceffion rechtsgültig; und wenn bemnächst Bfändung und Ueberweisung hinfällig wurden, erlangte die Ceffion, wenn die Signifikation erfolgt war, auch Dritten gegenüber Wirksamkeit. Da der Schuldner an den Faustpfandgläubiger cedirt hat, und ber Faustpfandvertrag unter biesen Beiden geschlossen war, Niemand aber an feiner eigenen Sache ein Faustpfandrecht haben tann, jo ist burch die unter diesen Rontrahenten wirkfame Ceffion bas Pfandrecht erloschen, und ber Bfändungspfandgläubiger - (1245) - tann nun von dem Ceffionar die herausgabe der Urfunde über die Forderung beanspruchen, welche er von dem Faustpfandgläubiger nicht beauspruchen konnte. II. 13/88 vom 10. April.

1247. Der Rläger hat die Judikatsforderung cedirt, der Cessionar ohne Zustellung der Cessionsurkunde Zwangsvollftreckung zunächst wegen der Kostensforderung erlangt. Der Verzicht des Schuldners auf die Zustellung erstreckte sich nur auf diese Zwangsvollstreckung. Als Cessionar nun die zwangsweise Eintragung der Kapitalforderung auf das Grundstück erlangt, ließ der Schuldner dieses am selben Tage einem Oritten auf. Wenn auch der Cessionar dem Schuldner nachträglich die Cessionsurkunde zustellen ließ, wurde dadurch die Zwangsvollstreckung dem Oritten gegenüber nicht wieder gültig; auf dessen Klage ist der Cessionar zur Herbeisührung der Löschung verurtheilt. Dies entspricht der reichsgerichtlichen Spruchprazis.* Das Urtheil vom 17. Nov.

* Bgl. Bb. I, 2146/48; Bb. IV, 139, 1162.

1883, welches den Mangel durch eine Rachholung der Zustellung Zwangsheilen läßt, bezieht fich nur auf das Berhältniß zwischen Gläu- vollftredung. biger und Schuldner. V, 23/88 vom 18. April.

1248. Da der Arrestbeschl, auf Grund dessen gepfändet wurde, nach der Zustellungsurtunde einer Mietherin des Schuldners übergeben war, welche auch nicht, wie behauptet, aber nicht erwiesen ist, in danerndem Dienste des Drittschuldners stand, so war die Zustellung ungültig, ein Pfändungspfandrecht dem Kläger nicht erwachsen, deshalb auch die spätere Ueberweisung zur Einziehung ungültig; das konnte auch im Vertheilungsversahren von dem Beklagten, für welchen die Forderung später gepfändet war, geltend gemacht werden, ohne daß Kläger geltend machen konnte, dem Beklagten stehe eine Forderung an den Schuldner überhaupt nicht zu. III, 52/88 vom 18. Mai.

1249. Bei Beurtheilung, ob dem Schuldner der nothdürftige Unterhalt verbleibt, wenn ihm von den Einfünften aus Fürsorge eines Dritten der gepfändete Betrag entzogen wird — C. P. D. S. 749³ —, ift der Gesammtbetrag der Einfünfte zu Grunde zu legen, ohne Rück= ficht darauf, daß der Schuldner bereits über einen Theil der Ein= fünfte zu Gunsten Dritter verfügt hatte. IV, 85/88 vom 14. Mai.

1250. Eine pfändbare Forderung lag vor, weil nach dem Familienschlusse die dem jedesmaligen Ordinaten zu gewährende Rompetenz ihrer Art und Höhe nach dem billigen Ermessen des landschaftlichen Adminissertators überlassen war, und erst der nach Abzug der Kompetenz für den Ordinaten etwa verbleibende Revenuenbetrag zu einem Tilgungssonds anzusammeln und an die Landschaft abzusühren war; daraus ergebe sich, daß nicht die Gewährung der Kompetenz an sich, sondern beren Art und Höhe von dem Ermessen des Administrators abhängig gemacht sei, der jedesmalige Fürst-Ordinat also auf solche einen rechtlichen Anspruch habe, welcher auch seinem Inhalt nach genügend bestimmt sei, nach billigem Ermessen des Administrators in Gelbe zu gewähren sei. IV, 85/88 vom 14. Mai.

1251. Der Familienschuß hat dem Fürsten S. eine Rompetenz ausgesetzt, welche keinerlei Angriffen eines Dritten unterliegen soll. Da der Fürst selbst in seiner Dispositionsbesugniß über die Rompetenz zu Gunsten Dritter nicht beschränkt, vielmehr die Bestimmung nur getroffen ist, um die Berwendung der KomZwangsvollftredung. petenz für den Kläger, bezw. für deffen Familie zu sichern, so wurde die Kompetenz dem Zugriffsrecht der Gläubiger nicht in rechtsgültiger Weise entzogen. Bgl. IV a. 108/79 vom 10. Febr. 80; E. 1, 65; IV, 223/85 vom 26. Nov./3. Dec. (Bd. II, 1258). Setbständig beurtheilt, wie weit E. P. D. §. 749, 3 Einfluß übte. IV, 85/88 vom 14. Mai.

1252. Der Beklagte hatte bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses an ihn als Drittschuldner, zur Erklärung aufgefordert, angegeben, er habe die gepfändete Forderung seinem Sohne bereits erstattet, während er sie jetzt auf eine ihm zustehende Gegenforderung anrechnen will. Wollte man annehmen, daß er dadurch gegen C. P. D. §. 739 verstoßen hat, welches dem Drittschuldner die Berpflichtung auferlegt, zu erklären, ob er die Forderung als richtig anerkenne, ohne ihm eine wahrheitsgemäße Motivirung der Nichtanerkennung aufzulegen, so hat doch die Berletzung der Erklärungspflicht nur die Haftung für den hieraus dem Gläubiger entstehenden Schaden zur Folge (§. 739, Abs. 2 cit.), nicht aber die Birkung, daß der Drittschuldner eine etwa abgegebene unrichtige Austunft über die Tilgung der gepfändeten Forderung in dem Prozesse Gläubigers gegen ihn als wahr gelten lassen müßte. IV, 64/88 vom 7. Juni.

1253. Während der Raufmann M. in gütergemeinschaftlicher Ehe mit der Mutter der Rlägerin ftand, wurde gegen ihn wegen einer aus der Zeit der Ehe stammenden Forderung Urtheil erwirkt, und daffelbe auf die gütergemeinschaftlichen Grundstücke ein-Ein Theil derselben ift nach dem Tode der Mutter getragen. im Theilungswege versteigert. Der Gläubiger hat gemäß Code 2166 fg. die Zwangsvollftreckung gegen M. in die inzwischen veräußerten, aber mit der Sypothet aus dem Urtheil belafteten Grund= stücke betrieben. Die Klage der Tochter gegen den Gläubiger, die Zwangsvollstreckung könne nicht betrieben werden, weil gegen sie kein Titel vorliege, abgewiesen. C. P. O. S. 671 begründet die Rlage nicht, denn bie Zwangsvollstrectung ift gegen bie Tochter nicht gesucht; §. 690 nicht, denn es handelt sich nicht um Gegenftände, an welchen ihr ein Miteigenthum zusteht. Rechte aus der Berson des dritten Erwerbers fann die Tochter nicht geltend machen. Ein Versuch, die Legitimation aus Code 1166 herzuleiten, ist in ben Borinstanzen nicht gemacht. II, 103/88 vom 19. Juni.

Glänbigers mitgetheilt ift, er habe die Handlung, wegen deren der ^v Glänbiger Zwangsvollftreckung beantragt, bereits vorgenommen, fo verhindert er dadurch den Beginn der Zwangsvollftreckung ge= mäß E. B. O. §. 773 nicht; dies kann er nur dadurch erreichen, daß er gemäß E. B. O. §. 686 Klage erhebt und auf dem in §. 688 vorgezeichneten Wege die Einstellung der Zwangsvollftreckung be= wirkt. B. V, 70/88 vom 27. Juni. B. III, 101/88 vom 30. Okt. 1255. Der beklagte Aktienverein hatte der Klägerin den von ihm zu produzirenden Schlackenfand mit der Berabredung verlauft.

1254. Erklärt der Schuldner, nachdem ihm der Antrag des

ibm zu produzirenden Schlackensand mit der Berabredung verlauft. daß er solchen außerdem nur noch an genannte Firmen zu liefern fich vorbehalte, fo bag im Uebrigen Betlagter ben Schladenfand allein beziehe. Bellagter verurtheilt, in Gemäßheit des unter den Barteien geschloffenen Bertrages den auf feinen Berten gewonnenen Schladensand zu liefern. Auf Zwangsvollstredungsantrag hatte bas Landgericht bem Beklagten aufgegeben, bei Bermeibung einer Gelbstrafe den auf feinem Berte bergestellten Schladensand in der Beise zu verabfolgen, daß er die von der Rlägerin aufgegebenen leeren Baggons bei der Gifenbahnverwaltung bestellt und beladet. bei der Expedition in näher bestimmter Beise mitwirkt. Aufae= hoben, weil die vertragsmäßige Berabfolgung der Rauffachen feitens bes Berkäufers an den Käufer keine Handlung i. S. C. B. D. 8. 774, in Beziehung auf etwaige die Leiftung von Sachen vorbereitende Magnahmen ber Beklagten aber tein Rechtsftreit und teine Entscheidung auf Bornahme folcher Magnahmen ftattgefunden habe. B. I, 50/88 vom 29. Sept.

1256. Damit, daß vorstehend Beklagter zur Berabfolgung ber Rauffachen nach Maßgabe des Vertrags verurtheilt ist, wurde durch das Urtheil nicht ausgesprochen, daß Beklagter es zu unterlassen habe, auf seinem Werke produzirten Schlackensand an andere Personen als an Klägerin und die vorbehaltenen Firmen zu liefern. Es hätte deshalb auch nicht dem Beklagten im Zwangsvollstreckungsversahren bei Strafe untersagt werden sollen, andern Personen Schlackensand zu überlassen. B. I, 50/88 vom 29. Sept.

1257. Das die Miether zur Räumung der Wohnung verurtheilende erstinstanzliche Urtheil war auf Antrag des Vermiethers für vorläufig vollstreckbar erklärt. Um der drohenden Zwangsvollstreckung zu entgehen, haben die Miether geräumt, der Ver-

Zwangsvollftredung. Zwangevollftredung.

miether hat anderweit vermiethet. Auf Berufung der Miether auf deren, dann von ihnen geschworenen Eid erkannt, Bermiether verurtheilt, die Wohnung zurück zu gewähren. Die Klage der Miether auf Schadensersatz abgewiesen. Aufgehoben, zurückver= wiesen. V, 186/88 vom 3. Okt. Vgl. 176, 243.

1258. Das erstinstanzliche verurtheilende Erkenntniß war für vorläufig vollstreckar erklärt. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlte der Schuldner, das Berufungsurtheil hob auf und ver= urtheilte den Kläger zur Rückzahlung ohne Zinsen. Revision zurückgewiesen. In diesem Verfahren kann gemäß C. P. O. §. 655, Abs. 2 nur auf Erstattung des Geleisteten, nicht auf Schadensersat, also auch nicht auf Zinsen erkannt werden. VI, 151/88 vom 27. Sept.

1259. Es ift der Rlägerin zuzugeben, daß die Entscheidung bes R. G. (E. 11, S. 418), welche der Berufungsrichter für sich heranzieht, die Frage nicht betrifft. — In jenem Urtheile handelt es fich nicht um Verzugszinsen, sondern um die Frage: wie weit berjenige, welcher aus einem zu feinen Gunften ergangenen, vorläufig vollftrecharen Urtheile bie Zwangsvollftrectung betrieben hat, im Fall der Beseitigung des Urtheils dem Gegner zum Erfat bes ihm durch bie Zwangsvollftredung entstandenen Schadens verpflichtet ift? Für das im vorliegenden Falle maßgebende Preußische Recht ift nicht bedenklich, die Frage nach der Berpflichtung zur Erstattung von Zinsen zu bejahen. Schon durch den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 20. Nov. 1846 (E. 14, S. 13) ist auf Grund des A. L. R. I. 16, §§. 207, 208, 194 ausgesprochen: Wer einem Andern die Zahlung einer Geldsumme widerrechtlich, d. h. ohne einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Zahlung zu haben, abnöthigt, muß dieselbe mit den höchsten erlaubten Zinsen vom Tage des Empfangs ab erstatten, follte er fich auch in Ansehung seiner Berechtigung zu der Forderung im 3rr= thume befunden haben. Diesen Grundsat hat das Reichsgericht in fonstanter Praxis angewendet, namentlich auf die Ansprüche auf Burückahlung der durch die Steuerbehörde ohne Rechtsgrund unter Androhung der Zwangsvollstreckung eingezogenen Stempelsteuer. (Bgl. IV, 884/84 vom 7. April und IV, 95/85 vom 2. Juli.*) IV, 179/88 vom 29. Oft.

* Bgl. Bb. II, 482. Soweit aus dem Urtheil zu ersehen, handelte es sich nicht um eine Berurtheilung zu Zinsen in demselben Berfahren.

1260. Nachbem im Fall 1227 das Landgericht die Einrede der Tilgung als nicht genügend begründet verworfen hat, ift der ¹ Schuldner nicht behindert, die Einrede noch im ganzen Berlauf des eingeleiteten Zwangsverfahrens dis zu deffen Durchführung vorzubringen. B. III, 95/88 vom 23. Oft.

1261. Im Fall 1228 kann das Amtsgericht nicht blos der bereits verfügten Bersteigerung der streitigen Forderung demnächst die Genehmigung versagen, wenn es solche bei allzu geringsfügigem Gebot mit dem berechtigten Interesse des Schuldners nicht für vereinbarlich hält, oder sonstige Bedingungen für die öffentliche Bersteigerung seltsen, sondern auch, wenn sie zu keinem annehmbaren Ergebniß führt, die Anordnung einer dritten Bersteigerung ablehnen und eine andere Art der Berwerthung anordnen oder selbst von einer Anwendung der E. P. O. §. 743 ganz Umgang nehmen. B. III, 95/88 vom 23. Oft.

1262. In den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urtheils wird als möglich angenommen, daß die Witwe N. nicht die alleinige Erbin ihres Chemanns geworden ist, und daß die Rontursmaffe des nachlaffes der Witwe N. fich noch in ungetheilter Erbengemeinschaft mit den möglicher Beise vorhandenen übrigen Erben des 3. N. befindet. In diesem Kall würden die Beklagten zu 1 und 2 bezüglich der eingeklagten Wechselforderung in nothwendiger Streitgenoffenschaft stehen, mithin eine gegen die Berurtheilung ber Beklagten ju 1 gerichtete Anschließung an die Klägerische Berufung nicht ausgeschlossen sein. Hiernach hat das Königliche Rammergericht die Ertheilung des erbetenen Zeugniffes, daß feitens bes Beklagten zu 1 ein Schriftsatz zum Zweck der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei, mit Recht abgelehnt. Die Aus= führung in der sofortigen Beschwerde, daß es bei dem Zeugniß auf Grund des Art. 646, Abs. 2 C. P. O. nicht darauf ankomme, ob dem= nächst das Zeugniß der Rechtstraft ertheilt werden könne, dies vielmehr Sache späterer Brüfung fei, ift nicht zutreffend, da, solange bie Möglichkeit einer Anfchlußberufung vorliegt, der Fall des Art. 646, Abj. 2 überhaupt nicht gegeben ist. B. I, 53/88 vom 13. Okt.

1263. Nachdem auf Inventar und Ableistung des Offenbarungs= eides rechtskräftig erkannt war, Zwangsvollstreckung nicht nach C. P. O. §§. 711, 769, 780/84, sondern nach 774. B. III, 82/88 vom 9. Okt. Beschluß über Einschränkung des Eides und Ansechtung des Beschlußes vol. 1108.

Prazis des Reichsgerichts. VI.

28

433

Zwangevollftredung. Zwangsvollftredung.

1264. Röln. Die Revisionskläger machen zwar geltend, daß ihnen ichon vor ben ju Gunften anderer Gläubiger bewirkten Bfändungen die ftreitige Forberung zum Fauftpfande bestellt worden fei. Allein felbft abgesehen bavon, daß fie die Forderung nicht etwa auf Grund des Fauftpfandrechtes, sondern auf Grund ber späteren Ceffion in Anspruch nehmen, und bag nicht ersichtlich ift, wie bie nunmehrigen Inhaber ber Forderung an ihrer eigenen Sache auch noch ein Pfandrecht haben könnten, ftand die bloke Fauftpfandbestellung, welche nicht etwa wie eine Ceffion wirkte. fondern bie Forderung zunächft noch im Eigenthume bes ursprüng= lichen Forderungsberechtigten ließ, ber Gültigteit einer gerichtlichen Bfändung durch andere Gläubiger nicht im Wege. Somit würde das gemäß §. 730 C. B. O. an den Drittichuldner erlassene Zahlungsverbot der Einforderung des Sculdbetrages immerhin entgegenstehen. Bie zwischen Cessionar und Bfändungspfandgläubigern weiter zu verfahren, nicht entschieden. II, 164/88 vom 28. Sept. / 5. Oft.

1265. Aufgehoben, weil nicht ersichtlich gemacht war, ob die Pfändungs = und Ueberweisungsbeschlüsse zu Gunsten von For= derungen, welche die Höhe der gepfändeten Forderung nicht er= reichten, die ganze Forderung zum Gegenstand hatten, in welchem Fall dem Cessionar aus der späteren Cession C. P. O. §. 730 ent= gegensteht, oder ob nur ein dem Anspruch des pfändenden Gläubigers gleichkommender Theil der Forderung gepfändet ist; §. 708. II, 164/88 vom 28. Sept. / 5. Oft.

Zwangs= verwaltung.

1266. Das Rur- und Neumärkische Ritterschaftliche Rreditinstitut hat unter Zuziehung des zuftändigen Amterichters die Zwangsverwaltung des ihr verpfändeten Ritterguts R. wegen rückständiger Zinsen einer Bfandbriefschuld eingeleitet. Die Ritter= schaftsdirektion hat auf Anfrage bes Sequesters darein gewilligt, baß Holz, welches theils geschlagen war, theils noch auf dem Stamme ftand, von einem Dritten, welcher es bem Eigenthümer abgetauft Den Regreganspruch von und bezahlt hatte, abgefahren werde. Hypothekgläubigern für den bei der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall hatten die Borinstanzen abgewiesen. Anfgehoben, zurück= verwiesen. Nach Br. Gefetz vom 13. Juli 1883 §§. 142, Abs. 2, 144, 266. 1, 145, A. G. D. I, 24, §§. 131, 137; dem Reglement des Instituts §§. 226 fg. hatte das Institut das sequestrirte Gut dem Verwalter zu übergeben, nach aufgehobener Verwaltung bem

Digitized by Google

Sculdner bezw. beffen Rechtsnachfolgern zurückgeben zu laffen, ben verwaltung. Berwalter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, beffen Beschäftsführung zu beaufsichtigen. An der Erfüllung dieser Obliegen= heiten und ber unversehrten Erhaltung des Guts in feinem Umfange hatten die Realberechtigten ein Intereffe. Das Institut machte sich durch ein Omissivdelikt verantwortlich, wenn es auf die ihm gemachte Anzeige unterließ, ein Berbot der Fortichaffung eines noch zur Substanz des Gutes gehörigen Holzbestandes zu ertheilen. VI. 175/88 vom 15. Oft. Bal. 653.

1267. A. L. R. Rlägerin hatte fich beim Bertauf einer Mahl- Subhaftation. maschine bas Eigenthum bis zur Bezahlung des Raufpreises vor= behalten. Als die Mühle subhastirt wurde, ward sie, nach frucht= lofem Versuch des Rlägers, die Maschine von der Bersteigerung auszuschließen, mit der Maschine für 1900 Mart höheren Breis zugeschlagen als bas Böchstgebot ohne Maschine. Der Rlägerin jind 1900 Mart aus bem Erlös zugesprochen, mit bem Mehranspruch ift fie abgewiesen. 3hre und bes Beklagten, eines Sypothetgläubigers, Revisionen zurückgewiesen. Da die einzelnen Theile der Maschine leicht und ohne wesentliche Beschädigung der Maschine und ber Gebäude getrennt werden tonnten, burfte angenommen werden, bag bie Maschine nicht Substanztheil geworden. Beanspruchen konnte auch in diefem Fall Alägerin nicht den vollen, sondern nur den verhält= nigmäßigen Werth des Zubehörstücks - V, 500/82 vom 21. Oft. Dağ biefer Werth 1900 Mart betrug, beruht (**E**. 8, 53) —. auf tontreter thatsächlicher Bürdigung. V, 57/88 vom 5. Mai.

1268. 3m Fall 108: Da mit dem Grundstück nur bas 3u= behör auf den Ersteher übergeht, welches fich zur Zeit des Bertaufstermins auf dem versteigerten Gute befand, fo tonnte Rläger bie Bolle auch nicht als Ersteher reklamiren. V, 179/88 vom 20. Dft.

1269. "Es wird bem Bergmertsbesiter R. auf Grund bes Vertrages vom 30. April 1885 bie Rohlenabbaugerechtigkeit auf bem Rittergut 3. vorbehalten." Dieje Formulirung bes 3ufchlagbescheids entspricht dem §. 40 Nr. 8 des Gesetes vom 13. Juli 1883: es wird durch ben Baffus nichts weiter zum Ausbruck gebracht, als die Thatsache der Anmeldung eines Realrechts seitens eines angeblich dazu Berechtigten. Da die Rohlenabbaugerechtigkeit nicht im Grundbuch eingetragen, ein dingliches Recht ichon gegen ben Subhastaten nicht erworben und eine Raufbedingung dahin, daß der

28*

435

Zwangs-

Subhastation. Ersteher die Gerechtigkeit zu übernehmen habe, nicht gestellt war, Rlage bes R. gegen den Ersteher zurückgewiesen. V, 167/88 vom 10. Okt.

Arreft.

1270. Der Schadensersatzanspruch steht dem Arrestbeklagten nach Hamburger Statuten zu, wenn die Arrestanlegung objektiv nicht gerechtfertigt war, auch ohne Berschuldung des Arrestklägers, z. B. die Forderung wird nicht begründet gefunden: wenn "er keine erhebliche Ursache seines vorgenommenen Arrestes beweisen kanu". — Statuten I, 17, 17. — I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

1271. Keine Einwendung des auf Schadensersatz beklagten. Arrestklägers, daß Arrestbeklagter sich nicht sofort durch Kautionsleistung aus dem Arrest gezogen, da er hierzu nicht verpflichtet. I, 351/87 vom 25. Jan. 88.

1272. Da zur Zeit der Beschlußfassung über das Arrestgesuch die zu erhebende Klage zur Terminsbestimmung bereits eingereicht war und dem Landgericht bei der Entscheidung über den beantragten Arrest vorlag, konnte der Arrestbesschluß Mangels abweichender Anordnung nicht anders verstanden werden, als daß für den mit der Klage versolgten Anspruch in der vorliegenden Begründung eines ertheilten Auftrages der Arrest verhängt sein sollte. Nachdem diese Klage rechtskräftig abgewiesen war, durfte der Arrestbeklagte wegen veränderter Umstände — E. P. O. §. 807 — Ausscheing des Arrestes fordern; derselbe war nicht aufrecht zu halten, weil nun der Arrestsläger dieselbe Summe aus nücklicher Verwendung forderte. V, 62/88 vom 12. Mai.

1273. Die Mobiliarpfändung, welche die Gläubigerin hat vollftreden laffen, ift von dem Schuldner als formungültig und gegen unzulässige Gegenstände gerichtet angefochten. Gläubigerin hat eine Biderklage auf Zahlung von 4560 Mart ober Bestellung anderweiter Sicherheit erhoben, gegründet auf A. 8. R. I, 20, §. 260. weil gepfändete Gegenstände zu jenem Betrage von dem Schuldner bei Seite geschafft seien. Wegen dieses Widerklageanspruches Arrest. Dieser ift aufgehoben, weil es an einem Arrestgrunde fehlt. Die Gläubigerin konnte wegen ihrer rechtskräftigen Forderung durch wiederholte Zwangsvollftreckung ben Verluft ausgleichen. Die Voraussezung C. P. D. S. 797, Abs. 1 trifft nicht zu, wenn die Zwangsvollftredung nicht mit größeren Schwierigkeiten verbunden ift als die Arrestanlegung. In welchem Umfang nachzupfänden, ergab fich für den Gerichtsvollzieher burch den Augenschein, welche

früher gepfändete Gegenstände nicht mehr vorhanden waren. V, Arrest. 87/88 vom 2. Juni.

1274. Der Schuldner hat vor dem Urtheil den Einwand erhoben, die getlagte Forderung sei arrestirt. Dieser Einwand durste nicht ab- und in die Eretutionsinstanz verwiesen werden, in welcher fich der Schuldner, da der Einwand vor Erlaß des Urtheils entstanden ist, gegen die Zwangsvollstreckung nicht mehr schützen konnte - C. P. O. §. 686, Abs. 2 - . Bielmehr war sestzustellen, in welcher Höhe die Arrestirung erfolgt war, und soweit, wie beantragt war, unter Borbehalt der Rechte des Arrestgläubigers zu verurtheilen. Zu dem Behuf zurückverwiesen. II, 160/88 vom 13. Juli.

1275. Ju Abweichung von V, 233/83 vom 17. Nov.: E. B. O. §. 671, welche auch für Bollftrectung des Arreftes maßgebend, absolutes Berbotsgesets. Auch unter den Interessenten war die Bollziehung des Arrestbefehls durch Eintragung einer Vormertung (vor dem Geset vom 30. April 1886) vor Zustellung des Arrestbeschlusses an den Arrestbeklagten nichtig und wurde durch nachträgliche Zustellung nicht geheilt. V, 66/88 vom 10. Okt.

1276. Vorstehend hatte ber Kläger auf Grund der nachträglich bewirkten Zustellung des Arrestbeschlusse eine zweite Eintragung im April 1885 erlangt. Auch diese war nach E. P. O. §. 809, Abs. 2 nngültig, da die vierzehntägige Frist längst abgelaufen war. Der Richter hatte gegen E. P. O. §. 294, Abs. 3 den Arrestbeschluß dem Arrestkläger nicht zustellen lassen. Das hinderte den Lauf der Frist nicht, nachdem auf Veranlassung des Arrestklägers der ihm vom Gerichtsschreiber ausgereichte Beschluß dem Beklagten am 18. Sept. 1884 zugestellt ist; daß auf Klägers Betreiben der Arrestbeschluß ihm selbst am 20. April 1885 zugestellt ist, setze die vierzehntägige Frist nicht von Neuem in Lauf. — Bgl. V, 369/83 vom 8. März 84, E. 11,106. — V, 66/88 vom 10. Oft.

1277. Für glaubhaft gemacht kann ber geklagte Anspruch nicht gelten, wenn noch in Frage steht, ob nicht die Einrede für glaub= haft gemacht anzusehen ist, welche den Klaganspruch beseitigen würde. Fehlt in dieser Beziehung eine Begründung, so würde das Berufungsurtheil aufzuheben sein. III, 170/88 vom 2. Nov.

1278. Zur Beseitigung der sich aus der Fassung des Testaments ergebenden Zweifel über die Berson des Honorirten hatten

Arreft. die Eheleute vor der Nachlaßbehörde erklärt, daß sie sich beide als gemeinschaftlich eingesetzt anschen wollten. Das bedeutete, daß die Nachlaßbehörde den in ihrer Verwahrung befindlichen Nachlaß als für Beide deponirt anschen sollte. Danach war für die Inhibition der Ausantwortung des Nachlasses auch der Chemann im Arrestprozeß passiv legitimirt. III, 170/88 vom 2. Nov.

Einftweilige Berfügung.

1279. Durch einstweilige Berfügung ist bem Betlagten ber Weiterbau feines hauses unmittelbar auf der Grenze mit dem flägerischen hause über die untere Rante der Fenster in der fläge= rischen Giebelmand hinaus untersagt. Nach den Gründen, damit bas Recht des Rlägers auf unveränderten Fortbestand seines Gebäudes auch in seinem Fenster= und Lichtrechte nicht verkümmert werde. Danach follte über bie Unterfante ber Tenfter hinaus ein weiteres Bauen auf der Grenze nicht stattfinden. Der Beklagte hat weiter gebaut; nur hat er den Fenstern des Klägers gegenüber etwas größere Deffnungen in feiner Mauer gelaffen, burch welche und den noch nicht geschloffenen Theil des Daches hindurch noch Licht in die Fenster des Klägers fällt; so ift auch noch bei ungeöffneten Fenstern ein Blict auf den Himmel möglich. Das ift nur ein Versuch, das Verbot zu umgehen. Beklagter zur Strafe verurtheilt. B. V. 41/88 vom 24. März.

1280. Das Berufungsgericht anerkennt, daß der Rläger zu ben gesetzlichen Erben feiner Mutter gehört, deren Nachlaß von bem überlebenden Ghemanne und ber in der Ghe geborenen Tochter in Besitz genommen worden ift; er sieht ferner als glaubhaft ge= macht an, daß ber Mitbeflagte Sanfen ben Sof mit Sppotheten zum Betrage von 51 000 Mart belaftet hat, und findet hierdurch bie Beforgniß begründet, daß durch eine Beräußerung oder fernere Verpfändung des Hofes die Verwirklichung des dem Rläger am Nachlaffe feiner Mutter zustehenden Miterbrechts, wenn auch nicht vereitelt, so boch wesentlich erschwert werden könnte. Durch diese Annahme erscheint das an den Beklagten als einstweilige Berfügung erlassene Berbot, über den hof mährend der Dauer des Rechtsftreits zu verfügen, ausreichend aus §. 814 C. P. D. gerecht= Daß die Verfügung auf den ganzen hof erstreckt ift, fertiat. obwohl Betlagter die ideelle Sälfte bei Lebzeiten von der Erblafferin geschenkt erhielt, rechtfertigt sich durch die Braunschweigische Berordnung vom 30. Dec. 1754, nach welcher ber Beklagte, nachdem

er die Erbichaft angetreten, Alles, was von der Erblafferin her= Einftweilige rührt, einzuwerfen hat. III, 22/88 vom 20. April.

1281. C. B. D. S. 802, Abf. 2 ift insoweit auf einstweilige Berfügungen anzuwenden, als bie Zustellung innerhalb 14tägiger Frift zu erfolgen hat, nicht aber auch bie thatjächliche Durchführung des von der einstweiligen Berfügung Angeordneten. 3ft bem Impetraten etwas verboten, fo ift die Berwirklichung ber an die Nichtbeachtung gefnühften Rechtsnachtheile im Bege der Zwangsvollftredung ebensomenig wie die zwangsweise Durchführung des von der Verfügung Gebotenen an eine Frift gebunden. Auch wenn ber Impetrat etwas bulben foll, hier bie Fortschaffung von Erz= halben burch ben Impetranten, tann Impetrant die ihm gestattete handlung zu jeder Zeit vornehmen, wenn ihm bazu nicht in der Berfügung eine Frift gesetst ift. III, 54/88 vom 13. April/1. Mai 88.

1282. A. &. R. II, 1, §§. 724/25 gemäß E. G. S. 16 burch E. B. D. nicht beseitigt. §. 724 nicht auf ben Fall beschränkt, wenn Scheidung wegen Sävitien nach §. 699 gesucht wird, sondern allgemein, wenn die geltend gemachten Thatsachen solche, daß fie auf eine dem Leben oder der Gesundheit des Magenden Theils brohende Gefahr ichließen laffen. Bier war die Scheidung wegen Sävitien verlangt; für den Antrag nach §§. 724/25 unerheblich, ob gerade auf die fpeziellen Thatsachen geftützt, welche zu Begründung ber Scheidungsklage hervorgegangen find. Es war auch die nach Erhebung der Klage verübte Mißhandlung heranzuziehen. IV, 103/88 vom 2. Juli.

1283. Die C. B. O. enthält keine Bestimmung, daß die Leiftungen, welche zur Erfüllung einer einftweiligen Berfügung gemacht find, dann zurückzugewähren seien, wenn die Berfügung später aufgehoben wird. Die Bestimmung über die Aufhebung von Urtheilen - C. P. O. §§. 503, 26j. 2; 563, 26j. 2; 655, Abi. 2; 679, Abi. 2 - find nicht makgebend. Auch wenn bas Urtheil bie einstweilige Verfügung aus einem anderen Grunde aufhebt, als weil fich inzwischen die Verhältniffe geändert haben -§§. 807, 815 - tann daffelbe ben Ginn haben, daß der durch bie einstweilige Verfügung geschaffene Rechtszuftand nur in Zufunft nicht weiter fortbestehe, bagegen dem Ausbringer das von dem Begner bisher Eingezogene belaffen werden foll. hier handelte es sich um die Alimente, welche für die von ihrem Ehemann

Einstweilige während des Scheidungsprozeffes getrennt lebende Ehefrau zufolge Berfügung. der die Trennung gestattenden einstweiligen Verfügung eingezogen waren. Jedenfalls sind die Rechtssätze über die Rückforderung dem materiellen Recht zu entnehmen. Das auf Grund C. P. O. zur Rückzahlung verurtheilende Erkenntniß aufgehoben, zurückverwiesen. VI, 113/88 vom 21. Juni.

> 1284. Das für vorläufig vollftrectbar erklärte landgerichtliche Ertenntniß verurtheilte die Mutter und den Stiefvater gur Berausgabe ber von dem Bater des Rlägers hinterlaffenen Grund-Der Antrag der Mutter auf Erlaß einer einstweiligen stücke. Berfügung, daß der mitbeklagten Chefrau mit ihrer Familie bas Bewohnen bes zweiten Stockes des an den Kläger herauszugebenden Hauses gestattet bleibe und die bereits begonnene zwangsweise Räu= mung der Hofraithe hierauf nicht auszudehnen, abgewiesen. Soweit die Beklagte bie Rechtswohlthat des Nothbedarfs beansprucht, fteht ihr ein Recht barauf, gerade aus biefem Bermögensstücke bes Rlägers alimentirt zu werden, nicht zu. Der von ihr auf Grund des Ratenelnbogner Landrechts beanspruchte lebenslängliche Rießbrauch, deffen einstweilige Regelung zur Abwendung eines burch Entziehung ber Wohnung brohenden wesentlichen Rachtheils an fich gefordert werden bürfte, ift aber burch bas landgerichtliche Urtheil abertannt, und der Bergicht auf dasselbe für den Fall der versprochenen Herausgabe der Grundstücke wird durch die vorgelegten Ehepakten bescheinigt, fo daß der Anspruch nicht glaubhaft gemacht Sie hatte auf Grund dieses Nießbrauchs im hauptverfahren ift. eine Einrebe nicht vorgeschützt, ertlärte aber, diefelbe in ber Berufung vorschützen zu wollen. Uebrigens hat bie Beklagte noch einiges Bermögen, und ihr Ehemann ift, wenn auch nur beschränkt, erwerbsfähig, gefund und für feinen eigenen Nothbedarf au forgen im Stande. B. III, 92/88 vom 25. Sept.

> 1285. Die beklagten Mitinhaber der klagenden Firma hatten gegen den geschäftsführenden und mitklagenden Gesellschafter eine einstweilige Berfügung erwirkt, durch welche diesem untersagt wurde, über das Eigenthum der Firma weiter zu verfügen, und S. an seiner Stelle mit der Geschäftsführung beauftragt ist. Die einstweilige Berfügung demnächst durch Urtheil aufgehoben. S. hat aus der Kasse als sein Honorar 2680 Mart entnommen. Bäre bei Erlas ber einstweiligen Berfügung dem S. gerichtsseitig ein

Arreftverfahren und einftweilige Berfügung, schiedsrichterliches Berfahren. 441

bestimmtes Bonorar für seine Geschäftsführung zugebilligt worden, fo würde biefer Betrag als ein Bestandtheil der Roften ju betrachten fein, welche burch Bollziehung ber einstweiligen Berfügung entstanden find. Zu biefer Erstattung waren bie Beklagten verurtheilt. Sie würden also auch ohne Berfculbung für jene Roften haften — E. 7, 376 —. Das Gleiche muß von dem Honorar gelten, welches S. gemäß S. G. B. 290, Abf. 1 billiger Beife als Entschädigung für feine Thätigkeit zu fordern hatte. Haben bie Beflagten bem S. Anweisung ober Genehmigung zur Entnahme ber Sonorarbeträge aus ber Gefellichaftstaffe ertheilt, jo haben fie bamit zu ertennen gegeben, daß fie bie entnommenen Beträge als ein dem S. für feine Geschäftsführung gebührendes Honorar be= trachten. Rach Borftehendem liegt bierin zugleich bas Anerkenntniß, daß biese Beträge ju den durch die Ausführung der einstweiligen Berfügung entstandenen Roften gehören. Dieses Anerkenntniß müffen bie Betlagten im gegenwärtigen Prozeg gegen fich gelten I, 226/88 vom 27. Oft. lassen.

1286. Rläger hatte Torf gestochen zufolge Bertrags mit dem Subhastaten. Ersteher hat sich Torf angeeignet. Einstweilige Berfügung für Kläger. Der Berufungsrichter ermägt, daß die Bestimmung unter Nr. 5 bes Zuschlagsurtheils bahin aufzufaffen fei, daß der Bollftredungsrichter für den Fall, daß die Antragftellerin ihr Eigenthum an dem Torf barzuthun vermöchte, den Torf vom Bertaufe ausnehmen wollte, daß er fich jedoch als Subhastationsrichter über bieje Eigenthumsfrage nicht ichluffig machen, fondern die Entscheidung berfelben einem fpäteren Berfahren vorbehalten wollte. Der Wortlaut des Zuschlagsurtheils läßt bieje Deutung zu, und ba ber Beflagte weitere Beweismittel nicht beigebracht hat, so läßt sich die Frage nach der Tragweite bes Borbehaltes in dem vorliegenden Berfahren nicht endgültig entscheiden. Es muß deshalb bei diefer fein Bewenden behalten. V. 286/88 vom 14. Nov.

1287. Im Gesellschaftsvertrag bestimmt, Streitigkeiten über Schiedsrichterbie Auseinandersezung werden durch ein Schiedsgericht entschieden, liches Berbestehend aus F. Glaserfeld, D. Nelke und Leppin. Auf Beranlassen und mit Bewilligung des Beklagten traten zum Schiedsgericht zusammen F. Glaserfeld, A. Meschke (statt des durch Krankheit behinderten Leppin), D. Nelke. Der Spruch dieses

Einftweilige Berfligung. Schiedsrichter- Schiedsgerichts war ungültig, weil die Formen C. P. D. §. 865 liches Berfahren. nicht erfüllt waren. Nun konnte nicht ohne Zustimmung des Be= flagten Leppin statt des A. Meschke zu einem neuen Spruch ein= treten, denn er war durch die neue Berabredung beseitigt. I, 408/87 vom 29. Febr. 88.

> 1288. Der Mangel ber Beobachtung des §. 865 nicht durch Uebereinkunft der Parteien geheilt; ein Bergleich auf den Inhalt des Spruchs war nicht zu Stande gekommen. I, 408/87 vom 29. Febr. 88.

> 1289. F. Glaserfelb war deshalb nicht zum Schiedsgericht unfähig, weil er Kommanditist der Parteien war. I, 408/87 vom 29. Febr. 88.

> 1290. Nach einem Bertrage von 1867 ift die Stadt Oftrowo berechtigt, bie von einer Aftiengesellschaft errichtete Gasanstalt zu einem durch Sachverständige festzustellenden Breise zu übernehmen. Bon ben Sachverständigen ernennt jebe Bartei einen, die Sachverständigen, und, wenn bieje sich nicht einigen, ber ftäbtische Magi= ftrat ben Obmann. Nachdem die Stadt von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, waren die Sachverständigen gewählt, der Obmann von bem Magiftrat, ber von ber Aftiengesellichaft erwählte Sachverftändige hatte die Mitwirkung abgelehnt, bis ein anderer Obmann gestellt fei. Die Klage ber Stadt, das Prozefgericht möge ftatt bes Beflagten einen andern Sachverständigen bestellen, ift abgewiesen. Denn das Br. Recht versagte einem Kompromiß die bindende Rraft, welches nicht ben Weg festjete, auf welchem unabhängig von dem Billen der einen oder andern Bartei die Konstituirung bes Schiedsgerichts bewirkt werden konnte. Dieje materiell-rechtliche Bestimmung ist aber auch nach E. der C. B. D. für den älteren Bertrag anzuwenden, C. P. D. S. 855, Abf. 2 fommt nicht zur Anwendung - vgl. IV, 743/81 vom 10. Nov.; V, 469/82 vom 8./22. Nov.: I. 241/85 vom 21. Ott. 85 (Bb. I. 1979) ---. Hätten bie hier zu mählenden Sachverständigen die Stellung von Arbitratoren, fo murde die auf E. P. D. §§. 854/55 gegründete Rlage nicht minder unbegründet sein, zumal von der Anwendbarkeit diefer Gesetsvorschriften auf die Ernennung von Arbitratoren burch bas Prozeggericht nicht die Rebe fein tann. IV, 104/88 vom 5. Juli.

> 1291. Berlin. Nach dem Kompromiß von 1876 haben Parteien je einen Schiedsrichter, diese den Obmann gewählt; das

Schiedsrichterliches Berfahren.

Schiedsgericht hat breimal einen Schiedsspruch gefällt, welcher Schiedsrichterliches Berjedesmal durch gerichtliches Urtheil für ungültig erflärt wurde. Be-Ragte hat Rlägerin bemnächst aufgefordert, statt des von ihr erwählten, für befangen erklärten Sch. einen neuen Schiedsrichter zu wählen, was diese abgelehnt hat. Die beiden andern Schieds= richter haben ihr Amt niedergelegt. Die nun gegen die Rlage auf Bertragserfüllung erhobene Ginrede bes Schiedsvertrags abge= wiesen, ba ein ganz neues Schiedsgericht zumal nach Ablauf ber vierwöchigen Frift nicht gebildet, die Rlägerin insonderheit nicht zur Wahl eines neuen Schiedsrichters, das alte Schiedsgericht nicht zur Abgabe eines Spruchs gezwungen werden tann. I. 107/88 vom 30. Mai.

1292. Im Fall Bb. V, 1407 war nach Zurückverweisung der Schiedsspruch zugestellt und bei Gericht hinterlegt. Hat die um Ernennung ber Schiedsrichter angegangene Sandelstammer bie 3uftellung nicht blos im Auftrage des Schiedsgerichts veranlaßt, fonbern ift auch die Zuftellung im Ramen des Schiedsgerichts bewirkt, und der Schiedsspruch demnächst im Anftrage und im Namen bes Schiedsgerichts auf ber Gerichtsschreiberei hinterlegt, so sind nun die Formen C. B. O. §. 865 gewahrt. I, 199/88 vom 6. Okt.

1293. Die Schiedsrichter haben Beweis erhoben burch Gin= forderung eines Gutachtens von Sachverständigen. Der Inhalt bes Sachverständigengutachtens, welcher fich über die Berbindlich= feit des Räufers verbreitete, eine ichmimmende Baare, auch wenn bieselbe in fortichreitendem Berderb war, anzunehmen, mußte bem Schiedsgericht bie begründetfte Beranlassung bieten, die Barteien mit ihren Ausführungen und ihren eventuellen weiteren Anträgen Statt deffen hat das Schiedsgericht, ohne die Barteien . zu hören. zu hören, dem Refultat des Gutachtens entsprechend erfannt. Wenn es auch Källe geben tann, in welchen bas rechtliche Gehör bereits bamit gewährt ift, daß die Parteien das Streitmaterial in einer gemeinschaftlichen schriftlichen Erklärung bem Schiedsgericht unterbreiten, welches dann sofort auf Grund eigener Sachtenntniß ent= scheidet, so war hier das Gehör nicht gewährt. Deshalb der Antrag auf Beiseitesetzung des Schiedsspruchs gerechtfertigt. I, 199/88 vom 6. Oft.

1294. Nachdem vorstehend das Berfahren vor dem Schieds= gericht einen Spruch ergeben hat, welcher auf Grund des Gesetses bei Seite zu seten war, tann nicht noch einmal bazu geschritten

fabren.

Schiedsrichter-werden, einen neuen Schiedsspruch nach Anhörung der Parteien liches Berfahren. zu fällen, vielmehr ift nun die Frage definitiv und allein der richterlichen Entscheidung unterstellt, welcher sie bereits eventuell unterbreitet war. I, 199/88 vom 6. Okt.

Zahlungseinstellung.

1295. Das Oberlandesgericht hat die Vorschriften der K. O. §. 208 nicht verletzt, wenn es von der Voraussjetzung ausging, daß es bei Beurtheilung der Frage, ob eine allgemeine Zahlungseinstellung bestanden habe, nicht blos auf die in Oettingen, wo die jetzige Gemeinschuldnerin eine Zweigniederlassung hatte, erfolgten oder unterbliedenen Zahlungen, sondern darauf ankomme, ob mit Rücksicht auf die in Luxemburg, wo ihre Hauptniederlassung war, und Oettingen in Elsaß=Lothringen bestehenden Verhältnisse und erfolgten Zahlungsverweigerungen angenommen werden müsse, die Zahlungseinstellung sei als eine allgemeine anzusehen. II, 41/88 vom 10. April.

Ronfurs.

1296. Im Fall 871: Der Ausbruck öffentliche Abgaben in R. O. §. 54² im engeren Sinne gebraucht. Das Vorrecht haben, wie sich aus den Motiven ergibt, die dort genannten Gebühren nicht, wenn schon die Raufbriefgebühr sich nach dem Werth des Gegenstandes richtet und nach den Umständen eine Höhe erreicht, welche die Auswendungen des Staats im einzelnen Fall namhaft überschreitet. II, 92/88 vom 15. Mai. Bgl. 10^b.

1297. G. R. Durch Verweisung vom 18. Aug. 1878 ist der Konturs erledigt; Forderungen, welche die Gläubiger des Gemeinschuldners nicht in Anspruch genommen hatten, durste dieser cediren. III, 120/87 vom 7. Ott. (Bd. V, 1412) steht nicht entgegen. Dort hatte der Gemeinschuldner über die unbefannt gebliebene Forderung nicht verfügt. VI, 96/88 vom 7. Juni.

1298. Der Gemeinschuldner hatte versprochen, seinem Berpächter eine Kaution zu leisten, auch für den Anspruch auf die Raution das Inventar verpfändet. Ein vertragsmäßiges Pfandrecht hat der Verpächter nicht erworben, weil er den Besitz des Inventars nicht erlangt hatte. Das gesetzliche Absonderungsrecht aus K. O. §. 41² steht nicht zu wegen des Versprechens einer Kaution, welche dazu bestimmt ist, neben dem gesetzlichen Absonderungsrechte für die Ansprüche aus dem Pachtwerth Sicherheit zu bieten. III, 48/88 vom 25. Mai.

1299. Kläger hat vom Beklagten für 64 000 Mart Bechfel-

accepte im Rontofurrent erhalten und diefelben weiter begeben. Er ift für die entsprechenden Beträge vom Betlagten belaftet worden, hat benfelben auch übereinftimmend in feinen Büchern ertannt. Demnächst ist zuerft über bas Bermögen des Rlägers, fodann über bas des Betlagten Konturs eröffnet worden. Die Bechselforde= rungen find in beiden Ronturfen zum vollen Betrage angemeldet; aus der Kontursmaffe des Betlagten ift auf dieselben eine Attord= rate von 15 Proc. gezahlt worden, dagegen hat nach dem That= bestand des Berufungsurtheils der Bertreter der Rlägerin auf die Frage, ob von Seiten der Kagenden Rontursmaffe inzwischen Bablungen auf die hier fraglichen Accepte geleistet seien, die Erklärung abgegeben, daß folches nicht behauptet werbe. Die gleiche Antwort ift auf die Frage erfolgt, ob bezüglich der Acceptent= nahmen bes Rlägers bei Eingehung der Geschäftsverbindung ober fpäter besondere Bereinbarungen unter ben Parteien getroffen seien. Bei biefer Sachlage wurde das Berlangen des Rlägers, das mit ber Eröffnung des flägerischen Ronturfes geschloffene Rontoturrent bahin zu berichtigen, daß ihm die betreffenden Acceptbeträge abzüglich der vom Beklagten auf dieselben gezahlten 15 Broc. wieder aut gebracht werden, und den Beflagten zur Zahlung der Affordrate von dem ihm hiernach zustehenden Salbo zu verurtheilen, mit Recht für unstatthaft erachtet. Nachdem der Kläger durch Begebung ber in Rede ftehenden Accepte in den Befitz der Baluta gelangt ift, erscheint fein Anspruch in Ermangelung besonderer Bereinbarungen teinenfalls gerechtfertigt, folange er lediglich vor einem ihn bedrohenden Regreß fteht, mithin nur die Möglichteit vorliegt, daß ihm die dem Betlagten gutgeschriebenen Beträge theil= weise wieder entzogen werden. I, 158/88 vom 20. Juni.

1300. Durch den Konturs wurde zwar der Kontokurrentverkehr beendigt; die dis dahin auf beiden Seiten gemachten Leiftungen verlieren aber dadurch nicht ihren Charakter als innekhalb des Kontokurrentvertrages gemachte Leistungen. Auch bei Ausbruch des Konkurses über das Bermögen des einen Kontrahenten find daher die auf der Debet- und Kreditseite verzeichneten beiderseitigen Leistungen zu summiren, und ist durch deren Gegenüberstellung zu ermitteln, welcher der Kontrahenten bei der durch den Konkurs erfolgten Beendigung des Kontokurrentverhältnisses Släubiger und welcher Schuldner ist. III, 119/88 vom 21. Sept./16. Okt.

Ronfurs.

1301. Der Revision kann barin nicht beigetreten werben, daß der in der Doktrin und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Anerkennung gelangte Satz, nach welchem bei einer Generalhypothek auch für die später erworbenen Sachen das Pfandrecht vom Tage der Bestellung an datirt, nur für den Fall einer Koukurrenz von Generalpfandrechten anzuerkennen sei; die Gründe, welche im letzteren Falle auch für den späteren Erwerb zur Annahme des Pfandrechts vom Tage der Bestellung an geführt haben, treffen auch für den Fall einer Nichtkonkurrenz zu. Daß die Reichsgeschzgebung der Einbeziehung des nach dem 1. Okt. 1879 gemachten Erwerbs in das zur Frage stehende Generalpfandrecht nicht entgegensteht, ist in dem vom Berusungsgerichte bezogenen reichsgerichtlichen Urtheile entwickelt, auch von der Revision nicht bestritten. III, 284/87 vom 26. Juni.

1302. Die Frage, ob im einzelnen Falle eine rechtswirksame, bie Anwendung K. O. §. 45 rechtfertigende Fideikommißschuld vorliege, hier, daß die angebliche Fideikommißschuld einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht gebe, weil sie trotz des Gesetses vom 29. Mai 1873 für Kurhessen bis 1. Juli 1874 nicht eingetragen wurde, gemäß §. 5 des E. G. z. K. O. nach Landesrecht zu beurtheilen, also nicht revisibel. III, 33/88 vom 1. Juni.

1303. Kläger hatte ein Absonderungsrecht an einer ihm verpfändeten Grundschuld geltend gemacht, den Ausfall zum Konkurse angemeldet. Die Feststellung (§. 132) erfolgt nicht blos für den eventuellen Aussall, sondern ungetrennt für die ganze Forderung, sodaß, wenn die Forderung so seltgestellt ist, §§. 152, Abs. 2 und 179 K. O. auf die ganze Forderung Anwendung finden. I, 214/88 vom 20. Okt.

1304. Eine Feststellung, so daß Kläger nach aufgehobenem Konturse die Zwangsvollstrectung in die verpfändete Grundschuld und wegen des Ausfalls die Attorbrate vom Schuldner ohne Beweis der Forderung hätte beanspruchen können, war vorstehend nicht erfolgt. Denn in dem Prüfungstermin war die Forderung von dem Vertreter des Kontursverwalters bestritten; das Bestreiten in der Tabelle vermerkt. Am 4. Nov. wurde die richterliche Bestätigung des Attordes publizirt. In einer vom 3. Nov. datirten, am 4. ohne Angabe der Stunde bei Gericht präsentirten Eingabe hat der Kontursverwalter die Forderung bedingt anerkannt. Ohne

Freiwillige Gerichtsbarteit.

daß ber Gemeinschuldner gehört ist, darauf verfügt "in der Tabelle zu notiren". Die Notirung hat am 5. Nov. unter der Unterschrift nur des Gerichtsschreiders stattgefunden. Abgeschen davon, ob dieser Bermert nach Abschluß des Aktordes noch erfolgen konnte, während die Anwendung des §. 179 gültige Eintragung in die Tabelle voraussetzt (§. 133, Abs. 2): hätte der Gemeinschuldner, welcher dis dahin keinen Anlaß hatte, die Forderung besonders zu bestreiten, in einem neuen Prüfungstermin gehört werden müssen. I. 214/88 vom 20. Okt.

1305. Es muß dem Berufungsrichter beigestimmt werden, daß die auf ganz speziellen Verhältnissen beruhende Berwahrungsbefugniß der Schöffengerichte des Landgerichts Neuwied und die darauf fußenden Gebührensätze des Tarifs von 1838 durch die allgemeinen Normen der Pr. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 nicht haben berührt und beseitigt werden wollen. III, 11/88 vom 13. April.

1306. Die in der Nachlaßsache angefertigte Kostenrechnung follte den nach Erledigung des Berfahrens aufzustellenden defini= tiven Kostenansatz enthalten, sie hätte also auch die Depositalge= bühren — vgl. 1305 — mit enthalten müssen. Da die Frist des §. 5 des Gerichtstostengesets, welche nach §. 4 des Preußischen Ausführungsgesetses hier anzuwenden, abgelaufen war, konnten die Kosten nicht nachgefordert werden. III, 11/88 vom 13. April.

1307. Es ift unzweifelhaft Sache eines nur wegen Beurtundung einer Berpfändung angegangenen Notars, dafür zu sorgen, daß die Hypothetbestellung den gesetslichen Vorschriften entspricht, und die Parteien darauf ausmerksam zu machen, wenn die Hyrichtelbestellung einer solchen, z. B. Code 2129 widerspricht; dem Notar liegt aber nicht ob, die bestehenden Verhältnisse darauf zu prüfen, ob die gewährte Sicherheit ausreichend erscheint, die von den Parteien gemachten Angaben über Vorhypotheten richtig sind. Auch wenn der Notar aus vor ihm ergangenen Verhandlungen wußte, daß noch eine andere als die von dem Schuldner erwähnte Hypothet vorging, konnte er annehmen, diese nicht mit aufgeführte Hypothet sorgängers treten. Er hatte keine Veranlassung zu der Annahme, der Gläubiger solle getäusicht werden. II, 117/88 vom 29. Juni.

Freiwillige Gerichtsbar= teit.

gonfure.

Alphabetisches Register.

Abgabe, öffentl. 871, 1296. Abhängigteit eines Rechts= geichäfts b. einem Unbern 353.

Ablehnung eines Richters 881; von Mitgliedern eines Senatz, deffen Ergänzung 882.

Ublöfung burch Bollziehung bes Rezeffes tein Untergang von burch Verfahren nicht be= rührten Rechten 95.

Abrechnung, Umfang 449; Anfectung wegen Frrthums? 450

Agenturvertrag, Provifion für nach ber Beendigung bes Berhältniffes erfüllte Geschäfte 495; Bortheile entzogen durch vorzeitige Beendigung bes Ge= fcafts 496, 626.

Aften, Anordnung, bağ in Borinftang zurückgegeb. Partei= eingabe 3. benfelben zu nehmen 946

Aftiengejellschaft, Serstel-lungstoften, die Brovision für Darlehn, Aftivum in Bilanz 643; Abtretung d. Vermögens geg. Gewinnbecheiligung 644; Ueberweisung einer Summe vom Gewinn auf Deltrebere= tonto 645; Ungültigkeit d. Be= ichlusse über Bertheilung ber Dividende 645; Abänderung b. Statuts einer Rübenzuder= fabrit bezw. Zahlung b. Rüben= preises aus Geminn 647; Un= fpruch des entlaffenen Borftan= bes auf effett. Fortgewährung ber Gegenleiftung 646.

Mlimente ber Schwefter in Geld, fpätere Unwendung ber rechtsträftigen Berurtheilung nach Aenderung der Sachlage 249; nicht die Pension 808.

Alternativ. Eine Leistung in solutione 962, 1142; un= veränderliche Wahl, unschul= dige Chefrau, geschwängerte Braut 664.

Umtliche Sandlung nicht ein Verzicht des handelnden auf fein Privatrecht 431.

Umtspflicht, Berlegung tein grobes und mäßiges Berjeben 180; unterlaffene Liquidation ber Gerichtstoften 285; unter= laff. nachpfändung eines Ge= richtsvollziehers 286; verspä= tete Ausantwortung des Pro= teftes 287; haftung bes G. für nicht borausgeschenen Schaben 288; bes Rechtsanwalts bei eingetretener Verjährung 289; folidarische haftung zweier R. 289; haft. nicht subsidiar 483.

Anertennung f. Genehmi= gung, burch gegenfeitige Quit= gung, burg gegenjeringe zum-tung 441; burch gablung eines Theils? 445; ftillichweigende burch Richtbeanslandung des Galoos 443; bag weitere ab-lösbare Reallaften nicht zu-ftehen? 95; in Rechtstrethum thar weingungte des Commitüber Befugniffe bes Rommif= fionärs 448; A. der festgesetten Stauhöhe 142; der Bürgschaft ohne Bedeutung, wenn haupt= jculd getilgt 611; einer Ab= rechnung, in welcher Anjäge für nichtausgeführte Arbeiten, gültig für die ausgeführten 447; Theilung bei Behauptung von Gegenforderungen? 629; 2. einer Provifionsforderung als Verpflichtungsgrund 446; als Berpflichtungsgrund 446; A. nicht jelbständiger Ber-pflichtungsgrund 378; gibt teinen Anipruch 442; Anfech-tung d. A. bei beträglichen Berhalten des Andern 444; gertichtliche A. feine 1019. **Anfechtung.** Geles 3.32 au Gunsten ipäterer Glaubiger 275; Benachtbeiligung auflinf-tiger Blaubiger 268; feine Benachtbeiligung satölich, ob-aleich Urtbeil für Glaubiger

gleich Urtheil für Släubiger 280; Benachtheiligung u. Ab-sicht bei Umjezung in Geld 282; Frift des §. 4 durch Ein= 282; Hrif vers, 4 olten Eine rede gewahrt 265; entgelflich 276; ber gejeglichen Hypothet der Chefrau, wirklam durch Auseinanderfehung der Ge-jellichafter 283; N. einer Op-pothet, Kenntnik b. Gläubigers bon der fraubulofen Abicht zur Beit ber Cintragung 271; Einheitlichkeit der Sypothet f. alte und neue Schuld 274; U. des ganzen Bertrags, wenn nur Beräußerung d. Mobilien benachtheiligte 277; Anfecht= barkeit eines Beräußerungs= geschäfts nur zum Theil 272; U. nur bes mit dem haupt= geschäft abgeschlossenen Neben= geschäfts, Cession an Dritten

270; ber Weggabe von bem Gemeinichnibner nicht gehörig. Papieren 269; einer Hingabe an Zaflungsfiatt, Wieberauf-leben b. Pfandrechte 267; nicht B. ber ber Chefrau durch ben angesochtenen Andeinander-18. der ber Ehefrau burch ben angefochtenen Auseinander-jegungsätt entzgogenen Vor-theile 284; U. d. Ceflion einer Lebensversicherung, Benach-theiligung 273; ein. Erbichafts-verzichts 278; Nerzichts auf beferirte Erbichaft, Junffizio-fitätsquerel und Erfüllungs-Itage? 273; einer Zwangsvoll-firerdung aus R. D. S. 282? 266; feine A. weg. Einulation in der Verfon D. Räufers 393; Wöglichfeit, einen Theil von Echuben einzugieben 281. Mafpruchsverfährung.

Unfpruchsverjährung. Bermuthung der Tilgung 212; Lauf b. Bermögensberwaltung 210; actio rechtib. 209; die einzelnen Ansprüche 214; der Binditation 208; Zeit dei Stempelverjährung 210; A. d. Anspruchs auf Reparaturoleten 547; Unterbrechung burch that-facht. Untertennung b. Rechts in feinem gangen Umfang? 207; ber Richter läßt bie Klage liegen 213.

Antrag, prinzipaler u.even= tueller, Stellung bes Richters 1136.

Anwaltszwang bei Be= ichwerden 1225. Anweijung

nicht ange= nommen 488.

Arbitrator nicht ber Ber= meffer 428; teine Ernennung burch ben Richter 1290. Arglift ohne ichabigenbe 206=

urggitt opne ivadigende Ub-icht vurch Verfaweigen bei falfder Austunft 254; arg-liftige Erwerbung b. Nachlaß-frückn zur Bereitelung ber Be-friedigung von Bermächtniffen. 253; argliftige Bereitelung b. Sintervention b. Eigenthümers bei Zwangsvollftredtungen 255; U. des Dirtten .melfnem ber A. des Dritten, welchem der Mittontrahent zuwendete 252. Armenrecht bei eigener Be=

rufung, Anfchließung b. Geg= ners 930; b. Sozius b. Rechts= anwalts des Beflagten nicht Armenanwalt d. Klägers 931.

Arreft nicht wo 8wangs= vollftrectung mögl. 1273; Sauf ber 14tägigen Frift feit Aus-hänbigung bes bem Bellagten zugestellten Befehls an Rläger ohne Zuftellung an diefen 1276 ; nach Abweifung ber Forberung A. nicht aufrecht zu halten, weil jene aus anderem Grund erhoben 1272; Enticheibung üb. Gultigfeit bes U. rechtstraftig gegen ipäteren Ceffionar 1181; feine heilung ber Arreftvollteine Heilung der Arreitbol-firedung (Bormerlung) durch nachträgliche Zuftellung 1275; A. der geflagten Forderung 1274; Entigfädigung bei rechts-widrig angelegten 1270; tein Verichulden, das Arreitbe-Berichulden, daß Arreftbe-flagter nicht Raution stellte 1271; Einrede, Begründung 1271; Einrebe, Begrundung über Glaubhaftmachung 1277; Paffivlegitimation eines Nichterben bei 2. auf Rachlaß 1278.

Auftrag bei eigenem Bor= theil bes Beauftragten 481; Beendigung burch Rundigung, feine Bollendung bes Begonnenen 486; Verpflichtung des Berficherungsagenten zur Er= ledigung der Anträge 485; A., eine sichere Hupothek zu er= werben 482; Berichuldung? 484; Anwalt haftet bei Ver= fculbung nicht fubfibiar 483; Intereffe in Gelb, nicht Ra= furalerstattung 239; A. auf Aushändigung von Wechschn an Gläubiger des A.gebers, zwangsweise Ueberweisung, Rlage eines Gläubigers 487. Ausbrücklich burch indirette Ueberweifung,

Bezeichnung 541.

Auseinanderfetung, rechneringe, ber Cheleute nach auf-gehob. Gütergemeinichaft 699, Mustunte, faliche, burch 8er-ichweigen, haftung nur bei Arglift 254.

Auslegung bes Gefetes, Benugung ber Motive 10b bon Berträgen, Berfügungen u. f. w., teine landesgejegliche A.regel bei Anwendung reichs= gefehlicher Brinzipien 436; ge= jehliche A.regel und freie Be= weiswürdigung 356; u. eigene Auslegung 361; thatjächliche ober rechtliche Beurtheilung? 358; nicht ohne die vollstän= bige Urfunde 359; Einheitlich= feit ber Urfunde 360; Bedeu= tung b. Wortes Servitut 362; annähernd 15 000 Marf 363; annaherno 15000 Bart 383; jeinen Witterben 355; Ernen-nung ein. Fidelfommihfolgers 710; Uebernahme ber finan-siellen Regelung 357; die Ein-flagung bejdyäht. Zeitbefinm-nung 365; Forderung fiehen laffen 366; Garantie über-nammen 254: Rebingung bernommen? 354; Bedingung der Konzessionsertheilung 364; die Sypothet fei in 561/2 Jahren amortifirt, fofortiger Anfang 408; v. legtwilligen Ber=

fügungen Beugenbemeis üb. ben Ginn abgelehnt 1055; ein ben sein abgetegnt ben Chemann eingeset, die Chefrau über-lebt 720; Berufung ber 3n-teftaterben, die Kinder eines ausdrücklich ausgeschlossenen 723; fibeitommiffarifche Gub= ftitution, erfter Substitutions= fall 728; Schenfung verboten 722; Niegbrauch am Bermögen bei einem Fabritgeschäft 721; Ausschluß ber Rollation 724; Richts hinterlaffen 725; Ge= fcwiftertinber 727; Chefrau bes Erben 726.

Ausfetung feine Abhängig= teit 945.

Baubefchräntung. "Bor-handene Gebäude" §. 13² Gej. auch die abgebrannten, ver-weig. Baugenchmigung nach Offenlegung, vor definitiver Feifttellung des Plans 781; nach dem Kauf, vor der Auf-lafjung, vem gedührt die Ent-ichdiounge 543 ichabigung? 543.

Bauergüter. Buchthaus= ftrafe bes Interimswirths 126. Bauftelle, Schäpung einer Parzelle als folche 37, 737.

Beamter. Schabenserjag= pflicht b. Reichsbeamten, maß= gebendes Gefet 810; ungenüg. Revifion b. Raffe 811/813; An= rechnung ber Dedung bes un= getreuen Beamt. bei Anfpruch gegen Revijoren 814; nicht penfionsfähige Bulagen 806; herabminderung und Ent= ziehung ber Entschädigung für Roften von Sülfsträften 107; Benfion teine Mimentenforderung 808; Rompensation mit ber Forderung aus Berun= treuung 808; tein Wegfall ber P. bei Strafverurtheilung nach 2. untsbeendigung 808; nach Biederaufnahme der Unter= juchung freigesproch. Beamter fordert das während d. Amts= uspenfion zurückgehaltene Ge= halt 809.

Bedingung ber Eingehung e. Gemeinschaft, Rechnungs= legung 350; B. ober gegenseit. Verpflichtung? 351; der Kon= zeffionsertheilung zum Schant in einem Kaufvertrag, wann hat Räufer d. erforderl. Schritte zu thun? 364; feine Burüd= beziehung der B. wegen that= jächl. Unausführbarteit 352: Abichluß des einen Rechts geschäfts bedingt burch bas an= bere, Fortbestand nicht in bem= felben Verhältniß 353.

Begräbniß. Alage eines Be= erdigungsinstituts gegen die Kirchengemeinde wegen Behin= berung ber Ausführung eines B. 144.

Begräbnifplat. Erfigung einer Fahrgerechtigteit 32.

Begräbnißftätte. Befit= ftörungstlage 33, 42, 43. Benefizialnachlaß.

Benefizialnachlaft. Shpo=

Bergrecht. Recht b. Muthers binglich 127; Entziehung bes aus frember Quelle über bas flägerijche Grundftud abfließ. llageringe Grundlind ablieb. Beglere 313: Schädigung von. Gebäuben, Einrebe auf §. 150 A. B. G. 129, 130; Biederher= ftellung fultivirten Uderlandes nach Abbau 241; Ausgaben zum Vertrieb oder zum Betrieb 128; Bittmennen un Suberniter. Bittwenpen, n. Kinderunter= ftügung Seitens ber Knapp= icaft bei felbstverschuldetem Lod des Bergmanns? 651.

Berliner Raffenberein, Gigenthumsberhältniffe beg, b. beponirten Berthpapiere 51.

Berufang. Rein Berjäum= nigurtheil ohne Buftellung ber Einlegung1200; B. geg. bas ben Antrag bes Betlagten auf Ber= fäumnißurtheil zurüchweisende Endurtheil, neue Verhandlung Chourtheit, neue verbandung o. Rechtsfirteits 1187; B. gegen Urtheil über prozehhindernde Einrede, welche keine ift 1168, 1190; keine Beichwerde wegen anscheinend jormell weiter= gehenden Berufungsurtheils 1199; Abweijung d. Klage auf Berufung d. Klägers 1197; An= ichlußberufung gegen den nicht remedirenden Mitfläger 1198; remedirenden Mitfläger 1196; neue Uniprüche 1201; Privat-inventar event. flatt des Prin-zipal gerichtlich, gefordert, kein neuer Unipruch 1204; feine nochmalige Bestreitung d. erst-instand. bestreitt. Behauptung 1203; zu Unrecht wiederholte Vernehmung abgelehnt 1059; adweich, thatfäch. Peistenten ohne unmittelbarteit 1296; ohne wiederholte Bernehmung ohne Unmittelbarteit 1296; ohne wiederholte Vernehmung ber Beugen trot perfönl. Gin= bruds im ersten Urtheil 1080; bruds im erten Urtgen Looy; Fassung b. Berufungsaurtheils 1165; Berhältnif ber §§. 491 u. 252, 50213 C. R. D. 1202. Beschäluft über Abänderung bes Siebes, Anfechtung? 1107; über Ginichräntung des Offen-terungsauthan 1100

barungseides 1108. Befahwerde i. Beichluß; üb. Behandlung als Ferienlache 1232; im Beweisaufnahmever= fahren 1221; gegen Strafver= fügung jofortige 1220; keine an das Reichsgericht üb. Koften in bas Meichsgericht üb. Koften in Mufterichutzi. 1222; unzuläfig üb. b. Koften b. Werthsermitte-lung für die Verthsermitte-1213; useiter zuläfig 1217, 1218, 1231; wenn die Verwerz-fung b. Beichwerbeführer noch mehr beichwert 1228; nicht zuläfig wegen verworfener Noba 1227; bei einzelnen Ub-weichurcen in b. Meinbert 1990; weichungen in b. Gründen 1229; bei Uebereinftimmung in den Gründen 1230; Anwaltszwang 1225; B. des Anwalts oder der

Braris bes Reichsgerichts.

Partei gegen Berthfestiegung und Koftenfeststellung? 1219; nur zwijchen b. Parteten 1224; relative Rechtstraft 1226; das relative Rechtstraft 1226; das Reichzgericht bebt aus for-mellen Gründen auf, entschei-det materiell selbst 1230; für das Antisgericht ber Tenor, nicht b. Eründe b. Sandgerichts maßgebend 1223; verworfene Einrede von Reuem vorzu-bringen 1260.

bringen 1260. Befit eines Fijdereirechts, Befit eines Fijdereirechts, Bertot u. Schabenserlag 41; Beigsegreifung an öffentl. Blag 44; 80. eines Buföltwebrs, Bertegung d. Aufjchüttung 46; Befitgiörungstlage im Allgem. u. dei Begrädnißfütttent 42, 43; älterer B. 45. Befitger das frembe Stück getauft als ein dem Autor ge-böriges 69; in böjem Glauben nicht ohne Verifauldung 190; in gutem oder böjem Glauben

in gutein ober böjem Glaubei anders nach Erwerb und nach Muskibung 68; in gutem Glau-ben nicht der Käufer, welchem übergeben, gegenüber dem, welch, aufgelaften ift 63; red-licher, Aufpruch auf Gritattung des Raufpreifes bei Anerten-nungstlage? 69; Subftan-titrung des Anfpruchs 69. Beftimmtheit des Vertrags-gegenftandes: ungölfig.

gegenstandes; ungültig, weil ber Willfür bes Berpflichteten überlaffen 381.

Betrug bei Berträgen. Beranlaffung ber Ertlärung 372; teiner durch die Absicht, ben Bertrag mangelhaft zu er= füllen 373; Beseitigung d. gan= zen Anertenntniffes durch B. in Bezug auf einzelne Boften 375; bes Rommiffonars, er habe die Geschäfte mit Dritten gemacht 498; b. Berficherungs= gefellichaft auf Gegenfeitigkeit, tein Unipruch gegen Versiche= rungsnehmer 374.

Beweggrund eines Ber= sprechens nicht, fondern Theil eines Bertrags 343.

eines Vertrags 343. Beweglich der berpfändete Elbfahn 689; d. Rentenforde-rung der Mediatifirten 25; Gaseiurichtung u. Malchinen, bewegliche Vertineng, nicht un-bewegl. Beitanbtheil 26, 799. Beweisanträge nicht be-richfichtigt, mit Unrecht 1054, 1057, 1058, 1159; m. Recht 1055, 1061/63: durch Meditur. nicht aerechtierigt ab aus auberem

gerechtfertigt, ab. aus anderem Grund 1060; im Fall §. 260, 1065, 189; Beugendeweis geg. Gutachten 1065/66; Sachver= ftändigenbeweis in Berbindung mit geugenbeweis 1056; vom Berufungsrichter zu wieder= holende Vernehmung 1059; durch Bezugnahme auf den Thatbestand des früheren Ur= theils ohne Biederholung 1148. Beweisantritt nicht gur Be=

ichaffung bes Materials für Klagjubitantitrung 971. Beweislaft. Wohnsch, Fort= bauer thatjächt. Rechaltnisse 1031; Erstattungsanspruch bes 1031; Ertattungsantprind des redlichen Befigers 69; Unred-lichteit des Veflagten im Fall D. G. N. 306, 1047; des Werths eines eingefügt., mit fubhaltiz-ten Wobile 1033; Klage auf die Abgade, nelche für d. ver-nichtete Patent u. für andere Baifungen zu gemöhren war Beiftungen zu gewähren war 578. Berich ulden d. Batent= inhabers bei Entschädigungs= anipruch b. Licensträgers weg. vernichteten Batents 578; Ber= ichulden b. Schadens b. äußer= lichem Handeln geg. d. Raijert. Berordnung betr. Schiffstolli= fion, feine Anwendung bei Ab= weichung ber Wirflichteit von ber Meinung, wenn verstoßen in Beziehung auf vorausgeset ten Fall 1043; B. beim An-terefjeanspruch wegen nicht ge-währt. Naturalerfüllung 1038; Bohe bes bevorftehenden Mus= falls beim Schadenserfat 239; Unfectung, ob Zwangsvoll-strectung fruchtlos 1050; In-struttionsertheilung bei Unfall fruftionsertheilung bei Unfall 1024; Zeitpunft ber Unter-fchagung, wenn fich die Ber-jchuldung bes Kaffenrevifors auf einen Zeitraum beichränft 1028; höhere Gevaalt 530, 1023; Rüchforberung von Richtge-ichenttem 1021; von Steuern 1029: Michforberung einerMit-1029; Rüctforderung einer Mit= gift 1026; nügl. Berwendung burch Mittelsmann 1032; Be= redung einer Borausfegung bei Schuldichein, Eintritt beriel= ben 1039; juspenlive Be-bingung 1096; behauptete Be-bingung, die Urtunde enthält nichts davon 1035; Konventio= nalftrafe, Erfüllung d. Haupt= verbindlichkeit 1037; Berpflich= tung, bafür forgen zu wollen, ting, bafur jörgen zu toolet, dag..., wenn Erfolg nicht ein= tritt 1041; Abforderung einer vom Beauftragten erhobenen Bablung 1027; Umfangu, that-jächl. Eintritt d. Einichtantung 11/4 Broc. einfchließl. der Bant Provifion 1030; verabredete Brovifion, gesehliche 1042; üb= liche Provifion 1051; d. Dienst= verhältniß, aus welchem Be= flagter ausgetreten, habe noch bestanden 1046; des Bertäu= fers, die vom Räufer über= nommene Schuld fei geringer gemefen 1034; bag Räufer bie zugesagte Eigenschaft f. wesent= lich erachtet habe 1036; mehr vertauft, Entichädigungsan= ipruch wegen Nichtlieferung 1044; des Unfalls bei ber See= versicherung, Ausnahmefall ber Kriegsgefahr von ber haftung 1040; bem Wechfel d. Chefrau liege formloje Intercession zu Grunde 1192; ber andere Ge-

fellichafter ift gestorben, Rennt= niß d. Dritten, Die Gefellichaft fei aufgelöft 1053; daß d. Bor= ausjegungen bes Urtheils be= feitigt find, welches dem Ehe= mann d. Alimentirung ber ge= trennten Chefran auferlegte 1045; alleiniger Erbe 1025; Unnahme des erklärten Erb-verzichts 1048; Forderung des Pflichttheils, Passiven 1052; Pflichttheils, Baffiben 1052; Berth d. Nachlaßforderungen beim Bflichttheil 1049; C.B.D. §. 7493, 1022.

Beweiswürdigung. Freie B. u. gefehl. Auslegungsregel 356; B. aus generellem Be-ftreiten ftatt ipezieller Ein-laffung 1160; aus einer zu laffung 1160; aus einer zu Gunften b. Bartei nicht ermiefe= nen Behauptung geg. das nun behauptete Gegentheil 1154.

Bierbezug. Konventional= ftrafe 435, 436.

Biervertrieb nach gemiffen Gegenden, Beftellung eines Untervertreibers 623.

Bleivergiftung im Beruf bei Unfall 597.

Blödfinn 24

Börfengefdäfte. Differeng= gefdäft 398, 575; Stellage= gefdäft fein Bemeis üb. Ufance bei flarem Schlußschein 574; Ber interm Schußgaren 574; Anfauf und Reportirung von Rubeln per ultimo zur Aus-gleichung steigender Lufe 627; Löfung der Engagements durch Bertauf in sich 573.

Braut, geschwängerte, Bahl zwischen Abfindung und Unter= halt 172; fommt nachträglich wiederholt nieder 664.

Bürgichaft ohne Mushan= bigung d.Scheins an Gläubiger 608; bedingt gemäß Berhand-lung zwischen B. u. Schuldner? 616; Stillichweigen nach Run= jegung, Einwilligung d. Fort-jegung 607; Rreditb. erftredt sich auf die nach dem Tode fich auf die nach dem Tode d. Bürgen eingegangenen Ge-ichäfte 476; kein Untergang burch Saldoziehung 613; noch durch Richtreduktion des Krebits 614; Einrede ber Arglift wegen falfcher Austunft 612; fein Anjpruch bei Nachläffigteit b. Gläubigers 615; die haupt= ichuld getilgt burch Einlöfung von Wechfeln, an beren Stelle andere treten 610; Tilgungs= einrebe trop Anerkennung ber Bürgichaft 611; Aufgabe von Sicherheiten609; Regreg, wenn bem Schuldner erlaffen 606; unterlaffene Profetution bes Arreites gegen Sauptidulbner 609; Auslegung bes Reverjes bes Rüchürgen 617; der Bürge nimmt nachzilgung der Schuld burch Novation Regreß gegen Rudburgen 618; feine Boraus= flage des abwesenden haupt= iculbners bei Rudb. 619; Gin= rebe der Arglift, weil Burge

Digitized by Google

Sachen bes haupticulbners | erlanat habe 620.

Causa. Schulbichein ohne c. Causa. Schuldschein ohne c. 456; Mugabe fallfohr c. im Ichriftlichen Vertrage 397; c. surpis 551; Gelb gezahlt auf Abhaltnung bon Ritibieten, Mi-ipruch bes Gigenthümers? 396. Ceffion ber Forberung an ben Fauftpfandgläubiger nach inzwischen erfolgter Planbung für Dritte 1264; C. unter Vor-behalt ber Wiebereinlöhung.

Binsen ber Biedereinlösungs= umme? 122; Signifikation an Semeinicultur und an Kon-Intsverwalter 413; Wirflam-teit der C. unter Kontrahen-ten ohne Signiflation 1246; Einwand ber Simulation 413; gwöichenlieg. Schentung 415; Gebundenheit des Schulb-ners begülch eines die Alls-übung der G. vereitelnden Rechts 412; Beredung awijchen Ehemann und der Gehran? gut Verfügung des Schulbers gut alten 416; Ceffionar der Egemann ober bie Eherna? 414; C. einer rechtshängigen Bemeinschuldner und an Ron= 414: C. einer rechtshängigen Forderung, Bergleich zwischen Cebent und Schuldner nach rechtsträftiger Enticheib. 1006; Rechtstraft ber Enticheibung über Gültigkeit und Ausbeh-nung eines Arreftes gegen Cejnung eines Arreites gegen Cej= fionar 1181; Austuntiserthei-lung d. Cedenten an Ceffionar? 234; Zilgung des Faultpfandes burch C., Vorgang des Pfän-bungsgläubigers 1246. Ch., weil Kläger nicht befdä-digt 138; Widerruf des Preta-riums aus Ch. 479

riums aus Ch. 479.

Darlehn, berichleiertes? 470; Baluta durch Einlösung von Bechseln, an beren Stelle an= bere traten 610; Wucher? 471; Borvertrag 473; Klage bei Nichtannahme des Geldes 472.

Datio in solutum, f. hin= gabe an Zahlungsstatt. Delikt. Anspruch gegen den Bertäuser nach verjährt. Kausflage aus Code 1382 ? 250; Saf= tung für unterläfene Inbibi-tion v. Holzabfuhr bei Zwangs= verwalt. 1266; Rothwehr 251; Grach 251; im Irrthum 177. Dienfte v. Bater bem Sohn

geleiftet, Entichabigung? 705.

geteinter, Entimatigung ? 105. Dienfimiethe, füljowei-gende Brolongation ausge-ichlofien 518; feine haftung bes Dienftherrn für ben durch Bertonulbung eines Angeftell-ten verungludten Urbeiter 299; tein Anfpruch der Sinterblie= benen auf Alimente 300; Siche= rung des Rutichers gegen aus=

ichlagendes Pferd 302; An= ipruch aus Dienstmiethvertrag bei gemerblichen Rrantheiten nicht ausgeschloffen burch Un= fallverficherung 597; grobe Pfildverlegung burch Rath-ichlag an Konturrenten 517; einfeit. Entlassung? 516; eines Acauifiteurs weg. Verechung uicht acheter Subertratien 515. nicht gehabter Fuhrtoften 515; eines handlungsgehülfen me= gen ungebührlichen Benehmens gegen Geschäftstunden 1155; eines Fabritdirigenten, teine wichtigen Gründe 519.

Differenzgeichäft 398, 575. Dritte. Bertrag zu Gunften D., Klage bes Kontrahenten 384, 387; nicht bes Dritten 439; Rücktritt bes Kontrahen= ten vor Beitritt bes Dritten 383: Beitritt bes Erbichafts= gläubigers zum Erbtheilungs= rezeß 324 ; unentziehbaresRecht bes Dritten, wann? 382; Le-bensversicherung au Gunsten ber Ehefrau 386; fein Vertrag au Gunsten bes Dritten 385; Mitverlauf von einem Dritten gehörigen Bubehör des ver= fteigerten Grundftuds mit 216= rede, daß Werth des 3. dem Dritten zu zahlen 539.

Drohung einer Geschwän= gerten mit ehrabichneidendem Berhalten 376; eines Schuld= ners, ber Gläubiger erhalte ners, ber Glau fonft nichts 377.

Chefrau getrennt vom Che= mann, Urtheil auf Alimente, bergebl.Aufforberung zurRud= fehr 678; uniculdige, Wahl zwijchen Abfindung und Unter= halt 172; eigener Erwerb 687; Eigenthumserwerb, unerhebl. aus welchen Mitteln 57; haf-tung aus Berpfändung ihres Rahnes burch Chemann 689; aus einem dem Chemann ausgestellten Schuldichein 457 : Ro= iten einer Reife, Anrechnung auf bas vorbehaltene Bermö= gen 692; vorbehaltenes Ber= nögen, eine Rente, nicht an-zurechnen auf den Unterhalt 690; fordert Eingebrachtes zu-rick A. 2. N. II, I. S. 258, 688; Mitgiftversprechen des Schwiegervaters 691.

Chelichfeit, Bräfumtion, Gegenbeweis? 704, 706. Chemann. Ausübung ber

Rugungsrechte am Batent ber Chefrau 580; Niegbrauch an ber Hinterlassenschaft ber Che= frau in Kollifion mit Pflicht= theil ber Mutter 733.

Cheicheidung nicht aus an= berem wrund burch andere Sub= fumtion ber Thatjachen 1130; u. R. R. II, 1, §. 721 feine Ber= jährungsfrift 673; Ehebruch, ausdrückliche Berzeihung 676; Berweigerung ber ehelichen

Pflicht 670; böstiche Berlaf-fung 666, 668, 1133; rechtfer= tigender Grund, nicht bloße Meinung 671, 672; lebenge-fährdende Sandlung 665, 667; grobe u. midertechtliche Arän-tung der Ehre 667; muthwillige Beleidigung 674; grobe Ber-unglimpfung mit Bewußtein ohne Albficht 679; durch bösliche Berlafjung 682; Juridgehen auf verziehene Fälle 680; un-überwindliche Albenigung, Ge-gendeweis 1159; nicht wegen Subjills, auch uicht temporär 675; Echulbrage, verziehene Mißbandlungen 681; nachau-juchende Erlandnig b. Bieber-verheirathung im Tenor 677; geitweilige Trennung, Berur-theilung a. Utimperten verheirathung im Tenor 677; zeitweilige Trennung, Berur-theilung 3. Alimentation, spä-tere Aufrorberung zur Richtehr ohne Berechtigung 678. Bit e-f un gen, Rechte aus dem Ehe-vertrag 683; Wechjel aus der Beit des Scheidungsprozefies 684; Berluft des vierten Theils des Rormschenst 6853: Alimente bes Bermögens 685 ; Alimente, teine Anrechnung b. nach Schei= dung nutbar gewordenen Erb= theils 686.

Chefcheibungsprozeft, per= fönliche Borladung bes andern

Theiß for Arter and Sortaving ver andern Theiß fein Karteirecht 1286; fcioungsgrundes 1237. Eid über allgemeinen Auf-trag, Urtheil über speziellen 1098; Spezialifirung der Thatfachen 1101; Faffung, wenn bie Behauptung zwei zusammen= gehörige Thatsachen umfaßt 1105; Aufnahme der entgegen= gejegten positiven Behauptung geregten vollten Seyandeling 1110; nicht anders als die Be-hauptung des Schwörenden 1104; richterlicher mit Urtheil 1097; ohne Beweisaufnachme 1103; nach rechtsträftigen Urtheil Beweisbeichluß 1095; bei Streit, ob bedingt 1096; Un= fechtung der Berichtigung, Retegning der Bertwingung, Re-bisson und der Bertwinken in Bertwinken im Bertwinken im Bertwinken and Bertwinken Bertwinke Schwurpflichtige ftirbt 1094; Auswahl der Partei ohne Rud= ficht auf Beweislaft 1099; bei wahrheitswidrigen Angaben 1100; Gid im Borprozeß 1106; bie gefammten Behauptungen umfaffend 1109.

Eibeszuschiebung zuläffig über innere Borgänge 1122; Biffen, daß fremdes Eigen-thum 1117; Ehebruch 1114; durchichnittlichen Wochentohn 1111; zu versteuernde Einnah= men 1112; Berabredung einer Borausjegung bei Ausstellung bes Schuldicheins 1116; eigene

29*

Sandlung des Bertreters 1115 ; Erflärung u. Entgegennahme des beauftragten Boten 1113.

Eibeszuichte burg ungu-läfing sum Gegenbetweis geg. Urfunde 1121; über nicht ipe-sialif. Thatfachen 1122, 1101; über unbeftimmte Behauptun-an 11344: Controbien in eigen 1124; Kontrahiren in ei= genem Namen 1120, 1123; Billensübereinstimmung 1128; Zahlungseinstellung 1119; der Borstand habe beurtheilen tön= nen 1122; Bezeichnung bes Beflagten in ben Büchern fei= nes Arbeitgebers 1118; Wiffen, bağ fremdes Eigenthum 1125; Willen, daß nicht berechtigt, frembe Werthpapiere zu ver= pfänden 1126; Bahrnehmung von Bertretern des beflagten

Rreifes? 1127. Gigenfchaften, ausbrüdlich vorausgejeste, bem Gegenton= trahenten gegenüber 592 ; burch indirette Bezeichng. 541; eines Gejchäftes 632; einer Biehver= ficherungsgesellichaft 592; bei einem Kauf ber Miethsertrag 368.

Gigenthumserwerb burch Individualifirung, Rücküber-tragung in Kollifion mit Zu-rückehaltungsrecht eines Drit-ten 50; die bei dem Berliner Raffenverein beponirt. 2Berth= Kassenverein deponirt. Werth-papiere, welche in generisch Eraditon, Sordbealt ver-den 51; an Grundfläcken durch Aradition, Sordbealt der Um-schreibung 52; Juridiziebung der Genehmigung des Besiz-übergangs vor der Besigergrei-fung 53; durch Erligung, feine Grenzbezeichnung 54; bei Ge-nustauf, Verläufer will er-füllen mit einer Waare, welche Käufer binter füch dur 55; kein Räufer hinter fich hat 55; kein Eigenthumsverluft des Ber= täufers, wenn Käufer nicht annehmen will 55; an Bant= noten burch Stellvertret. 56; nicht aus welchen Mitteln 57.

Ginlaffung burch generelles Bestreiten begründet richter= liche Ueberzeugung von ber Bahrheit 1160. Cinrede. Substantiirung

Einrebe. Substantiirung über den Sinn eines Kombi-nationspatents 1153; ber Zeit ber Hanblungsunfähigkeit des ber Handlungsunfähigteit bes Bellagten bei undefinmter Angade ber Zeit des Berpflich-tungaftes 23; Unrechnung des Angebots einer Zahlung auf die begründete, nicht die ab-gewiefene Einrede 1008; die gellagte Horberung fei arre-titt 1274; Berzicht auf die Einrede ber Berlegung über d. Hält den Berzicht des exc. quanti minoris 429; Kom= penfationseinrede Berz-weijung aus dem Brozefi im Urtheil? 1011; grobe Rach= läfigteit 1010; Rechts=

mittel, weil nicht feparate Geltendmachung vorbehalten1010; ber Arglift ausgeschloffen durch Renntnig ber Gegen-partei 611; begründet durch ein die Rompenfationseinrebe ausfchliefendes Garantiverausiggliegendes Garantiever-iprechen 992; gegen den aus anderer Perfon verpflichteiten Richger 439; begründet durch fallche Mustumit an Orti-ten 612; prozeß hindernde b. Unguftänbigfeit, Beichrän-fung der Beurtheilung des Revisionsgerichts 376; ift da-mit zur hauptigde verhandelt, daß eine Einrebe als norsebaß eine Einrede als prozeß-hindernd vorgeschützt wurde, welche es nicht ift? 1009; 3u= weine es nicht in? 1009; Zu-läfligfeit von Rechtsmittelm nicht nach dem inneren Cha= rafter ber Einrebe, jondern ber Tenbenz, in welcher fie vorgeichligt 1168; d. mangeln= ben Regitimation 884, 1169, 1190; ber mangelnben Proges fäbigfeit 883. Erntmeilige Rerfügung

Einfiweilige Verfügung. Ablehnung gegen ein für vor-läufig vollfredbar erflärtes Urtheil 1284; Trennung und Miimentation d. Chefrau 1282; feine Frift für Ausführung 1281; Erörterung ber Eigen-thumsberhältniffe altioris in-daginis 1286; Verluch d. Um-gehung 1279; Aufnahme von Echulben 1280; Rückjorberung bes auf Grund ber aufgehobe-auf Grund ber aufgehobe-nen e. B. Eingezogenen 1283; Roften des betfellten Seque-fters 1285. Ginftweilige Berfügung. fters 1285. Eltern und Rinber.

(8n= ziehungsrecht ber unschuldigen gefchiedenen 1152; Bertrag üb. Erziehung 700; Unfpruch des Baters auf Herausgabe bes Rindes geg. Größeltern, welche Rind von Mutter erhielten 709; Unterhalt des Gindag aufer Rind vom Mutter erhielten 709; Unterhalt des Kindes außer-halb des haules, wenn ge-fchiedene Mutter Erziehungs-recht 707; Beftellung eines Bilegers 708; Bater leiftete dem Sohn Dienfle 705; feine Schenlung von Militärftell-vertretungstoften 704; Militärftell-vertretungstoften 704; Militäftellvom Bater umfaßte bas Mut= tergut 701; Rentenzulage ber Mutter an die heirathende Tochter, teine Anrechnung auf

Schitte un einer Vielaufeite ungenommen 335, Schlung der Sachrer, keine Anrechnung auf Ausantwortung 702. Euteigeutym geines im Pri-vareigeutym ftehenden Bür-gerfteiges 767; Benzugung als Underschlutz von fuberfigiari-glieder ohne Eutgelt 769; feine Eutichäligung für ftehen ge-untegeintiche Freilegung bei untegeftliche Freilegung bei unbebauten Straßen, wenn Bebauungsplan vor Geleg b. 1875 felgeftellt 771/2; that-jächficher Sortheil 774; An-jächfung n. Einrichtung eines bienenden Grauchtung eines bienenden Graup in Lingerfigians-glieder Sonteriell 774; An-jächfung n. Einrichtung eines bienenden Graup in Lingerfigians-glieder Bertrachtung eines bereinen Sonteriell 774; Ma-jächfung n. Einrichtung eines bienenden Graup für Linger Bie Graup für Linger bienenden Graup für

Eriaggrundstüds Maßstab? 762; Steigerung bes Werths für die Julunft 770; Mäinder-werth d. Refigrundstüds wegen Nähe des Echießplages 764; wegen Alenderung der Straße 766; unadsfängig d. d. Sutigung bes Rapitals für das enteig-nete Stid 765; frührer Schä-rigung, fpätere Enteignung 775; Abweichung von den ein-gelnen Kattoren ber Berwal-(15; uvweichung von den ein zeinen Faktoren der Berwal-tungsenticherbung 764, 776; Erweiterung des Antrags nach Ablauf der Frift 768; Berur-theilung des Unternehmers zur Einleitung des Entichä-bigungsverfahrens 773. Eutlaffung eines Schuld-ners 200.

ners 200.

Entmündigungsverfahren. Der bestellte Bertreter auch für die Berufung 1238; Be= rufung des Nebenintervenien= ten bes Staatsanwalts 1239.

Erbe auf bestimmte Summe Legaten gegenüber Gläubiger 759

Erbpacht gibt tein Jagb= recht 91

Erbichaftserwerb nicht burch Erbichaftsverzicht 739; Theilung ab intestato bei porhandenem Teftament? 739.

Erbichaftstlage. Bezeich= nung der Quote implicite 750; gegen die noch nicht Gebore= nen 751.

Erbichaftsfteuer. Rente einer Belügaftenter. Rente einer Belelichafterin 804; milbe Stiftung 805; Bahlung für die Grben ober die Vermächtniß= nehmer? 197. Erbitgeil b. Rinder v. Ueber=

lebenben zu beftimmen 711. Grbtheilungsrezeß. Bei= tritt bes Gläubigers begründet

tritt bes Gläubigers begründet für ihn fein Recht 324. Erbvertrag. Vorvertrag 716; feiner 717. Erbverzicht. Berzicht auf teftamentarijdes Erbrechtober Schentung? 462; Form des vertragsmäßigen 740. Erbzinsgut. Preußiches, laubemialpflichtig 92; erftrecht fich auf landwirthichaftl. Ge-bände 93.

fic ant intoineinigianit. er-banbe 93. Grfüllung f. Zahlung, nicht angenommen 338; Bermu= tjungen 195, 196; Zahlung der Grbichaftsftener für die Erben ob. Bermächnignehmer? 197.

Sälligteit, nicht befeitigt durch hingabe eines Drei-monatsaccepts 347; bes Rauf-

burg vingabe eines vrei-wonatsacrepts 347; bes Rauf-preifes brei Monate nach Nie-ferg., bei Annahmebergug 348. Familien Beitommit, Gr-nennung des Rachfolgers durch ben legten F. befigser, dirett ober burch Berweilung auf eine Ordnung 710; leine Ber-pflichtung des H. lofgers gur Begung eines Inventars an b. Allobialerben 748; S. foldu. Minfpruch auf abgejonderte Be-friedigung? 1302. Bantipfund auf abgejonderte Be-friedigung? 1302. Bantipfund auf abgejonderte Be-friedigung? 1302. Intergang burch Ceffion an F. gläubiger 1246, 1364; guter Glaube bei Genverto F. an Berthopapie-ren 115, 116; fein unentgelt-liches Gelchäft 117.

Ferienjache. Beichwerbe Behandlung als folche 1232. üb

Feitftellungstlage, teine bei Möglichteit ber Leiftungs-flage 973, 981; Mangels Beranlaffung als negative &. unb als Incident. abgewiejen 1012: nicht auf ein willfürlich be-ichränttes Minus 146; nicht auf eine nicht erichopfende Fenftellung 984; nicht bezüglich abgelöfter Reallaft 986; nicht, bag Betlagter miffentlich bas Batent verleht habe 976; me-gen Schabenserjag 977, 987, 988; auf Uebernahme eines bisher erfüllt. Bertrags, beffen Ungültigfeit Beflagter im Brogeß behauptet 979; daß Wider= betlagter nicht berechtigt auf Erlös aus verfauften Werthpapieren 985; bağ fein An-ipruch aus Berficherung juftehe 586; Ausscheiden eines Gesellichafters 982; auf ben Pflichttheil? 975; daß Kläger Leggatar, deshalb für Erbicaftsichulden nicht hafte 978; Berpflichtung b. Batrons 980; baß Beklagter ben 25 Proc. einer Konkursdividende über= fteigenben Betrag an Rlager jur Sälfte zu zahlen 983; ne-gatibe 3. begründet teine Rechtsbangigteit für den Un-ipruch imurtundenprozeh 234.

Fibeitommiffarifde Gub= ftitution, erfter Subftitu= tionsfall 728; Ausichluß ber Trebelliana 715.

Fibugiar, perfönliche Ber-pflichtung für b. Schulden weg. Inventarsunterlaffung 742. Finanzielle Regelung

Finanzielle übernommen 357

übernommen 337. Firms, rheinische ältere, 22 H. B. 167; Genehmigung der Hortführg, nicht beschäuft auf die Verlon des nächten Erwerbers 169, 170; das Ge-ichäft ift veräußert, Bedeu-tung 168; feine Böckung bes Berlegung des Geschäfts nach

anderem Ort 163; Bertuge-rung der Firma mit Seichäft burdn Racklafttrator, Genety-migung der Behörbe 168. Hifgereirecht der Erundbe-figer, nicht d. Stadt 140; Befts, Bertos und Schadenserlag 41; Hörtennung einer Barzelle d. herrichenden Grundhüchs 81. Horm, mitndliche Retenato-rebe 343; mitndliche Berehung aufgegeben 333; mitndliche Be-rebung anders als notarieller Bertrag 335; teine vollfichnige Beurfundung der eingelnen Beurfundung ber einzelnen Differenzpuntte 425; mündliche Beredung v. ichriftlichem Rauf, bann Auflafjung 332; Auflas-jung eines Theils des mundlung eines Theils des mind-lich gefaulten Grundbilds 336; ber Gläubiger lucht das ihm gur Erfüllung des mündlichen Bergleichs Augelandte gurüch-augeben, feine Unnahme ber Gridlung 338; järift. Ber-gleichsabichluß burch Austaulch au den Bergleich zuführunker von den Bergleich realifirenden Grflärungen, mindliche Ub-rebe anders? 331; ichriftliche Form bes Auftrags und ber Annahme burch Beurfundung b. Ausführung 341 ; Bergleich unter Aufhebung des gericht-lichen Pachtvertrags 337; Rückrittserflärung 344; feine Bertrittserflärung 344; feine Ber-pflichtung der Stadt durch Annahmeerflärung nur des Bürgermeihers 334; feine Schriftlichfeit, Beftimmung d. Jöhe d. Objetts nach d. Gelb-leiftung 339; Geloverprechen zum Zwech der heirath 340; U. S. M. J. 5, 8, 158; mangelinde Grifulung fein Richtritt 342; teine Acceptation burch Untermrift bes gerichtlichen Brototolls 740.

Frachtvertrag feine Saftung für blaugraue Bolger 531; bie Güter nach der nicht bewirtten Abnahme, und Depofition verbrannt 534; Ledage 535; höhere Gewalt 530; fein Anfpruch für Bergungstoften bei mangelnber höherer Gewalt 532/33.

Fragepflicht, feine 935, 936, 940, 943; über ben Gegenftanb bes Prozeffes 937; über berpatete Bertheidigungsmittel 1010, 1202; bez. zu bervoll-fanbigenber Einwendung 938; teine 736; Anlag aus ben Schriftfägen 939; bei Ungewißheit, ob beftohlen 941; nach ber Berjon des gejehl. Ber-treters 885; nach andern Be-weismitteln, bejonders Eid 942; feine wegen allgemeinen Beftreitens 1160.

Freiwillige Gerichtsbar-feit feine Beichwerde an bas Reichsgericht 1222. Frift feit Renntniß 1233:

für die Einfichtnahme von voraulegenden Urfunden 1087.

Garantie für Ausantipor-tung eines Depositums 354; Berlprechen der Rildzahlung einer gegen Subrogation aus-gegablten Forderung bei Richt-eingang 621. Gebaube, einheitliches, auf gwei verschieb. Eigenthümern gehörigen Srundflichen, Thei-Ingsflage 47. Geoenigeitiger Pertrag ab

Gegenfeitiger Bertrag ob. Bedingung? 351; fein An= pruch ohne Erfüllung b. Bor= ausiegung d. Begentheils 388; Burückbehaltung eines Theils des Kaufpreifes wegen nicht gelöfcher Laft 389; Begen-leiftung f. mehrere Leiftungen, bon benen erft eine gefordert bon benen erit eine gefordert wird 392; von denen eine huwegfällt 577/78; Theillie-ferungen, Gegenleiftung nicht jofort, Jurichaltung weiterer Reiflung 393; Beriprechen von Beiträgen zu einer Chausse gegen nicht gehaltene Zusage ber Nichterhedung v. Chaussegelb 343; Aufnahme b. Gegen= leiftungen bes flagenb. Räufers in ben Urtheilsjag bei Ber= urtheilung des Bertäufers gur urtheilung des Bertaufers gur Auflaginung ? 1143; Wichterül-lung begüglich eines gering-fügigen Theils 390; teine Ein-trobe des nicht erfüllten Bte-trags 391; Midfreitt ohne Beiliationsflage? 394; Auf-löjung eines Bittbifahfsüber-bewabertoos heenen ubit nahmevertrags wegen nit genügenden Inventars 395. nicht

Behülfe. Be teit für G. 303. Berantwortlich=

Gelb, nicht bie Reichsbant= noten 36.

Belegenheitsgefellichaft. Bolleintauf in Bolen, Antauf von Rubeln per ultimo, Re= portirung 627.

Genehmigung ber Sand= lung d. Geichäftsführers durch bie gegen Dritten erhobene Schadenstlage 327; des an= fechtbaren Gefchäfts nicht ohne bom Gegner zu behauptende Renntnig b. Anfechtbarteit 378.

Genoffenichaft. Ausichei= ben eines Mitgliedes, buch= mäßiger Antheil 654; Borftand Chrenamt, besoldeter Gip= mäftsführer 655.

Gerichtstoftengefet. Reine Baftung des Chemanns für Gerichtstoften b. Chefrau 908; G. einzuziehen gemäß b. Ur= theils 914; Rlage bes Bene= figialerben auf Freigabe eigener Sachen 919; Depofitalgebühren ber Schöffengerichte bes Band= gerichts Neuwied 1305; Frift für nachträgliche Berechnung 1306 ; Ermittelung d. Schadens neue Inftang? Abweichender Ausfpruch in ben Gründen bes rechtsträftigen Urtheils 915; Riederichlagung 912/13; Strafe 916.

Digitized by Google

Gerichteftanb. Grörterung ber Revision über prozefin= bernde Einrede der Ungu= ftändigkeit ohne Erörterung b. Rlagzuffellung, Barteifähig-feit und anderer proz. Fragen 876; Prorogation bei Klage wegen Rentenrecht 872; G. d. Sache bei Alagen auf Unerfennung der Succession in ein Fibeitommiß 872; Rlage bes Muthers 873; bes Synothet= gläubigers an geschlagenen Bölgern 875; ber Erbichaft für Klage aus Nießbrauch am Erb= theil der Chefrau 874; des Er= fullungsorts bei Berträgen üb. Immobilien 877; bei Wechjel-flage 880; ber unerlaubten Danblung nicht bei Anfed-tungstlage 878, 879.

Geichäft veräußert 168. Geichäftsverbinbung an= tnüpfen 434.

Gefellichaft. Mittheilungen bei Eingehung 632; Festjezung bes Berhältniffes ber Berbun= benen bei und zur Erlangung bes Zwecks ber Verbindung 622; Bertrag zwijchen Erb= 622; Bertrag zwijchen Erb= laffer und Erben ohne öffent= liche Urfunde, Einwerfungs= pflicht 623; Biervertrieb für gemiffe Gegenden, Feftjegung von Minimalvertaufspreifen, niedrigerer Gewinn fällt in bie G. 624.

Gejet. 2. 2. R. II, 19, §. 42 u. inneres Breuß. Staats= recht in ber Rheinproving? 2.

Gefestinger Bertreter ber Steger 886; b.offenen handels-gefellichaft, in ber Rlage an-gugeben? 885; nicht ber Tefta-mentsvolltreder 884.

Gewährleiftung. Entzie= hung einzelner Sachen aus ber veräußerten Menge, relativer Breis oder gemeiner Werth? 409; wegen aufgaftender Hy-pothet, gelöfcht im Lauf des Brozeffes 404; die Amortifa-tion d. cedirten Hypothet fängt inder auch jpäter an 408.

Gewäffer Privateigenthum burch Unvordenklichkeit 38; Regal in Bezug auf öffentliche Regal in Bezug auf ofentliche Führfe? 136; gemeinwich. 3m-miffion 133; feine Einrebe wegen Nichtbelangung ber übrigen Jmmittirenben 134; feine folibarische Haftung bes Bergwerts und eines andern 3. für Echaden bei mangeln-ber Berichulbung 137; haftung bes Einzelnen auf Unterlaftung bes Einzelnen auf Unterlaffung bei Bujammenwirten 139 ; 3m= bei Sulammennerten 150, 3mi-miffton einer Stadtgemeinde, fünftliche Borrichtung ftatt früheren natürlichen Ublaufs 184/85; Unterlagung ber J. nach ber bisherigen Weije 185; Ablauma und Gebergen Weije 185; Schädigung und Chifane burch Rlagerhebung 138; Br. Bor= fluthgefet §. 5, 141; Festsetung der Stauhöhe, Anerkennung

142; fein Staurecht burch Un= vordentlichkeit ohne erkenn= bares Maß der Beeinträchti= gung 132; Entziehung bes aus frember Quelle abfließenben Baffers durch Bergwert 131.

Gewerbebetrieb. Bebin= berung ber Ausführung einer Beerdigung 144; Bannrecht gegenüber Brauereien 145.

Gewerbeordnung §. 120. haftung b. Unternehmers 303; einer Aftiengefellichaft wegen alten Böllers 298, 182; Schug= brillen 301 ; §. 120a. Streit zwi= ichen Bater und Sohn, be= bingter Rechtsweg 838; Bert=

Bewohnheitsrecht, parti-tung bes A. 2. R. 3. Grundbuch eingetragener

Eigenthümer unter bem alten Bejet, Beftandtheile bes ein= getragenen Grundftuds 65; Buidreibung eines Leichs aum Fideifommiß, spätere Eintra-gung des Fideifommißfolgers 64; Berpflichtung d. Räufers, welchem übergeben war, bem Räufer, welcher bie Auflaffung erhalten hat, d. Früchte du er= ftatten 63; nicht einzutragende gemeine Lasten 61; Dritter, gegen welchen Reallast einzu= tragen, wird Erbe bes un= mittelbar Berpflichteten 60; Eintrag in Rubrit II 62; Lau= bemialpflicht 66.

Grundbienftbarfeit. Be= deutung des Wortes Servitut im Bertrage 361; fonfur= rirende Thätigkeit b. belasteten Eigenthümers 80; abhängig von der fortgefesten Gewäh= rung einer anderen Grund= gerechtigkeit 75; Identität des herrichenden Grundftuds 79; karzellirung des herrich. G. 81; einer Mühle an dem in den Mühlgraben einmündenden Graben 82.

Grunbiculb. Ausichluß der Klage d. Gläubigers, weil er wußte, daß der Schuldner bie Parzellen nicht verpfänden tonnte 114; erstredt fich nicht auf b. Bafferhaltungsmafchine, an welcher Eigenthumsrecht vorbehalten 26.

Gütergemeinichaft, ehe= liche, Aenderung des Wohn= figes §. 352 A. &. R. II, 1, 16; d. Chemann veräußert ohne Beitritt b. Chefrau 410; Legi= Vettritt b. Eyeran 410; zegt-timation ber Chefran zum Wideripruchgeg, b. Theilungs-plan bez, b. lubhafitrt. Grund-fürds 695; Unseinanberiegung 699; Unnahme eines Grund-fürds durch die Witwe, feine vorgängige Tage b. Klage auf Ubergehende infl das gewein-Ueberlebende foll bas gemein= ichaftliche Grundftud zu einem feiten Breife übernehmen bur=

fen, Berwendungen in baffelbe während der Ehe 694; Thei= lung, einzelne Bermögensstude bleiben ungetheilt 693; Theil= bleiben ungetheilt 693; Theil-barkeit der Forderungen nach-aufgehobener G. 696, 204; Zu-ichreibung der Grundflicks-antheile hebt die G. und die Kollationspflicht des Vorz-empfangs nicht auf 698. Guter Glaube, i. Vindi-tation, Grundbuch, Befüher; bei Erwerb eines Fauftpfandes.

115. 116.

Saftpflichtgefet. Betriebs= unternehmer einer Gifenbahn 297: Bleivergiftung zufolge andauernd. Beichäftigung mit Bleiweiß, nicht 5. 597; höhere Gewalt 294; Klage ber noch nichtunterftügungsbedürftigen. Eltern 293; Rente, obgleich benfelben Berdienft wie früher 296; feine Borausbestimmung bes Endtermins ber R. 291; Erhöhung ber R. wegen all= gemeiner Aufbefferung b. 280h= nungsgeldzuschuffes 295; Bu= ertennung einer R. aus §. 7 bei Biedereintritt der Erwerbs= unfähigkeit nach früherer Ab=

nindagigtert nach feinfetet ab-weijung? 292. Sandelsfrau, f. Raufmann. Sandelsgebräuche. Rein Beweis über D, bei flarem gn-halt des Schlußicheins 574.

Sanbelsgeichaft ein Schen=

Sandelsgeinart ein Suen-fungsveriprechen 458. Sandlungen. Bertrag über 6.? 522; Midtrittsrecht jedes bon beib, Rontrabenten wegen Säumnig des andern 521; Beftimmung bes offen gelaffenen Breifes burch Sachverstänbige 523.

Sanblungsbevollmächtig= ter. Generelle Ermächtigung 3. Aufnahme b. Darlehnen 325.

Sandlungsfähigteit. Beit bei unbeftimmter Angabe ber Beit b. Berpflichtungsattes 23. Saverei, große. Roften ber Reife nach b. Nothhafen 535.

Reise nach D. Rollygalt. Zu= Heilung mangelhafter Zu= stellung der Klage 951; bei Wischeraufnahme des Ver= fahrens 955.

henervortrag ber Schiffs= befazung, Borzugsrecht 174. Hingabe an Zahlungs= ftatt, Wiederaufleben b. For= derung und Pfandrechte nach Anfectung 198, 277.

Sinterlegungsordnung. Reine Bejeitigung des Tarifs der Schöffengerichte des Land= gerichts Neuwied 1305.

Sohere Gewalt. Schute fintt. burch Ortan 530; feine wegen Bruchs einer Rudertette u. Auffahren im Rhein 532; teine bei

b. Berrieb d. Pferdebahn 293. Sypothet. Sichere 5. 482; Bestellung unter Angabe

eines falichen Berpflichtunge= grundes 102, 106; gejegliche ber Minderjährigen 109; ge= fegliche ber Ebefrau, Anfech= tung b. ihr burch Auseinander= fesung ber Gefellichafter er= wachjenen Bortheile 112, 283; burchEinschreibung b. 3wangs= vollftredung , Ungültigfeit bittoffingerbang o. houngs-bollfredung, Ingültigfeit Mangels vorhergegang. Zu-ftellung ber Cefton der Judi-tatsforberung 1247; Causa, Murechnung feiner and. Schulb 98; der ipätere Eigenthümer macht Ungültigfeit b. g. wegen Simulation d. Schuldgrundes geltend 113; für Wechfel 99; Rautionshypothet? 100; K. bes Rrebitburgen erftredt fich auf die nach dem Lod des Bürgen gewährten Rredite 476; feine Berpflichtung des Schuldners, von dem Rredit Gebrauch zu machen 107 ; Ber= fprechen ber Gintragung auf eine au erwerbende Apothete; eine an erwervende Apoliere; Ginwand, diefelbe fei au Speltu-lationskweden getauft 478; Umfdreibung einer Bor-merfung in eine H. 1193; am Antheil v. getheilter Erb-fchaft 101; am Untheil b. Witeigenthümers nach Code 112; fizialnachlaffes 110; ergreift nicht weggeichaffte Früchte 108; Rechte bes Gläubigers, wenn haus zur Unzucht benutzt wird 96; D. bei Rahonbeichränfung 777; Uebernahme in Unrechnung auf b. Gegenleiftung bei andern Geschäften als Raufen 105; wenn der Käufer nicht persönlicher Schuldner 104; Schulbübernahme ohne Ent-lafung 111; feine Entlafung burch Annahme b. Sypotheten-batuments 111: Entlöfung botuments 111; Entlasjung unter Annahme eines Schuld-Entlasjung unter Annahme eines Schuld icheins 199; Verpflichtung gur Löfchung, gelöfcht, wieder ein-getragen 103; Böfchung des Theils bei theilweijer Zurüd= zahlung 97.

Jagbrecht nicht dem Erb= pachter 91.

Inabifitation für eine im Entfteben begriffene Schul= gemeinde 59; auch an dem für das Gebäude unentbehrlichen unbebaut. Raum Eigenthums= erwerb 58.

Inhaberpapier. Bindita= tion 70, 117.

Interceffion. Reine Schen= fung an den Gläubiger 466; für die verlaufte Waare ohne für bie vertaufte Baare opne Berbinbungsftücke, die Baare gelangt an Intercedenten mit 8. und wird jo dem Räufer ansgeantwortet 569. **Interceffe**, 1. Echadenserjag bei mangelnder Exequirbarteit

bes Urtheils 244; in Folge ber | rudhaltung weit. Lieferungen

Unmöglichteit ber Wieberher= ftellung tultivirt. Landes 241; wegen burch Säumniß ohne Inverzugjebung eingetretenen Rechtsverluft 576; bei betrügerifcher Verleitung zum Rud= tritt 235.

Intervention. Intervenient icheidet burch Urtheil auf Un= icheider durch Urtheil auf Un-guläfigtleit aus 890; nur ein Theil ladet die Andern 891; Beitpunft des Intereffe 893; C. B. D. 7.3. Identifat der For-berung? 892; diehauptbeflagte bleidt im Prozeß 895; C. B. D. 73. ohne Erteitverfündigung 894; der Autor als Nebeninter-varient 700 penient 709.

venient 709. **Aweniar**, gerichtliches bes Machlaffes? 748; feine Ber-pflichtung bes Fibeitommig-folgers zu Legung eines F. über bas F. an bie Allobial-erben 748; unterlaffenes J., Bollasflung ber ben Pflicht-theil beichwerenben Bermächt-uhe 749. Bangasbalftredung

nifie 749; Zwangsvollftredung des Urtheils auf J. 1263. Jrrthum, die Werthpapiere feien ohne die Koupons werth= los 367; üb. ausbrüdl. voraus= gejeste Eigenichaften 368; über ben Betrag b. auf b. Raufpreis überommenen Sppotheten 369; über die Neuheit einer paten= uber die seengert einer paten-firten Crfindung 370; ent-ichulbarer 3. über das Maß der Bertheidigung ichließt Ber-chuldung auf 177, 251; über gestellte Bedingung der Be-annung einer Strohe 371 nennung einer Straße 371.

Rauf oder Berpflichtung ju taufen ?554 ; Rommiffion, nicht Rauf 497; Lieferung eines an= Rauf 497; Electung entes un-zufertigenden Reffels, Rauf 547; Rauf perfett bei Erneffen bes Bertäufers? 550; mehrere Räufe verschiedener, Räufer, nicht einer unter solldarischer haft 171; Abweichung des Be= frätigungsschreibens von Er= flarungen des Reifenden 314; Bertauf von Spiritus, Aende= rung des Steuergejeges 557; Ruge 505 (Karley Ruger auch b. Rauf, vor ver Auflafinng, Entifdä-bigung wem? 543; Renif einer gefälichten Baare, um fie als achte weiter zu verfaufen, teine Rilage 551; Crifüllungs = Mblie-ferungs ort 548; Blaggeichäft wegen Montirung 562; Ab = na hme 553; nach Bedarf ab-zunehmen 552; Sinausichie-bung der Lieferung im Ginne bes Bertrags 555; Caumigteit bes Räufers in ber Abnahme bei Bertplichtung des Bertau-fers die Fälfer zu ftellen 2556; Gelötfullevertauf bei nicht abgenommenen Koles 570; Baubefchräntung nach b. Rauf, 570; abgenommenen Rotes Theillieferungen 559; Gegenleiftung nicht jofort, Bu=

393; Kauf von Zuderrüben burch Aftionär auf längere Zeit als er Aftionär ift 537; die Beaare geht an den nur den Preis der Netlowaare ga-rantirenden Dritten, mit Ber-hindungäftiden ich dem Skuferbindungsstücken, fo dem Käufer ausgeantwortet 569; Schulb= übernahme verpflichtet b. Räu= fer nicht, Genehmigung bes Gläubigers zu beichaffen 417; bie auf ben Raufpreis überoie auf ben Raufpreis uber-nommenen Spotheten find ge-ringer 369; R. von bem Drit= t en g e h ör ig en Bubehör einer versteigerten Fabrit 539; Rauf ber hälfte, während bem Bertäufer nur ein Biertel gu-Bertäufer nur ein Biertel au-ftebt 542; Burückbehaltung eines Theils bes Breifes we-gen nicht gelöfchter Laft 538; öphothef auf bem Grundflich in dänben b. Dritten, Rechts-verhältnik begäglich des Kaufs-preifes 540; Zweich ber Baare als Beftimmung ber Lu ali-tät 549; Gurantie b Erfolges von Maichinen, welche mit an-bern aufammen arbeiten sollen bern zufammen arbeiten follen bern zusammen arbeiten jollen 560; reiner Rohair 567; Kauf eines Farbenjortiments Vel-vet einheitlich 568; M an gel eigener Giebel am Hans 541; Berichuldung des Vertäufers, weil vor Erfüllung entbedter Mangel nich abgeftellt 1129; Mängelanzeige 568; beim Platz geschäft 563, 571; Mängelanz zeigen ach Monaten 561; Theil-barfeit bei Mangel eines Theils 544/45; das Ganze aur Dis barkeit bei Mangel eines Theils 544/45; das Ganze zur Dis= pojition gestellt; hpäter ermittelt, daß Mindermaß nur bei einzelnen Stäcken 546; Er-jaz der auf zur Verfügung gestelltes Bieb aufgewendeten Futtertoften 548; Aufgabe der Dispositionsstellung durch Ver-lendung d. Waare 558; der Red-bistiniakeinanik durch fort-gestelltauften und horde Dispolitionsstelling dirchyger-jendung d. Baare 558; ber Red-hibitionsbeiugnis durch fort-gelesten Gebruch 559; teine Uufgabe burch Gebrund 551; Banbelungstlage, Ausischlie von Nachforderungen 572; d. G. B. 349; nicht bei Platger įchäften 564; Verjährung ber Rlage auf Erflattung von Re-paraturtolten 547; Inverzug-jesung durch Aufjorderung zur Lieferung flatt zur Auflachung gelaufter Ruge? 192; Scha-benserjag bei verjährter Lie-ferung nicht begründet 565; begründet wegen zur Füllung überlandter Gefähre 566. **Raufmann** bei d. G. B. 2722 nicht, weil die zu verarbeiten-ben Sachen aus dem Hause ge-geben werben 246. **Caufelicht**. Künfliche Bar-

geben werden 246. Raujalität. Rünftliche Bor=

richtung bei Bafferablauf ftatt früher natürlicher 185; Busam= menwirken ber Immission mit andern Urjachen, mittelbarer Schaben 184; jäumige Beförbe= rung b. Berficherungsantrags,

455

eingetret. Brandschaden 186;) Berichuldung in Nichteinzie-hung einer Forderung 621; teine R. wegen bes fanjalen Berjehens d. Dritten 183; unterlaffene Sorgfalt in Kaffen= revision, spätere Nachholung, neue Unterschlagung 181; ber spätere Schaben Holge b. Nicht= entlaffung 187 ; Roften der Ber= folgung bes ungetreuen Be= amten 188; Mitverschuldung bes Befchäbigten? 182; fclecht

des Beigadigten? 182; justen? geheilter Beinbruch, andere Seilung möglich 189. **Raution** innerhalb ange-messener Frist 438; einseitige Beighränklung der Höghe 440; nit periönl. Klage nicht vom

Ritten zurückzufordern 439. Ritche. Die Filialgemeinde Korporation 817; Berpflich= tung durch Inforporation und Satularifation zur Beschaffung freier Wohnung, nicht beson= dere Gebäube 820; Dinglichkeit einer Baulaft durch Observanz 5; Rlage des Inhabers eines Beerdigungsinftituts weg. Be= hinderung d. Beerdigung durch die Rirche 144.

ote stringe 144. Riage Mangels gültiger Bu-ftellung nicht erhoben, Urtheil hierliber 949, 950; nachträglich zugestellt an Prozegbevollmäch= tigten 951; Terminsbestim-mung auf b. Rlage erfest burch errminsbestimmung ür ban Terminsbestimmung für ben Einfpruch 951; Substantiirung Einfpruch 951; Subftanttirung nicht durch das mittelft Be-weifes zu beichaffende Mate-rial 971; Gegenifand bes Pro-zefies 937; alternativ, eine Lei-fung in solutione 962; ftatt eigener Wahl bem Beflagten eigener wacht oem verlagten bie Wahl gelaffen 964; häu-fung eventneller Klage 501; auf Nechnungsbezug und gab-lung bes fich banach ergeben-ben Gewinnantheils 969; auf eine burch Sachverständige zu ermittelnbeEntichadigung 972; auf Schadenserfas ohne Be= rechnung der Summe als Fest-stellungsklage 965, 977; vor= behältlich der Liquidation zu= läffig bei accefforifchem Schaben fallig verlatteinorigeni Sugart. 966b; 3uläfig, venn fpesieller Schaden fubitantirt, generell geforbert 965, 968; R. auf Rüd-zaflung von Vorichuffen gegen einen Gläubigeransichuft, wel-der befür inren wollte bei der dafür forgen wollte, daß bie B. aus ben Gutserzeug= niffen gebedt werben 322, 1041 ; R. auf den verfprochenen, ent-bält nicht R. auf angemeisenen Lohn 963; R. des Verläufers ohne Annahmeverzug des Käufers auf Preis und Schadens= erfag? 556; Entifdädigungs= flage wegen aufgehobenen Ber= löbniffes umfaßt nicht die weg. Schwängerung 967; d. Pflicht= heilsrecht als Geringeres des beanfpruchten Miterbrechts gu=

gesprochen 970. Aftiblegi= timation. Brozeß zwischen Schulbner und bem angeblichen Gläubiger über eine b. Schuld= ner anertannte Belaftung 989.

Rlaganderung bei Mende= rung von Klaggrund und An= trag 1000; Benutjung vorge= tragener Thatsachen zu ande= remAlaggrund 995; Gigenthum am Flug - Fijchereirecht 997; Jagdrecht aus Erbpacht — Er= figung 998 ; condictio indebiti liging 998; sondictio indebiti — Schabenserigt 1003; Scha-benserigt – Preisminberung 1000; Haftung aus mangelinber Beauflichtigung einer Fren – aus Gütergemeinicaft 1001; verichieb. Unfechtungsgrünbe ber Konfursordnung 1002; an= bere hauptichulb gegen Bürgen 996; Unpfändbarteit ber Rom= petenz, — diefelbe fei getilgt gewejen 999; te in e nachträg= lich behauptete Verschulbung 994; andere Angaben über die Bahl ohne Menderung b. Rlag= bitte 993; Elidirung der Gin= rebe burch fpätere Genehmi= gung des getlagten Bertrags 991; burch Replit ber Arglift 992; Saftung nach G. D. §. 120 - Saftpflicht 990.

Robizill. 3m R. beftätigte formlofe Bermächtniffe 718.

Rollation. Erlaß ber erft angeordneten? 746; ber Bor= theile aus einem ohne öffent!. upene aus einem onne openit. Urtunde eingegangenen Gefell-ichaftsverhaltniß 623; Berth zur Zeit ber Theilung 747. Kommanditgefellichafter. Kündigung an d. Gefellichafter.

nicht ausgeschloffen durch Ber= trag, Rlage geg. Gejellichaft 630.

Rommiffion. R., nicht Rauf 497; Berpflichtung zur Bor= legung von Bapieren nach an= ertanntem Galbo? 233; Lau= ichung d. Kommissionärs, wel= chem Eintritt als Selbstfontra= hent unterlagt war, Rüdforde-rung bes aus folden Gefdäften Gezahlten 498; tein Anfpruch auf andere Austunft nach Gin= ftellung der bezahlten Faktura in die Abrechnung ohne Sub= in die Abrechning opne S10-flantitrung 500; Rechement ge-wajchener Wolle, Berechnung von 2 Proz. im Voraus bei Theilung d. Reftgewinns 499; Rlage als Selbiftontrahent, eventuell mit Dritten abgeichloffen 501.

ichloffen 501. **Rompenfation.** Keine mit Forderung eines Undern 201; teine mit gemeinichaft. Horde-rung 0.3 boch 204; mit Horde-rung 0. gütergemeinichaftlichen Ebefrau 202; der Forderung aus Beruntrenung gegen die Benfion 808; des Korreipon-bentrhebers 200; ichließt die-ielne Verreirtung wegen Richtjelbe Berwirkung wegen Nicht= zahlung aus? 593; Replik der R. verworfen 205.

Ronfefforia bei Diegbrauch am gangen Bermögen 87.

Ronfurrenzenthaltung ohne örtl. Beidräntung 524; zeitliche Beichräntung, b. Brinzipal hat die Ründigung des kommis veranlaßt 525; gegen ben Bertrag, wenn Geschäfte für einen Konfurrenten zum Bortheil eines Dritten 526. Ronfurs. D. Gemeiniculb=

ner cedirt Forderungen, welche b. Gläubiger nicht beanipruchen 1297; Signifikation der Ceffion einer Forderung geg. Gemein= ichuldner? 412; Kontursver-walter nicht Partei in dem burch Ronturs unterbrochenen, nach Aufhebung gegen Schuld= ner fortzujegenden Berfahren 954; tein Absonderungsrecht b. Berpächters aus Rautions= beriprechen 1298; Fibeitom= mißichulb, Anfpruch auf abge= jonderte Befriedigung? 1302; Generalpfandrecht im Konturs 1301; Gebühr für Atte ber frei= willigen Gerichtsbarteit tein Vorrecht 1296; Konturs zweier Geschäftsfreunde, welche im Kontofurrentverkehr stanben, Kontofurrentverfehr ftanben, burchlaufende Wechfel 1299, 1300; Feitstellung einer For-berung, deren Ausfall ange-meldet 1303; Feststellung nicht ohne Eintrag in die Tabelle 1304; Eintrag in die Tabelle nach Bestätigung des Zwangs-bergleichs 1304; nachträgliche Ansternung des Konfursber-matters dues Ausfarung des Konfursberwalters ohne Anhörung bes Gemeinichuldners 1304.

Ronfortialvertrag. Stel= lung d. Unterbetheiligten, un= terlassene Mittheilungen 628.

Charafter Rontofurrent. 452; tein Untergang einer By= pothet 450; Rreditbürgichaft, tein Untergang burch Calbo= ziehung 613; Musichlug nicht aufgenommener Gegenforde= rungen 454; Anerkennung bes Saldo burch Rommittent, Ein= fluß auf Rechnungslegung und Vorlegung von Urtunden 233; durchlaufende Wechjel, Kon= furs beider Geschäftsfreunde 1299, 1300.

Rontrahenten im eigenen. Rontrahenten im eigenen. Namen? 320; ein noch nicht befannter Neberr, nicht die Uffociation für Fahrten nach bem Orient 321; teine perfönliche Berpflichtung ber Mit= glieder d. Gläubigerausichuffes jur Rüchahlung, aber bafür au forgen 322; Simulation bei gegenjeitigem Bertrag? 323; Beitritt eines Erbichaftsgläu= bigers zum Erbtheilungsre= zeh? 324. Konventionalstrafe. Sub=

ftantiirung d. Anfpruchs 433; nicht bei durch Frethum ent= ichuldigter Bögerung 437; und gemeinichaftliche Berechtigung

432; für unterlaffenen Bierbezug 435/36; Geschäftsverbindung mit Runden d. alten und neuen Firma nicht anzu-Inupfen 434.

Rörperverlegung 11. Idbtung; durch ichen gewordenes Pferd 261; Ubfülzgen in nicht abgesperrien Bach 264; teine Haftung bei eigener Verchulldung des Verlegten 260, 263; Lod der Chefrau, Rente für Ebemann 269.

Rorporation. Die Filialgemeinde 817; verichied. Etationen besielben Fistus. Umfallverlicherung u. haftpflicht 596; neues Statut bei Benftonsaufprüchen 650; Rnappichaft, Unfpruch der Bitwe bei felbftverichulderten Zod des Bergmanns? 652; haftung aus Deifft des Vertreters 649, 651, 653.

Rorrealobligation feine, fondern getheilte haftung, weil mehrere Berträge 171; ber zwei Nechtsanwälte, welche Bollmacht zur Prozehönkrung erhielten, haftung für das Intereffe bei Berjäumung bes einen 289.

Rorrefponbentrheber teine Berpflichtung, dieSchiffsgelder in den eingenommenen Stücken aufzubewahren 625.

Roften. Rein Ausipruch üb. R. im Zwijchenurtheil, aber bei Rechtsmittel 897; teine Beschwerde an das Reichsge= richt über Koften in Mufter= ichug 1222; relative Rechts= traft b. Kostenfeltjegung 1226; feine Berpflichtung bes Ehe= manns gegenüber Gerichts= toften 908; Beschwerde unbe= gründet, wenn nach b. Urtheil Bartei 913; Bertheilung weg. abgesprochener Binjen 899; Beflagter wird im Lauf bes Brogesjes wegen Einredeanfpruchs befriedigt 900, der ge= flagte Anipruch in d. Revision fällig 907; Bujammenrechnung von Rlage u. Biderflage trop Theilurtheil über Rlage 901; bie beiden Beflagten gemein= ichaftlich, jeder wegen andern Dijefts verflagt 909; R. ber ersten Instanz im Fall C. P. O. S. 92, Abi. 2 898; fein Fall diefes S. 92 bei dolus der an= bern Bartei 903 ; bes Bmijchen= ftreits über Beugnißweigerung 902; ber Beschwerde bei neuem Vorbringen 910; d. Berufung bei Abänderung im Arrestver= fahren 911; Prozeggebühr nach ber göhe in der Klage 904; zwei Anwälte 905; R. d. Reije mit eigenem Geichirr 906; überflüffiger Augenichein 896; Borichuß bei Beugenverneh= mungen, maßgebend. Gefichts= puntt 1069

Rouponftener, ruff., wirt=

jam geg. Gläubiger in Deutsch= land ? 477.

Stantenversicherung. 215= greitzung der einzelnen Kaffen, auch nach Betriebsarten 599; Rlage einer Rrantentaffe gegen die andere wegen Jugehörig= teit der Arbeiter 599.

Sreditvertrag mitGewinnantheil, feine einjeitige Aenberung des Berhältniffes 474; feine Aufhebung des Verhältniffes, weil Käufer bei einem Gant betheiligt und unficherer geworden 475; Kreditbürgichaft und Kautionshypothef erftreden sich auf die nach dem Lod & Arreditbürgen gemachten Geichäfte 476; Beredung über Belegung zur Hypothef und Bereitelung 478.

Ründigung burch den Ehemann 580; des amortifitbaren Darlehns aus R. G. b. 14. Roto. 1867? 246; eines Agenturvezbältnifies, Einfluß auf die Rugungen aus abgeichloffenen Berträgen495; d. Lebertragung eines Urbeberrechts, gleiche rage 150; einer Gefellichaft, fein Ausschluß burch Vertrag G30; R. an die Gefellichaft, Rlage gegen d. Gefellichaft,

Lagergeld bei Burudbe= haltungsrecht? 345.

Laubemialpflicht, f. Erben=

LäufenbeRechnung452,455. Lehnrecht. Erfigung von Dienftbarteiten 123; unberäußerlich trog Allodifitation im nächfen Lehnsfall 125; Allodifitation 124.

Retiwillige Berfügung, veripvochene, ungültig 717; ber Ueberlebende foll d. Recht haben, die Erbtheile d. Rinder zu beftimmen 711.

Lestwillige Berfügungsbeichränfung jum Rachtheil ber Gläubiger 757.

Lex Aquilla, f. Sörperverlegung: Geichehenlaffen 256; unbebedte Soffmang 257; Daftung bes Bfarrers für Brandsichaben in 0. Striche 2285; fahrläfigae Brandbiff, 261; Noffswehr u. entichunbar. Forthum über b. anr Ubwehr b. Ungriffs erforderliche Mach 177, 251. Sicens. Der Sicenşträger

Liceng. Der Licengträger läßt d. Satente verfallen 576; das Patent wird vernichtet, cinfluß auf die Afgabe, welche auch f. andere Leiftungen zu gewähren war, Entfchäbigungsanfpruch 578, 577; Aufbedung des Licenzvertrags weg. Irrthums über die Reuheit der Erfindung od. wegen Wegfalls des Patents? 579; Ründigung durch der Gemann 580.

Lombardgeichäft, uneigent= liches 405/6 789. Mäffervertrag. Nachweis burch Weiteriprechen d. Nachgewiefenen? 490; das Gehäft anders ausgeführt, taufal? 492; deirathsvermittelung taufal? 489; Bermittelung bas Raufs? 490; Brovifion zahlbar nach Realiürung, Darlehnsvertrag aufgehoben 491; Br. für Nichtverbinderung d. Berlaufs 493; Ubbruch d. Serhandlungen, ipäterer Albichung ohne Mäffer 494.

Wartenichus. Gefammteindrud 165; Markei. Befentlichen mit Bappen übereinlitmmenb 166; öffentl. Beappen als Warke auch nicht mit Bewilligung der Behörde 166; Geschätsverlegung nach anberm Ort, Löjchung au Unrecht, Biebereintrag 163; obligator. Anfpruch auf Böjchung nicht gegen Sonderrechtsnachfolger 164.

folger 104. Wechrere voräußern, Un= gültigteit aus b. Berjon eines Einzelnen, Sinfälligteit der ganzen Beräußerung 407; be= rechtigte gemeinichaftliche Unsübung 432; Kompenfaction des Einzelnen? 2034; Ber= pflichtete ohne foltdarifche Paft, weil verschleren Ber= träge 171; mit foltdaricher Paft für die Erfüllung, auch für das Interefie 289. Miethe. f. Bacht, Der Re=

Miethe, i. Bacht. Der Beamte wird auf feinen Antrag verlegt 507; der Straßen und Bläge einer Stadt zur Anlegung einer Bferdeeisendam 797; "fo lange es in 18. warm ift" 509; M. einer Bjerdefraft b. Dampfmaichne, Auflegung größeren Riemens 513. Mitteigenthum. Kaffe zwiichen Ante öchileren Revok-

Witeigenthum. Gaffe zwiichen zwei Saufern, Berabrebung ichließt nicht Söher= bauen aus 49; Theilung 47; gegen alle Mitbetheiligten 48.

Miterben. Auslegung ber Bezeichnung 355; Klage b. ein= zelnen M. nur geg. alle 744; M. bestellt Sypothet vor getheitter Erbischaft 101; Theilbarkeit von Korderung und Schuth 745

Broberung und Emilb 745. **Mitgift** der Lochter. Mit ihr ift thatfächlich das Mutter= gut gewährt 701; Klage der Eheftau gegen den Schwieger= vater 691.

Mündlichteit. Ueberreidung eines Schriftfages tein Bortrag 32; eine vom Gericht eingeholte, nicht vorgetragene Intruttion einer Bebörbe 933; Cidesleiftung im Vorprozeg nicht vorgetragen 934; Benutgung literarijcher Hilfsmittel_1020.

Nachbarrecht. Abgraben an der Grenze 72; Stau und Wiefenberiefelung 71.

Racherbe. Ueberleaungs= | frift 743.

Rachfrift teine Aufgabe ber burch bie Säumigkeit erwor= benen Rechte 349.

Rachlaßturator veräußert, zuftändige Behörbe genehmigt 168.

Rebenbeftimmung in lett= willigen Berfügungen 729.

Rebenintervenient, f. 3n= tervenient, tein Rechtsmittel gegen bie Erflärung b. haupt= partei 889.

parter 889, Regatoria aus Chilane? 84; Immissionen burch Ab-lagerungen aus der Zeit des Borbestigers, Schaden? 85; nur bes Eigenthümers, nicht traft b. abgeleiteten Rugungsrechts 86 ; Bericulbung bei Schaben? 88; Betlagter nimmt ein Recht nicht in Anfpruch 89.

Rachlaß, Vertauf ber Bitwe am Rachlaß, Vertauf ber Fabrit durch Vormund 83, 724.

Notar. Obliegenheit bei Sppothetbestellung 1307. Rothwehr u. Erceß 177, 251.

Rontinbert 1. Erreg 111, 251. Rontien durch Luittung 1. Ausstellung eines Reberjes 1995; feine Umwandlung des Vermächtniftes in eine Gefell-ichaftsichuld durch Zinserhe-bung und Anmeldung in Konfurie 753; Entlaftung b. einen, Annahme eines andern Schuld= ners 200.

Rügliche Gefcaftsführung wider Berbot 222.

Rügliche Berwendung. Bu= wendung burch Mittelsmann 223; Berhältniß b. Rlage gegen Mittelsmann und den Dritten 224; bei Bertragsverhältniffen 226; Darlehn an den über= lebenden Gefellschafter 229; Erfparung von Auslagen, fpa= Eriparung von Auslagen, ipä-tere Beräußerung 226; burch Rugung eines Grundfilds 227; feine Klage gegen ben bem Emplänger einer Richtschulb Regreichfilchtigen 228; bie Be-llagte hatte gubor ben Unfauf abgelehnt, fein Bewußtjein nur der Vorrwachwach ber abgetehnt, tern verwahlten von der Verwendung der ab-gelehnten Baare 225; Ber= wendung während eines Zeit= raums mit fallenden Preifen 225; Kläger hat mit feinen Lieferanten affordirt 225.

Dbjervanz, Bildung neuer bei jubfib. Gefet 3; Beweis burch spezialifirte Thatjachen 4; Dinglichteit einer firchl. Bau= laft 5 ; Reparatur eines Rüfter= haufes bei einheitlicher Unter= haltspflicht b. firchl. Gebäube 7.

Offenbarungseib bei Bwangsvollitredung 1263; 2In= trag auf Einichräntung, Be= idluß, beffen Anfectung 1108. Dffene handelsgejellichaft.

Reine von Theilhabern eines

Baugeichäfts, Ungültigteit ber Berpfändung unter ber Firma 631; Täujchung üb. bie Schulbenfreiheit bes Geschäfts 632; Saftung aus wiffentlich fal-icher Mittheilung über Kredit= würdigkeit 633; Mißbrauch der butolateit 033; 1983 param ver Firma durch Bechfelaccept 634; teine Berpflichtung durch un-rechte That eines Mitgefell-ichafters, an welcher Kläger Theil nahm 635; eigenmächtige herausnahme v. Gefellichaftsattiven vor ber Auflöjung 636; attiven obr ver anluging boo, bas b. Mitgliedern einer D. G. auferlegte Vermächtniß feine Gefellichaftöichuld 753; An-ichafinng eines Gefellichafters auf den Namen der Gefellichaft. aber für eigene Rechnung, An= ipruch bes Anbern? 637; Fort= bestehen bis zur Auseinander= jegung, Rlage unter b. Gefell= icaftsfirma nach bem Tobe eines Gejellichafters 638; Bor= vertrag, welche Beftimmungen vertrag, welche Gefimmungen maßgebend, vern Kontrahen-ten fich nicht einigen Bonnen üb. den Inhalt b. Gefellichafts-vertrags 639; Auseinander-legung mit Kauf 496; that-lächliche Liquidation 640; Auf-löfung mit bem Lode eines Ge-fellichafters ohne Stonibation fellschafters ohne Liquidation 641; Darlehn an einen Gefell= ichafter nach dem Lode bes an= bern 642.

Deffn 1442. Deffentlicher Beg res extr. commerc. 780; auch bezüglich bes Untergrundes 27; Rlage wegen Behinderung bes Be-fahrens eines De. B., Borans-iegungen und Schadenseriat 28/30; Aufftellung eines Bau-zauns, Geldaquivalent an Gtabt? 31; Miethe des Ge-brauchs ber Straßen u. Pläte brangs ber Straßen i. siage in Stadt zur Anlegung einer Pferdebahn 797; Gemeinde-weg 34; keine Klage der Stadt auf Erfat von Klafterungs-toften 35; Entickädigungsan-ipruch, weil aus Privateigen= thum angelegt. Weg als öffent= licher angesprochen 780.

Difentunbig Bulfsmittel 1020. literarijche

Dertliches Recht. Richter= Dertliches Necht. Richter-liche Frühung 12; im Zweifel bas eigene Recht 15; Schiffs-tollicon 15; Auflöfung zwei-jeitigen Bertrags 18; Ber-tragserfüllung 13; Celjton 14; Darlehn in Berlin angeblich an eine Hanbelsgefellichaft mit Gip in Rich 19; Uenberung des ehelichen Wohnfliges §. 352 U. 2. M. 1., 1. 16; Ciatustlage mentsvollfreckers 11. Drikarmeruerband. Ein-

Ortsarmenverband. Gin= forderung ber laufenden Ali= mente durch Refolut bes Band= raths, auch von Großeltern? 815; zu erstattende Alimente? 816

Bacht- und Miethvertrag. Der Dachfluhl brennt ab, Re-paraturpflicht 505; Ceffion, nicht neuer §. 785; Miethgeld f. Aufftellung eines Baugauns auf fläbt. Etraße? 31; Min-berungsaufpruch, venn Ber-niether Theil felbit nutte? 506; höhe b. Bachtjumme nach ber Bermefjung eines Dritten 428; Begnehmen u. Ausächten Bönwen 508; Beräuberung. v. Bäumen 508; Beräußerung, eines Theils des verpachteten. Areals, Berabredung zwijchen Bertäufer und Räufer über Theilung b. Bachtzinjes; neue Berabrebung zwischen Käufer und Bächter 510; Antheil des Bächters an der dem Berpäch= ter für die vor d. Berpachtung eingetr. Wafferentziehung ge= währte Entschädigungssumme 511 ; Wegnahme untonsentirter Berbefferungen 512; bas ver= pachtete Grundftud thatsächl. von Dritten ausgenutt, Inter= effeanspruch an Verpächter 514.

Bartei nur die im eigenen Namen Auftretende, nicht ber materiell Betheiligte, baber nicht Cebent bei simulirter Ceffion 1083.

Barteibezeichnung, faliche, bei Einlegung bes Rechtsmit= tels 1207.

Batent. Wiffentlichteit auch während des Brozeffes? 159; Rechtswirfung des Urtheils, burch welches das B. theilweis vernichtet wurde 161; Erfin-bung für einen Andern? 162; Ausübung ber Nugungsrechte burch ben Chemann 580; Aus= legung bes Miticherlich'ichen B. 160; Rombinationspatent, Nachahmung einzelner wejent= licher Theile 151; Kombina= tionspat., Nachahmung eines Theils, Zusammenfügungdurch, Dritten 154, 155; neue Er= findung bei anderem 3wed und and. Ronftruftion 157; Sub= ftantiirung b. Behauptung bes Sinnes, in welchem ein Kom= binationspatent ertheilt ift, burch Darlegung des Bekann= ten 1153; feine Erfindung ber zweite Ausschnitt am Kontrol= hahn für Bierleitung 152; demijche Stoffe 153; Wärme= platte 156; Beier'icher Roll= laden, Beichnung, Serftellung aus der Kombination befann= ter Ronftruktionen? 158; Li= cenz, ber Licenzträger läßt bie Patente verfallen 576; Ber= pflichtung zur Bahlung ber Batentgebühr bei Uebernahme finanzieller Regelung 357.

Benfionstaffe mit neuem Statut, zufolge Rrantentaffen= gejetes vom 15. Juni 83, §. 86, anzuwenden auf alte Mit= glieber 650.

Bfanbrecht, f. Fauftpfand. An einem Rabn ohne Ueber=

١

gabe, Wirkfamkeit gegen die Ehefran 689; an Banknoten, deren Bindikation 69; Gene= ralpfand im Konfurs, Da= tirung bez. ipäteren Erwerbes 1301; Bf. für ein Rautions= versprechen d. Bächters? 1298.

Bierbetraft einer Dampi-majchine, zur Berfügung ge= ftellt, Auflegung eines größe= ren Riemens 513.

Bflafterung einer ftabtijchen

Straße, flagb. Anfpruch? 35. Bflichttheil ber Mutter in Rollifion mit bem Nießbrauch der überlebenden Chefrau 733 ; Richtabzug ber Laften einer Schenfung 918 Code 734; Code 918 auch anzuwenden, wenn unter ben übernommenen Lei= ftungen Gelb 737; Gegenftand der Schentung 462(63; Forbe-bes B., Gelbforderung nach bem Werth zur Beit des Lodes, bem Werth zur Zeit des Todes, feine Verfteigerung d. Grund-ftüde 735; V. beidwerendes Vermächtnik, Bollzahlung bei unterlassener Inventarerrich-tung 749; Verweilung d. Ein-rede, das Pfilchtlicil sei ge-währt, zur Nachlaßregulirung 736; Verechnung bei einem Prämienloosvertaufgeschäftm. Uuvenvörden 738 Außenständen 738.

Rolizeigefet, Nichtverhin-berung der Uebertretung 260; St. G. B. S. 367 12 bei ver-bot. Netretung d. Stätte 263, Polizeiliche Berfügung

nimmt Weg aus Privateigen= thum als öffentlichen in An= fpruch, Entichäbigung 780; teine Entichäbigung veg. mit= telbaren Interefjes 778; wegen Strombaukorrettion 779; ohne besonderen Ausspruch biejes Charafters 835. Pretarium. Widerruf aus

Chifane 479.

Brotoful über eine Ber= handlung vor b. beauftragten Richter, teine Biedergabe der Gründe d. Nichtgenehmigung, vervollständigt burch eine zu ben Alten zu nehmenbe Ein= gabe 946; Verhältniß z. That= bestand 1140.

Brozefbevollmächtigter für ben Einfpruch, erhielt bie Rlage nachträgl. zugeftellt 951. Brozeffähig. Unfähig bie

nicht zur Eriftens gelangte Stiftung 883.

Brozeßhandlung nicht bie Einsichtnahme vorzulegender Urfunden 1087.

Rath, falicher, nur bei Urg= lift 254.

Rayongefet. Raponbe= dräntung, Sypotheten, Sin= terlegung? 777.

auf b. Leiftung verloren burch | Berjährung, erworben von Dritten durch Erstung 74; Uttivlegitimation zur Klage des Berpflichteten 989; abge= löfte, Feiftellungsklage ungu-läftig 986; Necht des Fistus, Genuß des ablichen Fraulein-ftifts 94; Ceftändnig des Be-rechtigten? 95.

Rechnung, Mufftellung nieb= rigerer, fpätere Erhöhung 430.

Rechnungslegung. Recht bes Rommifionars nach an= ertanntem Salbo? 233; Recht ertanntem Salbo? 233; Medit bes Cebenten gegen Ceifionar? 234; erledigt burch Albichlig und Ausantwortung an Erb-laffer 231; bei bedingtem Ber-trag 350; ber Geichäftsher erkennt R. nicht an, flagt unter ihrer Bugrundelegung, zweite R. Klage auf Decharge 230; Belege 232.

Rechtsanwalt. Sozius bes R. ber Gegenpartei nicht an= genommen für bie andere 930; genommen für die andere 930; haftung wegen Berichuldung 484; nicht jubschlär 483; die beiden Sozii Korrealichuldner für das Interesse wegen Ber-jäumung des Einen, haftung beider 289. Ge bühren ord nung. Reisetoften bei Ber= tretung burch Referenbar tretung bieft Dir Referendar 917; Gebühren bei gleicher Bertretung 918; Rlage bes Benefizialerben auf Freigabe eigener Sachen 919; Ber-gleich 925; volle Brogeshgebühr, obgleich nur über prozehhinbernde Einrede verhandelt 920; feine Prozeggebühr für Antrag feine großegeonge int eintrag auf Aufbebung der einftwei-ligen Berfügung 922; Berech-nung der Kopialien 921; Bere-hanblungsgebühr bei herab-ninderung des Streitgegen-ftandes 847; nach §. 16, nicht §. 17, 926; befondere Koften-berechnung bei Berbindung der Gachen 923; feine Beweis-Sachen 923; feine Beweis= gebühr ohne Beweiserhebung 924; Beweisgebühr d. Prozeß= bevollmächtigten und des Sub= ftituten neben deffen halber Brogefigebühr bei Requifition 927; aber 928; Abjag über= flüffigen Stempels 929.

Rechtshängigfeit. R. für ben Urfundsprozeg nicht be= gründet durch die negative Feststellungsklage 1234; Rlage auf Auflöjung des Bertrags und Entschädigung - Beklag= und Entickötigung — Beflag-ter liagt auf Räumung der im Vertrage zugesichert. Woh-nung 1007; d. Betlagte (cheidet nach Veräufterung aus, erwirdt das Grundfild wieder 1004; Slaubhaftmachung d. Erwerbs für den Eintritt im Krogeß 1005; Beichluß, Koften d. Zeu-genveruchnung norzuschärber Realfaft ohne Eintrag, ber pritte Erwerber mirb Erbe feines Bertaufers 60; b. Recht 1069; Ceffion einer rechts-

hängigen Forberung, Bergleich zwijchen Cebent und Beklagten nach rechtsträftiger Entichei-bung 1006; Enticheibung über die Prozehübernahme durch Omichowurticht 1700

Bwijdenurtheil 1170. Rechtstraft, feine: Rlage auf ben Salbo — aus ben ein= zelnen Geichäften 1179; feine ber Enticheidungsgründe bei Ausspruch, ob neue Inftanz 915; neue Thatjachen 1176; höhere Alimente, anderer Ge= novere attinterite, anderer Sach genftand 1174; anderer Sach verhalt bei Störung eines Ge-werbebetriebs 1180; Auffüh-rungsrecht von Opern 1175; Entighöbigung üb. Räumungs-pflicht — Schadenserfas 1183; Aenderung der Berurtheilung au Gelbalimenten nach Aende= ju Selbalimenten nach Lende-rung ber Sachlage 249; über ben Urreit gegen d. Ceffionar, welchem inzwijchen abgetreten war 1181; Unfechtung d. rechtsfräftig gegen Chemann zuge= träftig gegen Ghemänn züge-[prochenen Forderung durch gütergemeinichaftliche Echeftan 695; Mussegung des Urtheils. nach dem Betitum 68; rela-tive 1184; nicht bei Unzu-läsigäreit d. Rechtswegs 1197; im Koftenfeltgeungsbeerfahren 1226; Abweijung der geltend gemachten Höche bei Zuerten-nung d. Unpbruchs im Krinzipe 1178; Zeugni & der R. ohne Rachweis d. Urtheilszustellung 1182; acti o ju dicati 1177. 1182; actio judicati 1177

Rechtsmittel unzuläffig, wenn nicht von Partei einge= legt 1194; fein R., nachdem gemäß bes Antrags ertannt 1193; zuläffig, wenn auch Sauptintereffe die Koften 1195; nach Erledigung ber haupt-jache, boch nicht blos wegen ber Koften 1209; keine Ent= icheidung ber Vorinftanz 1189; fein Antrag auf Abanderung eines Gibes, weil auf ben Gib eines Eibes, weil auf den Eb überhaupt nicht hätte ertannt werden follen 1192; fallice Re-zeichnung als Anichließung 1198; Anichließung burch An-trag auf Uöanderung 1191; Berfäumnigurtheil nicht ohne Buftellung b. Einlegung 1200; omperang o. einiegung 1200; eine als prozeshindernde, nicht zuläfigige Einrede aus mate-riellen Gründen verwerfende Enticheidung aufrecht erhal-ten 1190; Zeugnis, daß kein Schriftigs beim Berufungs-vericht inversonen und gericht eingegangen, Unichlug möglich 1263. menn

Unichlug möglich 1263. **Rechtsweg.** Eine Vorfrage bem R. entzogen 834; Geneij= migung der beftehenden An-lage durch Verwaltungsbe-hörde im Lauf des Prozefies 821; Entickötigungsanipruch bei Beeinträchtigung durch Schorne gulizungsbauten 828; Roften der Ausführung einer volizeilichen Verhöhung 833: polizeilichen Berfügung 835;

Entschädigung wegen ange= | fprochener öffentlicher Straße | 780: ftäbtijcher Bflafterungs= anipruch 836; wegen Störung in der Benutzung öffentlichen Weges 28, 29; nicht gegen polizeilicheVerfügung zur Bor= fluth 824; nicht wegen Streits der Betheiligten über Räu= mungspflicht 833; Streitigtei= ten der Stauungsberechtigten unter einander über Höhe des unter einander über hohe des Badigerlandes 330; gegen Be-amten 837; Stener von durch-geführtem Bier 822; Begräb-nith 826; troy Unfalberliche-rungsgefeges bei gewerblichen Kraufheiten 597; gegen Be-triebsunternehmer 827; Kran-tenkon 821; Marten zwijkon tentaffe 831; Bertrag amifchen Minifterien über holzbezug von Einwohnern 832; über Benutzung eines Grundftücks zur Schule 229; Ergänzung des elterlichen Ehekonjenfes 823; spezieller Rechtstittel 825; be= bingte gulaffigfeit, G.D. §. 120ª, Streit zwijchen Bater und Sohn 838; Bertmeifter in ber Fabrit 839, 840; Forde= rung für belaffene Bertzeuge 841.

Reglement ber Feuersozie= täten, teine objektive Rechts= norm 1210.

Reichsbantnoten fein Gelb 36; Bindifation 70, 117. Religionsänberung.

Nichtänderg. Bedingung lett= williger Buwendung 729.

Rendement b. gewaschener Bolle 499.

Refiliationstlage, teine, wegen unterlaffener Binszah= lung 389; weil das haus we= ning 359; hort dus Dius de gen Benugung zur Unzucht die Sicherheit für Kaufgelder= Rückfand verliert 96; Zurüd= gewähr Zug um Zug 1014. Reftitutionstlage. Frift

feit Renntnig 1233. Revifion. Bulaffigteit, ob Separationsbehörbe zuftan= big 1208; wegen unterlaffenen big 1208; wegen unterlapenen Borbehalts erneuerter Gel-tendmachung eines zurückge-wiesenen Vertheidigungsmit-tels 1009; gegen ausgeschie-denen Hauptinterbeneinent 890; nach Befriedigung des Klä-gers in der Hauptinder 1209; nur Grumme. in factliche gers in der handpflache 1205; ohne Summe, f. fachliche Buftändigkeit: Summe, f. Werth des Streitgegenstands, Busammenrechnung 1205; Ne= gatoria gegenüber Grundge= rechtigkeit 857; Grunddienst= barteit abgesprochen 858; 21n= fechtung einer Beräußerung und Theilung ber Erbmaße für Gläubiger 860; theilweis jac vorder, ganzes Dbjekt vægen Retentionsrecht 1216; unzuläfig 1206, 1211; Ein= legung mit falldær Rartei-bezeichnung 1207; Revi=

fionsrichter legt aus 354, 1210; felbftändige Beurthei-lung 428; bes jurift. Charat-ters des Rechtsgeschäfts 198, 358; 358; ber Verschulbung 307, 484; prüft Berechnung nach 1214; Erheblichkeit einer That= nach jac) 100; fireichiergänzungs-eib 1103; beichräntte Beur-theil., wenn prozeheinbernbe Einrebe mangelnber Zuftan-bigteit 876; feine Rachvrüfung olgfeit 876; teine Vaapprujung ob Geftänbnig 1213; partitu-lares Mecht 718. Burüd= verweifung in die erfte Snitang 1255; Aufbebung der berufungsgerichtlichen Ber-meifung in die erste Infang trob Bergichts der Belchwerbe 1215; Berufungsrichter verhundsen unter melcher gebunden, unter welcher Bedingung Borabenticheidung zu erlaffen 1212. Rhederei. Rheber nicht

Rhederei. Rheber nicht Bertreter der Ladungsinter= effenten 305; Berechnung des Antheils des entlaffenen Schif= fers 520; feine Berpflichtung bes Rorrefpondentrhebers gur Führung gesond. Kaffe 625; Bertauf des Schiffes wegen ichlechter Geschäfte steht nicht gleich ber herausnahme bes Schiffes aus ber verabredeten Tour 626.

Richteramt und Berhand= wingeramt und Serhands-lungsmagine. Brüfung der Klage aus anderem Gelichts-punft? 1129, 1131/2; Berwer-thung eines Urguments ohne Unbforung der Bartei 1137; Gelecheitung aus and. Grunde burch and. Subfumition? 1130; pan Umtsneegen undt menu von Amtswegen nicht, wenn teine Thatsachen behauptet waren 4, 1131; oder die von Beklagtem behaupteten That= jachen vom Kläger nicht be-nut 1134; Burbigung als Schentung 1132; Erörterung ber Nichternitlichfeit des An-trags auf Rüdtehrbeichl ohne Behauptung b. Beflagten1133; zeganprung d. Verlagtenl133; Unerfennung aus den Abat-lachen gefolgert 1135; von Umtswegen Aufhebung der Juräckveweijung an erkte Ru-itanz im Hall S. 500³ C. B. D. 1215; prinzipaler und even-tueller Untrag 1136; Subpedi-tirung eine Einrede 430. Mitterichaftliche Geradie

Ritterichaftliches Rrebitinstitut. haftung aus Omif= fivdelift bei Sequestration 653, 1266

Rücforberung aug grundlofer Bereicherg., Begründung des Unfpruchs 1021; biefer Unfpruch nicht er= hoben 216; von Alimenten, welche zufolge einftweiliger Verfügung geleistet find, welche ipäter aufgehoben wurde 1283; kläg, geleisteten Zahlung 215; einer Richt ich uld; bes Ber=

sprechens 355; condictio nicht erforderlich, wenn Gegenfor-berung 217; Frrthum über Beweisbarteit 218; Frrthum bei früherer Theilzahlung 219; bei brohender 2,9eitzaglung 219; bei brohender 3 wangs = bollftredung oder nach rechtswidriger 3. ohne Bor-behalt gezahlt 220; Schadens-erlay und Zinfen 1257/59. Rücktritt, fcviftlich 344.

Sachverftändiger. Ginho= lung eines Gutachtens über Geilteszustand einer Bartei? 1152; nach bem Bauvertrage ernennt eine Bartei ben Sach= verständigen, Beweisantretung ber andern Bartei im Prozes 1084 ; Mängel b. Bernehmung ober Bereidigung 1085; Strafe eines G., welcher ohne Ent=

eines G., weicher ohne Ent-ichuldigung ausölieb, wenn nicht aur Abgabe eines Gut-achtens verpflichtet? 1086. Chabenserfat, 1. Inter-effe, Aufbebung bes Vertrags und Schabenserfat 236; fein Sch, ohne Verzug 238; fein Sch, wenn Schaben uicht hor-Sch., wenn Schaden nicht bor= auszujehen war 238; Saftung in nicht vorausgeleichenen Scha-ben 288; entgangener Gewinn auch bei mäßigem Berfehen 243; ohne Berichulbung bei Siörung in Venugung öffent-lichen Wegg 28; für unterge-gangene Hypothef nur ber unsjall 239; Sch. weil bie angelchaftte Hybpothef nicht ficher 482; nur in Geld, nicht Mörretung des vom Peauf-tragten widerrechtlich Erftan-benen 240; bei Wertberbin-gung, Berechnung Deierlpaatet Weildig-366, nicht bei gestief. nicht vorausgesehenen Scha Beithe Sede, nicht bei geftie-genen Preifen 565; Ech. we-gen ungenügender Raffentebi-tion 811/14; jolibarifche Baft zweier Rechtsanwälte 289.

Schabensliquibationsverfahren 965, 966, 966b, 987/88.

Schentung. Gegenstanded3; Sch. ober Berzicht auf tefta= mentarisches Erbrecht? 462; mentarijches Erbrecht? 462; feine von Militärftellvertre-tungstölfen 703; Dienifte einem Sohn geleiftet 705; Ausfähluß der Bernuthung einer Sch. unter Verwandten 227; Sch. durch Verenandten 227; Sch. durch Verenang nach Erlaß eines Wechgelblanketts durch lebergabe 461; Sch. unter Gegatien, ecdirte For-berung ober Ceffionsvaluta? 469; Sch. unter Auflage 460; remuneratoriche 467; feine 469; Sch. inite Auflage 400; remuneratorische 467; feine Form bei jofort wirkfamem Erlag 459; gewolke Sch. bei Simulation anderen Geschäfts, Form 468; Beifügung einer Bollmacht 933 Code 464; Wi=



berruf bewirtt nicht Richtige feit 465; teine Ungultigteit ber Interceffion wegen Ran-gels ber Sch. form 466. Schiebsrichtertliches Ber-fabren. Der Rommanditift ber Barteien nicht unfähig 1289; Bereinbarung auf be-ftimmte Berjon, burch Eintritt ime Wernen, burch Eintritt eines Andern abgeändert 1287; Berftoß gegen §. 865 nicht ge= heilt durch Uebereinfunft 1288; materiellrechtl. Beftimmungen ber C. B. D. nicht auf die frühern Verträge 1290; das Schiebsgericht versagt, Klage auf Vertragserfüllung 1291; auf Burng und Schrietelgung des Spruchs nach Burüchver-weisung 1292; burch die han-beistammer? 1292; rechtliches Gehör 1293; das Kompromity burch b. aufgehobenen Spruch erledigt 1294. Cchiffer. Berechnung bes

Rhebereiantheils bei Entlaj= jung 520.

Echiffsbefatung, auch ber vorübergehend Ungeftellte 304.

Chiffstollifion. Stillie-gen bei Rebel ? 306; Bericul= gen ver never 1 500; Berigulis bung bei Durchichiffung amis ichen zwei Schiffen, Enticuls bigung ber Rursabweichung bei Beurtheilung nach bem icheinbaren, nicht wirflichen Sachverhalt 307; Bertretung b. Ladungsintereffenten nict burch ben Rheber 305; Lichter 308; beiberiettigesBerichulben 309, 310; Ungestellte 304. Chulbichein ohne causa · 309,

456; ber Chefrau für ben Chemann 457; Beweis der Bor= ausjegung, unter welcher Cd. ausgestellt wurde 1039, 1116; nicht bie Deflaration bes Berficherungsjuchers 784.

Schulbübernahme, f.Shpo= thet, erzeugt teine Verpflich-tung gegen Verfäufer 417; bei offen S. G. durch innere Be-redungen ber Gejellichaft? 418; burch Erflärung im Brief 419; Beiterhaftung b. altenSchuldners, injonderheit für Bor= legung von Büchern u. Rech= nungsstellung aus d. Betrieb des neuen Schuldners 420.

Schule, Eigenthumsbi hältmife 59, 818/19. Ceparationsverfahren. Eigenthumsver-

Buftändigkeit der Ablöfungs= vehörben durch Prorogation 1240; über Gigenthumsftreit an ben fervitutpflicht. Grundftuden 1242; Bufprechung für Beflagten ohne Wiberflage 1241

Sequefter befugt zu flagen?

n? 330. Sicherftellung, f. Raution; jurudauzahlen, wenn bie Gis derheit nicht geleiftet wird 438.

Simulation bez. der Ber-fon bes Räufers, ohne Billen

anbern Geichäfts, Form ber gewollten Schentung 468; bei Beffion 413.

Gession 413. Spedicur im Vertrags-verhältnig mit dem Abressa-ten, nicht mit dem Absender 502, 503; teine Aufgabe des Anipruchs an Kommittenten badurch, daß dem Absender Fracht in Rechnung gestellt 504; zuridbehaltungsrecht an ber Baare wegen der gangen ferderung dinien 191 Forberung, Binfen 121. Spiritusftener bom Ber-

taufer ju tragen, ohne Auf-

Staat und Stabt. Reine Entichabigung für Aufftellung eines Bauzauns bei fistali-

Statut, Weitergeltung nicht befeitigt durch Aufhebung ber Jurisdiftion 8; Geltungsgebiet nicht erweitert durch Stadter= weiterung 9; Nachweis durch bie Bartei, Stellung bes Richters 10; ber Anappidaft, An-iprüche ber Bitwe bei jelbft= vericuldetem Tod des Berg= manns 652.

Stellvertreter. 5. G. B. 55 und 298, auch bei Bertretung pandlungsunfähiger 321; ber Bevollmächtigte hat ben Boll= machtgeber veranlaßt 326; bor= jeitige Zahlung an den durch geitige Zahlung an den durch Bollmacht zum Gelbempfang legitimirten Generalagenten 323; Bollmacht u. Inftruttion 328; Berichulben des Stellbertreters, Genehmigung 329; ge-nerelle Bollmacht an hand-lungsbevollmächtigte 3. Dar-lehn 325; Chemann für Chefrau 327

Stempel. Reichsitem= pel: Uniwandlung b. Stammattien in Stammprioritätsaltien 788; Unichaffungsgeichaft bie uneigentlichen Lombarbgeichafte u. f. m. 789; teines bes einzelnen haufes eines Ronfortiums 790; aber Unterbethei= ligung 791; ein ftempelflichtiges Anichaffungsgeichaft über verichiedene Gegenftande ober ju berichiedenen Breijen 794; ein Ubwidelungsgeschäft zwischen Rommittent und Rommiffionar 795, 796. Bandesitempel. Ceffion eines Bachtrechts, nicht neuer Bachtvertrag 785; Ber= iprechen b. Ceffionsvaluta mit Shpothet 787; nicht Schenkung, jondern Schuldichein 803; Er= lag, nicht Schenkung 800; Boll= macht in einem Ronfortialver= trag 798; Bollmacht für zwei Anwälte 793; Miethe bes Ge= brauchs ber Straßen u. Pläge einer Stadt zur Anlegung einer Bjerdebahn, nicht Gejellichaftsvertrag, Berechnung bes zu ber= fteuernden Miethzinfes 797; Gründungsvertrag einer Ge-

bes Bertaufers? 323; eines | fellichaft und Rauf 792; bemeg= liche Bertinenz, nicht unbeweg= licher Bestandtheil 799; Taufc)= vertrag 802; Perfektion des Berficherungsvertrags 313; Roftenberiprechen in ber Ber= ficherungsbeflaration 784; Ber= ficherungsdeflaration 784; Ver-prechen der Gejellschaftsein-flage feine Schulbverichrei-bung 801; Auseinanderlegung des 0. H. dit notariellem Bertrag nach Gejeb 0. 85 süt Eteinproving 786. Steuer. Russifick Roupon-Feuer 477; von Spiritus, teine Befreiung des Berläufers 557.

Steuerfreiheit bes Berzog= lichen Saufes von Crop be=

Stiftung. Das Vermögen liegt in mehreren Ländern, landesherrliche Beftätigung nur in einigen 656; Erwerbs= fåhigteit vor der landesherr= lichen Bestätigung 657; Er-richtung gewollt 658; Umfang ber milben Stiftungen 659; Ernennung b. Borftandes 660; Rechtsfähigteit burch b. tonig= liche Genehmigung ber Schen-tung? 661; Errichtung eines Frankenhaujes als Anstalt und Ertheilung ber Rechtsfähigteit 662, 663.

Stille Gefellichaft. An= gebot ber Auseinanderfegung auf Grund ber Bilangen mit bom it. G.er nicht anertannten Gegenforderungen 629.

Etillfdweigen. Buftim= mung 607, 588; feine 581, 379. Straffe, ftäbtijche, f. öffent= licher 2Beg.

Streitgenoffen, nothwen= bige 887/88; nur ein Theil hat bie übrigen St. geladen 891.

Stundung. Borausfesung allgemeiner Bewilligung 422. Subhaftation eines Grund=

ftuds mit eingefügter frember Daschine 1267; die fortge= icaffte Wolle der geschorenen iganie 280ue ver geigdbetten Schafe geht nicht auf Erfteher über 1268; Vorbehalt eines nicht bestehenden Realrechts 1269; Biberipruch der gitter-gemeinichaftlichen Cherau geg. ben Theilungsplan 695.

Superfigies fein Priva-tionsrecht wegen Richtzahlung d. Grundzinles 90; Erlöfden burch Richtgebrauch oder Er= figung der Freiheit 77.

Teftament, borfgerichtliches, Unwefenheit ber Schöppen bei ber Errichtung 712; bie Ebe-leute ertlären fich beibe als eingefeste Erben, mährend nur einer eingejest war 1278; ge= meinickaftl. fpätere Ent= erbung burch ben Ueberleben= ben 713; fpätere Berfügung bes Ueberlebenben unt. Leben= ben 714.

Teftamentsvollftreder.

Legitimation gur Rlage 758; nicht 3. Bertretung im Brozek üb.Erbichaftsftreitigkeiten 759; feine Einschräntung ber im Intereffe Dritter getroffenen Beichräntungen bes Erben, auch nicht bei Ungültigfeit ber Erbeseinfegung 760. Teftirfähigfeit 22

Thatbestanb. Urfunden gu= rüdgegeben, wieder eingereicht 1146; mangelhafter 1147, 1149, 1150; Beweisantritt im That= bestand bes früheren Urtheils, 31 wiederholen? 1148; Inhalt von Briefen, deren Erheblich= keit nicht erhellt, nicht ange=

teit nicht erhelt, nicht ange-geben 115.1. **Theilbarteit** v. Forderung und Schulb 173, 745. **Theilung** durch Zwangs-versteigerung, well die ver-ichiedenen Eigenthümern gehörigen Grundftude mit einem Gebäude bejest 47. Theilungstlage gegen alle

Miteigenthumer zu erheben 48.

Theilurtheil, weil b. Arbeit bezüglich eines geringfügigen Theils noch nicht vollendet 390; auf Klage u. Biberklage 1163; bei Abweisung eines Theils ohne Individualisirung 1164; Faffung b. Berufungsurtheils 1165.

Lod eines Arbeiters, tein Anspruch der Hinterbliebenen an den Dienstherrn aus dem Bertrage 300.

Trebellianifche Quart. Ausichluß 715.

Heberlegungsfrift 741 ; bes Racherben 743.

Umgehende Antwort be= bungen, Drahtantwort am fol= genden Tag 318. Unentgeltliches Geschäft

nicht Fauftpfand 117.

Unfall i. G. bes Unfallver= ficherungs= u. des Haftpflicht= gejeges nicht die gewerbliche Krankheit 597.

Ungültigfeit, f. Jrrthum, Betrug, Zwang let twillig. Verfügung zu Sunften unter= geschovener Bersonen (1100 Code) 730; kaptatorische 731; ungültige Substitution macht

ungurige Suspiriturion macht die Anflitution ungültig 732. **Unmöglichfeit** der versproz-genen Viederberftellung in Folge eigener Abnuyung 241. **Unterbrechung** des Ver-fahrens durch Konturs, Befeitigung b. Wieberaufnahme, ber frühere R.verwalter nicht Partei 954; heilung unrich= tiger Aufnahme 955.

Unvordentlichteit. Rechts= ausübung 39; Brivateigen= thum eines fließenden Baffers 38; feine Unterbrechung burch Berbot 40.

Urheberrecht. Reine Rlage auf willfürlich beschräntt. Di= nus 146; Aufführungslicenz nicht gebunden an das über-gebene Druckeremplar 147; als Manustript gedruckt 147; fahr= läffige Berletung d. Urheber= rechts 149; Genehmigung ber Aufführung zurückgezogen 148; Uebertragung bes U. mit Ge= winnbetheiligung, Ründigung 150.

Urfunde, öffentliche, An= nahme des Gegentheils ohne Beweis 1088; liberatorische Be= weistraft 1091; Vorlegung 1089; Frift zur Einsichtnahme, Berlängerung 1087; Bezeich= nung 1089; V. anderer u. Wie= bervorlegung bereits vorgeleg= ter Bücher 1093; teine Berwei= fung d. Einrede in die Eretu= tionsinstanz 1092; Vorbehalt des Editionseides teine Be= weisantretung 1090.

Urfunbenprozeft , nicht Rechtshängigteit burch bie ne= Rechtshangigtett durch die ne-gative Heifftellungsflage 1234; das Reichsgericht weitt zurich in die erste Instanz, ohne die Frage der Aulässigteit des U. zu prüfen 1233; für d. offene Dandelsgefellschaft nach dem Tode des einen Gesellschafters, durch Ausgehe des gestellschafters, durch Ausgehe des gestellschafters ohne Angabe bes gefetl. Ber= treters 638, 885.

Urtheil, alternative Faf= jung, eines in solutione 1142; jung, eines in solutione 1.172, Aufnahme b. Gegenleiftungen des Klägers in den Urtheils= ja? 1143; Unterjagung der VBasierzuleitung in der bis= Bafferzuleitung in der bis= berigen Beije 135; Fasjung der Formel bei Eiden 1145; Berichtigung auf Abweijung 1141; Brinzipalantrag über= gangen,tein Rechtsmittel 1140; unterlaffener Borbehalt ander= weiter Geltendmachung zurüct= gemief. Bertheidigungsmittel, Antrag auf Erganzung oder Revision 1010; unstatthafte Berweifung b.Rompenfations= einrede aus dem Brozeß im Urtheil 1011; auf Lieferung nach Bertrag, nicht die im Bertrag bezeichneten Unter= laffungen 1256; nur üb. b. gel= tend gemachten Rechtsgrund, anderweite Rlage nicht aus= geschloffen 1144.

Urtheilsbegründung ohne Beweiserhebung 1155; ohne Gegenbeweiserhebung b. Un= nahme unüberwindlicher Ab= neigung 1159; aus nur allge= mein. Bestreiten 1160; wider= fpruchsvolle Bezeichnung bes Beflagten u. Schluffolgerung Betlagten u. Schlußjolgerung baraus 1156; gefammte Kor= refpondenz ohne eingehende Darlegung 1157; feine ein= gehende Darlegung üb. Förm= lichteiten beim Mangel d. Re-anftandung 1158; feine Erörterung nach einer nicht gel=

tend gemachten Richtung 1161; Beurtheilung b. geistigen Ge= sundheit einer Partei 1152; Rombinationspatent 1153; Erflarungen ber Bartei gegen bie des Anwalts 1154.

Bater. Beftellung eines Bflegers nur bei tollidirendem

Sutereje 708. Beräuferung, f. Gewähr-leiftung. Uneigentliches Lom-bardgeichäft 405/6, 789; Un-gültigfeit aus b. Berjon eines der mehreren 407; ohne Bu= ftimmung ber gutergemein= ichaftlichen Ehefrau 410.

Bergleich. Beurfundung ohne Aufnahme aller Differenz puntte 425; perfett bei Bor= behalt b. Einigung üb. Reben= puntte 424; erftredt fich auf eine von b. Gegenpartei über= fehene Gegenforderung 426; auf fpäteren Schaden trop Frr= thum bes Rlägers 427; über Schwängerung, Anfechtung? 421; Wirfung zu Gunften bes correus 423; beweist nicht, daß die Schuld von Anfang an nur Die verglichene Summe he=

Berlöbniß eines Minder= jährigen, Biedereinsehung? 221

Bermächtnif. Die mit feften Summen als bem Erb= theil honorirten Bermachtniß= nehmer 752; bas ben Mit= gliedern einer o. g. G. auf= erlegte B. teine Gejellichafts= iculd 753; im fpateren B. bobere Gumme enthalten enthalten? 756; Burüdnahme eines Gelb= vermächtniffes durch Buwen= bung v. Sachen unter Lebenben 755; Aufhebung durch Abop= tion 754; Bollauszahlung bei berjäumter Inventur, wenn auch Bflichttheil beschwert 749 ; araliftige Erwerbung v. nachlaßstüden zur Bereitelung ber Befriedigung 253. Bermächtnifvertrag gültig

nach g. R., Form 719. Bermuthung, teine b. Fort-bauer thatjächlicher Berhältbaner thatjächlicher Verhält-niffe 1031; keine für Kaufal-zujammenbang b. Explosionen 1162; B. bei Schliftstalifon, wenn Abbeichung von Kaiferl. Berorbnung 1043; bei Zahlung I. 16, §. 143 M. R. M. 196; bei Ubrechnung 1353 Code 449; ber Tilgung bei Unprucks-verjährung 212; ber Ebelich-feit, Gegenbeweis 704, 706. Berorbnung, Königliche, nicht publizirt 1.

Berfäumnigverfahren. Burüctweijung d. Antrags an Berjäumnigverheil. Berufung, neue Berhandlung bes Rechts= ftreits 1187: Revision ungu= läffig 1185; Revifion nach aus=

gefestem Berfahren gurud= | genommen 1186.

Berfdulbung ausgeschlof= fen durch Nothwehr 251; Frr-thum über das Maß der Ber-theidigung 177, 251; bei mittel= barem Schaden 184; bei nicht vorausgeschenem Schaden 288; nur leichte wegen Berfebens im Beitpuntt der Bublitation einer Bolizeiverordnung 180; grobe 179, 286, 811; dem do-lus gleichstehend? 175; bei Gandeln gegen Bertrag 176; Bandeln gegen Bertrag 176; Bebensftellung bes Bejdulbigbertahlig bes Sefulitors fa ft ung aus 8. An berer, Gefchehenlaffen 256; Schaben burch Geiftestrante 290; feine haftung 385; B. bes Stellver=

treters, Genehmigung 329. Berichwender auch oh große Geldausgaben 21. obne

Berficherungsgefellschaft bei Gegenfeitigfeit. Betrug bei Eingehung, tein Anspruch auf Nachzahlung 374; d. Direttion enticheidet über Urbeits= unfähigteit 648.

unjagigter 648. Berficherungsvertrag per-fekt durch Bollziehung d. An-nahmeberfügung 313; Stellung d. Agenten zum Berficherungs-juder 485; Aunahme der die Police ändernd. Bedingungen 2021. meritige Oktower 583; vorzeitige Bablung an Generalagenten 328; Ber= wirtung bei nicht gezahlter Prämie, Rompenjation? 593; nicht geltend zu machen, wenn bie Gefellichaft bei Renntniß weitere Brämien annimmt 602: feine Bermirfung bei unrich= tiger Beantworfung durch Agenten 587; veripätete An-zeige enticuldigt 594; ver= ipätete Klagerhebung 584; des ipatete Rlagergeveng 384; ves Supothetglaubigers 586; teine Berwirtlung 585; Feuerver-icherung, Aufhebung nach Brand 581; Zusammentreffen einer allgem. F. bes Spedi-teurs mit besonderer Seeverficherung für bestimmtes Gut 582. Sagelverficherung, Mus= legung, wenn ein Schaben nach Bahlung bes Beitrags vor Gültigteit der B., ein anderer auf bemfelben Uderftud fpäter ficherung b. Arbeiter, Berbält= nig ber Raffen 599; Lebens= verlicherung unter Refolutiv= bedingung 604; ju Gunften ber Ehefrau, Biderruf 386; zu Gunften ber Kinder, Ceffion 601; Berichweigung veränder= fer Gefundheitsverhältniffe ter Gelunopetisvergairnige 605; ber Generalgent aahlt die Prämie und läßt sich cediren, zu einer Beit, wo der Ver-licherungsnehmer frant u. gab-lungsunfähig ift 603; Selbstentleibung 600; Transport= (See=)verlicherung, Kriegsge= fahr 590; relative Reparatur=

unfähigteit, beren Feftftellung | bei ber Rondemnation 589; Bertrag ber betheiligten Ge= jellichafter, bas Schiff auf ge-meinichaftliche Roften zu heben 588. Unfallversicherung, U. nicht gewerbl. Krankheit 597; Bahlung bes Arbeitgebers an Eisenbahnunternehmer ftatt an Eifenbafnunternehmer ftatt an Arbeiter 598; tein Untpruch geg. Berufsgenofienschaft 596; tein Unipruch geg. Eifenbahn-fiktus, venntlhraßluberlicherung jür Bolffistus 596. Bie b-vericherung, Frrthum über die Berthaltnisch des Geschlicht Bertherechen eigener Hand-ung, Buisderung im Stande zu fein 176.

Bertheibigungsmittel nicht früher geltend gemacht, Bor= behalt neuer Geltendmachung 1010.

Bertrag. Nur ein erflärter, nicht ein latenter Bertrags-wille 319; Abichlug burch Boll-ziehung ber Annahme 313; umgebende Untwort bedungen, Drahtantwort am folgenden Tag 318; trop Einigung im Einzelnen nicht perfett 312; Abichluß tonfludent abgelehnt 311; mündliche Borverhand= lungen nicht aufgenommen, für die Auslegung verwerthet 316, 317; Abweichung des Be= ftätigungsichreibens von ben Erflarungen b. Reifenden 314; Korrespondenz nicht a ichließlich maßgebend 315. 0118=

ichließlich maßgevens s.s. Berwahrungsvertrag. Haftung wegen Weggabe 480; juritäbehaltene Urtunden 1,14, §5. 76/78 A. L. N. 688. Berwalter fremder An-gelegenheiten, Berpflichtung

gelegenheiten, Berpflichtung übernommen, bafür zu forgen, baß . . . 322.

Berzicht auf Privatrecht nicht durch amtlichen Erlaß 431; kein Berzicht durch Auf= 431; tein Berzicht burch Auf-ftellung niedrigerer Rechnung 430; B. auf bie Einrebe ber Berlegung über die Hälfte tein B. auf die exc. quanti minoris 429; B. auf ben ge-flagten Unipruch? 1019. Berzug. Unnahmeber-gug, Fälligteit des Kaufpreifes 348. Erfüllungsverzug, eintritte mit Michaelen

jug, Fältigtert ver stauspeteines 348. Erfüllungs vergag, Eintritt mit Ablauf ber geit, nicht der Nachfrift 349; mit Aufforderung 3. Bahlung einer bestimmten Entigtäbigungsbeftimmten Enticköbigungs-jumme 247; ausgefchlöffen weg. Jrrtbums 190; nicht ohne Un-weienheit bes Gläubigers am Bablungsort 191; Aufforde-rung aur Lieferung ftatt aur Auflafung 192; weg. Heraus-gabe von Urfunden nicht durch Bürdioung des Wonders 2020

gabe von Urtunden nicht ouro, Ründigung des Mandats 238. Binbilation von Juhaber-papieren, insonderheit Bant-noten 70; Erkattungsanfpruch wegen Berbesserung durch

Düngung? 67; Erstattungs= anspruch des redlichen Be= figers (j. biefen) 69; redlicher Befiger bei Ausübung, nicht Erwerb 68.

Borausfesung 388, 559,

BorbereitenbesBerfahren. Unterlaffener Bortrag einer protofollirt, Behauptung 1188. Borzugsrecht d. Forderung d. Schlifsbefagung aus heuer-vertrag vor Bobmereibarlehn 174.

Bechjel. Anfpruch b. Aus= ftellers gegen ben Acceptanten 399; Einrede ber Arglift, weil 399; Einrede der Arglift, well der Gefellfahrter die Firma mißbrauchte 634; Proteft beim Platzwechsel 402, 403; ber ben Brateft aufnehmende Beamte nicht Beauftragter aller Ji-bossenten 287; Bereicherungs-llage, Altivlegitimation 400. Bece. Eutpurgen under

tlage, Attivlegitimation 400. Bege. Ruflurweg nicht zu andern Zwecken zu benutzen 143: öffentliche, f. biefe. Bertveröngung. Ueber-ichreiten des Anichlags 528; Rücktritt wegen nicht inne ge-haltener Frift und Nachfritt Sz7/28; Brüfung d. Klage aus dem Geschätspunkt der Eingel-anitäge beim Ausfall des ge-fordert. Kauichalpreifes 1139 Berth. Bargelle als Bau-ftelle? 37.

Berth. Patzelle als Bau-ftelle? 37. Berth bes Streitgegen-ftanbes nach ben Amgaden in der Klage 345; nicht 855; Volchnung einer Beweisan-tretung, wenn sich Sarteien bei der niedrigen Fesliegung beruhigt haben 846; Wider-flage auf Ungiltigteit, mäh-rend d. Brogefies eingetretene Aufpriche 842; feine Jufam-menrechnung bei Berbinbung 923; Klage u. Widertlage 865; Bufammenrechnung ber nicht befrittenen Rlage mit ber ab-gewiesene eventuellen Widergewiefenen ebentuellen Biber= tlage 851 ; Rläger gestattet bem Beflagten feine Auslagen ab= zuziehen, welche dieser nicht liquidirt 868; Einquartie= rungslast 843; Berechtigung ringslap 540; seren state zum Holzbezug abzüglich einer Gegenleiftung 556; Werth juperfiziarijchen Necht3 867; Einräumung gewijfer Theile eines Haufes, welche von Drit-im kanduct morbon 854; Notem bewohnt werden 854; ne= tem detvonnt werven sos; pre-gatoria 866; gegen Grund-gerechtigkeit 857; diese abge-iprochen 858; Wassernigte-hung, freie Schähung 859; Jagd 863; herausgade einer hypothelenurflunde 861; Theil-admartedte im Senarting. nehmerrechte im Separations= verfahren 862; Anfectung u. Theilungsanspruch 860; Aus= stattungsversicherung869; Auf=

hebung einer Berficherung bei theilweifem Bugeftändniß 864; Anfpruch eines Miterben geg. Amprind eines Batterden geg. ben andbern auf Zahlung zum Nachlaß 848; Theilung eines Rachlasses 849; Authebung einer Bfändung 870; Freigabe gepfänderter Sachen 853; gegen Nachpfändenden 844; Plandrecht ohne Abzug vorangehen= ber Bfandrechte 844; negative Feftitelung ohne Binien 870; Feftitelung, ob räumungs= pflichtig mit ober ohne Ent= ichädigung 852; Richtigkeits=

Rouponfteuer 477. Mitherklage. Rechtl. 8u= 1014/16; fein Ronpongener 411. Biderreflage. Rechtl. Zu-jammenhang 1014/16; fein rechtl. Zufammenhang 1013; bei Einigkränkung d. Sorflage auf die Koften 1018; auf Vollefiredbarteitsertlärung gegen bie Klage auf Aufhebung ber Bollfiredungstlaufel 1017; un= Vollitzedungstlaufel 1017; un-begründ. Incidentfestiftellungs-flage 1012; abauurtheilen, nachdem rechtskräftig gemäß ber Klage erkannt war 1017. Biederaufhebung v. Ber-

20160eraufgebung b. Ber-trägen, leine tonlivoente 370; auf Rückgahlg, verzichtet? 380. Biedereinfegung in den vorigen Stand weg. Minder-jährigkeit gegen d. Verlöbnig mit d. demnacht geichwänger-ten Praut 2 201. brassifungeten Braut? 221; prozessua = lisch e verweigert 956/58, 961; ertheilt 959; weil d. Gerichts= vollzieher nicht d. verzogenen Rechtsanwalt zugestellt hat 960

Biebertauf. Binjen bes Raufpreises? 122. Bucher? 470; Nothlage welcher Person? 471.

Bahlung, i. Erfüllung, mit Inhaberpapieren 193; aus= brudt. auf beftimmte Schulb, bei früherer Bereinbarung freier Anrechnung §§. 150/51 U. S. N. I. 16, 194. Bahlungseinftellung. Hauptniederlassung im Aus-

land 1295.

Bahlungsverbot, richter= liches vor dem Urtheil, bei diesem zu berücksichtigen 1274; b. Pfändung, zu beachten burch Fauftpfandgläubiger 1264.

Beitheftimmung, Nadfrift feine Aufgabe der durch Ber= zug erworbenen Rechte 349; "fo large es in Biesbaden warm ift" bei Miethe 509.

Beitliches Recht. Gefesliche Sypothet D. Mündel nach Code

Brubiger B. D. 20. Beuge. Beigerung ohne Grund 1070; berechtigt, weil gur meiblichen Unehre 1075; B., Sandlungen bes Rechtsborgängers 1072; zur 28. be=

rechtigt bei Berwandtichaft | mit beiden Theilen 1079; Ent= bindung von Pflicht zur Ge-heimhaltung burch Benennung 3. 1081; Entscheidung durch 3wijchenurtheil zwijchen Bar= teien 1074: feine wiederholte feien 1074; feine wiederholte Bernehmung nach rechtsfräf-tiger Alnertennung des Bei-gerungsrechts 1082; ber Ce-bent bei fimulitret Ceffion 1083; Befchluß zu vernehmen und nachtzäglich zu vereibigen 1078; theiltweife Beeibigung 1073; nicht Beeibigung, weil 2 ich durch Sermeigerung der 10/3; nicht verlöging, weil 3. fich durch Verweigerung der Gefahr ftrafrechtlicher Verfol= gung aussehen würde 1073; Ulauben ohne Beerdigg. 1071; üb. Familienverhältniffe 1077; noch einmal zu bernehmen un-ter Borlegung abweichenber Ausfage 1067; in and. Sache vernommen, Ablefnung neuer Bernehmung, Beichwerde bes Anmelschung, Beichwerde bes Beweisführers ober Gegners? 1076; Frift ber Benachrichti= gung ber Partei vor Berneh= nung 1068; Kostenvorchuß 1069; abweichende Beurthei-lung des Berufungsrichters ohne wiederholte Bernehmung 1080

Binfen. Reine Bucherg. bei Repartition bes Amortifa= tionsbeitrags 246; von auf vorläufig vollftredbares, bann aufgehobenes Urtheil einge= zogenem Betrag 1258/59; 3ö= gerungszinsen der Zinsrüct= jtände erst feit Revisionsurtheil 248; eine Entichabigungsfor= berung 247; Berzugszinfen ausgeichloffen wegen Zweifel 190; bei Burudbehaltungsrecht

130, ver zurnavegatningstedt im Kontrurfe 118; fonft nicht245. Bubehör nicht b. Früchte 108. Bufall. 21. 2. N. I, 4, 5, 104 bei Uniprüchen b. Bitme eines Bergmanns an bie Knapp= ichaft 652.

Burudbehaltungsrecht in Rollifion mit Eigenthumsrud= übergang 50; Binfen im Kon= turfe 118; der Chefrau an in Verwahrung gegebenen Urtun-ben wegen A. L. R. II, 1, §. 258 688; nur eines Theils des Kaufpreifes wegen nicht gelöschter Laft 538; teines des Räufers, welchem nur über= geben, gegenüber bem Räufer, welchem aufgelaffen ift 63; bes Geschäftsführers an ben in eigenem namen für Rechnung bes Geschäftsherrn verein= nahmten Geldern wegen Un= ipruchs auf Befreiung aus andecer Schuld 119, 120; des Spediteurs wegen ber gangen Forderung an Theil b. Baare 121.

Buftändigteit, sachliche, bei öffentlichen Abgaben 871; in Fall §. 765 C. P. D. 1243.

bebollmächtigte eine Ausfer-tigung 952; an den Substitu-ten, die Berufung gelangt an den Prozefbevollmächtigten 948; an den Prozefbevollmäch-tigten zweiter Anstanz, wel-der als Substitut bezeichnet war 953; ungültig bei Ueber-gabe an eine nicht im Diensten techende Mietherin 947; teine Briokauftellung aufweholb der Erfatzustellung außerhalb ber Geschäftsstunden der Gefell= Geimartsjtunden ber Geieu-icaft 949; feine Seilung, wenn in die Sände des Adressate gelangt 949, 950; Seilung durch nachträgliche Julifellung an Prozesbevollmächtigte 951; Beweis gegen Inhalt der Bu= stellungsurtunde zur Aufrecht= haltung der Buftellung 947.

3wangsvergleich im Be= jelichaftstonturs berührt nicht

bie Horderung aus Bermächt-nig gegen Gesellichafter 753. Bwangsverwalter. Haf-tung für unterlassene Anhi-bition von Holzabruhr 1266.

Bwang vollitredung aus Breußichem Urtheil von 1876 1177; Bollftredungsur= theil für Ungariiche Urtheile? 1244; Zeugniß der Rechtstraft ohne Rachweis der guftellung 1182; Zeugniß, daß ein Schrift-jay beim Berufungsgericht fatz beim Berufungsgericht aur Terminsbestimmung nicht eingegangen, wenn Anschluß= berufung möglich 1262: Ur= theil, bem Vertrage gemäß zu leisten, nicht auf die sich aus bem Vertrag ergebenden Un= terlassungen gerichtet 1256; Biderspruchsklage auf Auf= hebung der Bollstredungsklau= jel, Widerklage auf Bulässig= feit 1017; vorläufig vollftred= ien in Fild aufgehoben, Schadenseriag 1257; teine Zin-jen im Fall §. 655, Abi. 2, C.B.O. 1258, aber 1259; Ein= rede, die Aligung nach Ber-perfung ueu porzubringen werfung neu vorzubringen 1260; Behauptung der Befrie= digung in Fall §. 773 C. P. O. bigung in Bun S. (732 & B.C. 1254; 3wangsvollftrectung we-gen erfannter Alimentirung der Ehefrau, Klage auf Giftirung wegen Bereit-willigkeit der Bieberaufnahme abgewiefen 678; 3mangsvoll= ftredung in einem Dritten gehörige Sachen mit Bereite= lung von besten intervention 255; Titel gegen einen Mit= ichuldner, die gemeinichaft= lichen hypothekarisch belafteten Grundstücke find veräußert, Rlage bes andern Mitich. me= ruchs auf Befreiung aus ndecer Schuld 119, 120; des gen B. in deje Grundlide gen B. in deje Grundlide 1253; kein Kfändbungs jrandrecht Mangels Zu-fandrecht Mangels Zu-gen I. Buftändbigkeit, jachliche, 5ei auf S. 765 C. K. D. 1243. Buftellung an zwei Prozeft-gen Trethefehls 1248; wahrheitsgetreue Angade d. Dritt-fauf einer bedingten oder be-tauf einer bedingten oder be-bers tilt? ider ben grund bes Edal-bers tilt? ider ben grund bes Edal-bers tilt? ider ben grund bes Britabung and Britanifhän-gund an Dritten, häter Cei-tion an beien 1264(65; Unitz-ung and Staufbland-gund bei bes 1263; Statt be-gung bei faultpland-gung ber die statt be-gung auf geransgabe ber Urfunde über größere Forbe-tung auf gegen Dritten 1245; in bie nach Ermeften bes Ub-sin inftrators zu gewährende statt bei Bergangenheit, ob-

۰.

Drud von F. A. Brodhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

3x Band III.

Seite 452, s. v. Rompetenz, ftatt: 1488, lies: 1484

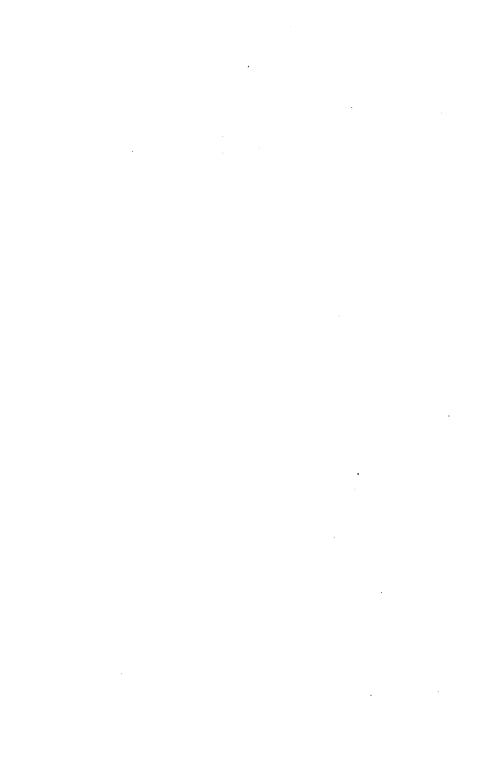
3n Band V.

Nr. 442^b, Zeile 4, ftatt: nnb , lie8: nur » 554, ft.: 174/84, l.: 174/87

3n Band VI.

nr. 621, Zeile 8, fatt: Bezeichnung, lies: Begründung

Digitized by Google



ŧ



